



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau

OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG

PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN

BY

Mr. Philo Parsons

OF DETROIT

1871

5. 1.

J
7
G-25

Großherzoglich Badisches

Regierungsblatt.



—
Fünfzigster Jahrgang.

Nr. I. bis LVI.

Carlsruhe.

Druck und Verlag von Malsch und Vogel.

—
1852.

Sach-Register

zum

Regierungsblatt für das Jahr 1852.

A.

	Seite
Accise von Käufen	78
Accise von Schlachtvieh	78
Additional-Convention zum Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Belgien	187—195
Abelsheim, Gründung eines Armenfonds daselbst	495
Adressen der Landstände	145
Advokatentitel-Verleihung an von Belli	55
Amortisationsklasse-Anlehen, Serienziehungen	34. 340
— Gewinnziehung	416
Anlehensgesetz vom 6. Februar 1851, dessen Ergänzung	105
Apotheken-Realrechte, desfallige Taxe	488
Armenrecht, die Zulassung zu demselben	343
— wechselseitige Bewilligung vor dieseitigen und großherzoglich hessischen Gerichten	409
Assisenpräsidenten, deren Ernennung	36. 207. 321. 409. 488
Aggenbach, Schulfondsstiftung	347

B.

Baden, weibliches Lehrinstitut	186
Baur'sche Stiftung zu Bernau-Oberleben	209
Belgien, Uebereinkunft mit diesem Königreich wegen abzugsfreier Ausfolgung von Erbschaften, Schenkungen und anderem Vermögen	27
— Postverhältnisse	140
— Handels- und Schiffahrtsvertrag	187—195
Berichtigung von Druckfehlern im Regierungsblatt	40. 60. 204. 276. 348. 426. 444. 492

	Seite
Bernau-Oberlehen, Armenfondsstiftung	209
Brandversicherungsanstalt der Gebäude 83. 85—103. 349.	426
Brandversicherungsgesellschaften (Privat-) deren Zulassung	506
Brantweinsteuergesetz	79
Bundestruppen, deren Gerichtsstand in Strafsachen	439

C.

Capitalsteuererhebung	225
Carlsruhe, Städtische Stiftung zur Armentasse	424
Collecte für die durch Hochwasser Beschädigten	120
Conscription für 1853 270. 493. 498—500	
Conscriptionsgesetz vom Jahr 1851, Abänderung der desfalligen Vollzugsverordnung	490

C.

Erbringen, Schulfond	141
Eheaufgebote, Rechtsbelehrung über deren Vornahme	11
Eigeltingen, Armenfond	222
Eisenbahnanlehen auf Obligationen, dessen Tilgung 6. 503	
Eisenbahnfrachttaxen von Gütern	206. 313
Eisenbahnschuldentilgungskasse, Serienziehung des Anlehens von 1845 52. 220. 414	
Eisenbahnschuldentilgungskasse, Gewinnziehung des Anlehens von 1845 15. 123. 308. 432	
Entwaffnung, deren Fortdauer	318
Erziehungs- und Unterrichtsanstalten (Privat-)	11
Executionstruppen, deren Unterkunft und Verpflegung	334—336

F.

Fahneneid	116
Fauth'sche Stiftung in Heidelberg	122
Ferien an den Mittelschulen	269
Feudalrechte, Entschädigung für aufgehobene	109
Feuerversicherungsanstalt, Umlage der Beiträge für 1851/52	83
Feuerversicherungsgesellschaften (Privat-), deren Zulassung	506
Feuerversicherungsanstalt der Gebäude — Gesetz 85—103. 349. 426	
Fischereirecht, Ausübung desselben ic.	111
Fleischaccise	78
Föhrenthal, Gründung eines Schul- und Armenfonds daselbst	29
Föhlisch-Stiftung in Wertheim	506
Fond zur Unterstützung der Künste und Wissenschaften	59

	Seite
Frachttaxen für Gütertransporte auf der Eisenbahn	206. 213
Fräuleinstift, adeliches, in Pforzheim, Erledigung eines Freiplazes	425
Freiburg, Zucht- und Arbeitshausverwaltung	487
Fürstbergische Schulstiftung	209

S.

Gefängnisse (Kreis), deren Errichtung	10
Geheimmittel, deren Verkauf und Ankündigung	11
Gelehrten- und höhere Bürgerschulen	12
Gemeindebeamte, die Amtsbauer der während des Kriegszustandes eingesetzten	333
Gemeindeordnung, Abänderung des §. 40 derselben, die Entlassung von Mitgliedern des Gemeinderaths betreffend	334
Gernsbach, Spitalstiftung des Kasimir Kays	32
Gesetz, provisorisches, die zeitweise Aufhebung des Eingangszolles auf Getreide, Hülsenfrüchte, Mähl- und Mühlenfabrikate betreffend	43. 301
— provisorisches, die Abänderung des §. 40 der Gemeindeordnung	334
— den Hauptfinanzzetat für die Jahre 1852 und 1853	61. 77
— die Forterhebung der Kauf- und Tauschbriestaxe und Kaufaccise	78
— — — — — der Schlachtviehaccise	78
— die Brantweinsteuer	79
— die Feuerversicherungsanstalt der Gebäude	85—103. 349. 426
— die Ergänzung des Anlehensgesetzes vom 6. Februar 1851 betreffend	105
— die Vornahme einer stückweisen Vermessung sämmtlicher Liegenschaften des Großherzogthums betreffend	106—108
— die Entschädigung für aufgehobene Feudalrechte betreffend	109—111
— das Recht zur Ausübung der Fischerei, Ausübung und Entschädigung zc. betreffend	111—114
— die zwangsweise Remontirung der Militärpferde betreffend	114—116
— die Ablegung des Fahneneides betr.	116
— provisorisches, die Ausübung der Militärgerichtsbarkeit nach Aufhebung des Kriegszustandes betr.	341
— — — — — das Einstandswesen betreffend	485
Gewinnziehungen der Eisenbahnschuldentilgungskasse	15. 123. 308. 432
— — — — — der Amortisationskasse	416
Glaser, Wilhelmine, deren Stiftung zum hiesigen Waisenhaus	37
Gottschalk'sche, (Ernst Friedrich), Stiftungen in Schopfheim	49. 347
Grünsfeld, Keim- und Kraft'sches Familienstipendium	209
Gütertransporttaxe der Eisenbahn	206. 313

S.

Sahn, Altstadtpfarre zu Markdorf, Schulfondsstiftung daselbst	37
Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Belgien	187—195

	Seite
Handels- und Schifffahrtsvertrag mit den Niederlanden	233—263
Handelsgesellschaften, unbenannte	331
Hauptfinanzetat für 1852 und 1853	61—77
Hauscollekte für die Wasserbeschädigten	120
Hedert- und Morgen'sche Stiftungen zu Mannheim	507
Heidelberg, Fauth'sche Lyceumsstiftung	122
Heim, Dekan in Kirchdorf, Schulfondsstiftungen in Ueberauchen und Biesendorf	482. 507
Hemmenhofen, Armenfond	198
Hörden, Armenfond	316
Hoftheater, die Leitung der Geschäfte desselben	511
Hofverwaltung, deren Organisation	511

S.

Jagdaußsichtspersonal	144
Jllenaу, Hells- und Pflanzanstalt, deren Statut	58

R.

Katastervermessung	106
Kas, Kasimir, dessen Stiftungen in Gernsbach	32. 58
Kaufaccise	78
Kauf- und Tauschbriefftare	78
Keim- und Kraft'sches Familienstipendium	209
Kiefer, Dr., Domcapitular in Freiburg, dessen Stiftungen	38. 413
Kirchdorf, Hirt'sche Schulfondsstiftung	122
Kirchenbau, evangelischer	315
Kleinkinderbewahranstalt in Neckargemünd	488
Klengen, Schulfondsstiftung des Lehrers Faller und der Katharina Hirt	141
Kreisgefängnisse, deren Errichtung	10
Kriegsschule	186
Kriegszustand	25. 57. 213. 317. 405
Künste und Wissenschaften, den Fond zu deren Unterstützung	59
Kuprichhausen, Almosenfondstiftung	424

L.

Landes-Universitäten	5. 315
Landstände, Einberufung ihres Ausschusses zur Prüfung der Staatrechnungen für 1851	221
— deren Adressen	145
Landwirthschaft, Centralstelle für dieselbe	445
Landwirthschaftlicher Verein, dessen Statuten	449—455

Legate, siehe Stiftungen.	Seite
Lehenfall in der Herrenhand und befallige Muthung	185
Lehenkapitalien, deren Behandlung	482. 508
Lehrinstitut, weibliches, zu Baden. Freiplatz und Aussteuer	186
Leihbibliotheken und Leseanstalten, deren Errichtung	306

M.

Mannheim, Riesersche Stiftung	413
Manifest Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Leopold, wegen Substituierung Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich	41
— Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen und Regenten Friedrich über das Ableben Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Leopold und Höchstihren Regierungsantritt	147
— die Aufhebung des Kriegszustandes	405
Medaillenverleihungen, siehe Verdienstmedaillen.	
Merdingen, Selingersche Armenfondsstiftung	412
Metropolitangericht für die Diözese Freiburg	185
Militärsache, provisorisches Gesetz, das Einstandswesen betreffend	485
— den Gerichtsstand in Strafsachen der Bundesstruppen, welche in Friedenszeiten zu Bundeszwecken zusammengezogen werden	439
— allerhöchst landesherrliche Verordnung, die Verhältnisse der nach dem Gesetz vom 12. Februar 1849 zur Reserve berufenen Mannschaft	53
— die zwangsweise Remontirung der Militärpferde	114
— die Ablegung des Fahnenedes	116
— die Aufnahme junger Leute in die Kriegsschule	186
— die Bereithaltung der Pferde für die Felbaufstellung	211
— den Oberbefehl über das großherzogliche Armeecorps betreffend	265
— die Conscription für 1853	270. 493. 498—500
— die Ausübung der Militärgerichtsbarkeit nach Aufhebung des Kriegszustandes	341
— die Formation der großherzoglichen Infanterie	459—460
— die Abänderung des Conscriptionsgesetzes	490
Mittelschulen, deren Ferien	269
Moser'sche Stiftung in Hornberg	305
Müllheim, Pfarrer Roth'sche Waisendfondsstiftung	412

N.

Namensänderungen	36. 208
Nedargemünd, Kleinkinderbewahranstalt daselbst	488
Nedarzölle, deren Ermäßigung	271

D.

Oberhofgericht, dessen Organisation 3
Ordnungsache:

Ordens-Verleihungen.

a. Das Großkreuz des Ordens der Treue:

dem Fürsten Karl von Liechtenstein, k. k. wirklicher Geheimrath, General der Cavallerie,
erster Oberhofmeister Seiner Majestät des Kaisers 446
dem königlich preussischen Oberkammerherrn und Minister des Hauses, Generalleutenant,
Grafen Anton zu Stollberg-Bernigerode 494

b. Das Großkreuz des Ordens vom Jähringer Löwen:

dem bisherigen französischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am
großherzoglichen Hofe Napoleon von Bassano 273
— Grafen Karl von Grünne, k. k. wirklicher Geheimrath, Feldmarschall-Lieutenant, erster
Generaladjutant Seiner Majestät des Kaisers 446
— königlich preussischen Hofmarschall Grafen von Keller 494
— Fürsten Karl von Liechtenstein, k. k. wirklicher Geheimrath, General der Ca-
vallerie, erster Oberhofmeister Seiner Majestät des Kaisers 446

c. Den Stern zu dem innehabenden Commandeurkreuz des Ordens vom Jähringer Löwen:

dem Präsidenten des Kriegsministeriums, Generalmajor Freiherrn von Roggenbach . . . 497

d. Das Commandeurkreuz des Ordens vom Jähringer Löwen mit dem Stern:

dem königlich preussischen Generalmajor von Bonin 494
— dem Obersten Anton von Molinari, Pioniercorps- und Flotillen-Commandant 446
— Grafen Maximilian von O'donnel, k. k. Kämmerer, Oberst und Flügeladjutant
Seiner Majestät des Kaisers 446

e. Das Commandeurkreuz des Ordens vom Jähringer Löwen:

dem königlich preussischen Oberst und Flügeladjutant Seiner Majestät des Königs, von
Alvensleben 494
— königlich belgischen Oberstlieutenant Pierre Aularb 501
— königlich preussischen Major von Bergh 494
— Regierungsdirektor Böhme in Mannheim 273
— k. k. österreichischen Salinen- und Badearzte Dr. Brenner in Ischl 273
— Kammerherrn Freiherrn Ludwig von Gemmingen-Michelfeld 273
— großherzoglichen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königlich
preussischen Hofe, Kammerherrn und Legationsrath Freiherrn von Meyßenbug . . . 337
— fürstlich thurn und taxisch General-Postdirectionsrath Carl Müller 501
— Hofmarschall Freiherrn Röder von Diersburg 302

Ordensfache.	Seite
dem Grafen Ferdinand Better von der Lilla, k. k. österreichischen Kämmerer und Oberst	446
— Generalmajor a. D. Holz	497
— königlich preussischen Intendanturrath Pauly	497
— Flügeladjutanten Oberstleutenant Schuler	497
f. Das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen mit Eichenlaub:	
dem Freiherrn Eugen Pirret von Bihain k. k. österreichischen Major im vierten Uhlanen-Regiment	416
g. Das Ritterkreuz vom Orden des Zähringer Löwen:	
dem Rittmeister von Baumbach	497
— Friedrich Bed, Oberleutenant im k. k. österreichischen Pioniercorps	447
— Geistlichen Rath Wehofer in Heidelberg	274
— königlich preussischen geheimen expedirenden Sekretär Deichmann	497
— vorsitzenden Hofgerichtsrath Feger in Freiburg	274
— Major Freiherrn von Freystedt	497
— Oberzollinspektor a. D. Friedrich Godel	501
— Geistlichen Rath, Professor Grieshaber in Rastatt	273
— Geheimen Kabinettssekretär Hader	302
— Wasser- und Straßenbauinspektor Keller	509
— Vicekanzler des Oberhofgerichts, Kirn in Mannheim	273
— Oberstleutenant Koch	497
— vorsitzenden Hofgerichtsrath Lang in Freiburg	274
— Oberhofgerichtsrath Lauchard in Mannheim	274
— Friedrich Lauer, Vorstand der Handelskammer in Mannheim	273
— Oberhofgerichtsrath Mühling in Mannheim	274
— Wilhelm von Naske, Rittmeister im vierten k. k. österreichischen Uhlanen-Regiment	447
— vorsitzenden Hofgerichtsrath Prestinari in Bruchsal	274
— Freiherrn Rudolph von Puteani, Rittmeister im k. k. österreichischen dritten Kürassier-Regiment	447
— Geheimen Finanzrath Reinhard	274
— Oberleutenant Freiherrn Rüdiger von Collenberg	497
— Hofgerichtsrath Schmidt in Mannheim	274
— Kammerherrn, Hoffortmeister Freiherrn von Schnau-Wehr	274
— Professor Dr. Schulze in Greifswald	274
— Kammerherrn und Oberhofgerichtsrath Freiherrn von Wechmar in Mannheim	274
— Rittmeister Freiherrn von Wechmar	497
— vorsitzenden Hofgerichtsrath Wedekind in Constanz	273
— Oberleutenant Wirth	497
— Hofgerichtsdirektor Woll in Mannheim	274

Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen fremder Orden:

des Ritterkreuzes des kaiserl. russischen St. Annenordens dritter Classe dem Rittmeister von Baumbach	408
des königlich preussischen rothen Adlerordens dritter Classe dem Regierungsrath Bär . . .	54
des kaiserl. russischen St. Annenordens dritter Classe dem Amtsassessor Chelius in Baden	337
des Ritterkreuzes des französischen Ehrenlegionsordens dem Generalmajor von Degenfeld	229
des königlich preussischen rothen Adlerordens dritter Classe dem Professor Friedrich Eisenlohr	502
desselben Ordens dem Kriegsministerialassessor Ekert	54
desselben Ordens vierter Classe dem Oberlieutenant von Fabert	54
des Offizierskreuzes der französischen Ehrenlegion dem Major von Freistedt	338
des Ritterkreuzes des königlich sicilianischen Ordens Franz des Ersten dem Regierungs- director Fromherz	495
des königlich preussischen rothen Adlerordens zweiter Classe dem Regierungsdirector Fromherz	501
des Ritterkreuzes des königlich sächsischen Albrechtsordens dem Lieutenant von Gemmingen	302
des Ritterkreuzes des großh. heffischen Verdienstordens Philipps des Großmüthigen demselben	265
des Offizierskreuzes der französischen Ehrenlegion dem Oberlieutenant von Glaubig	229
des Commandeurkreuzes des k. k. österreichischen Franz-Joseph-Ordens dem Ministerialrath Had	337
des Commandeurkreuzes zweiter Classe des Sachsen-Ernestinischen Hausordens dem Geh. Cabinetsecretär Hacker	337
des Ritterkreuzes des k. k. österreichischen Leopoldordens demselben	337
des Ritterkreuzes der französischen Ehrenlegion dem Major Hieronimus	338
des königlich preussischen rothen Adlerordens zweiter Classe mit Schwertern dem Obersten Hilpert	408
des Ritterkreuzes der französischen Ehrenlegion dem Baurath Keller	407
des Ritterkreuzes des k. k. österreichischen Ordens der eisernen Krone dem Hauptmann Keller	473
des Ritterkreuzes der französischen Ehrenlegion dem Oberlieutenant von Kleudgen	338
desselben Ordens dem Oberpostrath von Kleudgen	338
des kaiserl. russischen St. Stanislausordens zweiter Classe dem Stadtdirector Kung in Baden	337
des Ritterkreuzes der französischen Ehrenlegion demselben	338
des Großkreuzes des großh. heffischen Verdienstordens Philipps des Großmüthigen dem Generallieutenant von Lasollaye	230
des Großkreuzes des königl. sächsischen Albrechtsordens demselben	302
des Sterns in Diamanten zu den Insignien eines Großoffiziers der französischen Ehren- legion demselben	338
des Ritterkreuzes des königlich sicilianischen Ordens Franz des Ersten dem Oberamtmann Reiber in Säckingen	337

Ordenssache:

des kaiserlich russischen St. Stanislausordens erster Classe dem Generalmajor Grafen von Leiningen-Billigheim	302
des königlich preussischen rothen Adlerordens zweiter Classe demselben	302
des Großkreuzes des Konstantinischen Ordens von Sicilien dem Präsidenten des Ministeriums des Innern, Staatsrath Freiherrn Marschall von Bieberstein	337
des Offizierskreuzes der französischen Ehrenlegion dem Oberpostdirector Freiherrn von Reizenstein	338
des Sterns zu dem königlich preussischen rothen Adlerorden zweiter Classe dem Generalmajor und Kriegspräsidenten von Roggenbach	338
des Großkreuzes des königlich bayerischen Verdienstordens vom heil. Michael dem Generalmajor von Rotberg	229
des Großkreuzes des k. k. österreichischen Ordens der eisernen Krone demselben	302
des königlich württembergischen Friedrichsordens demselben	229
des Ritterkreuzes der württembergischen Krone dem Lieutenant Konstantin von Rotberg	229
des Ritterkreuzes des königlich bayerischen Ordens vom heil. Michael demselben	266
des Commandeurkreuzes des kaiserlich russischen St. Annenordens dem Obersten und Brigadier von Röder	423
des Commandeurkreuzes erster Classe des Sachsen-Ernestinischen Hausordens dem Hofmarschall Freiherrn Röder von Diersburg	337
des Ritterkreuzes der französischen Ehrenlegion dem Oberbaurath Sauerbeck	407
desselben Ordens dem Hauptmann Sautier	338
desselben Ordens dem Major Schell	205
des Ritterkreuzes des königlich sächsischen Albrechtsordens dem Hauptmann Schellenberg	407
des kaiserlich russischen St. Stanislausordens zweiter Classe mit der kaiserlichen Krone dem Oberstlieutenant und Flügeladjutanten Schuler	338
des königlich preussischen rothen Adlerordens zweiter Classe demselben	338
des großherzoglich oldenburgischen Hausordens dem Oberst und Flügeladjutanten von Seldeneck	230
des kaiserlich russischen St. Stanislausordens zweiter Classe dem Major und Flügeladjutanten von Seutter	338
des königlich preussischen rothen Adlerordens dritter Classe demselben	338
des Ritterkreuzes des kaiserlich russischen St. Stanislausordens dritter Classe dem Oberlieutenant von Seutter	407
des Ritterkreuzes des königlich sicilianischen Ordens Franz des Ersten dem Oberamtmann Winter in Lörach	337
des dem herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausorden affiliirten Verdienstkreuzes dem Hof-fourier Wilhelm Wolff	502

Organisation:

die Einrichtung des Oberhofgerichts	3
---	---

	Seite
Organisation:	
die Organisation des Metropolitangerichts für die Diözese Freiburg	185
die Vereinigung des Stadt- und Landamtsrevisorats Heidelberg	345
die Zuteilung der Gemeinde Reisklingen zum Bezirksamt Bonndorf	442
objective, der Centralstelle für die Landwirtschaft	445
personelle, " " " "	448 449
Errichtung einer Fahrpofterpedition zu Hllzingen	458
die Zuteilung der Gemeinde Borndorf, und Buchheim zum Bezirksamt Möskirch	489
der großherzoglichen Hofverwaltung	511
P.	
Paszkarten, deren Einführung	199. 412
Patent, allerhöchstes, das höchstbedauerliche Ableben Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Leopold und den Regierungsantritt Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen und Regenten Friedrich	147
Patentertheilung, siehe Privilegien.	
Patronatspfründen, Staatsgenehmigung desselbstiger Präsentationen 38 198. 316. 339. 347. 414	
Pforzheim, Fräuleinstift	425
Polizei, deren Strafgewalt	318
Polytechnische Schule, deren Schülerzahl 1851/52	36
Postfachen:	
den Beitritt von Luxemburg zu dem deutsch-österreichischen Postverein	3
die Postsendungen der Gerichte, Vollstreckungsbeamten und Gerichtsboten	119
die Postverhältnisse mit dem Königreich Belgien	140
den revidirten deutsch-österreichischen Postvereinsvertrag	149—182. 268
den Eintritt der Hohenzollernschen Fürstenthümer in den deutsch-österreichischen Postverein 218. 268	
die Postverhältnisse mit dem Königreich Schweden	267
die Postverhältnisse mit Parma und Modena	268
die Postverhältnisse mit England	320
die Postverhältnisse mit dem Kirchenstaat	427
die Postverhältnisse mit der Schweiz	477
die Errichtung einer Fahrpofterpedition in Hllzingen	458
Preisbestimmung für das Regierungsblatt	40
Preismedaillen an der Universität Heidelberg, deren Vertheilung	12
Priesterausweihung	413. 414
Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten, deren Gründung und Beaufsichtigung.	11
Privilegien-Ertheilungen für neue Erfindungen 49. 144. 202. 208. 339. 459. 488	
Prüfung in der Zahnheilkunde	14. 210
— der Ingenieurcandidaten	28

	Seite
Prüfung der Forstcandidaten	28. 449
— der evangelischen Pfarramts-candidaten	28. 441
— der Pharmaceuten	29. 210 ^a . 232. 323. 478
— der Candidaten des Bau-faches	210
— der Postaspiranten	231. 269
— der Berg- und Hütten-candidaten	272
— der Rechts-candidaten	301. 505
— der Notariats-candidaten	327. 502. 503
— der Candidaten der Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe	332
— der Lehramts-candidaten	344. 478
— der Cameral-candidaten	529. 507
— (Concurs-) katholischer Geistlichen	202

N.

Rast, Stiftung eines Armenfonds daselbst	30
Rechnungsnachweisungen über den Staatshaushalt für 1848 und 1849	145
Rechtsverhältnisse der Civil- und Militärstaatsdiener	140
Recursfristen gegen polizeiliche Straferkenntnisse	319
Regierungsantritt Seiner Königl. Hoheit des Prinzen und Regenten Friedrich	147
Regierungsblatt, dessen Preisbestimmung	40. 201
Rheinschiffahrts-Centralcommission	339
Rheinschiffahrtsconvention, Supplementarartikel	428
Röthenbach, Armenfondsstiftung	496
Roth'sche (Pfarrer) Waisenfondsstiftung zu Müllheim	412

S.

Schenkungen, siehe Stiftungen.	
Schlachtviehaccise	78
Schopshelm, E. F. Gottschalk'sche Stiftungen	49. 347
Schriftverfassungsrecht, Ertheilung	28. 29. 49. 141. 207. 303. 321. 424
Schulsachen, die Ferien an den Mittelschulen	269
Schwurgerichte, Ernennung der Schwurgerichtspräsidenten	36. 207. 321. 409. 488
Selinger'sche (Joh. Bapt.) Stiftungen zu Merdingen	412
Serienzziehung der Amortisationskasse	31. 340
— der Eisenbahnschuldentilgungskasse	52. 220. 114
Siechenanstalt in Pforzheim	442
Staatsprüfung, siehe Prüfung.	
Staatsschuldpapiere, Verbrennung der eingelösten	223

	Seite
Staats- und Bijnalstraßen, deren Länge	277—300
Staats Telegraphen	35. 427
Stab, Nanette, dahier, deren Stiftung	424
Statut der Heil- und Pflanzanstalt Illenau	58
Statuten des landwirthschaftlichen Vereins	449—455
Steuer von Branntwein	79. 211
— von Kapitalien	225
Stiftungen: 29. 30 ^a . 32 ^a . 33. 37 ^a . 38 ^a . 49. 50. 51. 55. 56. 58 ^a . 422 ^a . 141 ^a —144. 198 ^a . 209 ^a . 219. 222. 270—271. 304. 305 ^a . 316. 322. 323. 346. 347. 412 ^a . 413 ^a . 424 ^a . 442. 443—444 ^a . 479. 482. 488. 489. 490. 495. 496 ^a . 506. 507 ^a .	
Stipendien, siehe Stiftungen.	
Stipendium aus der Friedrich-Christiane-Louisen-Stiftung	480
Storz'sche Stiftung in Hornberg	305
Strafanstalten, die Errichtung der Kreisgefängnisse	10
Straßen, siehe Staatsstraßen.	
Sustentationen der Hinterbliebenen von Angestellten der Civilstaatsverwaltung	483. 484

I.

Taxe für Verleihung von Realrechten an Apotheker	488
Telegraphenlinie, deren Verbindung mit der königlich württembergischen — zwischen Mannheim und Frankfurt	35 427
Tischtitularen	413. 414

II.

Ueberauchen, Schulfondstiftung	482
Uebereinkunft mit Belgien wegen abzugsfreier Ausfolgung von Erbschaften und anderem Ver- mögen	27
Uebersicht des Standes der allgemeinen Schullehrerwitwen- und Waisenkasse	213
— der Studirenden auf den Landesuniversitäten	5. 315
— des Zustandes der Generalwitwenkasse für 1851	459. 461—472
— des Standes der Gelehrten- und höhern Bürgerschulen für 1850/51	12
— der Schülerzahl der polytechnischen Schule 1851/52	36
— des Zustandes der Wittwenkasse für Angestellte der Civilstaatsverwaltung	225. 484
— über das Ergebnis und die Verwendung der Hauscolleete für Wasserbeschädigte	120
— des Standes der Generalbrandkasse im Jahr 1851	441
Umlagen der Beiträge zur allgemeinen Feuerversicherungsanstalt	83
Umstätter'sche Hospitalstiftungen zu Heidelberg	304. 305
Universitäten	5. 315

	Seite
Unterhaltungen, Stiftung der Susanna Weber	122
Unterrichts- und Erziehungsanstalten (Privat-)	11

B.

Verbot der schweizerischen Nationalzeitung	121
— des basellandschaftlichen Wochenblattes	231

Verdienstmedaillen-Verleihungen:

die große goldene Civil-Verdienstmedaille:

dem Kammerdiener Wilhelm Wolf in Karlsruhe	217
--	-----

die kleine goldene Civil-Verdienstmedaille:

dem Dammeister Michael Fuchs in Auenheim	509
— Garderoblakaien Lorenz Karcher	217
— Kammerhusaren Friedrich Mayer	217
— Garderobelakaien Johann Richter	217
— Brückenmeister Rudinger in Altbreisach	495
— Hofoffizianten Jakob Schurgg	217
— Dammeister Georg Wagner in Helmkingen	509
— Kanzleidiener Franz Wimmer in Mannheim	495

die silberne Civil-Verdienstmedaille.

dem Christian Adam	230
— Bürgermeister Busch zu Aue am Rhein	1
— Andreas Dietrich von Schusterinsel	230
— Domänenwaldbhüter Georg Friedrich Fischer zu Marzell	274
— Postbureaudiener Joh. Thomas Haberdiel zu Heidelberg	302
— Verkaufseher Adam Hager in Bruchsal	230
— Zollverwalter Herrmann in Dehningen	230
— Engelbert Huber	230
— Brigadier Ph. Heinrich Kraus	1
— Kanzleidiener Reissmann	1
— Verwaltungsdiener Rimmelle in Konstanz	230
— Untererheber Rutschmann zu Kammerstweier	338
— Oberwachmeister Rochus Schorner	1
— Brigadier Georg Jakob Schreiber	1
— Eisenbahnconductor Sinsheimer in Karlsruhe	319
— Brigadier Theobald Stoll	1
— Gendarm Wilhelm Trub	1
— Brigadier Eduard Wagner	1
— Schullehrer und Rathschreiber Wießler zu Grünentweth	486

	Seite
Bereins- und Versammlungsrecht	328
Vermäßtniß, siehe Stiftungen.	
Verordnung, die Einrichtung des Oberhofgerichts	3
— den Verkauf und die Ankündigung von Geheimmitteln	11
— das Zugskostenregulativ für Civilstaatsdiener	45
— die Verhältnisse der nach dem Gesetze vom 12. Februar 1849 zur Reserve berufenen Mannschaft	53
— die Außercurseßzung der halben und Viertels-Kronenthaler	117. 118
— den Vollzug des Brantweinsteuergesetzes	132—138
— die Aufhebung des provisorischen Gesetzes vom 3. August 1849 über die Rechtsver- hältnisse der Civil- und Militärstaatsdiener	140
— die Einführung der Paßkarten	199
— die Erhebung der Staatssteuern, insbesondere der Capitalsteuer	225
— den Oberbefehl über das großherzogliche Armeecorps	265
— die Errichtung und Betreibung von Leihbibliotheken und Leseanstalten	306
— den Bau evangelischer Kirchen	315
— den Kriegszustand	317
— die Fortdauer der Entwaffnung	318
— die polizeiliche Straf Gewalt der Bezirksämter	318
— die Fristen bei Recursen gegen polizeiliche Strafserkenntnisse	319
— den Vollzug des Gesetzes über das Vereins- und Versammlungsrecht	328
— die Amtsdauer der während des Kriegszustandes eingesetzten Gemeindebeamten nach Beendigung desselben	333
— die Unterkunft und Verpflegung von Executionstruppen	334—336
— die Zulassung zum Armenrecht in bürgerlichen Rechtsfachen	343
— den Vollzug des Gesetzes über die Feuerversicherung der Gebäude	349—391. 426
— die objective Organisation der Centralstelle für die Landwirtschaft	445
— die Conscription für 1853	493. (270). 498—500
Bizinalstraßen, deren Länge	377—300
Vollstreckungsbeamte, deren Aufstellung und Ernennung	31
Volkszählung	480
W.	
Winterspüren, Armenfondsstiftung	413
Wittwenkassen	213. 225. 459—472. 484
Wochenblatt, basellandschaftliches, dessen Verbot	231
Z.	
Zehntschuldentilgungskasse, deren Zinsfuß für Darlehen	30
Zeitung (schweizerische National-), deren Verbot	121

	Seite
Zeller (Dr. Karl) in Lorrach, Stiftung für vermögenslose Irren	496
Zollfachen, die zeitweise Aufhebung des Eingangszolles von Getreide u. betreffend 43.	301
— Zustimmung der Landstände zu den Zolltarif betreffenden Gesetzen	145
— die Ermäßigung der Reckarzölle	271
Zucht- und Arbeitshausverwaltung Freiburg	487
Zugstoßen-Regulativ für Civilstaatsdiener	45

Personal-Register

zum

Regierungsblatt für das Jahr 1852.

A.	Seite	B.	Seite
Abele, Pfarrer	481	Babo, von, Amtsassessor	275
Aberle, israelitischer Oberrath	184	Babo, Freiherr von, Gutsbesitzer	449
Achert, Amtmann	326	Bachelin, Oberlieutenant	222. 303
Adermann, Hauptzollamtscontroleur	448	Bachelin, Hofgerichtsrath	343
Adam, Cameralpraktikant	512	Bader, praktischer Arzt	332
Adelsheim, von, Oberlieutenant	266	Bär, Oberlieutenant	267
Adelsheim, von, Hauptmann	266	Bär, Ministerialrath	447. 486
Ahles, Hofgerichtsrath	343	Barck, Ingenieur	275
Albrecht, Pfarrer †	224	Basler, Pfarrer	327
Alfeld, Pfarrer a. D.	408	Bauer, Pfarrer	408
Andriano, Revisor	327	Bauer, Amtphysikus	458
Anspach, Pfarramts Candidat	29	Bauer, Apotheker	478
Apfel, Pfarramts Candidat	29	Bauer, Kirchentath und Dekan †	508
Arnold, Geh. Hofrath und Professor	342	Baumann, Professor	10

	Seite		Seite
Baumann, Pfarrer	408	Boeckh, von, Ministerialrath	486
Baumgärtner, Amtsassessor	326	Böhringer, Hauptzollamtsverwalter	448
Baumgärtner, Rechtspraktikant	304	Borchs, Postoffizial	457
Baumstark, Rechtspraktikant	505	Bradenhöft, Dr. Professor extraord.	320
Bayer, Pfarrer	49	Braun, Oberarzt	476
Bayer, Bezirksbaumeister	276	Braunstein, Amtmann a. D.	325
Bed, Dr., Geh. Hofrath a. D.	138	Brecht, Pfarrcandidat	441
Bed, Dekan und Pfarrer	342	Breitscher, Bezirksbaumeister	275
Bed, J. R., Pfarrer	348	Breitschger, Kriegskommissär	2
Bed, Kirchentath a. D. †	444	Brugler, Vikar	413
Bed, Dr. Oberarzt	476	Brummer, Oberarzt	476
Beder, Postmeister, a. D. †	422	Brunner, Rechtspraktikant	506
Behagel, Regierungsassessor	447	Bürgelin, Pfarrer	275
Behagel, Amtsassessor	326	Bujard, Hofgerichtsrath	342
Belli, von, Advokat	55	Bunjen, Hofrath und Professor	343
Bender, Hauptmann	267	Burger, Pfarrer †	40
Benig, Kaplan	327	Burger, Stadtdirector	343
Berg, von, Amtmann	326	Burkart, Dr. Amtspophysikus	183
Bergf, Professor	218	Burkart, Notariatpraktikant	327
Berton, praktischer Arzt	332 ^a	Burz von Seethal, Pfarrer †	224
Bez, Oberamtman	342	C.	
Bez, Oberleutenant	267. 475	Chellius, Dr. Professor extraord.	320
Beuß, von, Hauptmann	475	Chellius, Amtsassessor	326
Beutter, Finanzrath a. D.	431	Clauß, Stabsquartiermeister	54
Biecheler, Dr. Universitäts Syndikus a. D.	457	Cloßmann, von, Oberleutenant	475
Binder, Vikar	413	Cramer, Oberzollinspektor	448
Bingner, Rechtspraktikant	506	Cron, Geh. Regierungsrath	447. 486
Bischoff, Lieutenant	139	D.	
Blattmann, ehemaliger Amtmann	131. 141	Daub, Domänenverwalter	418
Blattner, Registraturgehilfe	448	Davans, von, Major	475
Blaz, Gymnasiallehrer	458	Degenfeld, von, Rittmeister	267
Blenkner, Vorsteher des Kreisgefängnisses	2. 502	Deimling, Garnisonsauditor	131
Blittersdorf, von, Rechtspraktikant	304	Deimling, Lehramtspraktikant	478
Bod, Pfarrer	275	Delorme, Major	475
Bode, Oberamtman	342	Demmler, Zeughauscommissär a. D.	2
Bodemüller, Amtmann	336	Desepite, Registrator	423
Bodenmüller, Amtsrevisor	222	Devrient, Hoftheaterdirector	509
Bodmann, von, Grundherr	449	Diemer, von, Bezirksförker a. D. †	422
Boeckh, von, Oberst	476		

	Seite		Seite
Dienger, Oberleutenant	266	Eisenlohr, Wasser- und Straßenbauinspektor	275
Diefenhofer, Rechtspraktikant	304	Eisenlohr, Geheimerrath a. D. †	348
Dieß, Leutenant	139	Engelhorn, Rechtspraktikant	304
Dieß, Amtmann	326	Engler, Pfarrer	48
Dill, Amtmann	326	Enzenberg, Graf von, Hauptmann	473
Diß, Rådtscher Bezirksförster	276	Eppstein, israelitischer Oberrath	492
Dittenberger, Dr. Stadtpfarrer und Professor	320	Erhardt, Kanzlist	502
Dollmâtch, Ingenieur	275	Esser, Oberhofgerichtsath a. D.	9
Dorn, Pfarrer	343	F.	
Drais, von, Forstmeister a. D. †	138	Faas, Wund- und Hebarzt	332 ^a
Dreher, Pfarrer	276	Fachon, Hauptzollamtsverwalter	448
Dreyer, Oberst	474. 476	Faber, Amtmann †	212
Dufner, Pfarrer	303	Faber, von, Oberlieutenant	267
Dür, Hauptmann	477	Fabert, von, Oberlieutenant	267
Dür, Registrator a. D.	487	Fabert, von, Generalmajor a. D.	474
Dunzinger, Bezirksbaumeister	275	Falkenstein, Freiherr von, Kammerherr	486
Dutler, Professor †	276	Fecht, Professor	10. 487
Dusch, von, Ministerialrath	447	Federer, Oberleutenant und Adjutant	266
Duttlinger, Rechtspraktikant	304	Federle, Baupraktikant	210
E.		Fehrenbach, Vikar	413
Eberhard, Pfarramtsandidat	28	Fellmeth, Pfarrer	131
Eble, Lyceumslehrer	10	Fellmeth, Stiftungsrevisor	457
Eble, Amtsassessor	326	Fernbach, Oberamtman a. D. †	138
Ehner, Professor	10	Filb, Pfarramtsandidat	29
Eccard, Secretär	342	Find, Dr., Regimentsarzt	476
Edardt, Kanzleirath a. D. †	26	Findling, Marie Bernharde, Vorsteherin des weiblichen Lehr- und Erziehungsinstuts zum heil. Grab in Baden	458
Edert, Stabsquartiermeister	502	Finneisen, Amtmann	48
Eglau, Vikar	413	Finneisen, Regimentsarzt	476
Eggly, Pfarrer a. D.	408	Fischer, Bezirksingenieur †	40
Egehalt, Oberlieutenant	495	Fischer, E. von, Hauptmann †	276
Egehalt, Oberleutenant	267	Fischer, Pfarrer	481
Ehren, von, Amtsrevisor	222	Föhlisch, Geheimerrath	342
Eichrodt, Stadtdirector a. D.	343	Fohmann, Apotheker	232
Eisele, Pfarrer †	429	Förstmeier, Oberrechnungsrath a. D.	510
Eiselein, Lehramtspraktikant	478	Frank, Berg- und Hüttenpraktikant	272
Eisenlohr, Lyceallehrer	487	Frei, Apotheker	478
Eisenlohr, Generalkassier a. D.	2		
Eisenlohr, Pfarrer	198		

	Seite		Seite
Frei, Vikar	413	Gerster, Pfarrer †	56
Freiburger, Pfarrer †	56	Geusau, von, Rittmeister	342
Freiburger, erster Lehrer und Vorstand der höhern Bürgerschule	218	Geyer, Pfarrer	132
Frensdorff, Zolldirector †	508	Gilg, Pfarrcandidat	441
Frensdorff, Lieutenant	139	Gillmann, Vikar	413
Freund, Pfarrer	49	Gleichenstein, Freiherr von, Kammerherr	486
Frey, Oberlieutenant	303	Goß, Registrator	184
Frey, Amtsassessor	326	Goßel, Oberzollinspektor	230
Freydorf, von, Hauptmann	267	Goßel, Postoffizial	457
Friedrich, Hofkammerrath †	26	Göbel, Secretär a. D. †	232
Frinz, Bezirksbaumeister	275	Göhringer, Oberlieutenant †	8
Frischmuth, Pfarrer	408	Göler, Alb. von, Forstpraktikant	28
Fröhlich, Geh. Referendär	447	Göler, A. von, Oberstlieutenant	476
Frommel, Lehramtspraktikant	478	Görl, Amtschirurg	48
Fuchs, Lieutenant	139	Görling, Schriftverfasser	29
Fürst, Rechtspraktikant	304	Göy, Hauptmann	303
Fürstenberg, Carl Egon von, Erbprinz, Durch- laucht, Oberst	477	Göymann, Regierungsassessor	447
Funk, Oberzollinspektor	230	Goldschmidt, Rechtspraktikant	506
Furtwängler, Professor	409	Goller, Oberchirurg a. D.	486
Futterer, Kameralpraktikant	512	Goller, Amtschirurg	132
G.		Gräff, Amtsassessor	326
Gärtner, Amtmann	326	Gramm, Lieutenant	474
Gäß, Vikar	413	Greiner, Pfarrer	487
Gageur, Amtmann	326	Grimm, Amtsbrevisor	222
Gaß, Postmeister a. D. †	224	Grimm, Finanzinspektor	481
Gastel, Salinenassessor a. D.	431	Grimm, Rechtspraktikant	505
Gaupp, Amtmann	326	Günther, Pfarrer	48
Gehri, Vikar	413	Gut, Pfarrer	49
Gemmingen, G. von, Lieutenant	2	Gutheil, Pfarramtsandidat	29
Gemmingen, von, Oberlieutenant	267	Gutmann, Kameralpraktikant	507
Gemmingen, Freiherr von, Oberhofmeister	343	Gutsch, Dr. praktischer Arzt	505
Gemmingen, Freiherr von, Oberforstrath	449	Guttenberg, Oberarzt	476
Gemmingen-Treschklingen, Sigmund Freiherr von, Kammerherr	505	H.	
Gerbel, Amtsassessor	326	Haas, Stadtpfarrer	502
Gerés, Oberlieutenant	267.	Haas, Pfarreramtsandidat	411
	475	Haas, Pfarrer	510
		Habermehl, Lyceumslehrer	10
		Haberer, praktischer Arzt	332 ^a

	Seite		Seite
Hacker, Geheimer Secretär	303. 510	Herrmann, Registrator a. D.	275
Hänert, Pfarramts Candidat	441	Herpp, Registrator a. D.	184
Hagenmeier, Pfarrer	414	Hess, Postpraktikant	269
Hahn, Rechnungsrath	418	Hettich, Pfarrer †	138
Hamburger, Secretär	481	Heuber, Buchhalter	510
Hamel, Pfarramts Candidat	29	Heyland, Salinencassier	448
Hamm, Pfarrer	316	Hinkeldey, von, Oberst	138
Hammes, Postoffizial	457	Hieronimus, Oberleutenant	475
Hanagarth, Notariatspraktikant	327	Hoch, Pfarrer	347
Hartweg, Forstpraktikant	28	Hoch, Vikar	414
Hasenstab, Jg., Hauptmann	475	Höck, Pfarrer	320
Hasenstab, August, Oberleutenant	2	Höfer, Amtsrevisor a. D. †	320. 414
Haffe, Hofrath und Professor	342	Hofer, Registrator	10
Hauß, Vikar	413	Hofmann, Forstgeometer	198
Hauelsen, Studienstiftungsverwalter	458	Hofmann, städtischer Bezirksförster	409
Haunß, Vikar	413	Hoffmann, Hauptmann	266
Hausfer, Dr., Lyceumlehrer	342	Hoffmann, Dr., Oberarzt	476
Hauß, Hofrath	9	Hölderbach, Postpraktikant	231
Hauß, Pfarrer	132	Holzbach, Oberchirurg	476
Hecht, Pfarramts Candidat	441	Holzherr, Dr. Professor	502
Hecht, Amtsrevisor	222	Holz, Major a. D.	134
Heer, Pfarrer	502	Holz, Generalmajor a. D.	474
Hehn, Pfarrer †	224	Holz, Oberst a. D.	474
Heidel, Professor	10	Holz, Lieutenant	477
Heidenreich, Kriegskommissar	2	Holzmann, Hofrath und Professor	184
Heim, Dekan †	138	Horchler, Lieutenant	139
Heisler, Hauptmann	266	Hornstein, von, Lieutenant	139
Heizmann, Pfarrer	3	Hosp, Pfarrer	197
Held, Lieutenant	2	Huber, Pfarrer	218
Held, Forstpraktikant	28	Hug, praktischer Arzt	332 ^a
Helbing, Stadtpfarrer	218	Huggle, Pfarrer	132
Helferich, Apotheker	232	Hübsh, Oberamtmann	342
Helferich, Professor	487	Hummel, Apotheker	29
Hemberger, Baupraktikant	210	Hummel, Pfarrer	218
Hengst, Amtsrevisor	222	Hundeshausen, Dr. Universitätsprorector	48
Henle, Dr. Hofrath und Professor	342		
Henn, Professor	487	J.	
Hennin, Graf von, Hofgerichtsrath a. D. †	232	Jäger, Pfarrer	132
Hennin, Graf von, Hofgerichtsassessor	325	Jagemann, Dr. von, Ministerialrath	486

	Seite		Seite
Janzer, städtischer Bezirksförster	424	Kilian, Hofdomänenkammerassessor	448
Jankofzer, Professor	10 ²	Kilian, Oberleutenant	475
Jolly, Geheimer Rath erster Classe, Präsident des Justizministeriums a. D. †	508	Kindler, Oberkirchenrath	327
Jost, Ingenieur	275	Kinzinger, Vikar	414
Jost, Secretär	510	Kirchgesner, Amtmann	183
Jselin, Dr. Amtschirurg †	204	Kirchgesner, Zolldirector	447. 486
Junker, Pfarrer	477	Kirner, praktischer Arzt	332
R.		Kissel, Amtsrevisor	222
Kagened, Graf von, Regierungsrath	449	Klauprecht, Director der polytechnischen Schule	275
Kah, Amtmann	326	Klausmann, Pfarrer	184
Kaiser, Amtsrevisor	222	Klebe, Amtsassessor	326
Kaiser, Postpraktikant	231	Klein, Amtsrevisor	232
Kaiser, Pfarrer	505	Klein, Amtmann	486
Kalame, Buchhalter	184	Kleinpell, Rechtspraktikant	304
Kapferer, Hofgerichtsrath a. D. †	422	Klenert, Pfarrer a. D. †	343. 508
Kast, praktischer Arzt	332 ²	Koch, Oberstlieutenant	474. 476
Kast, ehemaliger Amtmann	183. 303	Koch, Zeughauscommissär	2
Kas, Kirchenrath a. D. †	26	Köbel, Oberst	266
Kas, Oberchirurg	476	Köcklin, ehemaliger Pfarrer	218
Kagenberger, Rechtspraktikant	304	Köllner, Pfarrer	343
Kayser, Kanzleisecretär	222	König, Postpraktikant	269
Kayser, ehemaliger Polizeicommissär	184	Kratt, Postpraktikant	231
Keller, Apotheker	210	Krauth, Kriegscommissär a. D. †	444
Keller, Fr., Major und Flügeladjutant	231. 476	Krebs, Schriftverfasser	28
Keller, Franz, Major	475	Kreidel, Geh. Cabinetsregistrator	274
Keller, Pfarrer	458	Kremp, Lehramtspraktikant	478
Kempff, Postpraktikant	269	Kreuz, Professor	10
Kern, Postpraktikant	269	Kreuzer, Pfarrer	408
Kern, Geheimer Regierungsrath a. D.	447	Krieg, von, Oberst	230
Kern, Pfarrer	487	Krieg, Notariatspraktikant	502
Kern, Rechtspraktikant	506	Krieger, Expeditor	510
Kern, Geheimerrath a. D. †	508	Kröll, Dekan a. D.	184
Ketterer, Amtsassessor	326	Kromer, Kameralpraktikant	507
Kettner, von, Oberforstmeister und Intendant	320	Krumm, Oberarzt	476
Kettner, von, Geheimer Legationsrath a. D.	408	Kruthheim, Amtsassessor	326
Khuon, von, Oberleutenant	475	Krutina, Forstpraktikant	28
Kiefer, Dr. Carl, Domkapitular †	26	Kuder, Vikar	414
		Kuenzer, Lieutenant a. D.	486
		Kuhlen, van der, Consul †	204

	Seite		Seite
Ruhn, Lehramtspraktikant	478	Ragon, Pfarrer	327
Ruhn, Oberleutenant	267	Raier, Geh. Referendar	447
Ruhn, Kanzlist	510	Raier, Hauptmann a. D. †	26
Rühlenthal, Geh. Legationsrath	408	Raier, ehemaliger Amtmann	131. 207
Rühlenthal, Geh. Hofrath	477	Raier, Stiftungsverwalter a. D.	132
Runz, Oberst	266	Mainhard, Amtsrevisor a. D. †	444
Runz, Pfarrer	343	Raler, Pfarrer a. D.	132
Ruppel, Pfarrer †	8	Ralzacher, Postpraktikant	231
R.		Rangold, Kanzleirath a. D. †	276
Racoste, Amtmann	326	Martini, Pfarrer	197
Rängin, Pfarrcandidat	441	Maurer, Hofrath	9
Randherr, Pfarrer a. D.	343	Mayer, Amtschirurg	132
Rang, Carl, Lieutenant	2. 475	Mayer, Pfarrer	132
Ranger, Notariatspraktikant	502	Mayer, Schriftverfasser	49
Raroche, von, Major	267. 475	Mayer, Dr. A., Hofrath und Prorektor	132
Raroche, von, Amtmann	486	Mayer, Oberstlieutenant a. D. †	422
Rauer, Revisor a. D.	510	Meier, Amtmann †	138
Rauterwalb, Registrator	184	Meier, Dr. Medizinalreferent	184
Ray, Pfarrcandidat	28	Meier, Oberkirchenrath	487
Rebeau, Hauptmann	266	Melos, Vikar	414
Reberle, Delan	132	Menner, Pfarrer	132
Reibbrand, Rechnungsrath	10	Menton, Pfarramtsandidat	29
Reichlen, Pfarrer	275	Mengingen, von, Rittmeister	267
Reiner, Apotheker	232	Messang, Pfarrer	49
Reiningen, Graf von, Oberleutenant	267	Mettenius, Dr. Professor a. D.	184
Reiningen-Billigheim, Graf Carl von, Hofmarschall	320	Mezger, Oberleutenant	267. 275
Remble, Bezirksbaumeister	275	Meyer, Amtsrevisor	222
Reonhard, Bezirksbaumeister	276	Meyr, Domänenverwalter	448
Reuz, Rechtspraktikant	506	Miller, Pfarrer	218
Ritschi, von, Amtsassessor	326	Mörmann, Pfarrer †	232
Rödig, Prorektor a. D. †	204	Mohr, Expedito	448
Röhlen, Lehramtspraktikant	478	Mohr, von, Hofgerichtsrath a. D. †	508
Rouis, Oberstlieutenant	474 ² . 476	Molitor, Lieutenant	139
Rudwig, Artillerieoberst	267	Molitor, Obergerichtsadvokat †	492
Rudwig, Oberstlieutenant	474	Mollenbec, von, Rechtspraktikant	304
R.		Monno, ehemaliger Stabsquartiermeister	487
Rachleib, Pfarrer	276	Moppert, Schriftverfasser	321
		Mors, Amtsassessor	342
		Mosborff, Director der höhern Töchter Schule	48

	Seite	P.	Seite
Rosendorff, Ministerialrevisor	457	P.	
Royer, Stabsquartiermeister	2	Pahl, Kriegsministerial-Registrator	303
Müller, Lieutenant	2	Palm, ehemaliger Oberleutenant	481
Müller, Professor †	138	Paul, Vikar	414
Müller, Amtschirurg	183	Pfeiffer, Obristleutenant a. D. †	138
Müller, Dekan	184	Pfeiffer, Pfarrer †	212
Müller, Dr. Hofrath	206	Pfeuffer, Dr. Hofrath, Professor a. D.	197
Müller, Amtsassessor	326	Pfeuffer, von, Legationsrath	486
Müller, Amtsassessor	327	Pfeuffer, von, Registrator a. D.	508
Müller, Pfarrer	343. 458	Pfirting, Pfarrer	54
Müller, Hauptmann	475	Pfister, Kameralpraktikant	507
Müller, städtischer Bezirksförster	477	Pfreundschuh, Pfarrer	54
Münzer, Amtswundarzt †	212	Plitt, Stadtpfarrer	510
Muff, Oberzollinspector	230	Pöbler, Registrator	431
		Poppen, Hauptzollamtscontroleur	230
R.		Porbeck, von, Oberst	474. 476
Rabler, Pfarrer	303	Preßinari, Director des kathol. Oberkirchenrathes	342
Rägeli, Dr. Professor	408	R.	
Reidhardt, Stadtpfarrer	324	Radnig, von, Kameralpraktikant	507
Reßler, Stabsquartiermeister	54	Rapp, Vorstand der höhern Bürgerschule	458
Reuberger, Notariatspraktikant	503	Ragel, Lieutenant	139
Reubronn, von, Artilleriehauptmann	267	Rau, Dr., Domänenverwalter	448
Reubronn, von, Hauptmann	266	Rayle, Lieutenant	139
Ricolai, Amtsassessor	326	Reebstein, Pfarrer †	26
Ropper, Pfarrer	49	Rees, Professor	325. 409
Rüßlin, Legationsrath	408	Rehm, ehemaliger Lieutenant	431
Rußbaumer, Oberleutenant	267. 303	Reiff, Ambsrevisor	320
		Reinhard, Professor	409
S.		Reinhard, Geh. Finanzrath a. D. †	429
Oberle, Georg, Pfarrer †	429	Reiß, Secretär	510
Oberle, Gustav, Pfarrer	458	Remlinger, Pfarrer	275
Oerle, Vikar	414	Renj, von, Major	266. 477
Ohlhauser, Oberarzt	476	Richter, Lehramtspraktikant	478
Oppenheimer, Wund- und Hebarzt	332 ²	Rieder, Amtmann	181
Orth, Dekan a. D. †	138	Riegel, Oberstleutenant a. D. †	348
Oswald, Postoffizial	457	Rieserer, A., Kaplan	198
Ott, Salinenmechanikus a. D. †	212	Rieserer, F., Pfarrer	458
Otto, Amtmann	486	Rigel, Oberleutenant	267

	Seite		Seite
Riggler, Pfarrer	3	Sailer, Bisk	414
Rigohrt, Obereinnehmer	448	Salzer, Lehramtspraktikant	478
Rihm, Pfarrcandidat	442	Sattler, Pfarrer	197
Rind, von, Major	266	Sauerbeck, Amtsphysikus	183
Rind, von, Major a. D. †	492	Saur, Amtmann	326
Riz, von, Rechtspraktikant	506	Schaaß, Amtmann	326
Rizhaupt, Regierungsassessor	447	Schaber, Gymnasiallehrer	458
Rivola, Postoffizial a. D.	222	Scharnberger, Peter, Lieutenant	139
Rochlitz, Wasser- und Straßenbaudirector a. D. †	432	Scharnberger, Friedrich, Lieutenant	139
Rodrian, Amtschirurg †	40	Schauster, Oberlieutenant	477
Röder von Diersburg, Hofmarschall a. D.	320	Schell; Domcapitular	197
Röder, von, Generalmajor	474	Schell, Pfarrer	487
Roggenbach, Freiherr von, Generalmajor und Präsident des Kriegsministeriums	2	Scherer, Bezirksförster a. D. †	508
Roggenbach, Freiherr von, Generalmajor	477	Schey, Dr., Oberamtman	139
Roller, Dr., Geh. Hofrath	9	Scheyrer, Postpraktikant	269
Rollfuß, Hermann, Pfarrer	3	Schill, Rechtspraktikant	506
Romann, Finanzrath	486	Schilling, von, Hauptmann	475
Romer, Bisk	414	Schilling, von, Oberlieutenant a. D.	510
Rosmann, Geistlicher Rath	424	Schmafen, Consul	342
Roth, Defan und Stadtpfarrer	184	Schmidt, Pfarrcandidat	29
Rotberg, von, Oberlieutenant	267	Schmidt, Dr. Hofrath, Professor	132
Rottel, von, Amtmann	326	Schmidt, Finanzrath	222
Rüdt von Collenberg, Freiherr, Staatsminister des großherzogl. Hauses und Ordenskanzler	275	Schmidt, Amtsrevisor	222
Rüdt von Collenberg-Bödingheim, Fehr., Director der Centralstelle für Landwirtschaft	448	Schmidt, Oberlieutenant	267. 475
Rupp, Pfarrer	327	Schmidt, Hofrath	274. 319
Rupp, Pfarrcandidat	441	Schmidt, H., Rechtspraktikant	304
Ruppert, Zollinspector	486	Schmidt, H. A., Rechtspraktikant	304
Ruppert, Secretär a. D.	510	Schmidt, Pfarramts-candidat	441
Rutschmann, Pfarrer	218	Schmidt, Finanzrath	447
		Schmidt, Oberarzt	476
		Schmidt, Kameralpraktikant	507
		Schmidt, Geh. Finanzrath	510
		Schmieber, Rath a. D.	303
		Schmitt, Ministerialrath	447
		Schmittthennér, Pfarramts-candidat	441
S.		Schneble, Pfarrer	3
Sachs, Hauptmann	303	Schneider, Pfarrer	48
Sachs, Fr., Major a. D. †	312	Schneider, Oberlieutenant	267
Sachs, Otto, Amtsassessor	342	Schneider, Amtsassessor	326
Sachs, Hauptzollamtsverwalter a. D.	431		
Sachs, Joseph, Hauptzollamtsverwalter	448		

	Seite		Seite
Schneider, Vikar	414	Speer, Amtmann	48
Schönstein, Postpraktikant	269	Speyerer, Postpraktikant	231
Scholl, Ingenieurpraktikant	28	Spinnhörn, Apotheker	210
Schranz, Pfarrer †	8	Spohn, Ministerialassessor	447
Schreiber, Pfarrer	477	Springer, Amtsassessor	326
Schrickel, Dr., Geh. Hofrath	217	Stang, Vikar	414
Schrickel, Oberlieutenant	475	Steidle, Pfarrer	218
Schuler, Oberflieutenant u. Flügeladjutant	231. 266	Stein, Generalkassier	3
Schumacher, Professor	10	Stein, Wasser- und Straßenbauinspektor	275
Schunngart, Hofrath, Staatsministerialsecretär	510	Stein, praktischer Arzt	332 ^a
Schuster, Pfarrer †	492	Steinam, Wund- und Hebarzt	332 ^a
Schwab, städtischer Bezirksförster	132	Steiner, Regimentsarzt	476
Schwab, Professor	10. 458	Steinwarz, Bezirksbaumeister	275
Schwarz, Pfarrer	218	Stengel, Oberlieutenant	2. 475
Schweickart, Pfarrer	327	Stetten, G. von, Kriegsministerialsecretär	48
Schweizer, von, Geh. Legationsrath	342	Stetten, Aug. von, Lieutenant	139
Seidel, Bezirksförster a. D. †	429	Stetten, von, Hauptzollamtscontroleur	448
Seidel, Lehramtspraktikant	478	Stetten, von, Oberlieutenant	475
Selb, Hofgerichtsrath	206	Stieffel, Professor †	422
Seldeneck, von, Generalmajor	230	Stöcker, Amtsrevisor a. D.	510
Seldeneck, Rudolph von, Major	267	Stöckel, Domänenrath	198
Seldner, Rechtspraktikant	304	Stöffer, Amtsassessor	326
Seldner, Lehramtspraktikant	478	Stößer, Lehramtspraktikant	778
Senger, von, Amtmann	325	Strohmeier, Carl, Lieutenant	139
Serger, Notariatspraktikant	327	Sulzer, Pfarrer	54
Serrer, Pfarrer	343	Sutter, Pfarrer	458
Seutter, von, Oberflieutenant und Flügel- adjutant	231. 476	Szuhany, Zuchthausvorsteher	54
Seutter, von, Oberlieutenant	222. 266	I.	
Seutter, von, Oekonomierath	449	Theobald, von, Oberst	266
Sewin, Pfarrer	502	Thiergärtner, ehemaliger Amtsassessor	325
Seyb, Ingenieurpraktikant	28	Thilo, Amtsassessor	326
Seyb, Lieutenant	139. 303	Thoma, Vikar	414
Seyfried, von, Hofgerichtsrath	343	Thomann, Physikus	458
Serauer, Ingenieur	275	Trescher, Vikar	414
Simmler, Rechtspraktikant	304	Tritschler, Oberarzt	476
Sommerlat, Hauptmann a. D. †	224	Tröger, Domänenrath	449
Specht, Pfarrer	408	Trosß, Ingenieurpraktikant	28
Speck, Lieutenant	477	Turban, Regierungsassessor	448

U.

Uerküll, von, Oberforstath	448
Ullmann, Geh. Cabinetssecretär	231. 271. 510
Ummenhofer, Pfarrer	218
Uria, von, Stadtdirector	343
Uß, Pfarrer	132

V.

Vayhinger, Wasser- und Straßenbauinspektor	275
Vetter, Joh. Mich., Pfarrer	132
Vetter, Joh. Nep., Pfarrer	138
Vierordt, Kameralpraktikant	507
Vincenti, von, Amtmann	326
Vivell, Pfarrer	54
Vogel, Amtsrevisor	222
Vogelbacher, Amtschirurg a. D.	54
Vogelmann, Geh. Kriegsrath	448
Volk, Pfarrer †	492
Volz, Amtsrevisor	222

W.

Waag, Oberstlieutenant	474 ^a
Waag, Rechnungsrath	3
Wachs, Major a. D.	510
Wänker, Amtmann	48
Wänker, von, Amtmann	326
Wagner, Professor	10. 487
Wagner, Bezirksförster †	26
Wagner, Vikar	414
Wagner, Regierungsdaffessor	448
Wagner, Oberrevisor	486
Wagner, Registrator	510
Waidele, Wundarzt	332
Walli, Hofgerichtsdaffessor	325
Wallerstein, Oberarzt	476
Walter, Wund- und Hebarzt	332 ^a
Walter, Pfarrer	342
Walter, Domänenverwalter	448
Walz, Oberstlieutenant	474

Walz, Lehramtspraktikant	Seite	Seite
Walz, Lehramtspraktikant		478
Wanner, Dompräbendar		275
Warkönig, Ingenieur		275
Weber, Oberlieutenant		303
Weber, Amtmann		325
Weber, Buchhalter		327
Weber, Geh. Referendar a. D. †		429
Weber, Oberstlieutenant		474
Weber, Dr., Oberarzt		476
Weber, Obereinnehmer a. D. †		508
Webedind, Amtmann		326
Wehrle, Beneficiat		38
Weidum, Pfarrer		303
Weiner, Pfarrer		54
Weinzler, praktischer Arzt		332
Weizel, Lieutenant		139
Weizel, Ministerialdirector		447
Welte, Kameralpraktikant		507
Wendling, Pfarramts Candidat		441
Werner, Lieutenant		2
Wernigt, Pfarrer		132
Werr, Vikar		414
Widmann, Oberlieutenant		303
Widmann, Rechtspraktikant		304
Wielandt, Hofgerichtsdaffessor		325
Wielandt, Rechtspraktikant		506
Wiener, Dr., Professor	9.	327
Wieser, Vikar		414
Wild, Pfarrer †		204
Wild, praktischer Arzt		332
Wilhelmi, Regierungsrath		447
Wilkenß, Geh. Kirchenrath a. D. †		312
Wilkenß, Amtsdaffessor		326
Will, Pfarrer		48
Winther, Rechtspraktikant		506
Wipfler, Lieutenant im Invalidencorps		54
Wittlinger, Zahnarzt		14
Wörter, Lyceumslehrer		10
Wolf, Pfarramts Candidat		26

Wolf, Amtsdirektor
Wolffinger, Amtmann
Wucherer, Dr., Regimentsarzt
Wurth, Oberchirurg

3.

Zähringer, Vikar
Zaiser, Amtsdirektor
Zeller, Dr., Physikus †
Zepf, Lieutenant
Zepf, Amtsdirektor

Seite		Seite
222	Zeroni, Major	267
325	Ziegler, Forstdomänendirector	449
476	Ziegler, Pfarrer †	492
476	Ziehl, Domänenverwalter a. D.	448
	Zimmer, israelitischer Oberrath a. D.	184
	Zimmermann, Anton, Pfarrer	48
	Zimmermann, Stadtpfarrer	184
414	Zimmermann, Valentin, Pfarrer	343
222	Zimmermann, Andreas, Pfarrer	408
26	Zipse, Pfarrcandidat	442
139	Zöller, Major	475
510	Zwiebelhofer, Pfarrer	54

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 10. Januar 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Medaillenverleihungen. Dienstauchten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: den Eintritt von Luxemburg zu dem deutsch-österreichischen Postvertrage betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Justizministeriums: Verordnung über die Einrichtung des Oberhofgerichts betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des Innern: Uebersicht der Studirenden auf den Universitäten Heidelberg und Freiburg betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzministeriums: die Tilgung des auf Obligationen aufgenommenen Eisenbahnlehens vom Jahr 1842 betreffend.

Dienststerbungen. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 27. Dezember v. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Gendarmen Wilhelm Trub von der I. Division,
dem Brigadier Philipp Heinrich Kraus von der II. Division,
dem Brigadier Theobald Stoll von der III. Division,
dem Brigadier Georg Jakob Schreiber von der III. Division,
dem Oberwachmeister Rochus Schorner von der IV. Division; und
dem Brigadier Eduard Wagner von der IV. Division, in Anerkennung ihrer erprobten
Treu und unermüdbaren erfolgreichen Thätigkeit, ferner
dem Bürgermeister und Dammmeister Busch zu Aue am Rhein, in Anerkennung seiner
ausgezeichneten Dienstleistungen in beiden Eigenschaften, so wie
dem Kanzleidner Reissmann bei der Sanitätscommission, in Anerkennung seiner lang-
jährigen treu geleisteten Dienste, die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstaufnahmen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden
unter dem 20. Dezember v. J.

nachstehende Offiziere zu der Schützenabtheilung zu versehen:

- den Oberlieutenant Stengel vom zehnten Infanteriebataillon,
- den Oberlieutenant Müller vom fünften Infanteriebataillon,
- den Oberlieutenant und Adjutanten August Hasenstab vom ersten Infanteriebataillon,
- den Lieutenant Held vom neunten Infanteriebataillon,
- den Lieutenant Eduard von Gemmingen vom sechsten Infanteriebataillon,
- den Lieutenant Carl Lang vom zehnten Infanteriebataillon,
- den Lieutenant Werner vom ersten Infanteriebataillon;
- den Revisor Theodor Blenkner bei dem katholischen Oberkirchenrath zum Vorsteher des Kreisgefängnisses in Mannheim, jedoch zur Zeit in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden

unter dem 24. Dezember v. J.

den Zeughauscommissär Demmler wegen vorgerückten Alters, unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen einundfünfzigjährigen treuen Diensten, in den Ruhestand zu versetzen;

den Regimentsquartiermeister Koch von der früheren Artilleriebrigade zum Zeughauscommissär zu ernennen;

den Regimentsquartiermeister Heidenreich vom vormaligen zweiten Infanterieregiment, unter Ernennung zum Kriegscommissär, ins Kriegscommissariat zu versetzen,

den Kriegscontroleur Nozer zum Stabsquartiermeister zu ernennen und der neu errichteten Schützenabtheilung zuzutheilen, und

dem seit Wiederherstellung seiner Gesundheit im Kriegscommissariat verwendeten pensionirten Regimentsquartiermeister Bretschger vom frühern ersten Dragonerregiment den Charakter als Kriegscommissär zu verleihen.

Ferner haben Allerhöchstdieselben

unter dem 1. Januar d. J.

den Obersten Freiherrn August von Roggenbach, Präsidenten des Kriegsministeriums, zum Generalmajor allergnädigst ernannt.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 27. Dezember v. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

den Generalcassier der Generalwittwen- und Brandcasse, Engelhard Gottlieb Eisenlohr, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen und ersprießlichen Dienste, auf sein unterthänigstes Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen;

den Zahlmeister Friedrich Stein zum Generalcassier der Generalwittwen- und Brandcasse zu befördern;

dem Controleur Carl Waag bei dieser Cassen den Character eines Rechnungsraths, und dem beim Controlbureau der Hofdomänenkammer angestellten Revisor Philipp Hower die Staatsdienerereignenschaft zu verleihen;

die katholische Pfarrei Hüfingen, Amts Donaueschingen, dem Pfarrer Joseph Anton Heigmann in Neubingen,

die katholische Pfarrei Ueberlingen, Amts Radolphyzell, dem Pfarrer Konrad Schuele in Wolterdingen,

die katholische Pfarrei Bettmaringen, Amts Bonndorf, dem Pfarrer Anton Riggler in Weier zu übertragen, und

den Verzicht des Priesters Hermann Rolfuß auf die katholische Stadtkaplanei in Thiengen, Amts Waldshut, zu genehmigen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Beitritt von Luxemburg zu dem deutsch-österreichischen Postverein betreffend.

Nachdem das Großherzogthum Luxemburg vom 1. f. M. an dem deutsch-österreichischen Postverein angehören wird, so treten von diesem Tage an für die Behandlung des Postverkehrs zwischen Baden und Luxemburg die in dem Abschnitte I. der Verordnung vom 12. April d. J. — den Anschluß des Großherzogthums an den deutsch-österreichischen Postverein betreffend — Regierungsblatt Seite 279 und ff. §§. 4—11 enthaltenen Bestimmungen in Wirksamkeit, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 31. Dezember 1851.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Schr. Rät.:

Vdt. F. v. Dusch.

Verordnung über die Einrichtung des Oberhofgerichts.

Mit allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs durch Entschliebung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 31. Dezember v. J., Nr. 2068, wird, unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen in der Verordnung vom 21. April 1832 (Regierungsblatt Nr. XXII.) verordnet, wie folgt:

§. 1.

Das Oberhofgericht wird fernerhin aus drei Vorstehern und zehn Räten bestehen.

1.

§. 2.

Die Eintheilung des Oberhofgerichts in zwei Senate hört in Bezug auf die bürgerliche Rechtspflege mit dem 1. Februar l. J. auf.

§. 3.

Zur Aburtheilung der Civilsachen sind vom 1. Februar l. J. an wöchentlich zwei, nöthigenfalls drei Sitzungen zu halten, und es haben denselben anzuwohnen:

1. des Oberhofrichters,
2. der Kanzler oder Vicekanzler als Instructivvotant,
3. zwei Oberhofgerichtsräthe, unter diesen jedenfalls der Staatsanwalt, so lange er Mitglied des obersten Gerichtshofes ist, als ständige Mitglieder,
4. von den übrigen acht Rätthen jeweils drei, welche nach einer bestimmten Reihenfolge in der Art abwechseln, daß je in der folgenden Sitzung einer aus- und ein anderer eintritt.

Die beiden Kanzler wechseln in Führung des Instructivvotums nach einer vom Oberhofgerichtsvorstand mit Genehmigung des Justizministeriums festzusetzenden Reihenfolge.

Eben so werden die zwei ständigen Mitglieder von dem Justizministerium auf Vorschlag des Oberhofgerichtsvorstandes jeweils für einen bestimmten Zeitabschnitt bezeichnet.

§. 4.

Die Reihenfolge, in welcher die übrigen acht Rätthe als unständige Mitglieder des Civilsenats eintreten, wird nach Maafgabe des Dienstalters vor Feststellung der Tagesordnung bestimmt.

§. 5.

Eben so (§. 3) werden die Sitzungen für Cassationsfachen besetzt, jedoch bleibt der Staatsanwalt weg, und es treten, so lange er Mitglied des Gerichtshofes ist, vier Mitglieder nach der im §. 4 bezeichneten Reihenfolge ein.

§. 6.

Die sogenannten Currentsachen können von einem Kanzler und den beiden ständigen Mitgliedern des Civilsenats erledigt werden.

§. 7.

Zur Aburtheilung der Strafsachen, welche nur fünf Stimmführer erfordern, werden zwei Senate gebildet, deren jedem zwei Hofgerichtsbezirke zugetheilt werden.

Bei unverhältnißmäßiger Ueberbürdung des einen Criminalsenats kann der Oberhofrichter mit Genehmigung des Justizministeriums durch zeitweise Ueberweisung eines oder mehrerer Amtsbezirke an den andern Senat eine Ausgleichung herbeiführen.

Jedem Criminalsenate werden vier ständige Rätthe, mit Ausschluß der ständigen Mitglieder des Civilsenats, zugewiesen. Den Vorsitz wird der Oberhofrichter führen, so weit es ihm möglich ist. Das Instructivvotum besorgen die beiden Kanzler nach einer von dem Justizministerium auf Vorschlag des Oberhofgerichtsvorstandes unter ihnen zu bestimmenden Ordnung.

§. 8.

Bei Verhinderung des Oberhofrichters führt der Kanzler den Vorsitz in den Civil- und Criminalsitzungen, und der Vicekanzler wird beigezogen, wenn er nicht schon als Instructivvotant anzuwohnen hat. In den Criminalsitzungen bleibt bei Anwesenheit zweier Vorstandsmitglieder je einer der ständigen Räte, nach der Reihenfolge, frei.

Wenn zwei Vorsteher durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert sind, so genügt die Anwesenheit eines Vorstehers.

§. 9.

Wenn einer der ständigen Instructivvotanten (§§. 3, 7) verhindert ist oder wegen Geschäftüberhäufung einer Aushilfe bedarf, so übernimmt der älteste Rath des betreffenden Senats das Instructivvotum, wenn es nicht der Oberhofrichter oder der andere Kanzler übernehmen könnte.

§. 10.

Die ständigen Mitglieder des Civilsenats werden in Verhinderungsfällen aus den übrigen Mitgliedern nach der im §. 4 erwähnten Reihenfolge ersetzt. Bei sich ergebender Unvollständigkeit eines Criminalsenats wird auf die Mitglieder des andern Criminalsenats nach der Reihenfolge gegriffen.

§. 11.

Sollten am 1. Februar l. J. noch ältere, mit sieben Stimmen zu erledigende Criminalsachen vorhanden sein, so sind sie in dem betreffenden Criminalsenate mit Zuzug eines Mitgliedes aus dem andern Senate, zu erledigen.

In gleicher Art werden die Ehescheidungssachen erledigt.

Carlsruhe, den 2. Januar 1852.

Großherzogliches Justizministerium.

Weymar.

Vdt. Ullmann.

Uebersicht der Studirenden auf den Universitäten Heidelberg und Freiburg betreffend.

Im Winterhalbjahr 1851/52 studieren:

A. Auf der Universität Heidelberg:

	Badener.	Nichtbadener.	Zusammen.
Theologen, immatriculirte und Seminaristen	50	5	55
Juristen	74	397	471
Mediziner, Chirurgen und Pharmazeuten	44	52	96
Cameralisten	16	4	20
Philosophen und Philologen	19	16	35
Summe	203	474	677

I.

	Dabener.	Nichtdabener.	Zusammen.
Uebertrag	203	474	677
Außerdem besuchen die academischen Vorlesungen noch:			
Personen reiferen Alters	6	8	14
Conditionirende Chirurgen und Pharmazeuten	7	6	13
Gesamtzahl	216	488	704

B. Auf der Universität Freiburg:

Theologen	132	57	189
Juristen und Notariatscandidaten	55	1	56
Mediziner, Pharmaceuten und höhere Chirurgen	60	12	72
Cameralisten, Philosophen und Philologen	22	7	29
Zusammen	269	77	346
Siezu kommen noch			
Hospitanten			31
Niedere Chirurgen			14
Gesamtzahl			391

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 3. Januar 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Suisson.

Die Tilgung des auf Obligationen aufgenommenen Eisenbahnanlehens vom Jahr 1842 betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter dem heutigen in Gegenwart einer großherzoglichen Commission folgende Eisenbahnobligationen in Gemäßheit der diesseitigen Bekanntmachung vom 2. d. M., Regierungsblatt Nr. LXIX., gezogen worden sind:

Von den Obligationen zu 1000 fl. die Nummern:

138	699	977	1851	2286	2934	3449	3988	4365	4875
186	749	1023	1982	2456	3190	3776	4147	4595	4895
535	907	1665	2183	2901	3333	3799	4271	4661	4916
688	913	1839	2184	2931	3379	3911	4347	4846	5099

Von den Obligationen zu 500 fl. die Nummern:

178	1869	3642	4785	5524	6594	7496	8408	9855	11017
520	1900	3814	4880	5566	6612	7499	8691	9862	11056
824	2308	3910	4927	5629	6762	7509	8934	9910	11081
845	2418	4040	5006	5959	6776	7640	9002	9986	11112
1071	2477	4088	5127	6225	7005	7959	9464	10239	11188
1089	2569	4218	5282	6236	7124	8150	9682	10519	11279
1593	2950	4277	5375	6281	7352	8199	9741	10641	11380
1635	2980	4395	5451	6389	7439	8329	9751	10694	11719
1665	3042	4462	5461	6438	7446	8349	9796	10992	11975
1864	3056	4589							

Von den Obligationen zu 100 fl. die Nummern:

336	1882	3665	6034	8109	9565	11917	13630	16380	17395
339	1923	3847	6295	8321	9600	12178	13672	16547	17541
360	2141	3879	6414	8473	9610	12196	14016	16595	17648
375	2175	3938	6573	8751	10056	12212	14162	16709	17815
436	2307	3992	6620	8859	10085	12360	14229	16724	17906
455	2415	4517	6634	8941	10131	12494	14351	16758	17994
515	2535	4984	6670	9008	10223	12568	14376	16800	18016
590	2691	5296	6820	9050	10379	12835	14499	16885	18073
695	2723	5388	7105	9073	10589	12878	14656	16898	18291
838	2729	5668	7198	9107	10758	12901	14790	17008	18308
1331	2848	5714	7221	9110	10937	13054	15232	17138	18531
1365	3040	5751	7313	9151	10982	13197	15317	17149	18645
1415	3086	5782	7584	9203	11344	13211	15761	17310	18855
1519	3245	5850	7787	9304	11517	13326	16323	17369	18867
1802	3556	5892	8065	9380	11803	13595	16377		

Vorstehende Nummern werden mit ihrem Nominalwerth und zwar für

40 Stücke à 1000 fl.	40,000 fl.
93 Stücke à 500 fl.	46,500 "
148 Stücke à 100 fl.	14,800 "

zusammen 101,300 fl.

zur Heimzahlung andurch gekündigt, und vom 1. Juli 1852 an hört die Verzinsung dieser Obligationen auf. Wer die Rückzahlung früher zu empfangen wünscht, kann sie vom 1. Januar nächsten Jahrs an mit den Zinsen bis zum Zahlungstage zu beliebiger Zeit erheben.

Carlsruhe, den 22. Dezember 1851.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Pfellstädter.

Dienst erledigungen.

Die katholische Pfarrei Schlierstadt, Amts Buchen, mit einem Einkommen von 1,000 bis 1,100 fl., worauf die Verbindlichkeit ruht einen Vikar zu halten und 29 fl. 45 kr. Zehntablösungskosten in noch zu bestimmenden Terminen abzutragen, wird wiederholt ausgeschrieben. Die Bewerber haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Neckarelz, Amts Mosbach, mit einem Dienst Einkommen von beiläufig 600 fl. nebst 100 fl. für die binationsweise Besorgung des sonn- und feiertäglichen Gottesdienstes in dem Filialorte Obriheim, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Pittersdorf, Oberamts Rastatt, mit einem Einkommen von beiläufig 700 fl. ist in Erledigung gekommen. Auf derselben ruht die Verbindlichkeit, den Rest eines seit 1846 laufenden fünfzehnjährigen Provisoriums von 128 fl. 42 kr. abzutragen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Man sieht sich veranlaßt die katholische Pfarrei Bankholzen, Amts Radolphzell, mit einem Jahreseinkommen von 600 fl. zur Wiederbesetzung nochmals auszusprechen. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Neuhausen, Amts Willingen, wird in Bezug auf das Regierungsblatt vom 21. Mai v. J., Nr. XXXIII. mit dem Anfügen nochmals ausgeschrieben, daß deren Einkommen in 900 bis 1,000 fl. besteht.

Todesfälle.

Gestorben sind:

- am 9. Dezember v. J.: der katholische Pfarrer Michael Kuppel zu Thengendorf;
- am 13. Dezember v. J.: der katholische Pfarrer Georg Schranz zu Steinmauern, Oberamts Rastatt; und
- am 20. Dezember v. J.: der Oberleutenant Göhringer im Invalidencorps zu Kislau.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 23. Januar 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Justizministeriums: die Errichtung der Kreisgefängnisse betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: die Gründung und Beaufsichtigung der Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten betreffend. Die Bornahme der Eheaufgebote betreffend. Den Verkauf und die Ankündigung von Geheimmitteln betreffend. Die Vertheilung der Preismedaillen an der Universität Heidelberg betreffend. Die Uebersicht des Bestandes der Gelehrten Schulen und der höhern Bürgerschulen im Spätjahr 1850/51 betreffend. Die Lizenz des Zahnarztes J. Ch. Wittlinger von Constanz betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzministeriums: die diesjährige vierte Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Oberhofgerichtsath Esser in Mannheim wegen vorgerückten Alters in den Pensionsstand zu versetzen geruht; und Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unter dem 1. Januar d. J.

den Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Mlenau, Medicinalrath Dr. Koller, in Anerkennung seines verdienstvollen Wirkens an der gedachten Anstalt, zum Geheimen Hofrath zu ernennen;

unter dem 5. Januar d. J.

den Privatdozenten Dr. Christian Wiener an der Universität Gießen zum Lehrer der praktischen und darstellenden Geometrie an der polytechnischen Schule zu ernennen;

den Professoren Haus am Lyceum zu Heidelberg und Maurer am Lyceum zu Carlsruhe den Charakter als Hofrath zu verleihen;

nachfolgende Lehrer zu Professoren zu ernennen:

den Lehrer F e c h t am Gymnasium zu Lahr,

den Lehrer S c h u m a c h e r am Pädagogium zu Pforzheim,

den Lehrer B a u m a n n am Lyceum zu Mannheim,

den Lehrer E b n e r daselbst,

den Lehrer K r e u z am Lyceum zu Constanz,

den Lehrer S c h w a b am Gymnasium zu Tauberbischofsheim,

den Lehrer I n t l e k o f e r am Gymnasium zu Donaueschingen,

den Lehrer W a g n e r am Gymnasium zu Lahr;

den Professor I n t l e k o f e r vom Gymnasium zu Donaueschingen an das Lyceum zu Freiburg zu versetzen;

als Lehrer mit Staatsdienerereignenschaft anzustellen:

den Lehramtspraktikanten E b l e am Lyceum zu Freiburg,

den Vikar W ö r t e r an derselben Anstalt,

den Lehramtspraktikanten H a b e r m e h l am Lyceum zu Heidelberg;

den Vorstand der höheren Bürgerschule zu Sindheim, Lehrer H e i d e l, zum Professor zu ernennen;

dem Revisor L e i b b r a n d bei der Hofdomänenkammer den Charakter als Rechnungsrath zu ertheilen;

den Registraturassistenten, Kameralpraktikant Ferdinand H o f e r, als zweiten Registrator bei der Steuerverwaltung anzustellen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Errichtung der Kreisgefängnisse betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschliebung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 14. März d. J. sind folgende Kreisgefängnisse errichtet worden:

für den Unter- und Mittelrheinkreis in Mannheim,

für den Oberrheinkreis in Müllheim,

für den Seekreis in Ueberlingen.

Kreisgefängene weiblichen Geschlechts werden aus allen vier Kreisen in Mannheim verwahrt.

In Mannheim besteht vom 1. Januar 1852 an eine „Kreisgefängniß-Verwaltung“; die übrigen Kreisgefängnisse werden zur Zeit von den Vorständen der betreffenden Aufsichtsräthe geleitet.

Carlsruhe, den 31. Dezember 1851.

Großherzogliches Justizministerium.

W e c h m a r.

Vdt. Ullmann.

Die Gründung und Beaufsichtigung der Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 27. Dezember v. J. Nr. 2063 wird die diesseitige Verordnung vom 9. März 1849, die Gründung und Beaufsichtigung der Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten betreffend (Regierungsblatt Nr. XIV.), anmit zurückgenommen und jene vom 7. November 1840 in gleichem Betreff (Regierungsblatt Nr. XXXVII:) wieder in Wirksamkeit gesetzt.

Carlsruhe, den 2. Januar 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buiffon.

Die Bornahme der Eheaufgebote betreffend.

Da die Rechtsbelehrung vom 25. September 1818 (Regierungsblatt Nr. XXIII.) mit Rücksicht auf die gesetzlichen Bestimmungen zu mehrfachen Schwierigkeiten in der Anwendung geführt hat, sieht man sich veranlaßt, im Einverständniß mit dem großherzoglichen Justizministerium, unter Zurücknahme der gedachten Rechtsbelehrung, nachstehende Erläuterungen zur allgemeinen Nachsicht bekannt zu machen:

Die im Landrechtssatz 63 vorgeschriebenen zwei Aufgebote sind vorzunehmen:

1. an jedem der Orte (Kirchspiele), wo der eine und der andere Eheheil zuletzt sechs Monate hindurch ununterbrochen seinen ständigen Aufenthalt (Wohnort) gehabt, d. h. nach Landrechtssatz 74 in Beziehung auf die Heirath einen Wohnsitz erworben hat (Landrechtssatz 166);
2. außerdem, wenn der unter Ziffer 1 erwähnte Wohnort mit dem allgemeinen gesetzlichen Wohnsitz der Landrechtssätze 102 und ff. nicht zusammenfällt, auch in dem Kirchspiel dieses letzteren (Landrechtssatz 167);
3. ferner, wenn die Verlobten oder einer derselben rücksichtlich des Heirathens noch unter fremder Gewalt sich befindet (Landrechtssatz 148—150) noch weiter in dem Kirchspiel, in welchem der betreffende Etherntheil seinen Wohnort, d. h. seinen ständigen Aufenthalt hat.

Die Bestimmungen der Eheordnung vom 15. Juli 1807 §. 18 über die Bornahme der Aufgebote können, als durch die entgegenstehenden Vorschriften des Landrechtes aufgehoben, fernerhin nicht zur Anwendung kommen.

Carlsruhe, den 2. Januar 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Sachs.

Den Verkauf und die Ankündigung von Geheimmitteln betreffend.

Durch den Verkauf von Geheimmitteln, welche nicht selten der Gesundheit nachtheilige Bestandtheile enthalten, wird die medizinische Pflüscherei wesentlich befördert. Man sieht sich

deßhalb auf den Antrag der großherzoglichen Sanitätscommission veranlaßt, das längst bestehende Verbot zu erneuern und hiermit zu verordnen:

1. Geheimmittel, d. h. Substanzen, deren Zusammensetzung ganz oder theilweise geheim gehalten wird und womit krankhafte Zustände bei Menschen oder Thieren beseitigt werden sollen, dürfen nur nach eingeholter besonderer Genehmigung der Sanitätscommission und nur von den zum Arzneiverkauf berechtigten Personen verkauft werden.

2. Wer ohne erhaltene Erlaubniß, oder ohne zum Verkauf von Arzneien berechtigt zu sein, Geheimmittel verkauft, oder den Verkauf derselben ankündigt, oder sonst zum Verkauf derselben in öffentlichen Blättern auffordert, verfällt in eine Geldstrafe von fünfzehn bis fünfzig Gulden oder in eine Gefängnißstrafe bis vier Wochen.

Die Aemter und Physikate haben den Vollzug dieser Verordnung zu überwachen und gegen die Uebertreter einzuschreiten.

Carlsruhe, den 2. Januar 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Sachs.

Die Vertheilung der Preismedaillen an der Universität Heidelberg betreffend.

Bei der am 22. November v. J. zur Feier des Geburtstages Seiner Königlichen Hoheit des höchstseligen Großherzogs Karl Friedrich stattgehabten Vertheilung der Preise, die von Höchst- demselben im Jahre 1807 für diejenigen Studirenden der Universität Heidelberg gestiftet worden sind, welche die von den vier Fakultäten der Universität auszufehenden Preisfragen am besten beantworten würden, ist die goldene Medaille:

von der theologischen Fakultät dem stud. theol. Heinrich Julius Holzmann von Carlsruhe, von der juristischen Fakultät dem stud. jur. Adrian Bingner von Carlsruhe, dann dem stud. jur. Heinrich Siegel von Bruchsal zuerkannt worden.

Die von der medizinischen und der philosophischen Fakultät gestellten Preisfragen blieben unbeantwortet.

Carlsruhe, den 3. Januar 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buisson.

Den Bestand der Gelehrtenschulen und der höheren Bürgerschulen im Schuljahr 1850/51 betreffend.

In dem Schuljahre 1850/51 wurden die Gelehrtenschulen und höheren Bürgerschulen von der nachverzeichneten Anzahl von Schülern besucht:

	Gesamt- schülerzahl.			Gesamt- schülerzahl.	
A. Lyceen.					
Carlsruhe	379		Ettenheim	66	
In der Vorschule	226		Freiburg	100	
Constanz	162		Gernsbach	17	
Freiburg	466		Heidelberg	179	
Heidelberg	211		Hornberg	20	
Mannheim	250		Kork	18	
Rastatt	163		Mannheim	204	
Wertheim	134	1991	Mosbach	90	
			Müllheim	83	
B. Gymnasien.					
Bruchsal	141		Schwezingen	61	
Donaueschingen	79		Sinsheim	67	
Lahr	129		Schoppsheim	39	
Offenburg	84		Ueberlingen	36	
Lauberbischofsheim	105	538	Villingen	41	
			Waldshut	32	
			Weinheim	53	1587
C. Pädagogien.					
Durlach	67		Zusammenstellung.		
Lörrach	100		An Lyceen	1991	
Pforzheim	111	278	An Gymnasien	538	
			An Pädagogien	278	
D. Höhere Bürgerschulen.					
Baden	119		An höhern Bürgerschulen	1587	
Rheinbischofsheim	8				4394
Bretten	42				
Buchen	58				
Constanz	84				
Eberbach	21				
Emmendingen	54				
Eppingen	53				
Ettlingen	42				

Auf die Universität wurden zum Studium von Berufsfächern entlassen:

Von dem Lyceum zu	Zahl der entlassenen Schüler.	Theologie		Rechts- wissenschaft.	Medic.	Samrat.	Phologie.	Rechtspolize.
		kathol.	evangel.					
Carlsruhe	17	—	7	7	2	—	1	—
Constanz	12	8	1	1	—	—	1	1
Freiburg	64	31	2	11	14	5	1	—
Heidelberg	16	—	3	7	5	—	1	—
Mannheim	15	6	1	4	3	1	—	—
Rastatt	10	6	—	3	1	—	—	—
Wertheim	11	5	3	2	1	—	—	—
Nach beim großherzogl. Ober- studienrath erstandener Ma- turitytsprüfung	2	1	—	—	1	—	—	—
	147	57	17	35	27	6	4	1

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 10. Januar 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Behagel.

Die Lizenz des Zahnarztes J. Ch. Wittlinger von Constanz betreffend.

Dem Johann Christian Wittlinger, Bürger in Constanz, wurde von großherzoglicher Sanitätscommission nach erstandener Prüfung die Lizenz als Zahnarzt ertheilt.

Carlsruhe, den 13. Januar 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Sachs.

Die diesjährige vierte Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Das Resultat der heute stattgehabten vierten diesjährigen Gewinnziehung des vorbemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. April 1852 durch die Eisenbahnschuldentilgungskasse bezahlt werden, wenn es die Inhaber der Loose nicht vorziehen, ihre Gewinne früher bei dieser Kasse gegen einen Discout von einem halben Kreuzer auf den Gulden zu erheben.

Carlsruhe, den 30. Dezember 1851.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Pfeilsticker.

Liste

der zu dem Lotterieranlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse vom Jahr 1845 von vierzehn Millionen Gulden gehörigen 1000 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der **vierundzwanzigsten Ziehung** am 30. Dezember 1851 unter Aufsicht der großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 29. November 1851 gezogenen 20 Serien.

316. 999. 1006. 1081. 1173. 2099. 2101. 2378. 2557. 2566. 2826. 3105. 4682. 4852. 4900. 4942.
4944. 5917. 7141. 7380.

| Nummer der Loose. | Gewinn fl. | Nummer der Loose. | Gewinn fl. | Nummer der Loose. | Gewinn fl. | Nummer der Loose. | Gewinn fl. | Nummer der Loose. | Gewinn fl. | Nummer der Loose. | Gewinn fl. |
|-------------------|-------------|-------------------|------------|-------------------|------------|-------------------|------------|-------------------|-------------|-------------------|------------|
| 15751 | 42 | 15767 | 42 | 15783 | 42 | 15799 | 42 | 49915 | 42 | 49931 | 70 |
| 15752 | 42 | 15768 | 70 | 15784 | 70 | 15800 | 42 | 49916 | 42 | 49932 | 42 |
| 15753 | 70 | 15769 | 42 | 15785 | 42 | 49901 | 70 | 49917 | 70 | 49933 | 42 |
| 15754 | 42 | 15770 | 70 | 15786 | 70 | 49902 | 42 | 49918 | 42 | 49934 | 70 |
| 15755 | 42 | 15771 | 42 | 15787 | 42 | 49903 | 42 | 49919 | 42 | 49935 | 70 |
| 15756 | 1000 | 15772 | 42 | 15788 | 42 | 49904 | 70 | 49920 | 42 | 49936 | 70 |
| 15757 | 42 | 15773 | 70 | 15789 | 42 | 49905 | 70 | 49921 | 42 | 49937 | 70 |
| 15758 | 42 | 15774 | 42 | 15790 | 70 | 49906 | 70 | 49922 | 42 | 49938 | 42 |
| 15759 | 70 | 15775 | 70 | 15791 | 42 | 49907 | 42 | 49923 | 1000 | 49939 | 42 |
| 15760 | 70 | 15776 | 42 | 15792 | 70 | 49908 | 42 | 49924 | 42 | 49940 | 70 |
| 15761 | 42 | 15777 | 70 | 15793 | 42 | 49909 | 42 | 49925 | 70 | 49941 | 70 |
| 15762 | 42 | 15778 | 70 | 15794 | 42 | 49910 | 70 | 49926 | 42 | 49942 | 42 |
| 15763 | 42 | 15779 | 42 | 15795 | 70 | 49911 | 70 | 49927 | 42 | 49943 | 42 |
| 15764 | 70 | 15780 | 70 | 15796 | 42 | 49912 | 42 | 49928 | 70 | 49944 | 42 |
| 15765 | 42 | 15781 | 42 | 15797 | 42 | 49913 | 70 | 49929 | 70 | 49945 | 70 |
| 15766 | 42 | 15782 | 42 | 15798 | 42 | 49914 | 70 | 49930 | 42 | 49946 | 70 |

| Nummer
der Loofe. | Gewinn.
fl. | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 49947 | 42 | 54001 | 42 | 58605 | 42 | 104909 | 70 | 105013 | 70 | 118867 | 42 |
| 49948 | 42 | 54002 | 1000 | 58606 | 42 | 104910 | 42 | 105014 | 70 | 118868 | 70 |
| 49949 | 70 | 54003 | 1000 | 58607 | 70 | 104911 | 70 | 105015 | 70 | 118869 | 70 |
| 49950 | 70 | 54004 | 42 | 58608 | 42 | 104912 | 70 | 105016 | 42 | 118870 | 42 |
| 50251 | 70 | 54005 | 70 | 58609 | 70 | 104913 | 42 | 105017 | 70 | 118871 | 42 |
| 50252 | 42 | 54006 | 70 | 58610 | 70 | 104914 | 42 | 105018 | 42 | 118872 | 42 |
| 50253 | 42 | 54007 | 70 | 58611 | 42 | 104915 | 42 | 105019 | 70 | 118873 | 70 |
| 50254 | 70 | 54008 | 70 | 58612 | 70 | 104916 | 70 | 105020 | 70 | 118874 | 42 |
| 50255 | 42 | 54009 | 70 | 58613 | 70 | 104917 | 1000 | 105021 | 42 | 118875 | 42 |
| 50256 | 70 | 54010 | 42 | 58614 | 42 | 104918 | 42 | 105022 | 42 | 118876 | 70 |
| 50257 | 70 | 54011 | 42 | 58615 | 42 | 104919 | 42 | 105023 | 42 | 118877 | 70 |
| 50258 | 70 | 54012 | 42 | 58616 | 42 | 104920 | 70 | 105024 | 42 | 118878 | 70 |
| 50259 | 42 | 54013 | 70 | 58617 | 42 | 104921 | 42 | 105025 | 70 | 118879 | 70 |
| 50260 | 42 | 54014 | 42 | 58618 | 42 | 104922 | 70 | 105026 | 42 | 118880 | 42 |
| 50261 | 42 | 54015 | 70 | 58619 | 70 | 104923 | 70 | 105027 | 70 | 118881 | 70 |
| 50262 | 70 | 54016 | 70 | 58620 | 42 | 104924 | 42 | 105028 | 70 | 118882 | 70 |
| 50263 | 70 | 54017 | 42 | 58621 | 70 | 104925 | 42 | 105029 | 70 | 118883 | 42 |
| 50264 | 1000 | 54018 | 42 | 58622 | 70 | 104926 | 42 | 105030 | 70 | 118884 | 42 |
| 50265 | 70 | 54019 | 42 | 58623 | 42 | 104927 | 42 | 105031 | 70 | 118885 | 70 |
| 50266 | 42 | 54020 | 42 | 58624 | 42 | 104928 | 70 | 105032 | 70 | 118886 | 70 |
| 50267 | 70 | 54021 | 70 | 58625 | 42 | 104929 | 1000 | 105033 | 70 | 118887 | 42 |
| 50268 | 42 | 54022 | 42 | 58626 | 42 | 104930 | 42 | 105034 | 70 | 118888 | 70 |
| 50269 | 70 | 54023 | 70 | 58627 | 42 | 104931 | 42 | 105035 | 70 | 118889 | 70 |
| 50270 | 70 | 54024 | 70 | 58628 | 42 | 104932 | 42 | 105036 | 42 | 118890 | 70 |
| 50271 | 70 | 54025 | 70 | 58629 | 42 | 104933 | 42 | 105037 | 70 | 118891 | 42 |
| 50272 | 70 | 54026 | 70 | 58630 | 70 | 104934 | 70 | 105038 | 42 | 118892 | 42 |
| 50273 | 70 | 54027 | 70 | 58631 | 1000 | 104935 | 42 | 105039 | 42 | 118893 | 70 |
| 50274 | 70 | 54028 | 42 | 58632 | 42 | 104936 | 70 | 105040 | 42 | 118894 | 70 |
| 50275 | 42 | 54029 | 42 | 58633 | 42 | 104937 | 42 | 105041 | 70 | 118895 | 70 |
| 50276 | 42 | 54030 | 42 | 58634 | 70 | 104938 | 42 | 105042 | 70 | 118896 | 70 |
| 50277 | 42 | 54031 | 70 | 58635 | 70 | 104939 | 42 | 105043 | 42 | 118897 | 42 |
| 50278 | 42 | 54032 | 42 | 58636 | 42 | 104940 | 42 | 105044 | 42 | 118898 | 70 |
| 50279 | 42 | 54033 | 70 | 58637 | 42 | 104941 | 42 | 105045 | 70 | 118899 | 70 |
| 50280 | 42 | 54034 | 42 | 58638 | 42 | 104942 | 70 | 105046 | 42 | 118900 | 70 |
| 50281 | 70 | 54035 | 70 | 58639 | 42 | 104943 | 70 | 105047 | 70 | 127801 | 70 |
| 50282 | 42 | 54036 | 70 | 58640 | 70 | 104944 | 42 | 105048 | 42 | 127802 | 42 |
| 50283 | 42 | 54037 | 42 | 58641 | 1000 | 104945 | 70 | 105049 | 70 | 127803 | 70 |
| 50284 | 42 | 54038 | 70 | 58642 | 70 | 104946 | 70 | 105050 | 42 | 127804 | 42 |
| 50285 | 70 | 54039 | 42 | 58643 | 42 | 104947 | 70 | 118851 | 42 | 127805 | 42 |
| 50286 | 42 | 54040 | 42 | 58644 | 70 | 104948 | 42 | 118852 | 70 | 127806 | 70 |
| 50287 | 42 | 54041 | 42 | 58645 | 42 | 104949 | 42 | 118853 | 42 | 127807 | 42 |
| 50288 | 42 | 54042 | 70 | 58646 | 70 | 104950 | 70 | 118854 | 70 | 127808 | 42 |
| 50289 | 42 | 54043 | 70 | 58647 | 70 | 105001 | 70 | 118855 | 70 | 127809 | 42 |
| 50290 | 70 | 54044 | 70 | 58648 | 70 | 105002 | 70 | 118856 | 70 | 127810 | 42 |
| 50291 | 42 | 54045 | 42 | 58649 | 70 | 105003 | 42 | 118857 | 1000 | 127811 | 70 |
| 50292 | 70 | 54046 | 42 | 58650 | 42 | 105004 | 70 | 118858 | 42 | 127812 | 42 |
| 50293 | 70 | 54047 | 70 | 104901 | 70 | 105005 | 42 | 118859 | 70 | 127813 | 70 |
| 50294 | 70 | 54048 | 42 | 104902 | 42 | 105006 | 70 | 118860 | 42 | 127814 | 42 |
| 50295 | 1000 | 54049 | 70 | 104903 | 70 | 105007 | 70 | 118861 | 70 | 127815 | 42 |
| 50296 | 42 | 54050 | 42 | 104904 | 70 | 105008 | 42 | 118862 | 42 | 127816 | 42 |
| 50297 | 42 | 58601 | 70 | 104905 | 42 | 105009 | 70 | 118863 | 70 | 127817 | 42 |
| 50298 | 42 | 58602 | 70 | 104906 | 42 | 105010 | 70 | 118864 | 42 | 127818 | 42 |
| 50299 | 42 | 58603 | 70 | 104907 | 70 | 105011 | 70 | 118865 | 70 | 127819 | 42 |
| 50300 | 70 | 58604 | 70 | 104908 | 70 | 105012 | 42 | 118866 | 42 | 127820 | 70 |

| Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 127821 | 70 | 128275 | 70 | 141279 | 70 | 155233 | 42 | 234087 | 70 | 242591 | 70 |
| 127822 | 70 | 128276 | 70 | 141280 | 42 | 155234 | 70 | 234088 | 42 | 242592 | 42 |
| 127823 | 70 | 128277 | 42 | 141281 | 70 | 155235 | 70 | 234089 | 70 | 242593 | 70 |
| 127824 | 42 | 128278 | 42 | 141282 | 70 | 155236 | 70 | 234090 | 70 | 242594 | 42 |
| 127825 | 42 | 128279 | 70 | 141283 | 70 | 155237 | 42 | 234091 | 42 | 242595 | 70 |
| 127826 | 42 | 128280 | 42 | 141284 | 70 | 155238 | 70 | 234092 | 42 | 242596 | 42 |
| 127827 | 70 | 128281 | 70 | 141285 | 42 | 155239 | 70 | 234093 | 42 | 242597 | 42 |
| 127828 | 70 | 128282 | 70 | 141286 | 42 | 155240 | 70 | 234094 | 42 | 242598 | 42 |
| 127829 | 70 | 128283 | 42 | 141287 | 70 | 155241 | 42 | 234095 | 70 | 242599 | 42 |
| 127830 | 70 | 128284 | 42 | 141288 | 70 | 155242 | 42 | 234096 | 70 | 242600 | 70 |
| 127831 | 42 | 128285 | 70 | 141289 | 42 | 155243 | 42 | 234097 | 42 | 244951 | 42 |
| 127832 | 42 | 128286 | 70 | 141290 | 70 | 155244 | 42 | 234098 | 42 | 244952 | 70 |
| 127833 | 70 | 128287 | 70 | 141291 | 70 | 155245 | 42 | 234099 | 70 | 244953 | 70 |
| 127834 | 70 | 128288 | 42 | 141292 | 42 | 155246 | 70 | 234100 | 70 | 244954 | 70 |
| 127835 | 42 | 128289 | 70 | 141293 | 70 | 155247 | 70 | 243551 | 42 | 244955 | 42 |
| 127836 | 42 | 128290 | 42 | 141294 | 70 | 155248 | 70 | 242552 | 42 | 244956 1000 | |
| 127837 | 42 | 128291 | 70 | 141295 | 70 | 155249 | 42 | 242553 | 42 | 244957 | 42 |
| 127838 | 42 | 128292 | 70 | 141296 | 70 | 155250 | 70 | 242554 | 42 | 244958 | 42 |
| 127839 | 42 | 128293 | 70 | 141297 | 42 | 234051 | 42 | 242555 | 70 | 244959 | 42 |
| 127840 | 70 | 128294 | 70 | 141298 | 42 | 234052 | 70 | 242556 | 70 | 244960 | 42 |
| 127841 | 42 | 128295 | 42 | 141299 | 70 | 234053 | 42 | 242557 | 70 | 244961 | 42 |
| 127842 | 42 | 128296 | 42 | 141300 | 70 | 234054 | 42 | 242558 | 42 | 244962 | 42 |
| 127843 | 70 | 128297 | 42 | 155201 | 42 | 234055 | 42 | 242559 | 70 | 244963 | 70 |
| 127844 | 70 | 128298 | 70 | 155202 | 70 | 234056 | 42 | 242560 | 70 | 244964 | 70 |
| 127845 | 70 | 128299 | 42 | 155203 | 42 | 234057 | 42 | 242561 | 70 | 244965 | 42 |
| 127846 | 42 | 128300 | 42 | 155204 | 70 | 234058 | 42 | 242562 | 42 | 244966 | 42 |
| 127847 | 42 | 141251 | 70 | 155205 | 70 | 234059 | 42 | 242563 | 70 | 244967 | 42 |
| 127848 | 42 | 141252 | 70 | 155206 | 70 | 234060 | 42 | 242564 | 70 | 244968 | 70 |
| 127849 | 70 | 141253 | 70 | 155207 | 42 | 234061 | 42 | 242565 | 70 | 244969 | 42 |
| 127850 | 70 | 141254 | 42 | 155208 | 70 | 234062 | 70 | 242566 | 42 | 244970 | 42 |
| 128251 | 42 | 141255 | 70 | 155209 | 42 | 234063 | 42 | 242567 | 70 | 244971 | 42 |
| 128252 | 70 | 141256 | 42 | 155210 | 42 | 234064 | 70 | 242568 | 70 | 244972 | 70 |
| 128253 | 42 | 141257 | 42 | 155211 | 42 | 234065 | 70 | 242569 | 42 | 244973 | 42 |
| 128254 | 42 | 141258 | 70 | 155212 | 70 | 234066 | 42 | 242570 | 70 | 244974 | 42 |
| 128255 | 42 | 141259 | 70 | 155213 | 70 | 234067 | 70 | 242571 | 70 | 244975 | 70 |
| 128256 | 70 | 141260 | 70 | 155214 | 70 | 234068 | 42 | 242572 | 70 | 244976 | 70 |
| 128257 | 42 | 141261 | 70 | 155215 | 70 | 234069 | 42 | 242573 | 42 | 244977 | 42 |
| 128258 | 70 | 141262 | 70 | 155216 | 70 | 234070 | 70 | 242574 | 42 | 244978 | 70 |
| 128259 | 42 | 141263 | 42 | 155217 | 70 | 234071 | 42 | 242575 | 42 | 244979 1000 | |
| 128260 | 70 | 141264 | 70 | 155218 | 42 | 234072 | 70 | 242576 | 42 | 244980 | 70 |
| 128261 | 70 | 141265 | 70 | 155219 | 42 | 234073 | 70 | 242577 | 42 | 244981 | 70 |
| 128262 | 70 | 141266 | 42 | 155220 | 42 | 234074 | 42 | 242578 | 42 | 244982 | 70 |
| 128263 | 70 | 141267 | 70 | 155221 | 70 | 234075 | 70 | 242579 | 70 | 244983 | 70 |
| 128264 | 70 | 141268 | 70 | 155222 | 42 | 234076 | 42 | 242580 | 42 | 244984 | 70 |
| 128265 | 70 | 141269 | 42 | 155223 | 70 | 234077 | 70 | 242581 | 42 | 244985 | 42 |
| 128266 | 70 | 141270 | 70 | 155224 | 42 | 234078 | 42 | 242582 | 42 | 244986 | 42 |
| 128267 | 70 | 141271 | 70 | 155225 | 70 | 234079 | 70 | 242583 | 42 | 244987 | 42 |
| 128268 | 70 | 141272 | 42 | 155226 | 70 | 234080 | 42 | 242584 | 42 | 244988 | 70 |
| 128269 | 70 | 141273 | 70 | 155227 | 70 | 234081 | 70 | 242585 | 42 | 244989 | 70 |
| 128270 | 1000 | 141274 | 70 | 155228 | 42 | 234082 | 42 | 242586 | 70 | 244990 | 42 |
| 128271 | 70 | 141275 | 70 | 155229 | 70 | 234083 | 42 | 242587 | 70 | 244991 | 42 |
| 128272 | 70 | 141276 | 42 | 155230 | 42 | 234084 | 42 | 242588 | 42 | 244992 | 70 |
| 128273 | 70 | 141277 | 42 | 155231 | 42 | 234085 | 42 | 242589 | 70 | 244993 | 70 |
| 128274 | 70 | 141278 | 42 | 155232 | 70 | 234086 | 70 | 242590 | 42 | 244994 | 70 |

| Nummer
der Loofe. | Gewinn.
fl. | Nummer.
der Loofe. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loofe. | Gewinn.
fl. | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 244995 | 70 | 247088 | 42 | 247181 | 70 | 295824 | 42 | 357017 | 42 | 368959 | 42 |
| 244996 | 70 | 247089 | 42 | 247182 | 70 | 295825 | 42 | 357018 | 70 | 368960 | 42 |
| 244997 | 42 | 247090 | 42 | 247183 | 42 | 295826 | 42 | 357019 | 70 | 368961 | 1000 |
| 244998 | 42 | 247091 | 70 | 247184 | 42 | 295827 | 42 | 357020 | 42 | 368962 | 42 |
| 244999 | 42 | 247092 | 42 | 247185 | 70 | 295828 | 70 | 357021 | 70 | 368963 | 70 |
| 245000 | 70 | 247093 | 42 | 247186 | 42 | 295829 | 70 | 357022 | 42 | 368964 | 42 |
| 247051 | 42 | 247094 | 42 | 247187 | 70 | 295830 | 42 | 357023 | 42 | 368965 | 42 |
| 247052 | 70 | 247095 | 42 | 247188 | 1000 | 295831 | 70 | 357024 | 42 | 368966 | 70 |
| 247053 | 42 | 247096 | 42 | 247189 | 70 | 295832 | 42 | 357025 | 70 | 368967 | 42 |
| 247054 | 42 | 247097 | 70 | 247190 | 70 | 295833 | 42 | 357026 | 70 | 368968 | 70 |
| 247055 | 70 | 247098 | 70 | 247191 | 42 | 295834 | 70 | 357027 | 70 | 368969 | 70 |
| 247056 | 42 | 247099 | 70 | 247192 | 70 | 295835 | 70 | 357028 | 42 | 368970 | 42 |
| 247057 | 42 | 247100 | 70 | 247193 | 42 | 295836 | 70 | 357029 | 70 | 368971 | 42 |
| 247058 | 42 | 247151 | 42 | 247194 | 42 | 295837 | 42 | 357030 | 42 | 368972 | 70 |
| 247059 | 70 | 247152 | 42 | 247195 | 42 | 295838 | 42 | 357031 | 42 | 368973 | 70 |
| 247060 | 42 | 247153 | 42 | 247196 | 70 | 295839 | 70 | 357032 | 70 | 368974 | 42 |
| 247061 | 42 | 247154 | 70 | 247197 | 42 | 295840 | 42 | 357033 | 42 | 368975 | 42 |
| 247062 | 70 | 247155 | 42 | 247198 | 42 | 295841 | 70 | 357034 | 70 | 368976 | 70 |
| 247063 | 42 | 247156 | 70 | 247199 | 70 | 295842 | 70 | 357035 | 70 | 368977 | 42 |
| 247064 | 42 | 247157 | 42 | 247200 | 70 | 295843 | 70 | 357036 | 70 | 368978 | 70 |
| 247065 | 70 | 247158 | 70 | 295801 | 70 | 295844 | 42 | 357037 | 70 | 368979 | 70 |
| 247066 | 42 | 247159 | 42 | 295802 | 70 | 295845 | 42 | 357038 | 70 | 368980 | 42 |
| 247067 | 42 | 247160 | 70 | 295803 | 42 | 295846 | 70 | 357039 | 42 | 368981 | 42 |
| 247068 | 70 | 247161 | 42 | 295804 | 42 | 295847 | 42 | 357040 | 70 | 368982 | 42 |
| 247069 | 70 | 247162 | 70 | 295805 | 70 | 295848 | 42 | 357041 | 70 | 368983 | 70 |
| 247070 | 70 | 247163 | 70 | 295806 | 42 | 295849 | 70 | 357042 | 70 | 368984 | 70 |
| 247071 | 42 | 247164 | 42 | 295807 | 70 | 295850 | 1000 | 357043 | 42 | 368985 | 42 |
| 247072 | 70 | 247165 | 42 | 295808 | 42 | 357001 | 70 | 357044 | 42 | 368986 | 42 |
| 247073 | 42 | 247166 | 42 | 295809 | 42 | 357002 | 70 | 357045 | 42 | 368987 | 1000 |
| 247074 | 70 | 247167 | 42 | 295810 | 70 | 357003 | 70 | 357046 | 70 | 368988 | 42 |
| 247075 | 42 | 247168 | 70 | 295811 | 42 | 357004 | 70 | 357047 | 70 | 368989 | 42 |
| 247076 | 42 | 247169 | 42 | 295812 | 70 | 357005 | 70 | 357048 | 70 | 368990 | 42 |
| 247077 | 70 | 247170 | 42 | 295813 | 70 | 357006 | 70 | 357049 | 42 | 368991 | 70 |
| 247078 | 42 | 247171 | 42 | 295814 | 42 | 357007 | 42 | 357050 | 70 | 368992 | 70 |
| 247079 | 42 | 247172 | 42 | 295815 | 42 | 357008 | 1000 | 368951 | 70 | 368993 | 70 |
| 247080 | 70 | 247173 | 42 | 295816 | 70 | 357009 | 42 | 368952 | 42 | 368994 | 42 |
| 247081 | 42 | 247174 | 42 | 295817 | 70 | 357010 | 42 | 368953 | 42 | 368995 | 42 |
| 247082 | 42 | 247175 | 70 | 295818 | 1000 | 357011 | 70 | 368954 | 70 | 368996 | 70 |
| 247083 | 42 | 247176 | 42 | 295819 | 42 | 357012 | 70 | 368955 | 42 | 368997 | 42 |
| 247084 | 70 | 247177 | 42 | 295820 | 70 | 357013 | 70 | 368956 | 70 | 368998 | 42 |
| 247085 | 42 | 247178 | 70 | 295821 | 70 | 357014 | 70 | 368957 | 70 | 368999 | 42 |
| 247086 | 42 | 247179 | 42 | 295822 | 70 | 357015 | 70 | 368958 | 42 | 369000 | 42 |
| 247087 | 70 | 247180 | 70 | 295823 | 70 | 357016 | 70 | | | | |

Liste

der aus den früheren

Zweihundzwanzig Ziehungen

noch uneingelösten großherzoglich badischen Fünfunddreißig-Gulden=Loose

des Aulebens vom Jahre 1845,

deren Besitzer zur Erhebung der Gewinne hierdurch aufgefordert werden.

| | | | | | | | | | | | | | |
|-----|-------|------|----|-------|-------|----|-------|-------|------|--------|--------|--------|----|
| 887 | 44327 | XXI. | 42 | 54283 | | 42 | 74091 | | 42 | 85386 | | 70 | |
| " | 44328 | " | 42 | 56772 | X. | 42 | 74099 | | 42 | 85390 | | 42 | |
| " | 44329 | " | 42 | 56787 | " | 70 | 77221 | XXI. | 42 | 87201 | XV. | 42 | |
| " | 44330 | " | 42 | 56788 | " | 70 | 77222 | " | 42 | 87216 | " | 42 | |
| " | 44331 | " | 42 | 56789 | " | 70 | 77227 | " | 42 | 87224 | " | 42 | |
| " | 44332 | " | 42 | 56793 | " | 42 | 77228 | " | 42 | 87234 | " | 42 | |
| " | 44333 | " | 50 | 56794 | " | 70 | 77230 | " | 42 | 87241 | " | 42 | |
| " | 44334 | " | 42 | 56795 | " | 42 | 77231 | " | 42 | 87250 | " | 50 | |
| " | 44335 | " | 42 | 58031 | XIV. | 70 | 77232 | " | 42 | 87709 | VII. | 42 | |
| " | 44336 | " | 50 | 58032 | " | 42 | 77235 | " | 42 | 87710 | " | 42 | |
| " | 44337 | " | 42 | 61655 | IX. | 42 | 77236 | " | 42 | 87711 | " | 42 | |
| " | 44338 | " | 42 | 61673 | " | 50 | 77237 | " | 42 | 89901 | XV. | 42 | |
| " | 44339 | " | 42 | 61679 | " | 42 | 77238 | " | 42 | 89912 | " | 42 | |
| " | 44340 | " | 42 | 61680 | " | 42 | 77247 | " | 42 | †89913 | " | 42 | |
| " | 44341 | " | 50 | 62704 | " | 42 | 77909 | XVII. | 42 | †89914 | " | 42 | |
| " | 44342 | " | 50 | 62739 | " | 50 | 77936 | " | 42 | †89915 | " | 42 | |
| " | 44343 | " | 42 | 62740 | " | 50 | 77940 | " | 5000 | †89916 | " | 42 | |
| " | 44344 | " | 42 | 62741 | " | 42 | 77942 | " | 42 | 1800 | 89997 | 42 | |
| " | 44345 | " | 42 | 63098 | XII. | 42 | 78312 | VII. | 42 | " | 89998 | 42 | |
| " | 44346 | " | 42 | 65681 | IX. | 42 | 78475 | XV. | 50 | " | 89999 | 42 | |
| " | 44347 | " | 42 | 65700 | " | 42 | 78476 | " | 42 | " | 90000 | 42 | |
| " | 44348 | " | 42 | 65705 | XVII. | 42 | 79055 | XXI. | 42 | 1820 | 90951 | VIII. | 70 |
| " | 44349 | " | 42 | 65718 | " | 42 | 79058 | " | 50 | 1826 | 91276 | XXI. | 42 |
| " | 44350 | " | 42 | 66903 | II. | 42 | 79070 | " | 42 | " | 91278 | " | 42 |
| 925 | 46216 | III. | 42 | 68019 | XI. | 42 | 79071 | " | 42 | " | 91294 | " | 42 |
| 935 | 46701 | XV. | 50 | 68025 | " | 42 | 79072 | " | 50 | 1896 | 94759 | XVIII. | 42 |
| " | 46702 | " | 42 | 68042 | " | 42 | 79073 | " | 42 | 2013 | 100624 | X. | 42 |
| | | | | | | | | | | 2054 | 102653 | XVIII. | 42 |

NB. Die mit † bezeichneten Loose Nr. 34312, 43746, 89913, 89914, 89915, 89916, 172794, 231883
237441, 237442, 237443, 386481 sind mit Zahlungssperre belegt.

Carlsruhe, den 31. Dezember 1851.

Großherzoglich-Sadische Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 28. Januar 1852.

Inhalt.

Die Fortdauer des Kriegszustandes betreffend.
Dienst erledigungen. Todesfälle.

Die Fortdauer des Kriegszustandes betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen, daß der Kriegszustand nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. Januar des vorigen Jahres noch fortzubauern hat.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 27. Januar 1852.

Leopold.

A. von Roggenbach. von Marschall. Wechmar.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Dienst erledigungen.

Das Physikate Lörrach ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dasselbe haben sich binnen vier Wochen vorschriftsmäßig bei der großherzoglichen Sanitätscommission zu melden.

Das Physikate Waldshut ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei der großherzoglichen Sanitätscommission nach Vorschrift zu melden.

Das erledigte Amtschirurgat Buchen wird wiederholt zur Bewerbung ausgeschrieben. Die

Bewerber haben binnen vier Wochen ihre desfalligen Gesuche bei der großherzoglichen Sanitätscommission einzureichen.

Die katholische Pfarrei Jhenheim, Oberamts Lahr, mit einem beiläufigen Einkommen von 1,300 fl., worauf die Verbindlichkeit ruht wegen des Filials Dundenheim einen Vikar zu unterhalten und mit 100 fl. jährlich zu salariren, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Durch die Verzichtleistung des Beneficiaten Ferdinand Walter ist die Helfereikaplanei Neuenburg, Amts Müllheim, mit einem Einkommen von 600 fl. nebst weiteren 248 fl. wegen Pastoration in Müllheim, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem erzbischöflichen Ordinariate und bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Öbzingen, Amts Buchen, mit einem beiläufigen Jahreserträgniß von 900 bis 1,000 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, einen Vikar zu halten oder das Filial Riesenheim binationsweise zu versehen und 291 fl. 24 kr. Sülts- und Zinsprozeßkosten in noch zu bestimmenden Terminen heimzuzahlen, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Die evangelische Pfarrei Gundelfingen, Dekanats Freiburg, mit einem, nach Abzug von jährlichen 800 fl. für den althadischen Pfarrhülfsfond übrig bleibenden Einkommen von ungefähr 1,200 fl., wird hiermit zur Bewerbung ausgekündigt. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen nach Vorschrift bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

- am 3. Dezember 1851: der pensionirte Kirchenrath Kaz in Karlsruhe;
 - am 15. Dezember 1851: der pensionirte Kreisassessor, Hofkammerrath Friedrich in Mannheim;
 - am 18. Dezember 1851: Physikus Dr. Zeller in Lörrach;
 - am 23. Dezember 1851: der pensionirte Bezirksförster Wagner in Durlach;
 - am 26. Dezember 1851: der katholische Pfarrer Joseph Keebstein zu Jhenheim;
 - am 3. Januar 1852: Domkapitular Dr. Carl Kieser in Freiburg;
 - der pensionirte Kanzleirath Cardt in Karlsruhe; und
 - am 4. Januar 1852: der pensionirte Hauptmann Maier in Rastatt.
-

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 6. Februar 1852.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Uebereinkunft mit dem Königreich Belgien wegen abzugsfreier Ausfolgung von Erbschaften, Schenkungen und anderem Vermögen betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Justizministeriums: das Schriftverfassungsrecht des Joseph Krebs betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: die Staatsprüfung der Ingenieurkandidaten betreffend. Die Staatsprüfung der Forstkandidaten betreffend. Die Staatsprüfung der evangelischen Theologen betreffend. Die Apothekercensur des Carl Wilhelm Dummel von Bellingen betreffend. Das Schriftverfassungsrecht des Rechtspraktikanten J. B. Ödring von Eitingen betreffend. Die Staatsgenehmigung zur Stiftung eines Schul- und Armenfonds zu Föhrental betreffend. Die Staatsgenehmigung zur Stiftung eines Armenfonds in Rast betreffend. Die Staatsgenehmigung der Stiftung des Anton Wohl zu Weiterdingen betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzministeriums: den Zinssfuß für Darlehen der Schutzschuldentilgungskasse betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Uebereinkunft mit dem Königreich Belgien wegen abzugsfreier Ausfolgung von Erbschaften, Schenkungen und anderem Vermögen betreffend.

Nach einer mit der königlich belgischen Regierung unter dem 24. v. M. getroffenen Uebereinkunft soll künftig den dieseitigen Staatsangehörigen in Belgien und den belgischen Staatsangehörigen im Großherzogthum das Recht zustehen, die ihnen ab intestato oder vermöge letztwilliger Verfügung anfallenden Erbschaften, so wie auch Schenkungen unter Lebenden zu erwerben, und auf Andere zu übertragen, ohne daß sie wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer irgend einen Abzug oder eine Abgabe zu entrichten hätten, welchen nicht auch die Inländer unterworfen wären.

Dieselbe Gegenseitigkeit in Befreiung von allen Abzügen und Gebühren, welche die eigenen Unterthanen nicht gleichmäßig zu entrichten haben, findet auch bei dem Wegzug des, gleichgiltig unter welchem Titel, von großherzoglich badischen Unterthanen in Belgien und von königlich belgischen Unterthanen in Baden erworbenen Vermögens statt und es begründet dabei keinen Unterschied, ob solche Abzüge früher von dem Staate oder von andern hierzu Berechtigten erhoben wurden.

Carlsruhe, den 17. Januar 1852.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Schr. Kdt.

Vdt. Badische.

Das Schriftverfassungsrecht des Joseph Krebs betreffend.

Durch dieseitige Verfügung vom Heutigen, Nr. 444, wurde dem Rechtspraktikanten Joseph Krebs von Billingen gestattet, zur Ausübung des ihm verliehenen Schriftverfassungsrechts in gerichtlichen Angelegenheiten seinen Wohnsitz in Freiburg zu nehmen.

Carlsruhe, den 17. Januar 1852.

Großherzogliches Justizministerium.

Rechmar.

Vdt. Ullmann.

Die Staatsprüfung der Ingenieurkandidaten betreffend.

Die Ingenieurkandidaten

Wilhelm Troß von Mannheim,
Eduard Seyb von Freiburg und
Albert Scholl von Carlsruhe

sind nach ordnungsmäßig erstandener Staatsprüfung unter die Zahl der Ingenieurpraktikanten aufgenommen worden.

Carlsruhe, den 20. Januar 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Die Staatsprüfung der Forstkandidaten betreffend.

Von sieben Forstkandidaten, welche sich der im letzten Spätjahr vorgenommenen Staatsprüfung unterzogen haben, wurden

Friedrich Krutina von Waldwimmersbach,
Eduard Hartweg von Carlsruhe,
Albrecht von Obler von Mannheim und
Wilhelm Held von Carlsruhe

unter die Zahl der Forstpraktikanten aufgenommen.

Carlsruhe, den 24. Januar 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Lurban.

Die Staatsprüfung der evangelischen Theologen betreffend.

Von den Kandidaten der Theologie, welche sich der Spätjahrsprüfung 1851 unterzogen haben, sind folgende zehn in nachstehender Ordnung unter die Zahl der evangelischen Pfarramtskandidaten aufgenommen worden:

1. Carl Friedrich Lay von Bözingen,
2. Christian Franz Wilhelm Eberhard von Wentheim,

3. Carl Ludwig Anspach von Bretten,
4. Johann Wilhelm Menton von Theningen,
5. Wilhelm Albert Hamel von Menzingen,
6. Carl Friedrich Schmidt von Ladenburg,
7. Christian Apfel von Guttentbach,
8. Friedrich Gutherl von Heidelberg,
9. Carl Heinrich Wolf von Palmbach,
10. Jakob Fild von Weinheim.

Carlsruhe, den 10. Januar 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Dehaghel.

Die Apothekerlicenz des Carl Wilhelm Hummel von Billingen betreffend.

Carl Wilhelm Hummel von Billingen hat nach erstandener vorschriftsmäßiger Prüfung von großherzoglicher Sanitätscommission die Lizenz als Apotheker erhalten.

Carlsruhe, den 30. Januar 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Sachs.

Das Schriftverfassungsrecht des J. B. Göring von Ettligen betreffend.

Dem Rechtspraktikanten Johann Baptist Göring von Ettligen wurde das Schriftverfassungsrecht in Verwaltungsangelegenheiten erteilt.

Carlsruhe, den 8. Januar 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Sachs.

Die Staatsgenehmigung zur Gründung eines Schul- und Armenfonds zu Föhrenthal betreffend.

Zu Gründung eines Schul- und Armenfonds in Föhrenthal, Amts Waldbkirch, stifteten:

1. Magdalena Tritschler von Föhrenthal im Jahr 1818 den Betrag von 100 fl.,
 2. die ledig verstorbene Anna Wehrle von dort im Jahr 1833 den Betrag von 50 fl. und
 3. der im Jahr 1847 verstorbene Christian Waldvogel von dort den Betrag von 46 fl. 29 fr.
- Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 7. Januar 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Quiffon.

IV.

Die Staatsgenehmigung zur Stiftung eines Armenfonds in Raß betreffend.

Pfarrer **Sahn** in Markdorf hat in seinem letzten Willen vom 20. Mai 1849 der Gemeinde **Raß**, Bezirksamts Mößkirch, von seiner Verlassenschaft den zwanzigsten Theil, der in 537 fl. 36 kr. besteht, zur Gründung eines Armenfonds vermacht.

Dieser Stiftung wurde die Staatsgenehmigung ertheilt, was hiermit zum Andenken an den Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 12. Januar 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buisson.

Die Staatsgenehmigung der Stiftung des Anton Gohl zu Weiterdingen betreffend.

Der verstorbene **Anton Gohl** von Weiterdingen hat der Schule daselbst 300 fl. mit der Bestimmung vermacht, den Zinsertrag zur Anschaffung von Schulrequisiten für arme Schulkinder zu verwenden.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zur Ehre des Gebers hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 14. Januar 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Turban.

Den Zinsfuß für Darlehen der Zehntschuldentilgungskasse betreffend.

Nach Ansicht des §. 79 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833 (Regierungsblatt Nr. XLIX.) und der §§. 7 und 8 der diesseitigen Verordnung vom 27. Mai 1836 (Regierungsblatt Nr. XXXI.) wird hiermit verfügt:

1. der Zinsfuß für Darlehen der Zehntschuldentilgungskasse wird, vorbehaltlich anderweiter Bestimmung im Falle eintretender erheblicher Veränderungen im Zinsfuße überhaupt, auf vier und drei Viertel Prozent ermäßigt;
2. diese Zinsermäßigung kommt bei allen Darlehen, welche seit dem 1. d. M. gegeben worden sind oder künftig verabsolgt werden, vom Anfange der Zinspflichtigkeit an, bei den vor dem 1. d. M. gegebenen Darlehen aber von demjenigen Verfalltermine der Tilgungsquote an, welcher dem 1. d. M. am nächsten liegt, zur Anwendung.

Carlsruhe, den 17. Januar 1852.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Megenauer.

Vdt. Pfeilsticker.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 9. Februar 1852.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Justizministeriums: die Aufstellung und Ernennung der Vollstreckungsbeamten bet. öffentl. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: das Vermächtniß des verstorbenen Schiffers Kasimir Raß von Gernobach an die dortige Stadlgemeinde betreffend. Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend. Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seckreise betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzministeriums: die erste Serienziehung für die sechszehnte Gewinnziehung von dem Ansehen zu fünf Millionen Gulden vom Jahr 1840 betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Aufstellung und Ernennung der Vollstreckungsbeamten betreffend.

Zum Vollzuge der Verordnungen vom 2. Juli v. J. (Regierungsblatt Nr. XXXVIII.) und vom 21. November v. J. (Regierungsblatt Nr. LXVII.) wird bestimmt:

Beide Verordnungen treten, so weit sie die Einrichtungen der Distriktsnotare in Vollstreckungssachen betreffen, am 1. März l. J., so weit sie aber den Dienst der Gerichtsvollzieher und Gerichtsboten betreffen, am 1. April l. J. in Wirksamkeit.

Alle an diesem Tage noch nicht beendigten Geschäfte, welche in den Dienstkreis der Vollstreckungsbeamten, Gerichtsvollzieher oder Gerichtsboten gehören, sind an die für diese Dienste neu ernannten Personen abzugeben.

Die Einrichtungen der Bürgermeister in Vollstreckungssachen beschränken sich von diesen Tagen an auf die in §. 8 der Verordnung vom 2. Juli v. J. bezeichneten Geschäfte, doch ist ihnen gestattet, bereits anberaumte Versteigerungen noch selbst vorzunehmen.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die näheren Vollzugsvorschriften, so wie die Festsetzung der Distrikte und die Ernennung der Gerichtsvollzieher und Gerichtsboten den Bezirksämtern zur weitem Bekanntmachung zugehen werden.

Carlsruhe, den 26. Januar 1852.

Großherzogliches Justizministerium.

Wachmar.

Vdt. von Odler.

Das Vermächtniß des verstorbenen Schiffers Kasimir Kaz von Gernsbach an die dortige Stadtgemeinde betr.

Der verstorbene Schiffer Kasimir Kaz von Gernsbach hat dem dortigen Spital zur Verpflegung armer Gemeindsangehörigen den Betrag von 10,000 fl. vermacht.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zum ehrenden Andenken des Stifters hiermit bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 24. Januar 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Dehaghel.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Oberrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 17. Januar 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Sachs.

Es haben nämlich gestiftet:

die Kinder des Uhrenpackers Johann Rombach von Furtwangen in den dortigen Armenfond 500 fl.;

ein Unbekannter in den Armenfond zu Hecklingen 100 fl.;

der verstorbene Handelsmann Joseph Maria Perolaz von Säckingen in den dortigen Spitalfond 500 fl.;

die verstorbene Maria Anna Eckert, geborene Ganter von Säckingen, in den dortigen Pfarrkirchenfond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer jährlichen Gedächtnißmesse 60 fl.;

Dieselbe in den Säckinger Gottesackerkapellenfond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung von drei Gedächtnißmessen und Verabreichung einer Spende an Ortsarme 300 fl.;

der verstorbene Schuster und Spitalpfündner Dominik Madame zu Freiburg in den dortigen Heiliggeistspitalfond 400 fl.;

der verstorbene Handelsmann Joseph Maria Perolaz zu Säckingen in den dortigen Gottesackerkapellenfond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung von sechs Gedächtnißmessen 400 fl.;

die verstorbene Wittve des königlich bayerischen Regierungsassessors Glück, geborene Borer zu Freiburg, in das dortige Armeninstitut 50 fl.;

Therese Mattereder von Eblen in den dortigen Schulfond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Gedächtnißmesse 40 fl.;

Acelfor Martin Rittmann von Zähringen in den dortigen Schulfond 100 fl.;

ein Ungenannter in den Armenfond zu Wühl 50 fl.;

Pfarrer Ludwig zu Alchen in den Kirchenfond zu Bezenhausen ein Messgewand nebst Zugehör im Anschlage von 30 fl.;

ein Ungenannter zur Bestreitung von Reparaturen an der Kirche zu Hofgrund circa 1,400 fl.;

Pfarrer Ziegler zu Steinen in den Almosenfond daselbst zu Anschaffung von Schreibmaterialien für arme Schüler 40 fl.;

die verstorbene Wittwe Juliana Ganter, geborene Willmann von Freiburg, in den dortigen Krankenspitalfond 200 fl.;

Dieselbe in den Münsterfabrikfond zu Freiburg mit der Verbindlichkeit zur jährlichen Abhaltung eines Seelenamtes und einer Messe 200 fl.;

Dieselbe in den Kranken-, Sterb- und Wittwenkassenverein zu Freiburg 100 fl.;

- Dieselbe in den Bonifaziusverein 200 fl.;

Dieselbe in den Waisenhausfond zu Freiburg 100 fl.;

die verstorbene Ehefrau des Wälders Joseph Pfirsig, Maria Egle von Freiburg, in den Armenfond zu Neuershausen 400 fl.;

der verstorbene Schutzbürger Jakob Moß von Dreisach in den Armenfond zu Hausen 50 fl.;

Lorenz Wild von Dresselbach in den Armenfond zu Schluchsee 34 fl.;

die verstorbene Frau Kanzleiräthin von Gilmann, geborene Merian zu Freiburg, in den Krankenspitalfond daselbst 1,000 fl.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Seekreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 27. Januar 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Es haben gestiftet:

Margaretha Bilzhofer, ledig, von Klustern, in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung eines Jahrtags 50 fl.;

Joseph Carl Franz, verstorbener Pfarrer zu Hochemmingen, in den dortigen Armenfond 100 fl.;

Derselbe in den dortigen Kirchenfond zu einem Jahrtag 100 fl.;

Johann Huger, Landwirth zu Dürnheim, in den dortigen Schulfond 25 fl.;

Derselbe in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung einer stillen Messe 100 fl.;

ein Ungenannter zu Bräunlingen in den dortigen Armenfond 40 fl.;

Magdalena Seiz, Spitälerin zu Marldorf; in den dortigen Spitalfond einen Aker im Werthe von 50 fl.;

Ungenannte bei der stattgehabten Auction zu Offingen:

- a. ein neues Belum im Werthe von 33 fl.,
- b. drei neue Messpokker im Werthe von 7 fl. 30 fr.,
- c. ein neues Messgewand im Werthe von 100 fl.,
- d. ein neues Muttergottesbild im Werthe von 30 fl.;

Johann Fuger, Landwirth zu Dürheim, in den dortigen Armenfond 50 fl.;

Peter Susann zu Möhringen in den Armenfond zu Neustadt 100 fl. (die Zinse hievon sind alle drei Jahre unter die Hausarmen zu vertheilen);

die Konrad Seifried'schen Eheleute zu Stetten, Amts Meersburg, in die Kirche zu Meersburg zwei Kirchenfähnchen im Werthe von 54 fl. 48 fr.;

der verstorbene Stadtpfarrer Hahn zu Markdorf in das dortige Spital 1,382 fl. 21 1/2 fr.;

Freiherr von Bodmann zu Bodmann in die dortige Kirche eine weiße seidene Kirchenfahne im Werthe von 55 fl.;

mehrere Bürger von Altheim, Amts Ueberlingen, in die dortige Kirche ein Belum von rothem Silberstoff, im Werthe von 32 fl.;

Pfarrer Speckle von Friedentweiler in den dortigen Armenfond 25 fl.;

die Lorenz Weber'schen Eheleute zu Bietzingen in den dortigen Armenfond 40 fl.

Die erste Serienziehung für die sechszehnte Gewinnziehung von dem Anlehen zu fünf Millionen Gulden vom Jahr 1840 betreffend.

Bei der heute stattgehabten ersten Serienziehung für die sechszehnte Gewinnziehung von dem Anlehen der Amortisationskasse von 1840 zu fünf Millionen Gulden sind die

| | | | | |
|---------------|------------|----------------|-----|----------------|
| Serie-Nr. 245 | enthaltend | Loos-Nr. 24401 | bis | 24500. |
| " " | 281 | " " | " " | 28001 — 28100. |
| " " | 319 | " " | " " | 31801 — 31900. |
| " " | 545 | " " | " " | 54401 — 54500. |
| " " | 749 | " " | " " | 74801 — 74900. |
| " " | 754 | " " | " " | 75301 — 75400. |

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 2. Februar 1852.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Pfeilsticker.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 20. Februar 1852.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Herstellung einer Verbindung der großherzoglichen Telegraphenlinie mit der königlich württembergischen Telegraphenlinie betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Justizministeriums: die Ernennung von Assisenpräsidenten für die nächste Schwurgerichtssitzung betreffend. Die Namensänderung des Johann Stohrn von Lahr betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: die Uebersicht der Schülerzahl an der polytechnischen Schule zu Carlsruhe und der damit verbundenen Vorschule im Studienjahr 1851/52 betreffend. Die Stiftung der Wilhelmine Glaser dahier betreffend. Die Stiftung des Stadtpfarrers Pahn zu Markloof zum vorliegenden Schulsfond betreffend. Das von dem verstorbenen Domkapitular Dr. G. Kieser zu Freiburg dem Orden der barmherzigen Schwestern vermachte Legat betreffend. Die Schenkung des königlich preussischen Generals von Webern zu Eettin an den Orden der barmherzigen Schwestern betreffend. Die Stiftung der Maria Anna Paul von Königheim betreffend. Präsentation auf die Kaplanei Steißlingen betreffend.

Dienstverordnungen. Die Preisbestimmung des großherzoglichen Regierungsblattes für das Jahr 1851 betreffend. **Todesfälle.** Verichtigung.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Herstellung einer Verbindung der großherzoglichen Telegraphenlinie mit der königlich württembergischen Telegraphenlinie betreffend.

Nachdem auf den Grund eines mit der königlich württembergischen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrags die Verbindung der beiderseitigen Telegraphenlinien auf der Anschlußstation Bruchsal hergestellt worden ist und der direkte telegraphische Verkehr zwischen beiden Ländern, so wie durch Vermittlung der königlich württembergischen Telegraphenlinie mit den Linien des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins, vom 15. dieses Monats an für das Publikum eröffnet werden soll, so wird dieß mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Tarife der Beförderungsgebühren durch die großherzogliche Direktion der Telegraphen- und Eisenbahnen durch Anschlag an den großherzoglichen Telegraphenbureaux bekannt gemacht sind. Hierbei kommen, so weit es die Beförderung auf der diesseitigen Telegraphenlinie betrifft, die in der Verordnung vom 6. Oktober v. J., Regierungsblatt Seite 643 ff., enthaltenen Bestimmungen in Anwendung.

Carlsruhe, den 7. Februar 1852

Ministerium des großherzoglichen Hauses

fr.

Angelegenheiten.

Vdt. Barbiche.

Die Ernennung von Assisenpräsidenten für die nächste Schwurgerichtssitzung betreffend.

Auf den Grund des §. 45 des Gesetzes vom 5. Februar v. J. werden zu Präsidenten für das erste Quartal d. J. ernannt:

1. für den Unterheinkreis Oberhofgerichtsrath Mühlhng in Mannheim, und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Stempf daselbst;
2. für den Mittelheinkreis Hofgerichtsrath Prestinari, und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Benkiser in Bruchsal;
3. für den Oberheinkreis Hofgerichtsrath Freiherr von Bodmann, und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Kleiner in Freiburg;
4. für den Neckkreis Hofgerichtsrath Wedekind, und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Faller in Konstanz.

Carlsruhe, den 9. Februar 1852.

Großherzogliches Justizministerium.

Wechmar.

Vdt. Ullmann.

Die Namensänderung des Johann Blohorn von Fahr betreffend.

Johann Blohorn von Fahr hat gebeten, seinen Familiennamen in „Gäßler“ umändern zu dürfen. Dieß wird unter Bezug auf die Verordnung vom 18. Januar 1838, Regierungsblatt Nr. V., mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche gegen Ertheilung der erbetenen Erlaubniß Einsprache machen wollen, solche innerhalb drei Monaten bei dem unterzeichneten Ministerium auszuführen haben, widrigenfalls der Bitte stattgegeben wird.

Carlsruhe, den 11. Februar 1852.

Großherzogliches Justizministerium.

Wechmar.

Vdt. von Göler.

Die Uebersicht der Schülerzahl an der polytechnischen Schule zu Carlsruhe und der damit verbundenen Vorschule im Studienjahr 1851/52 betreffend.

| | Badener. | Nichtbadener. | Im Ganzen. |
|-----------------------------------|----------|---------------|------------|
| I. mathematische Classe | 33 | 4 | 37 |
| II. " " | 17 | 12 | 29 |
| III. " " | 4 | 2 | 6 |
| Ingenieurschule | 8 | 16 | 24 |
| Bauschule | 30 | 25 | 55 |
| | 92 | 59 | 151 |

| | Uebertrag | Zabener. | Nichtzabener. | Im Ganzen. |
|--|-----------|----------|---------------|------------|
| Forstschule | 92 | 59 | 151 | |
| Chemisch-technische Schule | 13 | 10 | 23 | |
| Mechanisch-technische Schule | 8 | 16 | 24 | |
| Handelschule und Postcurs | 17 | 52 | 69 | |
| Unbestimmte Fächer und Hospitanten | 29 | — | 29 | |
| Landwirthe | 30 | 16 | 46 | |
| | 22 | 4 | 26 | |
| | 211 | 157 | 368 | |
| Vorschule | 48 | 5 | 53 | |
| | 259 | 162 | 421 | |

Carlsruhe, den 29. Januar 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Beschgel.

Die Stiftung der Wilhelmine Glaser dahier betreffend.

Die ledig verstorbene Wilhelmine Glaser von hier hat dem hiesigen Waisenhause mittelst letztwilliger Verfügung ihren gesammten Nachlaß im Reinbetrag von 1,690 fl. 4 kr. vermacht.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zum ehrenden Andenken der Stifterin andurch öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 29. Januar 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Turban.

Die Stiftung des Stadtpfarrers Hahn zu Markdorf zum dortigen Schulfond betreffend.

Der verstorbene Altstadtpfarrer Hahn von Markdorf hat zum Schulfond daselbst 1,764 fl. 32 kr. gestiftet, mit der Bestimmung, daß die jährlichert Zinsen darays zu Schulbedürfnissen überhaupt, auch zu Kleidungsstücken für arme Schulkinder verwendet werden sollen.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zum Andenken an den Stifter hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 29. Januar 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buisson.

Das von dem verstorbenen Domkapitular Dr. C. Kiefer zu Freiburg dem Orden der barmherzigen Schwestern vermachte Legat betreffend.

Der verstorbene Domkapitular Dr. C. Kiefer in Freiburg hat dem Orden der barmherzigen Schwestern ein Gemälde „die barmherzige Schwester am Krankenbett einer Reconvallescentin“ im Werthe von 360 fl. vermacht.

Diese Schenkung hat durch den katholischen Oberkirchenrath die Staatsgenehmigung erhalten und wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 3. Februar 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Sachs.

Die Schenkung des königlich preussischen Generals von Webern zu Stettin an den Orden der barmherzigen Schwestern betreffend.

Die Schenkung des jetzt zu Stettin kommandirenden königlich preussischen Generals von Webern an den Orden der barmherzigen Schwestern zu Freiburg im Betrage von 43 fl. 4 kr. hat durch den katholischen Oberkirchenrath die Staatsgenehmigung erhalten und wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 5. Februar 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Sachs.

Die Stiftung der Maria Anna Hauck von Königheim betreffend.

Die ledige Maria Anna Hauck von Königheim hat zum dortigen Kirchenfond 25 fl. mit der Bestimmung gestiftet, daß von dem Zinse hieraus alljährlich 1 fl. an einen armen Schulknaben ausbezahlt werden solle.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 7. Februar 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buisson.

Präsentation auf die Kaplanei Steißlingen betreffend.

Das großherzogliche Ministerium des Innern hat
unter dem 20. Januar d. J.

der von der freiherrlich von Stözingen'schen Grundherrschaft zu Steißlingen ausgegangenen Präsentation des Vikars Ferdinand Wehyle zu Steinenstadt auf die St. Ulrichs- oder Frühmesspfründe zu Steißlingen die Staatsgenehmigung erteilt.

Diensterledigungen.

Die katholische Pfarrei Liptingen, Amts Stockach, mit einem Einkommen von 900 bis 950 fl. ist in Erledigung gekommen. Auf derselben ruht die Verbindlichkeit an den Religionsfond Freiburg zu bezahlen:

wegen Ablösung der Faselviehlast jährlich und auf Martini 1856 letztmals einschließlich des Zinses 147 fl. 10 kr.,

wegen Kriegskosten jährlich auf 7. März, 1856 letztmals einschließlich des Zinses 24 fl. 9 kr.,

wegen Prozeßkosten jährlich auf 23. April, 1853 letztmals nebst Zins zu 4 Prozent 10 fl. 26 kr.,

ferner wegen Prozeßkosten auf 23. April 1854 erst- und 23. April 1858 letztmals nebst Zins zu 4 Prozent 12 fl. 14 kr.

Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem erzbischöflichen Ordinariate und dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Schwellingen mit einem beiläufigen Einkommen von 1,700 fl. ist in Erledigung gekommen. Auf dieser Pfründe ruht jedoch die Verbindlichkeit, einen Vikar zu halten, während der Lebensdauer des Pfarrers Johann Baptist Schmid jährlich 200 fl. an dem unterrheinischen Pfarrinterimsrevenuehauptfond in Heidelberg zu bezahlen, ein vom 14. Oktober 1848 anfangendes und 1855 endigendes Provisorium für Wiesenwässerungskosten mit jährlich 11 fl. 46 kr. zu entrichten und endlich im Fall des gegründeten Nachweises die von der Gemeinde Schwellingen beanspruchten 286 fl. 4 kr. Kriegskosten in angemessenen Terminen abzuführen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Horben, Landamts Freiburg, mit einem jährlichen Einkommen von 650 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb sechs Wochen sowohl bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe als dem erzbischöflichen Ordinariate nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Neudingen, Amts Donaueschingen, mit einem beiläufigen Jahresertragniß von 700 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Todtnauberg, Amts Schönau, mit einem Einkommen von beiläufig 650 fl. wird wiederholt zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Competenten um diese Pfründe haben sich sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate als dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Oberdwisheim, Oberamts Bruchsal, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl. wird nochmals ausgeschrieben. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Dilsberg, Amts Neckargemünd, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 1,000 fl. wird wiederholt zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Unter Bezug auf das Ausschreiben der Pfarrei Weiher, Oberamts Bruchsal, im großherzoglichen Regierungsblatt Nr. XLVI. vom 31. Juli v. J. wird bemerkt, daß durch das inzwischen erfolgte Ableben des Pfarrers Kraft die in genanntem Ausschreiben angeführte Abgabe von 200 fl. wegfällt und nachträgliche Bewerbungsgesuche innerhalb sechs Wochen eingereicht werden können.

Nachträglich zu dem Ausschreiben der Pfarrei Jhenheim im Regierungsblatt Nr. III. vom 28. Januar d. J. wird bemerkt, daß auf dem Einkommen derselben ein zu fünf Prozent verzinsliches und in fünf Terminen heimzuzahlendes Provisorium von 100 fl. Rauffchilling lastet.

Die Preisbestimmung des großherzoglichen Regierungsblattes für das Jahr 1851 betreffend.

Der Preis des Regierungsblattes vom Jahr 1851 wird bei einer Bogenzahl von 142½ einschließlich der Tabellen, welche doppelt zählen, und der Verpackungsgebühr auf

Einen Gulden fünfzig Kreuzer

per Exemplar festgesetzt, und bemerkt, daß für jedes auswärts bezogene Exemplar eine Expeditiionsgebühr von

sechszehn Kreuzern

gleichzeitig zu berichtigen, auch die Druckerei zur Vorauserhebung des vertragsmäßigen Preises für 56 Bogen à ¼ fr. per Bogen ermächtigt ist.

Carlsruhe, den 18. Februar 1852.

Secretariat des großherzoglichen Staatsministeriums, als Redaction des Regierungsblattes.
Schungart.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 21. Januar 1852: der pensionirte Amtschirurg Rodrian in Baden;

am 29. Januar 1852: der katholische Pfarrer Dominik Burger zu Menningen, Amts
Messkirch; und

am 2. Februar 1852: der Bezirksingenieur Fischer zu Donaueschingen.

Berichtigung.

Im Regierungsblatt Nr. LXII. vom Jahr 1851, Seite 689, Zelle 13 von unten ist statt „Agatha Führer, Wittwe“ zu lesen: „Wittwe Egle, geborene Weil“.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 23. Februar 1852.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Durch anhaltendes Unwohlsein verhindert die Vorträge der Vorstände Unserer Ministerien persönlich entgegen zu nehmen, haben Wir Uns bewogen gefunden bis auf Weiteres, Unseren vielgeliebten Sohn den Prinzen Friedrich damit zu beauftragen. Derselbe wird Unserer Weisung gemäß Unsere Willensmeinung einholen und da wo nöthig kund geben.

Zugleich ertheilen Wir dem genannten Unserem vielgeliebten Sohne hiermit die Vollmacht, diejenigen Gesetze, Verordnungen und sonstige Höchste Entschliessungen, welche Unserer Unterschrift bedürfen, in Unserem Namen zu unterzeichnen, und wollen, daß die von Ihm unterzeichneten und von dem verantwortlichen Chef des betreffenden Ministeriums gegengezeichneten Acte die volle Kraft haben sollen, als ob dieselben von Uns Selbst Höchsteigehändig vollzogen worden wären.

Gegeben zu Carlsruhe, den 21. Februar 1852.

Leopold.

Krhr. Rdt. Regenauer. von Stengel. A. von Roggenbach. von Marshall. Wechmar.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

70 47

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 5. März 1852.

Provisorisches Gesetz, die zeitweise Aufhebung des Eingangszolles auf Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und Mühlenfabrikate betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben auf den unterthänigsten Antrag Unseres Finanzministeriums und im Einverständnis mit den übrigen Zollvereinsregierungen beschlossen und verordnen provisorisch, wie folgt:

Art. 1.

Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und sonstige Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, als geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, auch gestampfte und geschälte Hirse, werden bei der Einfuhr aus dem Auslande von nun an bis Ende August dieses Jahres vom Eingangszolle freigelassen.

Art. 2.

Das Finanzministerium hat für den Vollzug zu sorgen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 5. März 1852.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Prinz von Baden.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schungart.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 6. März 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchst-landesherrliche Verordnung, das Zugskosten-regulativ für Civilstaatsdiener betreffend. Dienstaachrichten.
Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: die Verletzung des Schriftverfassungsrechts in Verwaltungssachen an den Rechtspraktikanten G. Mayer zu Bruchsal betreffend. Die Ertitlungen des Altbürgermeisters Ernst Friedrich Gottschalk von Schopfheim betreffend. Die Ertheilung eines Privilegiums an Johann Müller von Thiengen für eine sogenannte Vobbinmaschine betreffend. Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterheinreise betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzministeriums: die Serienziehung für die erste diesjährige Gewinnziehung des Anlehens zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.
Diensterledigungen.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, das Zugkostenregulativ für Civilstaatsdiener betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Um die Bestimmungen über die Vergütung der Zugskosten der Civilstaatsdiener den dormaligen Verhältnissen anzupassen, haben Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums unter Aufhebung der Verordnung vom 12. Januar 1826 (Regierungsblatt, Seite 6 und 7) beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Civilstaatsdienern, welche auf einen Dienst berufen werden; der eine Veränderung ihres Wohnsitzes zur Folge hat, wird mit Ausnahme der im §. 12 erwähnten Fälle eine Vergütung der Zugskosten gewährt.

§. 2.

Diese Vergütung besteht, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen im §. 10,

1. in einer ohne Rücksicht auf die zurückzulegende Wegstrecke bemessenen Summe für allgemeine Unkosten;
2. in einer nach der Länge des zurückzulegenden Weges sich richtenden Aufbesserung;

3. im Falle des §. 8 in Mietzinsentschädigung;
4. im Falle des §. 9 in Zehrungskostenersatz.

§. 3.

Die Vergütung für allgemeine Unkosten (§. 2, 1) beläuft sich

1. bei verheiratheten oder verwittweten Dienern vom Besoldungsbetrage bis zu 1,500 fl. auf vier Prozent und vom Mehrbetrage auf zwei Prozent;
2. bei ledigen Dienern auf die Hälfte.

§. 4.

Die nach der Länge des zurückzulegenden Weges sich richtende Aufbesserung (§. 2, 2) beträgt

1. bei verheiratheten oder verwittweten Dienern für jede Stunde Wegs ein halbes Prozent vom Besoldungsbetrage bis zu 1,500 fl., und ein Viertelprozent vom Besoldungsbetrage über 1,500 fl.;
2. bei ledigen Dienern die Hälfte.

Die hiernach berechnete Aufbesserung wird, wo sowohl der Ort des Abzugs als der Ort des Aufzugs nicht über eine Viertelstunde von einem Stationsplatze der Eisenbahn entfernt liegt, um ein Fünftheil ermäßigt.

§. 5.

Der Berechnung der Vergütungen nach §§. 3 und 4 wird die Besoldung zum Grunde gelegt, welche der Diener vor seiner Versetzung bezogen hat.

So weit solche über 4,000 fl. beträgt, bleibt sie außer Betracht.

Ein Funktionsgehalt für den Hauptdienst wird bis zu der Summe, welche dem Diener bei der Versetzung belassen wurde, bei der Zugskostenberechnung als Besoldung behandelt.

§. 6.

Die Länge des zurückzulegenden Weges ist nach den amtlichen Bekanntmachungen anzunehmen.

Führen mehrere inländische Straßen von einem zum anderen Orte, so gilt der kürzeste Weg als maßgebend.

Wird statt der inländischen eine durch das Ausland führende kürzere Straße benützt, so kommt nur die Länge dieser Straße in Berechnung.

Liegen die Orte des Ab- wie des Aufzugs nicht über eine Viertelstunde von einem Stationsplatze der Eisenbahn entfernt, so gilt die für den Gütertransport bestimmte Länge der Eisenbahnstrecke zwischen beiden Orten als Weglänge.

Nur volle Wegstunden werden berücksichtigt; Bruchtheile einer Stunde bleiben außer Ansatz.

§. 7.

Wird ein Diener aus dem Pensionsstande wieder zur Dienstthätigkeit berufen und deshalb zum Umzuge genöthigt, so wird der Zugkostenvergütung die Besoldung zum Grunde gelegt, die er unmittelbar vor seinem Uebertritt in den Ruhestand zu beziehen hatte. Als Ort des

Abzugs gilt der Wohnsitz des Pensionärs und, wo dieser Wohnsitz im Auslande sich befindet und vom Orte des Aufzugs entfernter ist, als der letzte inländische Wohnsitz, dieser letzte inländische Wohnsitz.

§. 8.

War ein verheiratheter oder verwittweter Staatsdiener nach seiner Ankunft am Aufzugsorte gendthigt, mehr als vier Tage im Gasthaus zuzubringen, so werden ihm für diese Zeit, nach Abzug der ersten vier Tage, zwei Drittheile der ordentlichen Diät bewilligt.

Nothwendigkeit und Dauer des Aufenthaltes im Gasthause sind nachzuweisen.

§. 9.

Hat der versetzte Staatsdiener für die Zeit, für welche er am Orte des Aufzugs Miethzins erlegen muß, auch solchen am Orte des Abzugs zu entrichten, so wird ihm letzterer in so weit rückvergütet, als die Dauer der Miethzins die ortsübliche nicht überschreitet und für den zu entrichtenden Miethzins nicht durch Aftermiethzins Schadloshaltung erlangt werden kann.

Ein solcher Aufwand ist besonders nachzuweisen.

§. 10.

Beträgt die Entfernung des einen Wohnortes vom anderen nicht mindestens eine Stunde, so wird für den Ueberzug statt der normalmäßigen Zugskostenvergütung (§§. 2 — 7) ein nach dem wirklichen Aufwand zu bestimmender, keinesfalls aber die normalmäßige Zugskostenvergütung überschreitender Uebersalbetrag ausgeworfen.

Wird ein Staatsdiener auf einen Dienstposten im Auslande versetzt oder von einem solchen Dienstposten in das Großherzogthum zurückversetzt, so wird der wirklich erforderliche Zugkostenaufwand vergütet oder für diesen ein den Umständen entsprechender Uebersalbetrag angewiesen.

§. 11.

Hat ein Staatsdiener bei seiner Versetzung eine Besoldungs- oder Funktionszulage erhalten, so soll — so weit diese Zulage für's Jahr die Summe von zweihundert Gulden übersteigt — ein halbjähriger Betrag derselben an der nach den vorstehenden Paragraphen bemessenen Zugkostenforderung in Abzug gebracht und nur der etwa noch übrige Rest der letzteren als Zugkostenvergütung angewiesen werden.

§. 12.

Eine Zugkostenvergütung wird nicht gewährt:

1. bei der ersten Anstellung mit Staatsdienereigenschaft;
2. bei einer vom Staatsdiener selbst nachgesuchten Versetzung, falls die Stelle, auf welche er versetzt ward, nicht vorher ausgeschrieben war;
3. bei einer Versetzung zur Strafe nach Maßgabe des §. 12 der Dienerpragmatik.

§. 13.

Vorstehende Bestimmungen finden auf Umzüge in Folge diplomatischer Sendungen nur in den Fällen Anwendung, wo besondere Verordnungen oder Entschlüsse nicht ein Anderes bestimmen.

§. 14.

Gegenwärtige Verordnung kömmt auf die vom fünfzehnten März dieses Jahres an stattfindenden Umzüge von Staatsdienern in Anwendung.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 26. Februar 1852.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Prinz von Baden.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 25. Februar d. J.

den pensionirten Oberlieutenant Carl von Stetten zum Kriegsministerialsecretär allergnädigst zu ernennen geruht;

unter dem 26. Februar d. J.

die auf den Kirchenrath, Professor Dr. Hundeshagen gefallene Wahl zum Prorektor der Universität Heidelberg für das Studienjahr 1852/53 zu bestätigen;

den Amtmann Speer von Donaueschingen an das Bezirksamt Meersburg,

den Amtmann Finneisen von Meersburg definitiv als Amtsvorstand an das Bezirksamt Mößkirch, und

den Amtmann Wänker von Mößkirch als Amtsvorstand an das Bezirksamt Donaueschingen zu versetzen;

das erledigte Amtschirurgat Salem dem praktischen Arzte Friedrich Görtel in Schwellingen, unter Ernennung desselben zum Amtschirurgen, zu übertragen;

den Pfarrer Carl Philipp Georg Mosdorff in Kleinkems zur Annahme der Stelle eines Direktors der höheren Töchterschule in Karlsruhe, unter Vorbehalt der Rechte seiner Anciennetät und des Rücktritts in den Kirchendienst, zu ermächtigen;

die evangelische Pfarrei Groseicholzheim, Amts Mosbach, dem Pfarrer Guntner in Ruspheim,

die evangelische Pfarrei Kork, Amts Kork, dem Pfarrer Schneider in Detlingen,

die evangelische Pfarrei Tegernau, Amts Schopfheim, dem Pfarrer Engler in Hauingen,

die katholische Pfarrei Bilchband, Amts Gerlachsheim, dem Pfarrer Rudolph Will in Wallenberg,

die katholische Pfarrei Rülshheim, Amts Lauberbischofsheim, dem Pfarrer Anton Zimmermann in Hainstadt,

die katholische Stadtpfarrei Wiesloch dem Pfarrverweser Sebastian Messing in Einsheim;
 die katholische Pfarrei Riegel, Amts Kenzingen, dem Geistlichen Rath und Pfarrer Markus
 Aloysius Bayer in Fautenbach,
 die katholische Pfarrei Forchheim, Amts Kenzingen, dem Pfarrer Augustin Freund in
 Krenkingen,
 die katholische Pfarrei Welschensteinach, Amts Haslach, dem Pfarrer Vitus Kopper in
 Altglashütte, und
 die katholische Pfarrei Schwerzen, Amts Waldshut, dem Pfarrer Gut in Ulm zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Verleihung des Schriftverfassungsrechts in Verwaltungssachen an den Rechtspraktikanten G. Mayer zu
 Bruchsal betreffend.

Dem Rechtspraktikanten Gustav Mayer zu Bruchsal wird das Schriftverfassungsrecht in
 Verwaltungssachen verliehen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 9. Februar 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
 von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Die Stiftungen des Altbürgermeisters Ernst Friedrich Gottschalk von Schoppsheim betreffend.

Der verstorbene Fabrikhaber Altbürgermeister Ernst Friedrich Gottschalk von Schoppsheim hat
 1. dem Bürgerhospitale daselbst $3\frac{1}{4}$ Morgen Bündtenfeld und Wiesen, gewerthet zu 2,000 fl.,
 2. der Stadtgemeinde Schoppsheim:

- a. für Schulzwecke $2\frac{1}{2}$ Morgen Matten und Bündtenfeld im Werth von 1,400 fl.,
- b. ferner zur Erhaltung und Verschönerung des Friedhofes $1\frac{1}{4}$ Morgen Matten und
 Bündtenfeld im Werthe von 600 fl. vermacht.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zum ehrenden Andenken
 des Stifters hierdurch bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 12. Februar 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
 von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Ertheilung eines Privilegiums für eine sogenannte Bobbinmaschine betreffend.

Der Spinnerei und Zwirnerei am Hohenstein bei Schiltach und deren Geschäftsführer
 Johann Müller von Thiengen wird auf deren Ansuchen für die von Letzterem erfundene

Bobbinmaschine auf die Dauer von fünf Jahren ein Privilegium anmit erteilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder letztere künftig verbessern werden, und unter Festsetzung einer Strafe von Einhundert fünfzig Gulden nebst Confiscation der nachgefertigten Maschine auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Carlsruhe, den 30. Januar 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buisson.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Untertheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der großherzoglichen Regierung des Untertheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 25. Februar 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Sachs.

Es haben gestiftet:

mehrere Ungenannte 137 fl. 35 fr. in den Armen- und Krankensond zu Eberbach;
einige Frauen aus Heidelberg in die katholische Kirche zu Strümpfelbrunn

- a. ein Messgewand im Werthe von 36 fl.,
- b. ein Velum im Werthe von 10 fl.,
- c. eine Albe im Werthe von 6 fl.,
- d. ein Altartuch im Werthe von 5 fl.,
- e. sechs Handtücher im Werthe von 2 fl. 30 fr., und
- f. ein Humeral im Werthe von 20 fr.;

mehrere Wohlthäter zu Strümpfelbrunn

- a. eine Albe im Werthe von 8 fl. 6 fr.,
- b. dreißig Purifikatorien im Werthe von 4 fl., und
- c. zwölf Handtücher im Werthe von 2 fl. 24 fr.;

die Einwohner von Ripperg in die katholische Kirche daselbst zwei Chorfähnchen im Werthe von 9 fl.;

mehrere ungenannte Wohlthäter zu Rülshheim in die dortige katholische Kirche:

- a. vier Standarten im Werthe von 70 fl.,
- b. für Herstellung des Delbergs 30 fl.,
- c. zur Herstellung eines Wandgemäldes, die vierzehn heiligen Nothhelfer darstellend, 12 fl.,
- d. für die Reparatur der beiden Kreuzfixe auf dem Gottesacker und an der Kirchentreppe 10 fl., und
- e. einen Blumenkranz um den Tabernakel im Werthe von 6 fl. 30 fr.;

der frühere Stadtpfarrer Erbacher zu Buchen, jetzt in Stein a. R., in den Faktoreifond zu Buchen seinen Antheil von den Gültfrüchten, welche die Pfarrei Buchen von den Besitzern des Birnefferguts zu Altheim zu beziehen hat, für die acht Jahre auf Martini 1841 bis 1848 in dem Betrage von zwölf Maltern Korn, acht Maltern sechszehn Strich Dinkel und acht Malter sechszehn Strich Haber nebst den Fastnachtshühnern;

Frau Gräfin von Waldner zu Weinheim in die dortige evangelische Kirche ein silbernes Kreuzifix im Werthe von 100 fl.;

einige Wohlthäter in die katholische Kirche zu Feudenheim zwei Fahnen, zwei Chorfähnchen, ein Baldachin und ein Vortragkreuz, zusammen im Werthe von 95 fl.;

Anna Maria Wohlfahrt in Hünghheim in die katholische Kirche daselbst ein Messgewand sammt Zubehörde im Werthe von 38 fl.;

Jakob Fiederlings Ehefrau zu Dertingen in die dortige evangelische Kirche 200 fl., wovon die Zinsen zur Ausbesserung und Verschönerung des Altars verwendet werden sollen;

mehrere Ungenannte in die katholische Kirche zu Gerach:

a. ein Rauchfaß mit Schiffchen im Werthe von 15 fl. und

b. ein Altartuch im Werthe von 3 fl. 30 fr.,

Frau Landfried Wittwe in Heidelberg, ebendahin ein Komunikantentuch im Werthe von 2 fl. 30 fr.;

in die katholische Kirche zu Stein a. R.:

Anna Maria Wirth, Wittwe, zu Bamberg 184 fl.,

mehrere Ungenannte 68 fl., und

eine Ungenannte ein Altartuch, vier Korporalien und vier Purifikatorien, zusammen im Werthe von 5 fl.;

Augustin Göbinger zu Oberneudorf in die dortige Kapelle ein schwarzes Messgewand im Werthe von 40 fl.;

ein Ungenannter in die Krankenanstalt zu Mannheim 100 fl. zur Anlage eines Fonds;

Daniel Wiswässer vom Neckarhäuser Hofe einen Altar in die evangelische Kirche zu Mückenloch im Werthe von 25 fl.;

Heinrich Mutschler von Daudenzell in die dortige evangelische Kirche einen gepolsterten Schemel im Werthe von 3 fl. und 117 fl. baares Geld zur Armenunterstützung;

durch freiwillige Beiträge 60 fl. zur Umgießung der dritten Glocke in der evangelischen Kirche zu Waldwimmersbach;

Johann Adam Ehehalt zu Plankstadt für die dortigen Ortsarmen ein Stück Feld auf Ketscher Gemarkung im Neurott Nr. 2331, Viehtriebmorgan genannt;

Joseph Anton Uihlein zu Dienstadt in die dortige katholische Kirche einen gläsernen Lüster im Werthe von 55 fl.;

die ledig verstorbene Magdalena Zoppi zu Wiesloch in die dortige katholische Kirche 200 fl. nach Abzug von 36 fl., als Stiftung für eine heilige Messe.

Die Serienzuehung für die erste diesjährige Gewinnziehung des Anlehens zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienzuehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1845 zu vierzehn Millionen Gulden sind die

| Serie-Nr. | enthaltend Loos-Nr. | Serie-Nr. | enthaltend Loos-Nr. |
|-----------|---------------------|-----------|---------------------|
| 76 | 3751 — 3800. | 3130 | 156451 — 156500. |
| 106 | 5251 — 5300. | 3331 | 166501 — 166550. |
| 220 | 10951 — 11000. | 3775 | 188701 — 188750. |
| 557 | 29301 — 29350. | 4488 | 224351 — 224400. |
| 774 | 38651 — 38700. | 4673 | 233601 — 233650. |
| 856 | 42751 — 42800. | 4916 | 245751 — 245800. |
| 923 | 46101 — 46150. | 4950 | 247451 — 247500. |
| 966 | 48251 — 48300. | 5082 | 254051 — 254100. |
| 1019 | 50901 — 50950. | 5607 | 280301 — 280350. |
| 1070 | 53451 — 53500. | 5624 | 281151 — 281200. |
| 1157 | 57801 — 57850. | 5746 | 287251 — 287300. |
| 1435 | 71701 — 71750. | 5838 | 291851 — 291900. |
| 1652 | 82551 — 82600. | 6081 | 304001 — 304050. |
| 1668 | 83351 — 83400. | 6382 | 319051 — 319100. |
| 1793 | 89601 — 89650. | 6539 | 326901 — 326950. |
| 1993 | 99601 — 99650. | 6685 | 334201 — 334250. |
| 2254 | 112651 — 112700. | 6808 | 340351 — 340400. |
| 2769 | 138401 — 138450. | 7078 | 353851 — 353900. |
| 3072 | 153551 — 153600. | 7237 | 361801 — 361850. |
| 3106 | 155251 — 155300. | 7381 | 369001 — 369050. |

Herausgegeben, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 28. Februar 1852.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Pfeilsticker.

Diensterledigungen.

Die katholische Pfarrei Weizen, Amts Stühlingen, mit einem Einkommen von 600 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem großherzogl. katholischen Oberkirchenrath innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Menningen, Amts Meßkirch, ist mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 850 fl., welches sich aber durch die Ablösung der Zehntbaulasten etwas verringern mag, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Bei dem großh. katholischen Oberkirchenrathe ist die Stelle eines Revisors mit einer Besoldung von 800 fl. zu besetzen. Die Bewerber haben sich bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe unter Vorlage ihrer Zeugnisse innerhalb vier Wochen zu melden.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 12. März 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchst-landesherrliche Verordnung, die Verhältnisse der nach dem Gesetze vom 12. Februar 1849 zur Reserve berufenen Mannschaft betreffend. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienstaufsichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Justizministeriums: die Verleihung des Advokatentitels an den Schriftverfasser von Belli betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des Innern: die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheintreise betreffend.

Diensterledigung. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, die Verhältnisse der nach dem Gesetze vom 12. Februar 1849 zur Reserve berufenen Mannschaft betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Anbetracht, daß die Artikel 2, 6 und 7 des Gesetzes vom 12. Februar 1849, Regierungsblatt Nr. VI., wornach eine zur Verstärkung der Linie im Kriege oder bei einer Kriegsbedrohung bestimmte Reserve bestehen sollte, durch das Gesetz vom 13. Februar 1851, Regierungsblatt Nr. XIII., aufgehoben sind, sehen Wir Uns veranlaßt, auf den unterthänigsten Vortrag Unserer Ministerien des Innern und des Krieges zu verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die nach dem Gesetze vom 12. Februar 1849 zum Dienst in der Reserve berufenen Pflichtigen sind dieser Dienstpflicht entbunden.

Art. 2.

Dieselben treten in das Verhältniß nicht übernommener Pflichtiger ihren Altersklasse zurück. Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 2. März 1852.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Prinz von Baden.

A. von Roggenbach. von Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 25. Februar d. J.

allergnädigst geruht:

dem in der zweiten Sektion des Kriegsministeriums ausbilsweise verwendeten Regierungsrath Bär bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, und dem Kriegsministerialassessor Eckert zum Annehmen und Tragen des von Seiner Majestät dem Könige von Preußen denselben verliehenen rothen Adlerordens dritter Classe, und ebenso

dem Oberleutenant von Fabert im Artillerieregiment zum Annehmen und Tragen des rothen Adlerordens vierter Classe, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 25. Februar d. J.

den pensionirten Oberwachmeister Jakob Wipfler zum Lieutenant in dem Invalidencorps gnädigst zu ernennen, und

die Rechnungsführer Neßler im neunten Infanteriebataillon und Claus im zweiten Reiterregiment zu Stabsquartiermeistern zu befördern geruht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 2. März d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

den bisherigen provisorischen Vorsteher Szuhany am Zucht- und Arbeitshause zu Bruchsal als solchen definitiv zu ernennen;

die katholische Pfarrei Neuhausen, Oberamts Pforzheim, dem Pfarrer Ludwig Zwiebelhofer in Balg,

die katholische Pfarrei Neckargemünd dem Vikar Valentin Biverl in Baden,

die katholische Pfarrei Dallau, Amts Mosbach, dem Pfarrverweser Joseph Weiner in Wieblingen zu übertragen;

den Verzicht des Pfarrers und Delans Simon Pfreundschnuch zu Schweinberg auf die katholische Pfarrei Hardheim, Amts Wallbüren, so wie

den Verzicht des Pfarrers Sulzer zu Ittendorf auf die katholische Pfarrei Böhlingen, Amts Radolphyzell, zu genehmigen und die letztere dem Pfarrer Xaver Pfirsig von Hausen an der Aach zu übertragen;

den Amtschirurgen Vogelbacher in Säckingen wegen vorgerückten Alters und Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Verleihung des Advokatentitels an den Schriftverfasser von Belli betreffend.

Durch höchste Entschliebung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 13. Februar v. J., Nr. 294, wurde dem Schriftverfasser Friedrich von Belli in Pforzheim der Titel eines Advokaten verliehen, was hiermit nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 2. März 1852.

Großherzogliches Justizministerium.
Wehmar.

Vdt. Ullmann.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Untertheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Mittelrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 1. März 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Quiffon.

Es haben gestiftet:

Fidel Kunz Wittwe von Ebersweier in den Ortsschulfond 50 fl.;

Joseph Werner zu Herzthal in den St. Wendelinsfond zu Rohrbach zur Fassung und Vergoldung des Hochaltars in der St. Wendelinskapelle 200 fl.;

Graf Carl Chotek aus Böhmen in die Kirche zu Ortenberg ein Messgewand nebst Zugehör im Werth von 77 fl.;

Spielpächter Benazet in Baden dem städtischen Krankenhaus daselbst 1,248 fl. 36 kr.;

ein Ungenannter in die Pfarrkirche zu Bischweier ein Altartuch zu 2 fl.;

zwei ungenannte Wohlthäter in die katholische Stadtpfarrkirche Baden ein Kreuzifix von Neufilber im Werthe von 10 fl. und ein Messgewand von schwarzem Damast im Werthe von 25 fl.;

Markus Ehrets Eheleute in Fautenbach in den Ortsarmenfond 80 fl.;

ein Ungenannter von Neuhausen in den Ortsheiligenfond 50 fl.;

der städtische Bezirksförster von Lindenberg zu Durlach dem Pädagogium zu Durlach eine Sammlung von Mineralien und Pflanzen im Werthe von 200 fl.;

Pfarrverweser Adolph Schwarz in Weingarten der evangelischen Schule daselbst ein transparentes Sonnensystem und eine transparente Darstellung der Mondphasen im Werthe von 8 fl.;

der verstorbene Müllermeister Anton Schneider von Gernsbach in den Ortsarmenfond 150 fl.;

Theodor Bohnenberger in Pforzheim in den städtischen Waisenfond daselbst 1,000 fl.;
 ein Ungenannter in den Altenstädter Separatalmosenfond in Pforzheim 300 fl.;
 die verstorbene Wittwe des Steuerrevisors Diez, geborene Maurici, dem Vereine für
 sittlich verwahrloste Kinder im Großherzogthum Baden 300 fl. mit den Zinsen hieraus;

Lorenz Braun Wittwer und kinderlos von Beiertheim in den Heiligenfond zu Durmers-
 heim 860 fl.; aus den Zinsen sollen den drei bei der Ortschule angestellten Lehrern für das
 Orgelspielen in der Bifesheimer Wallfahrtskirche als Gehaltsaufbesserung 30 fl. und dem Blas-
 balgzieher daselbst 3 fl. jährlich bezahlt, ferner sollen aus dem Kapital zur Vergrößerung des
 Kreuzpartikels in der Pfarrkirche zu Durmersheim 35 fl. verwendet werden;

zwei Ungenannte dem Windecker Freischulfond zu Ottersweier 16 fl. 55 fr.;

ein Ungenannter demselben Fond 4 fl. 40 fr.;

Distriktsnotar Brackenheimer in Achern dem Spitalfond Achern 50 fl.;

von Ungenannten der Pfarrkirche Sasbachwalden ein Altarblatt zu 300 fl.;

von Ungenannten in dieselbe Kirche ein Altarblatt zu 300 fl.;

von Pfarrer Weber in Welschensteinach ebendahin ein Gemälde zu 200 fl.;

von Ungenannten in dieselbe Kirche verschiedene Paramente im Gesamtwerthe von
 299 fl. 36 fr.;

von Maler Futterer in Achern ebendahin zwei Kreuzkreuze im Werthe von 6 fl.;

von den Protestanten in Gernsbach der evangelischen Kirchengemeinde Offenburg 19 fl.;

von zwei Ungenannten an ebendieselbe 21 fl. 20 fr.;

eine ungenannte Dame zu Rastatt in die Kirche zu Niederbühl ein Altartuch im
 Werthe von 20 fl.;

von Johann Huber in Ramsbach in den Ortsarmenfond 100 fl. mit der Bestimmung,
 daß jährlich eine heilige Messe für ihn gelesen, der Rest der Zinse aber jedes Jahr unter die
 Armen vertheilt werden solle;

von Fr. Falks Wittwe von Oberachern in den Ortsarmenfond 100 fl.

Dienst erledigungen.

Das Amtschirurgat Säckingen ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese
 Stelle haben sich binnen drei Wochen bei der großherzoglichen Sanitätskommission vorschrifts-
 mäßig zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 26. Januar d. J.: der evangelische Pfarrer Freiburger zu Malterdingen, und

am 14. Februar d. J.: der katholische Pfarrer David Gerster zu Gerthen, Amt Lössrach.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 26. März 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Die Fortdauer des Kriegszustandes betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: die Staatsgenehmigung der Stiftungen des Kasimir Kap in Gernsbach betreffend. Die Staatsgenehmigung der Stiftung des Anton Waibel von Dwingen betreffend. Das Statut der Heil- und Pflegeanstalt Illenau betreffend. Die Unterstützung aus dem Fond für Künste und Wissenschaften betreffend.

Diensterledigungen. Berichtigung.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Die Fortdauer des Kriegszustandes betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir Uns bewogen gefunden zu bestimmen, daß der Kriegszustand nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. Januar v. J. noch fortzubauern hat.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 25. März 1852.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Prinz von Baden.

A. von Roggenbach. von Marschall. von Wechmar.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Staatsgenehmigung der Stiftungen des Kasimir Kas in Gernsbach betreffend.

Der verstorbene Schiffer Kasimir Kas in Gernsbach hat in seinem Testamente folgende Stiftungen gemacht:

1. 1,000 fl. zur Anschaffung einer neuen Orgel in die evangelisch protestantische Pfarrkirche in Gernsbach,
 2. 2,000 fl. zum Zwecke jährlicher Anschaffungen christlicher Bücher und standesgemäßer Bekleidung mittelloser evangelischer Konfirmanden aus der Stadt Gernsbach und den beiden dazu gehörigen Filialorten Scheuern und Staufenberg,
- mit der von den Erben des StifTERS zu 1. gemachten Beschränkung, daß die Orgel binnen fünf Jahren angeschafft werden soll.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zum Andenken an den Stifter hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 20. Februar 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buiffon.

Die Stiftung des Anton Waibel von Dwingen betreffend.

Der Landwirth Anton Waibel vom Bühlerhofe hat zur Abhaltung einer jährlichen Seelenmesse in den Pfarrfond zu Dwingen 80 fl. gestiftet.

Diese Stiftung hat durch den großherzoglichen katholischen Oberkirchenrath die Staatsgenehmigung erhalten und wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 6. März 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buiffon.

Das Statut der Heil- und Pflegeanstalt Illenau betreffend.

Mit höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird hiermit das Statut für die Heil- und Pflegeanstalt Illenau vom 18. Oktober 1843 (Regierungsblatt Nr. XXV.) in nachstehenden Punkten abgeändert, und zwar:

1. Die im letzten Absatz des §. 34 für unvermöglische Kranke, welche in der Heilanstalt Aufnahme erhalten, in Aussicht gestellte Vergünstigung der gänzlich freien Verpflegung während der ersten sechs Monate, soll künftig nicht mehr in allen Fällen, wo das Aufnahmsgesuch in den ersten sechs Monaten der Krankheit eingereicht wurde, sondern nur dann bewilligt werden, wenn von Seite Derjenigen, welchen die Unterstützungspflicht obliegt, nichts versäumt wurde, um die schleunige Aufnahme in die Anstalt zu erwirken.

2. **Erachtet die Direktion der Anstalt für nothwendig, einen Kranken während der Dauer der bloß versuchsweisen Entlassung aus der Anstalt wieder einzuberufen, so bedarf diese Maßregel nicht, wie der §. 45 des Statuts bestimmt, der Genehmigung der Kreisregierung, sondern es genügt an der Zustimmung der Angehörigen des Kranken und des Bezirksamts, oder, so fern die Aufnahme in die Anstalt auf Grund des §. 11 des Statuts erfolgt ist, an der Zustimmung des Bezirksamts allein.**

Carlsruhe, den 6. März 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buisson.

Die Unterstützung aus dem Fond für Künste und Wissenschaften betreffend.

Die Zeit zur Bewerbung um Unterstützung aus dem Fond für Künste und Wissenschaften, welche im §. 2 der diesseitigen Bekanntmachung vom 7. Februar 1848, Regierungsblatt Nr. VI., auf den Monat März bestimmt war, wird mit allerhöchster Genehmigung Seiner Königlich hohen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsministerium vom 26. Februar d. J., Nr. 153, auf den Monat September mit dem Anfügen verlegt, daß Gesuche, welche nach dem letzten September einkommen, für das betreffende Jahr unberücksichtigt bleiben.

Carlsruhe, den 3. März 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buisson.

Dienst erledigungen.

Die evangelische Pfarrei Dettlingen, Dekanats Lörrach, ist mit einem Kompetenzanschläge von 852 fl. 3 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen nach Vorschrift bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die evangelische Pfarrei Kleinkems, Dekanats Lörrach, mit einem Kompetenzanschläge von 689 fl. 14 kr., worauf jedoch eine, theils aus den Interkalargefällen, theils vom neu zu ernennenden Pfarrer abzuzahlende Schuld von 331 fl. 51 kr. haftet, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen nach Vorschrift bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Das erledigte Kaplaneibenefizium zu Neudingen, Amts Donaueschingen, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 550 fl. und mit der Verpflichtung zur Besorgung des Gottesdienstes in der dortigen Klosterkirche Mariahof und zur Anshülfe in der Seelsorge der Pfarrei Neudingen, wird mit dem Anfügen ausgeschrieben, daß sich die Bewerber bei der fürstlichen Standesherrschaft Fürstberg als Patron innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden haben.

Die katholische Stadtpfarrei Triberg, mit der man das landesherrliche Dekanat und die Bezirkschulvisitation zu verbinden gedenkt, mit einem beiläufigen Jahresertragniß von 1,200 fl., worauf die Verbindlichkeit ruht, jährlich 18 fl. 38 kr. zur Tilgung eines Provisoriums, 1856 letztmals, zu bezahlen, und gegen eine Vergütung von 350 fl. einen Vikar zu halten und zu salariren, wird nochmals ausgeschrieben. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei dem erzbischöflichen Ordinariate und bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die evangelische Pfarrei Ruffheim, Landdekanats Karlsruhe, ist mit einem Kompetenzanschlage von 644 fl. 35 kr., worauf jedoch eine Schuld von 8 fl. 10 kr. haftet, welche der neu zu ernennende Pfarrer zu bezahlen hat, in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich nach Vorschrift binnen sechs Wochen bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die zweite Lehrstelle an der höheren Bürgerschule in Freiburg, die mit einem wissenschaftlich gebildeten Lehrer zu besetzen ist, der vorzugsweise den Unterricht in der französischen und englischen Sprache zu übernehmen hat, ist mit einem Gehalt von 800 bis 1,200 fl. in Erledigung gekommen und wird zur Bewerbung hiermit ausgeschrieben. Die Anmeldungen haben binnen sechs Wochen bei dem großherzoglichen Oberstudienrathe zu geschehen.

Durch das Ableben des Dekans und Stadtpfarrers Wohltinger ist die untere katholische Pfarrei Mannheim mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 2,200 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, zwei Vikare zu unterhalten und mit je 150 fl. zu salariren, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers David Gerster ist die katholische Pfarrei Herten, Amts Lörrach, mit einem jährlichen Einkommen von beiläufig 800 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich sowohl bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe als dem erzbischöflichen Ordinariate innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die evangelische Pfarrei der Altstadt Pforzheim, Dekanats Pforzheim, mit einem Kompetenzanschlage von 770 fl. 57 kr. ist in Erledigung gekommen. Auf derselben haftet eine Schuld von ungefähr 60 fl., welche, so weit es nicht aus Interkalargefällen geschehen kann, vom ernannt werdenden Pfarrer zu bezahlen ist. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsgemäß bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Berichtigung.

Im §. 2 des Zugskostenregulativs für Civilstaatsdiener, Regierungsblatt Nr. IX., ist Satz 3 statt Miethzinsentschädigung zu lesen „Zehrungskostenersatz“ und Satz 4 statt Zehrungskostenersatz „Miethzinsentschädigung.“

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag den 30. März 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Gesetze: den Hauptfinanzetat für die Jahre 1852 und 1853 betreffend. Die unveränderte Forterhebung der Kauf- und Tauschbrieffare, so wie der Kaufaccise betreffend. Die Forterhebung der Schachtelzaccise betreffend. Die Branntweinsteuer betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Gesetz, den Hauptfinanzetat für die Jahre 1852 und 1853 betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Für die ordentlichen Ausgaben der Jahre 1852 und 1853 werden der Staatsverwaltung nachstehende Kredite bewilligt, und zwar:

für 1852:

| | |
|--|---------------------------|
| zur Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten | 4,800,409 fl. |
| zur Bestreitung des eigentlichen Staatsaufwandes | 9,746,183 „ |
| | <u>zusammen</u> |
| | 14,546,592 fl. |

für 1853:

| | |
|--|---------------------------|
| zur Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten | 4,801,249 fl. |
| zur Bestreitung des eigentlichen Staatsaufwandes | 9,799,540 „ |
| | <u>zusammen</u> |
| | 14,600,789 „ |

sonach für beide Jahre 29,147,381 fl.

Die Verwendung dieser Kredite ist durch den unter 1. beiliegenden Etat festgesetzt.

Art. 2.

Für die außerordentlichen Ausgaben der Jahre 1852 und 1853 wird der Staatsverwaltung ein Kredit von 2,213,267 fl. 50 fr. eröffnet, dessen Verwendung der unter 2. beiliegende Etat regelt.

Art. 3.

Zur Deckung der eröffneten Kredite (Art. 1 und 2) werden nachstehende Einnahmen bestimmt, als:

1. die in der Beilage 3 verzeichneten ordentlichen Einnahmen

für 1852 zu 14,560,144 fl.

für 1853 zu 14,578,011 „

zusammen 29,138,155 fl. — fr.

2. ein außerordentlicher Zuschuß der Staatsschuldentilgungskasse zu 2,213,267 „ 50 „

3. an dem für 1852 und 1853 zu erwartenden Schadenersatz aus Hochverrathsprozessen 9,226 „ — „

im Ganzen 31,360,648 fl. 50 fr.

Art. 4.

Die unter den ordentlichen Ausgaben (Art. 1) vorgesehene Dotation der Amortisationskasse zur Schuldentilgung und zur Beförderung der Zehntablösung

für 1852 mit 1,305,191 fl.

für 1853 mit 1,363,255 „

zusammen mit 2,668,446 fl.

folll in monatlichen Raten aus den paratesten Staatsrevenüen berichtigt werden.

Art. 5.

Ergiebt sich ein Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben, so ist derselbe als Reservefond für außerordentliche Ausgaben der nächstkünftigen Budgetperiode in der Amortisationskasse niederzulegen.

Art. 6.

Der Betriebsfond der Finanzverwaltung, der sich am letzten Dezember

v. J. auf 2,640,645 fl. 24 fr.

belieft, wird durch einen außerordentlichen Zuschuß aus der Amortisationskasse im Betrage von 2,237,454 „ 36 „

auf die Summe von 4,878,100 fl. — fr.

ergänzt und nach dem unter 4 anliegenden Etat der Finanzverwaltung zugewiesen.

Art. 7.

Die königlich preußische Mobilmachungskostenforderung, wie sie durch die unterm 23. Januar d. J. mit der königlich preußischen Regierung getroffene Uebereinkunft festgestellt ist, wird, so weit es nicht bereits geschehen ist, zur Berichtigung an die Amortisationskasse überwiesen.

Art. 8.

Aus dem Domanalgrundstocke sind im Laufe der Budgetperiode 8,000 fl. zu entnehmen und zu den in der Beilage 5 verzeichneten außerordentlichen Ausgaben zu verwenden.

In so weit diese Summe in der Budgetperiode zur Erreichung der Zwecke der Verwilligung nicht verwendet wird, verbleibt sie der Grundstockverwaltung.

Art. 9.

Die Budgets der Postverwaltung, der Eisenbahnbetriebsverwaltung, des Eisenbahnbaues, der Eisenbahnschuldentilgungskasse und der Badanstaltenverwaltung sind nach der Beilage 6 zu vollziehen.

Die Betriebsfonds der Post- und Eisenbahnverwaltung verbleiben mit Rücksicht auf den im Voranschlage, Beilage 6, berechneten Bedarf den betreffenden Verwaltungen in dem auf letzten Dezember 1851 nachgewiesenen Betrage von 507,676 fl. 52 kr. Ebenso verbleibt der Badanstaltenverwaltung ihr Betriebsfond nach dem Bestande vom letzten Dezember vorigen Jahres.

Art. 10.

Alle dormalen bestehenden Abgabengesetze bleiben in Kraft, vorbehaltlich der Aenderungen, die Wir mit Unseren Ständen vereinbart haben.

Art. 11.

Aus den Ersparnissen des Besoldungsetats können in außerordentlichen Fällen mit Unserer speziellen Bewilligung Belohnungen für Diener geschöpft werden, welche bei der Behörde, wo die Ersparniß statt gefunden hat, angestellt sind und sich einer solchen Belohnung durch ihre Dienstleistungen besonders würdig gemacht haben. Dergleichen Belohnungen dürfen aber Feinensfalls die Hälfte der betreffenden Ersparniß überschreiten.

Art. 12.

Der Vorstand jeder Stelle ist befugt, über die Ersparnisse an den budgetmäßigen Gehältern und Bureaukosten zu Gunsten des Kanzleipersonals zu verfügen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 26. März 1852.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Prinz von Baden.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Stat der ordentlichen Ausgaben.

| | | 1852. | 1853. |
|---|------------------------------------|-----------|-----------|
| | | fl. | fl. |
| Lasten und Verwaltungskosten. | | | |
| A. Justizministerium. | | | |
| I. Strafanstalten | | 64,493 | 64,493 |
| II. Kreisgefängnisse | | 9,506 | 10,346 |
| | Summe A. | 73,999 | 74,839 |
| B. Ministerium des Innern. | | | |
| I. Amtskassenverwaltung | | 10,250 | 10,250 |
| II. Siechenanstalt | | 33,001 | 33,001 |
| III. Heil- und Pflegeanstalt Menau | | 56,673 | 56,673 |
| IV. Polizeiliche Verwahrungsanstalt | | 8,147 | 8,147 |
| V. Wasser- und Straßenbauverwaltung | | 985 | 985 |
| VI. Landesgutsverwaltung | | 472 | 472 |
| | Summe B. | 109,528 | 109,528 |
| C. Finanzministerium. | | | |
| I. Kameraldomänenverwaltung | | 716,531 | 716,531 |
| II. Forstdomänenverwaltung | | 722,837 | 722,837 |
| III. Berg- und Hüttenverwaltung | | 550,293 | 550,293 |
| IV. Steuerverwaltung: | | | |
| Lasten und Verwaltungskosten, | | | |
| 1. der Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer | | 188,159 | 188,159 |
| 2. der Kapitalsteuer | | 8,982 | 8,982 |
| 3. der Klassensteuer | | 11,846 | 11,846 |
| 4. der Accise und des Ohmgeldes | | 124,816 | 124,816 |
| 5. der Justiz- und Polizeigefälle | | 164,430 | 164,430 |
| 6. der Forstgerichtsgefälle | | 64,712 | 64,712 |
| 7. der verschiedenen Einnahmen | | 7,812 | 7,812 |
| 8. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten | | 217,357 | 217,357 |
| | | 788,114 | 788,114 |
| V. Salinenverwaltung | | 291,964 | 291,964 |
| VI. Zollverwaltung: | | | |
| 1. Spezielle Lasten und Verwaltungskosten der Bezüge aus der Vereinskasse | | 531,764 | 531,764 |
| 2. Zollrückvergütungen für Rechnung des Vereins | | 44,148 | 44,148 |
| 3. Lasten und Verwaltungskosten der unmittelbaren Einnahmen | | 146,509 | 146,509 |
| 4. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten | | 176,435 | 176,435 |
| | | 898,856 | 898,856 |
| VII. Münzverwaltung | | 517,415 | 517,415 |
| VIII. Allgemeine Kassenverwaltung | | 129,822 | 129,822 |
| | Summe C. | 4,615,832 | 4,615,832 |
| D. Kriegsministerium. | | | |
| Militärverwaltung | | 1,050 | 1,050 |
| | Summe Lasten und Verwaltungskosten | 4,800,409 | 4,801,249 |

| | 1852. | 1853. |
|---|-----------|-----------|
| | fl. | fl. |
| Eigentlicher Staatsaufwand. | | |
| I. Staatsministerium. | | |
| I. Großherzogliches Haus | 917,000 | 933,222 |
| II. Landstände | 41,260 | 44,260 |
| III. Großherzogliches Geheimes Cabinet | 8,200 | 8,200 |
| IV. Großherzogliches Staatsministerium | 10,300 | 10,300 |
| V. Verschiedene und zufällige Ausgaben | 2,000 | 2,000 |
| Summe I. | 981,760 | 997,982 |
| II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten. | | |
| I. Ministerium | 31,000 | 31,000 |
| II. Gesandtschaften | 37,100 | 37,100 |
| III. Bundeskosten | 18,700 | 18,700 |
| IV. Verschiedene und zufällige Ausgaben | 8,000 | 8,000 |
| Summe II. | 97,800 | 97,800 |
| III. Justizministerium. | | |
| I. Ministerium | 24,470 | 24,470 |
| II. Oberhofgericht | 49,300 | 49,300 |
| III. Hofgerichte | 154,140 | 154,140 |
| IV. Rechtspolizei | 391,799 | 391,799 |
| V. Strafanstalten | 156,110 | 156,110 |
| VI. Kreisgefängnisse | 34,548 | 36,703 |
| VII. Verschiedene und zufällige Ausgaben | 4,300 | 4,300 |
| Summe III. | 814,667 | 816,822 |
| IV. Ministerium des Innern. | | |
| I. Ministerium | 47,000 | 47,000 |
| II. Evangelischer Oberkirchenrath | 18,115 | 18,115 |
| III. Katholischer Oberkirchenrath | 25,636 | 25,636 |
| IV. Sanitätscommission | 6,940 | 6,940 |
| V. Generallandesarchiv | 13,290 | 13,290 |
| VI. Kreisregierungen | 133,538 | 133,538 |
| VII. Bezirksjustiz und Polizei | 1,151,054 | 1,151,054 |
| VIII. Allgemeine Sicherheitspolizei | 230,220 | 230,220 |
| IX. Unterrichtswesen | 380,232 | 380,232 |
| X. Wissenschaften, Künste und Gewerbe | 62,185 | 62,185 |
| XI. Kultus | 87,693 | 88,593 |
| XII. Milde Fonds und Armenanstalten | 109,604 | 109,604 |
| XIII. Siechenhaus | 46,564 | 46,564 |
| XIV. Heil- und Pflegeanstalt Jlenau | 111,431 | 111,431 |
| XV. Polizeiliche Verwahrungsanstalt | 21,139 | 21,139 |
| XVI. Wasser- und Straßenbau | 1,165,633 | 1,165,633 |
| XVII. Landesgestüt | 45,192 | 45,192 |
| XVIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben | 21,290 | 21,290 |
| Summe IV. | 3,676,756 | 3,677,656 |
| Uebertrag I. — IV. | 5,570,983 | 5,590,260 |

| | 1852. | 1853. |
|--|---------------|---------------|
| | fl. | fl. |
| Eigentlicher Staatsaufwand. | | |
| Uebertrag I. — IV. | 5,570,983 | 5,590,260 |
| V. Finanzministerium. | | |
| I. Ministerium | 32,250 | 32,250 |
| II. Centralkassen | 15,505 | 15,505 |
| III. Oberrechnungskammer | 31,784 | 31,784 |
| IV. Baubehörden | 42,800 | 42,800 |
| V. Baukosten und sonstige Lasten von Centralstaatsgebäuden | 7,700 | 7,700 |
| VI. Beförderung des Bergbaues | 300 | 300 |
| VII. Beförderung der Dampfschiffahrt auf dem Bodensee | 6,300 | 6,300 |
| VIII. Schulrenttilgung | 1,305,191 | 1,363,255 |
| IX. Pensionen | 638,000 | 632,900 |
| X. Prozeßkosten | 15,000 | 15,000 |
| XI. Verschiedene und zufällige Ausgaben | 6,200 | 6,200 |
| Summe V. | 2,101,030 | 2,153,994 |
| Schulrenttilgung: | | |
| | 1852: | 1853: |
| Renten nach Abzug der Activaanse | 776,087 fl. | 812,480 fl. |
| Zilgungsfond | 517,704 " | 539,375 " |
| Besoldungen der Beamten | 6,300 " | 6,300 " |
| Gehalte der Angestellten | 3,000 " | 3,000 " |
| Bureauaufwand | 1,100 " | 1,100 " |
| Verschiedene Ausgaben | 1,000 " | 1,000 " |
| | 1,305,191 fl. | 1,363,255 fl. |
| VI. Kriegsministerium. | | |
| I. Für den laufenden Dienst | 1,776,878 | 1,779,091 |
| II. Für früher geleistete Dienste | 297,292 | 276,195 |
| Summe VI. | 2,074,170 | 2,055,286 |
| Summe des eigentlichen Staatsaufwandes | 9,746,183 | 9,799,540 |
| Summe der Lasten und Verwaltungskosten | 4,800,409 | 4,801,249 |
| Summe der ordentlichen Ausgaben | 14,546,592 | 14,600,789 |

Stat der außerordentlichen Ausgaben.

|| 5. |

Bezeichnung des Aufwandes,

|| erhaltene

|| ~~mitgenommen~~

|| Summe

| | | | | | Summe | |
|-------------|--------|----|---------|----|---------|-----|
| | | | | | fl. | fr. |
| n d. | | | | | | |
| hen Hoheit | — | — | 6,666 | 40 | 6,666 | 40 |
| | — | — | 10,000 | — | 10,000 | — |
| | — | — | 100,000 | — | 100,000 | — |
| | — | — | 8,862 | — | 8,862 | — |
| | — | — | 100,000 | — | 100,000 | — |
| umme I. . | — | — | 225,528 | 40 | 225,528 | 40 |
| auses und | | | | | | |
| | — | — | — | — | — | — |
| | 8,314 | 53 | 41,732 | — | 50,046 | 53 |
| | 20,963 | 37 | — | — | 20,963 | 37 |
| ourgerichte | | | | | | |
| | 500 | — | — | — | 500 | — |
| chfal . . | 11,736 | — | 5,570 | — | 17,306 | — |
| 8 | — | — | 5,590 | — | 5,590 | — |
| 8 | 193 | 8 | 2,462 | 52 | 2,656 | — |
| umme III. . | 41,707 | 38 | 55,354 | 52 | 97,062 | 30 |

8. Bezeichnung des Aufw

| | | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. |
|--|---|-------|-----|---------|-----|---------|-----|
| IV. Ministerium des Innern. | | | | | | | |
| Tit. V. Generallandesarchiv. | | | | | | | |
| 1. | Für die Urkundensammlung zur badischen Haus- und Landesgeschichte | — | — | 4,000 | — | 4,000 | — |
| Tit. VII. Bezirksjustiz und Polizei. | | | | | | | |
| 2. | Zur Unterstützung der Auswanderung | — | — | 50,000 | — | 50,000 | — |
| Tit. IX. Unterrichtswesen. | | | | | | | |
| 3. | Zur Erbauung eines chemischen Laboratoriums für die Universität Heidelberg | — | — | 15,000 | — | 15,000 | — |
| 4. | Für mehrere außerordentliche Bedürfnisse der polytechnischen Schule | — | — | 4,880 | — | 4,880 | — |
| Tit. X. Wissenschaften, Künste und Gewerbe. | | | | | | | |
| 5. | Für Herstellung eines Wohn- und Oekonomiegebäudes sammt innerer Einrichtung im landwirtschaftlichen Garten zu Karlsruhe | — | — | 15,828 | — | 15,828 | — |
| Tit. XI. Kultus. | | | | | | | |
| 6. | Für Abhaltung einer evangelischen Generalsynode | 3,640 | — | — | — | 3,640 | — |
| 7. | Zuschuß zur Erbauung eines neuen Schulhauses in Trienz | — | — | 3,000 | — | 3,000 | — |
| Tit. XII. Milde Fonds und Armenanstalten. | | | | | | | |
| 8. | Für Herstellung einer innern Einrichtung des Rettungshauses sittlich-verwahrloster Kinder zu Konstanz | — | — | 2,000 | — | 2,000 | — |
| 9. | Tit. XVI. Wasser- und Straßenbau. | | | | | | |
| A. Im Bau begriffene Werke. | | | | | | | |
| 1. | Straße von Dürheim nach Donaueschingen | — | — | 1,700 | — | 1,700 | — |
| 2. | Außerordentlicher Zuschuß zum Rheinbau längs der französischen Grenze | — | — | 100,000 | — | 100,000 | — |
| 3. | Straße vom Dreißgau in's obere Wiesenthal | — | — | 40,000 | — | 40,000 | — |
| 4. | Uferbedeckung der Rheindurchschnitte längs der bayerischen Grenze | 5,360 | — | 100,000 | — | 105,360 | — |
| 5. | Zuschuß zur Verzinsung der Schuld der Konkurrentenschaft für die Elz- und Drefsamrectifikation | — | — | 12,730 | — | 12,730 | — |
| Seite Tit. XVI. | | 5,360 | — | 254,430 | — | 259,790 | — |
| Tit. V.—XII. | | 3,640 | — | 94,708 | — | 98,348 | — |

| 8. | Bezeichnung des Aufwandes. | Aufrecht erhaltene Kredite. | | Neue Bewilligungen. | | Summe. | |
|----|---|-----------------------------|-----|---------------------|-----|---------|-----|
| | | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. |
| | IV. Ministerium des Innern. | | | | | | |
| | Lit. XVI. Wasser- und Straßenbau. | | | | | | |
| | A. Im Bau begriffene Werke. | | | | | | |
| | Uebertrag | 5,360 | — | 254,430 | — | 259,790 | — |
| | 6. Straße von Ludwigshafen nach Ueberlingen | 8,903 | — | — | — | 8,903 | — |
| | 7. Straße von Wallbörn über Rippberg nach Amorbach | — | — | 9,000 | — | 9,000 | — |
| | 8. Verbindungsweg zwischen der Insel Reichenau und dem Festlande | 6,940 | — | — | — | 6,940 | — |
| | 9. Regulirung der Buttach auf der Gemarkung Untereggigen | — | — | 7,000 | — | 7,000 | — |
| | 10. Straße über den Altrhein und das Vinsensfeld bei Blittersdorf | 12,000 | — | — | — | 12,000 | — |
| | 11. Kolonnenstraße von dem Germersheimer Brückentopf bis zu der von Rheinsheim nach Guttenheim führenden Straße | 4,535 | — | — | — | 4,535 | — |
| | 12. Für Wiederherstellung der durch Hochwasser beschädigten Wasser- und Straßenbauten | — | — | 171,130 | — | 171,130 | — |
| | 13. Befestigung der Schiffahrtshindernisse im Neckar von der Mannheimer Kettenbrücke bis zum Rhein | 4,825 | — | 12,500 | — | 17,325 | — |
| | 14. Erbauung eines Hafens in Neersburg | 12,549 | — | 10,000 | — | 22,549 | — |
| | 15. Herstellung von Schuttbauten am Rhein bei Knielingen | 10,000 | — | — | — | 10,000 | — |
| | 16. Ergänzungsarbeiten zur Elz- und Dreisamrectification | — | — | 4,400 | — | 4,400 | — |
| | 17. Correction der Rilsensteige | — | — | 52,000 | — | 52,000 | — |
| | 18. Correction der Höllesteige | — | — | 30,000 | — | 30,000 | — |
| | 19. Straße zur Verbindung des mittleren Neckars mit dem mittleren Main | — | — | 35,000 | — | 35,000 | — |
| | 20. Verlegung der Straße von Wertheim nach Rillaushausen in das Taubertal | — | — | 14,000 | — | 14,000 | — |
| | B. Weiter in Bau zu nehmende Werke. | | | | | | |
| | 21. Neubau einer Brücke über die Wiese bei Brombach | — | — | 20,000 | — | 20,000 | — |
| | 22. Herstellung einer Straße durch das Kappler Thal bis zur württembergischen Gränze | — | — | 10,000 | — | 10,000 | — |
| | 23. Straße von Muggensturm nach Rothensfeld | — | — | 10,000 | — | 10,000 | — |
| | 24. Rectification der Kinzig bei Kehl | — | — | 40,000 | — | 40,000 | — |
| | 25. Schutz der Ufer am Main | — | — | 5,000 | — | 5,000 | — |
| | Seite Titel XVI. | 65,112 | — | 684,460 | — | 749,572 | — |
| | Titel V. bis XII. | 3,640 | — | 94,708 | — | 98,348 | — |

9.

Bezeichnung des Aufwandes.

| | | fl. | fr. |
|----------------------------------|--|-----------|---------|
| | | 749,572 | |
| | | 43,050 | |
| | | 50,000 | |
| | | 15,000 | |
| | | 10,000 | |
| | | 10,000 | |
| | | 877,622 | |
| 10. | Ersatz einer Entschädigungsforderung an die Stadt Karlsruhe | — | 9,142 |
| | Lit. XVI. und XVIII. | 65,112 | 821,652 |
| | " V. bis XII. | 3,640 | 94,708 |
| | Summe IV. | 68,752 | 916,360 |
| V. Finanzministerium. | | | |
| A. Lasten und Verwaltungskosten. | | | |
| I. Cameraldomänenverwaltung. | | | |
| 1. | Aufwand für die Zehntsection: | | |
| | a. Besoldungen | 3,000 fl. | |
| | b. Gehalte | 2,900 " | |
| | c. Bureaukosten | 500 " | |
| | d. Kosten der Abschätzungen und der Ausfertigung der Ablösungsurkunden | 2,600 " | |
| | zusammen für ein Jahr | 9,000 fl. | |
| | also für beide Jahre | — | 18,000 |
| 2. | Zur Abhaltung einer evangelischen Generalsynode | 5,442 | — |
| | Uebertrag | 5,442 | 18,000 |
| | | | 23,442 |

| | | | | | |
|--------------|--------|---------|---|---------|----|
| Summe V. . . | 15,363 | 125,337 | - | 140,700 | 36 |
| | | 14. | | | |

D. DEI DEI METRICE 29,214 p. |

| | | | | | | |
|---------------|---------|---|---------|---|---------|---|
| Summe VI. . . | 145,633 | 4 | 619,231 | - | 764,864 | 4 |
|---------------|---------|---|---------|---|---------|---|

Etat der ordentlichen Einnahmen.

| | 1852. | 1853. |
|---|-------------------|-------------------|
| A. Justizministerium. | | |
| I. Strafanstalten | fl. 108,330 | fl. 108,330 |
| II. Kreisgefängnisse | 11,120 | 12,320 |
| Summ A. | 119,450 | 120,650 |
| B. Ministerium des Innern. | | |
| I. Amtskassenverwaltung | 153,253 | 153,253 |
| II. Siechenanstalt | 53,261 | 53,261 |
| III. Heil- und Pflegeanstalt Jlenau | 127,594 | 127,594 |
| IV. Polizeiliche Verwahrungsanstalt | 16,788 | 16,788 |
| V. Wasser- und Straßenbauverwaltung | 22,727 | 22,727 |
| VI. Landesgestütsverwaltung | 11,726 | 11,726 |
| Summe B. | 385,349 | 385,349 |
| C. Finanzministerium. | | |
| I. Cameraldomänenverwaltung | 1,305,847 | 1,305,847 |
| II. Forstdomänenverwaltung | 1,416,614 | 1,416,614 |
| III. Berg- und Hüttenverwaltung | 580,514 | 580,514 |
| IV. Steuerverwaltung: | | |
| 1. Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer mit Einschluß der Besörderungskosten und der Fluß- und Dammbaubeiträge | 2,762,407 | 2,762,407 |
| 2. Kapitalsteuer | 193,883 | 193,883 |
| 3. Klassensteuer | 147,889 | 147,889 |
| 4. Erfaß und Abgang an Passiven | 516 | 516 |
| 5. Accise und Ohmgeld | 1,835,611 | 1,852,278 |
| 6. Justiz- und Polizeigefälle | 1,121,704 | 1,121,704 |
| 7. Forstgerichtsgefälle | 86,284 | 86,284 |
| 8. Verschiedene Einnahmen | 53,490 | 53,490 |
| V. Salinenverwaltung | 6,201,784 | 6,218,451 |
| VI. Zollverwaltung: | 1,323,880 | 1,323,880 |
| 1. Antheil an den gemeinschaftlichen Zollgefällen und an der Rübenzuckersteuer | 1,716,676 | 1,716,676 |
| 2. Erfaß der für Rechnung des Vereins bezahlten Zollrückvergütungen | 44,148 | 44,148 |
| 3. Beitrag des Vereins zu den Kosten der Grenz Zollverwaltung | 530,350 | 530,350 |
| 4. Erfaß der Kosten der Rübenzuckersteuer | 2,700 | 2,700 |
| 5. Unmittelbare Einnahmen | 354,553 | 354,553 |
| VII. Münzverwaltung | 2,648,427 | 2,648,427 |
| VIII. Allgemeine Kassenverwaltung | 507,291 | 507,291 |
| | 42,338 | 42,338 |
| Summe C. | 14,026,695 | 14,043,362 |
| D. Kriegsministerium. | | |
| Militärverwaltung | 28,650 | 28,650 |
| Summe der ordentlichen Einnahmen | 14,560,144 | 14,578,011 |

Voranschlag des umlaufenden Betriebsfonds für die Jahre 1852 und 1853.

| Verwaltungszweige. | Activen. | | | | Passiven. | Rest der Activen. |
|---|------------------|------------------|------------------|------------------|----------------|-------------------|
| | Kassenbestände. | Naturalvorräthe. | Activreste. | Summe. | | |
| | fl. | fl. | fl. | fl. | fl. | fl. |
| S. A. Justizministerium. | | | | | | |
| 1. Strafanstalten, einschließlich der Zuchthausbaukasse | | 63,100 | 35,200 | 102,300 | 7,400 | 96,000 |
| B. Ministerium des Innern. | | | | | | |
| 2. Amtskassen | | — | 149,600 | 149,600 | 11,100 | |
| 3. Siechenanstalt | | 4,100 | 2,600 | 6,700 | 800 | |
| 4. Heil- und Pflegeanstalt Menau | | 22,300 | 21,600 | 43,900 | 4,500 | |
| 5. Polizeiliche Verwahrungsanstalt | | 5,500 | 300 | 5,800 | 100 | |
| 6. Wasser- und Straßenbauverwaltung | | 9,700 | 9,800 | 19,500 | 4,400 | |
| 7. Landesgefängnisverwaltung | | — | 100 | 100 | 200 | |
| | | 41,600 | 184,000 | 225,600 | 21,100 | |
| | 1,300,000 | | | | | |
| C. Finanzministerium. | | | | | | |
| 8. Cameraldomänenverwaltung | | 23,900 | 375,000 | 398,900 | 38,100 | |
| 9. Forstdomänenverwaltung | | — | 350,000 | 350,000 | 4,500 | |
| 10. Berg- und Hüttenverwaltung | | 850,000 | 256,200 | 1,106,200 | 800 | |
| 11. Steuerverwaltung | | — | 230,000 | 230,000 | 82,300 | |
| 12. Salinenverwaltung | | 49,300 | 171,500 | 220,800 | 400 | |
| 13. Zollverwaltung | | — | 700,000 | 700,000 | 14,300 | |
| 14. Münzverwaltung | | 104,000 | 100 | 104,100 | 100 | |
| 15. Allgemeine Kassenverwaltung | | — | 326,100 | 326,100 | 11,000 | |
| | | 1,027,200 | 2,408,900 | 3,436,100 | 151,500 | |
| D. Kriegsministerium. | | | | | | |
| 16. Militärverwaltung | | — | 12,800 | 12,800 | 14,700 | |
| Summe | 1,300,000 | 1,131,900 | 2,640,900 | 5,072,800 | 194,700 | 4,878,100 |

Etat über die für 1852 und 1853 auf den Domonialgrundstock zu übernehmenden Ausgaben.

| Budgetmäßige Bezeichnung. | Betrag. |
|---|---------|
| | fl. |
| Zur Anschaffung von Kunstgegenständen in die Kunsthalle, jährlich 4,000 fl., also auf 2 Jahre . | 8,000 |
| Gesamtbetrag | 8,000 |

Zusammenstellung der Spezial-Etats für 1852 und 1853.

| Verwaltungszweige. | Einnahme. | | | | Ausgabe. | | | |
|---|-----------|-----|-----------|-----|-----------|-----|-----------|-----|
| | 1852. | | 1853. | | 1852. | | 1853. | |
| | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. |
| I. Postverwaltung: | | | | | | | | |
| Ordentlicher Etat | 1,143,558 | — | 1,143,558 | — | 910,604 | — | 910,604 | — |
| Außerordentlicher Etat | — | — | — | — | — | — | — | — |
| zusammen | 1,143,558 | — | 1,143,558 | — | 910,604 | — | 910,604 | — |
| II. Eisenbahnbetriebsverwaltung: | | | | | | | | |
| Ordentlicher Etat | 2,146,997 | — | 2,146,997 | — | 946,420 | — | 946,420 | — |
| Außerordentlicher Etat | — | — | — | — | 120,548 | — | 120,548 | — |
| zusammen | 2,146,997 | — | 2,146,997 | — | 1,066,968 | — | 1,066,968 | — |
| III. Anteil am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn | 55,177 | — | 55,177 | — | — | — | — | — |
| IV. Eisenbahnbauverwaltung | — | — | — | — | 80,000 | — | 67,161 | 7 |
| V. Eisenbahnschuldentilgungskasse | 1,701,065 | 23 | 1,572,777 | 33 | 1,701,065 | 23 | 1,572,777 | 33 |
| VI. Badanstaltenverwaltung | 62,216 | — | 62,216 | — | 62,216 | — | 62,216 | — |

Betriebsfond der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung.

| Verwaltungszweige. | Activen. | | | | Passiven. | Rest der Activen. |
|---------------------------------------|--------------|------------------|------------|---------|-----------|-------------------|
| | Raffenreste. | Naturalvorräthe. | Activreste | Summe. | | |
| | fl. | fl. | fl. | fl. | | |
| Postverwaltung | 7,100 | 5,500 | 18,400 | 31,000 | 58,700 | — 27,700 |
| Eisenbahnbetriebsverwaltung | 35,900 | 403,300 | 60,000 | 499,200 | 25,100 | +474,100 |
| Summe | 43,000 | 408,800 | 78,400 | 530,200 | 83,800 | 446,400 |

Gesetz, die unveränderte Forterhebung der Kauf- und Tauschbriestaxe und der Kaufaccise betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Kauf- und Tauschbriestaxe und die Kaufaccise sind bis auf Weiteres, wie seither, zu entrichten.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 26. März 1852.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Prinz von Baden.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl
 Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
 Schunggart.

Gesetz, die Fortentrichtung der Schlachtviehaccise betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die durch das Gesetz vom 30. März 1850 — Regierungsblatt 1850, Seite 114 — wieder eingeführte Schlachtviehaccise ist auch nach Ablauf der durch das Gesetz vom 23. Dezember 1851 — Regierungsblatt Seite 761 — bis Ende März dieses Jahres verlängerten Bewilligungsfrist fort zu erheben.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 26. März 1852.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Prinz von Baden.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
 Schunggart.

Gesetz, die Branntweinsteuer betreffend.

**Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Das Gesetz vom 22. Juni 1837 über das Branntweinkesselgeld (Regierungsblatt 1837, Seite 121) ist aufgehoben.

Art. 2.

Die Bereitung von Branntwein — sowohl das Raubbrennen und Läutern, als auch das Abziehen desselben über Geschmack gebende Stoffe, desgleichen die Fertigung von Weingeist, unterliegt der Branntweinsteuer.

Art. 3.

Die Branntweinsteuer beträgt von jeder Maas des Kesselinhalts monatlich bei einfachen Kesseln ohne Vor- oder Maischwärmer drei Kreuzer, bei Kesseln mit Vor- oder Maischwärmern vier und einen halben Kreuzer, bei Dampfbrennereien sechs Kreuzer.

Art. 4.

Bei Bestimmung des Kesselinhalts eines Branntweindrennapparates kommen nur das oder die eigentlichen Brenngefäße (Kessel, Blasen) ohne Vor- oder Maischwärmer in Betracht.

Der Hals des Brenngefäßes wird mitgerechnet.

Bewegliche Aufsätze, welche zur Vergrößerung des Kessels oder Kesselhalses dienen, sind verboten.

Art. 5.

Der Kesselinhalt ist durch Eichung festzusetzen. Weder in einem nicht geeichten, noch in einem zwar schon geeichten, aber seinem Inhalte nach inzwischen veränderten Kessel darf gebraunt werden, bevor die Eichung vorgenommen ist.

Art. 6.

Die Branntweinsteuer ist vor Anfang des Betriebs vom Besitzer des Kessels an den Ortssteuererheber gegen Aushändigung eines Brennscheins zu bezahlen.

Der Betrieb ist als angefangen zu betrachten, sobald das Brenngefäß mit den zu brennenden Stoffen gefüllt ist und dessen Erwärmung durch Feuer oder Dampf begonnen hat.

Art. 7.

Die Brennscheine werden nach Verlangen der Steuerpflichtigen für Betriebsperioden von einem Drittelsmonat, von einem Monat oder von mehreren Monaten ausgestellt.

Die Betriebsperiode von einem Drittelsmonat umfaßt den Zeitraum vom 1. bis mit dem 10., oder vom 11. bis mit dem 20., oder vom 21. bis mit dem letzten eines Monats.

Betriebsperioden von einem Monat oder von mehreren Monaten werden vom 1. des Monats an gerechnet, in welchem mit dem Brennen begonnen werden will.

Art. 8.

Ist im Laufe der Betriebsperiode, für welche die Branntweinsteuer bezahlt wurde, mit dem betreffenden Brennapparat eine Veränderung vorgenommen worden, durch welche der Kesselinhalt vergrößert ward, oder will das Brennen in einem andern Apparate von größerem Kesselinhalt fortgesetzt werden, so muß zuvor die Steuer vom Mehrbetrage des Kesselinhalts für den Rest der Betriebsperiode, den Drittelsmonat der eintretenden Veränderung für voll gerechnet, durch Lösung eines weiteren Brauscheines entrichtet werden.

Art. 9.

Apotheker und Chemiker bleiben von Entrichtung der Branntweinsteuer frei, wenn sie mit Branntwein oder anderen gebrannten Wassern keinen Handel treiben und nicht um den Lohn für Dritte, sondern nur für ihr Gewerbe brennen.

Die Vorschrift des Art. 5 ist in solchem Falle auf sie nicht anwendbar.

Art. 10.

Die Steuerverwaltung ist befugt, da, wo es ihr zur Sicherung der Abgabe nöthig scheint, Brennapparate, für welche kein Brennschein gelöst ist, so verwahren zu lassen, daß der Gebrauch zum Brennen verhindert wird.

Der Besitzer des Brennapparates ist verbunden, den steuerlichen Verschuß unverletzt zu erhalten und, wo nöthig, die gegen zufällige Verletzung sichernden Einrichtungen zu treffen.

Art. 11.

Branntwein, der aus einem andern Zollvereinsstaate in das Großherzogthum, oder aus dem Ausland in Gebietstheile des Großherzogthums, welche nicht zum Zollverein gehören, eingebracht wird, unterliegt einer Uebergangsteuer. Sie ist nach dem Maaße der Steuer von dem im Lande bereiteten Branntwein im Wege der Verordnung festzusetzen.

Von Erhebung der Uebergangsteuer kann unter gehörig sichernder Kontrolle Umgang genommen werden, wenn Branntwein in größeren Mengen nur zum Zwischenhandel nach anderen Ländern bezogen wird.

Art. 12.

Wird im Großherzogthum bereiteter Branntwein in Mengen von mindestens fünfzig Maas unter Kontrolle über die Landesgrenze ausgeführt, so soll ein theilweiser Rückerlag der entrichteten Branntweinsteuer statt finden, dessen Größe durch Verordnung zu bestimmen ist, keinesfalls aber die Hälfte der nach Art. 11 festzusetzenden Uebergangsteuer überschreiten darf.

Art. 13.

Der Unterschlagung der Branntweinsteuer macht sich schuldig und ist, neben Nachzahlung der gar nicht oder zu wenig entrichteten Steuer, im ersten Falle mit dem vierfachen, im ersten Rückfalle mit dem achtfachen und in jedem weiteren Rückfalle mit dem zwölffachen Betrag dieser Steuer zu bestrafen:

1. wer in einer Betriebsperiode brennt, für welche er keinen Brennschein gelöst hat;
2. wer in einem Brennapparate von größerem als dem im Brennschein bezeichneten Kesselinhalte brennt;
3. wer sich eines Brennapparates bedient, welcher nach Art. 3 je von der Maas des Kesselinhaltes einem höheren Steuersaße unterliegt, als der im Brennscheine angegebene.

Ist im Falle 1 die Betriebsperiode, während welcher unbefugt gebrannt wurde, nicht zu ermitteln, so tritt statt der Nachzahlung der unterschlagenen Steuer und dem Strafbetrage des Vier- bis Zwölffachen derselben eine arbiträre Strafe bis zu einhundert Gulden ein.

Straffälle, welche vor der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes vorgekommen sind, bleiben bei Bemessung der Rückfallsstrafe außer Rechnung.

Art. 14.

Kann in einem der im Art. 13 bezeichneten Fälle der Angeschuldigte nachweisen, daß er eine Defraudation nicht habe verüben wollen, oder können, so tritt, im Falle dem Branntweimbrenner gleichwohl eine Ordnungswidrigkeit zur Last bleibt, eine Ordnungsstrafe bis zu fünf- undzwanzig Gulden, sonst gänzliche Befreiung von Strafe ein.

Ob und in wie weit in solchem Falle eine nachträgliche Erhebung der Steuer statt zu finden habe, hat die kompetente Steuerbehörde zu entscheiden.

Art. 15.

Unabhängig von der Strafe für Unterschlagung der Branntweinsteuer (Art. 13) ist mit einer Ordnungsstrafe bis zu fünf- undzwanzig Gulden zu ahnden:

1. der Gebrauch eines beweglichen Auffasses zur Vergrößerung des Brenngefäßes (Art. 4);
2. das Brennen in einem Brenngefäße, bevor es geeicht ist (Art. 5);
3. die Verletzung des amtlichen Verschlusses am Brennapparate (Art. 10).

Kann im Falle 3 der Besitzer des Brennapparates wahrscheinlich machen, daß die Verletzung nur aus Fahrlässigkeit entsprungen ist, so tritt bloß eine Ordnungsstrafe bis zu fünf Gulden, gänzliche Befreiung von der Strafe aber dann ein, wenn vollständig dargethan ist, daß die Verletzung durch Zufall und ohne sein Verschulden eingetreten ist.

Art. 16.

Die Unterschlagung der Uebergangsteuer (Art. 11) wird nach den im Zollstrafgesetze vom 3. August 1837 für die Defraudation der Ausgleichungsabgaben enthaltenen Strafbestimmungen geahndet.

Art. 17.

Gegenwärtiges Gesetz tritt vom 1. Mai 1852 an in Kraft.
Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 26. März 1852.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Prinz von Baden.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schungart.

Nr. XIII

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag den 30. März 1852.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: die Umlage der Beiträge zur Feuerversicherungsanstalt für 1851/52 betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Umlage der Beiträge zur Feuerversicherungsanstalt für 1851/52 betreffend.

Im Jahre 1851 haben die Brandentschädigungen betragen:

| | |
|------------------------------|--------------------|
| im Seekreis | 198,253 fl. 17 fr. |
| „ Oberrheinkreis | 285,873 „ 11 „ |
| „ Mittelrheinkreis | 52,085 „ 36 „ |
| „ Unterrheinkreis | 48,186 „ 14 „ |
| | 584,398 fl. 18 fr. |

Hiezu kommen:

| | |
|---------------------------------|--------------|
| Abschätzungsgebühren | 12,553 „ 4 „ |
| Passivzinsen | 3,034 „ 30 „ |
| Administrationskosten | 4,763 „ 36 „ |
| Abgang und Ersatz | 820 „ 27 „ |

zusammen . 605,569 fl. 55 fr.

welche nach §. 60 des Feuerversicherungsgesetzes durch die Umlage des Jahres 1852 zu decken sind.

Die ordentliche Umlage für 1851/52 wird daher auf

Elf Kreuzer

von 100 fl. Gebäudeanschlag festgesetzt.

Dieser Umlage ist der Gebäudeanschlag auf 1. Januar 1851, welcher durch die Ergebnisse des allgemeinen Umgangs im Dezember 1850 in Verbindung mit dem nach §. 25 der Instruction III. zum Feuerversicherungsgesetz am 30. November 1851 geschlossenen Nachtrage gebildet wird, zu Grunde zu legen.

Bei Berechnung der Beiträge sich ergebende Bruchtheile sind bis zu einem halben Kreuzer außer Ansatz zu lassen, wenn sie über einen halben Kreuzer betragen, dagegen für einen ganzen Kreuzer anzunehmen.

Die großherzoglichen Kreisregierungen werden nun beauftragt, die Spezialübersichtstabellen nach Anleitung der §§. 28 und 29 der Instruction III. zum Feuerversicherungsgesetz und der diesseitigen Verordnung vom 6. Februar 1846, Nr. 1510 durch die Gemeinderäthe unverzüglich fertigen, beziehungsweise die Rubriken 8, 9, 10 derselben ausfüllen, und durch die großherzoglichen Amtsrevisorate genau prüfen zu lassen.

Die summarischen Bezirkseinzugsregister sind nach Maßgabe des §. 30 der Instruction III. zum Feuerversicherungsgesetz durch die Amtsrevisorate doppelt auszufertigen.

Ein Exemplar derselben ist nebst den Spezialübersichtstabellen den betreffenden großherzoglichen Obergemeindeführern, beziehungsweise Hauptsteuerämtern mitzutheilen, welche den Einzug nach §. 31 der Instruction III. durch die Ortssteuererheber sogleich zu bewirken, und die hiernach eingehenden Gelder für Rechnung der großherzoglichen Generalbrandkasse zu vereinnahmen haben. Das andere Exemplar des summarischen Bezirkseinzugsregisters ist der betreffenden großherzoglichen Kreisregierung zur Fertigung einer Kreisübersicht und unverzüglichen Mittheilung an den großherzoglichen Verwaltungsrath der Generalbrandkasse vorzulegen.

Die erforderlichen Vorarbeiten sind übrigens möglichst zu beschleunigen, damit der Einzug der Umlage nicht aufgehalten wird.

Carlsruhe, den 26. März 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marshall.

Vdt. Behagel.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 2. April 1852.

Inhalt.

Gesetz, die Feuerversicherungsanstalt der Gebäude betreffend.

Gesetz, die Feuerversicherungsanstalt der Gebäude betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschloffen und verordnen, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die für das Großherzogthum gegründete, auf der gesetzlichen Verpflichtung der Gebäudeeigenthümer zur gegenseitigen Versicherung beruhende Gebäudeversicherungsanstalt besteht fort; sie wird jedoch nach den im gegenwärtigen Gesetz enthaltenen Bestimmungen neu eingerichtet und verwaltet. Alle früheren dessfalligen gesetzlichen Vorschriften sind aufgehoben.

§. 2.

Die Feuerversicherungsanstalt versichert sämtliche, nach diesem Gesetz zum Beitritt verpflichtete oder zugelassene Eigenthümer von Gebäuden gegen die Beschädigung oder Zerstörung derselben durch Feuer, und leistet ihnen zur Wiederherstellung der zerstörten oder beschädigten Gebäude, in allen nicht ausdrücklich durch gegenwärtiges Gesetz ausgenommenen Fällen, eine nach den Bestimmungen desselben zu ermittelnde Entschädigung.

§. 3.

Der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer ist gleich zu achten: diejenige, welche durch Blitzstrahl, derselbe mag gezündet haben oder nicht, und diejenige, welche durch Feuerlöschmaafregeln verursacht worden ist.

§. 4.

Feuerschaden, welcher im Kriege an Gebäuden entsteht, wird von der Anstalt nicht vergütet, wenn das Feuer, sei es von Freundes- oder Feindestruppen, zu Erreichung militärischer Zwecke vorzüglich erregt worden ist.

§. 5.

Die Feuerversicherungsanstalt vergütet keinen Schaden, wenn der Eigenthümer des Gebäudes durch strafrichterliches Erkenntniß für überwiesen erklärt wird, das Entstehen des Feuers, es mag dasselbe in seinem eigenen oder in einem andern Gebäude zuerst ausgekommen sein, vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit (Strafgesetzbuch §. 562) verursacht zu haben.

Sie leistet ebenfalls keine Vergütung für den Schaden, den der Eigenthümer des beschädigten Gebäudes durch Löschmaafregeln in gewinnfüchtiger oder anderer böser Absicht verursacht hat.

Ermittelt das Bezirksamt auf den Grund der polizeilichen Untersuchung (§. 42), daß letzterer Fall vorliege, so wird der Eigenthümer in Beziehung auf die Frage: ob ihm eine Entschädigung gebühre, vor den Richter gewiesen.

In beiden Fällen ist die Anstalt zur Rückersatzforderung berechtigt, wenn die Schuld des Eigenthümers sich erst nach geschehener Bezahlung der Entschädigung herausstellt.

Wenn das Feuer durch dritte Personen absichtlich oder aus strafrichterlich festgestellter Fahrlässigkeit (Strafgesetzbuch §. 562) veranlaßt worden ist, so bleibt der Feuerversicherungsanstalt nach vorausgegangener Entschädigungsleistung von ihrer Seite der Rückgriff gegen jene vorbehalten; ebenso, wenn bei dem Löschen absichtlich widerrechtliche Zerstörungen oder Beschädigungen stattgefunden haben.

§. 6.

Die Vorschrift des §. 5 bleibt bis zum erforderlichen Betrag außer Anwendung zu Gunsten der Gläubiger, die auf das beschädigte oder zerstörte Gebäude Vorzugs- oder Unterpfandsrechte erlangt haben, und ihre Befriedigung aus andern Mittel des Pfandschuldners zu bewirken nicht im Stande sind.

§. 7.

Die Verbindlichkeit zur Theilnahme an der Feuerversicherungsanstalt erstreckt sich auf alle Gebäude im Umfange des Großherzogthums. Ausgeschlossen von der Theilnahme sind jedoch:

1. die großherzoglichen und landesherrlichen Schlösser;
2. alle Gebäude, deren Werth die Summe von fünfzig Gulden nicht erreicht;
3. die Pulvermühlen und Pulvermagazine.

§ 8.

Von der Verbindlichkeit zur Theilnahme sind befreit die Eigenthümer von Lustgebäuden, die nicht zur Wohnung dienen können.

Denselben ist jedoch der freiwillige Zutritt zur Anstalt erlaubt. Nach vollzogener Aufnahme findet ein Rücktritt nicht mehr statt.

§ 9.

Bei Privatversicherungsgesellschaften dürfen versichert werden:

1. Von den bei der Staatsanstalt versicherten Gebäuden der fünfte Theil nach der im Feuerversicherungsbuche eingetragenen Versicherungssumme (§. 35).
2. Die nach §. 7 dieses Gesetzes von der Aufnahme zur Staatsanstalt ausgeschlossenen, so wie
3. die nach §. 8 von der zwangsweisen Theilnahme befreiten Gebäude.

Die Versicherung des im Absatz 1 erwähnten fünften Theiles darf nur bei Privatgesellschaften geschehen, welche hiezu von dem Ministerium des Innern besonders zugelassen sind, und nur auf den Grund der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, vorbehaltlich der weitem an die Zulassung zu knüpfenden Bedingungen.

§ 10.

Wer sein bei der Anstalt versichertes Gebäude bei einer nicht zugelassenen Privatversicherungsgesellschaft oder höher, als ihm nach §. 9 erlaubt ist, bei einer oder mehreren andern einheimischen oder fremden Privatversicherungsgesellschaften versichert, wird von einer Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden, oder im Falle der Unbeibringlichkeit von einer Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten getroffen. Die gleiche Strafe trifft zugleich auch den inländischen Agenten der Feuerversicherungsgesellschaft.

§ 11.

Wird ein Gebäude, welches gegen das Verbot des vorigen §. 10 höher oder mehrfach, oder bei einer nicht zugelassenen Privatversicherungsgesellschaft versichert ist, durch Brand zerstört oder theilweise beschädigt, so ist zur Strafe des Versicherten der Entschädigungsanspruch an die Landesversicherungsanstalt als verwirkt zu erklären.

§ 12.

Die Vorschrift des vorhergehenden §. 11 bleibt bis zum erforderlichen Betrag außer Anwendung zu Gunsten der Gläubiger, welche auf das beschädigte oder zerstörte Gebäude Vorzugs- oder Unterpfandrechte erlangt haben, und ihre Befriedigung aus andern Mitteln des Schuldners zu bewirken nicht im Stande sind.

§ 13.

In den Fällen des §. 11 ist die Versicherungssumme, die der Versicherte aus andern Feuerversicherungsgesellschaften wegen dieses Brandes etwa zu fordern hat, als der Landesanstalt verfallen zu erklären.

§. 14.

Die Feuerversicherungsgesellschaft genießt alle Rechte und Vorzüge einer Staatsanstalt, und insbesondere die Tax-, Sporel-, Stempel- und Postportofreiheit.

§. 15.

Die Unterbehörden vollziehen dieses Gesetz gegen alle Mitglieder der Feuerversicherungsanstalt ohne Unterschied der Person.

Zweiter Abschnitt.

Von der Bestimmung des Versicherungsanschlages.

§. 16.

Die Feuerversicherungsanstalt versichert jedes zur Aufnahme zugelassene Gebäude nach seinem mittleren Bauwerthe, mit gleichmäßiger Berücksichtigung des wirklichen oder Kaufwerthes, in so weit letzterer nicht höher ist, als der erstere.

Der Versicherungsbetrag soll diesen Mittelwerth nicht übersteigen, und auch nicht unter demselben festgesetzt werden.

§. 17.

Den mittleren Bauwerth bilden die mittleren Baukosten der der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer ausgesetzten Theile eines Gebäudes, mit welchen dasselbe an dem Platze, wo es gelegen ist, neu erbaut werden kann, nach Abrechnung jedoch des durch Alter und haulichen Zustand seit seiner Erbauung eingetretenen Minderwerthes.

Den wirklichen oder Kaufwerth bildet der Anschlag (§. 21) nach den seit Jahr und Tag üblichen Kaufpreisen.

§. 18.

Zum Zwecke der Feststellung des mittleren Bauwerthes eines Gebäudes ist dasselbe vorerst abzuschätzen, als wenn es neu erbaut werden müßte.

Bei dieser Schätzung sind folgende Grundsätze zu beobachten:

- a. Die zur Zeit der Vornahme der Schätzung geltenden mittleren Ortspreise sind der Schätzung sowohl in Beziehung auf die Baumaterialien, als auch die Arbeitslöhne, zu Grunde zu legen.
- b. Keinerlei Rücksicht ist zu nehmen auf die mit dem Gebäude verbundenen Gerechtigkeiten, auf den Werth des Bauplatzes, oder auf den Hofplatz, auf Gärten und deren Einfassungen.
- c. Diejenigen Theile eines Gebäudes, welche nach dem Ermessen der Sachverständigen durch Feuer nicht zerstört oder beschädigt werden können, sind von der Versicherung auszuschließen.
- d. Der Werth der Baumaterialien und Bauarbeiten, welche dem Eigenthümer oder Inhaber eines Gebäudes von Dritten jeweils unentgeltlich oder um einen geminderten Preis ge-

liefert werden müssen, bleibt im erstern Falle ganz, und im zweiten bis zu dem Betrag, um welchen die Lieferung unentgeltlich geschieht, von der Versicherung ausgeschlossen.

e. Jedes Gebäude ist einzeln, und also jedes abge sonderte Neben- oder Hintergebäude besonders abzuschätzen und zu versichern.

Sind auf diese Grundlagen hin die mittleren Neubaukosten eines Gebäudes festgestellt, so ist der durch Alter und baulichen Zustand bedingte verhältnißmäßige Minderwerth des betreffenden Gebäudes zu ermitteln und von dem Betrage der mittleren Neubaukosten abzuziehen.

Das Ergebnis bildet den mittleren Bauwerth eines Gebäudes.

§. 19.

Bei Kirchen werden die darin befindlichen Orgeln, Thurmuhren und Glocken nicht in die Versicherung aufgenommen.

Desgleichen werden nicht aufgenommen die Maschinen und Geräthschaften der Gewerbs- und Fabrikgebäude, wenn sie auch mit den letzteren verbunden sind, so wie alle übrigen durch die Landrechtssätze 522, 523 und 524 für unbewegliches Eigenthum erklärten Sachen. Die Versicherung derartiger Gegenstände bei anderen Versicherungsgesellschaften ist dagegen gestattet.

§. 20.

Die Abschätzung des mittleren Bauwerthes eines Gebäudes ist durch drei beeidigte Sachverständige vorzunehmen, wovon die Feuerversicherungsanstalt zwei, die Gemeinde einen zu ernennen hat.

Bei Meinungsverschiedenheiten der Schätzer über die Größe der anzuschlagenden Summe (§. 18) kommen die Bestimmungen des §. 496 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten *) in Anwendung.

Der Bürgermeister der Gemeinde oder sein Stellvertreter hat eine beratende Stimme bei der Abschätzung.

§. 21.

Der wirkliche, oder Kaufwerth eines Gebäudes ist durch den Gemeinderath nach den für Verpfändungen geltenden Grundsätzen (L.R.G. 2127 a., Absatz 3) zu bestimmen, mit Hinweglassung jedoch des Werthes der auf dem Gebäude etwa ruhenden Gerechtigkeiten, Berechtigungen zum Bezug von Baumaterialien (§. 18), des Bau- und Hofplatzes, der Gärten und deren Einfassung.

Desgleichen sind nicht zu berücksichtigen die nach §. 18 und 19 von der Versicherung ausgeschlossenen Theile des Gebäudes.

*) Der §. 496 der Prozeßordnung lautet: Kommt bei Schätzungen keine absolute Mehrheit für dieselbe Summe zu Stande, so wird, um diese zu finden, von der höchsten Schätzung auf die nachfolgenden geringern zurück gegangen, bis man zu derjenigen gelangt, in welcher die Mehrzahl der Schätzer zusammentrifft, und die nun für die Schätzung der Mehrheit gilt.

§. 22.

Ist auf diese Weise der mittlere Bauwerth und der wirkliche oder Kaufwerth eines Gebäudes festgestellt, so wird die Durchschnittssumme zwischen beiden ermittelt, das Ergebniß bildet den Versicherungsanschlag des Gebäudes.

Ist der wirkliche oder Kaufwerth höher, als der mittlere Bauwerth, so wird der letztere allein als Versicherungsanschlag angenommen.

Der Versicherungsanschlag ist aber so auszudrücken, daß derselbe bei jedem einzelnen Gebäude durch die Zahl 50 theilbar ist.

Wenn daher bei Ermittlung des Durchschnitts zwischen dem mittleren Bauwerth und dem wirklichen oder Kaufwerth diese Bestimmung nicht zutrifft, so wird diese Summe bis auf die nächste durch 50 theilbare Zahl herabgesetzt.

§. 23.

Die Bauwäpger, so wie der Gemeinderath, sind für die Richtigkeit ihrer Schätzung (§§. 18 und 21) sowohl der Anstalt als dem Eigenthümer gegenüber nach L.R.G. 2127 a., Absatz 3, verantwortlich.

Dritter Abschnitt.

Vom Verfahren bei der Aufnahme zur Versicherung.

§. 24.

In jeder Gemeinde besteht ein Feuerversicherungsbuch, welches unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Gemeinderaths von dem Rathschreiber geführt wird, und ein Verzeichniß aller zur Feuerversicherungsanstalt aufgenommenen Gebäude des Gemeindebezirks mit Angabe der Aufnahmezeit und der jeweiligen Versicherungssumme enthält. Die Einsicht des Feuerversicherungsbuches soll Niemand verweigert werden.

Höfe, welche eine besondere Bemerkung haben, werden in Beziehung auf die Führung des Feuerversicherungsbuches einer benachbarten Gemeinde zugetheilt, und zwar in der Regel derjenigen, welcher sie in polizeilicher Hinsicht zugewiesen sind.

Die Feuerversicherungsbücher der Gemeinden bilden die Grundlage des Generalfeuerversicherungskatasters, das jährlich von dem Verwaltungsrath der Anstalt aufgestellt wird.

§. 25.

Die Aufnahme in die Feuerversicherungsanstalt durch Eintrag in das Feuerversicherungsbuch findet auf den Termin vom 1. Januar jeden Jahres Statt.

Auf denselben Termin werden auch die Veränderungen der Versicherungssummen, die sich wegen Erhöhung oder Verminderung des Gebäudewerthes ergeben, in das Versicherungsbuch eingetragen.

Jeder Eigenthümer eines Gebäudes empfängt auf sein Verlangen und auf seine Kosten bei dessen Eintrag in das Feuerversicherungsbuch oder bei jeder Veränderung des Eintrags einen beglaubigten Auszug desselben.

§. 26.

Die Wirksamkeit der Versicherung beginnt mit dem Eintrag in das Versicherungsbuch.

Die Versicherung und die Beitragspflicht des Versicherten besteht fort, wenn auch das versicherte Gebäude durch Feuer oder andere Ereignisse zerstört oder beschädigt, oder wenn dasselbe ganz oder theilweise zum Wiederaufbau abgebrochen wird.

Die Versicherungssumme des ursprünglich versicherten Gebäudes geht auf das an dessen Stelle zu erbauende oder wieder herzustellende Gebäude in so lange über, bis die neue Versicherung auf den Grund dieses Gesetzes geschehen ist.

§. 27.

Ergibt sich bei einem Gebäude, insbesondere durch Abbruch oder Baufälligheit, ein Minderwerth, welcher mindestens die Summe von fünfzig Gulden erreicht, so hat der Eigenthümer, unter Angabe des Minderwerths, sogleich Anzeige davon bei dem Gemeinderath zu machen, welcher eine vorläufige Abschätzung durch den Ortstarator und den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter vornehmen läßt, und die Vormerkung dieser Veränderung in dem Feuerversicherungsbuch längstens innerhalb zehn Tagen veranlaßt. Diese Abschätzung bleibt in Kraft, bis zu der am Ende des Jahres nach den Vorschriften des zweiten Abschnittes stattfindenden Festsetzung der Versicherungssumme.

Wer diese Anzeige unterläßt, wird mit einer Geldstrafe bis zu hundert Gulden belegt, und hat zu gewärtigen, daß, im Falle eines Brandes, der eingetretene Minderwerth wo möglich durch die aufgestellten Schätzer ermittelt und an der Entschädigung in Abzug gebracht wird.

§. 28.

In den ersten Tagen des Monats November jeden Jahres beschäftigt eine Commission des Gemeinderathes sämtliche Gebäude der Gemeinde.

Bis zum 15. November muß das Verzeichniß der hiernach zur Aufnahme in die Anstalt oder zur Veränderung des Versicherungsanschlages geeigneten Gebäude, einschließlich der nach §. 27 fürsorglich abgeschätzten, in den Händen der Schätzer sein, welche diese Gebäude sofort und längstens bis zum 31. Dezember abzuschätzen haben.

Ueber das Ergebnis dieser Abschätzung, so wie der nach §§. 21 und 22 erfolgten Festsetzung des Versicherungsanschlages ist sowohl der Eigenthümer als die Feuerversicherungsanstalt sogleich zu vernehmen, und nach deren Zustimmung oder nach Erledigung ihrer Einwendungen durch Berücksichtigung oder Zurückweisung der festgesetzte Betrag als Versicherungssumme sofort in das Feuerversicherungsbuch der Gemeinde mit Wirkung vom ersten des nächsten Monats Januar einzutragen, und das Resultat dem Eigenthümer gegen Bescheinigung zu eröffnen.

§. 29.

Die Eigenthümer beitriffsfähiger Gebäude sind berechtigt, für ihre während des Kalenderjahres errichteten neuen Gebäude oder vorgenommenen Wertherhöhungen an Gebäuden, so fern sie den Betrag von mindestens fünfzig Gulden erreichen, bei ersteren schon, wenn sie unter Dach stehen, nach ihrem dormaligen Werth, und bei letzteren gleich nach gescheneher Herstellung, die Festsetzung der Versicherungssumme (§§. 16 bis 22), und Aufnahme in das Brandversicherungsbuch mit augenblicklicher Wirkung zu verlangen, wenn sie sich verbindlich machen, den Versicherungsbeitrag für das ganze laufende Jahr zu entrichten.

Der Gemeinderath ist verpflichtet, die Versicherungsaufnahme in den Fällen dieses Paragraphen längstens innerhalb zehn Tagen, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, nach Vorschrift des §. 28 vollziehen zu lassen.

§. 30.

Außer den in §§. 29, 31, 32, 33 bezeichneten Fällen findet eine Veränderung der Versicherungssumme im Laufe des Jahres nicht Statt.

§. 31.

Dem Gebäudeeigenthümer steht das Recht auf Revision der Abschätzung (§. 28) zu.

Das Revisionsgesuch, welches entweder auf den mittleren Bauwerth, auf den wirklichen oder Kaufwerth, oder auf beide zugleich gerichtet sein kann, geht unter der Förmlichkeit der Recursordnung in Verwaltungssachen, aber ohne aufschiebende Wirkung, an das Bezirksamt.

Dasselbe erkennt hierüber in letzter Instanz nach Erhebung einer neuen Schätzung von drei andern beeidigten Sachverständigen, wovon je einer durch den Beschwerdeführer, die Feuerversicherungsanstalt und das Bezirksamt ernannt wird.

Das Ergebniß der neuen Abschätzung bildet den Versicherungsanschlag, auch wenn dasselbe unter dem Betrag der früheren Abschätzung steht, und tritt sogleich nach ergangenem bezirksamtlichen Erkenntniß in Wirksamkeit.

§. 32.

In einzelnen dringenden Fällen, namentlich bei entdeckten wesentlichen Unrichtigkeiten der Schätzung, bei Verfall der Gebäude, haben die Nachbarn das Recht, der Verwaltungsrath der Feuerversicherungsanstalt, so wie der Gemeinderath die Pflicht, bei dem Bezirksamte auf die Anordnung einer Revision anzutragen, welche dasselbe sofort zu verfügen hat.

Ebenso ist das Bezirksamt zur Anordnung einer Revision befugt und verbunden, wenn es aus andern Anlässen zur Kenntniß von wesentlichen Unrichtigkeiten der bezeichneten Art gelangt.

Diese Revision ist nach Anleitung des §. 31 vorzunehmen, und das Ergebniß derselben tritt sogleich nach ergangenem amtlichen Erkenntniße in Wirksamkeit.

§. 33.

Auch ohne die Voraussetzungen des §. 32 kann das Ministerium des Innern in einzelnen

Orten, Bezirken oder auch im ganzen Lande eine allgemeine Revision aller Gebäude von Zeit zu Zeit anordnen.

Solche Revisionen werden, so weit sie den Bauwerth betreffen, durch drei Sachverständige vorgenommen, wovon die betreffende Gemeinde und die Feuerversicherungsanstalt je einen, das Ministerium aber den Obmann ernennt.

Das Ergebnis der allgemeinen Revision tritt sogleich in Wirksamkeit.

§. 34.

Die Kosten des Abschätzungs-, Aufnahms- und Revisionsverfahrens trägt die Feuerversicherungsanstalt mit folgenden Ausnahmen:

- a. Die Kosten des regelmäßigen allgemeinen Umgangs nach §. 28, so wie der allgemeinen Revision nach §. 33 tragen die betreffenden Gemeinden, in so weit als sie das Personal dazu ernennen, oder ihre Beamten dazu mitwirken.
- b. Die Kosten der nach §. 29 im Laufe des Jahres bewirkten Abschätzungen tragen die Eigenthümer.
- c. Die Kosten der Revision nach §§. 31 und 32 tragen die Eigenthümer, wenn das amtliche Erkenntnis zu Gunsten der Feuerversicherungsanstalt ausgefallen ist.
- d. Die Führung des Feuerversicherungsbuchs der Gemeinden wird kostenfrei von den Letztern besorgt, ebenso die Auszüge aus denselben zur Abfassung amtlicher Uebersichten jeder Art.

Vierter Abschnitt.

Von der Abschätzung des Feuerschadens und Festsetzung der Entschädigung.

§. 35.

Wenn ein Gebäude durch Brand oder durch Löschmaßregeln völlig zerstört ist, so besteht die zu leistende Entschädigung in vier Fünftel der im Feuerversicherungsbuch eingetragenen Versicherungssumme.

Als ganz zerstört ist ein Gebäude zu betrachten, wenn es von Grund aus neu erbaut werden muß, und zu dem Neubau nichts mehr, als höchstens die von der Versicherung ausgeschlossenen Theile des Gebäudes (§. 18 c.) oder einzelne Materialien des zerstörten Gebäudes benützt werden können.

Bleiben, im Falle ein Gebäude völlig zerstört ist, noch brauchbare Baumaterialien übrig, so ist der Werth derselben von dem Versicherungsanschlage abzuziehen.

Aufräumungskosten werden nur dann vergütet, wenn brauchbare Baumaterialien übrig geblieben sind und nur, in so weit, als der Betrag der Ersteren den Werth der Letzteren nicht übersteigt.

In keinem Falle darf die Entschädigung, auch einschließlich der Aufräumungskosten, vier Fünftel des Versicherungsanschlages übersteigen.

§. 36.

Bei theilweisen Beschädigungen sind zuerst die Kosten der Wiederherstellung des Gebäudes in den Stand unmittelbar vor dem Brande, nach den mittleren Preisen zu erheben.

Der Entschädigungsbetrag soll alldann in der Art bemessen werden, daß er sich zu den Wiederherstellungskosten verhält, wie vier Fünftel der Versicherungssumme zu den Kosten des Neubaus.

§. 37.

Bei Beschädigungen unter einem Zwanzigtheil des Versicherungsanschlages eines Gebäudes, in so fern sie die Summe von hundert Gulden nicht übersteigen, sind die nach mittlern Preisen zur Wiederherstellung erforderlichen Kosten vollständig zu vergüten, vorausgesetzt, daß der Beschädigte für das letzte Fünftel nicht bei einer Privatversicherungsgesellschaft versichert ist (§§. 9 und 35), in welchem Falle die Brandkasse nur vier Fünftel vergütet.

§. 38.

Werden unbewegliche, von der Versicherung ausgeschlossene Gegenstände, z. B. Hof- und Garteneinfassungen, Brunnen, Bäume, Garten- oder Feldgewächse u., durch die Löschmaafregeln, oder die zur Beschränkung des Feuers getroffenen Anstalten, niedgerissen oder beschädigt, so ist dieser Schaden durch Sachverständige festzusetzen und zur einen Hälfte aus der Feuerversicherungsanstalt, zur andern Hälfte aus der Gemeindekasse zu vergüten.

§. 39.

Wird ein neues vollendetes oder noch im Bau begriffenes Gebäude, welches an die Stelle eines alten versicherten Gebäudes tritt, durch Feuer oder Feuerlöschmaafregeln zerstört oder beschädigt, bevor dasselbe von Neuem zur Versicherung angemeldet ist, so ersetzt die Anstalt den Schaden höchstens bis zu dem Betrag von vier Fünftel der Versicherungssumme des alten Gebäudes.

Ist das alte Gebäude zu einer geringeren Summe, als zu dem ermittelten Werth des neuen versichert gewesen, so wird auch bei theilweiser Beschädigung der ermittelte Schaden nur nach dem Verhältniß ersetzt, in welchem die Versicherungssumme zu dem Werth des neuen Gebäudes steht. Ist das alte Gebäude dagegen zu einer höheren Summe, als dem ermittelten Werth des neuen versichert gewesen, so muß die Versicherungssumme in demselben Verhältniß herabgesetzt werden, in welchem die Werthsverminderung eingetreten ist, und der Beschädigte hat nur den Betrag des herabgesetzten Werths; beziehungsweise bei theilweisen Beschädigungen die nach der Größe des Schadens hievon berechnete Quote, anzusprechen.

Kann der Werth eines solchen Gebäudes, welchen dasselbe unmittelbar vor dem Brande hatte, durch Sachverständige allein nicht mehr ermittelt werden, so ist derselbe durch Einvernahme von Zeugen und Erhebung anderer Nachrichten und Hilfsmittel zu vervollständigen und es hat der Versicherte denselben erforderlichen Falles durch eine von ihm und dem beim Bau verwendeten Werkmeister zu beschwörende Baurechnung zu beweisen.

In keinem Fall darf die Entschädigung vier Fünftel des ermittelten Schadens übersteigen.

§. 40.

Wird ein Gebäude, welches theilweise beschädigt wurde, bevor es wieder hergestellt ist, abermals vom Feuer ergriffen und noch mehr beschädigt oder völlig zerstört, so ist an dem neu zu ermittelnden Betrage des ganzen Schadens die Vergütung der früheren Beschädigung, so weit sie ausbezahlt und noch nicht verwendet wurde, in Abzug zu bringen.

Als nicht oder nicht ganz verwendet ist eine solche Vergütung anzusehen, wenn noch kein Zeugniß eines Sachverständigen zur Erwirkung der Zahlung vorliegt und auch nicht beigebracht werden kann.

§. 41.

Wird ein Gebäude durch Brand oder Löschmaaßregeln zerstört oder beschädigt, welches erweislich zum Abbruch bestimmt war, so wird der Schaden nur nach dem Werthe des Gebäudes als Baumaterial abzüglich der Kosten des Abbruches abgeschätzt (§ 18) und hiernach vergütet.

Die Schlußbestimmung des §. 37 findet auch hier Anwendung.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Verfahren bei Brandfällen.

§. 42.

Von jedem Brandfalle ist das Bezirksamt schleunigst in Kenntniß zu setzen, welches, wenn nicht dringende außergewöhnliche Verhältnisse es unmöglich, oder die Gefahrlosigkeit und Unbedeutendheit des Falles es unnöthig machen, sich unverzüglich auf die Brandstätte zu begeben und die Leitung der Löschmaaßregeln zu übernehmen hat.

Bei der ersten Anwesenheit des Bezirksamtes auf der Brandstätte, welche nicht über drei Tage, von der Zeit des Brandfalles an, verschoben werden darf, ist, wo nur immer thunlich, der entstandene Schaden durch Aufnahme eines Augenscheins und Abschätzung genau festzustellen, und etwaige Zweifel über den Bestand der beschädigten Objecte durch Erhebung geeigneter Beweismittel zu erledigen.

Zugleich ist bei dieser Verhandlung eine genaue polizeiliche Untersuchung über die Entstehung des Feuers, dessen Ausbreitung und den Gang der Löschmaaßregeln zu pflegen.

§. 43.

Die Abschätzung des Schadens und Berechnung der Entschädigung geschieht durch die im §. 20 bezeichneten drei Bauwächter.

Bei einem Schaden unter einem Zwanzigstel des Versicherungsanschlages oder bei gänzlicher Zerstörung eines Gebäudes kann, in so weit derselbe in beiden Fällen nicht die Summe von hundert Gulden erreicht, die Abschätzung nach dem Ermessen des Bezirksamtes entweder durch den von der Gemeinde ernannten Ortsschätzer, oder einen der von der Feuerversicherungsanstalt aufgestellten Sachverständigen (§. 20) vorgenommen werden.

§. 44.

Vor geschehenem amtlichem Augenschein und Abschätzung, beziehungsweise Revision, darf an der Brandstätte keine Veränderung vorgenommen werden.

Bei eigenmächtiger Veränderung der Brandstätte vor geschehener Abschätzung ist der durch diese etwa herbeigeführte Minderwerth von Ueberresten durch die aufgestellten Sachverständigen, oder andere angemessene Beweismittel festzustellen und von der Entschädigung abzuziehen.

Gleiches Verfahren tritt ein, wenn durch den Verwaltungsrath der Anstalt eine Revision der Schadensabschätzung verlangt wird, vor dem Vollzuge derselben aber eine eigenmächtige Veränderung stattgefunden hat.

Durch eine solche, sie mag vor oder nach vollzogener Abschätzung vorgekommen sein, geht übrigens dem Beschädigten das Recht auf Revision derselben verloren.

§. 45.

In dringenden Fällen, wenn nämlich die Brandstätte ohne Gefahr oder wesentlichen Nachtheil nicht in dem gleichen Stande, in welchem sie sich unmittelbar nach gelöschtem Brande befunden hat, gelassen werden kann, ist das Bezirksamt ermächtigt, in schriftlicher Ausfertigung eine Ausnahme zu gestatten, jedoch nur in so weit solches durchaus nöthig ist, und nach vorausgegangener, möglichst umfassender und genauer Beschreibung der Brandstätte und der vorzunehmenden Veränderung.

§. 46.

Nach vollzogener Abschätzung ist das Ergebnis dem Beschädigten und dem Gemeinderath urkundlich zu eröffnen, sofort sind die Abschätzungsverhandlung mit ihrer Erklärung, so wie die Akten über die polizeiliche Untersuchung, dem Verwaltungsrath der Anstalt unverzüglich und längstens binnen vierzehn Tagen nach erfolgtem Brande einzusenden.

Ist die polizeiliche Untersuchung noch nicht geschlossen, oder eine Untersuchung wegen Brandstiftung eingeleitet, so sind die desfallsigen Akten seiner Zeit nachträglich mitzutheilen.

Die Gerichte sind verpflichtet, von später ergehenden Urtheilen in Untersuchungen wegen Brandstiftung den Verwaltungsrath in Kenntniß zu setzen.

§. 47.

Dem Beschädigten, dem Gemeinderath, so wie dem Verwaltungsrath der Feuerversicherungsanstalt steht ein Recht auf eine Revision der Schadensabschätzung zu.

Das Revisionsgesuch ist binnen unersetzlicher Frist von vierzehn Tagen nach geschehener Eröffnung der Schadensabschätzung, beziehungsweise der hierüber gepflogenen Verhandlungen (§. 46) bei dem Bezirksamt anzubringen.

Die Revision selbst wird durch drei andere zu beeidigende Sachverständige vorgenommen, von welchen je einen der Eigenthümer, einen die Feuerversicherungsanstalt oder der Gemeinderath, wenn dieser die Revision verlangt, und einen das Bezirksamt ernennt.

Bei Meinungsverschiedenheiten der Schätzer wird wie bei §. 20 verfahren.

§. 48.

Wenn der Verwaltungsrath gegen das Ergebnis der Abschätzung und die polizeiliche Untersuchung nichts zu erinnern findet, und eine wegen Brandstiftung gegen den Eigenthümer des beschädigten Gebäudes etwa eingeleitete Untersuchung durch rechtskräftiges Urtheil erledigt ist, so übergibt er die betreffenden Akten mit dem erforderlichen Antrage der Kreisregierung.

Diese bestimmt, vorbehaltlich der Berufung an das Ministerium des Innern, über die Größe der Brandentschädigung, und zwar, in so weit die Entstehung des Feuers auf einem Verbrechen des Beschädigten beruht (§. 5), mit Beachtung des ergangenen richterlichen Strafserkenntnisses.

Richterliches Verfahren und Erkenntniß über die Brandentschädigung findet mit Ausnahme des Falles in §. 5, Absatz 3 gegenüber der Anstalt nicht statt.

§. 49.

Die Kosten der polizeilichen Untersuchung und des amtlichen Augenscheins bei Brandfällen trägt die Staatskasse.

Die Gebühren der Sachverständigen wegen Abschätzung des Feuerschadens trägt, vorbehaltlich des Rückgriffs in den Fällen des §. 5 gegen die durch gerichtliches Urtheil für strafbar erklärten Personen, die Feuerversicherungsanstalt, bei eintretender Revision aber der unterliegende Theil.

Sechster Abschnitt.

Von der Auszahlung und Verwendung der Entschädigungsgelder.

§. 50.

Die Auszahlung der Brandentschädigungsgelder erfolgt in der Regel in zwei gleichen Theilen, zur einen Hälfte, wenn die Wiederherstellung des abgebrannten oder beschädigten Gebäudes wenigstens bis zu diesem Betrage fortgeschritten ist, die andere Hälfte nach Vollendung des Bauwesens.

Entschädigungen unter fünfzig Gulden sind sogleich nach Festsetzung derselben in ungetrennter Summe zu bezahlen.

Der Verwaltungsrath der Anstalt ist ermächtigt, in einzelnen dringenden Fällen, bei hinreichender Sicherstellung für die ordnungsmäßige Verwendung der Entschädigungsgelder, angemessene Vorschüsse zur Anschaffung von Baumaterialien und Förderung des Baues zu gestatten.

§. 51.

Die Entschädigungsgelder sind vollständig zur Wiederherstellung der durch Feuer oder durch Feuerlöschmaafregeln zerstörten oder beschädigten Gebäude zu verwenden.

Die Gemeinderäthe haben über den Vollzug dieser Bestimmung zu wachen.

In dringenden Fällen kann jedoch den Beschädigten von der Kreisregierung nach vorausgegangener Zustimmung des Verwaltungsraths und der Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger Nachsicht ertheilt werden. Die Ertheilung dieser Nachsicht kann an Bedingungen geknüpft, namentlich nach Beschaffenheit des einzelnen Falles von der Herabsetzung der Entschädigungssumme abhängig gemacht werden.

§. 52.

Die Brandentschädigungsforderung kann ganz oder theilweise nur an Diejenigen abgetreten werden, von denen der Forderungsberechtigte auf Kredit Baumaterialien und Bauarbeiten zur Wiederherstellung seines abgebrannten oder beschädigten Gebäudes, oder zu gleichen Zwecken baare Vorschüsse erhalten hat. Diese Abtretung ist jedoch nur gültig, wenn sie vor dem Bürgermeister des Cedenten erklärt, unter dessen Beglaubigung niedergeschrieben und der Brandversicherungskasse durch Mittheilung dieses Aktes verkündet worden ist, und wird erst wirksam, wenn die Bedingungen, unter welchen der Eigenthümer die Zahlung der Brandentschädigungssumme erlangen kann, wirklich erfüllt worden sind.

§. 53.

Die Brandentschädigungsforderungen an sich können von dritten Personen weder mit Arrest belegt, noch als Gegenstand der Hilfsvollstreckung behandelt werden. Sie können aber mit der Baustelle als ein auf dieselbe radicirtes und den Werth des zerstörten Gebäudes vertretendes Recht unter der Bedingung des Wiederaufbaues im Wege der Hilfsvollstreckung versteigert, oder nach erfolgter Zustimmung des Verwaltungsrathes mit Genehmigung der Kreisregierung, in freier, vor dem Gemeinderath protokollirter Uebereinkunft veräußert werden. Der Erwerber oder Steigerer erhält in solchem Falle die Gelder in dem Maaße ausbezahlt, wie solche der vorige Eigenthümer erhalten haben würde.

Im Falle der §§. 6 und 12 fällt der Uebererlös, nach Befriedigung der Inhaber von Vorzugs- und Unterpfandsrechten an dem brandbeschädigten Gebäude, der Feuerversicherungsanstalt anheim.

§. 54.

Wenn der Wiederaufbau binnen zehn Jahren, vom Tage der Brandbeschädigung gerechnet, gar nicht erfolgt, so geht der Anspruch auf Entschädigung aus der Feuerversicherungsanstalt nach Ablauf dieser zehn Jahre ganz, oder wenn der Wiederaufbau nur zum Theil in diesem Zeitraum erfolgt ist, im Werthbetrage des nicht verwendeten Theils verloren. Eine Erstreckung dieser Frist kann nur von Unserem Ministerium des Innern auf Ansuchen der Baupflichtigen aus besonders wichtigen Gründen bewilligt werden.

§. 55.

Das neue Gebäude ist in der Regel auf dem Plage oder Hofraume, worauf das durch Feuer oder Feuerlöschmaafregeln zerstörte Gebäude gestanden, zu erbauen und muß dem letztern nach Wesen, Bestand und Zweck in der Regel gleichkommen.

§. 56.

Eine Verlegung des Bauplatzes auf eine andere Stelle oder eine im Wesen, Bestand und Zweck veränderte Einrichtung des neuen Gebäudes kann ausnahmsweise auf Ansuchen der Eigenthümer in dringenden Fällen nach vorausgegangener Zustimmung des Verwaltungsrathes innerhalb des nämlichen Amtsbezirks von dem Bezirksamte, innerhalb des Kreisbezirks von der Kreis-

XIV.

regierung, und außerhalb des Kreisbezirks nach vorausgegangener Einvernahme des Verwaltungsrathes von Unserem Ministerium des Innern gestattet werden. Die Genehmigung des letzteren nach vorausgegangener Einvernahme des Verwaltungsrathes ist auch in dem Falle nöthig, wenn ein dritter Erwerber, so fern er nicht durch Erbgang in den Besitz der Brandentschädigungsforderung und der Baustelle gekommen ist, um Bewilligung einer Ausnahme von der in §. 55 aufgestellten Regel nachsucht. Die Schlußbestimmung des §. 51 findet auch hier Anwendung.

Ist das abgebrannte Gebäude mit Vorzugs- oder Unterpfandsrechten belastet, so sind vor der Ertheilung der Genehmigung auch die Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger über dieses Gesuch zu hören.

Erfolgt die Verlegung des Bauplazes oder die im Wesen, Bestand und Zweck veränderte Einrichtung des neuen Gebäudes, ohne die Erlaubniß der zuständigen Behörde vorher eingeholt zu haben, so ist die Brandkasse zur Zahlung der Entschädigungssumme nicht verpflichtet.

§. 57.

Die Verlegung findet gleichfalls statt, wenn dieselbe in Folge einer, aus Gründen des öffentlichen Nutzens und in den Formen des Gesetzes über Zwangsabtretungen vom 28. August 1835 erlassenen Verfügung der Staatsbehörde über die gänzliche oder theilweise Abtretung der früheren Baustelle erforderlich wird.

§. 58.

Die Verfügung der Staatsbehörde, welche in den Fällen der §§. 56 und 57 die Verlegung der Baustelle genehmigt oder anordnet, ist dem Eigenthümer und den auf dem früheren Gebäude eingetragenen Vorzugs- oder Unterpfandsgläubigern, unter bestimmter Bezeichnung der neuen Baustelle, gegen Bescheinigung zu eröffnen.

§. 59.

Die auf dem abgebrannten Gebäude haftenden Vorzugs- und Unterpfandsrechte bestehen im dem Falle des §. 55 auf dem neu errichteten Gebäude fort.

§. 60.

In den Fällen der §§. 56 und 57 bleiben die Vorzugs- oder Unterpfandsrechte auf der früheren Baustelle haften, und gehen zugleich kraft Gesetzes in ihrem bisherigen Umfange und Rang auf das neue Gebäude über, in der Art, daß die von der früheren auf die neue Baustelle übertragenen Vorzugs- und Unterpfandsrechte, den Gläubigern der neuen Baustelle gegenüber, auf die durch Sachverständige zu ermittelnde Summe beschränkt bleiben, um welche das Grundstück zur Zeit der Veräußerung durch das darauf errichtete Uebergebäude an Werth zugenommen hat.

Die Vorzugs- oder Unterpfandsgläubiger, in so fern sie nicht von aller Eintragung befreit sind, sind gleichwohl verbunden, die Urkunden, auf welche sich ihr von der früheren Baustelle herkommendes Vorzugs- oder Unterpfandsrecht gründet, auch auf die neue Baustelle in das be-

treffende Grund-, beziehungsweise Unterpfandsbuch eintragen zu lassen, um solches gegen Dritte wirksam zu machen.

Zur Bewirkung dieses Eintrags läuft ihnen eine Frist von drei Monaten, vom Tage der Eröffnung der die Verlegung genehmigenden oder anordnenden Verfügung der Staatsbehörde (§. 58) an gerechnet, binnen welcher zu ihrem Nachtheil kein Dritter ein Unterpfand auf die neue Baustelle erwerben kann.

Lassen sie aber die Eintragung auf die neue Baustelle erst nach Verfluß von drei Monaten vollziehen, so wird ihr Vorzugs- oder Unterpfandsrecht nur vom Tage des Eintrags gegen Dritte wirksam.

Siebenter Abschnitt.

Von den Umlagen der Bedürfnisse der Anstalt.

§. 61.

Die Mittel zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der Feuerversicherungsanstalt an Entschädigungen, so wie zu Bestreitung des sonstigen Aufwandes, werden durch Umlage auf sämtliche versicherte Gebäude nach Verhältniß ihrer Versicherungsanschlüge aufgebracht.

§. 62.

Der Umlagefuß für sämtliche Gebäude in einer Gemeinde ist gleich.

Dagegen werden die Gemeinden verhältnißmäßig zur Größe des Brandentschädigungsbetrags, welchen sie für das betreffende Jahr beziehen, in vier Klassen eingetheilt, von denen die erste Klasse den einfachen Umlagefuß, die zweite $\frac{1}{2}$, die dritte $\frac{1}{3}$ und die vierte das Doppelte derselben zu entrichten hat.

Es fallen:

1. in die erste Klasse diejenigen Gemeinden, deren Brandentschädigungen $\frac{1}{10}$ Prozent des Gesamtversicherungsanschlugs ihrer Gebäude nicht übersteigen;
2. in die zweite Klasse jene, deren Brandentschädigungen zwar $\frac{1}{10}$ Prozent, nicht aber $\frac{1}{5}$ Prozent des Versicherungsanschlugs übersteigen;
3. in die dritte Klasse jene, deren Brandentschädigungen zwar $\frac{1}{5}$ Prozent, nicht aber $1\frac{1}{2}$ Prozent des Versicherungsanschlugs übersteigen;
4. in die vierte Klasse jene, deren Brandentschädigungen $1\frac{1}{2}$ Prozent des Versicherungsanschlugs übersteigen.

Das Ministerium des Innern kann jedoch ausnahmsweise und in dringenden Fällen, besonders bei außerordentlichen Brandfällen von großer Ausdehnung, einzelne Gemeinden aus einer höheren Klasse in eine der niedereren Klassen versetzen.

Die desfallsigen mit den erforderlichen Nachweisungen versehenen Gesuche sind aber stets im Monat Januar einzureichen; später oder unvollständig einkommende dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.



§. 63.

Alle im Laufe eines Kalenderjahres erwachsenen Lasten werden erst in dem nächstfolgenden Jahre nachträglich umgelegt.

Jeder Umlage ist der für dasselbe Jahr, in welchem die umzulegenden Lasten sich ergeben haben, festgestellte Versicherungsanschlag zu Grunde zu legen.

Die Umlagen sind nur nach ganzen und halben Kreuzern auf je hundert Gulden der einzelnen Versicherungsanschlüge zu berechnen, und unterliegen für den Lauf des Jahres auch im Falle der Veränderung des Anschlags eines Gebäudes weder einer Erhöhung noch einer Herabsetzung.

§. 64.

Der Beitrag ist eine auf dem Gebäude ruhende Last, die Zahlungspflicht geht bei Besitzveränderungen auch in Beziehung auf Rückstände auf den neuen Eigenthümer über, auch kann die Zahlung eintretenden Falles durch Abzug an der zu leistenden Entschädigung bewirkt werden.

Der Beitrag ist innerhalb vierzehn Tage, vom Tage der Verkündung der Umlage an, in ungetrennter Summe zu entrichten.

Gegen Säumige findet das gleiche Verfahren statt, wie gegen säumige Staatssteuerpflichtige.

§. 65.

Wohnt der beitragspflichtige Eigenthümer nicht im Orte des Gebäudes, und ist auch von ihm Niemand zur Entrichtung der Beiträge beauftragt, so sind diese auf die Miethbewohner anzuweisen, welche die geleistete Zahlung dem Hauseigenthümer an dem Miethzins abzuziehen berechtigt sind.

Von Erb- und Schupflehengebäuden hat der Lehenträger die Beiträge zu entrichten, vorbehaltlich des Rückgriffs auf den Lehenherren, wo die Lehenverhältnisse den Fall dazu vereignschaften.

§. 66.

Rückständige Beiträge genießen bei Santen das Vorzugsrecht wie rückständige Staatssteuern, jedoch unmittelbar vor denselben. Gleiches Vorrecht genießt Derjenige, welcher diese Beiträge vor Ausbruch der Sant für den Gemeinschuldner vorschussweise an den Erheber bezahlt hat, wenn sich dieses aus dessen Quittungen unzweifelhaft ergibt.

Bei Gebäuden, die unter Sequestration stehen oder zu Santmassen gehören, sind die laufenden Beiträge von den Massepflegern gleich andern laufenden Verwaltungskosten aus der Masse zu bezahlen.

Die Forderungen der Beiträge, so wie die Rückforderung ungebührlich bezahlter Beiträge verfahren nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1839 über die Verjährungen der öffentlichen Abgaben.

§. 67.

Zur pünktlichen Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten ist die Feuerversicherungsanstalt ermächtigt, in Ermanglung von Kassenvorräthen aus vergangenen Jahren zinsbare Darlehen aufzunehmen, jedoch in keinem Falle auf länger als ein Jahr.

Achter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Anstalt.

§. 68.

Die obere Leitung der Verwaltung der Feuerversicherungsanstalt und ihrer Fonds findet durch Unser Ministerium des Innern statt.

Das Rechnungswesen steht unter der Aufsicht und Kontrolle Unserer Oberrechnungskammer.

§. 69.

Die unmittelbare Verwaltung geschieht durch einen Verwaltungsrath und die ihm untergebene Feuerversicherungskasse.

Die mit landesfürstlicher Signatur angestellten Beamten der Feuerversicherungsanstalt genießen die Rechte des Zivilstaatsdienerebittes vom 30. Januar 1819.

Die Besoldungen dieser Beamten, so wie die ihnen oder ihren Hinterbliebenen zukommenden Pensionen fallen auf die Kasse der Anstalt.

§. 70.

Die Erhebung der Beiträge, so wie die Auszahlung der Brandentschädigungsgelder, besorgen die Orts-, beziehungsweise Bezirksbeamten.

Für die Erhebung der Beiträge beziehen sie eine angemessene Gebühr, für alle übrigen Bemühungen der Staats- und Gemeindebehörden hat die Anstalt nichts zu entrichten.

§. 71.

Ueber Einnahme und Verwendung der Gelder wird jährlich im Regierungsblatt öffentliche Rechnung abgelegt.

Neunter Abschnitt.

Vom Vollzug dieses Gesetzes und von dem Uebergang in den neu gesetzlichen Zustand.

§. 72.

Das Ministerium des Innern wird die zum gleichförmigen Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften und Kontrollmaassregeln anordnen.

§. 73.

Nach der Verkündung dieses Gesetzes und der hierauf bezüglichen Vollzugsverordnungen werden die Versicherungsanschläge sämtlicher Gebäude nach den Bestimmungen des zweiten Abschnittes dieses Gesetzes ermittelt. Zur Feststellung des mittleren Bauwerthes werden die dormaligen Versicherungsanschläge durch die in §. 33, Absatz 2, bezeichneten Sachverständigen

einer Revision unterworfen. Ueber das Ergebniß der neuen Werthsermittlung muß der Eigenthümer und die Feuerversicherungsanstalt nach §. 28 gehört werden. Das Ministerium des Innern ist jedoch ermächtigt, nach Umständen von einer speziellen Revision der einzelnen Gebäude Umgang zu nehmen, vorbehaltlich des Rechts der Gebäudeeigenthümer, eine Revision der Abschätzung nach den Vorschriften dieses Gesetzes (§. 31) zu verlangen.

Das Ergebniß der Abschätzung tritt übrigens mit dem Anfang des darauffolgenden Kalenderjahres in Wirksamkeit.

Die Gemeinden tragen hiebei die Gebühren der von ihnen ernannten Sachverständigen und ihrer dazu mitwirkenden Beamten. (§§. 20 und 21).

§. 74.

Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes, so weit sie sich nicht auf die Bildung der Versicherungsanschlüsse beziehen, treten sogleich nach seiner Verkündung in Wirksamkeit.

§. 75.

Ereignet sich ein Feuer Schaden an einem Gebäude in der Zwischenzeit von der Verkündung dieses Gesetzes bis zum Eintritt der Wirksamkeit der neuen Versicherungsanschlüsse (§§. 73 und 74), so erfolgt die Vergütung des Feuer Schadens noch auf den Grund des bisherigen Versicherungsanschlusses, im Uebrigen jedoch nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Liegt jedoch Grund zu der Annahme vor, daß die bisherige Versicherungssumme den Werth des beschädigten Gebäudes, wie er nach dem zweiten Abschnitt dieses Gesetzes zu ermitteln gewesen wäre, übersteige, so kann die Entschädigungssumme nach diesem geringeren Werthe festgestellt werden. Zur Ermittlung desselben kann man sich aller sachdienlichen, von den Gesetzen für zulässig erklärten Beweismittel bedienen.

§. 76.

Alle in der Zwischenzeit entstehenden und zur Eintragung kommenden neuen Gebäude werden nach den Grundsätzen des gegenwärtigen Gesetzes, hiebei sowohl, als bei einem in der Zwischenzeit sie betreffenden Brandunfall, behandelt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 29. März 1852.

Im Namen Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Prinz von Baden.

von Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 7. April 1852.

Inhalt.

Gesetze, die Ergänzung des Anlehensgesetzes vom 6. Februar 1851 betreffend. Die Vornahme einer schickweisen Vermessung sämmtlicher Liegenschaften des Großherzogthums betreffend. Die Entschädigung für aufgehobene Feudalrechte betreffend. Das Recht zur Fischerei, die Ausübung desselben und die Entschädigung der vormals-Berechtigten betreffend. Die zwangsweise Remontirung der Militärpferde betreffend. Die Ablegung des Fahneneides betreffend. Allerhöchstlandesherliche Verordnung, die Außercurssetzung der halben und Viertel-Kronenthaler betreffend.

Gesetz, die Ergänzung des Anlehensgesetzes vom 6. Februar 1851 betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einzigcr Artikel.

Das Gesetz vom 6. Februar v. J. (Regierungsblatt, Seite 111), die Aufnahme eines Anlehens der Amortisationsklasse bis zum Betrage von fünf Millionen Gulden betreffend, wird — was den noch nicht begebenen Theil dieses Anlehens anbelangt — dahin ergänzt, daß solcher bei der Begebung nach Artikel 10 bis 19 des Gesetzes auch durch Verkauf von Obligationen zu einem niedrigeren Zinsfuße als vier und ein halb-Prozent und bei der Begebung nach Artikel 20 des Gesetzes auch durch Verkauf von Obligationen zu einem niedrigeren Zinsfuße als fünf Prozent aufgenommen werden kann.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 26. März 1852.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Prinz von Baden.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Gesetz, die Vornahme einer stückweisen Vermessung sämmtlicher Liegenschaften des Großherzogthums betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Sämmtliche Liegenschaften des Großherzogthums sollen unter Leitung der Staatsbehörde auf der Grundlage der bereits vollzogenen trigonometrischen Landesaufnahme stückweise vermessen werden, mit Ausnahme jedoch

1. der nach §. 31 des Forstgesetzes vom 15. November 1833 schon vermessenen oder noch zu vermessenden Waldungen und
2. jener Gemarkungen, Gewannen und einzelnen, in ununterbrochenem Zusammenhang mindestens fünfzig Morgen betragenden Güter, für die eine im Landesmaß vollzogene oder in dasselbe reduzirte stückweise Vermessung bereits vorliegt, welche nach vorgängiger Prüfung als richtig und zur Einreihung in das allgemeine Dreiecksnetz geeignet erkannt wird.

Art. 2.

Bevor mit der Vermessung der Liegenschaften einer Gemarkung begonnen wird, müssen — wo es nicht schon geschehen ist — die Grenzen der Gemarkung und jeder ihrer Gewannen ausgehakt und jene der einzelnen Grundstücke, so weit sich deren Eigenthümer nicht zur Aussetzung verstehen oder nach L.N.G. 646 verstehen müssen, sonst festgestellt werden.

Bleiben Grenzstreitigkeiten und gelingt es nicht, deren Beseitigung vor der Vermessung durch gütliche Vereinbarung zwischen den betheiligten Grundeigenthümern oder durch gerichtlichen Austrag herbeizuführen, so sind die betreffenden Grundstücke in Rücksicht auf das Vermessungsgeschäft einstweilen als ein gemeinschaftliches Ganzes zu behandeln, jedoch unter Eröffnung so vieler Plannummern, als Eigenthümer vorhanden sind. Die Vervollständigung der Pläne und Bücher geschieht dann, sobald die Grenze bestimmt ist, auf Kosten der betheiligten Grundeigenthümer.

Art. 3.

Bei Gelegenheit der Vermessung soll Sorge getragen werden:

1. daß überflüssige Gemarkungs- und Gewannenwege abgeschafft und die nothwendigen zweckmäßig angelegt, sodann
2. daß mangelhafte Feldeintheilungen verbessert werden, auch bei sehr zersplittertem Grundbesitz, wo thunlich, eine Zusammenlegung der Grundstücke vereinbart wird.

XV.

Art. 4.

Die Kosten der Auszeichnung der Gemarkungs- und Gewannengrenzen hat die Gemarkungsgemeinde, oder wer sonst das Markungsrecht besitzt, zu tragen. Die Grenzschätzung zwischen einzelnen Grundstücken geschieht auf gemeinschaftliche Kosten der Besitzer der betreffenden Grundstücke.

Art. 5.

Sämmtliche Kosten der Vermessung — den Aufwand für Leitung und Revision der Vermessungsarbeiten, so wie für die Aufnahme der Pläne und für deren Vervielfältigung durch Druck einbegriffen — bestreitet die Staatskasse. Es haben jedoch

1. die Gemarkungsgemeinden, oder wer sonst das Markungsrecht besitzt, auf ihre Kosten die zum Vermessungsgeschäft nöthigen Urkundspersonen zu stellen und die Entschädigungsansprüche zu befriedigen, welche wegen Beschädigung von Feldgewächsen in Folge des Vermessungsgeschäftes etwa begründet werden;
2. die Grund- und Häuserbesitzer als Beitrag zum Vermessungsaufwand fünfzehn Kreuzer vom Morgen und fünf Kreuzer von jedem Stück ihres Besitzthums an die Staatskasse zu entrichten;
3. alle jene, welche Planabdrücke verlangen, hiefür einen mäßigen Preis zu vergüten.

Art. 6.

Der Kostenaufwand für die nach Art. 3 stattfindende Verlegung der Wege, Aenderung der Feldtheilung und Zusammenlegung der Grundstücke, falls ein solcher Aufwand neben den gewöhnlichen Vermessungskosten erwächst, fällt auf die Gemarkungsgemeinde, oder wer sonst das Markungsrecht besitzt, kann aber sofort wieder nach Verhältniß des Steuerkapitals des theilhaftigen Grundstücke auf die Grundbesitzer umgelegt werden, falls sich dieselben nicht über einen anderen Repartitionsfuß vereinbart haben.

Art. 7.

Lassen Gemeinden oder andere Eigenthümer von Gemarkungen, Gewannen oder einzelnen in ununterbrochenem Zusammenhang mindestens fünfzig Morgen betragenden Grundstücken dieses ihr Besitzthum nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes vermessen, bevor von Staatswegen zur stückweisen Vermessung desselben geschritten wird, so soll ihnen aus der Staatskasse der Theil der Kosten vergütet werden, welchen der Staat, falls er die Vermessung hätte vornehmen lassen, nach Art. 5 selbst zu tragen gehabt haben würde.

Diese Vergütung kann aber erst dann in Anspruch genommen werden, wenn das allgemeine Vermessungsgeschäft bis zu der betreffenden Gemarkung vorgeschritten und die inzwischen aus Auftrag der Gemeinde oder des Grundbesitzers vorgenommene Vermessung nach Art. 1, Satz 2, als brauchbar erkannt ist.

Art. 8.

Für jede einzelne Gemarkung müssen binnen längstens drei Jahren von dem Zeitpunkte an, auf welchen das Vermessungsgeschäft daselbst beendigt wurde, nach einer von der Regierung zu 20.

erlassenden allgemeinen Instruktion neue Lagerbücher aufgestellt werden, welche unabhängig von dem sonst bestehenden Grund- und Unterpfaundbüchern unter steter Hinweisung auf den gefertigten Grundplan eine vollständige Nachweisung und Beschreibung der einzelnen Liegenschaften und ihrer Rechtsbeschaffenheit liefern.

Die Kosten für die Aufstellung dieser Lagerbücher haben die Gemarkungsgemeinden, oder wer sonst das Markungsrecht besitzt, zu tragen.

Art. 9.

Neue Eigenthumsgrenzen können — sobald die Grenzen der Grundstücke einer Gemarkung durch die nach Vorschrift dieses Gesetzes vorgenommene Vermessung festgestellt sind — ohne Versteinung auf gültige Weise nicht entstehen.

Jede Veränderung in den Eigenthumsgrenzen und jede bleibende Veränderung in den Kulturarten muß in das zum Zwecke der Fortführung und Ergänzung der Gemarkungskarten der Gemeinde, beziehungsweise dem Markungseigenthümer, zugestellte Exemplar der Planaufnahme eingetragen und ebenso im Lagerbuche verzeichnet werden. Der Gemeinderath, beziehungsweise Markungseigenthümer, ist hiefür verantwortlich.

Art. 10.

Der Aufwand des Staates für die Vermessung wird jeweils im außerordentlichen Budget vorgesehen, auch den Ständen auf jedem ordentlichen Landtag über den Fortgang der Arbeit und den Kostenaufwand in den jüngst vorangegangenen zwei Jahren detaillirte Nachweisung gegeben.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 26. März 1852.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Prinz von Baden.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Gesetz, die Entschädigung für aufgehobene Bannrechte betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Entschädigung für die in den Säzen 1, 6 und 8 des Artikels 1 des Gesetzes vom 10. April 1848 aufgehobenen Berechtigungen wird aus der Staatskasse geleistet.

In den Orten, in welchen das Abzugsrecht einem anderen Berechtigten als dem Staate zustand, wird dasselbe künftig von dem Staate nach den allgemeinen Bestimmungen ausgeübt.

§. 2.

Eine Entschädigung findet nicht statt:

1. wenn die Berechtigung durch richterliches Erkenntniß aberkannt ist, oder aberkannt wird, oder wenn darauf verzichtet wurde;
2. wenn die Anmeldung des Entschädigungsanspruches nicht innerhalb Jahresfrist nach Verkündigung dieses Gesetzes erfolgt;
3. Bei Bannrechten insbesondere noch:
 - a. wenn die Berechtigung während der dem 10. April 1848 vorausgegangenen letzten fünf Jahre nicht mehr ausgeübt wurde, es sei denn, daß die Ausübung wegen eines anhängigen und später zu Gunsten des Berechtigten entschiedenen Rechtsstreites über die Pflichtigkeit selbst unterblieben ist;
 - b. wenn die Berechtigung einer Gemeinde innerhalb ihrer Gemarkung zustand;
 - c. wenn dieselbe nach der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung aufgehoben werden konnte;
 - d. wenn der Werth der Gewerbsanlage zur Zeit der Aufhebung durch diese nicht vermindert worden ist.

§. 3.

Zur Feststellung der Entschädigung wird der jährliche Durchschnittsertrag der aufgehobenen Berechtigung ermittelt.

Der zwölfwache Betrag des Durchschnittsertrags bildet das Entschädigungskapital, welches vom 10. April 1848 an mit fünf vom Hundert zu verzinsen ist.

§. 4.

Bei dem aufgehobenen Mühlenbannrecht (Mahlzwang) werden fünf Becher Korn für jeden Kopf der Einwohnerzahl des Bannbezirks als jährlicher Durchschnittsertrag der Berechtigung angenommen, und wird der Werth dieses Fruchtquantums nach den Zehntablösungspreisen berechnet.

Der vormalig Berechtigte ist jedoch, wenn er sich mit dieser Annahme nicht zufrieden geben

will, zu verlangen befragt, daß der wirkliche Ertrag ermittelt werde, und es wird alsdann wie bei den übrigen Bannrechten verfahren.

§. 5.

In Bezug auf die übrigen Bannrechte wird der Durchschnittsertrag in der Art ermittelt, daß durch Schätzung erhoben wird:

- a. welchen Verkaufswert die Gewerbsanlage mit dem Bannrecht, einen soliden, jeden unerlaubten Vortheil vermeidenden Betrieb vorausgesetzt, unter den im Zeitpunkt der Abschätzung bestehenden Verhältnissen haben würde; und
- b. welchen Verkaufswert dieselbe ohne das Bannrecht, gute Einrichtung und guten Betrieb vorausgesetzt, wirklich hat.

Fünf vom Hundert der Differenz zwischen beiden Verkaufswerten gelten als jährlicher Durchschnittsertrag des Bannrechtes.

§. 6.

Hinsichtlich der Abzugsrechte, der Bürger-Einkaufs-, Annahms- oder Einzugsgelder wird aus den Rechnungen der Jahre 1825 bis einschließlich 1844 der Ertrag der Abgabe unter Abzug der in diesen Rechnungen erscheinenden Abgänge und Nachlässe zusammengestellt und daraus der Durchschnitt gezogen.

§. 7.

Die Staatskasse entrichtet die Entschädigung sogleich baar oder in fünfprozentigen auf den Inhaber gestellten Schuldscheinen.

§. 8.

War die Bannanstalt zu Lehen, oder in Pacht, oder sonst in fremden Genuß gegeben, so erhält der Eigenthümer die Entschädigungssumme mit der Auflage, jährlich fünf Prozent derselben dem Besizer zu vergüten, wenn nicht dieser vorzieht, die Entschädigungssumme gegen angemessene Sicherheit für ihre Erhaltung zum eigenen Genuße zu übernehmen. Die bis zur Auszahlung der Entschädigungssumme verfallenen Zinsen erhält der Besizer.

Wenn der Eigenthümer der Staatsbehörde gegenüber bloß für seinen Theil ohne Anspruch auf Entschädigung auf das Bannrecht verzichtet hat, der Besizer aber Entschädigung in Anspruch nimmt, so wird das Entschädigungskapital ermittelt und werden die Zinsen daraus dem Besizer für die Dauer seiner Inhabung mit fünf vom Hundert bezahlt.

Einen weiteren Ersatz, als den in diesem Gesetze gewährten, kann der Besizer für das Wegfallen des Bannrechtes nicht in Anspruch nehmen.

§. 9.

In Bezug auf die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren finden die §§. 12, 14 und 15 des Gesetzes vom 13. Februar 1851 über die Entschädigung für die aufgehobenen Besitzveränderungsabgaben auch hier Anwendung.

§. 10.

Die vor dem 10. April 1848 abgeschlossenen rechtsgültigen Ablösungsverträge sollen durch dieses Gesetz keine Aenderung erleiden, es mag die Ablösungssumme schon bezahlt sein oder nicht, oder auch die Bezahlung erst angefangen haben.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 26. März 1852.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Prinz von Baden.

Regenauer. von Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Schuggart.

Gesetz, das Recht zur Fischerei, die Ausübung desselben und die Entschädigung der vormals Berechtigten betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt

§. 1.

Die Fischerei steht zu:

1. in schiffbaren und flossbaren Flüssen und Seen — als deren Bestandtheil Altwasser, Gießen und dergleichen gelten, so lange sie ihren Zufluß aus dem Hauptwasser haben — dem Staate;
2. in Kanälen, Gewerbswassern, Teichen und anderen, in ausschließlichem Eigenthum befindlichen Gewässern — dem Eigenthümer;
3. in den übrigen Gewässern — der Gemarkungsgemeinde oder wem sonst das Markungsrecht zusteht.

Ausgenommen von der Benützung und Verpachtung der Fischerei von Seiten der Gemeinde sind die Gewässer in abgeschlossenen Räumen, Anlagen und Lustgärten.

Auch kann Derjenige, der beide, oder auch nur ein Ufer, wo das Gewässer die Landesgrenze bildet, in einer Ausdehnung von mindestens fünfhundert Ruthen besitzt, verlangen, daß ihm die Fischerei auf seinem Eigenthum zur selbstständigen Ausübung überlassen werde.

Die als Erblehen verliehenen Fischereirechte bleiben aufrecht erhalten, doch treten die nach vorstehenden Bestimmungen zur Fischerei Berechtigten in den Genuß der Lehenabgaben.

§. 2.

Gemeinden und Körperschaften können die ihnen zustehende Fischerei nur durch Verpachtung oder durch besonders aufgestellte Fischer ausüben.

Es ist ihnen unbenommen, mit angrenzenden Fischereibesitzern größere Fischereibezirke zu gemeinschaftlicher Nutzung zu bilden.

§. 3.

Alle Fischereianstalten und Vorrichtungen sind verboten, welche

1. der Schifffahrt, der Flößerei, bestehenden Wasserbauten oder Wasserwerken schädlich sind, oder durch welche
2. das Aufsteigen der Fische vollständig gehemmt wird.

Zu baulichen Anlagen, Fischwehren und dergleichen, in öffentlichen Gewässern ist die Erlaubniß der Staatsbehörde erforderlich.

Die ohne Erlaubniß errichteten Anstalten müssen, wenn nicht ein Recht darauf erworben ist, auf Verlangen entfernt werden und es kann ein Recht zu deren Beibehaltung durch Erfindung nicht erworben werden.

§. 4.

Die Fischerei darf nicht auf eine Art betrieben werden, welche der Erhaltung des Fischbestandes nachtheilig ist.

Die näheren Vorschriften hierüber sind je nach dem örtlichen Bedürfniß im Wege der Verordnung zu erlassen.

§. 5.

Polizeilich zu ahnende Fischereifrevel werden das erste Mal mit einer den Fischereiberechtigten zufallenden Geldstrafe bis zu fünfzehn Gulden, das zweite Mal mit einer solchen von fünf bis dreißig Gulden bestraft.

Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes oder der im Wege der Verordnung zu erlassenden Bestimmungen werden mit einer Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Gulden bestraft.

Alle nicht beibringlichen Geldstrafen sind nach Maaßgabe der Bestimmungen des Strafgesetzes in Gefängnißstrafe zu verwandeln.

Neze und Fischereigeräthschaften der Frevler werden zu Gunsten der Fischereiberechtigten confiszirt, und solche, welche gegen die Vorschrift gefertigt sind, werden unbrauchbar gemacht.

§. 6.

Die vormalß Fischereiberechtigten werden von den nach §. 1 dieses Gesetzes fortan zum Genuß Berechtigten für das an sie übergehende Fischereirecht entschädigt.

Die Entschädigung besteht in dem zwölffachen Betrag des durchschnittlichen Pacht- und Lehenzinses, welchen der vormalß Berechtigte in den Jahren 1828 bis einschließlich 1847 wirklich bezogen hat oder hätte beziehen können, nebst fünf Prozent Zinsen vom 10. April 1848 oder, wo die Abtretung erst später stattgefunden hat, vom Zeitpunkt der Abtretung der Fischerei an.

Die Zinse werden bis zum 1. Januar 1852 aus der Staatskasse vergütet.

43
7.
War die Fischerei durch Selbstbewirthschaftung benützt, oder ist der vormalige Berechtig-
ung zu aus erwiesenem Abmangel der Rechnungen oder sonstiger Beweismittel außer Stand, den in
der Normalperiode bezogenen Pachtzins nachzuweisen, so wird der Pachtwerth durch Schätzung
ermittelt.

§. 8.

Erstreckt sich die vormalige Berechtigung auf mehr als eine Gemarkung, so ist das Be-
treffniß jeder einzelnen Gemarkung am Pachtwerth des Ganzen durch Schätzung zu bestimmen.

§. 9.

Die Entschädigungssumme wird gemarkungsweise im Ganzen aus der Gemeindefasse bezahlt.
Die Bezahlung erfolgt in höchstens zehn Jahresterminen, von welchen keiner unter zehn
Gulden betragen darf.

So weit die Gemeinde nicht selbst in den Genuß der Fischerei eintritt, erhebt sie von den
zur Selbstausübung der Fischerei Berechtigten das auf diese fallende Betreffniß der Entschädi-
gungssumme, dessen Betrag nöthigenfalls durch die Behörde mit Hilfe der Schätzung festzu-
setzen ist.

§. 10.

Hinsichtlich der Zuständigkeit der Behörden und der Art des Verfahrens finden die Bestim-
mungen der §§. 12, 14 und 15 des Gesetzes vom 21. Februar 1851 über die Entschädigung
für die aufgehobenen Besitzveränderungs-Abgaben Anwendung.

In dem Verfahren über Feststellung der Entschädigung nehmen außer den Vertretern der Ge-
markungsgemeinden auch die entschädigungspflichtigen Eigenthümer Antheil und zwar entweder
selbst, oder, falls ihre Anzahl mehr als drei beträgt, durch einen von ihnen erwählten Ausschuss von
höchstens drei Personen.

§. 11.

Meldet der vormalig Berechtigte seinen Entschädigungsanspruch nicht im Laufe des Jahres
1852 an, so findet die Verzinsung seines Entschädigungskapitals erst vom 1. Januar des Jahres
der Anmeldung an statt.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn die Anmeldung nicht innerhalb drei Jahren nach
Verkündung dieses Gesetzes erfolgt.

§. 12.

Die zur Zeit bestehenden Pachtverträge bleiben aufrecht erhalten; doch tritt mit Erscheinen dieses
Gesetzes der nach den Bestimmungen desselben zur Fischerei Berechtigte in den Genuß des Pachtzinses.

§. 13.

Wollen die nach §. 1 fortan zum Genuß Berechtigten, um sich der Entschädigung zu entschlagen,
dem vormalig Berechtigten die Ausübung der Fischerei ferner überlassen und ist letzterer bereit, sie
wieder zu übernehmen, so kann dies vertragsmäßig festgestellt werden.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 29. März 1852.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Prinz von Baden.

Regenauer. von Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schuggart.

Gesetz, die zwangswelke Remontirung der Militärpferde betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet, wie folgt:

Art. 1.

Die Eigenthümer von zum Kriegsdienste tauglichen Pferden sind für den Fall, daß Krieg, Kriegsbedrohung oder sonstige dringende Umstände die rasche Mobilmachung Unseres Armeecorps oder eines Theiles desselben nöthig machen — verpflichtet, diese Pferde der Kriegsbehörde nach vorgängiger Entrichtung eines gütlich vereinbarten oder erforderlichen Falls im Wege der Abschätzung zu ermittelnden Preises eigenthümlich abzutreten.

Daß die Verhältnisse die Anwendung der vorstehenden Bestimmung erfordern, muß durch einen besonderen Beschluß des Staatsministeriums ausgesprochen sein.

Art. 2.

Ausgenommen von dieser Zwangsabtretung bleiben:

1. die Pferde des Großherzogs, so wie der Prinzen und Prinzessinnen des großherzoglichen Hauses;
2. die Pferde der sich im Lande aufhaltenden fremden Souveräne und Prinzen souveräner Häuser, so wie der Gesandten;

3. die zum eigenen Gebrauche der Standesherren dienenden Reit- und Chaispferde;
 4. alle für den öffentlichen Dienst unentbehrlichen Pferde.

Art. 3.

Der Ankauf der Pferde geschieht im Wege der Aushebung in den von dem Kriegsministerium festgesetzten und durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt gemachten Aushebungsbezirken durch die Aushebungs-Commission (Art. 4).

Art. 4.

Die Aushebungs-Commission besteht aus:

1. einem Stabsoffizier;
2. dem Land-Stammmeister oder einem weiteren Offizier und
3. einem Militär-Ärztzte.

Die Mitglieder der Commission werden durch das Kriegsministerium ernannt.

Art. 5.

Die Eigenthümer von Pferden in den Aushebungsbezirken sind bei Vermeidung einer vom Bezirksamte zu erkennenden Geldstrafe von fünf bis hundert Gulden gehalten, ihre Pferde der Aushebungs-Commission an dem hierzu bestimmten, nicht über drei Stunden entfernten Musterungsplatze unentgeltlich vorzuführen, auch ist ihnen vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung (Art. 3) bis zur Beendigung der Aushebung bei gleicher Strafe und der Nichtigkeit des abgeschlossenen Vertrages untersagt, ihre Pferde ohne Erlaubniß der Aushebungs-Commission zu verkaufen.

Art. 6.

Der Kaufpreis der Pferde wird, falls ein gütliches Uebereinkommen darüber nicht zu Stande kommt, von einer, aus drei handgelüblich verpflichteten Sachverständigen bestehenden Abschätzungs-Commission endgültig festgesetzt.

Das Kriegsministerium ernennt den einen Sachverständigen, den andern das Bezirksamt, in dessen Bezirk der Sammelplatz gelegen ist; der dritte wird von den Bürgermeistern der Orte, aus welchen Pferde vorzuführen sind, nach Stimmenmehrheit erwählt.

Art. 7.

Sind die Mitglieder der Abschätzungs-Commission über den Preis eines Pferdes nicht einig, so entscheidet zunächst die Stimmenmehrheit. Sind alle Drei verschiedener Ansicht, so wird derjenige Preis als maßgebend angenommen, welcher von dem Schätzer angegeben wurde, dessen Schätzung zwischen denen der beiden andern in der Mitte liegt, mithin weder der höchste noch der niederste der geschätzten Preise ist.

Unsere Ministerien des Innern und des Kriegs sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 29. März 1852.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Prinz von Baden.

A. von Roggenbach, von Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Gesetz, die Ablegung des Fahneneides betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet, wie folgt:

Art. 1.

Der Eid des Militärs auf die Verfassung (Gesetz vom 7. Juni 1848) ist aufgehoben.

Art. 2.

Der Inhalt des Fahneneides wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 29. März 1852.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Prinz von Baden.

A. von Roggenbach.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, die Außercurssetzung der halben und Viertel-Kronenthaler betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Durch Unsere Verordnungen vom 7. und 29. April 1837 sind die halben und Viertel-Kronenthaler — so weit sie weder durchlöchert, noch beschnitten, noch sonst ungewöhnlich abgenutzt sind — zum Courswerthe von 1 Gulden 20 Kreuzer, beziehungsweise 30 Kreuzer für das Stück als Zahlungsmittel im Privatverkehr wie bei den großherzoglichen Staatskassen beibehalten worden. Inzwischen aber haben beide Münzsorten durch fortgesetzten Umlauf weitere Abnutzung erlitten, so daß sie allmählig den Verkehr benachtheiligen, der, im Besitze einer hinreichenden Menge vollwichtigen groben Silbergeldes, ihrer fernerhin nicht mehr bedarf. Hiernach finden Wir Uns auf den Antrag Unseres Finanzministeriums bewogen, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die halben Kronenthaler und die Viertel-Kronenthaler werden vom fünfzehnten Mai dieses Jahres an außer Cours gesetzt, so daß sie von diesem Zeitpunkte an weder im Privatverkehr noch bei den großherzoglichen Staatskassen als gesetzliches Zahlungsmittel gelten.

§. 2.

Die großherzoglichen Obereinnehmereien, Hauptsteuerämter und Domänenverwaltungen sind ermächtigt, vom fünfzehnten Mai bis Ende Juli d. J. die außer Cours gesetzten beiden Münzsorten, wenn sie in Mengen von mindestens acht Loth überbracht werden, zum Preise von 1 Gulden 25 Kreuzer für das badische Loth einzulösen.

§. 3.

Unser Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 26. März 1852.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Prinz von Baden.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
 Schunggart.

Vollzugsverordnung.

Zum Vollzuge der vorstehenden allerhöchsten Verordnung, die Außercurssetzung der halben und Viertel-Kronenthaler betreffend, wird verfügt:

1. die großherzoglichen Kreisregierungen nehmen diese Verordnung sogleich in die Kreis-
anzeigebblätter auf, und die großherzoglichen Ober- und Bezirksämter sorgen für deren
unverzügliche Bekanntmachung in allen Gemeinden;
2. die großherzoglichen Staatskassen dürfen von nun an keine halben oder Viertel-Kronen-
thaler ausgeben;
3. die großherzoglichen Bezirkskassen weisen ihre Untererhebungsstellen an, am 16. Mai d. J.
die in ihren Kassen befindlichen halben und Viertel-Kronenthaler aufzuliefern und senden
diese nebst ihrem eigenen Vorrathe sofort der Centralkasse ein, welche diejenigen Stücke, die
weder beschnitten, noch durchlöchert, noch sonst ungewöhnlich abgenutzt sind, zu dem bis-
herigen Curdwerthe anzunehmen hat;
4. die Obereinnehmerien, Hauptsteuerämter und Domänenverwaltungen befördern die nach
dem Gewichte eingegangenen Stücke unmittelbar an die großherzogliche Münzkasse, welche
den Werth derselben baar übersendet.

Carlsruhe, den 5. April 1852.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Nebel.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag den 13. April 1852.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Justizministeriums: die Postsendungen der Gerichte, der Vollstreckungsbeamten und Gerichtsboten betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: die Colleeie für die im Jahre 1851 durch Hochwasser beschädigten hilfsbedürftigen Personen betreffend. Das Verbot der schweizerischen Nationalzeitung betreffend. Die Franz und Carl Rauth'sche Stiftung betreffend. Die Stiftung der Katharina Hirt von Wechhofen betreffend. Die Stiftung der Susanna Weber zu Unterbaldingen betreffend. Staatsgenehmigung von Präsentationen auf Patronatspfarreien betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzministeriums: die dreisährige erste Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldenentilgungskasse zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Dienfterledigungen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Postsendungen der Gerichte, der Vollstreckungsbeamten und Gerichtsboten betreffend.

Im Einverständnisse mit großherzoglichem Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten wird verfügt:

1. Die Gerichte haben ihre Sendungen an Gerichtsvollzieher oder Gerichtsboten in andern Amtsbezirken nach Maßgabe der Verordnung vom 8. Februar 1845 (Regierungsblatt Nr. IV.) zu frankiren.
2. Die Gerichtsvollzieher und Gerichtsboten haben ihre Sendungen an Behörden oder Privatpersonen durch Anwendung von Freimarken zu frankiren und den Betrag durch Nachnahme wieder zu erheben. Betrifft die Sendung eine Dienstsache, so ist sie dem Amte zur Verschließung mit dem Dienststempel und zur erforderlichen Bezeichnung auf der Adresse vorzulegen.
3. Die Notare haben ihre Sendungen mit dem Dienststempel zu verschließen und auf der Adresse mit P. S. (Partiesache) zu bezeichnen, worauf die Postbehörde das tarifmäßige Porto ohne Zuschlag ansieht.
4. Die Correspondenz in den von Assistenten geleiteten Vollstreckungsgeschäften wird von den Amtsrevisoraten besorgt (§§. 112, 130 der Verordnung vom 21. November 1851) und in Bezug auf die Portoenrichtung nach der Verordnung vom 23. August 1845 (Regierungsblatt Nr. XXV.) behandelt.
5. Postsendungen im Gewichte von mehr als vier Loth sind, mit Ausnahme dringender Fälle, der Fahrpost zur Beförderung zu übergeben.

Die Gerichte haben hiernach ihre Kanzleien und Expeditionen, so wie die Gerichtsvollzieher und Gerichtsboten anzuweisen.

Carlsruhe, den 26. März 1852.

Großherzogliches Justizministerium.

Weymar.

Vdt. von Göler.

Die Collecte für die im Jahre 1851 durch Hochwasser beschädigten hilfsbedürftigen Personen betreffend.

Das Ergebnis der Collecte, welche Seine Königliche Hoheit der Großherzog nach der Bekanntmachung des diesseitigen Ministeriums vom 11. August 1851, Regierungsblatt Nr. L., für die durch das Hochwasser im Jahre 1851 beschädigten hilfsbedürftigen Personen allergnädigst angeordnet haben, so wie die Verwendung dieses Ergebnisses wird in der ange-schlossenen Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 17. März 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Behagel.

Uebersicht

über das Ergebnis und die Verwendung der Collecte, welche zur Unterstützung der durch die Ueberschwemmungen im Sommer 1851 beschädigten dürftigen Unterthanen veranstaltet worden ist.

I. Einnahme.

| | |
|--|-------------------|
| 1. Von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog und der durchlauchtigsten großherzoglichen Familie | 11,000 fl. — fr. |
| 2. Von dem im Jahr 1824 zur Unterstützung der durch das damalige Hochwasser Beschädigten gebildeten Frauenverein nach Anordnung Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin | 2,223 „ 16 „ |
| 3. Von verschiedenen Wohlthätern im Auslande | 825 „ — „ |
| 4. Aus dem Seekreis baar und Erlös aus den als Collecte eingenommenen Früchten | 6,897 „ 25 „ |
| 5. Aus dem Oberrheinkreise: | |
| a. baar | 7,724 fl. 30 fr. |
| b. Werth der als Collecte eingenommenen Naturalien nach den laufenden Preisen | 296 „ 29 „ |
| | <hr/> |
| | 8,020 „ 59 „ |
| 6. Aus dem Mittelrheinkreise baar und Erlös aus eingegangenen Naturalien | 16,591 „ 43 „ |
| | <hr/> |
| | 45,558 fl. 23 fr. |

| | | |
|--|------------------|-------------------------------------|
| | Uebertrag . . . | 45,558 fl. 23 fr. |
| 7. Aus dem Unterrheinkreise: | | |
| a. baar | 11,728 fl. 8 fr. | |
| b. Werth der als Collecte eingenommenen Naturalien
nach den laufenden Preisen | 1,550 " 40 " | |
| | <hr/> | 13,278 " 48 " |
| | Zusammen . . . | 58,837 fl. 11 fr. |
| 8. Hiezu das Ergebniß der Collecte in Baden für die in diesem Amtsbezirk
durch das Hochwasser im Sommer 1851 Beschädigten | | 15,167 " 2 " |
| | <hr/> | Gesamtsumme . . . 74,004 fl. 13 fr. |

Ausgabe.

| | |
|--|-------------------|
| 1. An die dürftigen Beschädigten des Seekreises baar | 239 fl. — fr. |
| 2. An die dürftigen Beschädigten im Oberrheinkreise baar | 1,850 fl. 31 fr. |
| Durch Ueberweisung von Naturalien | 296 " 29 " |
| | <hr/> |
| Anmerkung: Der Schaden der Hilfsbedürftigen ist auf 9,330 fl. geschätzt. | 2,147 " — " |
| 3. An die dürftigen Beschädigten im Mittelrheinkreise baar | 27,610 " — " |
| Anmerkung: Der Schaden der Hilfsbedürftigen ist auf 112,059 fl. geschätzt. | |
| 4. An die dürftigen Beschädigten im Unterrheinkreise baar | 26,681 fl. 20 fr. |
| Durch Ueberweisung von Naturalien | 1,550 " 40 " |
| | <hr/> |
| Anmerkung: Der Schaden der Hilfsbedürftigen ist auf 122,566 fl. geschätzt. | 28,232 " — " |
| 5. An die Beschädigten im Bezirksamte Baden | 14,611 " 27 " |
| | <hr/> |
| | 72,839 fl. 27 fr. |
| 6. Als Reservefond sind vorbehalten: | |
| a. für das Amt Baden | 555 fl. 35 fr. |
| b. für die übrigen Landestheile | 609 " 11 " |
| | <hr/> |
| | 1,164 " 46 " |
| | <hr/> |
| | 74,004 fl. 13 fr. |

Das Verbot der schweizerischen Nationalzeitung betreffend.

Der Verleger der schweizerischen Nationalzeitung, Buchhändler J. Schabelitz zu Basel, wurde wegen verschiedener durch die Presse verübten Gefährdungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung (§§. 630, 631 a. des Strafgesetzbuchs) von dem großherzoglichen Hofgerichte des Oberrheinkreises, und zwar durch Urtheil vom 6. Dezember v. J., Nr. 5527, III. Senat, zu einer Kreisgefängnißstrafe von sechs Wochen und zu einer Geldstrafe von 250 fl., ferner durch Urtheil vom 20. Dezember v. J.; Nr. 5715, III. Senat, ebenfalls zu einer Kreisgefängnißstrafe von drei Monaten und zu einer Geldstrafe von 250 fl., endlich durch Urtheil vom 22. Dezember v. J.,

Nr. 5720, III. Senat, zu einer Kreisgefängnißstrafe von acht Monaten und einer Geldstrafe von 300 fl. nebst Tragung der Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollstreckungen verfällt.

Da derselbe diesen Urtheilen bis jetzt nicht genügt hat, so wird die Verbreitung der von ihm verlegten schweizerischen Nationalzeitung, bis dieß geschehen, auf den Grund des §. 26 des Preßgesetzes hiermit unter dem Anfügen verboten, daß die Uebertreter dieses Verbots der im §. 14 daselbst bestimmten Strafe unterliegen.

Carlsruhe, den 18. März 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Sachs.

Die Franz und Carl Fauth'sche Stiftung betreffend.

Der großherzogliche Oberamtmann Dr. Franz Fauth in Carlsruhe hat dem Lyceum zu Heidelberg die Summe von 300 fl. mit der Bestimmung gestiftet, daß der Ertrag zu einer Preisvertheilung verwendet werde.

Diese Stiftung hat unter dem Namen der Franz und Carl Fauth'schen Stiftung die Staatsgenehmigung erhalten und wird zum ehrenden Andenken des Stifters zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 27. März 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Turban.

Die Stiftung der Katharina Hirt von Beckhofen betreffend.

Die in Reichenau verstorbene Katharina Hirt von Beckhofen hat der Gemeinde Kirchdorf zur Gründung eines Schulfonds den Betrag von 100 fl. vermacht.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zum ehrenden Andenken der Stifterin hierdurch bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 24. März 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Behagel.

Die Stiftung der Susanna Weber zur Gründung eines Pfarrfonds zu Unterbaldingen betreffend.

Die Wittve des Kaspar Weber, Susanna, geborne Führer zu Unterbaldingen, hat zur Gründung eines Pfarrfonds daselbst die Summe von 72 fl. gestiftet, mit der Auflage, daß der Pfarrer alljährlich zwei heilige Messen für ihren verstorbenen Ehemann lese.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 13. März 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buiffon.

Die diesjährige erste Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Das Resultat der heute stattgehabten ersten diesjährigen Gewinnziehung des vorbemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. Oktober dieses Jahrs durch die Eisenbahnschuldentilgungskasse bezahlt werden, wenn es die Inhaber der Loose nicht vorziehen, ihre Gewinne früher bei dieser Kasse gegen Abzug eines Disconts zu erheben, der in den Monaten April, Mai und Juni einen Kreuzer, in den Monaten Juli, August und September dagegen einen halben Kreuzer vom Gulden beträgt.

Carlsruhe, den 31. März 1852.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Pfeifföder.

Liste

der zu dem Lotterieranlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse vom Jahr 1845 von vierzehn Millionen Gulden

gehörigen 2000 Stück Loose mit den darauf gefallenem Gewinnstücken, welche bei der

Fünfundzwanzigsten Ziehung

am 31. März 1852 unter Aufsicht der großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 28. Februar 1852 gezogenen 40 Serien.

76. 106. 220. 587. 774. 858. 923. 968. 1019. 1070. 1157. 1435. 1652. 1668. 1793. 1993. 2254. 2769. 3072. 3106. 3130. 3931. 3775. 4488. 4673. 4916. 4950. 5082. 5607. 5624. 5746. 5838. 6081. 6382. 6539. 6685. 6808. 7078. 7237. 7381.

| Nummer der Loose. | Gewinn fl. | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 3751 | 42 | 3767 | 42 | 3783 | 42 | 3799 | 42 | 5265 | 50 | 5281 | 42 |
| 3752 | 42 | 3768 | 42 | 3784 | 42 | 3800 | 50 | 5266 | 42 | 5282 | 42 |
| 3753 | 42 | 3769 | 42 | 3785 | 42 | 5251 | 42 | 5267 | 42 | 5283 | 42 |
| 3754 | 50 | 3770 | 42 | 3786 | 42 | 5252 | 42 | 5268 | 42 | 5284 | 50 |
| 3755 | 42 | 3771 | 42 | 3787 | 42 | 5253 | 42 | 5269 | 42 | 5285 | 50 |
| 3756 | 50 | 3772 | 42 | 3788 | 42 | 5254 | 250 | 5270 | 50 | 5286 | 42 |
| 3757 | 50 | 3773 | 42 | 3789 | 50 | 5255 | 42 | 5271 | 50 | 5287 | 1000 |
| 3758 | 42 | 3774 | 42 | 3790 | 42 | 5256 | 42 | 5272 | 42 | 5288 | 42 |
| 3759 | 50 | 3775 | 42 | 3791 | 42 | 5257 | 5000 | 5273 | 42 | 5289 | 42 |
| 3760 | 42 | 3776 | 50 | 3792 | 42 | 5258 | 42 | 5274 | 42 | 5290 | 42 |
| 3761 | 42 | 3777 | 50 | 3793 | 42 | 5259 | 50 | 5275 | 42 | 5291 | 42 |
| 3762 | 50 | 3778 | 42 | 3794 | 42 | 5260 | 42 | 5276 | 50 | 5292 | 42 |
| 3763 | 42 | 3779 | 42 | 3795 | 42 | 5261 | 42 | 5277 | 42 | 5293 | 42 |
| 3764 | 42 | 3780 | 50 | 3796 | 42 | 5262 | 42 | 5278 | 42 | 5294 | 42 |
| 3765 | 42 | 3781 | 42 | 3797 | 42 | 5263 | 42 | 5279 | 42 | 5295 | 42 |
| 3766 | 42 | 3782 | 42 | 3798 | 50 | 5264 | 42 | 5280 | 42 | 5296 | 42 |

| Nummer
der Loofe. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loofe. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loofe. | Gewinn.
fl. | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 50921 | 42 | 53475 | 42 | 57829 | 42 | 71733 | 42 | 82587 | 42 | 83391 | 42 |
| 50922 | 42 | 53476 | 42 | 57830 | 42 | 71734 | 42 | 82588 | 42 | 83392 | 42 |
| 50923 | 42 | 53477 | 42 | 57831 | 42 | 71735 | 42 | 82589 | 42 | 83393 | 42 |
| 50924 | 50 | 53478 | 42 | 57832 | 42 | 71736 | 50 | 82590 1000 | 83394 | 42 | |
| 50925 | 42 | 53479 | 42 | 57833 | 42 | 71737 | 42 | 82591 | 42 | 83395 | 42 |
| 50926 | 42 | 53480 | 50 | 57834 | 42 | 71738 | 50 | 82592 | 42 | 83396 | 42 |
| 50927 | 42 | 53481 | 50 | 57835 | 50 | 71739 | 42 | 82593 | 42 | 83397 | 50 |
| 50928 | 42 | 53482 | 42 | 57836 | 42 | 71740 | 42 | 82594 | 42 | 83398 | 42 |
| 50929 | 42 | 53483 | 50 | 57837 | 42 | 71741 | 42 | 82595 | 42 | 83399 | 42 |
| 50930 | 42 | 53484 | 42 | 57838 | 42 | 71742 | 50 | 82596 | 42 | 83400 | 42 |
| 50931 | 42 | 53485 | 42 | 57839 | 42 | 71743 | 42 | 82597 | 42 | 89601 | 42 |
| 50932 | 50 | 53486 | 42 | 57840 | 42 | 71744 | 42 | 82598 | 50 | 89602 | 42 |
| 50933 | 50 | 53487 | 42 | 57841 | 42 | 71745 | 50 | 82599 | 42 | 89603 | 42 |
| 50934 | 1000 | 53488 | 42 | 57842 | 42 | 71746 | 42 | 82600 | 42 | 89604 | 42 |
| 50935 | 42 | 53489 | 50 | 57843 | 42 | 71747 | 42 | 83351 | 42 | 89605 | 42 |
| 50936 | 42 | 53490 | 42 | 57844 | 50 | 71748 | 42 | 83352 | 42 | 89606 | 42 |
| 50937 | 42 | 53491 | 42 | 57845 | 42 | 71749 | 42 | 83353 | 42 | 89607 | 42 |
| 50938 | 42 | 53492 | 42 | 57846 | 42 | 71750 | 42 | 83354 | 42 | 89608 | 42 |
| 50939 | 42 | 53493 | 42 | 57847 | 42 | 82551 | 50 | 83355 | 42 | 89609 | 42 |
| 50940 | 50 | 53494 | 42 | 57848 | 42 | 82552 | 42 | 83356 | 42 | 89610 | 42 |
| 50941 | 42 | 53495 | 42 | 57849 | 42 | 82553 | 42 | 83357 | 42 | 89611 | 42 |
| 50942 | 42 | 53496 | 42 | 57850 | 42 | 82554 | 42 | 83358 | 42 | 89612 | 42 |
| 50943 | 42 | 53497 | 50 | 71701 | 50 | 82555 | 42 | 83359 | 42 | 89613 | 42 |
| 50944 | 42 | 53498 | 42 | 71702 | 42 | 82556 | 42 | 83360 | 42 | 89614 | 42 |
| 50945 | 42 | 53499 | 42 | 71703 | 42 | 82557 | 42 | 83361 | 42 | 89615 | 50 |
| 50946 | 42 | 53500 | 50 | 71704 | 42 | 82558 | 42 | 83362 | 42 | 89616 | 42 |
| 50947 | 42 | 57801 | 42 | 71705 | 42 | 82559 | 42 | 83363 | 42 | 89617 | 42 |
| 50948 | 42 | 57802 | 42 | 71706 | 42 | 82560 | 50 | 83364 | 50 | 89618 | 42 |
| 50949 | 42 | 57803 | 42 | 71707 | 42 | 82561 | 42 | 83365 | 42 | 89619 | 42 |
| 50950 | 42 | 57804 | 42 | 71708 | 42 | 82562 | 42 | 83366 | 42 | 89620 | 42 |
| 53451 | 42 | 57805 | 42 | 71709 | 42 | 82563 | 42 | 83367 | 42 | 89621 | 1000 |
| 53452 | 42 | 57806 | 42 | 71710 | 42 | 82564 | 42 | 83368 | 42 | 89622 | 42 |
| 53453 | 42 | 57807 | 42 | 71711 | 42 | 82565 | 42 | 83369 | 42 | 89623 | 42 |
| 53454 | 42 | 57808 | 42 | 71712 | 42 | 82566 | 42 | 83370 | 42 | 89624 | 42 |
| 53455 | 42 | 57809 | 42 | 71713 | 42 | 82567 | 42 | 83371 | 42 | 89625 | 42 |
| 53456 | 42 | 57810 | 42 | 71714 | 50 | 82568 | 42 | 83372 | 42 | 89626 | 42 |
| 53457 | 42 | 57811 | 50 | 71715 | 42 | 82569 | 42 | 83373 | 42 | 89627 | 42 |
| 53458 | 42 | 57812 | 42 | 71716 | 42 | 82570 | 42 | 83374 | 42 | 89628 | 42 |
| 53459 | 42 | 57813 | 42 | 71717 | 50 | 82571 | 42 | 83375 | 42 | 89629 | 50 |
| 53460 | 42 | 57814 | 42 | 71718 | 42 | 82572 | 42 | 83376 | 42 | 89630 | 42 |
| 53461 | 42 | 57815 | 42 | 71719 | 42 | 82573 | 42 | 83377 | 42 | 89631 | 42 |
| 53462 | 42 | 57816 | 42 | 71720 | 42 | 82574 | 50 | 83378 | 42 | 89632 | 42 |
| 53463 | 42 | 57817 | 42 | 71721 | 42 | 82575 | 50 | 83379 | 42 | 89633 | 42 |
| 53464 | 42 | 57818 | 42 | 71722 | 42 | 82576 | 42 | 83380 | 42 | 89634 | 42 |
| 53465 | 42 | 57819 | 42 | 71723 | 42 | 82577 | 42 | 83381 | 50 | 89635 | 1000 |
| 53466 | 42 | 57820 | 50 | 71724 | 42 | 82578 | 42 | 83382 | 42 | 89636 | 50 |
| 53467 | 42 | 57821 | 42 | 71725 | 42 | 82579 | 42 | 83383 | 42 | 89637 | 42 |
| 53468 | 42 | 57822 | 50 | 71726 | 42 | 82580 | 42 | 83384 | 42 | 89638 | 42 |
| 53469 | 42 | 57823 | 50 | 71727 | 42 | 82581 | 42 | 83385 | 42 | 89639 | 42 |
| 53470 | 50 | 57824 | 42 | 71728 | 42 | 82582 | 42 | 83386 | 42 | 89640 | 42 |
| 53471 | 42 | 57825 | 42 | 71729 | 42 | 82583 | 42 | 83387 | 42 | 89641 | 42 |
| 53472 | 42 | 57826 | 42 | 71730 | 42 | 82584 | 42 | 83388 | 50 | 89642 | 42 |
| 53473 | 42 | 57827 | 2 50 | 71731 | 42 | 82585 | 42 | 83389 | 42 | 89643 | 42 |
| 53474 | 42 | 57828 | 42 | 71732 | 42 | 82586 | 42 | 83390 | 42 | 89644 | 42 |

| Nummer
der Loofe. | Gewinn.
fl. | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 89645 | 42 | 99649 | 42 | 138403 | 42 | 153557 | 42 | 155261 | 42 | 156465 | 42 |
| 89646 | 42 | 99650 | 42 | 138404 | 42 | 153558 | 50 | 155262 | 50 | 156466 | 50 |
| 89647 | 42 | 112651 | 42 | 138405 | 42 | 153559 | 42 | 155263 | 42 | 156467 | 42 |
| 89648 | 42 | 112652 | 42 | 138406 | 42 | 153560 | 42 | 155264 | 42 | 156468 | 42 |
| 89649 | 42 | 112653 | 42 | 138407 | 50 | 153561 | 42 | 155265 | 42 | 156469 | 42 |
| 89650 | 42 | 112654 2000 | | 138408 | 42 | 153562 | 42 | 155266 | 42 | 156470 | 42 |
| 99601 | 42 | 112655 | 42 | 138409 | 42 | 153563 | 50 | 155267 | 50 | 156471 | 42 |
| 99602 | 42 | 112656 | 42 | 138410 | 42 | 153564 | 42 | 155268 | 42 | 156472 | 42 |
| 99603 | 42 | 112657 | 42 | 138411 | 42 | 153565 | 42 | 155269 | 42 | 156473 | 42 |
| 99604 | 42 | 112658 | 42 | 138412 | 42 | 153566 | 50 | 155270 | 42 | 156474 | 42 |
| 99605 | 42 | 112659 | 42 | 138413 | 42 | 153567 | 50 | 155271 | 50 | 156475 | 50 |
| 99606 | 42 | 112660 | 42 | 138414 | 42 | 153568 | 42 | 155272 | 42 | 156476 | 42 |
| 99607 | 42 | 112661 | 42 | 138415 | 50 | 153569 | 42 | 155273 | 42 | 156477 | 50 |
| 99608 | 50 | 112662 | 42 | 138416 | 42 | 153570 | 42 | 155274 | 50 | 156478 | 42 |
| 99609 | 42 | 112663 | 42 | 138417 2000 | | 153571 | 42 | 155275 | 42 | 156479 | 42 |
| 99610 | 42 | 112664 | 42 | 138418 | 250 | 153572 | 42 | 155276 | 50 | 156480 | 42 |
| 99611 | 42 | 112665 | 42 | 138419 | 50 | 153573 | 42 | 155277 | 42 | 156481 | 50 |
| 99612 | 42 | 112666 | 42 | 138420 | 42 | 153574 | 42 | 155278 | 42 | 156482 | 42 |
| 99613 | 50 | 112667 | 42 | 138421 | 42 | 153575 | 42 | 155279 | 42 | 156483 | 42 |
| 99614 | 50 | 112668 | 42 | 138422 | 42 | 153576 | 42 | 155280 | 50 | 156484 | 42 |
| 99615 | 42 | 112669 | 42 | 138423 | 50 | 153577 | 42 | 155281 | 42 | 156485 | 42 |
| 99616 | 42 | 112670 | 42 | 158424 | 42 | 153578 | 42 | 155282 | 42 | 156486 | 42 |
| 99617 | 42 | 112671 | 42 | 138425 | 42 | 153579 | 42 | 155283 1000 | | 156487 | 42 |
| 99618 | 42 | 112672 | 42 | 138426 | 42 | 153580 | 42 | 155284 | 42 | 156488 | 42 |
| 99619 | 42 | 112673 | 42 | 138427 | 42 | 153581 | 42 | 155285 | 42 | 156489 | 42 |
| 99620 | 42 | 112674 | 42 | 138428 | 42 | 153582 | 50 | 155286 | 50 | 156490 | 50 |
| 99621 | 42 | 112675 | 50 | 138429 | 42 | 153583 | 250 | 155287 | 42 | 156491 | 42 |
| 99622 | 42 | 112676 | 42 | 138430 | 42 | 153584 | 42 | 155288 | 42 | 156492 | 50 |
| 99623 | 50 | 112677 | 42 | 138431 | 42 | 153585 | 42 | 155289 | 42 | 156493 | 42 |
| 99624 | 42 | 112678 | 42 | 138432 | 42 | 153586 | 42 | 155290 | 42 | 156494 | 50 |
| 99625 | 42 | 112679 | 42 | 138433 | 42 | 153587 | 42 | 155291 | 42 | 156495 | 50 |
| 99626 | 42 | 112680 | 50 | 138434 | 42 | 153588 | 42 | 155292 | 42 | 156496 | 42 |
| 99627 | 42 | 112681 | 42 | 138435 | 42 | 153589 | 50 | 155293 | 42 | 156497 | 42 |
| 99628 | 42 | 112682 | 42 | 138436 | 42 | 153590 | 50 | 155294 | 42 | 156498 | 42 |
| 99629 | 50 | 112683 | 42 | 138437 | 42 | 153591 | 42 | 155295 | 42 | 156499 | 42 |
| 99630 | 42 | 112684 | 250 | 138438 | 42 | 153592 | 42 | 155296 | 42 | 156500 | 42 |
| 99631 | 42 | 112685 | 42 | 138439 | 42 | 153593 | 42 | 155297 | 42 | 166501 | 50 |
| 99632 | 42 | 112686 | 42 | 138440 | 42 | 153594 | 42 | 155298 | 42 | 166502 | 50 |
| 99633 | 42 | 112687 | 250 | 138441 | 42 | 153595 | 42 | 155299 | 42 | 166503 | 42 |
| 99634 | 42 | 112688 | 42 | 138442 | 42 | 153596 | 42 | 155300 | 42 | 166504 | 42 |
| 99635 | 42 | 112689 | 42 | 138443 | 42 | 153597 | 42 | 156451 | 50 | 166505 | 42 |
| 99636 | 42 | 112690 | 42 | 138444 | 50 | 153598 | 42 | 156452 | 42 | 166506 | 42 |
| 99637 | 42 | 112691 | 42 | 138445 | 42 | 153599 | 42 | 156453 | 42 | 166507 | 42 |
| 99638 | 42 | 112692 | 42 | 138446 | 50 | 153600 | 42 | 156454 | 42 | 166508 | 42 |
| 99639 | 42 | 112693 | 42 | 138447 | 42 | 155251 | 42 | 156455 | 42 | 166509 | 42 |
| 99640 | 42 | 112694 | 50 | 138448 | 42 | 155252 | 42 | 156456 | 42 | 166510 | 42 |
| 99641 | 42 | 112695 | 42 | 138449 | 42 | 155253 | 42 | 156457 | 250 | 166511 | 42 |
| 99642 | 42 | 112696 | 42 | 138450 | 42 | 155254 | 42 | 156458 | 42 | 166512 | 42 |
| 99643 | 42 | 112697 | 42 | 153551 | 42 | 155255 | 42 | 156459 | 42 | 166513 | 42 |
| 99644 | 42 | 112698 | 42 | 153552 | 42 | 155256 | 42 | 156460 | 42 | 166514 | 42 |
| 99645 | 42 | 112699 | 42 | 153553 | 42 | 155257 | 42 | 156461 | 42 | 166515 | 42 |
| 99646 | 42 | 112700 | 50 | 153554 | 50 | 155258 | 42 | 156462 | 42 | 166516 | 42 |
| 99647 | 42 | 138401 | 50 | 153555 | 50 | 155259 | 50 | 156463 | 42 | 166517 | 42 |
| 99648 | 42 | 138402 | 42 | 153556 | 42 | 155260 | 50 | 156464 | 42 | 166518 | 42 |

| Nummer
der Loofe. | Gewinn
fl. | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 166519 | 42 | 188723 | 42 | 224377 | 42 | 233631 | 42 | 245785 | 50 | 247489 | 42 |
| 166520 | 42 | 188724 | 42 | 224378 | 42 | 233632 | 42 | 245786 | 50 | 247490 | 42 |
| 166521 | 50 | 188725 | 42 | 224379 | 42 | 233633 | 50 | 245787 | 42 | 247491 | 42 |
| 166522 | 42 | 188726 | 42 | 224380 | 42 | 233634 | 42 | 245788 | 42 | 247492 | 42 |
| 166523 | 50 | 188727 | 42 | 224381 | 50 | 233635 | 42 | 245789 | 42 | 247493 | 42 |
| 166524 | 42 | 188728 | 42 | 224382 | 42 | 233636 | 42 | 245790 | 42 | 247494 | 42 |
| 166525 | 50 | 188729 | 50 | 224383 | 42 | 233637 | 42 | 245791 | 50 | 247495 | 42 |
| 166526 | 42 | 188730 | 42 | 224384 | 42 | 233638 | 42 | 245792 | 42 | 247496 | 42 |
| 166527 | 42 | 188731 | 42 | 224385 | 42 | 233639 | 42 | 245793 | 42 | 247497 | 42 |
| 166528 | 42 | 188732 | 42 | 224386 | 42 | 233640 | 42 | 245794 | 42 | 247498 | 42 |
| 166529 | 42 | 188733 | 42 | 224387 | 42 | 233641 | 42 | 245795 | 42 | 247499 | 42 |
| 166530 | 42 | 188734 | 50 | 224388 | 42 | 233642 | 50 | 245796 | 42 | 247500 | 42 |
| 166531 | 42 | 188735 | 42 | 224389 | 42 | 233643 | 50 | 245797 | 42 | 254051 | 42 |
| 166532 | 42 | 188736 | 42 | 224390 | 42 | 233644 | 42 | 245798 | 42 | 254052 | 42 |
| 166533 | 42 | 188737 | 42 | 224391 | 42 | 233645 | 42 | 245799 | 42 | 254053 | 42 |
| 166534 | 42 | 188738 | 42 | 224392 | 42 | 233646 | 42 | 245800 | 42 | 254054 | 42 |
| 166535 | 42 | 188739 | 42 | 224393 | 50 | 233647 | 42 | 247451 | 50 | 254055 | 42 |
| 166536 | 42 | 188740 | 42 | 224394 | 42 | 233648 | 42 | 247452 | 42 | 254056 | 42 |
| 166537 | 42 | 188741 | 42 | 224395 | 42 | 233649 | 42 | 247453 | 42 | 254057 | 42 |
| 166538 | 2 50 | 188742 | 42 | 224396 | 42 | 233650 | 42 | 247454 | 50 | 254058 | 42 |
| 166539 | 42 | 188743 | 42 | 224397 | 42 | 245751 | 42 | 247455 | 42 | 254059 | 50 |
| 166540 | 42 | 188744 | 42 | 224398 | 42 | 245752 | 42 | 247456 | 42 | 254060 | 42 |
| 166541 | 42 | 188745 | 42 | 224399 | 42 | 245753 | 42 | 247457 | 42 | 254061 | 42 |
| 166542 | 42 | 188746 | 42 | 224400 | 42 | 245754 | 42 | 247458 | 42 | 254062 | 42 |
| 166543 | 42 | 188747 | 42 | 233601 | 42 | 245755 | 42 | 247459 | 42 | 254063 | 42 |
| 166544 | 42 | 188748 | 42 | 233602 | 42 | 245756 1000 | | 247460 | 42 | 254064 | 42 |
| 166545 | 42 | 188749 | 42 | 233603 | 42 | 245757 | 42 | 247461 | 42 | 254065 | 42 |
| 166546 | 42 | 188750 | 42 | 233604 | 42 | 245758 | 42 | 247462 | 42 | 254066 | 42 |
| 166547 | 42 | 224351 | 42 | 233605 | 42 | 245759 | 42 | 247463 | 42 | 254067 | 42 |
| 166548 | 42 | 224352 | 42 | 233606 | 42 | 245760 | 42 | 247464 | 50 | 254068 | 42 |
| 166549 | 42 | 224353 | 42 | 233607 | 42 | 245761 | 42 | 247465 | 42 | 254069 | 42 |
| 166550 | 42 | 224354 | 42 | 233608 | 42 | 245762 | 42 | 247466 | 42 | 254070 | 42 |
| 188701 | 42 | 224355 | 42 | 233609 | 42 | 245763 | 42 | 247467 | 42 | 254071 | 42 |
| 188702 | 42 | 224356 | 42 | 233610 | 50 | 245764 | 42 | 247468 | 42 | 254072 | 42 |
| 188703 | 42 | 224357 | 42 | 233611 | 50 | 245765 | 42 | 247469 | 42 | 254073 | 42 |
| 188704 | 42 | 224358 | 42 | 233612 | 42 | 245766 | 42 | 247470 | 42 | 254074 | 42 |
| 188705 | 42 | 224359 | 42 | 233613 | 42 | 245767 | 50 | 247471 | 42 | 254075 | 42 |
| 188706 | 42 | 224360 | 42 | 233614 | 42 | 245768 | 42 | 247472 | 42 | 254076 | 42 |
| 188707 | 42 | 224361 | 42 | 233615 | 42 | 245769 | 42 | 247473 | 42 | 254077 | 42 |
| 188708 | 42 | 224362 | 42 | 233616 | 42 | 245770 | 50 | 247474 | 42 | 254078 | 42 |
| 188709 | 42 | 224363 | 50 | 233617 | 42 | 245771 | 42 | 247475 | 42 | 254079 | 42 |
| 188710 | 50 | 224364 | 42 | 233618 | 42 | 245772 | 50 | 247476 | 42 | 254080 | 42 |
| 188711 | 42 | 224365 | 42 | 233619 | 42 | 245773 | 50 | 247477 | 42 | 254081 | 50 |
| 188712 | 42 | 224366 | 42 | 233620 | 42 | 245774 | 42 | 247478 | 42 | 254082 | 42 |
| 188713 | 50 | 224367 | 42 | 233621 | 42 | 245775 | 42 | 247479 | 42 | 254083 | 42 |
| 188714 | 42 | 224368 | 42 | 233622 | 42 | 245776 | 50 | 247480 | 42 | 254084 | 42 |
| 188715 | 42 | 224369 | 42 | 233623 | 42 | 245777 | 42 | 247481 | 42 | 254085 | 42 |
| 188716 | 42 | 224370 | 42 | 233624 | 42 | 245778 | 42 | 247482 | 42 | 254086 | 42 |
| 188717 | 42 | 224371 | 42 | 233625 | 42 | 245779 | 42 | 247483 | 50 | 254087 | 42 |
| 188718 | 42 | 224372 | 42 | 233626 | 42 | 245780 | 42 | 247484 | 42 | 254088 | 42 |
| 188719 | 50 | 224373 | 42 | 233627 | 42 | 245781 | 42 | 247485 | 50 | 254089 | 42 |
| 188720 | 42 | 224374 | 42 | 233628 | 42 | 245782 | 42 | 247486 | 42 | 254090 | 42 |
| 188721 | 42 | 224375 | 42 | 233629 | 50 | 245783 | 42 | 247487 | 42 | 254091 | 42 |
| 188722 | 42 | 224376 | 42 | 233630 | 42 | 245784 | 42 | 247488 | 42 | 254092 | 42 |

| Nummer
der Loofe. | Gewinn.
fl. | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 254093 | 42 | 280347 | 42 | 287251 | 2 5 0 | 291855 | 42 | 304009 | 42 | 319063 | 42 |
| 254094 | 42 | 280348 | 42 | 287252 | 42 | 291856 | 5 0 | 304010 | 42 | 319064 | 42 |
| 254095 | 42 | 280349 | 42 | 287253 | 42 | 291857 | 42 | 304011 | 42 | 319065 | 5 0 |
| 254096 | 5 0 | 280350 | 5 0 | 287254 | 42 | 291858 | 42 | 304012 | 42 | 319066 | 42 |
| 254097 | 42 | 281151 | 42 | 287255 | 42 | 291859 | 42 | 304013 | 42 | 319067 | 42 |
| 254098 | 42 | 281152 | 42 | 287256 | 42 | 291860 | 42 | 304014 | 42 | 319068 | 42 |
| 254099 | 2 5 0 | 281153 | 42 | 287257 | 42 | 291861 | 42 | 304015 | 42 | 319069 | 42 |
| 254100 | 42 | 281154 | 5 0 | 287258 | 42 | 291862 | 42 | 304016 | 42 | 319070 | 42 |
| 280301 | 42 | 281155 | 42 | 287259 | 42 | 291863 | 42 | 304017 | 42 | 319071 | 42 |
| 280302 | 42 | 281156 | 42 | 287260 | 42 | 291864 | 42 | 304018 | 42 | 319072 | 42 |
| 280303 | 42 | 281157 | 5 0 | 287261 | 42 | 291865 | 42 | 304019 | 42 | 319073 | 42 |
| 280304 | 42 | 281158 | 42 | 287262 | 42 | 291866 | 42 | 304020 | 42 | 319074 | 5 0 |
| 280305 | 42 | 281159 | 42 | 287263 | 42 | 291867 | 5 0 | 304021 | 42 | 319075 | 42 |
| 280306 | 42 | 281160 | 5 0 | 287264 | 42 | 291868 | 42 | 304022 | 42 | 319076 | 42 |
| 280307 | 42 | 281161 | 42 | 287265 | 42 | 291869 | 42 | 304023 | 42 | 319077 | 42 |
| 280308 | 42 | 281162 | 42 | 287266 | 5 0 | 291870 | 5 0 | 304024 | 42 | 319078 | 42 |
| 280309 | 42 | 281163 | 42 | 287267 | 42 | 291871 | 42 | 304025 | 42 | 319079 | 42 |
| 280310 | 5 0 | 281164 | 42 | 287268 | 42 | 291872 | 42 | 304026 | 42 | 319080 | 42 |
| 280311 | 42 | 281165 | 42 | 287269 | 5 0 | 291873 | 42 | 304027 | 42 | 319081 | 42 |
| 280312 | 5 0 | 281166 | 5 0 | 287270 | 42 | 291874 | 42 | 304028 | 42 | 319082 | 42 |
| 280313 | 42 | 281167 | 42 | 287271 | 42 | 291875 | 42 | 304029 | 42 | 319083 | 42 |
| 280314 | 42 | 281168 | 42 | 287272 | 42 | 291876 | 42 | 304030 | 42 | 319084 | 42 |
| 280315 | 42 | 281169 | 42 | 287273 | 42 | 291877 | 42 | 304031 | 15000 | 319085 | 42 |
| 280316 | 42 | 281170 | 2000 | 287274 | 42 | 291878 | 42 | 304032 | 42 | 319086 | 42 |
| 280317 | 5 0 | 281171 | 5 0 | 287275 | 42 | 291879 | 5 0 | 304033 | 42 | 319087 | 42 |
| 280318 | 42 | 281172 | 42 | 287276 | 42 | 291880 | 42 | 304034 | 42 | 319088 | 5 0 |
| 280319 | 1000 | 281173 | 42 | 287277 | 42 | 291881 | 2 5 0 | 304035 | 42 | 319089 | 42 |
| 280320 | 42 | 281174 | 42 | 287278 | 42 | 291882 | 42 | 304036 | 5 0 | 319090 | 42 |
| 280321 | 42 | 281175 | 42 | 287279 | 42 | 291883 | 42 | 304037 | 42 | 319091 | 42 |
| 280322 | 42 | 281176 | 42 | 287280 | 42 | 291884 | 42 | 304038 | 5 0 | 319092 | 42 |
| 280323 | 42 | 281177 | 42 | 287281 | 42 | 291885 | 5 0 | 304039 | 42 | 319093 | 42 |
| 280324 | 42 | 281178 | 42 | 287282 | 42 | 291886 | 42 | 304040 | 42 | 319094 | 42 |
| 280325 | 42 | 281179 | 42 | 287283 | 42 | 291887 | 42 | 304041 | 42 | 319095 | 42 |
| 280326 | 42 | 281180 | 42 | 287284 | 42 | 291888 | 42 | 304042 | 42 | 319096 | 42 |
| 280327 | 42 | 281181 | 42 | 287285 | 5 0 | 291889 | 42 | 304043 | 42 | 319097 | 42 |
| 280328 | 50000 | 281182 | 5 0 | 287286 | 42 | 291890 | 5 0 | 304044 | 42 | 319098 | 42 |
| 280329 | 2 5 0 | 281183 | 42 | 287287 | 42 | 291891 | 5 0 | 304045 | 42 | 319099 | 42 |
| 280330 | 2 5 0 | 281184 | 42 | 287288 | 42 | 291892 | 42 | 304046 | 5 0 | 319100 | 42 |
| 280331 | 5 0 | 281185 | 42 | 287289 | 42 | 291893 | 42 | 304047 | 42 | 326901 | 42 |
| 280332 | 42 | 281186 | 42 | 287290 | 42 | 291894 | 42 | 304048 | 42 | 326902 | 42 |
| 280333 | 42 | 281187 | 42 | 287291 | 5 0 | 291895 | 42 | 304049 | 42 | 326903 | 5 0 |
| 280334 | 42 | 281188 | 42 | 287292 | 42 | 291896 | 42 | 304050 | 42 | 326904 | 5 0 |
| 280335 | 42 | 281189 | 42 | 287293 | 42 | 291897 | 42 | 319051 | 42 | 326905 | 42 |
| 280336 | 42 | 281190 | 5 0 | 287294 | 42 | 291898 | 42 | 319052 | 42 | 326906 | 42 |
| 280337 | 42 | 281191 | 42 | 287295 | 42 | 291899 | 5 0 | 319053 | 42 | 326907 | 42 |
| 280338 | 5 0 | 281192 | 42 | 287296 | 42 | 291900 | 42 | 319054 | 42 | 326908 | 42 |
| 280339 | 42 | 281193 | 42 | 287297 | 42 | 304001 | 42 | 319055 | 42 | 326909 | 5 0 |
| 280340 | 42 | 281194 | 5 0 | 287298 | 42 | 304002 | 42 | 319056 | 42 | 326910 | 42 |
| 280341 | 42 | 281195 | 42 | 287299 | 42 | 304003 | 5 0 | 319057 | 42 | 326911 | 42 |
| 280342 | 42 | 281196 | 42 | 287300 | 42 | 304004 | 42 | 319058 | 42 | 326912 | 42 |
| 280343 | 42 | 281197 | 42 | 291851 | 42 | 304005 | 5 0 | 319059 | 42 | 326913 | 42 |
| 280344 | 42 | 281198 | 42 | 291852 | 42 | 304006 | 42 | 319060 | 42 | 326914 | 42 |
| 280345 | 42 | 281199 | 42 | 291853 | 42 | 304007 | 5 0 | 319061 | 42 | 326915 | 42 |
| 280346 | 42 | 281200 | 42 | 291854 | 42 | 304008 | 42 | 319062 | 42 | 326916 | 42 |

| Nummer
der Loofe. | Gewinn.
fl. | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 326917 | 42 | 334215 | 42 | 340363 | 42 | 353860 | 42 | 361807 | 42 | 369004 | 42 |
| 326918 | 42 | 334216 | 50 | 340364 | 42 | 353861 | 42 | 361808 | 42 | 369005 | 42 |
| 326919 | 42 | 334217 | 42 | 340365 | 42 | 353862 | 42 | 361809 | 50 | 369006 | 42 |
| 326920 | 42 | 334218 | 42 | 340366 | 50 | 353863 | 42 | 361810 | 42 | 369007 | 42 |
| 326921 | 42 | 334219 | 42 | 340367 | 50 | 353864 | 42 | 361811 | 42 | 369008 | 42 |
| 326922 | 42 | 334220 | 42 | 340368 | 42 | 353865 | 42 | 361812 | 42 | 369009 | 42 |
| 326923 | 42 | 334221 | 42 | 340369 | 42 | 353866 | 42 | 361813 | 42 | 369010 | 42 |
| 326924 | 42 | 334222 | 50 | 340370 | 42 | 353867 | 42 | 361814 | 42 | 369011 | 42 |
| 326925 | 42 | 334223 | 42 | 340371 | 42 | 353868 | 42 | 361815 | 42 | 369012 | 42 |
| 326926 | 42 | 334224 | 42 | 340372 | 42 | 353869 | 42 | 361816 | 42 | 369013 | 42 |
| 326927 | 42 | 334225 | 42 | 340373 | 42 | 353870 | 50 | 361817 | 42 | 369014 | 50 |
| 326928 | 50 | 334226 1000 | | 340374 | 42 | 353871 | 42 | 361818 | 42 | 369015 | 42 |
| 326929 | 42 | 334227 | 42 | 340375 | 50 | 353872 | 42 | 361819 | 42 | 369016 | 50 |
| 326930 | 42 | 334228 | 42 | 340376 | 42 | 353873 | 42 | 361820 | 42 | 369017 | 50 |
| 326931 | 50 | 334229 | 42 | 340377 | 42 | 353874 | 42 | 361821 | 42 | 369018 | 42 |
| 326932 | 50 | 334230 | 42 | 340378 | 50 | 353875 | 42 | 361822 | 42 | 369019 | 42 |
| 326933 | 42 | 334231 | 42 | 340379 | 42 | 353876 | 42 | 361823 | 42 | 369020 | 42 |
| 326934 | 42 | 334232 | 42 | 340380 | 50 | 353877 | 42 | 361824 | 42 | 369021 | 42 |
| 326935 | 50 | 334233 | 42 | 340381 | 42 | 353878 | 42 | 361825 | 42 | 369022 | 42 |
| 326936 | 42 | 334234 | 42 | 340382 | 42 | 353879 | 42 | 361826 | 42 | 369023 | 42 |
| 326937 | 42 | 334235 | 42 | 340383 | 42 | 353880 | 42 | 361827 | 42 | 369024 | 50 |
| 326938 | 42 | 334236 | 42 | 340384 | 50 | 353881 | 42 | 361828 | 42 | 369025 | 42 |
| 326939 | 42 | 334237 | 50 | 340385 | 50 | 353882 | 50 | 361829 | 42 | 369026 | 42 |
| 326940 | 42 | 334238 | 42 | 340386 | 42 | 353883 | 42 | 361830 | 50 | 369027 | 42 |
| 326941 | 42 | 334239 | 42 | 340387 | 42 | 353884 | 42 | 361831 | 42 | 369028 | 50 |
| 326942 | 42 | 334240 | 42 | 340388 | 42 | 353885 | 42 | 361832 | 42 | 369029 | 42 |
| 326943 | 42 | 334241 | 42 | 340389 | 42 | 353886 | 42 | 361833 | 42 | 369030 | 42 |
| 326944 | 42 | 334242 | 42 | 340390 | 50 | 353887 | 42 | 361834 | 42 | 369031 | 50 |
| 326945 | 50 | 334243 | 42 | 340391 | 42 | 353888 | 42 | 361835 | 42 | 369032 | 50 |
| 326946 | 42 | 334244 | 50 | 340392 | 42 | 353889 | 50 | 361836 | 42 | 369033 | 42 |
| 326947 | 42 | 334245 | 50 | 340393 | 42 | 353890 | 50 | 361837 | 42 | 369034 | 42 |
| 326948 | 42 | 334246 | 42 | 340394 | 42 | 353891 | 42 | 361838 | 42 | 369035 | 42 |
| 326949 | 42 | 334247 | 42 | 340395 | 42 | 353892 | 42 | 361839 | 42 | 369036 | 42 |
| 326950 | 42 | 334248 | 42 | 340396 | 42 | 353893 | 42 | 361840 | 50 | 369037 | 50 |
| 334201 | 42 | 334249 | 42 | 340397 | 42 | 353894 | 50 | 361841 | 42 | 369038 | 42 |
| 334202 | 42 | 334250 | 42 | 340398 | 42 | 353895 | 42 | 361842 | 42 | 369039 | 42 |
| 334203 | 50 | 340351 | 42 | 340399 | 50 | 353896 | 42 | 361843 | 42 | 369040 | 42 |
| 334204 | 42 | 340352 | 42 | 340400 | 50 | 353897 | 42 | 361844 | 42 | 369041 | 42 |
| 334205 | 50 | 340353 | 42 | 353851 | 50 | 353898 | 42 | 361845 | 42 | 369042 | 42 |
| 334206 | 42 | 340354 | 42 | 353852 | 42 | 353899 | 42 | 361846 | 42 | 369043 | 42 |
| 334207 | 42 | 340355 | 42 | 353853 | 42 | 353900 | 42 | 361847 | 42 | 369044 | 42 |
| 334208 | 42 | 340356 | 50 | 353854 | 42 | 361801 | 42 | 361848 | 42 | 369045 | 50 |
| 334209 | 50 | 340357 | 42 | 353855 | 42 | 361802 | 42 | 361849 | 42 | 369046 | 42 |
| 334210 | 42 | 340358 | 42 | 353856 | 42 | 361803 | 42 | 361850 | 42 | 369047 | 42 |
| 334211 | 42 | 340359 2000 | | 353857 | 42 | 361804 | 42 | 369001 | 42 | 369048 | 50 |
| 334212 | 42 | 340360 | 42 | 353858 | 42 | 361805 | 50 | 369002 | 42 | 369049 | 42 |
| 334213 | 42 | 340361 | 42 | 353859 | 42 | 361806 | 250 | 369003 | 42 | 369050 | 50 |
| 334214 | 42 | 340362 | 42 | | | | | | | | |

Staatsgenehmigung von Präsentationen auf Patronatspfarreien betreffend.

Das großherzogliche Ministerium des Innern hat

unter dem 17. Februar d. J.

der von der freiherrlich von Wittenbach'schen Patronatsherrschafft erfolgten Präsentation des Pfarrverweisers Eduard Bohn in Merzhausen auf die dortige erledigte katholische Pfarrei,

der von der Gräflich von Rageneck'schen Grund- und Patronatsherrschafft zu Munzingen erfolgten Präsentation des Benefiziaten Wenzeslaus Lummpp in Munzingen auf die erledigte katholische Pfarrei daselbst, und

unter dem 5. März d. J.

der durch die Grundherrschafft von Gemmingen-Hornberg erfolgten Präsentation des Stadtvikars Adolph Hafner in Mannheim auf die evangelische Pfarrei Leiberstadt, Dekanats Abelsheim, die Staatsgenehmigung ertheilt.

Diensterledigungen.

Die katholische Pfarrei Ballenberg, Amts Krautheim, mit einem jährlichen Erträgniß von 1,100 bis 1,200 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht einen Vikar zu halten und etwa 800 fl. vorgeschossene Zehntablösungs- und Baukosten zu verzinsen und in angemessenen Terminen heimzubezahlen, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Ulm, Amts Bühl, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Fautenbach, Amts Achern, mit einem beiläufigen Einkommen von 1,800 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem erzbischöflichen Ordinariate und bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Gremelsbach, Amts Triberg, ist mit einem Einkommen von 600 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem erzbischöflichen Ordinariate und bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die evangelische Pfarrei Keppenbach, Dekanats Emmendingen, ist mit einem Kompetenzanschlage von 462 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich nach Vorschrift binnen sechs Wochen bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 14. April 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Diensta-
nachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Vollzugsverordnung zu dem Gesetze vom 26.
März d. J., die Branntweinsteuer betreffend.

Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Diensta- nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

unter dem 5. März d. J.

die evangelische Pfarrei Mühlburg, Landamts Carlsruhe, dem Pfarrverweser Ludwig Fell-
meth in Keppenbach zu übertragen;

unter dem 16. März d. J.

den Hauptmann Holz vom dritten Infanteriebataillon auf den Grund des Ausspruches
der Superarbitrationscommission für Offiziere und Kriegsbeamte in Ruhestand zu versetzen;
zugleich demselben den Charakter als Major und die Erlaubniß zu ertheilen, die Uniform der
Suite der Infanterie zu tragen;

durch allerhöchste Ordre vom 23. März d. J.

den Rechtspraktikanten Berthold Deimling von Carlsruhe zum zweiten Garnisonsauditor
dahier zu ernennen;

unter dem 29. März d. J.

dem Ansuchen des Amtmanns Maier in Kenzingen, aus dem großherzoglichen Staatsdienste
auszutreten, zu entsprechen;

dem Amtmann Blattmann in Donaueschingen die unterthänigst nachgesuchte Entlassung
aus dem großherzoglichen Staatsdienste zu ertheilen;

die auf den Hofrath Dr. Anton Mayer gefallene Wahl zum Prorector der Universität Freiburg für das Studienjahr 1852/53 zu bestätigen;

den Stiftungsverwalter Carl Maier zu Freiburg in Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, seinem Ansuchen gemäß, in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 30. März d. J.

den evangelischen Pfarrer Ernst Maier in Holzen, seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß, in den Pensionsstand zu versetzen;

die evangelische Pfarrei Nöttingen, Dekanats Pforzheim, dem Pfarrer Haug in Bahligen,

die katholische Pfarrei Altheim, Amts Ueberlingen, dem Pfarrer Ignaz Menner in Dürnheim,

die katholische Pfarrei Stockach dem Pfarrer Friedolin Ugg in St. Georgen,

die katholische Pfarrei Thunsel, Amts Staufsen, dem Dekan und Pfarrer Anton Lederle in Gundlingen,

die katholische Pfarrei Biengen, Amts Staufsen, dem Pfarrer Joseph Mayer in Jechtingen,

die katholische Pfarrei Forbach, Amts Gernsbach, dem Dekan und Pfarrer Mathias Guggle in Honstetten,

die katholische Pfarrei Abstadt, Amts Bruchsal, dem Pfarrer Carl Jäger in Oberwinden,

die katholische Pfarrei Schlierstadt, Amts Adelsheim, dem Pfarrer Anton Geyer zu Rippberg,

das erledigte Benefizium ad Sauctum Leonardum in Markdorf dem Pfarrer Johann Michael Wetter in Wangen,

das Amtschirurgat Stühlingen dem praktischen Arzt, Wund- und Hebarzt Johann Evangelist Mayer von Eigeltingen zu übertragen;

dem praktischen Arzte Goller in Kehl das erledigte Amtschirurgat Kork zu übertragen und bis auf Widerruf zu genehmigen, daß derselbe seinen Wohnsitz zu Kehl nehme;

der von der Gemeindebehörde in Billingen erfolgten Ernennung des Forstpraktikanten Schwab von Donaueschingen zum städtischen Bezirksförster in Billingen die höchste Bestätigung zu ertheilen;

unter dem 2. April d. J.

den Professor des römischen Rechts an der Universität Freiburg Dr. Adolph Schmidt zum Hofrath zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte evangelische Pfarrstelle in dem Condominatsort Kürnbach, nach erfolgter Mitbestätigung von Seiten der großherzoglich hessischen Regierung, dem Pfarrer Ludwig Wernigk in Palmbach zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Vollzugsverordnung zu dem Gesetze vom 26. März d. J., die Branntweinsteuer betreffend.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 26. März d. J. (Regierungsblatt, Seite 79), die Branntweinsteuer betreffend, wird unter Aufhebung der zu dem Gesetze vom 22. Juni 1837 über das Branntweinkesselgeld erlassenen Vollzugsvorschriften andurch verordnet, wie folgt:

§. 1.

Als steuerbare Brenngefäße gelten nach Art. 4 des Gesetzes diejenigen Gefäße eines Brennapparates, in welchen die Brennstoffe (die Maische oder der zu verstärkende Branntwein) entweder durch unmittelbare äußere Einwirkung des das Brenngefäß umgebenden Feuers, oder durch Einläftung von Wasserdampf in die Brennstoffe selbst, oder mittelst Leitung von Wasserdämpfen in metallenen Röhren durch die Brennstoffe zu dem für die Entwicklung von Alkoholdämpfen erforderlichen Hitze grad erwärmt werden.

Gefäße, in welchen eine Destillation der Brennstoffe durch die aus den erstern Gefäßen einströmenden Alkoholdämpfe erfolgt, und diejenigen, in welchen nur eine Vorwärmung der Brennstoffe vor sich geht, gehören nicht zu den steuerbaren Gefäßen eines Brennapparates.

§. 2.

Die steuerbaren Brenngefäße müssen nach Art. 5 des Gesetzes im Landesmaße geeicht sein.

Die Eichung geschieht nach Anordnung der einschlägigen Obergemeinde (des Hauptsteueramts) im Beisein des Eigenthümers oder seines Stellvertreters durch verpflichtete Küfer oder die öffentlich aufgestellten Eichmeister.

Der Inhalt jedes Brenngefäßes ist in ganzen Maassen zu bestimmen und, was unter einer Maas ist, nicht in Anschlag zu bringen.

Ueber das bei der Eichung einzuhaltende Verfahren hat die großherzogliche Steuerdirection eine besondere Anleitung zu geben.

Die Eichkosten trägt die Steuerkasse.

§. 3.

Wer ein Brenngefäß oder auch nur einen Hut dazu an- oder abschafft, wer an einem schon geeichten Brenngefäße eine Veränderung vornehmen läßt, welche auf den Gehalt desselben Einfluß hat, wer dem Brennapparat eine Einrichtung gibt, welche die Anwendung eines höheren Steuersatzes begründet, wer endlich ein Brenngefäß oder einen Kesselhut ausleiht, hat davon dem Steuererheber schriftliche Anzeige zu machen.

Die Anzeige muß jedenfalls vor Ablauf von sechzehn Stunden nach Empfang des neuen oder veränderten Brenngefäßes oder Kesselhuts, beziehungsweise nach der Abgabe des Brenngefäßes oder Kesselhuts, desgleichen nach der Herstellung der den höheren Steuersatz begründenden Einrichtung und eben so nach der erfolgten Ausleihung eines Brenngefäßes oder Kesselhuts geschehen.

§. 4.

Die Anordnung des steuerlichen Verschlusses der Brennapparate, wo er für nothwendig erkannt wird (Art. 10 des Gesetzes), steht der Obergemeinde zu.

Der steuerliche Verschluß hat jedenfalls einzutreten:

1. bei den Brennapparaten, welche in Orten, Höfen oder einzelnen Häusern sich befinden, welche außerhalb des Wohnorts des Steuererhebers gelegen sind;
2. bei den Brennapparaten von Personen, welche sich der Unterschlagung der Branntweinsteuer schuldig oder sehr verdächtig gemacht haben.

Soll die Maßregel des steuerlichen Verschlusses auf sämtliche Brennerien eines Steuererhebungsbezirks ausgedehnt werden, so ist dazu die Genehmigung der großherzoglichen Steuerdirection erforderlich.

§. 5.

Im Fall der steuerliche Verschluß eines Brennapparates angeordnet ist, gelten nachfolgende Vorschriften:

Wie der Verschluß anzulegen sei, ob am Kesselhute, am Kessel, an sonstigen Theilen des Brennapparates, oder an der Feuerung, wird im einzelnen Falle je nach Beschaffenheit des Brennapparates bestimmt.

Der Besitzer des Letzteren muß nach Anweisung der Steuerbehörde diejenige Einrichtung treffen, welche zur sicheren Anlegung des Verschlusses erforderlich wird.

Die Anlegung und Abnahme des Verschlusses besorgt der Steuerheber des Orts oder sein Stellvertreter.

Zum Branntweinbrennen wird der Verschluß jeweils auf die Dauer der Betriebsperiode, für welche ein Brennschein gelöst wurde, abgenommen.

Wünscht ein Branntweinbrenner in der Zeit, für welche kein Brennschein gelöst ist, das Brenngesäß zur Bereitung von heißem Wasser zu verwenden, und bedarf es hierzu der Abnahme des Verschlusses, so kann auf schriftliches Begehren des Brenners und unter Ausstellung eines Erlaubnißscheins der Verschluß, wenn keine Vorbereitungen zum Branntweinbrennen wahrzunehmen sind, abgenommen werden, jedoch nur bei Tag und keinenfalls über acht Stunden lang.

Machen Veränderungen oder Reparationen an dem Brennapparat die Abnahme des Verschlusses nothwendig, so hat dieselbe auf die für den bezeichneten Zweck nöthige Zeit einzutreten. Innerhalb sechzehn Stunden nach beendigter Herstellung hat der Branntweinbrenner behufs der Wiederanlegung des Verschlusses den Steuererheber herbeizurufen.

Für andere als die vorgenannten Zwecke kann der Verschluß nur auf ausdrückliche Weisung der Obereinnehmerin und unter Beobachtung der von derselben für den einzelnen Fall gegebenen Vorschriften abgenommen werden.

Anlegung und Abnahme des Verschlusses geschieht unentgeltlich.

§. 6.

Wer Branntwein brennen oder Weingeist fertigen will, hat dieß innerhalb der geordneten Dienststunden dem Steuererheber unter Angabe der Zeit, für welche er dem Art. 7 des Gesetzes gemäß einen Brennschein begehrt, zu erklären und, wenn er mehrere Kessel hat, anzuzeigen, in welchem derselben er brennen will. Wer in mehreren Kesseln zugleich zu brennen beabsichtigt, muß für jeden einen besonderen Brennschein lösen.

Die Erklärung hat schriftlich oder mündlich zu geschehen und im letzteren Fall der Steuerpflichtige den Eintrag in der über die Declarationen geführten Uebersicht zu unterzeichnen.

Der Steuererheber hat sodann gegen Entrichtung der Steuer die als Brennschein dienende Quittung dem Brenner auszufolgen.

§. 7.

Durch die Lösung eines Brennscheins für eine bestimmte Periode erwirbt der Besitzer des betreffenden Brennapparats das Recht, solchen innerhalb dieser Periode zur Bereitung von Branntwein entweder selbst zu benutzen, oder in seinem Brennlokal durch Dritte benutzen zu lassen. Soll jedoch der Brennapparat außerhalb des Brennlokals des Besitzers durch einen Dritten benutzt werden, so hat dieser für sich einen Brennschein zu lösen.

§. 8.

Will ein Branntweimbrenner für den Rest der Betriebsperiode das Brennen in einem Brennapparate, welcher einem höheren Steuersatze unterliegt, fortsetzen, so ist, wie im Falle des Art. 8 des Gesetzes, der Mehrbetrag der Steuer für den Rest der Betriebsperiode, den Drittelsmonat der eintretenden Veränderung für voll gerechnet, gegen Auskhändigung eines weiteren Brennscheins zu entrichten.

§. 9.

Wer vor Ablauf der Brennzeit seinen Wohnort verändert, darf auf den schon gelösten Brennschein fortbrennen; er muß sich aber bei dem Steuererheber des neuen Wohnorts durch Vorzeigung des Brennscheins über seine Berechtigung ausweisen.

§. 10.

Die Branntweimbrennereien stehen, mit Ausnahme der Wohnräume, unter der Aufsicht der Steuerverwaltung. Sie ist befugt, dieselben und alle darin befindlichen Vorräthe, Geräthschaften und Einrichtungen visitiren zu lassen.

Bei Nacht — zwischen zehn Uhr Abends und fünf Uhr Morgens — darf eine Visitation nur rücksichtlich der Brennlokale und nur dann stattfinden, wenn darin gearbeitet wird.

Zu den Visitationen der Branntweimbrennereien sind das Steueraufsichts- und Erhebungspersonal, so wie diejenigen Personen ermächtigt, welche sich mit einem schriftlichen Auftrage der Obereinnehmerin oder der Steuerdirection ausweisen können. Personen, welche nicht im Dienste der Finanzverwaltung stehen, können nur mittelst schriftlichen Auftrags der Steuerdirection verwendet werden. Visitationen bei Nacht sollen nie durch einen Angestellten allein, sondern nur unter Zuzug eines weiteren Steueraufsichts- oder Erhebungsbeamten oder einer Urkundsperson vorgenommen werden.

§. 11.

Wer Branntwein oder Weingeist in das Großherzogthum einführt, hat — vorbehaltlich der in den §§. 12 und 13 zugelassenen Ausnahmen — nach Art. 11 des Gesetzes eine Uebergangssteuer zu entrichten.

Dieselbe wird für Branntwein auf einen Gulden und vierzig Kreuzer und für Weingeist (Spiritus) auf drei Gulden von der badischen Ohm festgesetzt.

Die Zahlung geschieht, wenn der eingeführte Branntwein oder Weingeist von einem Uebergangsscheine (Verordnung vom 6. November 1841 — Regierungsblatt 1841, Seite 298 — §. 15) begleitet und dieser an eine Zoll- oder Steuerstelle im Innern des Großherzogthums gerichtet

ist, an den Steuererheber des betreffenden Orts im Innern, in allen anderen Fällen an den Steuererheber des ersten badischen Orts, den der Transport auf seinem Wege berührt.

Von der Grenze bis zum Bestimmungsort dient im ersten Falle der Uebergangsschein, im letztern die Steuerquittung als Legitimationsurkunde für den Transport.

§. 12.

Branntwein oder Weingeist, welcher in das Großherzogthum eingeht, ist der Uebergangssteuer nicht unterworfen:

1. wenn er nur zur Durchfuhr bestimmt ist.

Kömmt der zur Durchfuhr bestimmte Branntwein oder Weingeist nicht aus dem freien Verkehr des Zollvereins, so muß er unter der vorschriftsmäßigen Zollcontrole transportirt werden.

Kömmt er dagegen aus dem freien Verkehr des Zollvereins und ist er von einem Uebergangsscheine begleitet, so muß sich aus diesem die Bestimmung zur Durchfuhr ergeben.

Ist im Falle der Herkunft aus dem freien Verkehr des Zollvereins der Transport nicht von einem Uebergangsscheine begleitet, so muß von der Steuerstelle des Eintrittsortes ein auf den Austrittsort lautender Transportschein erhoben und alles das beobachtet werden, was in solchem Falle in der Verordnung vom 6. November 1841, §. 16 — Regierungsblatt 1841, Seite 298 — für die Durchfuhr von Wein vorgeschrieben ist.

Findet die Durchfuhr von Branntwein oder Weingeist durch aus dem Zollverband ausgeschlossene Theile des Großherzogthums statt, so muß sie gleichfalls von einem Transportschein begleitet sein und es tritt, wo die Vertlichkeit dieß nicht zuläßt, die ihr angemessene, von großherzoglicher Steuerdirection anzuordnende Ueberwachung der Durchfuhr ein.

2. Wenn er die Bestimmung zum Zwischenhandel nach anderen Ländern hat und deßhalb nach §. 13 Befreiung von der Uebergangssteuer bewilligt wird.

3. Wenn er beim Eingange unter Zollcontrole an der Zollgrenze oder im inländischen Bestimmungsorte durch Erlegung des Eingangszolles in freien Verkehr übergeht.

§. 13.

Wer Branntwein in größeren Mengen nur zum Zwischenhandel nach anderen Ländern bezieht und auf den Grund des Art. 11 des Gesetzes von der Uebergangssteuer befreit zu werden wünscht, hat sich an die großherzogliche Steuerdirection zu wenden, auf deren Antrag sofort von dem Finanzministerium bestimmt werden wird, ob und unter welchen näheren Bedingungen die bezügliche Begünstigung stattfinden kann.

§. 14.

Wer im Großherzogthum bereiteten Branntwein in Mengen von mindestens fünfzig Maas unter Controle in's Ausland versendet, hat nach Art. 12 des Gesetzes eine Steuerrückvergütung anzusprechen. Dieselbe wird vom Branntwein auf fünfzig Kreuzer und vom Weingeist auf einen Gulden und dreißig Kreuzer für die badische Ohm bestimmt.

Diese Steuerrückvergütung darf nur geleistet werden:

1. wenn der Branntwein von einem Branntweimbrenner, der nur mit selbstbereitetem Branntwein handelt, herrührt und ohne Zwischenlagerung ausgeführt worden ist;
2. wenn die in einem Transport ausgeführte Menge fünfzig Maas oder mehr beträgt;
3. wenn die Ausfuhr nach Vorschrift des folgenden Paragraphen gehörig nachgewiesen ist;
4. wenn vom Tage der Absendung bis zur Geltendmachung der Rückvergütung nicht über zwei Monate verfloßen sind.

§. 15.

Wenn die Steuerrückvergütung von außer Land gehendem Branntwein oder Weingeist in Anspruch genommen werden will, muß bei dem Steuererheber des Versendungsortes ein Steuerrückvergütungsschein gelöst werden.

Wird die Ausfuhr nach anderen Zollvereinsstaaten und mittelst Uebergangsscheins bewirkt, so hat der Ausführende den Steuerrückvergütungsschein dem bezüglichen Zollamte zur Ausfettigung des Uebergangsscheins abzugeben. Letzteres beurkundet, nachdem ihm der Uebergangsschein mit der Erledigungsbefcheinigung wieder zugekommen ist, die Ankunft am Bestimmungsort auf dem Steuerrückvergütungsschein und stellt solchen dem Ausführenden wieder zu.

Wird die Versendung des Branntweins nicht mittelst Uebergangsscheins bewirkt, so muß die Ausfuhr aus dem Großherzogthum auf dem Rückvergütungsscheine beurkundet werden und zwar:

1. bei der Ausfuhr nach einem oder durch ein Zollvereinsland durch den Steuererheber des letzten badischen Orts;
2. wenn die Versendung über die Grenze gegen Frankreich oder die Schweiz, so wie auf dem Bodensee, auf dem Rhein oberhalb Neuburg, oder über die Häfen von Mannheim, Heidelberg und Wertheim erfolgt, durch die Zollbehörde, wenn sie über Knielingen oder Leopoldshafen stattfindet, durch den Rheinbrückengelderheber, beziehungsweise Untererheber daselbst.

Das Eintreffen des ausgeführten Branntweins in dem Grenzlande muß überdies in den nachfolgenden Fällen auf dem Rückvergütungsscheine bestätigt werden, nämlich:

1. bei dem Uebergang nach dem Königreich Bayern durch die Controlstelle des ersten im königlich bayerischen Gebiete berührten Orts und, so fern sich daselbst keine Controlstelle befindet, durch den Ortsvorsteher daselbst;
2. bei dem Uebergang nach dem Königreich Württemberg durch den Accisor des erst berührt werdenden königlich württembergischen Orts;
3. bei dem Uebergang nach dem königlich preussischen Fürstenthume Sigmaringen durch den Bürgermeister oder Stellvertreter des erst berührten Sigmaringenschen Orts;
4. bei dem Uebergang nach dem Großherzogthum Hessen durch die Steuerstelle des erst berührt werdenden großherzoglich hessischen Orts.

Die Steuerrückvergütung wird auf den Grund des mit den vorgeschriebenen Beurkundungen versehenen Steuerrückvergütungsscheins von der Obereinnehmeri des Absendungsortes geleistet.

§. 16.

Unabhängig von den im Gesetz angedrohten Defraudations- und Ordnungsstrafen ist die Unterlassung der im §. 3 vorgeschriebenen Anzeige mit Ordnungsstrafe bis zu fünf Gulden zu ahnden.

§. 17.

Hinsichtlich des Verschusses der Branntweimbrennapparate und der Aufsicht der Branntweimbrennereien, welche sich in Gebäuden einer Bierbrauerei und nicht-mindestens durch eine öffentliche Straße vom eigentlichen Brauhause getrennt befinden, bleiben die bestehenden Vorschriften des Biersteuergesetzes vom 28. Februar 1845 und der Vollzugsverordnung dazu vom 30. April 1845 in Kraft.

§. 18.

Gewärtige Vollzugsverordnung tritt mit dem Gesetze vom 1. Mai d. J. an in Wirksamkeit.

Sind die Betriebsperioden, für welche auf den Grund des Gesetzes vom 22. Juni 1837 Brennscheine gelöst wurden, nicht-ohnein mit dem Monate April abgelaufen, so-erlöschen sie gleichwohl mit dem Schlusse dieses Monats. Die betreffenden Branntweimbrenner haben daher, falls sie vom 1. Mai d. J. an fort zu brennen beabsichtigen, nach §. 6 neue Brennscheine zu lösen. Was sie nach den ältern Brennscheinen für die Zeit vom 1. Mai d. J. an an Kesselgeld bereits entrichtet haben, wird ihnen gegen Ablieferung der bezüglichen Brennscheine von der Obereinnehmeri rückvergütet.

Die großherzogliche Steuerdirection ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Carlsruhe, den 5. April 1852.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Pfeiffner.

Todesfälle.

Gestorben sind:

- am 10. Dezember v. J.: der pensionirte Forstmeister von Draiß dahier;
- am 12. Februar d. J.: der Professor Müller, Vorstand des Blindeninstituts in Freiburg;
- am 28. Februar d. J.: der pensionirte Oberamtmann Fernbach in Freiburg;
- am 4. März d. J.: der pensionirte Oberflieutenant Christoph Georg Pfeiffer in Freiburg;
- am 7. März d. J.: der Oberst und Commandant der Bundesfestung Rastatt, Heinrich von Sinfeldbey in Rastatt;
- der katholische Pfarrer Ambros Hettich von Gremelsbach, Amts Triberg;
- der katholische Pfarrer Johann Nepomuk Wetter in Nöggenschwil, Amts Waldshut;
- am 13. März d. J.: der katholische Pfarrer und Dekan Johann Baptist Heim in Kirchdorf, Amts Willingen;
- am 23. März d. J.: der pensionirte katholische Pfarrer und Dekan Felix Orth von Stausen;
- am 26. März d. J.: der Amtmann Meier zu Radenburg.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 21. April 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Staatsministeriums: das provisorische Gesetz vom 3. August 1839 über die Rechtsverhältnisse der Civil- und Militärstaatsdiener betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Postverhältnisse mit dem Königreich Belgien betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Justizministeriums: Das Schriftverfassungsgesetz des Amtmanns Blattmann von Donaueschingen betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Gründung eines Schulfonds zu Ebringen betreffend. Die Gründung eines Schulfonds zu Riegen betreffend. Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seckreise betreffend. Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberbaldenkreis betreffend. Die Ertheilung eines Erfindungspatentes an die Papierfabrikanten Petrus Bötter Böhm zu Heidenheim für das von ihnen erfundene Verfahren, Fibern zu lösen, betreffend. Das Jagdaufsichtspersonal betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Finanzministeriums: die kändische Zustimmung zu provisorischen, den Solltariff betreffenden Gesetzen betreffend. Die Rechnungsnachweisungen über den Staatshaushalt für 1848 und 1849, die Hauptstaatsrechnungen für 1849 und 1850 und die Rechnungen über den Betrieb der Rhein-Redareisenbahn für 1848 bis 1850 betreffend.

Dienstnachrichten.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchsten Befehl vom 7. April d. J., Nr. 17 nachstehende Postexpedienten nach abgelegter Prüfung zu Lieutenanten allergnädigst befördert:

Peter Scharnberger im 10. Infanterie-Bataillon,
Heinrich Seyb im 8. Infanterie-Bataillon,
Friedrich Scharnberger im 9. Infanterie-Bataillon,
Carl Dieß im 3. Infanterie-Bataillon,
August von Stetten im Artillerie-Regiment,
Eugen Weizel im Artillerie-Regiment,
Carl Fuchs im 6. Infanterie-Bataillon,
Otto Kayle im 4. Infanterie-Bataillon,

Carl Bischoff im 9. Infanterie-Bataillon,
 Gebor von Göttschein im 10. Infanterie-Bataillon,
 August Frensdorff im 6. Infanterie-Bataillon,
 August Poltner im 2. Infanterie-Bataillon,
 Adolph Gorchler im 1. Infanterie-Bataillon,
 Leopold Nagel im 5. Infanterie-Bataillon,
 Richard Zepf im 8. Infanterie-Bataillon,
 Carl Strömeyer im 4. Infanterie-Bataillon.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Das provisorische Gesetz vom 3. August 1849 über die Rechtsverhältnisse der Civil- und Militärstaatsdiener betreffend.

In Folge höchster Entschliessung vom heutigen wird hiermit zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, daß das provisorische Gesetz vom 3. August 1849 (Regierungsblatt vom Jahr 1849, Seite 407), die Rechtsverhältnisse der Civil- und Militärstaatsdiener betreffend, als nicht ergangen zu betrachten, demselben daher eine Anwendung überall nicht zu geben sei.

Carlsruhe, den 13. April 1852.

Großherzogliches Staatsministerium.
 Regenaucr.

Vdt. Schunggart.

Die Postverhältnisse mit dem Königreiche Belgien betreffend.

Unter dem 17. Januar d. J. ist zwischen Preußen und Belgien ein Postvertrag abgeschlossen worden, dessen Bestimmungen auf den Postverkehr sämtlicher dem deutsch-österreichischen Postvereine angehörenden Staaten mit Belgien Anwendung finden und mit dem 1. laufenden Monats zum Vollzug gekommen sind. Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Näheres über die seit dem gedachten Tage für den Postverkehr des Großherzogthums mit dem Königreiche Belgien in Wirksamkeit getretenen Vorschriften und zu erhebenden ermäßigten Taxen bei den großherzoglichen Postexpeditionen zu erfahren ist.

Carlsruhe, den 6. April 1852.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Müdt.

Vdt. F. v. Dusch.

Das Schriftverfassungsrecht des Amtmanns Blattmann von Donaueschingen betreffend.

Durch diefeftigen Befchluß vom Heutigen, Nr. 3014 ift dem aus dem großherzoglichen Staatsdienfte getretenen Amtmann Blattmann zu Donaueschingen geftattet worden, zur Ausübung des ihm durch Befchluß vom 17. November 1843, Nr. 6178 verliehenen Schriftverfassungsrechts in gerichtlichen Angelegenheiten feinen Wohnfig in Lahr zu nehmen.

Carlsruhe, den 3. April 1852.

Großherzogliches Juftizministerium.

Wechmar.

Vdt. von Adler.

Die Gründung eines Schulfonds zu Ebringen betreffend.

Die Johann Brachatschen Eheleute zu Ebringen haben zur Gründung eines Schulfonds daselbst 15 Gulden gefiftet. Diefes Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zum ehrenden Andenken der Stifter hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 5. April 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Sachs.

Die Gründung eines Schulfonds in der Gemeinde Klengen, Amts Billingen, betreffend.

Zur Gründung eines Schulfonds in der Gemeinde Klengen haben

1. der am 16. März 1842 zu Klengen verftorbene frühere Lehrer Anton Faller von da Einhundert Gulden und
2. die zu Rheinau in der Schweiz verftorbene Katharina Girt von Beckhofen Zweihundert Gulden gefiftet.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 30. März 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buiffon.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seckreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Seckreifes die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 10. April 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Lurban.

Es haben gestiftet:

Barbara Müller, Wittwe, von Aasen in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung eines Jahrtags 100 fl.;

Ein Ungenannter in die Kirche zu Altheim ein Crucifix im Werth von 1 fl. 48 kr.;

Ein Ungenannter ebendahin zwei Kirchenschellen im Werth von 7 fl.;

die Konrad Fris'schen Eheleute in Markdorf an das dortige Spital ein Gärtchen im Werth von 25 fl.;

Maria und Walburga Brunner von Beuren in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung eines Jahrtags 38 fl.;

Johann Häppler's Ehefrau, geb. Mäder, von Donaueschingen in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung von zwei Seelenamtern 200 fl.;

Ein Ungenannter in die Kirche zu Neuzingen ein neues Messgewand im Werthe von 33 fl.;

Thaddä Keller's Ehefrau von Wollmatingen in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung eines Jahrtags 100 fl.;

Pfarrer Wendelin Buri zu Wiechs in die Pfarrkirche zu Heidenhofen:

1. ein weißes Messgewand sammt Kelchbedeckung im Werth von 55 fl.;
2. ein grünes Messgewand im Werth von 20 fl.;
3. sechs Lichtstöcke auf den Hochaltar im Werth von 66 fl.;
4. eine Lampe zum ewigen Licht im Werth von 33 fl.;

mehrere Ungenannte von Neubingen in den dortigen Armenfond 10 fl.;

Bartholomä Hahn von Klustern in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer stillen Jahrtagsmesse 100 fl.;

mehrere Ungenannte zu Dürnheim einen Rollvorhang in die dortige Kirche im Werthe von 20 fl.;

Elisabetha Wehrle von Böhlingen in den dortigen Armenfond 50 fl.;

Dieselbe in den dortigen Kirchenfond zur Anschaffung von Kirchenparamenten 100 fl.;

Mathias Ganter zu Saig in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung einer stillen Messe 100 fl.;

Josepha Rebmann, ledig, von Mauchen in den dortigen Armenfond 40 fl.;

Katharina Bauer, geb. Bögele zu Neufraach in den Kirchenfond Seelsingen 36 fl., und in den Armenfond Oberuhldingen 64 fl.;

Johann Nepomuk Hund von Immenstaad in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung eines Seelenamtes und zur Abgabe eines Brod-Almosens 200 fl.;

Joseph Willmann von Engen in den dortigen Kirchenfond zur Unterhaltung des ewigen Lichtes 200 fl.

~~Staatgenehmigung~~ von Stiftungen im Oberheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der großherzoglichen Regierung des Oberheinkreises die Staatgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 16. April 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Sachs.

Es haben gestiftet:

Die verstorbene Hirschwirthin Magdalena Niedmayer von Birndorf in den Armenfond daselbst 350 fl.;

der verstorbene Pfarrer Nikolaus Würz von Weuggen zur Ausstattung des Tabernakels in der Kirche zu Oberschwörstadt 150 fl.;

der verstorbene Anton Rößch von Siegelau in den dortigen Armenfond 50 fl.;

die verstorbene Frau Gräfin Charlotte von Andlaw, geb. Freiin von Falkenstein, zu Freiburg in den Lehrlingsunterstützungsfond zu Bellingen 300 fl.;

ein Ungenannter verschiedene Kirchengeräthe in die Giersberger Kapelle zu Kirchzarten im Anschlage von 178 fl. 12 fr.;

Thomas Reintger von Dogersfelden in den dortigen Kapellenfond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Gedächtnismesse 50 fl.;

Joseph Anton Lieb von Isen in den Kirchenfond daselbst mit der gleichen Verbindlichkeit 50 fl.;

Derselbe in den Armenfond zu Isen 50 fl.;

die verstorbene Posthalters Wittwe Malzacher, Berena Gäntert, von Säckingen in die dortige Armenverforgungsanstalt zur Verwendung des Zinses als Beitrag zum Lehrgeld gestifteter Knaben 150 fl.;

die Wittwe des Altbürgermeisters Nikolaus Blankenhorn, geb. Fischer, von Müllheim in den dortigen Spitalfond 500 fl.;

der verstorbene Pfarrer Vogelbacher zu Oberschwörstadt in die dortige Kirche einige Kirchengeräthe im Anschlag von 31 fl. 6 fr.;

die verstorbene Barbara Mufle von Furtwangen in den dortigen Armenfond 200 fl.;

ein Ungenannter in die Versorgungs- und Beschäftigungsanstalt für erwachsene Blinde zu Freiburg 1000 fl., mit der Bestimmung, daß Blinde von Breisach oder Rothweil den nächsten Anspruch zur Aufnahme in die Anstalt haben und aus den Zinsen erhalten werden sollen;

der ledig verstorbene Krämer Mathias Mühlhaupt von Dangstetten in den dortigen Armenfond 100 fl.;

Derselbe in den Kapellenfond zu Dangstetten mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Anniversarmesse 56 fl.;

Derselbe in den dortigen Schulfond zur Anschaffung von Schulbedürfnissen armer Schüler 100 fl.;

die verstorbene Wittwe des Lehrers **Radler** von **Waldmühlbach** in den dortigen Kirchenfond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung eines Seelenamtes 200 fl.;

die verstorbene Freifrau von **Schönau-Zell** zu **Säckingen** in den dortigen Spitalfond 50 fl.;

Pfarrer **Leber** von **Lottstetten** in den Schulfond zu **Dogern** mit **Kiesenbach** 100 fl.;

der verstorbene Domcapitular **Kieser** zu **Freiburg** in die dortige Münsterkirche ein Messgewand im Werth von 22 fl.;

die **Kaspar Brutsche'schen** Eheleute von **Jestetten** in den dortigen Kirchenfond zur Anschaffung einer rothseidenen Kirchenfahne 25 fl.;

eine Anzahl Bürger und staatsbürgerlicher Einwohner zu **Jestetten** zum gleichen Zwecke 52 fl.;

die ledige **Christine Schandelmeyer** von **Reichenbach** in die Schule daselbst zur Anschaffung von Schulbüchern für arme Schüler 15 fl.;

die **Vitus Bucher'schen** Eheleute von **Merdingen** in den dortigen Kirchenfond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Anniversarmesse 60 fl.;

Dieselben in den Schulfond daselbst zur Anschaffung von Schulbedürfnissen aus den Zinsen 12 fl.;

Peter Wondersch von **Weilheim** in den dortigen Kirchenfond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Anniversarmesse 50 fl.

Die Ertheilung eines Erfindungspatents an die Papierfabrikanten **Heinrich Bölter Söhne** zu **Heidenheim** für das von ihnen erfundene Verfahren, **Habern** zu **kochen**, betreffend.

Den Papierfabrikanten **Heinrich Bölter Söhne** zu **Heidenheim** wird auf ihr Ansuchen ein Patent bis zum 5. Dezember 1857 für das von ihnen erfundene Verfahren, **Habern** zu **kochen**, hiermit ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen, oder letztere künftig verbessern werden, und unter Festsetzung einer Strafe von **Einshundert fünfzig Gulden** nebst **Confiscation** des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Carlsruhe, den 26. März 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von **Marshall**.

Vdt. **Sachs**.

Das Jagdaufsichtspersonal betreffend.

Im Einverständnis mit großherzoglichem Finanzministerium wird hiermit verordnet, daß außer den im §. 10 der Vollzugsverordnung zum Jagdgesetz vom 21. Dezember 1850, Regierungsblatt Nr. LXL., genannten Personen auch die **Steueraufsäher** zur Anzeige von Jagdsreveln und anderen Uebertretungen des Jagdgesetzes, welche sie bei Ausübung ihres Dienstes wahrnehmen, verbunden sind.

Carlsruhe, den 3. April 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von **Marshall**.

Vdt. **Buisson**.

Die künftige Zustimmung zu provisorischen, den Zolltarif betreffenden Gesetzen betreffend.

In Gemäßheit allerhöchster Entschliessungen aus großherzoglichem Staatsministerium wird anmt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß beide Kammern der Stände mittelst unterthänigster Adressen vom 7. und 26. v. M., so wie vom 12. und 18. d. M. nachstehenden provisorischen Gesetzen ihre Zustimmung nachträglich erteilt haben, als:

1. den provisorischen Gesetzen vom 14. Juni v. J. (Regierungsblatt Seite 445) und vom 19. Juli v. J. (Regierungsblatt Seite 541), die im Vereinszolltarife getroffenen Abänderungen betreffend;
2. dem provisorischen Gesetze vom 5. d. M. (Regierungsblatt Seite 43), die zeitweise Aufhebung des Eingangszolles auf Getreide u. betreffend.

Carlsruhe, den 30. März 1852.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Pfeilsicker.

Die Rechnungsnachweisungen über den Staatshaushalt für 1848 und 1849, die Hauptstaatsrechnungen für 1849 und 1850, und die Rechnungen über den Betrieb der Main-Neckar-Eisenbahn für 1846 bis 1850 betr.

Gemäß der Entschliessung großherzoglichen Staatsministeriums vom 24. d. M., Nr. 268, wird nachfolgende Adresse der beiden Kammern der Landstände über die Rechnungsnachweisungen des Staatshaushalts für 1848 und 1849 und über die Hauptstaatsrechnungen für 1849 und 1850, ferner über die Rechnungen der Main-Neckar-Eisenbahnbetriebs-Verwaltung für 1846 bis 1850 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 31. März 1852.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Pfeilsicker.

Durchlauchtigster Großherzog!

Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Eurer Königlich hohen Getreuen Stände hat die ihr vorgelegten Rechnungsnachweisungen über den Vollzug der Budgets sämtlicher Ministerien für die Jahre 1848, und 1849, die Hauptstaatsrechnungen für die Jahre 1849 und 1850, so wie die Rechnungen der Amortisations- und Zehntschuldenentilgungscasse, des Domanal- und Staatsgrundstocks, der Eisenbahnschuldenentilgungscasse für 1849 und 1850, und endlich die Rechnungen der aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Verwaltungszweige, nämlich der Post- und Eisenbahnbetriebs-Verwaltung (Hauptbahn und Main-Neckar-Bahn), der Eisenbahnbetriebsmaterialcasse, der Eisenbahnbauverwaltung der Hauptbahn und der Main-Neckar-Eisenbahn, so wie der Badanstalten, und zwar die Rechnung der Eisenbahnbetriebsmaterialverwaltung für 1849, jene über den Betrieb der Main-Neckar-Bahn für 1846, 1847, 1848, 1849 und 1850, die übrigen für 1849 und 1850 einer Prüfung unterworfen, dieselben als richtig und die Darstellungen der umlaufenden und der stehenden Betriebsfonds als mit den Rechnungen übereinstimmend anerkannt.

Dieser Beschluß liegt unter tieffter Ehrfurcht vor dem Throno Eurer Königlich
Hoheit nieder.

Carlsruhe, den 30. Januar 1852.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Bader.

Die Secretäre:

Bayhinger.

Schanzlin.

Blankenhorn-Krafft.

Die erste Kammer tritt der vorstehenden ehrerbietigsten Adresse bei.

Carlsruhe, den 10. März 1852.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Wilhelm, Markgraf von Baden.

Die Secretäre:

F. von Kettner.

F. von Stöpingen.

Diensterledigungen.

Die zur Aushilfe in der Seelsorge verpflichtete Kaplaneipfründe zu Munzingen, Land-
amts Freiburg, mit einem beikläufigen Einkommen von 700 fl. und der Verbindlichkeit, eine vom
Jahr 1841 laufende jährliche Provisoriumsabgabe von 71 fl. 34 kr., 7. Juli 1855 letztmals,
zu bezahlen, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich innerhalb sechs Wochen
durch das erzbischöfliche Ordinariat an die gräflich von Kagened'sche Grundherrschaft als Patron
zu melden.

Die evangelische Pfarrei Palmbach, Dekanats Durlach, mit einem Kompetenzanschlage
von 703 fl. 4 kr., einschließlic einer neuen Dotationserhöhung von 100 fl., ist in Erledigung
gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen nach Vorschrift bei dem großherzog-
lichen evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die katholische Pfarrei Kirchdorf, Amts Willingen, ist mit einem Jahresertrag von
1600 bis 1800 fl. in Erledigung gekommen. Auf derselben ruht jedoch die Verbindlichkeit,
nöthigenfalls einen Vikar zu halten und eine Provisoriumsabgabe von jährlichen 23 fl. 44 kr.
bis zum Jahr 1862 an den dortigen Kirchenfond zu bezahlen. Die Bewerber haben sich inner-
halb sechs Wochen bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.

Das ständige evangelische Stadtvikariat zu Mannheim ist mit einem Gehalte von 400 fl.
in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen nach Vorschrift bei
dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 24. April 1852.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, Prinz und Regent von Baden,
Herzog von Zähringen

thun hiermit öffentlich kund:

Dem Allmächtigen hat es gefallen, den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, **Leopold**, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen, Unseres innigst verehrten Herrn Vaters Königliche Hoheit und Gnaden heute Abend um sechs Uhr dreißig Minuten aus dieser Welt abzurufen.

Die tiefe Trauer, in welche Wir mit dem Großherzoglichen Hause und dem gesammten Lande durch das Ableben des allverehrten Fürsten versetzt wurden, wird noch gesteigert durch die schwere Geistes- und Leibes-Krankheit Unseres innigst geliebten Herrn Bruders, des nunmehrigen Großherzogs **Ludwig** Königliche Hoheit, welche Ihn, nach dem übereinstimmenden Ausspruch Unserer Durchlauchtigsten Frau Mutter und der Agnaten Unseres Hauses, unmöglich macht, die kraft der Haus- und Landes-Grundgesetze auf Ihn übergegangene Regierung anzutreten, oder für deren Verwaltung Fürsorge zu treffen.

Wir haben demnach, durch Unser Recht und Unsere Pflicht dazu berufen, die Regierung des Großherzogthums mit allen der Souveränität innewohnenden Rechten und Befugnissen bereits angetreten und werden sie an der Stelle Unseres innigst geliebten Herrn Bruders führen, bis es der Gnade des Allmächtigen gefällt, Ihn von Seinen schweren Leiden wieder zu befreien.

Wie Wir Selbst die Treue gegen den Großherzog stets hin bewahren werden, so erwarten Wir, als der Stellvertreter des Großherzogs, von sämmtlichen Dienern und Unterthanen, daß sie Uns treu und gehorsam sein werden, und weisen sie an, solches durch den Uns zu leistenden Huldigungs-Eid zu bekräftigen.

Wir verbinden hiermit die Versicherung, die Verfassung des Landes heilig zu halten, dessen Wohlfahrt möglichst zu befördern, Alle und Jeden in ihrem Recht, in ihren Würden und Aemtern kräftig zu schützen, so wie Wir insbesondere Unsere Diener in dem ihnen anvertrauten Wirkungskreis hiermit ausdrücklich bestätigen.

Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Staatsfiegel in Unserer Residenzstadt Karlsruhe am 24. April 1852.

Friedrich.

Khr. Rädt.

(L. S.)

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 1. Mai 1852.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzogl. Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: den revidirten deutsch-österreichischen Postvereinsvertrag betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den deutsch-österreichischen Postverein betreffend.

Der mittelst diesseitiger Bekanntmachung vom 15. November 1850, im Regierungsblatt Nr. LIII. vom nämlichen Jahr verkündete Postvereinsvertrag vom 6. April 1850 ist von der ersten in Gemäßheit des Artikels 68 jenes Vertrages im October v. J. in Berlin zusammengetretenen deutschen Postconferenz einer Revision unterworfen und in deren Folge theils abgeändert theils ergänzt worden.

Nachdem der revidirte Postvereinsvertrag vom 5. Dezember v. J. unter gleichzeitigem Eintritt von Luxemburg, Braunschweig, Oldenburg, Lübeck, Bremen und Hamburg in den Postverein mit alleiniger Ausnahme der königlich dänischen Regierung für Holstein die Genehmigung aller übrigen Vereins-Postverwaltungen erlangt hat, so wird derselbe in der Anlage mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß der Vollzugstermin noch besonders bekannt gemacht werden wird.

Carlsruhe, den 26. April 1852.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
 Frhr. Rüd.

Vdt. v. Schweizer.

Revidirter Postvereinsvertrag.

Auf der ersten deutschen Postconferenz haben die Bestimmungen des zwischen Oesterreich und Preußen zur Gründung des deutsch-österreichischen Postvereins unter dem 6. April 1850 abgeschlossenen Vertrages eine Revision und Vervollständigung erfahren, und die Bevollmächtigten zu der gedachten Conferenz sind, mit Vorbehalt der Ratifikation, über nachstehende Fassung des revidirten Vertrages übereingekommen.

Allgemeine Bestimmungen.

Umfang und Zweck des Vereins.

Art. 1.

Der deutsch-österreichische Postverein bezweckt die Feststellung gleichmäßiger Bestimmungen für die Tarirung und postalische Behandlung der Brief- und Fahrpostsendungen, welche sich zwischen verschiedenen zum Verein gehörigen Postgebieten oder zwischen dem Vereinsgebiet und dem Auslande bewegen.

Oesterreich und Preußen gehören dem Postvereine mit ihrem gesammten Staatsgebiet an. Außer diesen wird derselbe nur deutsches Gebiet umfassen.

Die Bestimmungen über die internen Brief- und Fahrpostsendungen bleiben den einzelnen Verwaltungen überlassen.

Zusammengesetzte Postgebiete.

Art. 2.

Der gesammte Verwaltungsbezirk einer jeden Postadministration wird, auch wenn sie mehrere Landesposten im Vereinsgebiete zugleich verwaltet, in dem Verhältnisse zu den übrigen Vereinspostadministratzen nur als Ein Postgebiet angesehen.

Vorbehalt hinsichtlich der Ausübung von Postregalrechten.

Art. 3.

Durch den gegenwärtigen Vertrag sollen die gegenseitigen Rechts- und Besitzverhältnisse der betheiligten Postverwaltungen in Absicht auf die Ausübung von Postregalrechten in keiner Weise berührt oder in Frage gestellt werden.

Der Beitritt der deutschen Postverwaltungen zu dem Postvereine kann nur für den Umfang der von denselben nach dem dormaligen Besitzstande repräsentirten Rechte und Verhältnisse

erfolgen. — Sollte in Zukunft dieser Besitzstand eine Aenderung erleiden, so werden die Bestimmungen des Vertrages auf die in den veränderten Besitzstand tretenden Verwaltungen nur so weit ausgedehnt werden, als darüber zwischen den betheiligten Verwaltungen besondere Einigung erfolgt.

Sicherung und Beschleunigung des Postverkehrs.

Art. 4.

Jede zum Vereine gehörige Postverwaltung ist berechtigt, für ihre Correspondenz jederzeit die Routen zu benutzen, welche die schnellste Beförderung darbieten. Dabei ist jeder Verwaltung freigestellt, die internationale Vereinscorrespondenz über anderes Vereinsgebiet einzeln oder in verschlossenen Paketen zu versenden.

Ueber die Anwendung der vorstehenden Bestimmung auf die Correspondenz der Hansestädte werden sich die betheiligten Postverwaltungen, so weit solches noch nicht geschehen, auf Grund der bestehenden Rechtsverhältnisse besonders einigen.

Art. 5.

Die Vereinspostverwaltungen machen sich gegenseitig verbindlich, für möglichst schnelle Beförderung der ihnen zugeführten Correspondenz Sorge zu tragen, und in dem Falle, wenn von einer Verwaltung die Einrichtung eines Postcourses zur Beförderung der eigenen Correspondenzen im Bezirke einer anderen Verwaltung für sich in Anspruch genommen wird, sonst ihr dießfalls zukommenden Ersuchen gegen Ersatzleistung der Kosten, so weit eine solche begründet erscheint, und gegen Zahlung der in den nachfolgenden Artikeln 15 und 16 festgesetzten Transitgebühr zu entsprechen.

Art. 6.

Die Regierungen verpflichten sich gegenseitig, so weit es von ihnen abhängt, dafür Sorge zu tragen, daß den Postverwaltungen die ungehinderte Benutzung der Eisenbahnen und ähnlicher Kommunikationsmittel überall für die Beförderung der Correspondenz gesichert und überhaupt dem wechselseitigen Postverkehre die Vortheile größtmöglicher Beschleunigung gewährt werden.

Entfernungsmaß.

Art. 7.

Die Entfernungen in dem Wechselverkehre zwischen den einzelnen Postvereinsgebieten werden ausschließlich nach geographischen Meilen (zu 15 auf Einen Aequatorgrad) bestimmt.

Vereinsgewicht.

Art. 8.

Für alle Gewichtsbestimmungen in dem Wechselverkehre der Postvereinsstaaten gilt als Gewichtseinheit das Zoltpfund (500 französische Grammen).

Münzwährung.

Art. 9.

Die Zutarzung und Abrechnung erfolgt in der Landesmünze derjenigen Postbehörde, welche das Porto einzieht. Die Staaten, in welchen eine andere Währung besteht, als die des 14 Thaler-, des 20 Gulden- und des 24 $\frac{1}{2}$ Guldenfußes, werden bis auf Weiteres in Beziehung auf die Zutarzung und Abrechnung den Ländern des 14 Thalerfußes gleichgestellt, und wird dabei durchgängig der Thaler in 30 Silbergroschen eingetheilt. Ueber die Art der Saldirung tritt zwischen den betheiligten Verwaltungen besondere Verständigung ein.

Abrechnung.

Art. 10.

Diejenige Postverwaltung, an welche die Postsendungen unmittelbar, d. h. ohne Berührung einer dritten Vereinspostanstalt übergeben und von welcher sie in eben der Weise empfangen werden, übernimmt auf Verlangen die Abrechnung und Ausgleichung mit den weiter liegenden deutschen Postverwaltungen.

Jeder für transitirende Sendungen zuzurechnende Portobetrag ist nach Maßgabe des Art. 9 in der Währung des Landes, in welchem das Porto zu erheben ist, und falls innerhalb eines Postgebiets verschiedene Münzwährungen bestehen, in der verabredeten Währung anzusetzen, und bei der Abrechnung die Vergütung nach dem wirklichen Werthe des Portobetrages zu leisten.

Briefpost.

I. Briefverkehr.

a. Internationale Vereinscorrespondenz.

Gemeinschaftliches Porto.

Art. 11.

Die sämtlichen, nach Artikel 1 zu dem deutsch-österreichischen Postverein gehörigen Staatsgebiete sollen bezüglich der Briefpost für die internationale Vereinscorrespondenz und Zeitungs Expedition ein ungetheiltes Postgebiet darstellen.

In Folge dessen soll diese Correspondenz u., ohne Rücksicht auf die Territorialgrenzen, einzig mit den verabredeten gemeinschaftlichen Portotaxen belegt werden.

Bedeutung der Bezeichnung: „Vereins-Correspondenz.“

Art. 12.

Unter Vereins-Correspondenz ist sowohl die Correspondenz der Vereinsstaaten unter sich (innere Vereinscorrespondenz) als auch die Wechselcorrespondenz eines Vereinsstaates mit dem Auslande

(äußere Vereinscorrespondenz) zu versenden, wobei es gleichgültig ist, ob dieselbe nur einen Bezirksbezirk oder deren mehrere betrifft.

Bezug des Porto.

Art. 13.

Das Porto, welches nach den Vereinstaxen sich ergibt, hat jede Postverwaltung für alle Briefe zu beziehen, welche von ihren Postanstalten abgesandt werden, es mögen diese Briefe frankirt sein oder nicht.

Die bei der Absendung als portofreie Dienstcorrespondenz behandelten Sendungen werden auch am Bestimmungsort als solche behandelt.

Sinwegfallen des Transitporto.

Art. 14.

Die Erhebung eines besonderen Transitporto von den Correspondenten hört auf für sämtliche nur innerhalb des Vereinsgebiets sich bewegende Correspondenz.

Transitgebühr.

Art. 15.

Zur Regulirung des Bezuges der Transitgebühren der einzelnen Postverwaltungen treten folgende Bestimmungen ein:

- a. Die Transitgebühr wird, sowohl bei der in geschlossenen Paketen als einzeln transitirenden Correspondenz mit $\frac{1}{2}$ Silberpf. pro Meile bis zu einem Maximo von 7 Pf. oder dem entsprechenden Betrag in der Landesmünze pro Loth netto bemessen.
- b. Retourbriefe und unrichtig instradirte Briefe, Kreuzbandsendungen und Waarenproben, so wie die vom Porto befreiten Sendungen werden dabei nicht in Ansatz gebracht.
- c. Jede Postanstalt, welche Transit zu leisten hat, ist auch zum Bezuge der, nach Maßgabe ihrer Transitsrecke in direkter Entfernung sich ergebenden Gebühr berechtigt.
- d. Der Bezug eines Porto für die Beförderung einer Correspondenzgattung schließt den einer Transitgebühr für dieselben Briefe aus.
- e. Das Transitporto vergütet diejenige Postverwaltung, welche das Porto bezieht.

Vergütung der Transitgebühr.

Art. 16.

Die nach den Bestimmungen des Art. 15 ausgemittelten Transitgebühren sind zur Vergütung in Vormerkung zu nehmen, und spätestens nach Ablauf eines Jahres in einer abgerundeten Pauschalsumme für die Dauer des gleichen Verhältnisses zu fixiren.

Jeder Verwaltung steht frei, wenn sie sich für unabhängig hält, auf andere Weise Verbindlichkeiten von ihr zu zahlenden oder zu beziehenden Pauschalbeträge nach vorliegendem Gesetze zu übertragen.

In einem solchen Falle erfolgt die Zahlung während des zur anderweitigen Ermittlung erforderlichen Zeitraums nach dem bis dahin verabredeten Betrage; die nach der neuen Ermittlung sich herausstellende Differenz wird jedoch nachträglich ausgeglichen, und zwar beginnend von dem Zeitpunkte, mit welchem die eine neue Bemessung begründende Aenderung der Verhältnisse eingetreten ist.

Vereinsbriefportotaren.

Art. 17.

Die gemeinschaftlichen Portotaren für die internationale Vereins-Correspondenz sollen nach der Entfernung in gerader Linie bemessen werden und für den einfachen Brief (verg. Artikel 18) betragen:

bei einer Entfernung

| | | |
|---------------------------------|-----------------------|---|
| bis zu 10 Meilen einschließlich | 1 Sgr. oder 3 Kreuzer | } Conventionsmünze oder Reichswährung, je nach der Landeswährung. |
| " " 20 " " | 2 " " 6 " | |
| über 20 " " | 3 " " 9 " | |

Für den Briefwechsel zwischen denjenigen Orten, für welche gegenwärtig eine geringere Taxe besteht, kann diese geringere Taxe nach dem Einverständnisse der dabei beteiligten Postverwaltungen auch ferner in Anwendung kommen.

Gewicht des einfachen Briefs, Gewichts- und Taxeprogressen.

Art. 18.

Als einfache Briefe werden solche behandelt, welche weniger als Ein Loth ($\frac{1}{10}$ des Zollpundes) wiegen.

Für jedes Loth und für jeden Theil eines Lothes Mehrgewicht ist das Porto für einen einfachen Brief zu erhöhen.

Beförderung mit der Briefpost.

Art. 19.

Briefschaften ohne Werthangabe unterliegen je nach den im Postbezirke ihrer Aufgabe für den inneren Verkehr geltenden Vorschriften, auch bei ihrer weiteren Beförderung im ganzen Vertriebsgebiete der Behandlung als Brief- oder als Fahrpostsendungen.

Derartige aus dem Vereinsauslande mit der Briefpost eingehende Sendungen werden ohne Unterschied des Gewichts mit der Briefpost weiter befördert, und sowohl hinsichtlich der Taxierung, als auch in Betreff des Portobezuges als Briefpostsendungen behandelt.

Frankirung.

Art. 20.

Für die Wechsel-Correspondenz innerhalb der Vereinsstaaten soll in der Regel die Vorausbezahlung des Porto stattfinden, und die Erhebung sobald als thunlich durch Frankomarken geschehen.

Die Frankirung durch Marken ist auch für die Correspondenz mit dem Auslande zulässig. Eine theilweise Frankirung findet weder für die Correspondenz innerhalb des Vereinsgebiets, noch für Briefe nach dem Auslande statt, bei welchen eine gänzliche Frankirung gestattet ist.

Unfrankirte Briefe.

Art. 21.

Unfrankirte Briefe sollen zwar abgesendet werden, jedoch einen Zuschlag von 1 Sgr. oder 3 Kreuzern pro Loth zur Portotaxe erhalten.

Für Briefe mit Frankomarken von geringerem Betrage als das tarifmäßige Porto ist nebst dem Ergänzungsporto der gleiche Zuschlag vom Empfänger einzuziehen.

Eine Verweigerung der Nachzahlung gilt für eine Verweigerung der Annahme des Briefes.

Kreuzbandsendungen.

Art. 22.

Für Kreuzbandsendungen, wenn solche außer der Adresse, dem Datum und der Namensunterschrift nichts Geschriebenes enthalten, wird ohne Unterschied der Entfernung nur der gleichmäßige Satz von 1 Kreuzer (4 Silberpf.) pro Loth im Falle der Vorausbezahlung, sonst aber das gewöhnliche Briefporto erhoben.

Einschaltungen irgend welcher Art, sie mögen auch nur in Ziffern bestehen, oder mittelst eines Stempels und dergleichen bewirkt werden, haben die Austarirung der Kreuzbandsendungen mit dem gewöhnlichen Briefporto zur Folge. Hiervon ausgenommen sind Correcturbogen. Diese können gegen Erlegung des Kreuzbandporto versendet werden, falls dieselben keine anderen Aenderungen und Zusätze enthalten, als die zur Correctur gehörigen.

Kreuzbandsendungen werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt und taxirt, und dürfen nur bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen werden.

Waarenproben und Muster.

Art. 23.

Für Waarenproben und Muster, welche auf eine Art verwahrt aufgegeben werden, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist, wird für je zwei Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung erhoben.

Diesen Sendungen darf, wenn vorstehende Ermäßigung zur Anwendung kommen soll, nur ein einfacher Brief angehängt werden, welcher bei der Austarirung mit der Waarenprobe oder

dem Muster zusammenzuwiegen ist. Ist der Brief schwerer, so wird die Sendung als gewöhnliche Briefpostsendung tarirt.

Uebrigens werden derlei Sendungen nur bis zu einem Gewichte von 16 Loth als Briefpostsendungen nach der vorstehenden Bestimmung behandelt.

Wo es die Zollvorschriften fordern, beschränkt sich dieses Gewicht auf das bezügliche Maximum.

Rekommandirte Briefe.

Art. 24.

Rekommandirte Briefe werden nur frankirt abgesendet. Dafür ist von dem Aufgeber außer dem gewöhnlichen Porto nur eine besondere Rekommandationsgebühr von 6 Kreuzern (2 Silbergroschen) ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht voraus zu bezahlen.

Wenn der Absender die Beibringung einer Empfangsbefcheinigung von dem Adressaten (Retour-Recepisse) ausdrücklich verlangt, so steht der absendenden Postanstalt frei, dafür eine weitere Gebühr bis zur Höhe von 6 Kreuzern oder 2 Sgr. zu erheben.

Die Rekommandation von Kreuzband- und Muster sendungen ist gestattet. Für dergleichen rekommandirte Sendungen wird nebst dem dafür festgesetzten Porto (Art. 22 und 23) die Rekommandationsgebühr wie für Briefe erhoben, und es finden auf dieselben auch im Uebrigen alle für rekommandirte Briefe erlassenen Vorschriften Anwendung.

Ersatzleistung.

Art. 25.

Die Postanstalt, in deren Bereich ein rekommandirter Brief aufgegeben worden ist, soll, wenn derselbe verloren geht, gehalten sein, dem Reklamanten, sobald der Verlust konstatiert ist, eine Entschädigung von einer Mark Silber zu bezahlen, vorbehaltlich des Regresses an diejenige Postverwaltung, in deren Gebiete der Verlust erweislich stattgefunden hat. Das Reklamationsrecht soll nach Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Aufgabe an, erloschen sein.

Diese Bestimmung kommt in Anwendung für alle zwischen zwei Vereinsbezirken gewechselten rekommandirten Briefe, ohne Rücksicht auf die hinsichtlich der Ersatzleistungen in den Bezirken der Aufgabe oder der Bestellung etwa bestehenden, abweichenden Vorschriften.

Ein Ersatzanspruch für nicht rekommandirte Briefe findet gegenüber den Postverwaltungen nicht statt.

Bestellung durch Expressen.

Art. 26.

Briefe aus den Vereinsstaaten, auf welche der Versender das schriftliche Verlangen gesetzt hat, daß sie durch einen Expressen zu bestellen sind, müssen von allen Postanstalten des Vereinsgebietes sogleich nach der Ankunft den Adressaten besonders zugestellt werden.

Dergleichen Expressbriefe müssen jederzeit rekommandirt sein.

Für jeden, am Orte der Abgabepostanstalt zu bestellenden Expressbrief ist, wenn die Bestellung am Tage erfolgt, eine Bestellgebühr von 3 Sgr. oder 9 Kr., und wenn die Bestellung zur Nachtzeit erfolgt, von 6 Sgr. oder 18 Kr. zu entrichten.

Für die außerhalb des Ortes der Abgabepostanstalt zu bestellenden Expressbriefe sind außer dem dafür dem Boten zu zahlenden Lohn, ohne Unterschied, ob die Bestellung am Tage oder zur Nachtzeit erfolgt, 3 Sgr. oder 9 Kr. für die Beschaffung des Boten zu erheben.

Das Botenlohn für die expresse Bestellung kann, nach Gutbefinden des Absenders, vorausbezahlt, oder dessen Zahlung dem Adressaten überlassen werden.

Die Gebühr und das Botenlohn bezieht die Abgabepostanstalt.

Für verspätete Beförderung oder Bestellung eines Expressbriefes leistet die Postbehörde keine Entschädigung.

Portofreiheiten.

Art. 27.

Die Correspondenz sämtlicher Mitglieder der Regentenfamilien der Postvereinsstaaten wird in dem ganzen Vereinsgebiete portofrei befördert.

Art. 28.

Ferner werden im Gesamtvereinsgebiete gegenseitig portofrei befördert die Correspondenzen in reinen Staatsdienstangelegenheiten (Offizialsachen) von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Offizialsache bezeichnet und mit dem Dienststempel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist.

Dem amtlichen Schriftenwechsel in deutschen Bundesangelegenheiten steht innerhalb des Gebietes des deutsch-österreichischen Postvereins die Portofreiheit bis zum Gewichte von einem Pfunde für jedes Packet zu, in so fern die Sendungen zwischen öffentlichen Behörden stattfinden, mit amtlichem Siegel verschlossen, und mit der durch die Unterschrift eines Beamten beglaubigten Bezeichnung versehen sind „deutsche Bundesangelegenheit.“

Art. 29.

Die dienstlichen Correspondenzen der Postbehörden und Postanstalten unter sich und an Privatpersonen, ferner die amtlichen Lauffchreiben der Postanstalten unter sich werden gegenseitig portofrei gelassen. Lauffchreiben von Privatpersonen müssen nach dem Briefposttarif frankirt werden. Ergibt sich, daß die Reklamation durch das Versehen eines Postbeamten herbeigeführt worden ist, so muß der Schuldige auf Begehren das Porto erstatten.

Art. 30.

Briefe an die im activen Dienste stehenden Soldaten vom Feldwebel (Wachmeister) abwärts

werden im Wechselverkehre der ~~Verbindungen~~ ~~Posten~~ befördert. Die von den ~~Adressaten~~ abge-
sandten Briefe unterliegen der gewöhnlichen Portozahlung.

Art. 31.

Um in Bezug auf Portofreiheit die wünschenswerthe Gleichförmigkeit zu erlangen, soll für den inneren Verkehr in Zukunft als allgemeiner Grundsatz gelten, daß außer den Sendungen der Allerhöchsten und höchsten Personen nur diejenigen der Behörden in reinen Staatsdiensangelegenheiten Anspruch auf Portofreiheit haben.

Portofreiheitsbewilligungen für andere Sendungen sollen möglichst vermieden werden. Die für Privatpersonen, Vereine u. s. w. früher bewilligten Portofreiheiten sollen aufgehoben, oder doch so weit als möglich beschränkt werden.

Unrichtig geleitete Briefe.

Art. 32.

Briefe, welche irrig instradirt worden, sind ohne Verzug an den wahren Bestimmungsort zu befördern, woselbst nur dasjenige Porto zu erheben ist, welches sich bei richtiger Instradierung ergeben hätte.

Unbestellbare Briefe.

Art. 33.

Briefpostsendungen, deren Annahme von dem Adressaten verweigert wird, sind ohne Verzug an das Aufgabepostamt zurückzusenden; dieselben dürfen jedoch, wenn sie zurückgenommen werden sollen, nicht eröffnet, und müssen vielmehr noch mit dem von dem Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme von letzterer Bestimmung tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrtümlich geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Bosse zu verbotenen Spielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benutzt werden dürfen.

Sendungen, deren Adressat nicht ausgemittelt, oder deren Bestellung sonst nicht bewirkt werden kann, sollen, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt sind, ohne Verzug, die übrigen unbestellbar gebliebenen aber längstens nach Ablauf zweier Monate, vom Tage des Einlangens an, nach dem Aufgabcort zurückgesandt werden.

Die mit *Poste restante* bezeichneten Sendungen, welche nicht abgeholt worden, sind, wenn nicht von Seiten des Aufgebers oder des Adressaten eine andere Verfügung darüber in Anspruch genommen wird, nach Ablauf dreier Monate, vom Tage des Einlangens an, nach dem Aufgabcort zurückzusenden.

In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung auf dem Briefe zu bezeichnen.

Art. 34.

Bei den in Art. 33 bezeichneten unanbringlichen Briefpostsendungen ist für die Rück-

sendung kein Porto anzufügen, und werden dieselben, wenn sie bei der Aufgabe frankirt worden sind, ohne Anrechnung eines Porto dem Aufgabepostamt zurückgesandt. Waren dieselben unfrankirt aufgegeben, so wird von dem Postamte des Bestimmungsorts das für die Einsendung angelegt gewesene Porto in demselben Betrage und in derselben Währung zurückgerechnet, wie dasselbe angelegt gewesen ist, wogegen die Postanstalt, an welche dieselben zurückgelangen, berechtigt ist, das ganze Porto für die Einsendung zu Gunsten der eigenen Postkasse einheben zu lassen.

Art. 35.

Briefe, welche den Adressaten an einen anderen als den ursprünglich auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsort nachgesendet werden sollen (reklamirte Briefe), werden wie solche behandelt und taxirt, die an dem Orte, von wo die Nachsendung erfolgt, nach dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden, wobei jedoch nur die Taxe für frankirte Briefe ohne Zuschlag in Anwendung zu kommen hat. Das früher dafür angelegte vereinsländische oder sonstige Porto wird als Auslage in Anrechnung gebracht. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch alsdann ein, wenn die Nachsendung vom ersten Bestimmungsorte unmittelbar nach dem Aufgabeorte erfolgt, in welchem Falle die gleiche Behandlung wie bei den unanbringlichen Briefen (Art. 34) einzutreten hat.

Für reklamirte Briefe, deren Zustellung an die Adressaten nicht bewirkt werden kann, und die daher an die Aufgabeorte zurückzuleiten sind, dürfen der Postanstalt, von welcher dieselben eingelangt sind, nur diejenigen Gebühren in Anrechnung gebracht werden, welche von dieser bei der Auslieferung an die rücksendende Postanstalt aufgerechnet worden sind.

Nachzusendende rekommandirte Briefe werden auch bei der Nachsendung als rekommandirt behandelt. Eine nochmalige Erhebung der Rekommandationsgebühr findet dabei nicht statt.

Bei Nachsendung von Kreuzbänden und Waarenproben wird in gleicher Weise, wie bei Briefen verfahren, und die für jene Gegenstände festgesetzte ermäßigte Taxe angewendet.

Aufhebung der nicht vereinbarten Gebühren.

Art. 36.

Außer den in den vorstehenden Artikeln ausdrücklich stipulirten Taxen dürfen für die Beförderung der internationalen Vereinscorrespondenz keinerlei weitere Gebühren erhoben werden, und es ist ausnahmsweise nur bezüglich der Bestellgebühr denjenigen Postadministrationen, bei welchen eine solche noch besteht, überlassen, dieselbe vorläufig fortzuerheben. Diese Gebühr soll jedoch über ihren dormaligen Betrag keinesfalls erhöht werden, und es werden vielmehr die betreffenden Verwaltungen darauf Bedacht nehmen, sie nach Thönllichkeit ganz aufzuheben oder doch zu ermäßigen.

Der Ersatz baarer Auslagen für außerordentliche Besorgungen ist nicht ausgeschlossen.

b. Correspondenz mit fremden Ländern.

Art. 37.

Die Vereinscorrespondenz mit dem Auslande unterliegt derselben Behandlung, wie die internationale Vereinscorrespondenz. Dabei tritt dasjenige Postamt an der Gränze, wohin die Correspondenz nach den Vereinsstaaten unmittelbar gelangt, in das Verhältniß eines Aufgabeamtes, und dasjenige, wo sie auszutreten hat, in das eines Abgabeamtes.

Die Vortheile dieses Verhältnisses können an hinterliegende Postverwaltungen gegen Entschädigung abgetreten werden.

Diejenigen deutschen Grenzpostverwaltungen, durch deren Gebiete schon jetzt geschlossene Pakete rückwärts liegender Staaten transitiren, verpflichten sich, diesen Durchzug auch künftig während der Dauer des Vereinsvertrages zu gestatten.

Eine geringere Entschädigung, als das Vereinsporto, kann dabei im Wege besonderer Vereinbarung festgesetzt werden.

Die Art. 21 erwähnten Portozuschläge für nicht frankirte Briefe bleiben bei der Correspondenz mit dem Auslande außer Anwendung.

Deutsche Postbezirke, welche dem deutsch-österreichischen Postverein nicht angehören, werden zum Auslande gerechnet, und es finden auf den Postverkehr mit denselben alle Bestimmungen Anwendung, welche für den Postverkehr mit den außerdeutschen Staaten gelten.

Art. 38.

Für solche Correspondenz zwischen einem Vereins- und einem fremden Staate, welche durch das Gebiet einer Vereinsgrenzpostverwaltung zur Zeit in verschlossenen Packeten transitirt, soll es während der Dauer der gegenwärtig zwischen der Vereinspostverwaltung, welche den Traject in Anspruch nimmt, und dem betreffenden fremden Staate bestehenden Verträge, vorbehaltlich anderweiter besonderer Verständigung, bei der Zahlung der gegenwärtig für den Transit über das Gebiet der Grenzpostverwaltung ausbedungenen Transitportosätze verbleiben.

Art. 39.

Die transitirende fremdländische Correspondenz mit anderen fremden Staaten wird beim Durchgange durch in Mitte liegende Vereinsstaaten wie die Vereinscorrespondenz behandelt. Die Vertragsverhältnisse zwischen den fremden Staaten und denjenigen Vereinsverwaltungen, welche mit ihnen in directem Verkehr stehen, sollen dabei der freien Vereinbarung der theilhaftigen Postverwaltungen überlassen bleiben. In so weit auf Grund der mit fremden Staaten bestehenden Postverträge von diesen an Transitporto für die in Mitte liegenden Vereinsverwaltungen ein höherer Betrag vergütet wird, als zufolge des gegenwärtigen Vertrages den letzteren von der Grenzpostverwaltung dafür zu zahlen bleibt, sollen diejenigen Postverwaltungen, welche solchen Transit gewähren, für den Verlust, den sie durch Ermäßigung des Transitporto erleiden, von der Grenzpostanstalt in dem Maße entschädigt werden, als diese durch die Ermäßigung des Transitporto einen Vortheil erreicht.

Art. 40.

So weit als thunlich soll die Auflösung der Postverträge mit fremden Staaten auch vor Ablauf derselben erzielt, und die neue Fassung nach den Bestimmungen des Vereins bewirkt werden. Bei dem Abschluß neuer Verträge ist Folgendes maßgebend:

- a. Die Verträge sind nach dem Grundsätze vollständiger Reciprocität abzuschließen.
- b. Die den Vertrag abschließende Vereinspostverwaltung tritt, so weit sie den Postverkehr anderer Vereinsverwaltungen, welche mit dem fremden Staate in keinem direkten Kartenschlüssel stehen, vermittelt, bei dem Vertragsabschlusse als Bevollmächtigter des Vereins auf.
- c. In der Regel haben die Bestimmungen des Vereinsvertrages über den Tarif und Porto bezug, so weit es sich um den deutschen Portoantheil handelt, auf die gesammte Vereinscorrespondenz Anwendung zu finden. Erscheint es in einzelnen Fällen besonderer Verhältnisse wegen nothwendig oder dem Interesse des deutschen Postverkehrs entsprechend, von jenen Bestimmungen abzuweichen, so kann dies nur mit Zustimmung von drei Vierteln sämmtlicher Vereinspostverwaltungen geschehen. Die in der Minorität gebliebenen Vereinsverwaltungen behalten den Anspruch auf den Bezug des ihnen nach dem Vereinsvertrage gebührenden Porto. Dagegen findet die zu bedingende Portoermäßigung auf die Correspondenz derselben nicht Anwendung; eben so wenig haben sie Anspruch auf Theilnahme an den durch die Portoermäßigung sonst zu erwirkenden Vorteilen.
- d. Außer dem unter c. gedachten Falle darf weder für den Bezirk der den Vertrag schließenden, noch für den einer andern Vereinspostverwaltung eine andere, als die für den gesammten Verein gültige Verabredung getroffen werden, und es dürfen weder die eigenen Portosätze der contrahirenden Verwaltung, noch die fremden höher oder niedriger normirt, noch auch andere, den übrigen Vereinsverwaltungen nicht zukommende Begünstigungen bedungen werden.
- e. Die Verabredungen über das Porto zwischen solchen Grenzorten, welche nicht mehr als fünf Meilen von einander entfernt liegen, ferner über Postverbindungen, Kartenschlüssel und alle reinen Manipulationsfragen bleiben dem Ermessen der den Vertrag schließenden Postverwaltung in so fern überlassen, als alle diese Verabredungen sich lediglich auf ihren eigenen Postbezirk beziehen.
- f. Den Verträgen ist in keinem Falle eine längere Dauer als dem Vereinsvertrage zu geben. Wenn Verträge mit fremden Staaten vor Ablauf des Vereinsvertrages ihr Ende erreichen, so dürfen die neuen Verträge nur kündbar von Jahr zu Jahr abgeschlossen werden, falls zwischen anderen Vereinsverwaltungen und demselben fremden Staate Postverträge bestehen, deren Ablaufstermin später eintritt.
- g. Wenn mehrere Vereinsverwaltungen mit einem und demselben fremden Lande im unmittelbaren Postverkehre stehen oder in solchen eintreten wollen, so hat jede dieser Verwaltungen, welche mit dem fremden Staate einen Vertrag abzuschließen beabsichtigt, davon den mit demselben fremden Staate in Vertragsverhältnissen stehenden Vereinsstaaten zum Behufe wechselseitiger Verständigung vorläufig Mittheilung zu machen. Jede der hier in Rede stehenden Vereinsverwaltungen hat zwar ihren Vertrag selbstständig abzu-

schließen, bei den vorläufigen Verabredungen ist aber in allen Beziehungen, welche die Gesamtheit des Vereins betreffen, genau an die obigen Bestimmungen sich zu halten, und bei dem Eintritte des unter c. erwähnten Falles die vorläufige Vereinbarung mit den übrigen Verwaltungen im Postvereine zu erwirken.

h. Alle neuen Verträge sind noch vor deren Ausführung sämtlichen Vereinspostverwaltungen zur Kenntniß mitzutheilen, so weit deren Interesse dabei betheilt ist.

II. Behandlung der Zeitungen.

Allgemeine Bestimmung.

Art. 41.

Die Postämter der Vereinsstaaten besorgen die Annahme der Pränumeration auf die im Vereinsgebiete sowohl, als die im Ausland erscheinenden Zeitungen und Journale, so wie deren Versendung und Bestellung an die Pränumeranten.

Vereinsländische Zeitungen, welche im Vereinsgebiete besördert werden.

Art. 42.

Die Postverwaltungen sind verbunden, die in einem anderen Vereinsstaate erscheinenden Zeitungen und Journale, wenn darauf bei ihnen abonniert wird, bei derjenigen Postverwaltung zu bestellen, in deren Gebiet der Verlagsort gelegen ist. Hierbei bleibt der Vereinbarung der betheiligten Postadministrationen überlassen, die einzelnen Postämter zu bezeichnen, bei welchen die Bestellung erfolgen kann.

Zeitungspreis- und Debitsveränderungen jeder Art werden die Postanstalten möglichst bald und in kurzen, regelmäßigen Terminen einander mittheilen.

Art. 43.

Die Versendung hat direct, nach Bestimmung des bestellenden Postamtes zu erfolgen.

Art. 44.

Die Bestellung kann in der Regel nicht auf einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr erfolgen; ausnahmsweise kann jedoch in besonderen Fällen auch auf eine kürzere Zeit abonniert werden. Uebrigens sind hierbei die Verlagsbedingungen zunächst maßgebend.

Um auf den Empfang aller vom Beginne des Pränumerationsstermins an erscheinenden Blätter rechnen zu können, haben die Bestellungen so zeitig zu erfolgen, daß das Postamt des Absendungsortes dieselben vor dem gedachten Termine erhält.

Wird bei dem Empfang eines Zeitungsparcels ein Abgang an den bestellten Blättern wahrgenommen, so ist das fehlende von dem absendenden Postamte, und zwar kostenfrei, wenn der Abgang mit umgehender Post angezeigt wird, im andern Falle aber gegen Ersatz der vom Verleger in Anspruch genommenen Vergütung nachzusenden.

Art. 46.

Für die internationale Expedition der im Vereinsgebiete erscheinenden Zeitungen und Journale wird eine gemeinschaftliche Gebühr in der nachbemerkten Weise erhoben und zwischen dem bestellenden und dem absendenden Postamt halbscheidig getheilt.

Ein Zuschlag für das Transittren durch ein drittes Vereinspostgebiet findet nicht mehr statt. Sollte aber die aus einem Vereinsgebiete in ein anderes Vereinsgebiet bestimmte Sendung durch ein fremdes, zum Vereine nicht gehöriges Postgebiet transittren, so ist die an das fremde Postamt zu entrichtende Transitgebühr als Auslage neben der vereinsländischen Expeditionsgebühr in Aufrechnung zu bringen.

Art. 47.

Die Gebühr für die internationale Expedition vereinsländischer Zeitungen und Journale wird ohne Rücksicht auf die Entfernung, in welche die Versendung erfolgt, dahin bestimmt:

1. für politische Zeitungen, d. h. für solche, welche für die Mittheilung politischer Neuigkeiten bestimmt sind, beträgt die gemeinschaftliche Expeditionsgebühr Fünfzig Prozent vom dem Preise, zu welchem die versendende Postanstalt die Zeitung von dem Verleger empfängt (Nettopreis), jedoch soll
 - a. bei Zeitungen, welche wöchentlich sechs oder sieben Mal erscheinen, die Expeditionsgebühren wenigstens 3 Gulden Conventionsgeld oder 2 Thaler Preussisch und höchstens 9 Gulden Conventionsgeld oder 6 Thaler Preussisch,
 - b. bei Zeitungen aber, welche weniger als sechs Mal in der Woche erscheinen, wenigstens 2 Gulden Conventionsgeld oder 1 Thaler 10 Silbergroschen Preussisch und höchstens 6 Gulden Conventionsgeld oder 4 Thaler Preussisch betragen;
2. für nichtpolitische Zeitungen und Journale beträgt die Expeditionsgebühr durchweg und ohne Beschränkung auf ein Minimum oder Maximum Fünf und zwanzig Prozente des Nettopreises, zu welchem das absendende Postamt die Zeitschrift von dem Verleger bezieht.

Art. 48.

Eine Ermäßigung der in dem vorstehenden Artikel bezeichneten Expeditionsgebühren, wenn im einzelnen Falle besondere Gründe dafür sprechen, ist dem Uebereinkommen der theilnehmenden Postverwaltungen überlassen.

Art. 49.

Die in Art. 46 stipulirte gemeinschaftliche Expeditionsgebühr begreift nicht auch die Ablieferung der Zeitschriften in die Wohnungen der Besteller in sich, vielmehr steht dem Abgabepostamte frei, für diese Ablieferung eine angemessene Bestellgebühr zu erheben, jedoch in keinem höheren als dem bereits bestehenden Betrage.

Art. 50.

Das bestellende Postamt hat an dasjenige Postamt, von welchem es eine Zeitung oder ein Journal bezieht, den dasselbe betreffenden Betrag nach Eingang und Richtigstellung der Rechnung unverzüglich zu berichtigen.

Art. 51.

Wenn eine Zeitschrift vor Ablauf der Zeit, für welche pränumerirt wurde, zu erscheinen aufhört oder verboten wird, so ist dem Abonnenten für die Zeit, in welcher die Lieferung nicht erfolgt, neben der entsprechenden Rate der Expeditionsgebühr der vorausbezahlte Preis, so weit er von dem Verleger zum Ersatz gebracht werden kann, zurückzuerstatten.

Art. 52.

Verlangt ein Abonnent die Nachsendung einer Zeitschrift an einen andern, als den Ort, für welchen er die Bestellung gemacht hat, so hat diese Nachsendung (nach der Wahl des Abonnenten) von dem Postamte des Bestells- oder des Verlagsortes zu erfolgen, und haben die betreffenden Postanstalten sich hierüber die erforderliche amtliche Mittheilung zu machen. Für die Nachsendung der Zeitung nach einem in einem andern Vereinsbezirke belegenen Orte entrichtet der Besteller bis zum Schluß des Abonnementstermins zu Gunsten derjenigen Postanstalt, bei welcher die Bestellung durch ihn zuerst erfolgt ist, so wie derjenigen, welche die Zeitung bei der Nachsendung zu distribuiren hat, eine zwischen beide gleichmäßig zu theilende Gebühr von 30 Kreuzer Conventionsmünze oder 10 Silbergroschen.

Die zwischen den Zeitungsredactionen zu versendenden Tauschblätter sind wie Kreuzbandsendungen zu behandeln.

Ausländische und nach dem Auslande bestimmte vereinsländische Zeitungen.

Art. 53.

Die Behandlung der ausländischen und der nach dem Auslande bestimmten vereinsländischen Zeitungen richtet sich nach vorstehenden Bestimmungen in der Weise, daß das betreffende Gränzbureau, bei welchem die Zeitungsbestellung erfolgt, als Verlags- und respective Abgabsort angesehen wird. Als Nettopreis wird hierbei der Einkaufspreis angesehen.

Fahrpost.**Festsetzung der Entfernungen.****Art. 54.**

Bei der gegenseitigen Ueberlieferung der Fahrpostsendungen wird das Porto nach den Entfernungen zwischen den postalischen Grenzen und den Abgangs- resp. Bestimmungsorten berechnet.

Auswechslungspunkte.**Art. 55.**

Zwischen je zwei benachbarten Postgebieten wird für die Auslieferung der Sendungen eine dem Bedürfnis entsprechende Anzahl von Auswechslungspunkten festgesetzt.

Art. 56.

Für die Tarirung der Fahrpostsendungen werden Grenzpunkte verabredet, bis zu welchen und von welchen ab gegenseitig die Berechnung und der Bezug des Porto erfolgt.

Art. 57.

Werden die Transportlinien einer Postverwaltung durch zwischenliegendes Gebiet einer anderen Postverwaltung unterbrochen, so findet eine Zusammenrechnung der einzeln zu ermittelnden Distanzen eines jeden Gebiets statt.

Porto für Transitendungen.**Art. 58.**

Zur Berechnung des Porto für Transitendungen ist bei mehreren Transitleinien die Meilenzahl auf Durchschnittsentfernungen zurückzuführen.

Art. 59.

Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichtporto berechnet, ein Werthporto jedoch nur dann erhoben, wenn auf der Sendung ein Werth deklariert ist.

Fahrposttarif.**Art. 60.**

Als Minimum des Gewichtporto wird für jede Tarirungsstrecke bis

10 Meilen 3 Kreuzer oder 1 Sgr.

über 10 bis 20 " 6 " " 2 "

und über 20 " 9 " " 3 "

angenommen.

Für alle Sendungen, für welche sich durch Anwendung des Tarifs nach dem Gewichte ein höheres Porto ergibt, soll erhoben werden:

für jedes Pfund auf je 5 Meilen $\frac{1}{2}$ Kreuzer Conventionsmünze oder 2 Silberpf., oder der entsprechende Betrag in der Landesmünze.

Ueberschießende Lothe über die Pfunde werden gleich einem Pfunde gerechnet.

Für Werthsendungen soll erhoben werden:

bis zur Entfernung von 50 Meilen

für jede 100 Gulden 2 Kreuzer, und für jede 100 Thlr. 1 Sgr.,
über 50 Meilen

für jede 100 Gulden 4 Kreuzer und für jede 100 Thaler 2 Sgr.,
mit der Maßgabe, daß für geringere Summen als 100 der Betrag für das volle Hundert erhoben werden soll.

Ueber die der Austarirung und Abrechnung bei der Fahrpost zu Grunde zu legende Währung verständigen sich die Nachbarstaaten.

Werthdeclaration.

Art. 61.

Die Werthdeclaration hat in jedem einzelnen Vereinsbezirke nach der in demselben bestehenden Silberwährung zu erfolgen, und die Taxe ist demgemäß entweder nach dem in Gulden oder nach dem in Thalern angegebenen Werthe zu bemessen. Besteht eine Geldsendung aus fremden, das ist, im Postbezirke der Aufgabe nicht allgemein als Landeswährung geltenden Geldsorten, so hat der Aufgeber, und aushilfsweise der annehmende Postbeamte die Reduction vorzunehmen.

Bei Werthsendungen vom Auslande erfolgt die Reduction in die landesübliche Silberwährung durch die Eingangsgrenzpostanstalt.

Garantie.

§. 62.

Dem Absender bleibt es freigestellt, die Grenzen der verlangten Gewähr durch die Erklärung des Werthes nach eigenem Ermessen zu bestimmen. In Beschädigungs- und Verlustfällen wird die Entschädigung nach Maßgabe des declarirten Werthes geleistet, mit alleiniger Ausnahme des durch Krieg oder unabwendbare Folgen von Naturereignissen herbeigeführten Schadens. Der absendenden Postanstalt gegenüber haben die anderen Postverwaltungen nur die in der Landeswährung angegebene, oder darauf reducirte Summe zu vertreten. Auch bei Sendungen, für welche ein bestimmter Werth nicht angegeben ist, wird Gewähr geleistet; dieselbe erstreckt sich jedoch nur bis zum Belaufe von 10 Sgr. oder 30 Kreuzern für jedes Pfund der Sendung oder den Theil eines Pfundes, und kann bei vorkommenden bloßen Beschädigungen innerhalb dieser Gränze nur bis zum Belaufe des wirklich erlittenen Schadens in Anspruch genommen werden.

Die Beibringung einer Empfangsbcheinigung von dem Adressaten ist bei Fahrpoststücken unzulässig.

Den Partheien gegenüber liegt die Ersaspflicht der Postverwaltung ob, welcher das Postamt der Aufgabe untersteht.

Der Ersas kann gegenüber der Postanstalt nur innerhalb eines halben Jahres, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, beansprucht werden.

Der den Ersas leistenden Anstalt bleibt es überlassen, eintretenden Falles den Regres an diejenige Verwaltung zu nehmen, in deren Bezirke der Verlust oder die Beschädigung entstanden ist. Es gilt hierfür bis zur Führung des Gegenbeweises diejenige Postanstalt, welche die Sendung von der vorhergehenden Postanstalt unbeanstandet übernommen hat, und weder die Ablieferung an den Adressaten noch auch in den betreffenden Fällen die unbeanstandete Ueberlieferung an die nachfolgende Vereinspostanstalt nachzuweisen vermag.

Die vorstehenden Bestimmungen finden Anwendung auf alle zwischen zwei Vereinspostbezirken gewechselten Fahrpostsendungen, ohne Unterschied, ob der Verlust im Postbezirke der Aufgabe, oder im Bezirke einer anderen Postanstalt stattgefunden hat, und ohne Rücksicht darauf, ob in den betreffenden Bezirken für die innerhalb derselben gewechselten Sendungen abweichende Vorschriften bestehen.

Nachnahmen,

Art. 68.

Bei jeder Vereinspostanstalt können auf jede andere Vereinspostanstalt Beträge bis zur Höhe von 50 Thalern oder 75 Gulden (87½ Gulden rh. W.) nachgenommen werden.

Denjenigen Sendungen, auf welchen eine Nachnahme haftet, sind Rückscheine beizugeben. Die Auszahlung des Betrages am Orte der Aufgabe darf nicht eher erfolgen, als bis der Rückschein mit der Bemerkung, daß die Einlösung erfolgt sei, zurückgekommen ist.

Länger als vierzehn Tage dürfen Nachnahmesendungen nicht uneingelöst aufbewahrt werden. Nach Ablauf dieses Termins sind die nicht eingelösten Sendungen nach dem Aufgabsorte zurück zu befördern.

Für Nachnahmesendungen wird, außer dem gewöhnlichen Porto, zu Gunsten der vorzuschußleistenden Postanstalt eine Gebühr von 1 Sgr. oder 3 Kreuzern als Minimum, sonst aber von der nachgenommenen Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr. und für jeden Gulden oder Theil eines Guldens 1 Kreuzer erhoben. Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig.

Bei Retoursendungen wird die Gebühr für die Rücksendung nicht noch einmal angelegt. Die Nachnahmebeträge und die Gebühren dafür werden bei der Expedition wie Anrechnungen von fremdem Porto behandelt. Sendungen, auf denen Nachnahme haftet, sind ausschließlich mit der Fahrpost zu befördern, mit Ausnahme der Fälle, wo Vereinspostanstalten ohne Fahrpostexpedition bestehen. Wenn die Sendungen in einem Briefe bestehen, werden dieselben mit der Minimaltaxe der Fahrpost belegt.



Baare Einzahlungen.

Art. 64.

Bei jeder Vereinspostanstalt können Beträge bis zur Höhe von 10 Thln. oder 15 fl. (17½ fl. rh. W.) zur Wiederauszahlung an einen bestimmten, innerhalb des Vereinsgebietes wohnenden Empfänger eingezahlt werden. Jeder Einzahlung muß ein Brief oder eine Adresse beigegeben sein, welche den Empfänger genau bezeichnet.

Die Auszahlung erfolgt sofort nach dem Eingange des Briefes oder der Adresse bei der Postanstalt des Bestimmungsortes. Stehen jedoch die erforderlichen Geldmittel dieser Postanstalt augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

Das Porto und die Gebühr können bei dergleichen Sendungen vorausbezahlt, oder deren Zahlung kann den Adressaten überlassen werden.

Die Beförderung erfolgt mit der Fahrpost, mit Ausnahme der Fälle, wo Vereinspostanstalten ohne Fahrpostexpeditionen bestehen. An Porto wird dafür das Minimal-Fahrpostporto entrichtet. Außerdem wird für dergleichen Baarzahlungen an Gebühren erhoben: als Minimum 1 Sgr. oder 3 Kr., sonst aber von der eingezahlten Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ¼ Sgr. und für jeden Gulden oder Theil eines Gulden ½ Kr.

Die Gebühr bezieht diejenige Postanstalt, welche die Zahlung leistet.

Die Vergütung der Baarzahlung erfolgt, wie die Vergütung von Weiterfranko.

Bei Retoursendungen findet die Erhebung des Porto und der Gebühr für den Rückweg nicht statt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 65.

Wenn mehrere Pakete zu Einer Adresse gehören, so wird für jedes einzelne Stück der Sendung die Gewichts- und die Werthstaxe selbstständig berechnet.

Art. 66.

Adressbriefe zu Fahrpostsendungen sollen in der Regel das Gewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigen, und werden in diesem Falle nicht mit Porto belegt. Kommt ausnahmsweise ein schwererer Adressbrief vor, so ist derselbe wie ein besonderes Frachtstück anzusehen, und der Minimal-Frachttaxe zu unterziehen.

Art. 67.

Es ist freigestellt, die Sendungen entweder unfrankirt aufzugeben, oder vollständig bis zum Bestimmungsorte zu frankiren.

Art. 68.

Erhebungen an Schein- und sonstigen Nebengebühren sollen da, wo sie bestehen, über die dormaligen Sätze nicht erhöht und neue dergleichen nicht eingeführt werden.

Art. 69.

Der Portobezug berechnet sich nach vorstehenden Tarifbestimmungen für die Transportstrecke einer jeden einzelnen Verwaltung besonders.

Art. 70.

Zurückgehende und weiter gehende Sendungen unterliegen den Gebühren nach der auf dem Hinwege und auf dem Rückwege zurück zu legenden Transportstrecke.

Art. 71.

In Bezug auf die Behandlung der Fahrpostsendungen bei der Auf- und Abgabe gelten die in jedem Vereinsbezirke bestehenden Verordnungen.

Keine Vereinspostanstalt darf dergleichen Sendungen, welche ihr von einer andern Vereinspostanstalt zugeführt werden, aus dem Grunde zurückweisen, weil die Vorschriften hinsichtlich der Annahme und Verpackung in dem Bezirke der empfangenden Postanstalt verschieden sind von denjenigen bei der absendenden Postanstalt.

In Absicht auf die Bezeichnung und Registrierung der Fahrpostsendungen werden folgende Vorschriften in den sämtlichen Vereinsbezirken baldthunlichst erlassen werden.

Jede Fahrpostsendung, welche aus einem Vereinsbezirke nach einem anderen gesendet wird, muß bei der Postanstalt am Aufgabeorte mit dem Namen dieses Aufgabeortes und mit der Nummer deutlich bezeichnet werden, unter der die Sendung in ein Annahmeregister (Aufgabeprotokoll) verzeichnet wurde. Der Name des Aufgabeortes und die eben erwähnte Nummer sind als Merkmale der Sendung während ihres ganzen Transportes durch das Vereinsgebiet unverändert beizubehalten, und haben in allen Karten zu erscheinen, in welche die Sendungen im Laufe dieser Beförderung eingetragen sind.

Der Name des Aufgabeortes muß auf den Frachtstücken mittelst Aufklebung eines Zettels, worauf dieser Name gedruckt ist, auf den Geldbriefen und Adreßbriefen aber mittelst Abdruck eines Stempels angebracht werden. Die Nummer ist auf allen Fahrpostsendungen, und auch auf den dazu gehörigen Adreßbriefen, mittelst gedruckter Zettel anzubringen.

Art. 72.

Alle Geld- und sonstige Fahrpostsendungen, welche zwischen Vereinspostbehörden und Postanstalten unter einander im dienstlichen Verkehre vorkommen, mit dem Dienstsigel der absendenden Behörde oder Anstalt verschlossen, und nach ihrer dienstlichen Eigenschaft bezeichnet sind, werden allseitig portofrei behandelt.

Art. 73.

Bei umfangreichem Fahrpost-Transitverkehr wird man sich über thunlichste Einführung von Transitarten verständigen.

Schiedsrichterliche Entscheidung.

Art. 74.

Sollten über die Anwendung einer Bestimmung des Vereinsvertrags Irrungen entstehen, welche sich nicht durch gegenseitige Verständigung ausgleichen, so soll darüber eine schiedsgerichtliche Entscheidung, welcher sich die sämtlichen Postverwaltungen zum Voraus unterwerfen, in der Weise herbeigeführt werden, daß in dem einzelnen Falle jede Partei eine unbetheiligte Postadministration aus dem Vereine zum Schiedsrichteramte wählt und diese beiden Schiedsrichter sodann eine dritte unbetheiligte Vereinspostverwaltung sich zugesellen. Falls die beiden Schiedsrichter über die ihnen zuzugesellende Verwaltung sich nicht vereinigen können, so hat jeder derselben dafür einen Candidaten aufzustellen, und zwischen diesen das Loos zu entscheiden.

Ausbildung des Vereins.

Art. 75.

Die weitere Ausbildung des Vereins und Einführung allgemeiner Verbesserungen, Gleichheit der Gesetzgebung und der Reglements ist dem zeitweisen Zusammentritte einer deutschen Postconferenz vorbehalten.

Diese Conferenz wird aus Bevollmächtigten aller Postverwaltungen gebildet; welche Mitglieder des deutsch-österreichischen Postvereines sind.

Jede der gedachten Postverwaltungen hat das Recht, zur Postconferenz einen eigenen Bevollmächtigten abzuordnen, oder den Bevollmächtigten einer andern Verwaltung zur Wahrnehmung ihrer Interessen zu substituiren.

Stimmeneinhelligkeit unter Vorbehalt der höheren Ratifikation erfordern alle Beschlüsse, welche zum Gegenstande haben:

1. die Dauer und den Umfang des Vereins,
2. eine Veränderung des Vereinstarifs, und was dahin gehört, insbesondere auch der Transit- und sonstigen Gebühren,
3. den Bezug und die Theilung des Porto,
4. die directe Einwirkung des Vereins auf die interne Postgesetzgebung der einzelnen Vereinsgebiete,
5. die Portofreiheiten,
6. die getroffenen Verabredungen über die Verhältnisse mit fremden Ländern, und
7. die schiedsrichterliche Entscheidung über die bei Anwendung einer Bestimmung des Vereinsvertrages entstandenen Irrungen.

In allen minder wichtigen Fällen ist die höhere Ratifikation nicht erforderlich, wenn drei Viertelle der Stimmen sich für den Antrag ausgesprochen haben. Gegenstände reglementarischer Natur bedürfen zum Zweck ihrer Annahme und Ausführung lediglich der absoluten Stimmenmehrheit.

Bei Beschlüssen nach Stimmenmehrheit steht nur den anwesenden Abgeordneten eine Stimme zu, und findet eine Uebertragung der Stimme nicht statt.

Ratifikation und Dauer des Vertrags.

Art. 76.

Die Ratifikationen der gegenwärtigen Vereinbarung werden bis Ende Februar 1852 erfolgen.

Die Vereinbarung tritt mit dem 1. April 1852 ins Leben. Dieselbe bleibt bis zum Schlusse des Jahres 1860 und von da ab ferner unter Vorbehalt einjähriger Kündigung in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1851.

| | |
|---|--|
| Für Oesterreich | (L. S.) Max Lwenthall. |
| „ Preußen | (L. S.) Heinrich Schmuckert.
(L. S.) Carl Adolph Meyner. |
| „ Bayern | (L. S.) Joseph Baumann. |
| „ Sachsen | (L. S.) Bruno von Schimpf. |
| „ Hannover | (L. S.) Heinrich Aug. Friedr. Friesland. |
| „ Württemberg | (L. S.) Theodor Kapp. |
| „ Baden | (L. S.) Ernst Phil. Frhr. v. Reizenstein. |
| „ Holstein | (L. S.) Hans Wilhelm Ahlmann, Dr. |
| „ Ansburg | (L. S.) Johann Uveling. |
| „ Braunschweig | (L. S.) Friedrich Carl Aug. Ribbentrop. |
| „ Mecklenburg-Schwerin | (L. S.) Friedrich von Prigbner. |
| „ Mecklenburg-Strelitz | (L. S.) Friedrich Wilhelm Voccins. |
| „ Oldenburg | (L. S.) Heinrich Aug. Friedr. Friesland,
vi substitutionis. |
| „ Lübeck | (L. S.) Theodor Curtius, Dr. |
| „ Bremen | (L. S.) Arnold Duckwitz. |
| „ Hamburg | (L. S.) Carl Gustav Hencke. |
| „ das Thurn und Carische Postgebiet | (L. S.) Albert Carl Müller. |

V e r o r d n u n g.

Den Postverkehr im Innern des Großherzogthums betreffend.

Zur Herstellung der Uebereinstimmung mit dem revidirten Postvereinsvertrag vom 8. December v. J. werden in der diesseitigen Verordnung vom 12. April vorigen Jahrs, Regierungsblatt No. XXVI., nachstehende Aenderungen getroffen, welche gleichzeitig mit dem revidirten Postvereinsvertrag in Vollzug treten.

§. 1.

Zu §. 4 der Verordnung vom 12. April 1851, Gegenstand der Beförderung.

Zu Ziffer 2. Briefe und Aktenpakete im Gewicht von mehr als vier Loth, welche mit der ausdrücklichen Bezeichnung „durch die Fahrpost“ in verschlossenen Briefsammlungskästen vorgefunden werden, sind mittelst der Fahrpost zu befördern und nur der Fahrposttare unterworfen.

Zu Ziffer 3. Werden Briefe mit angehängten Waarenproben (Mustern) zur Versendung über eine Zollgrenze aufgegeben und lassen die Zollvorschriften nur ein geringeres Gewicht als 16 Loth zu, so bildet dieses das Maximum.

Zu Ziffer 4. Kreuzbandsendungen (Ziffer 4) gehören bis zum Gewicht von 16 Loth einschließlich zur Briefpost und werden nur bis zu diesem Gewicht angenommen.

§. 2.

Zu §. 9 der Verordnung vom 12. April 1851, Ermäßigung der Portotare.

Kreuzbandsendungen, welche bis zu 16 Loth mit der Briefpost zu versenden sind, dürfen, mit Ausnahme der Abänderungen in Correcturbogen, keinerlei Art von Einschaltungen, sie mögen auch nur in Ziffern bestehen, oder mittelst eines Stempels und dergleichen bewirkt werden, enthalten, widrigenfalls sie mit der gewöhnlichen Briefportotare belegt werden.

§. 3.

Zu §. 10 der Verordnung vom 12. April 1851, Rekommandirte Briefe.

Die Rekommandation von Kreuzband- und Muster sendungen ist gestattet.

Für dergleichen rekommandirte Kreuzband- und Muster sendungen wird nebst dem dafür festgesetzten Porto (§. 9, 1 und 2 der Verordnung vom 12. April 1851) die Rekommandationsgebühr wie für Briefe erhoben und es finden auf dieselben auch im Uebrigen alle für rekommandirte Briefe erlassenen Vorschriften Anwendung.

§. 4.

Zu §. 12 der Verordnung vom 12. April 1851, Portofreiheiten.

Frei von der Briefportotare wird ferner befördert: der amtliche Schriftenwechsel in deutschen Bundesangelegenheiten bis zum Gewicht von Einem Pfund für jedes Packet, in so fern die

Sendungen zwischen öffentlichen Behörden stattfinden, mit amtlichem Siegel verschlossen und mit der durch die Unterschrift eines Beamten beglaubigten Bezeichnung versehen sind „Deutsche Bundesangelegenheit.“

§. 5.

Zu §. 13 der Verordnung vom 12. April 1851. Behandlung der Parthiesachen.

Ziffer 2 a. wird in nachstehender Weise abgeändert: Die Eingaben von Privaten an Staatsbehörden sind mittelst Freimarken zu frankiren.

Sind derartige Eingaben gleichwohl unfrankirt zur Post gegeben worden, so sind solche von der Postanstalt nicht zu befördern, sondern wie unbestellbare Briefe zu behandeln. Die Rückgabe an den Aufgeber hat jedoch ohne einen Portoansatz zu erfolgen.

War die Frankirung nur unvollständig, so wird der Brief zwar befördert, es ist jedoch auf den Grund einer von der Empfangsstelle auszustellenden Bescheinigung über Name und Wohnort des Absenders und Betreff der Eingabe der fehlende Betrag nebst dem Portozuschlag (§. 8) vom Aufgeber nachträglich einzuziehen.

§. 6.

Zu §. 17 der Verordnung vom 12. April 1851. Bestellung der Briefe, Bestellgebühr.

1. Die Marke für die Bestellgebühr ist im Fall der Vorausentrichtung der Letztern anstatt auf der Siegelseite fortan gleich den Marken für die Portotaxe auf der Adressseite des Briefes aufzukleben.

2. Briefe, auf welche der Versender das schriftliche Verlangen gesetzt hat, daß sie durch einen Expressen zu bestellen seien, müssen von allen großherzoglichen Postanstalten sogleich nach der Ankunft den Adressaten besonders zugestellt werden.

Der gleichen Expressbriefe müssen jederzeit rekommandirt sein.

Für jeden am Ort der Abgabepoststelle zu bestellenden Expressbrief ist, wenn die Bestellung am Tage erfolgt, eine Bestellgebühr von 9 Kreuzern, und wenn die Bestellung zur Nachtzeit — im Sommer (April bis September) von 11 Uhr Nachts bis 5 Uhr Morgens, im Winter (October bis März) von 10 Uhr Nachts bis 7 Uhr Morgens — erfolgt, von 18 Kreuzern zu entrichten.

Für die außerhalb des Orts der Abgabepoststelle zu bestellenden Expressbriefe sind außer dem dafür dem Boten zu zahlenden Lohn, ohne Unterschied, ob die Bestellung am Tage oder zur Nachtzeit erfolgt, 9 Kreuzer für die Beschaffung des Boten zu erheben.

Der Botenlohn für die expresse Bestellung kann, nach Gutfinden des Absenders, vorausbezahlt oder dessen Zahlung den Adressaten überlassen werden.

Die Gebühr und den Botenlohn bezieht die Abgabepoststelle.

Für verspätete Beförderung oder Bestellung eines Expressbriefes leistet die Postbehörde keine Entschädigung.

§. 7.

Zu §. 20 der Verordnung vom 12. April 1851. Reclamirte Briefe.

Nachzusendende rekommandirte Briefe werden auch bei der Nachsendung als rekommandirt behandelt. Eine nochmalige Erhebung der Rekommandationsgebühr findet dabei nicht statt.

Bei Nachsendung von Kreuzbänden und Waarenproben wird in gleicher Weise, wie bei Briefen, verfahren und die für jene Gegenstände festgesetzte ermäßigte Laxe angewendet.

§. 8.

Zu §. 21 der Verordnung vom 12. April 1851. Geldvorschüsse (Nachnahmen) bei der Briefpost.

Unter Aufhebung des §. 21 der Verordnung vom 12. April 1851, so wie der früheren Vorschriften wird hiermit anderweit verfügt:

Auf frankirte einfache Briefe bis zu einem Loth einschließlich ohne Werth'sdeclaration, welche die Grenzen des Großherzogthums nicht überschreiten, haben die großherzoglichen Postanstalten auf Verlangen des Absenders Geldvorschüsse (Postnachnahmen) bis zum Betrag von drei Gulden zu leisten.

Hierfür ist sogleich bei der Aufgabe eine Provision baar zu entrichten, welche bei einem Nachnahmebetrag

| | |
|--|-----------|
| bis zu 20 Kreuzer einschließlich . . . | 1 Kreuzer |
| " zu 40 " " . . . | 2 " |
| über 40 " und bis zu 3 fl. einschl. | 3 " |

beträgt.

Es ist dem Aufgeber überlassen, den Betrag der Nachnahme innerhalb des Maximums von 3 fl. so zu bestimmen, daß der Ersatz für die Briefmarke und für die bezahlte Provision darunter begriffen ist.

Die Versendung derartiger Nachnahmebriefe erfolgt durch die Briefpost.

Im Uebrigen kommen bezüglich der Aufgabe, der Auszahlung des Vorschusses und der weiteren Behandlung die im §. 12 unten folgenden Vorschriften in Anwendung.

§. 9.

Zu §. 32 der Verordnung vom 12. April 1851. Nachgeschickte Zeitungen.

Verlangt ein Abonnent die Nachsendung einer Zeitung an einen andern Ort im Inland, als denjenigen, für welchen er die Bestellung gemacht hat, so hat diese Nachsendung (nach Wahl des Abonnenten) von dem Postamte des Bestellungs- oder des Verlagsortes zu erfolgen, und haben die betreffenden Postanstalten sich hierüber die erforderliche amtliche Mittheilung zu machen.

Für die Nachsendung der Zeitung hat der Besteller bis zum Schlusse des Abonnements-termins eine Gebühr von 36 Kreuzern an diejenige großherzogliche Postanstalt, bei welcher die Bestellung durch ihn zuerst erfolgt ist, zu entrichten.

§. 10.

Zu §. 38 der Verordnung vom 12. April 1851. Fahrpostportotaxe.

Auf allen bei den großherzoglichen Postanstalten mit einer Werth'sdeclaration aufgegebenen Fahrpostsendungen muß der Werth in der Landeswährung (im 24 1/2 Guldenfuß) ausgedrückt sein.

Besteht eine Geldsendung aus andern Geldsorten, so hat der Aufgeber und aushilfswelse der annehmende Postbeamte die Reduction vorzunehmen.

Bei Werthsendungen vom Auslande erfolgt die Reduction in die Landeswährung durch die Eingangsgrenzpostanstalt.

§. 11.

Zu §. 41 der Verordnung vom 12. April 1851. Adreßbriefe *cc.*

Adreßbriefe zu Fahrpostsendungen sollen in der Regel das Gewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigen und werden in diesem Falle nicht mit Porto belegt. Kommt ausnahmsweise ein schwererer Adreßbrief vor, so ist derselbe wie ein besonderes Frachtstück und nach der Fahrposttare zu taxiren.

§. 12.

Zu §. 54 der Verordnung vom 12. April 1851. Geldvorschüsse (Nachnahmen) bei der Fahrpost.

Unter Aufhebung des §. 54 der Verordnung vom 12. April 1851 und der früheren Vorschriften wird hiermit anderweit bestimmt:

1. Auf Fahrpostsendungen mit oder ohne WerthdeclARATION ist von der Postanstalt des Aufgabeortes auf Verlangen des Aufgebers unter der Bezeichnung „Postnachnahme“ ein Betrag auszuführen, der für eine Sendung (§. 48 der Verordnung vom 12. April 1851) den Betrag von 87½ Gulden nicht übersteigen darf.

Auch auf Briefe ohne WerthdeclARATION werden Postnachnahmen bis zu dem gleichen Betrag gestattet; dieselben müssen jedoch, mit Ausnahme des im §. 8 oben erwähnten Falles bei der Fahrpostanstalt aufgegeben werden, welcher die weitere Behandlung obliegt. Das Porto wird nach dem Fahrposttarif angesetzt.

2. Die Summe des nachzunehmenden Betrages muß jedesmal auf der Adresse oder dem Frachtbriefe mit der Bezeichnung „Postnachnahme“ in Worten ausgedrückt und von dem Aufgeber mit Empfangsbesccheinigung versehen sein.

Gegen diese Empfangsbesccheinigung erhält der Aufgeber einen Nachnahmeschein.

3. Die baare Auszahlung der Nachnahme von Seiten der Aufgabestelle erfolgt nicht sogleich bei der Aufgabe, sondern erst, nachdem über die Annahme des Briefes oder der Sendung und die Einlösung der Nachnahme durch Rückkunft des von der Postanstalt der Sendung bezugehenden Rückscheines sichere Nachricht eingegangen ist, und nur gegen Rückgabe des Nachnahmescheines.

Verlangt es der Aufgeber, oder läßt er den Betrag einer eingelösten Postnachnahme nicht binnen vierzehn Tagen nach dem Wiedereintreffen des Rückscheines bei der Poststelle des Aufgabeortes abholen, so wird ihm solcher gegen Entrichtung der Bestellgebühr für Fahrpoststücke und Rückgabe des Nachnahmescheines in seiner Wohnung zugestellt.

4. Die mit Nachnahme belasteten Sendungen dürfen ohne vorherige Berichtigung der Nachnahme dem Adressaten weder ausgehändigt noch von ihm geöffnet werden.

Die verweigerte Zahlung der Nachnahme und der Postgebühren gilt für verweigerte Annahme der Sendung.

Länger als vierzehn Tage dürfen Nachnahmesendungen nicht uneingelöst aufbewahrt und müssen alsdann an den Aufgabort zurückgesendet werden.

Längstens innerhalb der gleichen Frist muß der Rückschein einer eingelösten Sendung an die Aufgabestelle zurückgesendet werden.

5. Für Nachnahmesendungen wird außer dem gewöhnlichen Porto eine Gebühr von drei Kreuzern im Minimum, sonst aber von der nachgenommenen Summe für jeden Gulden oder Theil eines Guldens Ein Kreuzer erhoben.

Eine Vorauszahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig.

Bei Retoursendungen wird diese Gebühr für die Rücksendung nicht noch einmal angelegt.

6. Der Aufgeber ist verbunden, gegen Rückgabe einer nicht eingelösten oder aus sonstigen Ursachen unbestellbar gebliebenen Nachnahmesendung sowohl den Nachnahmeschein zurückzugeben, als auch die auf der Sendung haftenden Postgebühren einschließlich der Nachnahmegebühr und der etwaigen Auslagen zu entrichten.

§. 13.

Baare Einzahlungen.

1. Bei jeder großherzoglichen Postanstalt können Geldbeträge bis zur Höhe von 17½ Gulden zur Wiederauszahlung an einen bestimmten im Inlande wohnenden Empfänger eingezahlt werden. Jeder Einzahlung muß ein Brief oder eine Adresse beigegeben sein, welche den Empfänger genau bezeichnet. Auf dem Briefe oder der Adresse hat der Absender zu bemerken: „Hierauf eingezahlt“ (Betrag in Worten); die Beifügung seines Namens wird nicht gefordert. Ueber die geleistete Zahlung wird dem Absender auf Verlangen ein Postschein ausgestellt.

2. Die Auszahlung erfolgt sofort nach dem Eingange des Briefes oder der Adresse bei der Postanstalt des Bestimmungsortes gegen einen vom Adressaten ausgestellten Empfangsschein, zu welchem demselben mit dem Briefe oder der Adresse ein Formular beihändig wird. Stehen jedoch dieser Postanstalt die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

Für die richtige Auszahlung hat die Postanstalt wie für andere Werthsendungen zu haften und es sind die deßfalligen Reklamationen ebenfalls innerhalb drei Monaten vom Tag der Ausgabe gerechnet geltend zu machen.

3. Das Proto und die Gebühr können bei dergleichen Sendungen vorausbezahlt oder es kann die Zahlung dem Adressaten überlassen werden.

Die Beförderung erfolgt mit der Fahrpost. An Porto wird das Minimum des Gewichtsporto und außerdem eine Zahlungsgebühr von einem halben Kreuzer für jeden Gulden oder Theil eines Gulden — mindestens jedoch ein Betrag von drei Kreuzern — erhoben.

Für Briefe und Baarzählungen von zur Portofreiheit berechtigten Behörden unter portofreier Declaration hat die absendende Behörde nur die Zahlungsgebühr zu entrichten.

4. Bei Retoursendungen findet die Erhebung des Porto und der Zahlungsgebühr für den Rückweg nicht statt.

Gelangt ein Brief, auf welchen eine baare Einzahlung statt gefunden hat, als unbestellbar an den Aufgabsort zurück, so wird solcher dem Absender wieder behändigt; nebstdem wird demselben der eingezahlte Betrag nach Abzug der Postgebühren einschließlich der Zahlungsgebühr und etwaigen Auslagen gegen Rückgabe des Aufgabescheines zurückbezahlt. Ist der Aufgeber nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, so ist der Brief wie andere Rebutbriefe von Werth zu behandeln.

Die großherzogliche Direktion der Posten und Eisenbahnen ist mit dem Vollzug beauftragt.

Carlsruhe, den 25. April 1852.

Großherzogliches Ministerium des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Ihr. Rdt.

Vdt. v. Schweizer.

V e r o r d n u n g .

Den Postverkehr mit andern Postgebieten betreffend.

Nachdem durch die Erweiterung des Gebietes des deutsch-österreichischen Postvereins die in der dieseitigen Verordnung vom 12. April v. J. über den Anschluß des Großherzogthums an den deutsch-österreichischen Postverein, Regierungsblatt von 1851, Seite 279 und ff. enthaltenen Vorschriften theils entbehrlich geworden, theils abzuändern sind, so wird unter Aufhebung der genannten Verordnung hierdurch verordnet, wie folgt:

I. Postverkehr mit den Postgebieten des deutsch-österreichischen Postvereins.

§. 1.

Dermaliger Umfang des Postvereins.

Der deutsch-österreichische Postverein umfaßt dormalen:

1. die kaiserlich königlich österreichische Gesamtmonarchie einschließlich des lombardisch-venetianischen Königreichs;
2. die königlich preussische Gesamtmonarchie;
3. das gesammte übrige Gebiet des deutschen Bundes, mit alleiniger Ausnahme der Herzogthümer Holstein und Lauenburg, des großherzoglich oldenburgischen Fürstenthums Lübeck (Gutin) und der königlich preussischen Fürstenthümer Hohenzollern Hechingen und Sigmaringen.

§. 2.

Anwendung der Vorschriften des Postvereinsvertrags.

Auf den wechselseitigen Postverkehr (Briefe, Zeitungen, Fahrpostsendungen) mit den Ländern des deutsch-österreichischen Postvereins finden die Bestimmungen des voranstehend abgedruckten revidirten Postvereinsvertrages vom 8. Dezember vorigen Jahres allgemeine Anwendung.

Jedoch bleiben die in den Artikeln 63 und 64 bezüglich der Postnachnahmen und baaren Einzahlungen enthaltenen Vorschriften im Postverkehr mit den kaiserlich königlich österreichischen Staaten vorerst und bis auf Weiteres außer Anwendung.

§. 3.

Anwendung der Vorschriften für den Postverkehr im Innern des Großherzogthums.

Die für den Postverkehr im Innern des Großherzogthums in den Verordnungen vom 12. April v. J., Regierungsblatt Seite 255 und ff. und vom Heutigen (vorstehend Seite 172 und ff.) gegebenen Vorschriften finden auch auf den Postverkehr mit den Ländern des Postvereins ebemäßig Anwendung, so weit sie nicht ausschließlich für den innern Verkehr gegeben sind, wie z. B. in der Verordnung vom 12. April 1851 die Vorschriften

- im §. 8 Absatz 3, bezüglich der Schreiben der Staatsbehörden an Privaten;
 - „ §. 12, bezüglich der Portofreiheiten;
 - „ §. 13, „ „ Behandlung der Parthie-Sachen;
 - „ §. 17 Absatz 3, bezüglich der Frankirung der Bestellgebühr;
 - „ §. 28, bezüglich der inländischen Zeitungen;
 - „ §. 34 Absatz 2, bezüglich der Freieremplare und Tauschblätter;
 - „ §. 46, bezüglich der Fahrpostsendungen in Parthie-Sachen;
- und „ §. 8 der Verordnung vom Heutigen, bezüglich der Briefpostnachnahmen.

§. 4.

Briefportotaxe.

1. In so lange in den einzelnen Vereinsgebieten noch eine Verschiedenheit in der Eintheilung des Zollpfundes (Art. 8 des revidirten Postvereinsvertrages) besteht, ist zu beachten, daß der einfache Brief bei der Eintheilung des Zollpfundes in 30 Loth bis zu 1 Loth ausschließlich und bei der Eintheilung des Zollpfundes in 32 Loth, bis zu 1 Loth einschließlich gerechnet und nach dem ersten Progressionsfuß taxirt wird.
2. Unfrankirte Briefe nach Vereinsländern mit anderer Münzwährung sind nach Maßgabe der Art. 9, 10 und 17 des revidirten Postvereinsvertrages von den großherzoglichen Postanstalten je in der Münzwährung und nach den Tariffätzen desjenigen Vereinsgebietes auszutaxiren, in welchem der Bestimmungsort liegt, in der Art also, daß ein einfacher Brief nach

Preußen, Sachsen u. s. w., mit Einrechnung des Portozuschlages mit 2, 3, 4 Silber- oder Neugroschen, nach Oesterreich mit 6, 9, 12 kr. Conventionsmünze zu taxiren ist, wogegen Briefe aus jenen Ländern mit 6, 9, 12 Kreuzer rheinisch (im 24½ Guldenfuß) taxirt einlangen.

Bei jeder Briefpostanstalt des Landes sollen die innerhalb eines Umkreises von 10 beziehungsweise 20 Meilen fallenden Briefpostanstalten anderer Vereinsgebiete mittelst Anschlag zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

§. 5.

Portofreiheit im Vereinsverkehr.

Anspruch auf Portofreiheit im internationalen Briefpostverkehr mit den Ländern des Postvereinsgebiets haben die in den Artikeln 27, 28, 29 und 30 des revidirten Postvereinsvertrages erwähnten Briefpostsendungen, wobei jedoch zu bemerken ist, daß

1. die im Art. 27 erwähnte Portofreiheit nur die Korrespondenz der Mitglieder der allerhöchsten Regentenfamilien unter sich begreift, und deshalb Schreiben nicht befreiter Absender an diese allerhöchsten und höchsten Personen in Staaten, in welchen für derartige Eingaben die Frankirung vorgeschrieben ist, schon bei der Aufgabe zu frankiren sind;
2. daß in gleicher Weise die Eingaben von Privaten an auswärtige Staatsstellen frankirt aufgegeben werden müssen, wenn auf deren Annahme, beziehungsweise Beförderung gerechnet werden will;
3. daß die im Art. 30 stipulirte theilweise Portofreiheit sich nur auf diejenigen Truppen bezieht, welche im Bundesdienst außerhalb ihres Heimathlandes verwendet sind.

Außerdem sind im Verkehr mit einzelnen Vereinsstaaten auch diejenigen Brief- und Fahrpostsendungen portofrei zu behandeln, bezüglich welcher und so weit im Weg einer besondern Uebereinkunft die Portofreiheit verabredet ist, wie z. B. im Verkehr mit Preußen für gerichtliche Ladungen und Insinuationen nach der Uebereinkunft vom 14. Dezember 1819 (Regierungsblatt von 1820 Nr. II. Seite 13), in Zollvereinsachen u.

Im Gleichen bleiben nach Maßgabe der Verordnung großherzoglichen Justizministeriums vom 8. Februar 1845 (Regierungsblatt Seite 37) im Wechselverkehr mit den Justizbehörden anderer Vereinsstaaten Sendungen in Justizsachen — im Fall das Porto einer Staatskasse zur Last fallen würde — auch in Ermanglung besonderer Verabredungen alsdann vom Brief- und Fahrpostporto frei, wenn und so lange von dem betreffenden Vereinsstaat die Reziprozität beobachtet wird.

§. 6.

Transitporto von Briefpostsendungen.

Die in Art. 17 und resp. 21 des revidirten Postvereinsvertrags bestimmten Portosätze können nur wegen des Durchganges durch fremdes, dem Postverein nicht angehöriges Gebiet und zwar um den Betrag des an die fremdländische Postanstalt zu entrichtenden Transitporto erhöht werden.

Dermalen ist dieß der Fall beim Durchgang der Correspondenz aus dem Großherzogthum nach einem Theil der kaiserlich königlich österreichischen Staaten und umgekehrt durch die Schweiz.

Das Hierfür neben dem Vereinsporto zu entrichtende Transfporto beträgt dermalen für den einfachen Brief:

1. für die Route über Basel, beziehungsweise Schaffhausen und Chiasso und umgekehrt 6 fr.
 2. für die Route über Constanz und Chiavenna, so wie für die Route von Constanz nach Bregenz beziehungsweise Feldkirch über St. Gallen und umgekehrt 3 „
- Im Fall der Frankirung ist auch das Transfporto mittelst Freimarken voraus zu entrichten.

§. 7.

Erleichterungen im Fahrpostverkehr.

Im unmittelbaren Fahrpostverkehr mit Bayern, d. h. wenn die Versendung ohne Vermittlung einer dritten Postanstalt erfolgt, ebenso im unmittelbaren Fahrpostverkehr mit dem fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postgebiet, wird das Porto von Fahrpostsendungen zwischen Postanstalten des beiderseitigen Postgebietes, welche in gerader Linie nicht über 20 Meilen von einander entfernt sind, nicht nach deren Entfernung vom gemeinschaftlichen Grenzpunkt (Art. 56. des revidirten Postvereinsvertrags) sondern nach der Entfernung in gerader Linie bemessen, in der Art jedoch,

1. daß bei einer Entfernung bis zu 10 Meilen einschließlich für jede der beiden Postverwaltungen der erste Progressionsfuß (1 bis 5 Meilen),
2. bei einer Entfernung über 10 und bis zu 20 Meilen einschließlich für jede der beiden Postverwaltungen der zweite Progressionsfuß (über 5 bis 10 Meilen),
3. bei unmittelbar einander gegenüberliegenden Grenzstationen aber nur der erste Progressionsfuß (bis 5 Meilen) einmal und zwar zu Gunsten der absendenden Postanstalt in Ansatz kommt.

Im unmittelbaren Fahrpostverkehr mit Württemberg finden die gleichen Bestimmungen mit der Erweiterung statt, daß auch bei einer Entfernung über 20 Meilen das Fahrpostporto nach der direkten Entfernung bemessen und bei einer Entfernung über 20 bis einschließlich 30 Meilen für jede der beiden Postanstalten der dritte Progressionsfuß (über 10 bis 15 Meilen) u. s. w. in Ansatz kommt.

II. Postverkehr mit den dem deutsch-österreichischen Postverein zur Zeit noch nicht angehörenden deutschen Postverwaltungen.

§. 8.

Herzogthum Holstein und Fürstenthum Lüneburg (Gutin).

Bis auf Weiteres wird der gesammte wechselseitige Postverkehr mit dem Herzogthum Holstein, so wie mit dem großherzoglich oldenburgischen Fürstenthum Lüneburg (Gutin)

nach den bermalen noch in Anwendung stehenden Bestimmungen des ursprünglichen Postvereinsvertrags vom 6. April 1850 (Regierungsblatt von 1850, Seite 373 und ff.) und den hierzu ergangenen Vollzugsvorschriften behandelt.

§. 9.

Herzogthum Lauenburg und Hohenzollernsche Fürstenthümer.

Bis zum Eintritt der eben genannten Länder in den Postverein wird der wechselseitige Postverkehr mit denselben nach Maßgabe des letzten Absatzes des Art. 37 des revidirten Postvereinsvertrages wie der Postverkehr mit außerdeutschen Ländern behandelt und es finden sonach auf denselben die im Abschnitt III. folgenden Vorschriften Anwendung.

III. Postverkehr mit dem nichtdeutschen Ausland.

§. 10.

Länder, mit welchen neuere Verträge auf den Grund der Bestimmungen des Postvereinsvertrags abgeschlossen sind.

Auf den Postverkehr mit Ländern, mit welchen von einem angrenzenden Postvereinsstaat auf den Grund des Postvereinsvertrags neuere Verträge abgeschlossen sind, finden die Vorschriften des revidirten Postvereinsvertrages — in so weit nicht im einzelnen Fall ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist — allgemein Anwendung. Insbesondere kommt für die deutsche Poststrecke jederzeit nur das Vereinsporto in Ansatz. Im Fall der Unterlassung der Frankirung findet kein Zuschlag statt. Eine theilweise Frankirung ist unzulässig.

Derartige Verträge sind bis jetzt abgeschlossen:

- a. Durch die kaiserlich königlich österreichische Regierung unterm 5. November 1850 mit dem Großherzogthum Toskana, unterm 17. September 1851 mit dem Herzogthum Parma (einschließlich Piacenza und den dazu gehörigen Staaten) und unterm 29. October 1851 mit dem Herzogthum Modena.
- b. Durch die königlich preussische Regierung unterm 26. Januar 1851 mit dem Königreich der Niederlande, unterm 24. Dezember 1851 mit dem russischen Kaiserreich, einschließlich Polen, und unterm 17. Januar 1852 mit dem Königreich Belgien.

§. 11.

Länder, mit welchen neuere Verträge noch nicht abgeschlossen sind.

Im Postverkehr mit Ländern, mit welchen neuere den Bestimmungen des Postvereinsvertrags entsprechende Verträge noch nicht abgeschlossen sind, kommen die Vorschriften des revidirten Postvereinsvertrages nur in so weit in Anwendung, als denselben nicht bestimmte Verabredungen in den noch in Kraft stehenden älteren Verträgen entgegen sind. Insbesondere kommen:

1. Beim Briefpostverkehr die bisherigen Portosätze mit ihrer Gewichtsprogression auch fernerhin in Anwendung.

Jedoch soll dermalen schon in denjenigen Fällen, in welchen die Portotaxe innerhalb des Postvereinsgebietes einzuziehen ist, für die deutsche Transportstrecke nur das Vereinsporto angesetzt werden. Nach ausländischen Bestimmungsorten, bis zu welchen eine gänzliche Frankirung gestattet ist, ist eine theilweise Frankirung so wenig als innerhalb des Vereinsgebietes statthaft.

2. Auf den Zeitungsverkehr mit dem Ausland finden nach Maßgabe des Art. 53 des revidirten Postvereinsvertrages die in dem Letzteren für den vereinsländischen Zeitungsverkehr gegebenen Vorschriften allgemeine Anwendung.
3. Für den Fahrpostverkehr mit dem Ausland sind, so weit es die vereinsländische Transportstrecke betrifft, die für den Fahrpostverkehr innerhalb des Vereinsgebietes gegebenen Vorschriften unbeschränkt maßgebend.

Die nach fremden Ländern bestimmten Fahrpoststücke müssen in solcher Verpackung und mit denjenigen Declarationen und Ausweispapieren versehen aufgegeben werden, welche für den Eintritt oder Durchgang in den betreffenden Ländern vorgeschrieben sind.

§. 12.

Anwendung der Vorschriften für den Postverkehr im Innern des Großherzogthums.

Die für den Postverkehr im Innern des Großherzogthums in den Verordnungen vom 12. April 1851, Regierungsblatt Seite 255 und ff. und vom Heutigen (vorstehend Seite 172 und ff.) gegebenen Vorschriften finden auch auf den Postverkehr mit fremden Ländern Anwendung, so weit sie nicht ausschließlich für das Inland gegeben sind, oder für den Verkehr mit den fremden Ländern abweichende, aus den Schalteranschlägen zu ersiehende Vorschriften bestehen.

Die großherzogliche Direction der Posten und Eisenbahnen ist mit dem Vollzug beauftragt.
Carlsruhe, den 25. April 1852.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Schr. Rüd.

Vdt. v. Schweizer.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag den 4. Mai 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: Diensta-
nachrichten.

Befügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Justizmini-
steriums: den eingetretenen Lebensfall in der Herrenhand betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums
des Innern: die Organisation des Metropolitangerichts für die Diözese Freiburg betreffend. Die Begebung eines Freiplazes
in dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut zu Baden betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Kriegsministeriums:
die Aufnahme junger Leute in die Kriegsschule betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Diensta n a c h r i c h t e n.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 13. April d. J.

den im Sekretariat der Regierung des Seekreises beschäftigten Amtmann Kirchgeßner
in gleicher Eigenschaft zu der Regierung des Oberrheinkreises zu versetzen und den Oberamtmann
Dr. Schey in Engen der Regierung des Seekreises zur Verwendung im Sekretariat beizugeben;
den Amtmann Kast in Neckargemünd seinem Ansuchen gemäß aus dem großherzoglichen
Staatsdienste zu entlassen;

den Geheimen Hofrath Dr. Beck an der polytechnischen Schule dahier, vorbehaltlich einer
anderweiten Verwendung im Staatsdienste, einstweilen in den Ruhestand zu versetzen;

das erledigte Physikats-Lörrach dem Physikus Sauerbeck in Rippoldsau,

das erledigte Physikats-Waldshut dem Physikus Dr. Burkart in Schopfheim,

das Amtschirurgat Herrischried dem praktischen Arzt, Wund- und Hebarzt Wilhelm Müller
daselbst zu übertragen;

den Pfündetausch des katholischen Dekans und Pfarrers Johann Nepomuk Müller in Bühl, Amts Jestetten, und des Pfarrers Leonhard Klausmann in Stetten, Amts Lörrach, zu genehmigen;

unter dem 15. April d. J.

dem Amtsassessor Nieder in Freiburg, unter Ernennung zum Amtmann, die Vorstandsstelle des Bezirksamtes Engen zu übertragen;

den Polizeicommissär Franz Kayser in Carlsruhe aus dem großherzoglichen Staatsdienste zu entlassen;

unter dem 22. April d. J.

den Buchhalter Kalamé bei der Generalstaatskasse in dieser Eigenschaft als Staatsdiener anzustellen;

unter dem 24. April d. J.

das Medizinalreferat bei der Regierung des Mittelrheinkreises dem praktischen Arzte Dr. Meier dahier zu übertragen;

den Registrator Herpp bei der Regierung des Mittelrheinkreises in den Ruhestand zu versetzen;

den Registrator Lauterwald von der Regierung des Seekreises zu jener des Mittelrheinkreises zu versetzen;

den Sekretär Gock von der Sanitätscommission zum Registrator bei der Regierung des Seekreises zu ernennen;

der Bitte des Banquiers Adolph Zimmer in Heidelberg um Entlassung von der Stelle eines israelitischen Oberraths zu entsprechen und die hierdurch erledigte Stelle bei dem Oberrathe der Israeliten dem Großhändler Salomon Aberle in Mannheim zu übertragen;

den Professor, Hofrath Carl Adolph Holzmann dahier zum ordentlichen Professor der deutschen Sprache und Literatur an der Universität Heidelberg und damit zum Mitgliede der philosophischen Fakultät an derselben zu ernennen;

dem außerordentlichen Professor der Botanik Dr. Georg Mettenius in Freiburg die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem großherzoglichen Staatsdienste zu ertheilen;

die erledigte erste evangelische Stadtpfarrei dahier dem Stadtpfarrer, Dekan Roth in Mühlheim, und

die erledigte zweite evangelische Stadtpfarrei dahier dem Pfarrer Zimmermann dahier zu übertragen;

die Versetzung des evangelischen Dekans und Stadtpfarrers Kröll zu Freiburg in den Pensionsstand auszusprechen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den eingetretenen Lehensfall in der Herrenhand betreffend.

Sämmtliche großherzogliche Vasallen — ohne Unterschied, ob sie etwa schon wegen eingetretenen Lehensfalls in der Mannenhand gemuthet haben oder nicht — werden nach eingetretene trauer- vollen Hinscheiden des höchstseligen Großherzogs Leopold hiermit bei Verwirklichung des Lehens öffentlich aufgefordert, binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahr und 30 Tagen — vom 24. d. M. an, dem Tag der Bekanntmachung des Lehensfalls durch das Regierungsblatt, gerechnet — bei dem Justizministerium, als Lehenshof, ihre Lehen und zwar jedes gesondert in der Weise zu muthen, wie es die Nr. 11 des großherzoglichen Lehenedicts vom 12. August 1807 vorschreibt.

Uebrigens haben sie hierbei sämmtliche Bestandtheile des Lehens genau anzugeben, alle Kapitalien, welche zum Lehen gehören, und diejenigen Bestandtheile, welche in Folge von Aufhebung von Berechtigungen, Ablösungen oder andern Vorgängen seit der letzten Belehnung vom Lehen getrennt worden sind — namentlich in Folge der Gesetze vom 10. April 1848, 21. April 1849, 2. Dezember 1850, 13. Februar 1851 (Regierungsblatt Nr. XV.) und 26. März d. J., sollen gesondert verzeichnet werden, und es soll bei jedem Item die diesseitige Verfügung nach Datum und Nummer angezeigt werden, durch welche die Anlage des Capitals, in der Art, wie sie dormalen besteht, beziehungsweise die Ablösung genehmigt worden ist.

Für minderjährige Lehenleute hat der Vormund zu muthen, und dabei seine Bestellung zum Vormund darzuthun.

Carlsruhe, den 27. April 1852.

Großherzogliches Justizministerium.

Lehenshof.

Wechmar.

Vdt. v. Göler.

Die Organisation des Metropolitangerichts für die Diocese Freiburg betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst allerhöchster Entschliessung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 13. April d. J., Nr. 472, die nachfolgenden, von dem erzbischöflichen Ordinariate unter dem 20. Februar l. J. als zu einem Provisorium gemachten Vorschläge gnädigst zu genehmigen geruht:

1. Das erzbischöfliche Ordinariat theilt sich, um einen Instanzengang zu ermöglichen, in zwei Senate, deren einer die erstinstanzlichen Erkenntnisse erläßt, der andere — das Metropolitangericht — die Appellationsfälle erledigt.

2. Die Erkenntnisse der ersten Instanz werden den Betreffenden noch vor Einholung der Staatsgenehmigung mitgetheilt, zur Erklärung, ob sie sich demselben unterwerfen, oder ob sie binnen der canonisch gestatteten Frist von zehn Tagen dagegen an das Metropolitangericht appel-

liren wollen. Unterwerfen sie sich ohne Appellation dem Erkenntnisse, so soll dieses zur Einholung der Staatsgenehmigung höhern Orts vorgelegt werden. Appelliren sie, so hat vor Einholung der Staatsgenehmigung das Metropolitangericht zu sprechen, und dann werden die Erkenntnisse beider Instanzen mit einander der großherzoglichen Staatsstelle unterbreitet werden.

Dies wird hiermit in Gemäßheit obiger höchster Entschließung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 17. April 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Behagel.

Die Vergebung eines Freiplazes in dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut zu Baden betreffend.

In dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut zu Baden ist der von dem ehemaligen Stiftsdekan Franz Joseph Xaver von Meris gestiftete Freiplatz für eine geeignete Tochter von seiner aus drei Stollen bestehenden Verwandtschaft und zwar dieses Mal vorzugsweise für eine solche aus dem von Schudischen oder dritten Stollen erledigt.

Diejenigen Verwandten des Stifters, welche sich darum zu bewerben gedenken, haben sich an den Vorstand (Familien-Ältesten) des von Schudischen Stollens zu wenden, von welchem die Ernennung oder Präsentation eines Stifflings innerhalb sechs Wochen zur landesherrlichen Genehmigung an den großherzoglichen katholischen Oberkirchenrath einzusenden ist.

Carlsruhe, den 29. April 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Marschall.

Vdt. Turban.

Die Aufnahme junger Leute in die Kriegsschule betreffend.

In Gemäßheit des §. 4 der allgemeinen Bestimmungen über die Ergänzung des Offiziers-Corps (Regierungsblatt LVIII. von 1851) wird andurch bekannt gemacht, daß in diesem Jahr beiläufig 18 junge Leute in die Kriegsschule aufgenommen werden können.

Carlsruhe, den 19. April 1852.

Großherzogliches Kriegsministerium.
A. v. Roggenbach.

Vdt. v. Stetten.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 7. Mai 1852.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Additionalconvention vom 18. Februar 1852 zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 1. September 1844 zwischen dem deutschen Zoll- und Handelsverein einerseits und Belgien andererseits betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Additionalconvention vom 18. Februar 1852 zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 1. September 1844 zwischen dem deutschen Zoll- und Handelsverein einerseits und Belgien andererseits betreffend.

Die nachstehende, am 18. Februar d. J. zu Berlin abgeschlossene Additionalconvention zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage vom 1. September 1844 zwischen dem deutschen Zoll- und Handelsverein einerseits und Belgien andererseits, wird nach erfolgter allerseitiger Ratification in deutschem und französischem Texte hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 17. April 1852.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Schr. Rädt.

Vdt. von Schweizer.

Additional-Convention

vom 18. Februar 1852

zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage vom 1. September 1844

zwischen dem

deutschen Zoll- und Handels-Verein einerseits

und

Belgien andererseits.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihren Zoll- und Steuer-Systeme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rostow, Negeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Cöthen, Anhalt-Deffau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe, und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend; der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, nämlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Grreiz und Reuß-Schleiz; des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

Seine Majestät der König der Belgier andererseits, fortdauernd von dem Wunsche beseelt, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und Belgien aufrecht zu erhalten, und Willens, ihre Handels-Verhältnisse, wenn auch für jetzt nur vorläufig, bis zu dem Zeitpunkte zu ordnen, wo es möglich sein wird, auf breiten und dauernden Grundlagen zu unterhandeln,

haben zu Bevollmächtigten ernannt und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen, den Herrn Otto Freiherrn v. Manteuffel, Allerhöchst Ihren Minister-Präsidenten, Staats- und Minister der auswärtigen Angelegenheiten u. u.

und

Seine Majestät der König der Belgier, den Herrn Johann Baptist Nothomb, Allerhöchst Ihren Staatsminister, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen u. u.

Convention Additionnelle

du 18 Février 1852

au Traité de commerce et de navigation du 1^{er} Septembre 1844

entre

**L'Association
de douanes et de commerce Allemande d'une part**

et

la Belgique d'autre part.

Sa Majesté le Roi de Prusse agissant tant en Son nom et pour les autres Pays et parties de Pays souverains compris dans Son système de douanes et d'impôts, savoir: Le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklembourg — Rossow, Netzeband et Schoenberg —, la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, les Duchés d'Anhalt-Coethen, d'Anhalt-Dessau et d'Anhalt-Bernbourg, les Principautés de Waldeck et Pyrmont, la Principauté de Lippe, et le Grand Bailliage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres Membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande (Zoll-Verein), savoir: la Couronne de Bavière, la Couronne de Saxe et la Couronne de Württemberg, le Grand-Duché de Bade, l'Électorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse, tant pour lui que pour le bailliage de Hombourg du Landgraviat de Hesse; les États formant l'Association de douanes et de commerce de Thuringe, savoir: le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Méiningen, de Saxe-Altenbourg et de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Roudolstadt et de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss-Greiz et de Reuss-Schleitz; le Duché de Brunswick, le Duché de Nassau et la ville libre de Francfort d'une part, et

Sa Majesté le Roi des Belges d'autre part, continuant à être animés du désir de conserver les rapports d'amitié entre les États du Zoll-Verein et la Belgique, et voulant pour leurs relations commerciales déterminer dès à présent un régime de transition jusqu'à l'époque où il sera possible de négocier sur des bases larges et permanentes, ont nommé des Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse: le Sieur *Othon Baron de Manteuffel*, Président du Conseil des Ministres, Ministre d'État et des affaires étrangères, etc., etc.

et

Sa Majesté le Roi des Belges, le Sieur *Jean-Baptiste Nothomb*, son Ministre d'État, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près S. M. le Roi de Prusse, etc., etc.

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über die folgenden Artikel überein gekommen sind:

Artikel 1.

Der Vertrag vom 1. September 1844, so wie die Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels vom 26. Juni 1846, werden bis zum 1. Januar 1854 unter den nachstehenden Verabredungen, Bedingungen und Modificationen in Kraft erhalten.

Artikel 2.

Die Flagge der Zollvereins-Staaten soll bei der Einfuhr von Waaren jeder Art zur See in Belgien auf demselben Fuße behandelt werden, wie solches der Flagge Großbritanniens durch den Vertrag vom 27. October 1851 bewilligt ist oder ihr künftig bewilligt werden möchte. Desgleichen soll auch auf die aus den Häfen des Zollvereins kommenden Einfuhren die Aufhebung aller nach der Herkunft bemessenen außerordentlichen Differentialzölle in derselben Weise ausgedehnt sein, wie solche durch den erwähnten Vertrag an Großbritannien bewilligt ist oder von Belgien in Zukunft den aus britischen Entrepôts kommenden Einfuhren bewilligt werden möchte.

Man ist außerdem übereingekommen, daß das rohe Steinsalz aus dem Zollverein bei der Einfuhr in Belgien auf dem Rhein und der Schelde, oder auf dem Rhein und der Maas, unter der Flagge eines der Zollvereins-Staaten, oder aber auf der rheinisch-belgischen Eisenbahn gleichmäßig zu dem Zolle von 1 Fr. 40 Centimes pr. 100 Kilogramme zugelassen werden soll, vorbehaltlich der Seitens der belgischen Verwaltung zur Vorbeugung des Schleichhandels zu treffenden Anordnungen. Die reglementsmäßigen Anordnungen, welchen die belgischen Schiffe unterliegen, sollen auch auf die Schiffe des Zollvereins zur Anwendung kommen.

Artikel 3.

Die belgischen Schiffe sollen von der im Separat-Artikel zum Artikel 5 des Vertrages vom 1. September 1844 erwähnten außerordentlichen Flaggen-Abgabe befreit sein.

Waaren aller Art, ohne Unterschied des Ursprunges, welche nach belgischen Häfen gebracht und von dort auf der rheinisch-belgischen Eisenbahn oder auf den niederländischen Binnengewässern oder der Maas nach dem Zollverein wieder ausgeführt werden, sollen zu denselben Zollsätzen in den Zollverein eingehen, als wenn sie direkt in einen Hafen des Zollvereins unter der Flagge eines der Zollvereinsstaaten eingeführt wären.

Artikel 4.

In Erweiterung des Artikels 18 des Vertrages vom 1. September wird das Verbot, mit welchem in Belgien noch die Durchfuhr einiger Artikel belegt ist, auf den Staats-Eisenbahnen aufgehoben; mit Ausnahme von Schießpulver und Eisen, so wie von Leinen-Garn und Geweben und Steinkohlen bei dem Durchgange nach Frankreich.

Eisen, welches aus dem Zollverein auf der rheinisch-belgischen Eisenbahn oder auf dem Rhein und der Schelde oder auf dem Rhein und der Maas einget, um über einen Hafen des Zollvereins oder über einen Hafen der Ems, der Weser oder der Elbe, nach dem Zollverein wieder einzugehen, soll frei von jeder Abgabe zum Transit durch Belgien verstattet werden, vorbehaltlich der gemeinsam zu verabredenden Control-Maßregeln.

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants :

Article 1.

Le traité du 1^{er} Septembre 1844, ainsi que la convention pour la répression de la fraude du 26 Juin 1846, sont maintenus en vigueur jusqu'au 1^{er} Janvier 1854 sous les clauses, conditions et modifications suivantes.

Article 2.

Le pavillon des États du Zoll-Verein jouira, à l'importation par mer en Belgique des marchandises de toute espèce, du régime accordé au pavillon de la Grande-Bretagne par le traité du 27 Octobre 1851, ou à lui accorder à l'avenir. Seront également étendues aux importations provenant des ports du Zoll-Verein toutes les abolitions du droit extraordinaire de provenance, accordées à la Grande-Bretagne par ledit traité, ou que la Belgique pourrait accorder ultérieurement aux provenances des entrepôts Britanniques.

Il est convenu en outre que le sel gemme brut (Steinsalz) originaire du Zoll-Verein sera, lors de son importation en Belgique, soit par le Rhin et l'Escaut, ou le Rhin et la Meuse, sous pavillon d'un des États du Zoll-Verein, soit par le chemin de fer belge-rhénan, également reçu au droit de 1 Fr. 40 centimes par 100 Kilogrammes, sauf les mesures à prendre par l'administration belge pour prévenir la fraude. Les conditions réglementaires imposées aux navires belges seront également applicables aux navires du Zoll-Verein.

Article 3.

Les navires belges seront affranchis du droit extraordinaire de pavillon, mentionné à l'article séparé, qui fait suite à l'article 5 du traité du 1^{er} Septembre 1844.

Les marchandises de toute espèce sans distinction d'origine, importées dans les ports belges, et de là réexpédiées dans le Zoll-Verein par la voie du chemin de fer belge-rhénan ou des eaux intérieures des Pays-Bas ou de la Meuse, seront admises dans le Zoll-Verein aux mêmes droits, que si elles étaient directement importées dans un port du Zoll-Verein sous pavillon du Zoll-Verein.

Article 4.

Par extension de l'article 18 du traité du 1^{er} Septembre, la prohibition qui frappe encore en Belgique le transit de quelques articles est levée sur les chemins de fer de l'État; sauf en ce qui concerne la poudre à tirer et les fers, et l'expédition vers la France des fils et tissus de lin et de la houille.

Les fers venant du Zoll-Verein par le chemin de fer belge-rhénan ou par le Rhin et l'Escaut ou par le Rhin et la Meuse pour rentrer dans le Zoll-Verein par un port du Zoll-Verein ou par un port de l'Éms, du Weser ou de l'Elbe, seront admis à transiter par la Belgique, en exemption de tout droit, sans préjudice des mesures de contrôle à prendre de commun accord.

Was die accisepflichtigen Waaren betrifft, so werden die Versender sich denjenigen Anordnungen zu unterwerfen haben, welche die belgische Verwaltung zur Vorbeugung der Beeinträchtigung der Accise getroffen hat oder treffen wird.

Artikel 5.

An die Stelle des Artikels 17 des Vertrages vom 1. September treten folgende Bestimmungen:
Der Durchgang der von Belgien kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welcher durch die nachstehend genannten Gebietstheile des Zollvereins stattfindet, soll höchstens den folgenden Abgaben vom Zoll-Zentner unterworfen sein:

1. für alle Waaren, welche durch das Gebiet des Zollvereins von Belgien nach Frankreich, von Belgien nach den Niederlanden, und von Belgien nach Belgien gehen, oder umgekehrt, einem halben Silbergroschen;
2. für alle Waaren, welche auf der linken Seite des Rheins von der belgischen Grenze nach einem Rheinhafen gehen, oder umgekehrt, einem halben Silbergroschen;
3. für alle Waaren = welche auf der rheinisch-belgischen Eisenbahn in Köln ankommen und von dort
 - a. auf dem Rhein, dem Main, dem Donau- und Main-Kanal und der Donau ausgeführt werden, oder umgekehrt, einem halben Silbergroschen;
 - b. auf dem Rhein nach Bieberich, Mainz, einem höher gelegenen Rheinhafen, oder einem Main- oder Neckar-Hafen gebracht und sodann zu Lande über die Grenzlinie von Neuburg bis Mittenwald einschließlich ausgeführt werden, oder umgekehrt, 7 $\frac{1}{2}$ Pfennigen;
 - c. auf dem Rhein nach Bieberich, Mainz, einem höher gelegenen Rheinhafen, oder einem Main- oder Neckar-Hafen gebracht und sodann zu Lande über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau einschließlich ausgeführt werden, oder umgekehrt, drei Silbergroschen;
4. für alle Waaren, welche in anderen, als den vorstehend angegebenen Richtungen, jedoch ohne Ueberschreitung der Oder, durch das Gebiet des Zollvereins durchgeführt werden, 5 Silbergroschen.

Man ist außerdem übereingekommen, daß der Durchgang der aus Belgien kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch das Gebiet des Zollvereins geführt werden, keiner lästigeren Behandlung unterliegen und weder andere noch höhere Durchgangsabgaben entrichten soll, als der Durchgang der aus den Niederlanden kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch das Gebiet des Zollvereins geführt werden.

Artikel 6.

Um die Hälfte ermäßigt wird die Differentialzollbegünstigung, welche nach den §§. a. und b. des Artikels 19 des Vertrages vom 1. September an Belgien gewährt ist für das unter Lit. A. und B. im Tarif des Zollvereins bezeichnete und in die Staaten des Zollvereins, sei es über die Landgrenze zwischen beiden Ländern, sei es mittelst der Maas und des Kanals von Herzogenbusch oder mittelst der Schelde und den Binnengewässern über das Hauptzollamt Emmerich eingeführte Eisen.

Pour ce qui regarde les marchandises soumises à l'accise, les expéditeurs auront à se conformer aux mesures prescrites ou à prescrire par l'administration belge pour empêcher la fraude de l'accise.

Article 5.

L'article 17 du traité du 1^{er} Septembre est remplacé par les dispositions suivantes :

Le transit des marchandises venant de la Belgique ou y allant, passant par les territoires ci-après désignés du Zoll-Verein, sera soumis, au maximum, aux droits suivants par quintal (Zoll-Zentner) :

1. pour toutes marchandises qui se dirigent, par le territoire du Zoll-Verein, de la Belgique vers la France, de la Belgique vers les Pays-Bas, et de la Belgique vers la Belgique, ou vice versa un demi silbergros;
2. pour toutes les marchandises qui de la frontière belge se dirigent, sur la rive gauche du Rhin, vers un des ports de ce fleuve, ou vice versa, un demi silbergros;
3. pour toutes les marchandises qui, arrivées à Cologne par le chemin de fer belge-rhénan, sont exportées :
 - a. par le Rhin, le Mein, le Canal du Danube et du Mein, et le Danube; ou vice versa un demi silbergros;
 - b. par le Rhin vers Bieberich, Mayence, un port rhénan plus en amont, ou vers un port du Mein et du Neckar, et qui ensuite, transportées par terre, traversent la ligne de frontière entre Neubourg et Mittenwald, ou vice versa 7 $\frac{1}{2}$ fenins;
 - c. par le Rhin vers Bieberich, Mayence, un port rhénan plus en amont, ou vers un port du Mein et du Neckar, et qui, transportées par terre, traversent la ligne de frontière entre Mittenwald et le Danube, ou vice versa trois silbergros;
4. pour toutes les marchandises qui suivent des directions autres que celles indiquées plus haut et qui, sans néanmoins franchir la ligne de l'Oder, traversent le territoire du Zoll-Verein, 5 silbergros.

Il est convenu en outre, que le transit des marchandises venant de la Belgique ou y allant, passant par le territoire du Zoll-Verein, ne sera pas soumis à des conditions plus onéreuses et ne payera d'autres ni de plus forts droits de transit, que le transit des marchandises venant des Pays-Bas ou y allant, passant par le territoire du Zoll-Verein.

Article 6.

Est réduite de moitié la faveur différentielle accordée à la Belgique par les §§. *a.* et *b.* de l'article 19 du traité du 1^{er} Septembre pour les fers désignés sous les Litt. *A.* et *B.* au tarif du Zoll-Verein et importés dans les États du Zoll-Verein, soit par la frontière de terre entre les deux pays, soit par le bureau d'Emmerich par la voie de la Meuse et du canal de Bois-le-Duc ou par l'Escaut et les eaux intérieures.

Artikel 7.

Das unter dem 26. Juni 1816 in Ausführung des Artikels 34 des Grenzvertrages von demselben Tage getroffene Uebereinkommen soll auch fernerhin beobachtet werden.

Die aus dem Zollverein herstammenden Sämereien, mit Ausnahme der Delsämereien, sollen in Belgien zu der Hälfte der gegenwärtig bestehenden Eingangsabgabe zugelassen werden.

Artikel 8.

Sobald die belgische Regierung in Folge des Gesetzes vom 20. Dezember 1851 die Ausführung der Luxemburg-Belgischen Eisenbahn sicher gestellt haben wird, wird die preussische Regierung ihrerseits sich mit den geeigneten Maßregeln beschäftigen, um die Weiterführung der Eisenbahn von Saarbrück nach der Grenze des Großherzogthums Luxemburg zu befördern, und die beiden Regierungen werden sich eintretenden Falles zu dem Ende verständigen, um den Anschluß im Großherzogthum bei der Großherzoglichen Regierung zu erwirken.

Man wird sich auch über die Ermäßigung der Durchgangsabgaben auf dieser Straße verständigen.

Artikel 9.

Die beiden hohen vertragenden Theile behalten sich die Befugniß vor, die gegenwärtige Convention vier Monate vor dem Ablaufe des Jahres 1852 zu kündigen; in diesem Falle sollen der Vertrag vom 1. September 1844 und die gegenwärtige Convention am 31. Dezember 1852 außer Kraft treten.

Die gegenwärtige Convention soll sogleich allen betreffenden Regierungen zur Ratifikation vorgelegt und die Ratifikationen sollen in Berlin spätestens am 31. März ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

Geschehen zu Berlin den 18. Februar 1852.

(L. S.) Manteuffel. (L. S.) Rothomb.

Article 7.

L'arrangement arrêté sous la date du 26 Juin 1816 en exécution de l'article 34 du traité des limites du même jour continuera à être observé.

Les semences, autres que graines oléagineuses, originaires du Zoll-Verein, seront admises en Belgique à la moitié du droit d'entrée actuellement en vigueur.

Article 8.

Dès que le Gouvernement Belge, en vertu de la loi du 20 Décembre 1851, aura assuré l'exécution du chemin de fer du Luxembourg-Belge, le Gouvernement Prussien de son côté s'occupera des moyens propres à favoriser le prolongement du chemin de fer de Sarrebrück à la frontière du Grand-Duché de Luxembourg; et s'il y a lieu les deux Gouvernements s'entendront pour obtenir du Gouvernement Grand-Ducal la jonction dans le Grand-Duché.

On s'entendra de même par rapport aux droits de transit à réduire sur la dite route.

Article 9.

Les deux Hautes Parties contractantes se réservent la faculté de dénoncer la présente convention quatre mois avant la fin de l'année 1852; en ce cas le traité du 1^{er} Septembre 1844 et la présente convention seraient mis hors de vigueur le 31 Décembre 1852.

La présente convention sera immédiatement soumise à la ratification de tous les gouvernements respectifs, et les ratifications en seront échangées à Berlin le 31 Mars au plus tard.

En foi de quoi les Plénipotentiaires l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin le 18 Février 1852.

(L. S.) *Manteuffel.* (L. S.) *Nothomb.*

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 15. Mai 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschlüsseungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten: Diensta Nachrichten. Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des großherzogl. Ministeriums des Innern: die Stiftung eines Armenfonds zu Pemmenhofen betreffend; die Stiftung der Auguste Bauer von Kiegel für den Orden der barmherzigen Schwestern betreffend; Staatsgenehmigung der Präsentation auf die Postkaplanei zu Peiligenberg betreffend; Berordnung, die Einführung der Pastarten betreffend; die Ertheilung eines Patents an G. Ab. Theodor Bödler in Leipzig auf Vereitung eines das Wallfischbein erzeuenden Produktes, Wallosin genannt, betreffend; die Dienstprüfung der katholischen Geistlichen für 1852 betreffend.

Dienstereledigungen. — Den Preis resp. die Expeditionsgebühr für das großh. Regierungsblatt für 1851 betreffend.
Todesfälle. Berichtigung.

Unmittelbare allerhöchste Entschlüsseungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Diensta Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich
unter dem 3. Mai d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

der von Seiten des Erzbischofs von Vicari zu Freiburg geschehenen Ernennung des Dekans und Pfarrers Martin Schell in Beuern zum Domkapitular bei der Metropolitankirche zu Freiburg, an die Stelle des verstorbenen Domkapitulars Dr. Karl Kiefer, die höchstlandesherrliche Bestätigung zu ertheilen;

die katholische Pfarrei Neuhausen, Amts Willingen, dem Pfarrer Franz Xaver Hosp in Unterkirnach,

die katholische Pfarrei Wieblingen, Oberamts Heidelberg, dem Pfarrer Johann Baptist Sattler in Eppingen und

die evangelische Pfarrei St. Georgen, Amts Hornberg, dem Diaconus Martini in Hornberg zu übertragen;

unter dem 8. Mai d. J.

dem Hofrath, Professor Dr. Pfeufer an der Universität Heidelberg, die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem großherzoglichen Staatsdienste zu ertheilen;

dem Vorstande der Domänenverwaltung Bruchsal, Regierungsrath Stöckel, den früher innegehabten Charakter als „Domänenrath“ wieder zu verleihen;

die evangelische Pfarrei Linkenheim, Landamts Carlruhe, dem Pfarrverweser Jakob August Eisenlohr von Mühlhausen;

die katholische Helfereikaplanei Neuenburg, Amts Müllheim, dem Pfarrverweser Augustin Nießterer in Malsch zu übertragen, und

dem Forstgeometer Hofmann bei der Direction der Forste, Berg- und Hüttenwerke die Staatsdienerereignenschaft zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Stiftung eines Armenfonds zu Hemmenhofen betreffend.

Zur Gründung eines Armenfonds in der Gemeinde Hemmenhofen, Bezirksamts Radolpzhell, hat der am 26. Februar 1851 verstorbene Pfarrer Karl Kirner in Liptingen die Summe von fünfzig Gulden der Gemeinde Hemmenhofen durch Testament vermacht.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten, und wird zum ehrenden Andenken an den Stifter hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlruhe, den 7. April 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Buiffon.

Die Stiftung der Auguste Bauer von Riegel für den Orden der barmherzigen Schwestern betreffend.

Die Schenkung der ledig verstorbenen Auguste Bauer von Riegel an den Orden der barmherzigen Schwestern im Betrage von fünfzig Gulden hat durch den katholischen Oberkirchenrath die Staatsgenehmigung erhalten und wird diese Stiftung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlruhe, den 16. April 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Sachs.

Staatsgenehmigung der Präsentation auf die Hofkaplanei zu Heilgenberg betreffend.

Das großherzogliche Ministerium des Innern hat

unter dem 19. April d. J.

der durch die fürstlich fürstenbergische Standesherrschaft erfolgten Präsentation des Pfarrverwesers Peter Zureich in Mühlkirch auf die Hofkaplanei zu Heilgenberg die Staatsgenehmigung ertheilt.

Verordnung, die Einführung der Paßkarten betreffend.

Nachdem zur Erleichterung des Verkehrs und der Handhabung der Paß- und Fremden-Polizei durch Ausstellung von Paßkarten statt der gewöhnlichen Pässe die großherzogliche Regierung der, zwischen mehreren deutschen Staaten abgeschlossenen Uebereinkunft beigetreten ist, wird zum Vollzuge der vereinbarten Bestimmungen Folgendes verordnet:

§. 1.

Das Gebiet, in welchem statt der bisherigen Pässe Paßkarten erteilt werden und Gültigkeit haben, umfaßt: sämtliche Provinzen des preussischen Staates, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Nassau, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt-Deschau, Anhalt-Köthen und Anhalt-Bernburg, -Neuß-Plauen ältere und jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Frankfurt, Bremen, Lübeck und Hamburg.

§. 2.

Die Angehörigen der contrahirenden Staaten sollen, so weit nicht in den nachfolgenden §§. 3 und 5 Beschränkungen festgesetzt sind, befugt sein, sich zu ihren Reisen, sei es auf den Eisenbahnen, mit der Post oder sonst, innerhalb der Gebiete der, der gegenwärtigen Uebereinkunft beigetretenen, oder derselben künftig noch beitretenden Staaten, statt der gewöhnlichen in den respektiven Staaten gesetzlich vorgeschriebenen Pässe künftighin der Paßkarten zu bedienen.

§. 3.

Paßkarten dürfen nur solchen Personen erteilt werden, welche

1. der Polizeibehörde als vollkommen zuverlässig und sicher bekannt, auch
2. völlig selbstständig sind, und
3. in dem Bezirke der ausstellenden Behörde (§. 7) ihren Wohnsitz haben.

In Beziehung auf die Bedingungen unter 3 und 4 können ausnahmsweise Paßkarten erteilt werden:

- a. Studirenden mit Zustimmung der betreffenden Universitätsbehörde, am Universitätsorte,
- b. Militärpersonen mit Genehmigung ihrer Militärvorgesetzten, an ihrem jedesmaligen Aufenthaltsorte,
- c. unselfständigen Familiengliedern auf den Antrag des Familienhauptes (Vaters und Vormunds), jedoch nur wenn sie das achtzehnte Lebensjahr überschritten haben,
- d. Handlungsdienern, auf den besonderen Antrag ihrer Principale, am Wohnorte der Letzteren.

§. 4.

Ehefrauen und Kinder, welche mit ihren Ehegatten und Aeltern, so wie Dienstboten, welche mit ihren Herrschaften reisen, werden durch die Paßkarten der Letzteren legitimirt.

§. 5.

Die Paßkarten bleiben allen Denjenigen verjagt:

- a. welche nach den bestehenden Gesetzen auch bei Reisen im Inlande paßpflichtig sind, jedenfalls den Handwerksgehilfen und Gewerbegehilfen,

- b. den Dienstboten und Arbeitsuchenden aller Art,
- c. denen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

§. 6.

Die Paßkarten sind nur auf die Dauer eines Kalenderjahres gültig.

In der äußeren Form derselben soll die möglichste Uebereinstimmung zwischen allen, dem Paßkartenvereine angehörigen Regierungen beobachtet werden.

Für jedes Kalenderjahr wird zwischen den contrahirenden Regierungen eine besondere Farbe verabredet, in welcher die Paßkarten überall gleichmäßig ausgefertigt werden.

Für das Jahr 1852 kommen Paßkarten von grauer Farbe zur Anwendung.

§. 7.

Die Ausstellung von Paßkarten im Großherzogthum Baden steht nur zu:

- a. dem großherzoglichen Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten bezüglich aller Inländer ohne Ausnahme,
- b. den großherzoglichen Kreisregierungen, bezüglich Derjenigen, welche in dem betreffenden Kreise ihren Wohnsitz haben, und
- c. den großherzoglichen Stadtämtern, mit Ausnahme des Stadtamtes Carlsruhe, den Ober-, Land- und Bezirksämtern, so wie dem Polizeiamte der Residenz, bezüglich derjenigen Personen, welche in dem betreffenden Amtsbezirke ihren Wohnsitz haben.

Die von den großherzoglichen Aemtern ausgestellten Paßkarten bedürfen keiner weiteren Legalisation einer höheren Behörde.

Die von den zuständigen Behörden ausgestellten Paßkarten werden in den Gebietstheilen der dem Paßkartenvereine angehörigen Staaten gleichmäßig respektirt.

§. 8.

Eine Wifirung der Paßkarten findet nicht statt.

§. 9.

Die Paßkarten enthalten auf der ersten Seite:

1. das Wappenschild des betreffenden Staates,
2. das Kalenderjahr, auf welches die Paßkarte lautet,
3. den Namen, Stand und Wohnort des Inhabers,
4. die Fertigung der ausstellenden Behörde mit Namensunterschrift und beigedrucktem Siegel,
5. die Nummer des gesondert zu führenden Paßkartenjournals;

auf der zweiten Seite:

6. das in seinen vier Rubriken sorgfältig auszufüllende Signalement des Inhabers,
7. dessen eigenhändige Namensunterschrift;

auf dem Rande endlich:

8. die Hinweisung auf die in dem betreffenden Staate gegen Fälschung oder Mißbrauch der Pässe und Paßkarten zu verhängenden Strafen.

§. 10.

Jeder Mißbrauch der Paßkarten, wozin insbesondere die Führung einer auf eine dritte Person lautenden Karte, die wissentliche Ueberlassung der letzteren Seitens des Inhabers an einen Andern zum Gebrauche als polizeiliches Legitimationsmittel, oder die fälschliche Bezeichnung von Personen als Familienglieder oder Dienftboten zu rechnen ist, unterliegt einer polizeilichen Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen oder einer polizeilichen Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden. Die Fälschung von Paßkarten wird nach §. 429 des Strafgesetzbuches bestraft *).

§. 11.

Jeder Angehörige eines der im §. 1 gedachten Staaten, welcher innerhalb des Großherzogthums, und eben so jeder Angehörige des Großherzogthums, welcher innerhalb der gedachten Staaten — ohne einen Paß (Wanderbuch) oder eine Paßkarte zu führen — reiset, hat zu gewärtigen, daß gegen ihn, nach den wegen nicht legitimirter Fremden bestehenden Vorschriften verfahren, insbesondere daß er von der Weiterreise bis zu beigebrachter Legitimation ausgeschlossen wird.

§. 12.

Mit Inbegriff des Stempels wird die Taxe für jede auszustellende Paßkarte auf 21 Kreuzer festgesetzt.

§. 13.

Die Aufsicht über den Fremden-Verkehr auf den Eisenbahnen wird von den Polizeibeamten und Bediensteten der Stationsorte gehandhabt; es bleibt jedoch einer jeden der contrahirenden Regierungen überlassen, nach ihrem Ermessen den Eisenbahnzügen Begleitungsbeamte beizugeben.

In allen Fällen schleuniger polizeilicher Verfolgung eines verdächtigen Individuums sind die Polizeibeamten des einen der contrahirenden Staaten befugt, die Verfolgung in die Gebiete der anderen fortzusetzen, um die nächste Polizeibehörde von dem vorwaltenden Sachverhältnisse mündlich zu unterrichten, und sie zu der in der Sache erforderlich scheinenden Einschreitung aufzufordern.

Carlsruhe, den 29. April 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Marschall.

Vdt. Sachs.

*) (§. 429 des Strafgesetzbuches). Von einer Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis zu 4 Monaten wird Derjenige getroffen, der zu anderen unerlaubten Zwecken als den in den Artikeln 423 und 425 bezeichneten, falsche öffentliche Zeugnisse, Wanderbücher, Pässe, Reiserouten, Gefindebücher oder andere öffentliche Urkunden fertigt oder verfälscht, und zu jenen Zwecken Gebrauch davon macht.

Die Ertheilung eines Patents an G. Ad. Theodor Böcker in Leipzig, auf Bereitung eines das Wallfischbein ersetzenden Productes, Wallosin genannt, betreffend.

Dem Kaufmann G. Ad. Theodor Böcker in Leipzig wird auf sein Ansuchen auf die neu erfundene Bereitung eines das Wallfischbein ersetzenden Productes, Wallosin genannt, ein Patent auf fünf Jahre hiermit ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen, oder letztere künftig verbessern werden, und unter Festsetzung einer Strafe von 150 Gulden nebst Confiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Carlsruhe, den 29. April 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marshall.

Vdt. Sachs.

Die Dienstprüfung der katholischen Geistlichen für 1852 betreffend.

Diejenigen Geistlichen, welche sich in Gemäßheit der höchsten Verordnung vom 10. April 1840, Regierungsblatt Nr. X., behufs ihrer definitiven Anstellung der am Montag den 2. August d. J. und den folgenden Tagen in Freiburg stattfindenden Concursprüfung unterziehen wollen, haben sich innerhalb drei Wochen bei Vermeidung der Zurückweisung ihrer späteren Gesuche unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse, namentlich über die Zeit ihrer Ordination, ferner über eine wenigstens zweijährige Uebung in der Seelsorge und über ihren sittlichen Wandel bei dem katholischen Oberkirchenrathe zu melden.

Carlsruhe, den 10. Mai 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marshall.

Vdt. Sachs.

Dienst erledigungen.

An dem Lyceum zu Carlsruhe ist eine mit einer jährlichen Besoldung von 700 fl. verbundene Lehrstelle durch einen philologisch gebildeten, evangelischen Lehrer zu besetzen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei dem großh. Oberstudienrathe zu melden.

Das Physikate Schopfheim ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dasselbe haben sich binnen vier Wochen vorschriftsmäßig bei der großh. Sanitätscommission zu melden.

Das Amtschirurgat Müllheim ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei großh. Sanitätscommission zu melden.

Die evangelische Pfarrei Bahligen, Dekanats Emmendingen, mit einem Competenz-

anschlage von 721 fl., worauf jedoch für den ernannt werdenden Pfarrer die Verpflichtung haftet, einen jährlichen Beitrag von 8 bis 9 fl. zu den Kosten des Elzkanalbaues zu entrichten, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig bei dem großh. evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Man sieht sich veranlaßt, die katholische Pfarrei Schöllbronn, Oberamts Pforzheim, mit einem jährlichen Einkommen von 700 fl., worauf jedoch 10 fl. Zehntablösungskosten ruhen, nochmals zur Bewerbung auszusprechen. Die Bewerber haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großh. katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Wolterdingen, Amts Donaueschingen, mit einem beiläufigen Jahresertragniß von 1000 bis 1100 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei dem großh. katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Man sieht sich veranlaßt, die katholische Pfarrei Bankholzen, Amts Radolphzell, mit einem jährlichen Einkommen von 600 fl. nochmals auszusprechen. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei dem großh. katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die evangelische Pfarrei Mauer, Dekanats Neckargemünd, von welcher mit höchster Genehmigung die Gemeinde Gauangeloch getrennt wurde, ist nunmehr mit dem ihr verbleibenden Kompetenzanschlag von 812 fl. 15 kr. und einem wirklichen Einkommen von ungefähr 1400 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei der freiherrlich von Gödler'schen Patronats Herrschaft zu Schatthausen zu melden.

Die katholische Pfarrei Kränkingen, Amts Bönigsdorf, ist mit einem Jahreseinkommen von 700 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei dem großh. katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Dür rheim, Amts Willingen, ist mit einem beiläufigen Jahresertragniß von 900 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, zur Rückzahlung der vorgeschossenen Zehntablösungskosten bis zum Jahr 1858 incl. jährlich 14 fl. 31 kr. zu bezahlen, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei dem großh. katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Gündlingen, Amts Dreisach, ist mit einem beiläufigen Jahresertragniß von 1400 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich sowohl beim erzbischöflichen Ordinariate als bei dem großh. katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei St. Georgen, Stadtamts Freiburg, ist mit einem beiläufigen Diensteynkommen von 900 bis 1000 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate als bei dem großh. katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Man sieht sich veranlaßt, die katholische Pfarrei Lhannheim, Amts Donaueschingen, mit einem Einkommen von 600 fl. zur Wiederbesetzung nochmals auszusprechen. Die Bewerber

um diese Pfarrei haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem groß. katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Den Preis, resp. die Expeditionsgebühr für das Regierungsblatt für 1851 betreffend.

Nachträglich zu der Bekanntmachung vom 18. Februar d. J., Regierungsblatt Nr. VI., wird berichtigen bemerkt, daß die Expeditionsgebühr für die Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1851 aus dem Ratum von 30 Kreuzer in 10 Kreuzer für die Zeit vom 1. Mai bis 31. December 1851 aus dem Ratum von 16 Kreuzer in 11 Kreuzer für jedes Exemplar des Regierungsblatts pro 1851, also zusammen in Ein und zwanzig Kreuzern statt 16 Kreuzern besteht.

Carlsruhe, den 19. April 1852.

Die Redaction des Regierungsblattes.
Schuggart.

Todesfälle.

Gestorben sind:

- Am 31. März d. J.: Amtschirurg Dr. Iselin zu Müllheim.
 „ 6. April d. J.: der pensionirte Prorector Löblich in Freiburg.
 „ 20. „ d. J.: „ „ Pfarrer Anton Wild von Wohlbach.
 Der großherzogliche Consul in Rotterdam, Kaufmann van der Kullen.

Berichtigung.

Im Artikel 8 des Gesetzes, die Branntweinsteuer betreffend, Regierungsblatt Nr. XII., Seite 80, ist in der letzten Zeile statt Draufscheines zu lesen: „Brennscheines.“

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 22. Mai 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten: Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. Dienstaachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Eisenbahnfrachttaxen von Durchgangsgütern betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Justizministeriums: die Ernennung von Assisenpräsidenten für die nächste Schwurgerichtssitzung betreffend; das Schriftverfassungsrecht des ehemaligen Amtmanns Waier zu Kenzingen betreffend; die Namensänderung des Joseph Gehri zu Freiburg betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: die Ertheilung eines Patents an die Maschinenfabrik in Esslingen für die verbesserte Einrichtung der Sicherheitsventile betreffend; die Ertheilung eines Patents an den Maschinenfabrikanten A. Benkler in Pforzheim auf Bereitung von Leuchtgas betreffend; die Stiftung des Joh. Baur zu Bernau-Oberleschen zur Gründung eines Armenfonds in Bernau-Außersithal betreffend; die Stiftung der Pfarrer Reim und Kraft zu einem Familienstipendium für Studierende und Handwerkerlernende betreffend; die kaiserlich fürstenerbergische Schulstiftung betreffend; die Prüfung in der Zahnheilkunde betreffend; die Apotheker-Licenz des Richard Spinnhirn in Meersburg betreffend; die Apotheker-Licenz des Max Keller von Freiburg betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzministeriums: die Staatsprüfung im Kaufsache betreffend. Die Rückvergütung der Steuer von Branntwein und Weingeist, welcher zur Bereitung von Essig oder Leuchtgas verwendet wird, betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Kriegsministeriums: die Vereihaltung der für die Feldauffstellung des großherzoglichen Armeecorps erforderlichen Pferde betreffend.

Diensterledigungen. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich

unter dem 4. Mai d. J.

gnädigst bewogen gefunden, dem Major Schell von der Suite der Reiterei die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von dem Präsidenten der französischen Republik verliehene Ritterkreuz der Ehrenlegion anzunehmen und zu tragen.

Die ~~Blatt~~ Nachrichten

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich

unter dem 5. Mai d. J.

gnädigt bewogen gefunden, den Hofgerichtsrath **Selb** in Constanz, seiner Function als Stellvertreter des Staatsanwaltes zu entheben;

unter dem 12. Mai d. J.

dem Vorstande des Siechenhauses in Pforzheim, Medicinalrath **Dr. Müller**, den Charakter eines großherzoglichen Hofraths zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Eisenbahnfrachttaren von Durchgangsgütern betreffend.

Zufolge höchsten Rescripts aus großherzoglichem Staatsministerium vom 8. d. M., Nr. 604 haben Seine Königliche Hoheit der Regent allergnädigst genehmigt, daß an die Stelle der unter Ziffer 2 und 3 der Bekanntmachung vom 26. Juli 1851, Regierungsblatt Seite 527 und 528 enthaltenen Vorschriften, welche hiermit außer Wirkung gesetzt werden, die nachfolgenden Bestimmungen zu treten haben, und zwar:

Ziffer 2. Nachgenannte Güter, wenn sie die Eigenschaft von Durch- oder Ausgangsgut haben, in Mannheim oder Heidelberg auf der Bergfahrt zu **Wasser** angekommen sind und im Bahnhof daselbst zum Transport auf der Eisenbahn mit der Bestimmung zum Ausgang über Leopoldshöhe, oder über Niedern — letzteren Orts jedoch mit der Beschränkung über Eglisau — oder über eine zwischen beiden gelegene Zollstelle bestimmt sind, sind nur den beigefügten ermäßigten Taren unterworfen, und zwar:

| | Für den Transport bis
Haltingen vom Zollzentner. | Von dem Transport direct
bis Basel vom Zollzentner. |
|---|---|--|
| a. Maffeln | 25 Kreuzer. | 31 Kreuzer. |
| b. Zucker aller Art, Kaffee, Fischthran,
rohe Baumwolle in □ Ballen, Eisen,
(geschmiedet, gewalzt), Blei, Zinn, Bleche
aller Art, Harz (gemeines Amerikanisches) | 33 " | 41 " |

Ziffer 3. Güter der II., III., IV., V. Tarifklasse, welche über Leopoldshöhe oder Niedern — letzteres mit der Beschränkung auf die Richtung über Eglisau oder eine zwischen beiden liegende Zollstelle eingehen, mittelst der Eisenbahn von Haltingen nach Heidelberg oder Mannheim transportirt und von einem dieser Häfen zu Wasser thalabwärts weiter versendet werden, sind nur den nachstehenden ermäßigten Taren unterworfen und zwar:

| | Für den Transport von Salling en
nach Heidelberg oder Mannheim
vom Zollentner. | Für den Transport von Basel
nach Heidelberg oder Mannheim
vom Zollentner. |
|----------------------------|--|---|
| Güter II. Klasse | 33 Kreuzer. | 41 Kreuzer. |
| " III. " | 41 " " | 49 " " |
| " IV. " | 59 " " | 67 " " |
| " V. " | 83 " " | 91 " " |

Die großherzogliche Direction der Posten und Eisenbahnen ist mit dem Vollzug beauftragt.
 Karlsruhe, den 15. Mai 1852.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Müdt.

Vdt. F. v. Dusch.

Die Ernennung von Assisenpräsidenten für die nächste Schwurgerichtssitzung betreffend.

Auf den Grund des §. 45 des Gesetzes vom 5. Februar v. J. wurden zu Präsidenten für das zweite Quartal dieses Jahrs ernannt:

1. für den Unterrheinkreis Hofgerichtsrath Stempf in Mannheim, und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Weber daselbst;
2. für den Mittelrheinkreis Hofgerichtsrath Benkiser in Bruchsal, und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Hilbrandt daselbst;
3. für den Oberrheinkreis Hofgerichtsrath Freiherr von Bodmann in Freiburg, und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Meiner daselbst;
4. für den Seckreis Hofgerichtsrath Faller in Constanz, und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Selb daselbst.

Carlruhe, den 14. Mai 1852.

Großherzogliches Justizministerium.

Wachmar.

Vdt. v. Göler.

Das Schriftverfassungsrecht des ehemaligen Amtmanns Maier zu Kenzingen betreffend.

Durch diesseitigen Beschluß vom Heutigen Nr. 2998 wurde dem aus dem großherzoglichen Staatsdienst getretenen Amtmann Maier zu Kenzingen das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt, und ihm gestattet, zur Ausübung desselben seinen Wohnsitz in Kenzingen zu nehmen.

Carlruhe, den 3. April 1852.

Großherzogliches Justizministerium.

Wachmar.

Vdt. v. Göler.

Die Namensänderung des Joseph Gehri zu Freiburg betreffend.

Joseph Gehri in Freiburg hat für sich und seine Kinder Emil, Julius, Theophil und Justine gebeten, ihren Familiennamen in den Namen „Flamm“ umändern zu dürfen. Dieß wird unter Bezug auf die Verordnung vom 18. Januar 1838, Regierungsblatt Nr. V. mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche gegen Ertheilung der erbetenen Erlaubniß Einsprache machen wollen, solche

innerhalb drei Monaten

bei dem unterzeichneten Ministerium auszuführen haben, widrigenfalls der Bitte stattgegeben wird.

Carlsruhe, den 15. April 1852.

Großherzogliches Justizministerium.

Wachmar.

Vdt. Ullmann.

Die Ertheilung eines Patents für die verbesserte Einrichtung der Sicherheitsventile betreffend.

Der Maschinenfabrik zu Göttingen wird auf ihr Ansuchen für die Erfindung des Ingenieurs Eduard Meggenhofer zu Frankfurt a. M. Federn und Federwaagen (Springbalances) so einzurichten, daß ihr Druck auf das Sicherheitsventil, während sich letzteres beliebig heben kann, constant bleibt, ein Patent auf fünf Jahre hiermit ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen, oder letztere künftig verbessern werden, und unter Festsetzung einer Strafe von Einhundert fünfzig Gulden nebst Confiscation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Carlsruhe, den 16. April 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Die Ertheilung eines Patents an Maschinenfabrikant A. Benkiser in Pforzheim auf Bereitung von Leuchtgas aus Pflanzenfasern betreffend.

Dem Maschinenfabrikanten August Benkiser in Pforzheim wird auf sein Ansuchen für die Bereitung von Leuchtgas aus Pflanzenfasern ohne Beimischung anderer bereits zur Leuchtgasfabrikation angewandten Substanzen nach der Erfindung des Dr. Max Pettenkofer in München, im Großherzogthum Baden ein Patent auf die Zeit bis 24. Februar 1856 hiermit ertheilt, unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen, oder letztere künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von Einhundert fünfzig Gulden nebst Confiscation des ungebührlich angefertigten oder verkauften Gegenstandes.

Carlsruhe, den 23. April 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Sachs.

Die Stiftung des Joh. Baur von Bernau-Oberlehen betreffend.

Der verstorbene Schwänenwirth Johann Baur von Bernau-Oberlehen hat mittelst letztwilliger Verfügung zur Gründung eines Armenfonds in Bernau-Aufertthal, großh. Bezirksamts St. Blasien, die Summe von 300 fl. mit der Bestimmung gestiftet, daß deren Erträgnisse jährlich für arme Kinder daselbst verwendet werden sollen. Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten, und wird andurch zum ehrenden Andenken des Stifters öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 10. Mai 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Turban.

Die Stiftung der Pfarrer Keim und Kraft zu einem Familienstipendium für Studirende und Handwerkslernende betreffend.

Der im Jahr 1851 zu Lauberbischofsheim verstorbene katholische Pfarrer Kraft von Grünsfeld hat eine ihm von seinen Anverwandten, dem im Jahr 1818 in Berolzheim verstorbenen Pfarrer Keim hinterlassene Erbschaft im Betrag von 118 fl. durch Ansammlung der Zinsen und eigene Zuschüsse auf die Summe von fünfhundert Gulden gebracht und solche nach dem Wunsche des Pfarrers Keim zu einem Familienstipendium für Studirende und Handwerkslernende bestimmt. Diese Stiftung hat unter dem Namen des Keim- und Kraft'schen Familienstipendiums die Staatsgenehmigung erhalten und wird anmit zum ehrenden Andenken der Stifter öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 30. April 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Marschall.

Vdt. Turban.

Die fürstlich fürstenbergische Schulstiftung betreffend.

Zu der im Jahr 1843 errichteten fürstlich fürstenbergischen Schulstiftung (Regierungsblatt vom Jahr 1843, Nr. XIX., Seite 140) haben mehrere Einwohner von Carlsruhe durch ihren Bevollmächtigten, den großherzoglichen Amortisationskassen-Director Scholl, eine Zustiftung von 75 fl. gemacht. Dieselbe hat die Staatsgenehmigung erhalten, und wird zu Ehren der Stifter anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 11. Mai 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Turban.

Die Prüfung in der Zahnheilkunde betreffend.

Auf den Vortrag der Sanitätscommission sieht man sich veranlaßt, hiermit zu bestimmen, daß die Zahnheilkunde als ein Theil der höhern Chirurgie zu behandeln und daß Niemand zur Prüfung in der Zahnheilkunde zugelassen sei, der nicht, mit der nöthigen Vorbildung versehen, sich dem Studium der Wundarzneikunst auf der Universität unterzogen hat.

Carlsruhe, den 27. April 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Sachs.

Die Apotheker-Licenz des Richard Spinnhörn in Meersburg betreffend.

Dem Richard Spinnhörn von Meersburg wurde nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von der großherzoglichen Sanitätscommission die Licenz als Apotheker erteilt.

Carlsruhe, den 5. Mai 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Turban.

Die Apotheker-Licenz des Max Keller von Freiburg betreffend.

Dem Max Keller von Freiburg wurde nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von großherzoglicher Sanitätscommission die Licenz als Apotheker erteilt.

Carlsruhe, den 5. Mai 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Turban.

Die Staatsprüfung im Baufache betreffend.

Nach erstandener vorschriftsmäßiger Prüfung sind die Baucandidaten
Jakob Hemberger von Carlsruhe und
Friedrich Feederle von Hammerleisenbach
unter die Baupraktikanten aufgenommen worden.

Carlsruhe, den 8. Mai 1852.

Großherzogliches Finanzministerium.
Meggauer.

Vdt. Pfellrieder.

Die Rückerstattung der Steuer von Branntwein und Weingeist, welcher zur Bereitung von Essig oder Leuchtgas verwendet wird, betreffend.

Durch höchste Entschliebung Seiner Königlichen Hoheit des Regenten aus großherzoglichem Staatsministerium vom 14. d. M., Nr. 623, ist genehmigt worden, daß von dem Branntwein und Weingeist, welcher in größeren Mengen zur Bereitung von Essig oder Leuchtgas verwendet wird, nachdem vorher die Denaturirung desselben stattgefunden hat, an der erhobenen Steuer vorbehaltlich gutfindender Aenderung auf die Ohm Branntwein fünfzig Kreuzer und auf die Ohm Weingeist ein Gulden dreißig Kreuzer rückvergütet werden.

Wer von dieser Bewilligung Gebrauch zu machen wünscht, hat sich an die großherzogliche Steuerrichtung zu wenden, auf deren Antrag das unterzeichnete Ministerium die näheren Bedingungen, unter welchen die Steuerrückvergütung stattfinden kann, festsetzen wird.

Carlsruhe, den 17. Mai 1852.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Pfeilsticker.

Die Bereithaltung der für die Felbaufstellung des großherzoglichen Armeecorps erforderlichen Pferde betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben mittelst höchster Entschliebung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 3. d. M., Nr. 579, auf den unterthänigsten Vortrag des Kriegsministeriums vom 16. v. M., Nr. 11,015, Sich gnädigst bewogen gefunden, die höchstlandesherrliche Verordnung vom 11. Dezember 1840, Regierungsblatt Nr. XL., „die Bereithaltung der für die Felbaufstellung des großherzoglichen Armeecorps erforderlichen Pferde betreffend“, aufzuheben, was hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 5. Mai 1852.

Großherzogliches Kriegsministerium.
A. v. Roggenbach.

Vdt. v. Stetten.

Dienstverledigungen.

Die katholische Pfarrei Honstetten, Amts Engen, ist mit einem beiläufigen Jahreserträgniß von 900 fl., worauf die Verbindlichkeit ruht, zur Tilgung von Provisorien bis zum Jahr 1859 jährlich etwa 60 fl. abzugeben, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese

Pfarrei haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großh. katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Altglashütte, Amts Neustadt, ist mit einem Einkommen von 600 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großh. katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Ripperg, Amts Wallbürn, ist mit einem Einkommen von 600 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großh. katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Die evangelische Pfarrei Mühlhausen, Dekanats Pforzheim, mit einem Kompetenzanschlage von 740 fl. 33 kr. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich nach Vorschrift binnen sechs Wochen bei dem großh. evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die evangelische Pfarrei Müllheim, mit welcher das Dekanat verbunden, ist in Erledigung gekommen. Der Kompetenzanschlag der Pfarrei beträgt 1299 fl. 5 kr. und der Dekanatsbefoldung 74 fl. 50 kr. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei dem großh. evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die katholische Pfarrei Flehingen, Amts Bretten, mit einem beiläufigen Einkommen von jährlich 600 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Pfründe haben sich bei der gräflich von Metternich'schen Grundherrschaft zu Flehingen als Patron innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Das evangelische Diakonat Hornberg, womit die erste Lehr- und Vorstandsstelle an der höhern Bürgerschule daselbst verbunden, ist mit einem Kompetenzanschlage von 586 fl. 53 1/2 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich nach Vorschrift binnen sechs Wochen bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

- am 17. April d. J. der pensionirte Amtswundarzt Münzer zu Mähringen,
 „ 21. „ „ „ der pensionirte Pfarrer Jakob Emanuel Christian Pfeiffer von Münz-
 heim in Bruchsal,
 „ 22. „ „ „ der pensionirte Saltnemechanikus Ott in Siegelbach, und
 „ 25. „ „ „ der Amtmann Faber zu Bretten.
-

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 26. Mai 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten: die Fortdauer des Kriegszustandes betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des Innern: die Uebersicht des Standes der allgemeinen Schullehrerwitwen- und Waisenkasse für das Jahr 1851 betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Die Fortdauer des Kriegszustandes betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir Uns bewogen gefunden zu bestimmen, daß der Kriegszustand nach Maassgabe des Gesetzes vom 29. Januar v. J. noch fortzubauern hat.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 26. Mai 1852.

Friedrich,

A. von Roggenbach. von Marschall. von Wechmar.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Uebersicht des Standes der allgemeinen Schullehrerwitwen- und Waisenkasse für das Jahr 1851 betreffend.

Die auf den Grund der Rechnungen vom 1. Januar bis 31. Dezember 1851 gefertigte Uebersicht des Standes der allgemeinen Schullehrerwitwen- und Waisenkasse wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 18. Mai 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buisson.

Summarische Uebersicht

der Einnahmen und Ausgaben, so wie des Vermögens- und Personalstandes des allgemeinen
Schullehrerwitwen- und Waisenfonds für das Jahr 1851.

| Ordn.-Zahl. | | Gesamt-
Betrag. | |
|--|--|--------------------|-----------|
| | | fl. | kr. |
| A. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben. | | | |
| Einnahmen. | | | |
| 1. | Jahresbeiträge der Mitglieder | 9,342 | 46 |
| 2. | Aufnahme- und Verbesserungstaren | 1,865 | 22 |
| 3. | Güterbestandzins | 358 | 7 |
| 4. | Kapitalzins | 10,372 | 1 |
| 5. | Staatszuschuß | 8,330 | 9 |
| 6. | Beiträge von Orts- und Distriktsstiftungen | — | — |
| 7. | Sonstige Einnahmen | 89 | 25 |
| | Summe | 30,357 | 50 |
| Ausgaben. | | | |
| 1. | Wittwengehälter | 21,697 | 38 |
| 2. | Erziehungsbeiträge | 3,402 | 30 |
| 3. | Nahrungsgehälter | 1,002 | 54 |
| 4. | Staats- und Gemeindefabgaben | 43 | 1 |
| 5. | Für eigenthümliche Liegenschaften | 90 | 43 |
| 6. | Nachlaß und Verlust an Gefällen | 1,849 | 20 |
| 7. | Gehälter der Kreisverrechner | 1,517 | 35 |
| 8. | Gebühren der Bezirksverheber | 380 | 9 |
| 9. | Bureaukosten der Kreisverrechnungen | 228 | 46 |
| 10. | Revisionskostenbeiträge | 462 | 15 |
| 11. | Sonstige Ausgaben | 222 | 29 |
| | Summe | 30,897 | 20 |
| Abschluß. | | | |
| | Die Einnahmen betragen | 30,357 | 50 |
| | „ Ausgaben „ | 30,897 | 20 |
| | Rehrausgaben | 539 | 30 |

| Ordn.-Zahl. | | Gesamt-
Betrag. | |
|---------------------------------------|---|--------------------|-----|
| | | fl. | fr. |
| B. Vermögensstand. | | | |
| a. Rentirendes Vermögen. | | | |
| 1. | Liegenschaften | 7,623 | 6 |
| 2. | Activkapitalien | 221,471 | 38 |
| b. Nicht rentirendes Vermögen. | | | |
| 3. | Fahrnisse | 187 | 2 |
| 4. | Gefüllrückstände | 7,170 | 31 |
| 5. | Vorschüsse | 259 | 42 |
| 6. | Kassenvorrath | 6,476 | 42 |
| 7. | Unverzinsliche Kapitaltermine | 1,602 | 15 |
| | zusammen | 244,790 | 56 |
| c. Schulden. | | | |
| 8. | Ausgaberefte | 98 | 13 |
| | Rest reines Vermögen auf den 31. Dezember 1851 | 244,692 | 43 |
| | Am 31. Dezember 1850 betrug dasselbe | 246,398 | 21 |
| | Witkin hat sich solches im Jahre 1851 vermindert um | 1,705 | 38 |
| | Diese Verminderung ist entstanden: | | |
| | a. durch die wegen Unzulänglichkeit der Einnahmen zur Befreiung der Ausgaben aus dem Vermögensstock entnommenen Beträge von | 539 | 30 |
| | b. durch einen Verlust am Grundstock von | 1,370 | 50 |
| | zusammen mit | 1,910 | 20 |
| | nach Abrechnung | | |
| | c. eines bei dem Wiederverkauf erworbener Liegenschaften erzielten Mehrerlöses von | 202 fl. 30 fr. | |
| | d. des Wertes der im Laufe des Jahres angeschafften Geräthschaften von | 2 " 12 " | |
| | Wieder obige Verminderung mit | 204 | 42 |
| | | 1,705 | 38 |
| | Unter obigem Vermögen ist begriffen: | | |
| | a. das eingeworfene Vermögen der ehemaligen evangelischen Schullehrerwitwenfonds mit | 46,241 | 17 |
| | b. das Vermögen des frühern katholischen altbädischen Schullehrerwitwenfonds mit | 44,134 | 53 |
| | zusammen | 90,376 | 10 |

| Zahl. | | Zahl. |
|--|---|--------------------------|
| C. Personalstand
am 31. Dezember 1851. | | |
| 1. | Beitragspflichtige Mitglieder
Stand am 31. Dezember 1850
<div style="text-align: right; margin-right: 20px;">Verminderung</div> | 2179
2189
<hr/> 10 |
| 2. | Bezugsberechtigte Wittwen
Stand am 31. Dezember 1850
<div style="text-align: right; margin-right: 20px;">Vermehrung</div> | 448
442
<hr/> 6 |
| 3. | Zum Erziehungsbeitrag berechnete Kinder
Stand am 31. Dezember 1850
<div style="text-align: right; margin-right: 20px;">Vermehrung</div> | 371
367
<hr/> 4 |
| 4. | Zum Nahrungsgehalt berechnete Kinder
Stand am 31. Dezember 1850
<div style="text-align: right; margin-right: 20px;">Verminderung</div> | 65
71
<hr/> 6 |

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerstag den 3. Juni 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten: Medaillenverleihungen. Dienstaufschriften.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: des Eintritts der Hohenzollern'schen Fürstenthümer in den deutsch-österreichischen Postverein betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des Innern: Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterheinreise betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzministeriums: die Serienziehung für die zweite diesjährige Gewinnziehung des Anlehens zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben mittelst höchster Entschliessung
vom 21. Mai d. J.

dem Kammerdiener Wilhelm Wolf die große goldene Civilverdienstmedaille, und

dem Hofoffizianten Jakob Schurgg,

dem Kammerhufaren Friedrich Mayer,

dem Garderobelakalen Johann Richter und

dem Garderobelakalen Lorenz Karher die kleine goldene Civilverdienstmedaille, in Anerkennung der von denselben geleisteten ausgezeichneten treuen Dienste, allergnädigst zu verleihen geruht.

Dienstaufschriften.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben

unter dem 21. Mai d. J.

den Hofrath und Hofphysikus Dr. Schrickel zum Geheimen Hofrath und Leibbarzter gnädigst zu ernennen geruht und sich

unter dem 22. Mai d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Professor Bergk in Marburg den an der Universität Freiburg erledigten Lehrstuhl der Philologie zu übertragen;

den Pfarrer Albert Köchlin von Schweningen aus dem Dienste der evangelischen Landeskirche zu entlassen;

die evangelische Stadtpfarrei Freiburg dem Pfarrer Albert Helbing in Eichstetten,

die evangelische Pfarrei Hauingen, Dekanats Ebrach, dem Pfarrer Adolph Schwarz von Bödingheim, zur Zeit Pfarrverweser in Rusloch,

die katholische Pfarrei Malsch, Amts Ettlingen, dem Pfarrer Anton Rutschmann in Schönenbach,

die katholische Pfarrei Oberharmersbach, Amts Gengenbach, dem Pfarrer Johann Nepomuk Huber in Waltersweiler,

die katholische Pfarrei Elzach, Amts Waldkirch, dem Priester Johann Baptist Miller, zur Zeit Direktor des Collegium theologicum in Freiburg,

die katholische Pfarrei Waldkirch, Amts Waldshut, dem Pfarrer Anton Steidle in Wehr,

die katholische Pfarrei Neudingen, Amts Donaueschingen, dem Pfarrer Franz Hummel in Gottmadingen,

die katholische Pfarrei Pfullendorf dem Pfarrer und Dekan Ummenhofer zu Zell am Andelsbach, und

die erste Lehr- und Vorstandsstelle an der höhern Bürgerschule zu Mosbach dem Vikar Theodor Freiburger in Malterdingen zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Eintritt der Hohenzollern'schen Fürstenthümer in den deutsch-österreichischen Postverein betreffend.

Da der Eintritt der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen in den deutsch-österreichischen Postverein mit dem 1. Juni d. J. stattfinden wird, so treten von diesem Tage an die in der diesseitigen Verordnung vom 12. April v. J. — den Anschluß des Großherzogthums an den deutsch-österreichischen Postverein betreffend — Regierungsblatt Seite 279 und ff., im Abschnitt I. §§. 4—10 enthaltenen Vorschriften auch beim Postverkehr zwischen Baden und den genannten Fürstenthümern in Wirksamkeit, wogegen die im Abschnitt II. jener Verordnung enthaltenen Vorschriften bezüglich dieses Verkehrs außer Anwendung gesetzt werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 26. Mai 1852.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Schr. Rüd.

Vdt. Barbiche.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der großherzoglichen Regierung des Unterrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 27. Mai 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Sachs.

Es haben gestiftet:

Pfarrer Erbacher zu Stein am Kocher 50 fl. in den Armenfond zu Windischbuch;

Valentin Dahl zu Eiersheim 75 fl. in den dortigen Kirchenfond zur Anschaffung von Wachskerzen an die Stationsbilder;

Maler Christian Philipp Köster von Friedelsheim in Rheinbalern 100 fl. in die Armenkaffe zu Heidelberg;

Johann Joseph Illig zu Giffigheim in die dortige Kirche einen silbernen Kommunionbecher im Werthe von 47 fl. 30 kr. und ein Rauchfaß mit Schiffchen von Neufilber im Werthe von 48 fl.;

mehrere Ungenannte in die Kirche zu Großrinderfeld einen Chormantel nebst Stola im Werthe von 180 fl. und zwei Chorfahnen im Werthe von 34 fl.;

Anna Eva Gerig zu Wien in die Kirche zu Oberwittstadt ein Oelgemälde und zwei goldbronzirte Armleuchter im Werthe von 134 fl.;

zwei Ungenannte in die Kirche zu Höpffingen ein heiliges Grab im Werthe von 48 fl. und drei Altartücher im Werthe von 14 fl.;

Dr. Stahls Wittwe von Neckarfulm in die katholische Kirche zu Heinsheim ein schwarzes Messgewand sammt Kelchbedeckung im Werthe von 36 fl., einen Chorrock im Werthe von 8 fl., ein Altartuch im Werthe von 7 fl., mehrere Altar- und Kelchtüchlein im Werthe von 2 fl. 42 kr., Blumen zur Verzierung der Altäre im Werthe von 15 fl., und 38 fl. baares Geld zur Anschaffung nöthiger Kirchengeriäthe;

in den Waisenhausfond zu Heidelberg:

a. Gerbermeister Johann Claes von da 500 fl., und

b. ein Ungenannter 300 fl.;

in die Kirche zu Unterballbach:

a. Adam Frank von da ein Pluviale im Werthe von 125 fl., und

b. zwei Ungenannte zwei Statuen im Werthe von 30 fl.;

Philipp Hügel zu Assamstadt 150 fl. in den dortigen Armenfond;

die Geschwister Joseph und Franziska Beierstettel zu Kilsheim in die dortige Kirche 50 fl. zur Anschaffung von Oel für das ewige Licht;

Freiherr von Benningen und dessen Frau Mutter, Freifrau von Benningen zu Eichtersheim, in die katholische Kirche zu Zugenhausen ein schwarzes Messgewand mit Zugehör im Werthe von 30 fl., ein blaues Messgewand nebst Zugehör im Werthe von 20 fl., zwölf Korporalien im Werthe von 6 fl. und in baarem Gelde 10 fl. 48 kr.;

mehrere Ungenannte zu Bruchsal in die katholische Kirche zu Heiligkreuzsteinach zwei Alben, zwei Humeralien, ein Zingulum, sechs Korporalien, sechs Pallatüchlein und sechs Purifikatorien, zusammen im Werthe von 10 fl. 30 fr., einen Kelch mit Patene und Löffelchen im Werthe von 22 fl. und ein Altartuch im Werthe von 14 fl.;

Dekan und Pfarrer Siefert zu Heddesheim in die dortige katholische Kirche 100 fl. zur Anschaffung von Paramenten.

Die Serienzählung für die zweite diesjährige Gewinnziehung des Anlehens zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienzählung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1845 zu vierzehn Millionen Gulden sind die

| Serie-Nr. | 16 enthaltend | Loos-Nr. | 751 bis | 800. |
|-----------|---------------|----------|---------|-----------|
| " " | 50 | " " | 2451 | — 2500. |
| " " | 487 | " " | 24301 | — 24350. |
| " " | 1041 | " " | 52001 | — 52050. |
| " " | 1402 | " " | 70051 | — 70100. |
| " " | 1532 | " " | 76551 | — 76600. |
| " " | 2304 | " " | 115151 | — 115200. |
| " " | 2470 | " " | 123451 | — 123500. |
| " " | 2754 | " " | 137651 | — 137700. |
| " " | 2907 | " " | 145301 | — 145350. |
| " " | 2980 | " " | 148951 | — 149000. |
| " " | 3319 | " " | 165901 | — 165950. |
| " " | 3603 | " " | 180101 | — 180150. |
| " " | 4755 | " " | 237701 | — 237750. |
| " " | 5483 | " " | 274101 | — 274150. |
| " " | 6068 | " " | 303351 | — 303400. |
| " " | 6076 | " " | 303751 | — 303800. |
| " " | 6510 | " " | 325451 | — 325500. |
| " " | 6839 | " " | 341901 | — 341950. |
| " " | 7655 | " " | 382701 | — 382750. |

herausgenommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 28. Mai 1852.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Pfeilsticker.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 7. Juni 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten: Die Einberufung des landständischen Ausschusses zur Prüfung der Staatsrechnungen für 1851 betreffend. Dienstinrichten.
Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des Innern: die Gründung eines Armenfonds zu Eigeltingen betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzministeriums: die Verbrennung eingelöster Staatsschuldpapiere betreffend.
 Diensterledigungen. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Die Einberufung des landständischen Ausschusses zur Prüfung der Staatsrechnungen für 1851 betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Nach Ansicht des Art. 4. des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationscasse, des §. 78 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833 und des Art. 5 des Gesetzes vom 10. September 1842 über die Errichtung der Eisenbahnschuldentilgungscasse laden Wir den Präsidenten und die gewählten Mitglieder des ständischen Ausschusses ein, sich am 16. d. M. dahier einzufinden, bei der ernannten großherzoglichen Regierungs-Commission, Unserem Präsidenten des Finanzministeriums, Staatsrath Regenauer, und Unserem Staatsrath Freiherrn von Stengel zu melden und die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung der Rechnungen der Amortisationscasse, der Zehntschuldentilgungscasse und der Eisenbahnschuldentilgungscasse für 1851 vorzunehmen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 4. Juni 1852.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunngart.

D i e n s t n a c h r i c h t e n .

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden,
unter dem 18. Mai d. J.

den Oberlieutenant Bachelin vom 7. und den Lieutenant von Senter vom 9. Infanteriebataillon, beide unter Belassung in dem Anciennetätsverband der Infanterie, zur Kriegsschüler-Compagnie zu versetzen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit der Regent gnädigst geruht,
unter dem 25. Mai d. J.

den Finanzassessor Schmidt bei der Zolldirection zum Finanzrath zu ernennen;
unter dem 28. Mai d. J.

den Postoffizialen Rivola zu Karlsruhe bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen;

den Sekretariatsgehülfen Franz Kayser zum Kanzlisten bei der großherzoglichen Bundestagsgesandtschaft mit dem Charakter als Kanzleisekretär zu ernennen;

den Amtsrevisor Holz zu Ladenburg in den Ruhestand zu versetzen;

das dadurch erledigte Amtsrevisorat Ladenburg dem Amtsrevisor von Ehren in Weinheim zu übertragen;

den Amtsrevisor Kiffel von Baden nach Säckingen,

den Amtsrevisor Grimm von Säckingen nach Baden,

den Amtsrevisor Wolf von Emmendingen als zweiten Amtsrevisor nach Heidelberg,

den Amtsrevisor Schmidt von Schopfheim nach Emmendingen zu versetzen;

nachstehende Amtsrevisoratsverwalter zu Amtsrevisoren zu ernennen:

den Amtsrevisoratsverwalter Hecht in Heidelberg zum Amtsrevisor in Weinheim;

" " Klein in Dorberg zum Amtsrevisor in Neckarbischofsheim;

" " Jaiser zum Amtsrevisor in Buchen,

" " Meyer zum Amtsrevisor in Gerlachsheim;

" " Vogel zum Amtsrevisor in Adelsheim;

" " Gengst zum Amtsrevisor in Philippsburg;

" " Kaiser zum Amtsrevisor in Hornberg;

" " Bodenmüller zum Amtsrevisor in Mößkirch.

V e r f ü g u n g e n u n d B e k a n n t m a c h u n g e n d e r M i n i s t e r i e n .

Die Gründung eines Armenfonds zu Eigeltingen betreffend.

Die gräflich von Langenstein'sche Grundherrschaft hat ihre Verbindlichkeit zur Bezahlung eines monatlichen Almofens von 3 fl. 31 kr. an die Armen zu Eigeltingen mit einem Kapitale

von 1055 fl. abgelöst, aus dessen Ertrage nunmehr obiges Almosen gereicht werden soll. Der Gründung dieses Fonds wurde die Staatsgenehmigung erteilt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 27. Mai 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Die Verbrennung eingelöster Staatsschuld-papiere betreffend.

In Gegenwart der Commissäre des großherzoglichen Staatsministeriums und der großherzoglichen Oberrechnungskammer, so wie des Direktors der großherzoglichen Amortisationskasse sind am 6. d. M. nachbenannte, im Jahr 1850 eingelöste Staatsschuld-papiere urkundlich verbrannt worden:

I. Papiere der Amortisationskasse.

| | |
|---|-------------------|
| a. Partialloose vom Goll und von Haber'schen Anlehen von 1820 | 1,452 fl. — fr. |
| b. Partialloose vom von Haber, Goll und von Rothschild'schen Anlehen von 1840 | 112,085 " — " |
| c. 3 1/2 procentige Rentenscheine von 1834 | 700 " — " |
| d. Zins-Coupons derselben. | 95,046 " — " |
| e. Zins-Coupons des freiwilligen Anlehens von 1849 | 37,510 " — " |
| | <hr/> |
| | 246,793 fl. — fr. |

II. Papiere der Eisenbahnschuldentilgungskasse.

| | |
|---|---------------------|
| a. Partialobligationen vom Anlehen von 1842 | 87,900 fl. — fr. |
| b. Zins-Coupons derselben | 438,893 " — " |
| c. 35 Guldenloose vom Anlehen von 1845 | 426,890 " — " |
| d. Zins-Coupons vom 5procentigen Anlehen von 1848 | 131,542 " 30 " |
| e. Zins-Coupons vom 5procentigen Anlehen von 1849 | 62,077 " 30 " |
| | <hr/> |
| | 1,147,303 fl. — fr. |

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 27. Mai 1852.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Pfeilsticker.

Diensterledigungen.

Bei der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse ist ein Buchhalter mit Staatsdienerrecht anzustellen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen drei Wochen bei der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse zu melden.

Die katholische Pfarrei Ottersdorf, Oberamts Rastatt, mit einem Einkommen von beiläufig 1,000 fl., ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Karl Jäger ist die katholische Pfarrei Oberwinden, Amts Waldfisch, mit einem beiläufigen Jahreserträgniß von 1200 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, einen Vikar zu halten und die Zehntablösungskosten im Betrag von 160 fl. in fünf Terminen abzutragen, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich innerhalb sechs Wochen sowohl bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe, als dem erzbischöflichen Ordinariate nach Vorschrift zu melden.

Die evangelische Pfarrei Rötteln, Dekanats Lörrach, mit einem Kompetenzanschlage von 720 fl. 44 kr., ist in Erledigung gekommen. Auf derselben haftet eine Schuld von circa 350 fl., welche, so weit es nicht aus Intercalargefällen geschehen kann, sammt Zinsen vom ernannt werdenden Pfarrer in fünf Jahresterminen zu bezahlen ist. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

- am 3. April d. J.: der pensionirte Postmeister Gaf in Carlsruhe;
 - am 12. April d. J.: der pensionirte Pfarrer Joseph Burz von Seethal von Burgweiler;
 - am 20. April d. J.: der pensionirte evangelische Pfarrer Albrecht von Rötteln;
 - am 30. April d. J.: Pfarrer Georg Philipp Gehn von Ottersdorf, Oberamts Rastatt;
 - am 17. Mai d. J.: der pensionirte Hauptmann Sommerlatt in Carlsruhe.
-

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerstag den 10. Juni 1852.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Verordnung, die Erhebung der Staatssteuern, insbesondere der Capitalsteuer für 1852 und 1853 betreffend. Den Zustand der Wittwencasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung im Jahr 1851 betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung, die Erhebung der Staatssteuern, insbesondere der Capitalsteuer für 1852 und 1853 betr.

In Erwägung, daß im Allgemeinen die Steuererhebung für 1852 auf den Grund des Gesetzes vom 23. Dezember v. J. (Regierungsblatt 1851, Seite 761) und des Art. 10 des Finanzgesetzes vom 26. März des gegenwärtigen Jahres (Regierungsblatt 1852, Seite 61) bereits im Gange ist, und, so wie in diesem Jahr, so auch seiner Zeit für 1853 statt zu finden hat; in fernerer Erwägung, daß es nur noch wegen Erhebung der Capitalsteuer weiterer Anordnung bedarf, wird unter Bezug auf Art. 20 des Capitalsteuergesetzes vom 30. März 1850 (Regierungsblatt 1850, Seite 115) andurch verordnet, wie folgt:

§. 1.

Für jedes der Jahre 1852 und 1853 werden sechs Kreuzer Capitalsteuer von 100 fl. Steuercapital erhoben.

§. 2.

Die Feststellung und der Einzug der Steuer hat nach den in der Verordnung vom 13. Mai 1850 (Regierungsblatt 1850, Seite 195) gegebenen Vorschriften zu geschehen.

§. 3.

Die großherzogliche Steuerdirection wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.
Carlsruhe, den 4. Juni 1852.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. R. Serwig.

Den Zustand der Wittwencasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung im Jahre 1851 betr.

In Gemäßheit des §. 33 der Statuten der Wittwencasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung wird die summarische Uebersicht über den Zustand dieser Cassen im Jahr 1851 durch die Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 1. Juni 1852.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Rebel.

Summarische Uebersicht

über den Zustand der Wittwencasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung im Jahre 1851
(dem 10. ihres Bestehens).

| Soll. | | I. Stand der Rechnung. | Haben. | | Rest. | |
|--|-----|--|--------|-----|---------|-----|
| fl. | fr. | | fl. | fr. | fl. | fr. |
| Einnahme. | | | | | | |
| 5,011 | 29 | Rückstandsrechnung | 3,761 | 51 | 1,249 | 38 |
| Statsrechnung vom laufenden Jahr. | | | | | | |
| 37,188 | 56 | Beiträge der Mitglieder | 37,154 | 8 | 34 | 48 |
| 14,591 | 17 | Capitalzinse | 13,257 | — | 1,334 | 17 |
| 51,780 | 13 | Summe | 50,411 | 8 | 1,369 | 5 |
| Rechnung der uneigentlichen Einnahmen. | | | | | | |
| Für das Capitalstockvermögen: | | | | | | |
| 69,672 | 10 | a. Contocorrent bei der Amortisationscasse | — | — | 69,672 | 10 |
| 255,570 | 51 | b. Capitalrückzahlung von andern Schuldnern | 14,095 | 29 | 241,475 | 22 |
| 340 | 58 | Von und für fremde Rechnung | 337 | 23 | 3 | 35 |
| 325,583 | 59 | Summe | 14,432 | 52 | 311,151 | 7 |
| 382,375 | 41 | Summe der Einnahme | 68,605 | 51 | 313,769 | 50 |
| Ausgabe. | | | | | | |
| 125 | 52 | Rückstandsrechnung | 116 | 16 | 9 | 36 |
| Statsrechnung vom laufenden Jahr. | | | | | | |
| 11,900 | 53 | Sustentationen | 11,720 | 30 | 180 | 23 |
| 32 | 24 | Verwaltungskosten und Lasten | 32 | 24 | — | — |
| 33 | 33 | Außerordentliche Ausgaben | 33 | 33 | — | — |
| 1,470 | 16 | Ersatz | 1,470 | 16 | — | — |
| 13,437 | 6 | Summe | 13,256 | 43 | 180 | 23 |
| Rechnung der uneigentlichen Ausgaben. | | | | | | |
| Für das Capitalstockvermögen: | | | | | | |
| 54,617 | 4 | a. Capitalanlagen bei der Amortisationscasse | 54,617 | 4 | — | — |
| 472 | 13 | b. Sonstige Capitalanlagen | 472 | 13 | — | — |
| 943 | 35 | An und für fremde Rechnung | 143 | 35 | 800 | — |
| 56,032 | 52 | Summe | 55,232 | 52 | 800 | — |
| 69,595 | 50 | Summe der Ausgaben | 68,605 | 51 | 989 | 59 |
| Abschluß. | | | | | | |
| Einnahme | | 68,605 fl. 51 fr. | | | | |
| Ausgabe | | 68,605 „ 51 „ | | | | |
| Rest | | — fl. — fr. | | | | |

II. Vermögensstand.

| | fl. | fr. | fl. | fr. |
|---|---------|-----|---------|-----|
| Das Gesamtvermögen betrug auf 1. Januar 1851 | | | 281,574 | 59 |
| Die verzinslichen Capitalanlagen betragen auf 1. Januar 1852 | 311,147 | 32 | | |
| Der Gewinn beim Ankauf von Staatspapieren | 7,138 | 15 | | |
| Die Activausstände betragen | 2,622 | 18 | | |
| zusammen | 320,908 | 5 | | |
| Nach Abzug der Passivreste mit | 989 | 59 | | |
| berechnet sich das Vermögen der Anstalt am 1. Januar 1852 auf | | | 319,918 | 6 |
| Es hat sich also im Jahr 1851 vermehrt um | | | 38,343 | 7 |

III. Sustentationen.

Auf 1. November 1850 waren angewiesen: 229 Sustentationen mit

Zugang:

| | Jahres-
betrag. | | Ratum
für 1851. | |
|---|--------------------|-----|--------------------|-----|
| | fl. | fr. | fl. | fr. |
| Auf 1. November 1850 waren angewiesen: 229 Sustentationen mit | 11,289 | 36 | 11,289 | 36 |
| 230. Landolt, Gefängenswärters Relikten | 38 | 24 | 35 | 12 |
| 231. Schöpfle, Zuchtleisters Relikten | 38 | 24 | 35 | 12 |
| 232. Guckele, Steueraufsehers Relikten | 38 | 24 | 32 | — |
| 233. Heinrich, Paders und Bureaudieners Wittve | 51 | 12 | 38 | 24 |
| 234. Schifferling, Grenzaufsehers Relikten | 38 | 24 | 25 | 36 |
| 235. Fehle, Hauptsteueramtsdieners Relikten | 38 | 24 | 25 | 36 |
| 236. Böggele, Notars Relikten | 76 | 48 | 64 | — |
| 237. Reichert, Schiffsbegleiters Relikten | 51 | 12 | 29 | 52 |
| 238. Simon, Hauptzollamtsdieners Wittve | 38 | 24 | 22 | 24 |
| 239. Schwarz, Schiffsbefehlers Wittve | 76 | 48 | 64 | — |
| 240. Jäger, Untererhebers Wittve | 51 | 12 | 51 | 12 |
| 241. Hed, Amtsdieners Wittve | 38 | 24 | 19 | 12 |
| 242. Scharkowski, Amtsdieners Relikten | 51 | 12 | 29 | 52 |
| 243. Hogenmüller, Bahnwarts Wittve | 38 | 24 | 12 | 48 |
| 244. Reiß, Bahnwarts Relikten | 38 | 24 | 16 | — |
| 245. Fischer, Straßenmeisters Wittve | 57 | 36 | 28 | 48 |
| 246. Eberle, Steueraufsehers Relikten | 38 | 24 | 12 | 48 |
| 247. Preuß, Conducteurs Relikten | 51 | 12 | 17 | 4 |
| 248. Kiefer, Bedells Relikten | 70 | 24 | 35 | 12 |
| 249. Schmidt, Notars Relikten | 76 | 48 | 44 | 48 |
| 250. Knauf, Untererhebers Wittve | 64 | — | 16 | — |
| 251. Brunner, Portiers Relikten | 38 | 24 | 19 | 12 |
| 252. Baumann, Steuerperäquators Relikten | 64 | — | 21 | 20 |
| 253. Zimmer, Rheinschiffahrtswächters Relikten | 38 | 24 | 6 | 24 |
| 254. Reib, Grenzaufsehers Wittve | 38 | 24 | 19 | 12 |
| 255. Hirsch, Conducteurs Relikten | 51 | 12 | 12 | 48 |
| 256. Bausch, Notars Wittve | 76 | 48 | 25 | 36 |
| 257. Schnäbel, Waldhüters Relikten | 38 | 24 | 28 | 48 |
| 258. Roth, Notars Relikten | 76 | 48 | 19 | 12 |
| 259. Groh, Zollamtsdieners Wittve | 38 | 24 | 3 | 12 |
| 260. Seith, Gefängenswärters Relikten | 38 | 24 | 3 | 12 |
| 261. Kamm, Brückengelderhebers Wittve | 76 | 48 | 6 | 24 |
| Summe | 12,928 | — | 12,110 | 56 |

| | Jahres-
betrag. | | Ratum
für 1851. | |
|--|--------------------|-----|--------------------|-----|
| | fl. | fr. | fl. | fr. |
| Uebertrag . . . | 12,928 | — | 12,110 | 56 |
| Abgang: | | | | |
| 1. Schütz, Briefträgers Tochter | 51 | 12 | 42 | 6 |
| 2. Adam, Bahnwarts Wittve | 38 | 24 | 27 | 31 |
| 3. Fieß, Steuerfergeanten Wittve | 51 | 12 | 36 | 42 |
| 4. Babo, Zollverwalters Wittve | 76 | 48 | 46 | 5 |
| 5. Schleicher, Gefangenwärters Sohn | 38 | 24 | 24 | — |
| 6. Strohmeier, Straßenmeisters Wittve | 57 | 36 | 16 | 29 |
| 7. Lang, Amtsdieners Wittve | 38 | 24 | 9 | 42 |
| 8. Drorler, Steuerauffsehers Wittve | 38 | 24 | 7 | 28 |
| Summe . . . | 390 | 24 | 210 | 3 |
| Somit Stand auf 1. November 1851: 253 Sustentationen mit . . . | 12,537 | 36 | 11,900 | 53 |

IV. Zahl der Mitglieder der Anstalt.

Stand auf 1. Januar 1851 3,254 Mitglieder.

Stand auf 1. Januar 1852 3,300 "

Die Zahl hat sich also vermehrt um . . . 46 Mitglieder.

Carlsruhe, den 6. Mai 1852.

Verwaltungsrath der Wittwencasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung.
Kirchgeßner.

Vdt. Nebel.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 19. Juni 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschlüsseungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten: Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Medaillenverleihungen. Dienstinachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: das Ergebnis der Prüfung der Postaspiranten betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: das Verbot des basellandschaftlichen Volksblattes betreffend. Die Erhellung der Apothekereicenz an einige Candidaten der Pharmacie betreffend.

Diensterledigungen. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschlüsseungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß, fremde Orden annehmen und tragen zu dürfen, haben nach allerhöchsten Befehlen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten erhalten, und zwar:

unter dem 25. Mai 1852:

der Generalmajor von Degenfeld von der Suite der Reiterei, für das ihm von dem Präsidenten der französischen Republik verliehene Ritterkreuz der Ehrenlegion;

der Generalmajor von Rothberg von der Suite der Reiterei, für den ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehenen Friedrichsorden;

der Lieutenant Constantin von Rothberg, vom 1. Reiterregiment, für das ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehene Ritterkreuz der württembergischen Krone;

unter dem 1. Juni 1852:

der Generalmajor von Rothberg von der Suite der Reiterei, für das ihm von Seiner Majestät dem König von Bayern verliehene Großkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael;

der Oberflieutenant von Glaubitz, Commandant des 3. Reiterregiments, für das ihm von dem Präsidenten der französischen Republik verliehene Offizierskreuz der Ehrenlegion;

unter dem 2. Juni 1852:

der Oberst und Flügeladjutant von Seldeneck, für das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Oldenburg verliehene Großkreuz höchstseiner Hausordens, und
 der Generallieutenant von Laffollaye, für das von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen demselben verliehene Großkreuz vom Verdienstorden Philipp's des Großmüthigen.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Zollverwalter Herrmann in Dehnungen und dem Verwaltungsdienere Kimmle in Constanz in Anerkennung ihrer langjährigen treu geleisteten Dienste;

den Rheinschiffahrtswächtern Engelbert Huber, Christian Adam und Andreas Dietrich von Schusterinsel in Anerkennung ihres braven Benehmens und bewiesenen Muthes bei Rettung in den Rhein gestürzter Personen,

und dem Verkaufseher Johann Adam Hager beim neuen Männerzuchtthaus zu Bruchsal, in Anerkennung seiner fünfundzwanzigjährigen, treuen und erfolgreich geleisteten Dienste bei den Strafanstalten, die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben gnädigst geruht,

unter dem 28. Mai d. J.:

den Oberzollinspector Gockel beim Hauptzollamte Mannheim, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, in den Ruhestand zu versetzen;

den Oberzollinspector Muff in Thiengen zum Oberzollinspector des Hauptzollamtes Mannheim zu berufen;

den Hauptzollamtsverwalter Funk in Mannheim zum Oberzollinspector des Hauptsteueramtes Thiengen zu befördern;

den Cameralpractikanten Popp als Hauptzollamtscontroleur bei dem Hauptzollamte Mannheim anzustellen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden,

unter dem 2. Juni:

den derzeitigen Bevollmächtigten bei der Bundes-Militärcommission, Oberst von Krieg, seiner Functionen als Flügeladjutant zu entheben und demselben in Anerkennung der dem Höchstseligen Großherzog Leopold, Königliche Hoheit und Gnaden, geleisteten langen und treuen Dienste, die Erlaubniß zu ertheilen, die Uniform der Flügeladjutanten ferner tragen zu dürfen;

unter dem 3. Juni:

den Oberst und Flügeladjutanten von Seldeneck mit dem Charakter als Generalmajor

und der Erlaubniß, die Uniform der activen Generale, so wie ferner jene der Flügeladjutanten zu tragen, in Ruhestand zu versehen, und demselben dabei die Anerkennung der dem Höchstherrlichen Großherzog Leopold, Königl. Hoheit und Gnaden, geleisteten langen und treuen Dienstes anzusprechen;

den Major und Flügeladjutanten Schuler;

den Major von Seutter von dem Kriegsministerium, unter Ernennung zum Flügeladjutanten und Enthebung seiner bisherigen Function bei dem Kriegsministerium;

den Hauptmann Keller im Generalstab, unter Ernennung zum Flügeladjutanten, zur Dienstleistung in Höchstherrlicher Adjutantur zu befehligen.

Seine Königl. Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden,
unter dem 13. Juni d. J.:

den Rechtspractikanten Carl Ullmann von Heidelberg zum Secretär bei Allerhöchstihrem Justizministerium zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Das Ergebnis der Prüfung der Postaspiranten betreffend.

Nach erstandener vorschriftsmäßiger Prüfung sind nachbenannte Postaspiranten

Wilhelm Kratt von Kork,

Ernst Kaiser von Karlsruhe,

Ludwig Holderbach von Grödingen,

Wilhelm Malzacher von Säckingen,

Wilhelm Speyerer von Karlsruhe,

unter die Zahl der Postpractikanten aufgenommen worden.

Carlsruhe, den 24. Mai 1852.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Ihr. Kdkt.

Vdt. v. Schweizer.

Das Verbot des basellandschaftlichen Volksblattes betreffend.

Der Verleger des basellandschaftlichen Volksblattes, J. U. Walser in Birsfeld, wurde wegen durch die Presse verübter Aufreizung gegen die großherzoglichen Staatsbehörden von großherzoglichem Oberhofgericht mit Urtheil vom 17. v. M., Nr. 9119, in eine Kreisgefängnißstrafe von drei Monaten, in eine Geldstrafe von zweihundert Gulden verfällt, und zur Tragung der Kosten des Strafverfahrens so wie des Vollzugs verurtheilt.

Da derselbe diesem Urtheil bis jetzt nicht genügt hat, so wird die Verbreitung des von ihm verlegten basellandschaftlichen Volksblattes, bis dies geschieht, auf den Grund des §. 26 des Preßgesetzes hiermit unter dem Anfügen verboten, daß die Uebertreter dieses Verbots der im §. 14 des Preßgesetzes bestimmten Strafe unterliegen.

Carlsruhe, den 27. Mai 1852.

Großherzogliches Ministerium des Inneren.
von Marschall.

Vdt. Behagel.

Die Ertheilung der Apothekerlicenz an einige Candidaten der Pharmacie betreffend.

Dem Martin Fohmann vom Affamstadt, Karl Helferich von Mosbach und Ludwig Reiner von Constanz wurde nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von großherzoglicher Sanitätscommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Carlsruhe, den 3. Juni 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marshall.

Vdt. Sachs.

Diensterledigungen.

Die katholische Pfarrei Unteribach, Amts St. Blasien, ist mit einem beiläufigen Jahresertrag von 750 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate, als bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die evangelische Pfarrei Bödighheim, Dekanats Adelsheim, mit einem Competenzanschlage von 554 fl. 7 fr., worauf jedoch eine Kriegsschuld von 16 fl. 15 fr. haftet, welche der zu ernennende Pfarrer zu bezahlen hat, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei der Patronats Herrschaft Rüdts von Collenberg zu Bödighheim zu melden.

Die evangelische Pfarrei Eichstetten, Dekanats Emmendingen, mit einem Competenzanschlag von 761 fl. 35 fr. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen beim großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Die evangelische Pfarrei Schwezingen, Dekanats Oberheidelberg, mit einem Competenzanschlag von 1,461 fl. 37 fr., worauf jedoch die Verpflichtung haftet, einen Vicar zu halten und eine Schuld von 107 fl. 5 fr. zu übernehmen und abzutragen, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich nach Vorschrift binnen sechs Wochen beim großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die evangelische Pfarrei Malterdingen, Dekanats Emmendingen, mit einem Competenzanschlag von 1,587 fl. 22 fr. und einem wirklichen Ertrage von ungefähr 2,000 fl., worauf jedoch eine jährliche Abgabe von 200 fl., so wie eine in fünf Jahren zu tilgende Schuld von 450 fl. haftet, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

- Am 3. März 1852: der pensionirte Hofgerichtsrath Graf von Hennin zu Hecklingen;
am 23. Mai 1852: der katholische Pfarrer Ferdinand Mörmann von Unteribach;
am 24. Mai 1852: der pensionirte Regierungssecretär Göbel in Mannheim.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 23. Juni 1852.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: den zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und dem Königreich der Niederlande, andererseits am 31. Dezember vorigen Jahres abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrag betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und dem Königreich der Niederlande andererseits am 31. Dezember v. J. abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrag betr.

Der am 31. Dezember vorigen Jahres im Haag abgeschlossene Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem deutschen Zoll- und Handelsverein und den Niederlanden wird nach erfolgter Auswechslung der Ratificationen nachstehend im Urtext und beigelegter deutscher Uebersetzung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 1. Juni 1852.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Fhr. Rüd.

Vdt. v. Schweizer.

Sa Majesté le Roi de Prusse agissant tant en Son nom et pour les autres pays et parties de pays souverains compris dans Son système de douanes et d'impôts savoir: Le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklembourg — Rossow, Netzeband et Schönberg — la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, les Duchés d'Anhalt-Coethen, d'Anhalt Dessau et d'Anhalt-Bernbourg, les Principautés de Waldeck et Pyrmont, la Principauté de Lippe, et le Grand-Bailliage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres Membres de l'Association de douanes et de commerce allemands (Zollverein) savoir: la couronne de Bavière, la couronne de Saxe et la couronne de Württemberg, le Grand-Duché de Bade, l'Electorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse, tant pour lui que pour le Bailliage de Hombourg du Landgraviat de Hesse, les États formant l'Association de douanes et de commerce de Thuringe, savoir: Le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg, de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Roudolstadt et de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss-Greiz, de Reuss-Schleitz et de Reuss Lobenstein et Ebersdorf; le Duché de Brunswick, le Duché de Nassau et la ville libre de Francfort, d'une part et

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas d'autre part, désirant étendre les relations commerciales entre les États du Zollverein et les Pays-Bas sont convenus d'entrer en négociation et ont nommé des Plénipotentiaires à cet effet, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse:

Le Comte de *Koenigsmarck*, Son Conseiller intime actuel, Grand-Maitre héréditaire de la Cour, Chambellan, Chevalier de l'ordre de l'Aigle rouge, seconde classe avec l'étoile, et de l'ordre de St. Jean de Prusse, Grand-Croix de l'ordre de la Couronne de chêne etc. etc., Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Pays-Bas,

et

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas:

Le Sieur Herman *van Sonsbeeck*, Chevalier de l'ordre du lion néerlandais, Grand-Croix de l'ordre de l'étoile polaire de Suède, Grand-Croix de l'ordre de St. Maurice et de St. Lazare de Sardaigne, Grand-Croix de l'ordre du Sauveur de la Grèce, Son Ministre des affaires étrangères;

le Sieur Pierre Philippe *van Bosse*, commandeur de l'ordre du lion néerlandais, Chevalier de seconde classe de l'ordre de St^e Anne de Russie, Grand-Croix de l'ordre de St. Maurice et St. Lazare de Sardaigne, Son Ministre des finances, et

le Sieur Charles Ferdinand *Pahud*, Chevalier de l'ordre du lion néerlandais, Son Ministre des colonies,

lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants. —

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen souveränen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der großherzoglich mecklenburgischen Enklaven Rostow, Negeband und Schönberg, des großherzoglich oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Köthen, Anhalt-Deffau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des landgräfllich hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das landgräfllich hessische Amt Homburg vertretend; der den thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Grreiz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und

Seine Majestät der König der Niederlande andererseits,

von dem Wunsche befeelt, den Handelsbeziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und den Niederlanden eine größere Ausdehnung zu geben, sind übereingekommen, Unterhandlungen zu eröffnen, und haben zu dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

Den Grafen v. Königsmark, Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rath, Erbhofmeister, Kammerherrn, Ritter des rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit dem Stern und des preussischen St. Johanniter-Ordens, Großkreuz des Ordens der Eichenkrone u. c., Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige der Niederlande,

und

Seine Majestät der König der Niederlande:

den Herrn Hermann van Sonsbeek, Ritter des niederländischen Löwenordens, Großkreuz des schwedischen Nordstern-Ordens, Großkreuz des sardinischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, Großkreuz des griechischen Erlöser-Ordens, Allerhöchst Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten;

den Herrn Peter Philipp van Boffe, Kommandeur des niederländischen Löwenordens, Ritter des russischen St. Annen-Ordens zweiter Klasse, Großkreuz des sardinischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, Allerhöchst Ihren Finanzminister, und den Herrn Carl Ferdinand Bahud, Ritter des niederländischen Löwenordens, Allerhöchst Ihren Minister der Kolonien,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgetauscht, und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind. —

Article 1.

Les navires du Zoll-Verein qui entreront sur lest ou chargés dans les ports des Pays-Bas ou qui en sortiront, et réciproquement les navires Néerlandais qui entreront sur lest ou chargés dans les ports du Zoll-Verein, ou qui en sortiront, quelque soit le lieu de leur départ ou de leur destination, ne seront pas assujettis à des droits de tonnage, de balisage, de pavillon, de port, d'ancrage, de pilotage, de remorque, de fanal d'écluse, de canaux, de quarantaine, de sauvetage, d'entrepôt ou à d'autres droits ou charges, de quelque nature ou dénomination que se soit, perçus au nom ou au profit du gouvernement, des fonctionnaires publics, de communes ou d'établissements quelconques, autres ou plus considérables que ceux qui sont actuellement ou pourront par la suite être imposés aux navires nationaux à leur entrée pendant leur séjour dans ces ports ou à leur sortie.

Article 2.

Tous les produits et autres objets de commerce, dont l'importation ou l'exportation pourra légalement avoir lieu dans les États des Hautes Parties contractantes par navires nationaux, pourront également y être importés ou en être exportés par navires appartenant à l'autre Partie.

Les marchandises importées dans les ports du Zoll-Verein ou des Pays-Bas par des navires appartenant à l'une ou à l'autre Partie, pourront y être destinées à la consommation, au transit ou à la réexportation ou enfin être mises en entrepôt, au gré du propriétaire ou de ses ayant cause, le tout aux mêmes conditions et sans être assujetties à des droits de magasinage, de surveillance ou autres de cette nature plus forts que ceux auxquels sont soumises les marchandises apportées par navires nationaux.

Article 3.

Les marchandises de toute espèce, sans distinction d'origine, importées de quelque pays que ce soit, par navires du Zoll-Verein dans les ports des Pays-Bas ou par navires Néerlandais dans les ports du Zoll-Verein, de même les marchandises de toute espèce, sans distinction d'origine, exportées, pour quelque destination que ce soit, des ports des Pays-Bas par navires du Zoll-Verein ou des ports du Zoll-Verein par navires Néerlandais ne paieront dans les ports respectifs d'autres ni de plus forts droits d'entrée ou de sortie, imposés actuellement ou à imposer à l'avenir, que si l'importation ou l'exportation avait lieu par navires nationaux.

Article 4.

Les exemptions, primes, restitutions de droit ou autres faveurs ou avantages de ce genre qui sont ou qui pourraient à l'avenir être accordés dans les États de l'une des Hautes Parties contractantes aux navires nationaux ou à leurs cargaisons, soit pour

Artikel 1.

Die Schiffe des Zollvereins, welche mit Ballast oder beladen in die Häfen der Niederlande einlaufen oder aus diesen auslaufen, und umgekehrt die niederländischen Schiffe, welche mit Ballast oder beladen in die Häfen des Zollvereins einlaufen oder aus diesen auslaufen, welches auch der Ort ihrer Herkunft oder ihrer Bestimmung sei, sollen keinen andern oder höhern Tonnen-, Baken-, Flaggen-, Hafens-, Anker-, Lootsen-, Schlepp-, Feuer-, Schleusen-, Kanal-, Quarantäne-, Verge-Geldern, Niederlage-Gebühren, ingleichen keinen andern oder höheren Abgaben oder Gebühren irgend einer Art oder Benennung unterworfen werden, sie mögen im Namen oder zum Vortheil der Regierung, der öffentlichen Beamten, der Kommunen oder irgend einer Anstalt erhoben werden, als denjenigen, welche den Nationalschiffen bei deren Einlaufen in die gedachten Häfen, ihrem Aufenthalt daselbst, oder bei ihrem Ausgange gegenwärtig auferlegt sind, oder künftig etwa auferlegt werden möchten.

Artikel 2.

Alle Erzeugnisse und andere Handelsgegenstände, deren Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen in den Staaten der hohen vertragenden Theile gesetzlich stattfinden darf, sollen daselbst auch auf den dem andern Theile zugehörenden Schiffen ein- oder von dort ausgeführt werden dürfen.

Die Waaren, welche auf Schiffen des einen oder des andern Theiles in die Häfen des Zollvereins oder der Niederlande eingeführt werden, sollen dort zum Verbrauch, zum Durchgange oder zur Wiederausfuhr bestimmt, oder endlich nach dem Belieben des Eigenthümers oder seiner Nachhaber, in Entrepot gebracht werden können, ganz unter denselben Bedingungen und ohne höhere Magazingebühren, Bewachungs- oder sonstigen Kosten dieser Art unterworfen zu werden, als denjenigen, welchen die auf Nationalschiffen angebrachten Waaren unterliegen.

Artikel 3.

Waaren jeder Art, ohne Unterschied des Ursprunges, die, aus welchem Lande es auch sein möge, auf Schiffen des Zollvereins in die Häfen der Niederlande oder auf niederländischen Schiffen in die Häfen des Zollvereins eingeführt, eben so Waaren jeder Art, ohne Unterschied des Ursprunges, die, nach welchem Bestimmungsorte es auch sein möge, aus den Häfen der Niederlande auf Schiffen des Zollvereins oder aus den Häfen des Zollvereins auf niederländischen Schiffen ausgeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen weder andere noch höhere Eingang- oder Ausgangsabgaben jetzt oder in Zukunft entrichten, als wenn die Einfuhr oder die Ausfuhr auf Nationalschiffen erfolgte.

Artikel 4.

Die Befreiungen, Brämien, Zollvergütungen oder andere Begünstigungen oder Vortheile dieser Art, welche in den Staaten eines der beiden hohen vertragenden Theile den Nationalschiffen oder deren Ladungen, sei es für den Ausgang oder den Durchgang, bewilligt sind, oder

l'entrée soit pour la sortie ou pour le transit, seront également accordés tant aux navires de l'autre Partie qu'à leurs cargaisons, sans égard au pays, d'où les navires ou leurs cargaisons viennent, ou pour lequel les navires ou leurs cargaisons sont destinés.

Les dispositions qui précèdent ne dérogent pas à l'exemption du droit de tonnage et d'autres faveurs spéciales de même nature dont jouissent dans chaque État les navires employés à la pêche nationale.

Article 5.

En tout ce qui concerne le placement des navires, leur chargement ou déchargement dans les ports, rades, havres et bassins, et généralement pour toutes les formalités et dispositions quelconques auxquelles peuvent être soumis les navires de commerce, leur équipage et leur chargement, il est convenu qu'il ne sera accordé aux navires nationaux aucun privilège ni aucune faveur qui ne le soit également à ceux de l'autre Partie, la volonté des deux Hautes Parties contractantes étant que sous ce rapport aussi, leurs bâtimens soient traités sur le pied d'une parfaite égalité.

Article 6.

Les navires du Zoll-Verein entrant dans un des ports des Pays-Bas et les navires Néerlandais entrant dans un des ports du Zoll-Verein, et qui ne voudraient décharger qu'une partie de leur cargaison, pourront, en se conformant aux lois et réglemens des États respectifs, conserver à leur bord la partie de leur cargaison qui serait destinée à un autre part, soit du même pays, soit d'un autre, et la réexporter sans être astreints à payer, pour cette partie de la cargaison aucun droit de douane, sauf les fraises de surveillance.

Article 7.

Les navires de l'une des Hautes Parties contractantes, entrant en relâche forcée dans l'un des ports de l'autre, n'y paieront, soit pour le navire, soit pour son chargement, que les droits auxquels les nationaux sont assujettis dans le même cas, pourvu que la nécessité de la relâche soit légalement constatée, que ce navires ne fassent aucune opération de commerce et qu'ils ne séjournent pas dans le port plus longtemps que ne l'exige le motif qui a nécessité la relâche. Les déchargemens et rechargemens motivés par le besoin de réparer les bâtimens, ne seront point considérés comme opérations de commerce.

Article 8.

En cas d'échouement ou de naufrage d'un navire de l'une des Hautes Parties contractantes dans les États de l'autre, il sera prêté tout aide et assistance au capitaine et à l'équipage, tant pour les personnes que pour le navire et sa cargaison.

künftig bewilligt werden könnten, sollen in gleicher Weise sowohl den Schiffen des andern Theils, als auch deren Ladungen bewilligt werden, ohne Rücksicht darauf, woher die Schiffe oder deren Ladungen kommen, oder wohin die Schiffe oder deren Ladungen bestimmt sind.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf die Befreiung vom Lonnengelde und auf andere besondere Begünstigungen derselben Art, welche die in jedem Staate zur Nationalfischerei verwendeten Schiffe genießen.

Artikel 5.

In Allem, was das Aufstellen der Schiffe, ihr Ein- oder Ausladen in den Häfen, Abheben, Plägen und Bassins betrifft, und überhaupt in Hinsicht aller Förmlichkeiten und sonstigen Bestimmungen, welchen die Handelsschiffe, ihre Mannschaft und ihre Ladung unterworfen werden können, ist man übereingekommen, daß den Nationalschiffen kein Privilegium und keine Begünstigung zugestanden werden soll, welche nicht in gleicher Weise den Schiffen des andern Theiles zukäme, indem der Wille der beiden hohen vertragenden Theile dahin geht, daß auch in dieser Beziehung ihre Schiffe auf dem Fuße einer völligen Gleichstellung behandelt werden sollen.

Artikel 6.

Die Schiffe des Zollvereins, welche nach einem der Häfen der Niederlande kommen und die niederländischen Schiffe, welche nach einem der Häfen des Zollvereins kommen, und welche daselbst nur einen Theil ihrer Ladung löschen wollen, können, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Reglements der beiderseitigen Staaten richten, den nach einem andern Hafen desselben oder eines andern Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen, ohne für diesen Theil der Ladung irgend eine Abgabe, außer den Kosten der Bewachung, zu bezahlen.

Artikel 7.

Die Schiffe des einen der hohen vertragenden Theile, welche in einen der Häfen des andern Theiles im Nothfalle einlaufen, sollen daselbst weder für das Schiff, noch für dessen Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die Nationalschiffe in gleichem Falle unterworfen sind, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gesetzlich festgestellt ist, daß ferner diese Schiffe keinen Handelsverkehr treiben, und daß sie sich in dem Hafen nicht länger aufhalten, als die Umstände, welche das Einlaufen nothwendig gemacht haben, erheischen. Die zum Zwecke der Ausbesserung der Schiffe erforderlichen Löschungen und Wiedereinladungen sollen nicht als Handelsverkehr betrachtet werden.

Artikel 8.

Im Falle der Strandung oder des Schiffbruches eines Schiffes des einen der hohen vertragenden Theile in den Staaten des andern, soll dem Kapitän und der Mannschaft, sowohl für ihre Personen, als auch für das Schiff und dessen Ladung alle Hilfe und Beistand geleistet werden.

Les opérations relatives au sauvetage auront lieu conformément aux lois du pays, et il ne sera payé de frais de sauvetage plus forts que ceux auxquels les nationaux seraient tenus en pareil cas.

Les marchandises sauvées ne seront soumises à aucun droit, à moins qu'elles ne soient livrées à la consommation.

Article 9.

L'intention des Hautes Parties contractantes étant de n'admettre aucune distinction entre les navires de leurs États respectifs, en raison de leur nationalité, en ce qui concerne l'achat de produits ou d'autres objets de commerce importés dans ces navires, il ne sera donné à cet égard ni directement ni indirectement, ni par l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes, ni par aucune compagnie, corporation ou agent, agissant en Leur nom ou sous Leur autorité, aucune priorité ou préférence aux importations par navires indigènes.

Article 10.

Les stipulations qui précèdent (article 1—9.) s'appliquent également à la navigation maritime, à la navigation fluviale et à la navigation de toutes les voies d'eau navigables, appartenant aux Hautes Parties contractantes, soit naturelles, soit artificielles, fleuves, rivières, canaux, chenaux ou de quelque autre espèce ou dénomination que ce soit, sans exception aucune et dans quelque direction que ce soit.

L'assimilation des pavillons respectifs avec le pavillon national pour la navigation sur toutes les voies d'eau mentionnées ci-dessus, s'applique expressément au droit de naviguer sur ces voies d'eau et aux droits ou péages à acquitter par les navires, soit pour cette navigation même, soit dans les ports sur les dites voies d'eau, sans aucun égard à la nature des navires, que ce soient des navires de mer ou de rivière, que les premiers (navires de mer) soient considérés ou non comme de bâtimens du Bhin, conduits par un navigateur à patente, enfin sans égard au pays, d'où les navires ou leurs cargaisons viennent ou pour lequel les navires ou leurs cargaisons soient destinés.

Article 11.

Les sujets de chacune des Hautes Parties contractantes se conformeront respectivement, en ce qui concerne l'exercice du cabotage, au lois qui régissent actuellement ou qui pourront régir par la suite cette matière dans chacun des États des deux Hautes Parties contractantes.

Article 12.

La nationalité des bâtimens sera admise de part et d'autre d'après les lois et réglemens particuliers à chaque pays, au moyen de titres et patentes délivrés par les autorités compétentes aux capitaines, patrons et bateliers.

Die Maßregeln wegen der Bergung sollen nach Maßgabe der Landesgesetze stattfinden, und es sollen keine höheren Bergungskosten entrichtet werden, als diejenigen, welchen die Nationalen im gleichen Falle unterworfen sein würden.

Die geborgenen Waaren sollen keiner Abgabe unterworfen sein, es sei denn, daß sie in den Verbrauch übergehen.

Artikel 9.

Da es die Absicht der hohen vertragenden Theile ist, zwischen den Schiffen ihrer beiderseitigen Staaten aus Rücksicht auf deren Nationalität keinen Unterschied in Betreff des Ankaufs der auf diesen Schiffen eingeführten Erzeugnisse oder anderen Gegenstände des Handels zuzulassen, so soll in dieser Beziehung weder direkt noch indirekt, weder durch den einen oder den anderen der hohen vertragenden Theile, noch durch einen in deren Namen oder unter deren Autorität handelnde Gesellschaft, Korporation oder Agenten, den Einfuhren auf einheimischen Schiffen irgend ein Vorrecht oder Vorzug eingeräumt werden.

Artikel 10.

Die vorhergehenden Bestimmungen (Artikel 1 — 9) sollen gleichmäßig auf die Schifffahrt zur See, auf die Flußschifffahrt und auf die Schifffahrt auf allen schiffbaren Wasserstraßen, welche den hohen vertragenden Theilen angehören, sei es natürlichen oder künstlichen, Flüssen, Strömen, Kanälen, Wasserwegen, oder von welcher anderen Art oder Benennung es sei, ohne irgend eine Ausnahme, und gleichviel in welcher Richtung, Anwendung finden.

Die Gleichstellung der gegenseitigen Flaggen mit der Nationalflagge für die Schifffahrt auf allen vorstehend erwähnten Wasserstraßen findet ausdrücklich auf das Recht, diese Wasserstraßen zu befahren und auf die von den Schiffen, sei es für diese Fahrt selbst, sei es für die in den Häfen an den erwähnten Wasserstraßen zu entrichtenden Gebühren oder Abgaben Anwendung, und zwar ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Schiffe, mögen es See- oder Flußschiffe sein, mögen die ersteren (Seeschiffe) als von einem patentirten Schiffer geführte Rheinschiffe betrachtet werden oder nicht, endlich ohne Rücksicht darauf, woher die Schiffe oder ihre Ladungen kommen, oder wohin die Schiffe oder ihre Ladungen bestimmt sein mögen.

Artikel 11.

Die Unterthanen eines jeden der hohen vertragenden Theile werden sich in Beziehung auf die Ausübung der Küstenschifffahrt den Gesetzen unterwerfen, welche in dieser Hinsicht in jedem der Staaten der beiden hohen vertragenden Theile jetzt bestehen, oder in Zukunft erlassen werden möchten.

Artikel 12.

Die Nationalität der Schiffe soll beiderseitig nach den jedem Lande eigenthümlichen Gesetzen und Reglements auf Grund der durch die zuständigen Behörden den Kapitänen, Schiffspatronen und Schiffern ausgefertigten Papiere und Patente anerkannt werden.

Article 13.

Les consuls respectifs pourront faire arrêter et renvoyer, soit à bord soit dans leur pays, les matelots qui auraient déserté des bâtimens de leur nation dans le pays de l'autre. A cet effet ils s'adresseront par écrit aux autorités compétentes et justifieront par l'exhibition en original ou en copie dûment certifiée du registre du bâtiment ou du rôle d'équipage ou par d'autres documens officiels, que les individus réclamés faisaient partie dudit équipage. Sur cette demande ainsi justifiée, la remise ne pourra leur être refusée. Il leur sera donné toute aide pour la recherche et l'arrestation des dits déserteurs, qui seront détenus dans les maisons d'arrêt du pays, à la réquisitions et aux frais des consuls jusqu'à ce que ces agens aient trouvé une occasion de les faire partir. Si pourtant cette occasion ne se présentait pas dans un délai de deux mois, à compter du jour de l'arrestation, les déserteurs seraient mis en liberté et ne pourraient plus être arrêtés pour la même cause.

Si le déserteur a commis quelque délit, il ne sera mis à la disposition du consul, qu'après que le tribunal qui a droit d'en connaître, ait rendu son jugement, et que celui-ci ait eu son effet.

Il est entendu que les marins, sujets du pays où la désertion a lieu, sont exceptés des dispositions qui précèdent.

Article 14.

I. Les cargaisons des bâtimens Néerlandais jouiront d'une entière franchise des droits déterminés par le XVI. et le XVII. article supplémentaire à la convention de Mayence du 31. Mars 1831 :

- a) pour l'exportation de Prusse, soit à la remonte soit à la descente, de tous les objets indigènes ou bien de ceux qui, ayant acquitté les droits d'entrée, se trouvent en libre circulation, à la remonte toutefois à l'exception des objets d'origine notoirement non-allemande;
- b) pour le transport d'objets quelconques d'un port Prussien du Rhin à l'autre,
- c) pour l'importation, que les droits de douane soient acquittés lors de l'importation à la frontière ou seulement à l'endroit du déchargement, d'objets de provenance étrangère sur la partie Prussienne du Rhin, destinés pour la consommation, soit qu'ils viennent directement de l'étranger, soit qu'ils arrivent sous contrôle administratif d'un des États du Zoll-Verein;
- d) pour le transport d'objets non réputés d'outremer, pouvant circuler librement et embarqués, soit dans un endroit Prussien au-dessus de Coblenze, soit dans un des ports du Rhin ou de ses confluens, situés dans les Royaumes de Bavière et de Wurtemberg, dans les Grand-Duchés de Bade, de Hesse et de Luxembourg, dans le Duché de Nassau, ou dans le territoire de la ville libre de Francfort et

Artikel 13.

Die beiderseitigen Konsuln sollen befugt sein, die Matrosen, welche von Schiffen ihrer Nation in dem Lande der anderen entwichen sein sollten, festnehmen zu lassen und sie entweder an Bord oder in ihre Heimath zurückzusenden. Zu diesem Zwecke werden sie sich schriftlich an die zuständigen Behörden wenden und durch Mittheilung des Schiffregisters oder der Musterrolle, in Urschrift oder in gehörig beglaubigter Abschrift, oder durch andere amtliche Dokumente den Beweis führen, daß die reklamirten Individuen zu der betreffenden Mannschaft gehört haben. Auf den in solcher Weise begründeten Antrag soll die Auslieferung ihnen nicht ver sagt werden können. Es soll ihnen aller Beistand bei der Auffuchung und Verhaftung der gedachten Deserteurs geleistet werden, welche auf den Antrag und die Kosten der Konsuln in den Landesgefängnissen so lange festzuhalten sind, bis diese Agenten eine Gelegenheit zu ihrer Fortsendung gefunden haben. Wenn eine solche Gelegenheit sich jedoch innerhalb einer Frist von zwei Monaten, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, nicht darbieten sollte, so würden die Deserteurs in Freiheit gesetzt werden und wegen derselben Ursache nicht wieder verhaftet werden können.

Wenn der Deserteur ein Vergehen begangen hat, so kann derselbe erst, nachdem die zuständige Gerichtsbehörde ihr Urtheil gefällt hat, und solches in Ausführung gebracht ist, zur Verfügung des Konsuls gestellt werden.

Man ist übereingekommen, daß die Seeleute, welche Unterthanen des Landes sind, wo die Desertion stattfindet, von den vorstehenden Bestimmungen ausgenommen sein sollen.

Artikel 14.

I. Die Ladungen der niederländischen Schiffe sollen gänzliche Freiheit von den durch die Supplementarartikel XVI. und XVII. zur Mainzer Konvention vom 31. März 1831 festgesetzten Zöllen genießen:

- a) bei der Ausfuhr aus Preußen, stromaufwärts oder stromabwärts, aller inländischen oder auch solcher Gegenstände, die, nach Entrichtung der Eingangszölle, sich im freien Verkehr befinden, stromaufwärts jedoch mit Ausnahme der Gegenstände von notorisch außerdeutschem Ursprunge;
- b) bei dem Transporte aller Gegenstände aus einem nach einem anderen preussischen Rheinhafen;
- c) bei der Einfuhr ausländischer Gegenstände, auf der preussischen Rheinstraße zum Verbrauch, gleichviel ob der Zoll gleich bei der Einfuhr an der Grenze, oder erst am Orte der Ausladung entrichtet wird, sie mögen direkt aus dem Auslande, oder aus einem der Staaten des Zollvereins unter Steuerkontrolle kommen;
- d) bei dem Transporte der im freien Verkehr befindlichen Gegenstände nicht überseeischen Ursprungs, welche entweder in einem oberhalb Koblenz belegenen preussischen Orte, oder in einem der Häfen des Rheins oder seiner Nebenströme, welche in den Königreichen Bayern und Württemberg, in den Großherzogthümern Baden, Hessen und Luxemburg, in dem Herzogthum Nassau, oder in dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt liegen,

destinés à l'importation dans un port Prussien du Rhin ou à transiter sur ce fleuve vers les Pays-Bas;

- e) pour le transport des marchandises transitant par le territoire du Zoll-Verein et n'empruntant qu'une partie du Rhin Prussien, quand ces marchandises, importées par terre sur la rive droite du Rhin, s'exportent par ce fleuve ou qu'importées par le Rhin, elles sortent par voie de terre sur la rive droite du fleuve.

II. Dans tous les autres cas les cargaisons des bâtimens Néerlandais ne payeront les droits déterminés par le XVI. article supplémentaire à la convention de Mayence du 31. mars 1831 que d'après le tarif réduit ci-annexé.

III. Il est bien entendu toutefois que les marchandises qui actuellement sont passibles du quart ou du vingtième du droit déterminé par le XVI. article supplémentaire à la convention de Mayence du 31. mars 1831, ou qui sont libres de tout droit, jouiront de ces avantages sur bâtimens Néerlandais; et on est convenu expressément que le quart et le vingtième s'appliquent également aux cargaisons des bâtimens Néerlandais pour les marchandises qui viennent d'être ajoutées à la classe imposée au quart, savoir: Baies de nerprun, Quercitron, Saflor, Aloës, Noix de Galle, Sumac, Bois de tenture en Bûches, Tartre et Salpêtre et à la classe imposée au vingtième, savoir: les harengs. On est convenu en outre, que le déclassement du soufre, des chardons-cardières, des garances et de la garancine, qui n'a été admis jusqu'ici que pour la navigation descendante, s'appliquera de même à la navigation remontante.

IV. Les bateliers Néerlandais jouiront de la franchise du droit de reconnaissance réglé par le tarif B. annexé à la convention de Mayence du 31. mars 1831 pour la navigation intérieure entre Coblenz et Emmerick, qui ne dépassera ni l'un ni l'autre de ces bureaux.

Article 15.

Les bateliers Néerlandais qui veulent transiter directement d'Emmerick à Coblenz ou vice-versâ, auront la faculté de payer d'avance le total des droits à acquitter, savoir à Coblenz s'ils descendent, et à Emmerick s'ils remontent le Rhin.

Article 16.

Les bâtimens du Zoll-Verein ainsi que leurs cargaisons jouiront dans les Pays-Bas de la franchise entière:

- 1) des droits déterminés par le XVI. et le XVII. article supplémentaire à la Convention de Mayence du 31. mars 1831;
- 2) du droit de reconnaissance réglé par le tarif B. annexé à la même convention;
- 3) du droit fixe établi d'après l'article IV. et l'annexe A. de la convention de Mayence précitée pour le passage par le territoire des Pays-Bas depuis Krimpen et Gorcum jusqu'à la pleine mer et vice-versâ;

eingeladen, und zur Einfuhr in einen preussischen Rheinhafen oder zur Durchfuhr auf dem Rhein nach den Niederlanden bestimmt sind;

- e) bei der Waarendurchfuhr durch das Gebiet des Zollvereins, bei welcher nur ein Theil des preussischen Rheins benutzt wird, wenn diese Waaren zu Lande auf dem rechten Rheinufer eingeführt und auf dem Rhein ausgeführt, oder auf dem Rhein eingeführt werden und auf Landwegen des rechten Rheinufers ausgehen.

II. In allen andern Fällen sollen die Ladungen der niederländischen Schiffe den durch den Supplementärartikel XVI. zur Mainzer Konvention vom 31. März 1831 festgesetzten Zoll nur nach dem beigefügten ermäßigten Tarif entrichten.

III. Man ist jedoch übereingekommen, daß diejenigen Waaren, welche jetzt einem Viertel oder einem Zwanzigstel des durch den Supplementärartikel XVI. zur Mainzer Konvention vom 31. März 1831 festgesetzten Zolles unterworfen, oder welche völlig zollfrei sind, diese Vortheile auf niederländischen Schiffen genießen sollen; und es ist ausdrücklich verabredet, daß das Viertel und das Zwanzigstel auch auf die Ladungen der niederländischen Schiffe hinsichtlich derjenigen Waaren zur Anwendung kommen soll, welche der dem Viertel unterliegenden Klasse hinzugefügt worden sind, nämlich: Kreuzbeeren, Quercitron, Safflor, Aloe, Galläpfel, Sumach, Farbholz in Blöcken, Weinstein und Salpeter, und welche der dem Zwanzigstel unterliegenden Klasse hinzugefügt sind, nämlich: Häringe. Man ist außerdem übereingekommen, daß die Ermäßigung, welche für Schwefel, Weberkarden, Krapp und Garancine bisher nur bei der Thalfahrt zugelassen ist, ebenfalls bei der Bergfahrt zur Anwendung kommen soll.

IV. Die niederländischen Schiffer sollen bei der Binnenschifffahrt zwischen Koblenz und Emmerich, ohne Ueberschreitung der einen oder der anderen dieser Zollstellen, der Freiheit von der Rekognitionsgebühr genießen, welche in dem der Mainzer Konvention vom 31. März 1831 angehängten Tarif B. bestimmt ist.

Artikel 15.

Den niederländischen Schiffen, welche direkt von Emmerich nach Koblenz oder umgekehrt durchfahren wollen, soll es freistehen, den ganzen Betrag der Abgaben voraus zu bezahlen, nämlich in Koblenz, wenn sie den Rhein hinab, und in Emmerich, wenn sie den Rhein hinauf-fahren.

Artikel 16.

Die Schiffe des Zollvereins, so wie ihre Ladungen sollen in den Niederlanden gänzliche Freiheit genießen:

- 1) von den durch die Supplementärartikel XVI. und XVII. zur Mainzer Konvention vom 31. März 1831 festgesetzten Zöllen;
- 2) von der durch den derselben Konvention beigefügten Tarif B. bestimmten Rekognitions-gebühr;
- 3) von der nach dem Artikel IV. und der Anlage A. der vorerwähnten Mainzer Konvention angeordneten festbestimmten Abgabe (droit fixe) für die Durchfahrt durch das Gebiet der Niederlande von Krimpen und Gorkum bis in das offene Meer und umgekehrt;

- 4) du droit fixe perçu pour le passage entre la Belgique et le Rhin par les eaux dites intermédiaires indiquées à l'article 2. du règlement d'Anvers du 20. Mai 1843, savoir: par toutes les voies navigables communiquant de l'Escaut occidental au Rhin, y compris le Sloe, l'Escaut oriental et la Meuse;
- 5) du droit de navigation sur la Meuse et l'Yssel, enfin;
- 6) de tout autre droit ou péage qui existerait actuellement ou qui serait établi à l'avenir soit sur les eaux auxquelles s'appliquent les droits mentionnés sous les Nos 1. à 5. du présent article, soit sur toutes les autres voies navigables situées sur le territoire des Pays-Bas, ainsi que les unes et les autres sont désignées à l'alinéa 1. de l'article 10.

Les bâtimens du Zoll-Vercin ainsi que leurs cargaisons jouiront de la franchise entière stipulée ci-dessus quel que soit le lieu de leur départ, de leur provenance ou de leur destination, et quelle que soit la direction dans laquelle le transport se fasse, dans tous les cas, et nommément:

- a) que les marchandises passent par les Pays-Bas en transit direct soit qu'elles viennent du Rhin pour entrer en mer ou pour aller en Belgique, soit qu'elles viennent de la mer ou de la Belgique pour aller au Rhin ou dans une autre direction quelconque;
- b) que les marchandises viennent du Rhin, de la mer ou de la Belgique pour être déchargées ou transbordées dans les Pays-Bas, et quelle que soit leur destination ultérieure;
- c) que les marchandises soient chargées dans les Pays-Bas et qu'elles passent soit à un autre endroit situé dans les Pays-Bas, soit au Rhin, soit à la pleine mer, soit en Belgique.

Article 17.

Le gouvernement Néerlandais s'engage à réduire dès-à-présent de cinquante pour cent le taux actuel des droits d'écluses et de ponds prélevés actuellement sur les navires qui passent le canal entre Gorcum et Vianen, dit Zederik-Kanaal.

Le gouvernement Néerlandais s'engage également à diminuer autant que possible les droits de ponts, d'écluses, de port et tous les autres droits et péages, prélevés, actuellement sur les navires qui passent par les canaux et rivières de Vreeswyk à Amsterdam ou vice-versâ, aussitôt qu'il se sera entendu à cet effet avec les autorités locales qui perçoivent ces droits.

Article 18.

Les taxes de pilotage actuellement existantes sur le Rhin Néerlandais, le Waal et le Leck entre Lobith, Dordrecht et Rotterdam ou bien Amsterdam seront réduits de cinquante pour cent. Il ne sera perçu sur le territoire fluvial rhénan sus-mentionné aucun droit de balisage ni de bouée.

- 4) von der festbestimmten Abgabe (droit fixe) für die Durchfahrt zwischen Belgien und dem Rhein auf den in dem Artikel 2 des Antwerpener Reglements vom 20. Mai 1843 bezeichneten sogenannten intermediären Gewässern, nämlich: auf allen schiffbaren Wasserwegen, welche die Wester-Schelde mit dem Rhein in Verbindung setzen, die Sloe, die Ofter-Schelde und die Maas einbegriffen;
- 5) von der Schifffahrtsabgabe auf der Maas und Iffel, endlich:
- 6) von jeder anderen Abgabe oder Gebühr, die jetzt besteht oder in Zukunft angeordnet werden möchte, sei es auf den Gewässern, für welche die unter Nr. 1 bis 5 des gegenwärtigen Artikels erwähnten Abgaben Anwendung finden, sei es auf sonst irgend welchen in dem Gebiet der Niederlande belegenen schiffbaren Wasserwegen, so wie die einen und die anderen im Absatz 1 des Artikels 10 bezeichnet sind.

Die Schiffe des Zollvereins, so wie ihre Ladungen sollen, woher sie auch kommen oder herkommen oder wohin sie auch bestimmt sein mögen, und gleichviel, in welcher Richtung die Fahrt erfolge, der vollen vorstehend festgesetzten Befreiung in allen Fällen genießen, und namentlich:

- a) wenn die Waaren in direktem Transit durch die Niederlande gehen, mögen sie vom Rhein kommen, um in See oder nach Belgien zu gehen, oder mögen sie von der See oder aus Belgien kommen, um nach dem Rhein oder irgend einer anderen Richtung zu gehen;
- b) wenn die Waaren vom Rhein, von der See oder aus Belgien kommen, um in den Niederlanden ausgeladen oder übergeladen zu werden, welches auch sonst ihre weitere Bestimmung sein möge;
- c) wenn die Waaren in den Niederlanden geladen sind, und, sei es nach einem anderen in den Niederlanden belegenen Orte, sei es nach dem Rhein, sei es nach der offenen See, sei es nach Belgien gehen.

Artikel 17.

Die niederländische Regierung verpflichtet sich, die bestehenden Sätze der Schleusen- und Brückengelder, welche von den Schiffen, die den sogenannten Zederik-Kanal zwischen Gortum und Vianen passiren, erhoben werden, sogleich um fünfzig Prozent herabzusetzen.

Die niederländische Regierung verpflichtet sich außerdem, so viel als möglich die Brücken-, Schleusen-, Hafengelder und alle anderen Gebühren und Abgaben, welche von den Schiffen, die die Kanäle und Ströme von Breeswyk nach Amsterdam und umgekehrt passiren, erhoben werden, herabzusetzen, sobald sie sich zu diesem Behufe mit den Ortsbehörden, welche diese Abgaben erheben, verständigt haben wird.

Artikel 18.

Die jetzt auf dem niederländischen Rhein, der Waal und dem Leek zwischen Lobith, Dordrecht und Rotterdam oder auch Amsterdam bestehenden Lootsengebühren sollen um fünfzig Prozent herabgesetzt werden. Es soll auf dem eben erwähnten rheinischen Flußgebiet kein Boien- und kein Bakengeld erhoben werden.

Article 19.

Les navires du Zoll-Verein, sans distinction aucune, auront le droit de choisir telle voie qu'il leur plaira pour traverser les Pays-Bas du Rhin à la pleine mer ou vice-versâ. Non-obstant l'abolition du droit fixe, ils jouiront à leur passage de tous les avantages et de toutes les facilités, soit de douane soit autres, assurés par la convention de Mayence du 31. mars 1831 aux navires faisant partie de la navigation rhénane et à leur cargaisons transitant du Rhin à la pleine mer ou vice-versâ par les voies désignées à l'article 3. de la dite convention.

De même les navires et les trains de bois du Zoll-Verein, sans distinction aucune, auront le droit de choisir telle voie qu'il leur plaira pour traverser les Pays-Bas du Rhin en Belgique ou vice-versâ. Non-obstant l'abolition du droit fixe, ils jouiront à leur passage de tous les avantages et de toutes les facilités, soit de douane soit autres, mentionnés dans le règlement d'Anvers du 20. mai 1843 relatif à la navigation des eaux intermédiaires entre l'Escaut et le Rhin.

Article 20.

Les navires uniquement chargés de bouille continueront à jouir, aux conditions actuellement existantes, des facilités qui leur sont accordées, par rapport à la faculté de déclarer leurs chargemens au premier bureau à l'entrée à Lobith, suivant l'échelle de jaugeage dont ils sont pourvus aux termes de la convention de Mayence du 31. mars 1831.

Article 21.

Seront exempts du droit de patente ainsi que de tout autre droit personnel, à raison de leur profession, de bateliers respectifs pour tous les voyages qu'ils feront entre le territoire du Zoll-Verein et celui des Pays-Bas, soit chargés ou sur lest.

En ce qui concerne la navigation à l'intérieur, il a été convenu que les bateliers du Zoll-Verein ne paieront dans les Pays-Bas par année qu'un droit de 20 Cents par tonneau d'un mètre cube (sauf 28 pour cent additionnels), et que les bateliers Néerlandais ne paieront au maximum dans chacun des États du Zoll-Verein que le droit de patente existant actuellement dans ces États.

Ne sera pas considéré comme navigation à l'intérieur le transport soit des marchandises que les bateliers apportent du territoire du Zoll-Verein aux Pays-Bas ou vice-versâ pour un ou pour différents endroits de l'autre pays situés dans le cours de leur voyage, soit des marchandises que les bateliers retournants exportent d'un ou de différents endroits de l'autre pays situés dans le cours de leur voyage.

Les dispositions qui précèdent s'appliquent également aux bateaux à vapeur.

Il est bien entendu du reste que les dispositions qui précèdent s'appliquent, sans exception, à toutes les voies d'eau indiquées à l'alinéa 1. de l'article 10.

Artikel 19.

Die Schiffe des Zollvereins, ohne irgend welchen Unterschied, sollen das Recht haben, auf jedem ihnen beliebigen Wege durch das niederländische Gebiet vom Rhein in die offene See oder umgekehrt zu fahren. Ungeachtet der Abschaffung des *droit fixe*, sollen sie bei ihrer Durchfahrt alle Vortheile und alle Erleichterungen, sowohl zollamtliche wie andere, genießen, welche durch die Mainzer Konvention vom 31. März 1831 den zu der Rheinschiffahrt gehörenden Schiffen und deren Ladungen gesichert sind, die von dem Rhein in die offene See oder umgekehrt auf den im Art. 3 der gedachten Konvention bezeichneten Wegen durchfahren.

Eben so sollen die Schiffe und Holzflöße des Zollvereins, ohne irgend welchen Unterschied, das Recht haben, auf jedem ihnen beliebigen Wege durch das niederländische Gebiet vom Rhein nach Belgien oder umgekehrt zu fahren. Ungeachtet der Abschaffung des *droit fixe*, sollen sie bei ihrer Durchfahrt alle Vortheile und alle Erleichterungen, sowohl zollamtliche wie andere, genießen, welche in dem Antwerpener Reglement vom 20. Mai 1843 über die Schiffahrt auf den intermediären Gewässern zwischen der Schelde und dem Rhein festgesetzt sind.

Artikel 20.

Diejenigen Schiffe, welche lediglich mit Steinkohlen beladen sind, sollen nach wie vor unter den gegenwärtig bestehenden Bedingungen die Erleichterungen genießen, kraft deren sie befugt sind, ihre Ladungen bei dem ersten Zollamte bei dem Eingange in Lobith nach der *Aichscala* zu deklariren, mit der sie laut der Mainzer Konvention vom 31. März 1831 versehen sind.

Artikel 21.

Die beiderseitigen Flußschiffer sollen für alle Fahrten, welche sie zwischen dem Gebiete des Zollvereins und dem der Niederlande, mit oder ohne Ladung, machen, von der Patent- (Gewerbe-) Steuer, so wie von jeder anderen persönlichen wegen ihres Gewerbes zu entrichtenden Abgabe frei sein.

Was die Binnenschiffahrt betrifft, so ist man übereingekommen, daß die Flußschiffer des Zollvereins in den Niederlanden jährlich nur eine Abgabe von 20 Cents für die Tonne von einem Kubik-Metre (nebst 28 Zusatz-Prozenten), und die niederländischen Flußschiffer in jedem der Zollvereinsstaaten nicht mehr als die jetzt in diesen Staaten bestehende Patent- (Gewerbe-) Steuer entrichten sollen.

Der Transport von Waaren, welche die Flußschiffer aus dem Gebiete des Zollvereins nach den Niederlanden oder umgekehrt nach einem oder nach verschiedenen in dem Laufe ihrer Fahrt gelegenen Orten bringen, soll eben so, wie der Transport von Waaren, welche die Flußschiffer auf der Rückfahrt von einem oder von verschiedenen, in dem Laufe ihrer Fahrt gelegenen Orten des anderen Landes ausführen, nicht als Binnenschiffahrt angesehen werden.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen auch auf die Dampfschiffe Anwendung finden.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die vorstehenden Bestimmungen ohne Ausnahme auf alle im Absatz 1 des Artikels 10 bezeichneten Wasserwege zur Anwendung kommen.

Article 22.

Pour écarter, autant que possible, tout ce qui pourrait entraver le commerce et la navigation du Rhin et des autres voies navigables, les Hautes Parties contractantes s'appliqueront, l'une et l'autre, à simplifier à cet égard, autant que faire se pourra, les formalités prescrites par Leurs lois et réglemens de douane.

Les Hautes Parties contractantes prennent en outre l'engagement réciproque, de faire participer les bâtimens de l'autre pays, ainsi que leurs cargaisons aux exemptions ou diminutions relatives aux droits de navigation, ainsi qu'à tout autre avantage qu'Elles pourraient accorder par la suite aux bâtimens nationaux ou à leurs cargaisons.

Article 23.

Dans le but d'éloigner le plutôt possible les obstacles que l'état des rivières offre à la navigation, et spécialement entre Cologne et Dordrecht et Rotterdam, les Gouvernemens respectifs s'engagent mutuellement, chaque Gouvernement pour la partie du Rhin qui parcourt son territoire, d'en faire rectifier le cours et approfondir le chenal, de manière à assurer autant que faire se peut par travaux d'art, dans toutes les saisons, aux bâtimens chargés un tirant d'eau suffisant.

Article 24.

Il y aura pleine et entière liberté de commerce entre les sujets des deux Hautes Parties contractantes, en ce sens que les mêmes facilités, sécurité et protection dont jouissent les nationaux, sont garanties des deux parts. En conséquence les sujets respectifs ne paieront point à raison de leur commerce ou de leur industrie, dans les ports, villes ou lieux quelconques des deux Hautes Parties contractantes, soit qu'ils s'y établissent, soit qu'ils y résident ou séjournent temporairement, des droits, taxes ou impôts autres ou plus élevés que ceux qui se percevront sur les nationaux, et les privilèges, immunités et autres faveurs, dont jouiront en matière de commerce ou d'industrie les sujets de l'une des deux Hautes Parties contractantes seront communs à ceux de l'autre.

Pour ce qui regarde les fabricans et les marchands de l'un des États des Hautes Parties contractantes, ainsi que leurs commis voyageurs qui font dans l'autre État des achats pour les besoins de leur industrie et y recueillent des commandes avec ou sans échantillons, mais sans colporter des marchandises, on est convenu de ce qui suit :

Les sujets de l'un des États du Zoll-Verein, qui voyagent dans les Pays-Bas, soit pour leur propre compte, soit pour le compte d'une maison du Zoll-Verein, ne paieront, à raison de leur commerce, d'autres droits qu'un droit de patent de 12 florins (sauf 28 pour cent additionnels) par année au maximum. — Par réciprocité les sujets Néerlandais qui voyagent dans le Zoll-Verein, soit pour leur propre compte, soit pour le compte d'une maison

Artikel 22.

Um so viel wie möglich Alles zu beseitigen, was dem Handel und der Schifffahrt auf dem Rhein und den anderen schiffbaren Wegen hinderlich sein könnte, wollen die hohen vertragenden Theile es sich angelegen sein lassen, so weit als thunlich die in ihren Zollgesetzen und Reglements vorgeschriebenen Formalitäten in dieser Hinsicht zu vereinfachen.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich außerdem gegenseitig, die Schiffe des anderen Landes und deren Ladungen an denjenigen Befreiungen und Ermäßigungen hinsichtlich der Schifffahrtsabgaben, so wie an jedem anderen Vortheile Theil nehmen zu lassen, welchen sie in der Folge den Nationalschiffen oder deren Ladungen bewilligen möchten.

Artikel 23.

Um so bald als möglich die Hindernisse zu entfernen, welche der Zustand der Ströme, insbesondere zwischen Köln und Dordrecht und Rotterdam der Schifffahrt in den Weg legt, verpflichten beide Regierungen sich gegenseitig, und zwar jede Regierung in Betreff desjenigen Theils des Rheines, welcher ihr Gebiet durchströmt, den Lauf desselben berichtigen und das Fahrwasser vertiefen zu lassen, um, in so weit es durch künstliche Arbeiten geschehen kann, zu allen Jahreszeiten eine für beladene Fahrzeuge hinreichende Fahrtiefe zu sichern.

Artikel 24.

Es soll völlige und unbeschränkte Freiheit des Verkehrs zwischen den Unterthanen der beiden hohen vertragenden Theile bestehen, in dem Sinne, daß ihnen dieselben Erleichterungen, dieselbe Sicherheit und derselbe Schutz, welchen die Nationalen genießen, beiderseits zugesichert werden. Demgemäß werden die beiderseitigen Unterthanen in Beziehung auf ihren Handel oder ihr Gewerbe in den Häfen, Städten oder sonstigen Orten der beiden hohen vertragenden Theile, mögen sie sich dort niederlassen, sei es, daß sie nur vorübergehend dort wohnen oder sich aufhalten, weder andere noch höhere Abgaben, Lizenzen oder Auflagen entrichten, als diejenigen, welche von den Nationalen zu entrichten sind, und die Privilegien, Befreiungen und andere Begünstigungen, welche in Beziehung auf Handel und Gewerbe die Unterthanen des einen der beiden hohen vertragenden Theile genießen, sollen auch den Unterthanen des andern zukommen.

In Betreff der Fabrikanten und Handeltreibenden des einen der hohen vertragenden Theile, so wie ihrer Handelsreisenden, welche in dem anderen Staate Einkäufe für den Bedarf ihres Geschäfts machen, und dort Bestellungen auffuchen, sei es daß sie mit Mustern oder ohne solche reisen, jedoch ohne daß sie Waaren selbst mit sich führen, ist man über folgende Bestimmungen übereingekommen:

Die Unterthanen eines der Zollvereinsstaaten, welche, sei es für eigene Rechnung, sei es für Rechnung eines Hauses im Zollverein, in den Niederlanden reisen, sollen für Betreibung ihres Geschäfts keine anderen Abgaben, als eine Patent- (Gewerbe-) Steuer von höchstens 12 Gulden (nebst 28 Zusatz-Prozenten) jährlich entrichten. Dessen in Erwiderung sollen die Niederländischen Unterthanen, welche, sei es für eigene Rechnung, sei es für Rechnung eines

Néerlandaise, ne paieront, à raison de leur commerce, d'autres droits qu'un droit de patente de 8 thalers par année au maximum dans chaque État du Zoll-Verein.

Il est toutefois bien entendu que dans tous les cas, ou dans l'un ou l'autre des États du Zoll-Verein le droit légal de patente actuellement existant pour les sujets Néerlandais est moins de 8 thalers, ce droit ne pourra pas être augmenté.

Article 25.

Le transit des marchandises venant des Pays Bas ou y allant, passant par les territoires ci-après désignés du Zoll-Verein, sera soumis, au maximum, à un droit d'un demi Silbergros par quintal (Zoll-Zentner):

- a) pour toutes les marchandises qui entrent par terre sur la frontière entre le Zoll-Verein et les Pays-Bas, et qui de Cologne ou de quelque port du Rhin au-dessous de Cologne sortent du Zoll-Verein sur le Rhin, soit en amont, soit en aval;
- b) pour toutes les marchandises qui entrent sur le Rhin par Emmerick ou Neubourg, et qui de Cologne ou d'un autre port du Rhin au-dessous de Cologne sont exportées par terre sur la frontière entre le Zoll-Verein et les Pays-Bas;
- c) pour toutes les marchandises qui, touchant le territoire du Zoll-Verein sont expédiées des Pays-Bas pour la Belgique, de la Belgique pour les Pays-Bas et des Pays-Bas pour les Pays-Bas.

Il est convenu en outre, que le transit des marchandises venant des Pays-Bas ou y allant, passant par le territoire du Zoll-Verein, ne sera pas soumis à des conditions plus onéreuses et ne payera d'autres ni de plus forts droits de transit, que le transit des marchandises venant de Belgique ou y allant, passant par le territoire du Zoll-Verein. Toutefois il est bien entendu, que cette disposition n'est applicable qu'aux mêmes modes de transport et qu'en conséquence elle s'appliquera au transit par le chemin de fer à établir entre le Zoll-Verein et les Pays-Bas, aussitôt que ce chemin de fer sera achevé.

Il s'entend du reste, que dans tous les cas précités il sera perçu des marchandises transportées sur le Rhin, outre le droit de transit, le droit de navigation du Rhin, en tant que la perception de ce droit sera encore permise aux termes de ce traité.

Article 26.

La franchise de tout droit de transit par les Pays-Bas est assurée pour toutes les marchandises ou objets de commerce, sans distinction d'origine, venant des États du Zoll-Verein ou y allant, quelque soit le pays de leur provenance ou de leur destination.

Cette disposition s'applique, sans distinction aucune, à toute sorte de voie ou de moyen de transport employé pour le transit par les Pays-Bas.

niederländischen Hauses im Zollverein reisen, für Betreibung ihres Geschäftes keine anderen Abgaben, als eine Patent- (Gewerbe-) Steuer von höchstens 8 Thalern jährlich in jedem Zollvereinsstaate entrichten.

Es versteht sich jedoch, daß in allen Fällen, wo in dem einen oder dem anderen der Zollvereinsstaaten die gegenwärtig für die Niederländischen Untertanen bestehende gesetzliche Patent- (Gewerbe-) Steuer niedriger als 8 Thaler ist, diese Steuer nicht erhöht werden darf.

Artikel 25.

Der Durchgang der von den Niederlanden kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch die nachstehenden Gebietstheile des Zollvereins transitiren, soll höchstens einer Abgabe von einem halben Silbergröschen vom Zoll-Zentner unterworfen sein:

- a. für alle Waaren, welche zu Lande über die Grenze zwischen dem Zollverein und den Niederlanden eingehen, und von Köln oder von einem unterhalb Köln gelegenen Rheinhafen aus dem Zollverein, sei es zu Berg, sei es zu Thale, ausgehen;
- b. für alle Waaren, welche auf dem Rhein über Emmerich oder Neuburg eingehen und von Köln oder einem unterhalb Köln gelegenen Rheinhafen zu Lande über die Grenze zwischen dem Zollverein und den Niederlanden ausgehen;
- c. für alle Waaren, welche, mit Berührung des Zollvereinsgebietes, von den Niederlanden nach Belgien, von Belgien nach den Niederlanden, und von den Niederlanden nach den Niederlanden gehen.

Man ist außerdem übereingekommen, daß der Durchgang der aus den Niederlanden kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch das Gebiet des Zollvereins gehen, keinen lästigeren Bedingungen unterliegen, und keine andere oder höhere Durchgangsabgaben bezahlen soll, als der Durchgang der aus Belgien kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch das Gebiet des Zollvereins gehen. Es ist jedoch wohlverstanden, daß diese Abrede nur auf ebendieselben Arten des Transportes Anwendung finden und somit auf den Durchgang mittelst der zwischen dem Zollverein und den Niederlanden zu entrichtenden Eisenbahn zur Anwendung kommen soll, sobald diese Eisenbahn vollendet sein wird.

Es versteht sich übrigens, daß in allen vorerwähnten Fällen von den auf dem Rhein verschifften Waaren, außer der Durchgangsabgabe, der Rheinzoll erhoben werden wird, in so weit die Erhebung dieses Zolles nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages noch Statt finden darf.

Artikel 26.

Die Befreiung von jeder Durchgangsabgabe durch die Niederlande ist allen von den Zollvereinsstaaten kommenden oder dorthin gehenden Waaren oder Handelsgegenständen, ohne Unterschied des Ursprunges, welches auch der Ort ihrer Herkunft oder ihrer Bestimmung sein möge, zugesichert.

Diese Bestimmung findet auf alle Arten von Wegen oder Transportmitteln Anwendung, die für die Durchfuhr durch die Niederlande benutzt werden.

Article 27.

Le gouvernement Néerlandais s'engage à construire ou à faire construire à Rotterdam aux bords de la Meuse un entrepôt franc, accessible aux navires, dans l'enceinte duquel les marchandises de toute espèce venant du Zoll-Verein ou y allant, soit qu'elles passent par les Pays-Bas ou qu'elles soient destinées ultérieurement à la consommation intérieure, peuvent être chargées, déchargées, transbordées, provisoirement déposées, emmagasinées ou manipulées, sans être pesées ni examinées en détail et sans être assujetties à d'autres formalités que celles rigoureusement requises pour la répression de la fraude.

Cet entrepôt franc sera établi aussi près que possible de la station du chemin de fer de Rotterdam à Utrecht et relié à cette station par une voie ferrée; il sera exécuté de manière à être au plus tard mis à la disposition du commerce, lorsque ledit chemin de fer sera mis en exploitation.

Il ne sera perçu des droits de magasinage, de quai, de grue autres ni de plus forts que ceux fixés par l'article 69 de la convention de Mayence du 31. mars 1831.

Article 28.

Les produits de la pêche Néerlandaise et les produits de toute espèce des Colonies Néerlandaises, importés dans le Zoll-Verein, que l'importation ait lieu directement des dites Colonies ou par l'intermédiaire des ports et places de commerce des Pays-Bas, par mer, sur les fleuves, canaux ou autres eaux intérieures, ou par terre, ne seront assujettis à d'autres ni de plus forts droits que ceux qui sont ou qui seront imposés à l'avenir sur les produits similaires de toute autre nation la plus favorisée. Toute réduction des droits d'entrée du Zoll-Verein sur ces objets, soit générale, soit en faveur d'une autre nation quelconque s'appliquera à l'instant même de plein droit et sans équivalent aux produits similaires des Colonies Néerlandaises.

Article 29.

Les produits de toute espèce du sol et de l'industrie des États du Zoll-Verein importés dans les Pays-Bas, que l'importation ait lieu par mer, sur les fleuves, canaux ou autres eaux intérieures, ou par terre, ne seront assujettis à d'autres ni de plus forts droits que ceux qui sont ou qui seront imposés à l'avenir sur les produits similaires de toute autre nation la plus favorisée. Toute réduction des droits d'entrée des Pays-Bas sur ces objets, soit générale soit en faveur d'une autre nation quelconque, s'appliquera à l'instant même de plein droit et sans équivalent aux produits similaires du sol et de l'industrie des États du Zoll-Verein.

Article 30.

Les sujets des États du Zoll-Verein jouiront dans les colonies Néerlandaises de

Artikel 27.

Die niederländische Regierung verpflichtet sich, in Rotterdam am Ufer der Maas ein für Schiffe zugängliches freies Entrepot zu errichten oder errichten zu lassen, innerhalb dessen die aus dem Zollverein kommenden oder dorthin gehenden Waaren jeder Art, mögen sie durch die Niederlande gehen oder demnächst für den innern Verbrauch bestimmt sein, eingeladen, ausgeladen, umgeladen, einstweilen niedergelegt, gelagert oder manipulirt werden können, ohne verwogen oder speziell revidirt zu werden, und ohne anderen, als den zur Vorbeugung des Unterschleifes durchaus erforderlichen Formalitäten zu unterliegen.

Dieses freie Entrepot soll so nahe wie möglich bei der Station der Eisenbahn von Rotterdam nach Utrecht errichtet und mit dieser Station durch Schienen verbunden werden; mit der Errichtung desselben soll dergestalt vorgehritten werden, daß es spätestens zur Verfügung des Handelsstandes gestellt wird, sobald die erwähnte Eisenbahn dem Verkehr übergeben wird.

Es sollen weder andere noch höhere Magazin-, Bohlwerks- oder Krahn-Abgaben, als die in dem Artikel 69 der Mainzer Konvention vom 31. März 1831 festgesetzten, erhoben werden.

Artikel 28.

Die Produkte des Niederländischen Fischfanges und die Erzeugnisse jeder Art der Niederländischen Kolonien, welche in den Zollverein eingeführt werden, gleichviel, ob die Einfuhr direkt aus diesen Kolonien oder über Häfen und Handelsplätze der Niederlande, zur See, auf Flüssen, Kanälen oder anderen Binnengewässern oder zu Lande stattfindet, sollen weder andern, noch höheren Abgaben unterworfen werden, als denjenigen, mit welchen die gleichartigen Erzeugnisse irgend einer andern meistbegünstigten Nation belegt sind oder in Zukunft belegt werden möchten. Jede Ermäßigung der Eingang-Abgaben des Zollvereins für diese Gegenstände, gleichviel, ob dieselbe eine allgemeine ist, oder zu Gunsten irgend einer anderen Nation eintritt, soll sofort von Rechts wegen und ohne Gegenleistung auf die gleichartigen Erzeugnisse der Niederländischen Kolonien Anwendung finden.

Artikel 29.

Die Erzeugnisse jeder Art des Bodens und des Gewerbefleißes der Staaten des Zollvereins, welche in die Niederlande eingeführt werden, gleichviel, ob die Einfuhr zur See, auf Flüssen, Kanälen oder andern Binnengewässern, oder zu Lande stattfindet, sollen weder anderen, noch höheren Abgaben unterworfen werden, als denjenigen, mit welchen die gleichartigen Erzeugnisse irgend einer andern meistbegünstigten Nation belegt sind oder in Zukunft belegt werden möchten. Jede Ermäßigung der Eingangsabgaben der Niederlande für diese Gegenstände, gleichviel ob dieselbe eine allgemeine ist oder zu Gunsten irgend einer anderen Nation eintritt, soll sofort, von Rechts wegen und ohne Gegenleistung auf die gleichartigen Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbefleißes der Zollvereinsstaaten Anwendung finden.

Artikel 30.

Die Unterthanen der Zollvereinsstaaten sollen in den niederländischen Kolonien alle Be-

toutes les faveurs qui sont ou qui seront accordées aux sujets de tout autre Etat européen le plus favorisé.

Article 31.

Les navires du Zoll-Verein ainsi que leurs cargaisons seront traités dans les colonies Néerlandaises sur le même pied que les navires nationaux et leurs cargaisons, sans égards au pays d'où les navires ou leurs cargaisons viennent ou pour lequel les navires ou leurs cargaisons sont destinés :

- 1) par rapport aux droits pesant sur la coque des navires à leur entrée, pendant leur séjour ou à leur sortie, nommément tous ceux qui sont désignés à l'article 1. du présent traité;
- 2) par rapport à la faculté d'importer et d'exporter des produits et objets de commerce, conformément à l'article 2. du présent traité;
- 3) par rapport aux droits quelconques, imposés actuellement ou à imposer à l'avenir aux produits et objets de commerce importés ou exportés conformément à l'article 3. du présent traité. De même les stipulations contenues dans les articles 4. à 9. s'appliqueront au commerce et à la navigation avec les colonies Néerlandaises ou vice-versâ.

Le cabotage dans les colonies demeure réservé aux navires Néerlandais.

Article 32.

Les produits de toute espèce du sol et de l'industrie des Etats du Zoll-Verein importés, de quelque pays que ce soit, dans les colonies Néerlandaises, ne seront assujettis à d'autres ni de plus forts droits que ceux qui sont ou qui seront imposés à l'avenir sur les produits similaires de toute autre nation la plus favorisée. Toute faveur accordée à cet égard ainsi que par rapport à l'exportation des produits coloniaux ou autres, soit pour le commerce en général soit à quelque autre nation en particulier, sera acquise, à l'instant même de plein droit et sans équivalent, au Zoll-Verein.

Il est fait exception à cette règle seulement en ce qui concerne les faveurs spéciales, accordées ou à accorder par la suite aux nations asiatiques pour l'importation des produits de leur sol et de leur industrie ou pour leurs exportations.

En outre le Gouvernement Néerlandais s'engage :

- a) à assimiler dans ses colonies des Indes Occidentales tous les produits du sol et de l'industrie du Zoll-Verein aux produits du sol et de l'industrie des Pays-Bas, quand ils seront importés dans les colonies par navires Néerlandais ou du Zoll-Verein ou sous tout autre pavillon assimilé au pavillon national;
- b) en ce qui concerne les colonies des Indes Orientales, les produits ci-après énumérés du sol et de l'industrie du Zoll-Verein, transitant par les Pays-Bas, chargés dans un port des Pays-Bas sur un bâtiment Néerlandais ou du Zoll-

günstigungen genießen, welche den Unterthanen irgend eines anderen meistbegünstigten europäischen Staates bewilligt sind oder bewilligt werden möchten.

Artikel 31.

Die Schiffe des Zollvereins, so wie deren Ladungen sollen in den niederländischen Kolonien auf demselben Fuße, wie die Nationalschiffe und deren Ladungen behandelt werden, ohne Rücksicht darauf, woher die Schiffe oder deren Ladungen kommen oder wohin die Schiffe oder deren Ladungen bestimmt sind:

1. in Betreff der auf dem Schiffskörper bei dem Eingange, während des Aufenthalts, oder bei dem Ausgange haftenden Abgaben, namentlich aller derjenigen, welche im Artikel 1 des gegenwärtigen Vertrages aufgeführt sind;
2. in Betreff des Rechtes zur Einfuhr und Ausfuhr von Erzeugnissen und Handelsgegenständen, nach Maßgabe des Artikels 2 des gegenwärtigen Vertrages;
3. in Betreff der Abgaben irgend welcher Art, die für Erzeugnisse und Handelsgegenstände bei der Einfuhr oder Ausfuhr gegenwärtig bestehen oder in Zukunft angeordnet werden möchten, nach Maßgabe des Artikels 3 des gegenwärtigen Vertrages. Eben so sollen die in den Artikeln 4—9 enthaltenen Bestimmungen auf den Handel und die Schifffahrt mit den niederländischen Kolonien oder umgekehrt Anwendung finden.

Die Küstenschifffahrt in den Kolonien bleibt den niederländischen Schiffen vorbehalten.

Artikel 32.

Die Erzeugnisse jeder Art des Bodens und des Gewerbefleißes der Zollvereins-Staaten, welche, gleichviel woher, in die niederländischen Kolonien eingeführt werden, sollen weder andere noch höhere Abgaben entrichten, als diejenigen, welche die gleichartigen Erzeugnisse irgend einer anderen meistbegünstigten Nation jetzt oder in Zukunft zu entrichten haben. Jede in dieser Beziehung oder in Betreff der Ausfuhr von Kolonial- oder anderen Erzeugnissen, dem Handel im Allgemeinen oder irgend einer anderen Nation insbesondere zugestandene Begünstigung soll sofort, von Rechts wegen und ohne Gegenleistung, dem Zollverein zufallen.

Von dieser Regel findet nur eine Ausnahme in Betreff derjenigen Begünstigungen statt, welche den asiatischen Nationen für die Einfuhr der Erzeugnisse ihres Bodens und ihres Gewerbefleißes oder für ihre Ausfuhren bewilligt sind oder in Zukunft bewilligt werden möchten.

Außerdem verpflichtet sich die niederländische Regierung:

- a. in ihren westindischen Kolonien alle Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbefleißes des Zollvereins den Erzeugnissen des Bodens und des Gewerbefleißes der Niederlande gleichzustellen, wenn sie auf niederländischen oder Zollvereins-Schiffen oder unter irgend einer anderen, den nationalen gleichgestellten Flagge in die Kolonien eingeführt werden;
- b. in Betreff der ostindischen Kolonien sollen die nachstehend verzeichneten Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbefleißes des Zollvereins, wenn sie durch die Niederlande transsitiren, und in einem Hafen der Niederlande auf einem niederländischen oder Zollvereins-

Verein ou sous tout autre pavillon assimilé au pavillon national et importés en droiture d'un port des Pays-Bas dans un port situé aux Indes Orientales Néerlandaises, ne paieront dans ses colonies que les droits fixés par le tarif actuellement en vigueur pour l'importation directe des Pays-Bas de ces objets, savoir:

Bois et marchandises en bois, à l'exception de futailles ad valorem 6 pour Ct.
Bougies de spermaceti, de composition etc. le Kilogr.

12 Cents.;

Comestibles, à l'exception de ceux spécialement

désignés au tarif " " 12 " "

Drogueries et médicamens " " 6 " "

Eaux minérales en cruches ou en bouteilles, les cent cruches ou bouteilles 6 florins;

Étoffes en soie y compris le velours " " 6 " "

Matériaux pour la construction et l'armement des navires, à l'exception de cordage et de toile à voiles " " 6 " "

Mercerie, y compris la bijouterie fausse et verroterie " " 6 " "

Poudre et armes à feu " " 6 " "

Quincaillerie (Galanterie-Waaren) " " 12 " "

Savon " " 6 " "

Tabac tant en feuilles que préparé le Kilogr. 8 Cents;

Tous les objets non énumérés au tarif d'importation en vigueur aux Indes Orientales, produits de l'Europe, de l'Amérique ou du cap de Bonne Espérance " " 6 " "

Toute réduction ultérieure par rapport à ces objets, faite en faveur des provenances des Pays-Bas sera acquise à l'instant même, de plein droits et sans équivalent aux produits similaires du sol et de l'industrie du Zoll-Verein aux mêmes conditions que celles énoncées ci-dessus sous b.

Article 33.

Si une des Hautes Parties contractantes accordait par la suite à quelque autre État des faveurs en matière de commerce ou de douane, autres ou plus grandes que celles convenues par le présent traité, les mêmes faveurs deviendront communes à l'autre Partie, qui en jouira gratuitement, si la concession est gratuite, ou en donnant un équivalent, si la concession est conditionnelle, en quel cas l'équivalent sera l'objet d'une convention spéciale entre les Hautes Parties contractantes.

Article 34.

Il sera loisible à tout État de l'Allemagne qui fera partie du Zoll-Verein, d'adhérer au présent traité.

Schiffe, oder unter irgend einer anderen, der nationalen gleichgestellten Flagge verladen und geraden Weges von einem niederländischen Hafen in einen Hafen der niederländisch-ostindischen Kolonien eingeführt werden, in diesen Kolonien nur diejenigen Abgaben entrichten, welche nach Maßgabe des jetzigen Tarifs für die direkte Einfuhr dieser Gegenstände aus den Niederlanden bestehen, nämlich:

| | | |
|--|------------|--------|
| Holz und Holzwaaren, mit Ausnahme von Fässern | ad valorem | 6 pCt. |
| Lichte, Spermaceti-Kompositionen u. das Kilogr. 12 Cents; | | |
| Edelwaaren, mit Ausnahme der im Tarif besonders aufgeführten | " | 12 " |
| Droguerien und Apothekerwaaren | " | 6 " |
| Mineralwasser in Krügen oder in Flaschen, die 100 Krüge
oder Flaschen 6 Gulden; | | |
| Seidenwaaren mit Einschluß der Sammete | " | 6 " |
| Materialien zum Schiffsbau und zur Schiffsausrüstung, mit
Ausnahme von Tauwerk und Segeltuch | " | 6 " |
| Kurze Waaren, mit Einschluß falscher Juwelentwaaren und
Glaswaaren | " | 6 " |
| Pulver und Feuergewehre | " | 6 " |
| Galanteriewaaren | " | 12 " |
| Seife | " | 6 " |
| Taback, sowohl in Blättern, als auch verarbeitet, das Kilogr.
8 Cents; | | |
| alle in dem ostindischen Einfuhrtarife nicht aufgezählten Gegen-
stände, welche Erzeugnisse Europa's, Amerika's oder des
Vorgebirges der guten Hoffnung sind | " | 6 " |

Jede Ermäßigung, welche in Betreff dieser Gegenstände zu Gunsten der aus den Niederlanden kommenden Waaren ferner erfolgt, soll sofort, von Rechtswegen und ohne Gegenleistung den gleichartigen Erzeugnissen des Bodens und des Gewerbestrebes des Zollvereins unter denselben Bedingungen, wie solche vorstehend unter h. angegeben sind, zu gute kommen.

Artikel 33.

Wenn einer der hohen vertragenden Theile in der Folge einem anderen Staate in Beziehung auf Handel oder auf Zölle andere oder größere, als die in dem gegenwärtigen Vertrage vereinbarten Begünstigungen gewähren sollte, so werden dieselben Begünstigungen auch dem anderen Theile zu gute kommen, welcher dieselben unentgeltlich genießen soll, wenn die Bewilligung unentgeltlich geschieht, oder gegen Gewährung einer Gegenleistung, wenn für die Bewilligung Etwas bedungen ist, in welchem Falle die Gegenleistung zum Gegenstande eines besonderen Uebereinkommens zwischen den hohen vertragenden Theilen gemacht werden soll.

Artikel 34.

Es soll jedem deutschen Staate, welcher sich mit dem Zollvereine verbinden wird, freistehen, dem gegenwärtigen Vertrage beizutreten.

Article 35.

Le présent traité restera en vigueur jusqu'au 1. janvier 1854, et à moins que six mois avant l'expiration de ce terme l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes n'ait annoncé par une déclaration officielle son intention d'en faire cesser l'effet, le traité restera en vigueur, à partir du 1. janvier 1854, pendant douze mois après que l'une des Hautes Parties contractantes aura déclaré à l'autre son intention de ne plus vouloir le maintenir.

Article 36.

Le présent traité sera immédiatement soumis à la ratification de tous les Gouvernements respectifs, et les ratifications en seront échangées à la Haye dans l'espace de trois mois, à compter du jour de la signature ou plutôt si faire se peut. Il sera publié de suite après l'échange des ratifications et immédiatement mis à exécution.

En foi de quoi les Plénipotentiaires l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à la Haye, le trente-un (31.) décembre, l'an de grâce mil huit-cent cinquante-un (1851).

(signé :) *Koenigsmark.*
(L. S.)

van Sonsbeeck.
(L. S.)

van Bosse.
(L. S.)

Pahud.
(L. S.)

Artikel 35.

Der gegenwärtige Vertrag soll in Wirksamkeit bleiben bis zum 1. Januar 1854, und wenn sechs Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes keiner der hohen vertragenden Theile dem Anderen seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, mittelst einer offiziellen Erklärung kundgethan haben sollte, so wird der Vertrag vom 1. Januar 1854 an noch 12 Monate in Kraft bleiben, nachdem der eine der hohen vertragenden Theile dem Anderen seine Absicht, ihn nicht mehr aufrecht halten zu wollen, erklärt haben wird.

Artikel 36.

Der gegenwärtige Vertrag soll sogleich zur Ratifikation aller betreffenden Regierungen gebracht und die Ratifikationen sollen im Haag innerhalb drei Monaten vom Tage der Unterzeichnung ab oder, wenn es sein kann, früher ausgewechselt werden. Derselbe soll sogleich nach der Auswechslung der Ratifikationen veröffentlicht und unmittelbar darauf in Vollzug gesetzt werden.

Zu Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und das Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

So geschehen im Haag, den 31. Dezember 1851.

(gez.) Koenigsmarck.
(L. S.)

van Sonsbeek.
(L. S.)

van Boffe.
(L. S.)

Pahud.
(L. S.)

Tarif spécial

des

droits de navigation du Rhin qui seront perçus sur la distance depuis la Lauter jusqu'à Emmerich, pour les objets transportés sous pavillon de l'un des États Riverains allemands, ou sous pavillon Néerlandais.

| | | | | | | | | |
|----|------------|--|------------|----|----|------------|----|----|
| 1 | La Lauter | Neubourg | Neubourg | — | 23 | Neubourg | — | 35 |
| 2 | Neubourg | Mannheim | Neubourg | 11 | 76 | Mannheim | 17 | 68 |
| 3 | Mannheim | Mayence | Mannheim | 16 | 67 | Mayence | 17 | 50 |
| 4 | Mayence | Caub | Mayence | 10 | — | Caub | 10 | 02 |
| 5 | Caub | Coblence | Caub | 6 | 83 | Coblence | 8 | 12 |
| 6 | Coblence | Andernach | Coblence | 2 | 23 | Andernach | 3 | 35 |
| 7 | Andernach | Linz | Andernach | 1 | 76 | Linz | 2 | 63 |
| 8 | Linz | Cologne | Linz | 6 | 02 | Cologne | 9 | 06 |
| 9 | Cologne | Düsseldorf | Cologne | 5 | 82 | Düsseldorf | 8 | 75 |
| 10 | Düsseldorf | Ruhrort | Düsseldorf | 3 | 76 | Ruhrort | 5 | 65 |
| 11 | Ruhrort | Wesel | Ruhrort | 3 | 52 | Wesel | 5 | 30 |
| 12 | Wesel | à la frontière entre la Prusse et les Pays-Bas près de Schenkenschanz. | Wesel | 5 | 37 | Emmerich | 8 | 07 |

B. pour des marchandises imposées à la totalité du droit, lorsque'elles quittent le Rhin pour entrer dans la Lahn.

| | | | | | | | | |
|----|---------|----------|------|---|----|----------|---|----|
| 13 | Caub | La Lahn | Caub | 6 | 08 | — | — | — |
| 14 | La Lahn | Coblence | — | — | — | Coblence | 1 | 03 |

Carif

über

die Erhebung des Rheinzolls für die Strecke von der Lauter bis Emmerich für alle Gegenstände, welche unter der Flagge eines deutschen Rheinuferstaates oder unter niederländischer Flagge transportirt werden.

| Ordnungsnummer. | Für die Rheinstraße | | Bei der Fahrt | | | | | |
|---|---------------------|---|------------------------------------|--------------------------|-------|-------------------------------------|--------------------------|-------|
| | von | bis | abwärts
an der
Zollstelle zu | Erhe-
bungs-
satz. | | aufwärts
an der
Zollstelle zu | Erhe-
bungs-
satz. | |
| | | | | Cent. | Mill. | | Cent. | Mill. |
| A. Von allen Gütern, welche der ganzen Gebühr unterliegen. | | | | | | | | |
| 1 | der Lauter | Neuburg | Neuburg | — | 23 | Neuburg | — | 35 |
| 2 | Neuburg | Mannheim | Neuburg | 11 | 76 | Mannheim | 17 | 68 |
| 3 | Mannheim | Mainz | Mannheim | 16 | 67 | Mainz | 17 | 50 |
| 4 | Mainz | Caub | Mainz | 10 | — | Caub | 10 | 02 |
| 5 | Caub | Coblenz | Caub | 6 | 83 | Coblenz | 8 | 12 |
| 6 | Coblenz | Andernach | Coblenz | 2 | 23 | Andernach | 3 | 35 |
| 7 | Andernach | Linz | Andernach | 1 | 76 | Linz | 2 | 63 |
| 8 | Linz | Cöln | Linz | 6 | 02 | Cöln | 9 | 06 |
| 9 | Cöln | Düsseldorf | Cöln | 5 | 82 | Düsseldorf | 8 | 75 |
| 10 | Düsseldorf | Ruhrort | Düsseldorf | 3 | 76 | Ruhrort | 5 | 65 |
| 11 | Ruhrort | Wesel | Ruhrort | 3 | 52 | Wesel | 5 | 30 |
| 12 | Wesel | zur niederländ.-
preuß. Grenze bei
Schenkenschanz | Wesel | 5 | 37 | Emmerich | 8 | 07 |
| B. Von den Gütern zur ganzen Gebühr, welche den Rhein verlassen
und in die Lahn einlaufen. | | | | | | | | |
| 13 | Caub | zur Lahn | Caub | 6 | 08 | — | — | — |
| 14 | der Lahn | Coblenz | — | — | — | Coblenz | 1 | 03 |

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 25. Juni 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten: Höchstlandesherrliche Verordnung: den Oberbefehl über das großherzogliche Armeecorps betreffend. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienstaufschriften.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Postverhältnisse mit dem Königreiche Schweden betreffend; die Postverhältnisse mit Parma und Modena betreffend; den deutsch-österreichischen Postvereinungsvertrag betreffend; das Ergebnis der diesjährigen Prüfung der Postaspiranten betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: die Ferien an den großherzoglichen Mittelschulen betreffend; die Vorarbeiten zur Conscription für 1853 betreffend; die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheintreife betreffend; die Staatsgenehmigung der Präsentation auf die katholische Pfarrei Buchholz betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Finanzministeriums: die Ermäßigung der Redarzölle betreffend; die Staatsprüfung im Berg- und Hüttenfache betreffend.

Dienstverordnungen.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Nachdem Wir Uns bewogen gefunden haben, den Oberbefehl über Unser Armeecorps künftig Selbst zu führen, wird die Verordnung vom 24. Dezember 1851, Regierungsblatt Nr. LXXI., hiermit aufgehoben.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 18. Juni 1852.

Friedrich,

A. von Roggenbach.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben
unter dem 15. d. M.

dem Lieutenant von Gemmingen vom Artillerie-Regiment die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen verliehenen Ritterkreuzes des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, und

dem Lieutenant Constantin von Rotberg vom 1. Reiter-Regiment zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König von Bayern verliehenen Ritterkreuzes des Ordens vom heiligen Michael gnädigst zu ertheilen geruht.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden, unter dem 18. Juni d. J. nachstehende Beförderungen und Versetzungen in Höchstihrem Armeecorps eintreten zu lassen:

I. Bei der Adjutantur:

den Major und Flügeladjutanten Schuler zum Oberstlieutenant zu befördern.

II. Bei dem Kriegsministerium:

dem Oberstlieutenant und Zeughausdirektor Köbel den Charakter als Oberst zu ertheilen, und den Oberstlieutenant und Mitglied des Kriegsministeriums, von Theobald, zum Obersten zu befördern.

III. Bei dem Generalstab:

den Oberstlieutenant und Chef des Generalstabs Kunz, unter Enthebung von letzterer Funktion und Beförderung zum Obersten, zum Commandanten der Bundesfestung Rastatt zu ernennen, mit Beibehaltung der Uniform des Generalstabs,

dem Hauptmann und Commandanten der Kriegsschule von Kenz das Commando des Generalstabs interimistisch zu übertragen;

den Hauptmann Heisler zum Commandanten der Kriegsschule, und

den Oberlieutenant Federer zum Adjutanten des Kriegspräsidenten zu ernennen, unter Zuweisung der Uniform des Generalstabs,

den Lieutenant Dienger von der Pioniercompagnie und den Lieutenant von Seutter von der Kriegsschüler-Compagnie zu Oberleutenanten zu befördern.

IV. Bei der Infanterie:

den Major und Commandanten des 7. Infanterie-Bataillons von Adelsheim zum Oberstlieutenant,

den Hauptmann und Commandanten der Schützenabtheilung von Rind zum Major zu befördern;

den Hauptmann und Adjutanten von Neubronn zur praktischen Dienstleistung in das erste Infanterie-Bataillon wieder eintreten zu lassen;

die Oberlieutenant Rudolph Hoffmann im neunten, von Adelsheim im ersten, diesen unter Versetzung ins zehnte Infanterie-Bataillon, und Lebeau im siebenten unter Versetzung ins vierte Infanterie-Bataillon, zu Hauptmännern,

die Lieutenante Rußbauer im achten, Rejger im ersten, Gehalt im fünften, Geres im siebenten, diesen unter Versetzung zum vierten Infanterie-Bataillon, Kühn im neunten, Rigel im dritten, Schneider im zehnten, Carl Schmidt im sechsten, diesen unter Versetzung zum fünften Infanterie-Bataillon, und Bey im ersten Infanterie-Bataillon, zu Oberlieutenanten zu befördern;

den Hauptmann von Laroche vom zehnten zum dritten, und den Oberlieutenant Graf von Leiningen vom vierten zum neunten Infanterie-Bataillon zu versetzen.

V. Bei der Reiteret:

den Major Bär im ersten Reiter-Regiment zum Oberflieutenant und Commandanten dieses Regiments,

den Rittmeister Rudolph von Selbeneck im ersten Reiter-Regiment zum Major, den Oberlieutenant und Regimentsadjutanten von Menzingen im zweiten Reiterregiment zum Rittmeister in diesem Regiment zu befördern, und

den Rittmeister von Degenfeld vom zweiten zum ersten Reiterregiment zu versetzen; den Lieutenant Carl von Rotberg im ersten Reiterregiment unter Versetzung zum zweiten Reiterregiment zum Oberlieutenant zu befördern.

VI. Bei der Artillerie:

den Oberflieutenant und Regimentscommandanten Ludwig zum Obersten; den Major von Faber zum Oberflieutenant, und den Hauptmann Zeroni zum Major zu befördern, letzteren unter Versetzung zum Generalstab und Verwendung im Kriegsministerium; den Hauptmann und Commandanten der Zeughaushandwerker-Abtheilung von Neubronn in das Artillerie-Regiment zu versetzen;

die Oberlieutenanten Bender und von Freydorf zu Hauptmännern, und den Lieutenant von Gemmingen zum Oberlieutenant zu befördern;

den Oberlieutenant von Fabert, mit Beibehaltung der Uniform und der Anciennetät des Artillerie-Regiments, zum Commandanten der Zeughaushandwerker-Abtheilung zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Postverhältnisse mit dem Königreiche Schweden betreffend.

Unter dem 5. April d. J. ist zwischen Preußen und Schweden ein Postvertrag abgeschlossen worden, dessen Bestimmungen auf den Postverkehr sämtlicher dem deutsch-österreichischen Postvereine gehörigen Staaten mit Schweden Anwendung finden und mit dem 1. künftigen Monate zum Vollzuge kommen werden.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Näheres über die von gedachtem Tage an für den Postverkehr des Großherzogthums mit dem Königreich Schweden

in Wirksamkeit tretenden Vorschriften und zu erhebenden ermäßigten Brieftaxen bei den großherzoglichen Postexpeditionen zu erfahren ist.

Carlsruhe, den 18. Juni 1852.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. Müdt.

Vdt. v. Schweizer.

Die Postverhältnisse mit Parma und Modena betreffend.

Nachdem die im §. 10 der Verordnung vom 25. April d. J., Regierungsblatt Seite 181, erwähnten, zwischen Oesterreich und Parma am 17. September v. J. und zwischen Oesterreich und Modena am 29. Oktober v. J. auf den Grund der Bestimmungen des Postvereinsvertrags abgeschlossenen Postverträge mit dem 1. Juni l. J. in Vollzug gekommen sind, so wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Näheres über die, seit dem gedachten Tage für den Postverkehr des Großherzogthums mit dem Großherzogthum Toskana und dem Herzogthum Modena und Parma in Wirksamkeit getretenen Vorschriften und zu erhebenden ermäßigten Taxen bei den großherzoglichen Postexpeditionen zu erfahren ist.

Carlsruhe, den 18. Juni 1852.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. Müdt.

Vdt. Barbiche.

Bekanntmachung, den deutsch-österreichischen Postvereinsvertrag betreffend.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 26. April d. J. (Regierungsblatt S. 149) — den deutsch-österreichischen Postverein betreffend — und vom 26. v. M. (Regierungsblatt S. 218) den Eintritt der Hohenzollern'schen Fürstenthümer in diesen Verein betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bestimmungen des revidirten Postvereinsvertrags vom 5. Dezember vorigen Jahres mit dem 1. künftigen Monats Juli in Wirksamkeit treten und von diesem Tage an auch der Postverkehr zwischen dem Großherzogthum und den Hohenzollern'schen Fürstenthümern denselben gemäß behandelt werden wird. Gleichzeitig werden die Verordnungen vom 25. April d. J. (Regierungsblatt S. 172 und 177) den Postverkehr im Innern des Großherzogthums und den Postverkehr mit andern Postgebieten betreffend, in Vollzug gesetzt werden.

Carlsruhe, den 18. Juni 1852.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. Müdt.

Vdt. Barbiche.

Das Ergebnis der diesjährigen Prüfung der Postaspiranten betreffend.

Nach erstandener vorschriftsmäßiger Prüfung sind nachgenannte Postaspiranten:

Johann Friedrich Heß von Durlach,
 Max Seyrer von Heidelberg,
 Carl Kempff von Karlsruhe,
 Wilhelm Kern von Grödingen,
 August König von Offenburg und
 Wilhelm Schönstein von Grafenhausen

unter die Zahl der Postpraktikanten aufgenommen worden.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bekanntmachung vom 24. v. M., Regierungsblatt Nr. XXIX. Seite 231 auf einem Kanzleiversehen beruht.

Karlsruhe, den 21. Juni 1852.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
 Schr. Rdt.

Vdt. v. Schweizer.

Die Ferien an den großherzoglichen Mittelschulen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben mittelst höchster Entschliessung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 18. v. M., Nr. 781, die höchste Verordnung vom 17. Dezember 1847 (Regierungsblatt 1848, Nr. I.) die Eintheilung der Ferien an den Gelehrten- und höheren Bürgerschulen und den Beginn des Schuljahres betreffend, aufzuheben und an deren Stelle zu bestimmen geruht:

I. daß die §§. 9 und 10 der Verordnung vom 31. Dezember 1836 (Regierungsblatt 1837, Nr. VIII.) dahin abgeändert werden:

§. 9.

Das Schuljahr beginnt mit dem 1. Oktober und endigt sich im folgenden Jahre mit dem Eintritte der Herbstferien.

§. 10.

Die Ferien jedes Jahres sind im Ganzen neun Wochen. Sie sind in die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr, in die Osterzeit, den Herbst und je nach Bedürfniß auch in den Sommer zu verlegen.

Das Nähere in Beziehung auf die einzelnen Anstalten hat die Oberstudienbehörde nach Vernehmung der Directionen und Conferenzen zu bestimmen.

Alle sonstigen etwa üblich gewesenen Ferientage bleiben aufgehoben.

II. Daß diese Bestimmungen ebenso für die höheren Bürgerschulen als geltend erklärt werden.

Carlsruhe, den 22. Juni 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buiffon.

Die Vorarbeiten zur Conscription für 1853 betreffend.

Da nunmehr die Vorarbeiten zur Conscription für das Jahr 1853 beginnen, so werden in Gemäßheit des §. 17 des Conscriptionsgesetzes von 1825 alle Badener, welche vom 1. Januar bis 31. Dezember 1852 einschließlich das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, oder zurücklegen, hiermit aufgefordert, sich bei dem Gemeinderath ihres Ortes zu melden, oder anmelden zu lassen, sofort am 15. August d. J. sich zu Hause einzufinden, um auf Vorladung vor der Aushebungsbehörde persönlich erscheinen zu können, oder aber bei Zeiten die Erklärung abzugeben, daß sie, wenn sie durch das Loos zum Dienste gerufen werden, einen Mann einstellen, widrigenfalls in Ermanglung eines nach §. 22 des Conscriptionsgesetzes untauglich machenden Gebrechens dieselben als tauglich angesehen, und im Falle sie das Loos zum Militärdienste trifft, nach Vorschrift des §. 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 als Ungehorsame behandelt werden sollen.

Die großherzoglichen Kreisregierungen werden beauftragt, für die Bekanntmachung vorstehender Aufforderung auch durch die Lokalblätter und auf die für Verkündungen in den einzelnen Gemeinden vorgeschriebene Weise Sorge zu tragen.

Carlsruhe, den 21. Juni 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buiffon.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Mittelrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten, und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 18. Juni 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Turban.

Es haben gestiftet:

der badische Hauptverein der Gustav Adolph-Stiftung in den Kirchenfond der evangelischen Gemeinde in Offenburg 100 fl.;

der Fabrikbesitzer Gottfried Ferdinand Benz in Zell am Harmersbach in denselben Fond 300 fl.;

Fabrikant Ernst Friedrich Gottschalk von Schoppsheim dem Verein für Rettung sittlich verwahrloster Kinder im Großherzogthum Baden 200 fl. mit der Bestimmung, daß die Zinsen hieraus für gedachte Kinder zu verwenden sind;

die Sängergesellschaft in Pforzheim der Waisen- und Kleinkinderbewahranstalt in Pforzheim 100 fl.;

Martin Dietrichs Ehefrau von Dos in die Kirche zu Dos einen Rauchmantel im Werth von 44 fl.;

Mehrere Ungenannte von Carlruhe dem katholischen Kirchenfond in Carlruhe zur Bestreitung der Kirchenmusik-Ausführungskosten 100 fl.;

Ungenannte in die Pfarrkirche zu Urlossen verschiedene Kirchen-Ausschmückungsgegenstände und Paramente im Gesamtwerthe von 344 fl. 30 kr.

Staatsgenehmigung der Präsentation auf die katholische Pfarrei Buchholz betreffend.

Das großherzogliche Ministerium des Innern hat

unter dem 11. Juni d. J.

der von dem Freiherrn Oskar von Gleichenstein unter dem 13. April d. J. geschehenen Präsentation des Priesters Joseph Kleiser, zur Zeit in Wittnau, auf die katholische Pfarrei Buchholz, Bezirksamts Waldfirch, die Staatsgenehmigung erteilt.

Die Ermäßigung der Neckarzölle betreffend.

Nach höchster Entschliessung Seiner Königlichen Hoheit des Regenten aus großherzoglichem Staatsministerium vom 28. v. M. wird die Verfügung vom 15. September v. J., Regierungsblatt Seite 608, die Ermäßigung der Neckarzölle betreffend, dahin modificirt, daß von nun an und für die Dauer der gegenwärtigen Rheinzollermäßigung der Neckarzoll für Gegenstände, welche der ganzen Gebühr unterliegen, zu Berg von 4 Kreuzern auf 3,⁸ Kreuzer und zu Thal von 3 Kreuzern auf 2,⁷ Kreuzer herabgesetzt wird.

Dies wird zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlruhe, den 5. Juni 1852.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

Die Staatsprüfung im Berg- und Hüttenfach betreffend.

Nach erstandener vorschriftsmäßiger Prüfung ist der Berg- und Hütten Candidat

Otto Frank von Lahr

unter die Berg- und Hüttenpraktikanten aufgenommen worden.

Carlsruhe, den 12. Juni 1852.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Pfeilsticker.

 Diensterledigungen.

Die erledigte evangelische Pfarrei Ittersbach, Dekanats Pforzheim, mit einem Compensanzschlage von 527 fl. 16 kr. soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsgemäß bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Die katholische Stadtpfarrei Eppingen, mit einem Einkommen von 600 bis 700 fl., ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.

Man sieht sich veranlaßt, die katholische Pfarrei Sorben, Landamts Freiburg, mit einem jährlichen Einkommen von 650 fl. nochmals auszusreiben. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb sechs Wochen sowohl bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrath als dem erzbischöflichen Ordinariate nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Wehr, Amts Säckingen, mit einem beiläufigen Jahresertragniß von 1300 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, einen Vikar zu halten, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich sowohl bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrath als dem erzbischöflichen Ordinariate innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Jeßtingen, Amts Breisach, mit einem beiläufigen Jahresertragniß von 1,200 fl., ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich sowohl bei der Universität Freiburg, welcher das Patronatsrecht über dieselbe zusteht, als dem erzbischöflichen Ordinariate innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Unterkürnach, Amts Billingen, mit einem Jahreseinkommen von 600 fl., ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich sowohl bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrath als dem erzbischöflichen Ordinariate innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlruhe, Freitag den 2. Juli 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Abniglichen Hoheit des Regenten: Ordensverleihungen. Medaillenverleihung. Dienstaufträge.
Dienstverledigungen. Todesfälle. Berichtigung.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der höchstselige Großherzog Leopold haben nachstehenden Personen den Orden vom Jähringer Löwen allergnädigst zu verleihen geruht, und zwar

das Großkreuz:

unter dem 7. Dezember 1851

dem bisherigen französischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am großherzoglichen Hofe, Napoleon von Bassano;

das Commandeurekreuz:

im September 1851

dem k. k. österreichischen Salinen- und Badeärzte Dr. Brenner in Zschl,
dem Kammerherrn Freiherrn Ludwig von Gemmingen-Michelfeld,
dem Regierungsdirektor Böhme in Mannheim;

das Ritterkreuz:

im Juni 1851

dem Geislichen Rath, Professor Grieshaber in Rastatt,
im September 1851

dem Friedrich Lauer, Vorstand der Handelskammer in Mannheim,
dem Vicekanzler des Oberhofgerichts, Kirn in Mannheim,

dem Oberhofgerichtsrath Lauchardt in Mannheim,
 dem Kammerherrn und Oberhofgerichtsrath Freiherrn von Wechmar in Mannheim,
 dem Oberhofgerichtsrath Mühlhng in Mannheim,
 dem Hofgerichtsdirektor Woll in Mannheim,
 dem Hofgerichtsrath Schmidt in Mannheim,
 dem vorsitzenden Hofgerichtsrath Wedekind in Constanz,
 dem vorsitzenden Hofgerichtsrath Feyer in Freiburg,
 dem vorsitzenden Hofgerichtsrath Lang in Freiburg,
 dem vorsitzenden Hofgerichtsrath Prästinari in Bruchsal,

im Oktober 1851

dem Geheimen Finanzrath Reinhardt;

im Dezember 1851

dem Geistlichen Rath Beihofen in Heidelberg,
 dem Professor Dr. Schulze in Greifswalde und
 dem Kammerherrn, Hofsorstmester Freiherrn von Schnau-Wehr.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Domänenwaldbüter Georg Friedrich Fischer zu Marzell in huldvollster Anerkennung seiner neunzehnjährigen ausgezeichneten Dienstleistung, seiner Pflichttreue und seines musterhaften Lebenswandels die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich
 unter dem 18. Juni d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Secretär im Großherzoglichen Justizministerium Carl Ullmann in gleicher Eigenschaft provisorisch zum großherzoglichen Geheimen Cabinet zu versetzen;

den bisherigen Registrator im großherzoglichen Geheimen Cabinet, Hofrath Wilhelm Schmidt dieser Stelle zu entheben und bei der Hofverwaltung zu verwenden;

Höchsthohem Privatsecretär Adolph Kreidel, unter Belassung seiner bisherigen Eigenschaft, die Registratur im großherzoglichen Geheimen Cabinet provisorisch zu übertragen;

der auf den Forstrath und Vorstand der Forstschule Dr. Klauprecht neuerlich gefallenem Wahl zum Director der polytechnischen Schule, für das Studienjahr 1852/53 die höchste Befähigung zu ertheilen;

der durch den Erzbischoff Hermann von Vicari geschehenen Ernennung des Benefiziumsverweisers Franz Xaver Ludwig Wanner zum Dompräbendär bei der Metropolitankirche zu Freiburg an die Stelle des verstorbenen Dompräbendärs Eduard Held, die landesherrliche Befähigung zu ertheilen;

den Amtsassessor Babo in Bruchsal in gleicher Eigenschaft zu dem Bezirksamte Mosbach zu versetzen;

die Vorstandsstelle bei der Wasser- und Straßenbauinspektion Donaueschingen dem Wasser- und Straßenbauinspector Stein in Achern, jene in Achern dem Wasser- und Straßenbauinspector Bayhinger in Wertheim und jene in Wertheim dem Ingenieur Julius Eisenlohr in Freiburg zu übertragen, letzterem unter Ernennung zum Wasser- und Straßenbauinspector;

den Ingenieur Sexauer von der Wasser- und Straßenbauinspektion Lahr zu jener in Baden und den bei der Wasser- und Straßenbauinspektion Baden verwendeten Ingenieur Jost von Heidelberg zur Wasser- und Straßenbauinspektion Lahr zu versetzen;

den früheren Bahningenieur Barck zum Ingenieur bei der Wasser- und Straßenbauinspektion Freiburg zu ernennen, und

die Bauconducteure Dollmättsch in Karlsruhe und Warnkönig in Waldshut zu Ingenieuren zu befördern;

die evangelische Pfarrei Detlingen, Dekanats Lörrach, dem Pfarrer und Diakon Bürgelin in Schopfheim,

die evangelische Pfarrei Gundelfingen, Dekanats Freiburg, dem Pfarrer Leichtlen in Sexau,

die evangelische Pfarrei der Altstadt Pforzheim dem Pfarrer Wolf von Knielingen, und

die katholische Pfarrei Dilsberg, Bezirksamts Neckargemünd, dem Pfarrer Carl Ludwig Kemlinger in Gutenstein zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben gnädigst geruht

unter dem 22. Juni d. J.

Hochst. Ihren Staatsminister des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Freiherrn Müdt von Collenberg zum Kanzler des großherzoglichen Hausordens der Treue und des großherzoglichen Ordens vom Röhlinger Löwen zu ernennen;

den Registrator Herrmann bei der Hofdomänenkammer wegen anhaltender Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen;

den Bezirksbaumeister Frinz zu Lörrach in den Pensionsstand zu versetzen;

die Bezirksbauinspektion Lörrach dem Bezirksbaumeister Steinwarz in Achern,

die Bezirksbauinspektion Achern dem Bezirksbaumeister Dunzinger,

die Bezirksbauinspektion Bruchsal dem Bezirksbaumeister Dreifacher, zur Zeit Dienstverweiser allda,

die Bezirksbauinspektion Freiburg dem Bezirksbaumeister Lembke in Donaueschingen,

die Bezirksbauinspektion Donaueschingen dem Bezirksbaumeister Bayer in Waldshut zu übertragen;

den Baupraktikanten Heinrich Leonhard von Sulzbach zum Bezirksbaumeister in Waldshut zu ernennen;

die evangelische Pfarrei Kleinkems, Dekanats Lörrach, dem Pfarrer Dreher, Pfarrverweser in Büsingen zu übertragen;

den von der Stadtgemeinde Baden zum Bezirksförster für ihre Wäldungen ernannten Florentin Diß zu bestätigen;

unter dem 25. Juni d. J.

die katholische Pfarrei Blittersdorf, Oberamts Rastatt, dem Priester Adolph Machleid, zur Zeit Curat in Bürgeln, zu übertragen.

Dienst erledigungen.

Die Stelle eines Registrators bei der großherzoglichen Hofdomänenkammer ist erledigt. Die Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche binnen vier Wochen bei großherzoglicher Hofdomänenkammer vorschriftsmäßig einzureichen.

Durch die Beförderung des Pfarrers Johann Nepomuk Huber ist die katholische Pfarrei Waltersweiler, Oberamts Offenburg, mit einem Einkommen von 600 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrath und bei dem erzbischöflichen Ordinariate innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 7. Juni d. J.: der Hauptmann Carl von Fischer vom vierten Infanteriebataillon in Rastatt;

am 11. Juni d. J.: der pensionirte Kanzleirath Mangold dahier; und

am 18. Juni d. J.: Professor Ignaz Durler am Gymnasium zu Offenburg.

Berichtigung.

In Nummer XXXI. des Regierungsblattes ist auf Seite 271, Zeile 4 von oben, statt „Benz“ zu lesen „Lenz“.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 10. Juli 1852.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzministeriums: die Länge der Staats- und der wichtigeren Vicinalstraßen betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Länge der Staats- und der wichtigeren Vicinalstraßen betreffend.

In der Anlage wird ein neues Verzeichniß der Längen der Staatsstraßen und der wichtigeren Vicinalstraßen im Großherzogthume mit dem Anfügen verkündet, daß die in diesem Verzeichnisse angegebenen Ortsentfernungen fortan allen Zugskostenberechnungen zu Grund zu legen sind.

Carlsruhe, den 19. Juni 1852.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenaur.

Vdt. L. Gerwig.

Verzeichniß

der Längen der Staats-Straßen im Großherzogthum Baden
und Zergliederung derselben nach Orts-Entfernungen

nebst

einem Anhang

enthaltend die Längen einiger wichtigeren Vicinal-Straßen.

Bemerkung.

1. Die Amtsorte sind mit fetter Schrift gedruckt.
2. Die mit lateinischer Schrift bezeichneten Strecken sind Ausland.
3. Wo es nicht besonders angegeben ist, sind die Orts-Entfernungen immer von Mitte zu Mitte berechnet.

| Bezeichnung der Orte,
durch welche die Straße zieht. | Entfernung
in badischen
Stunden | | Bezeichnung der Orte,
durch welche die Straße zieht. | Entfernung
in badischen
Stunden | |
|---|---------------------------------------|----------------|---|---------------------------------------|----------------|
| | von Ort
zu Ort. | zusam-
men. | | von Ort
zu Ort. | zusam-
men. |
| 1. Straße von Frankfurt nach Basel. | | | 1. Straße von Frankfurt nach Basel. | | |
| Von der hessischen Grenze bis Laudenbach . | 0,3 | 0,3 | Von Ubstadt bis Bruchsal | 1,1 | 14,0 |
| Von da bis Hemsbach | 0,5 | 0,8 | " da bis Untergrombach | 1,3 | 15,3 |
| " " " Sulzbach | 0,3 | 1,1 | " " " Weingarten | 1,0 | 16,3 |
| " " " Weinheim | 0,6 | 1,7 | " " " Durlach | 1,7 | 18,0 |
| " " " Grossachsen | 1,1 | 2,8 | " " " Wolfartsweier | 0,8 | 18,8 |
| " " " Schriesheim | 1,0 | 3,8 | " " " Ettlingen | 1,1 | 19,9 |
| " " " Handschuchsheim | 1,4 | 5,2 | " " " Bruchhausen | 0,8 | 20,7 |
| " " " Neuenheim | 0,4 | 5,6 | " " " Neu-Malsch | 1,2 | 21,9 |
| " " " Heidelberg | 0,3 | 5,9 | " " " Kastatt | 2,1 | 24,0 |
| " " " Rohrbach | 1,0 | 6,9 | " " " Sandweier | 1,3 | 25,3 |
| " " " Leimen | 0,9 | 7,8 | " " " Dos | 0,5 | 25,8 |
| " " " Nusloch | 0,6 | 8,4 | " " " Singheim | 0,8 | 26,6 |
| " " " Wiesloch | 0,8 | 9,2 | " " " Steinbach | 1,0 | 27,6 |
| " " " Mingsolsheim | 2,1 | 11,3 | " " " Mühlenbach | 0,4 | 28,0 |
| " " " Langenbrücken | 0,4 | 11,7 | " " " Bühl | 0,5 | 28,5 |
| " " " Stettfeld | 0,6 | 12,3 | " " " Ottersweier | 0,8 | 29,3 |
| " " " Ubstadt | 0,6 | 12,9 | " " " Sasbach | 0,8 | 30,1 |

| Bezeichnung der Orte,
durch welche die Straße zieht. | Entfernung
in badischen
Stunden | | Bezeichnung der Orte,
durch welche die Straße zieht. | Entfernung
in badischen
Stunden | |
|---|---------------------------------------|----------------|--|---------------------------------------|----------------|
| | von Ort
zu Ort. | zusam-
men. | | von Ort
zu Ort. | zusam-
men. |
| 1. Straße von Frankfurt nach Basel. | | | 1. Straße von Frankfurt nach Basel. | | |
| Von Sasbach bis Achern | 0,4 | 30,5 | Von Steinwenden bis St. Georgen . . . | 0,2 | 50,8 |
| " da bis Hautenbach | 0,5 | 31,0 | " da bis Wolfenweiler | 0,8 | 51,6 |
| " " " Dehnsbach | 0,5 | 31,5 | " " " Norfingen | 0,8 | 52,4 |
| " " " Renchen | 0,6 | 32,1 | " " " Kroppingen | 0,7 | 53,1 |
| " " " Zimmern | 1,0 | 33,1 | " " " Heitersheim | 1,3 | 54,4 |
| " " " Appenweiler | 0,5 | 33,6 | " " " Seefeldern | 0,5 | 54,9 |
| " " " Windschlag | 0,6 | 34,2 | " " " Hügelshelm | 0,8 | 55,7 |
| " " " Bohltsbach | 0,4 | 34,6 | " " " Müllheim (Post) | 0,5 | 56,2 |
| " " " Offenburg | 0,9 | 35,5 | " " " Auggen | 0,7 | 56,9 |
| " " " Hofweiler | 1,4 | 36,9 | " " " Schtiengen | 0,9 | 57,8 |
| " " " Niederschopfheim | 0,4 | 37,3 | " " " Kalteherberg | 1,1 | 58,9 |
| " " " Oberschopfheim | 0,4 | 37,7 | " " " Breitschenwirthshaus | 1,1 | 60,0 |
| " " " Friesenheim | 0,8 | 38,5 | " " " Gimelbingen | 1,0 | 61,0 |
| " " " Dinglingen | 1,0 | 39,5 | " " " Abgang der Straße Nr. 54 | 0,4 | 61,4 |
| " " " Mietersheim | 0,4 | 39,9 | " " " Haltungen | 0,3 | 61,7 |
| " " " Rippenheim | 0,8 | 40,7 | " " " Leopoldshöhe | 0,6 | 62,3 |
| " " " Altdorf | 0,8 | 41,5 | " " " basler Grenze | 0,3 | 62,6 |
| " " " Abgang der Straße Nr. 40 | 0,2 | 41,7 | (Von da bis Basel = 0,8 Stunden). | | |
| " " " Ringsheim | 0,6 | 42,3 | 1. a. Verzweigung der Straße Nr. 1
nach Hünningen. | | |
| " " " Herbolzheim | 0,7 | 43,0 | Von Leopoldshöhe bis an den Rhein bei
Schufterinsel | | |
| " " " Renzingen | 0,8 | 43,8 | 0,3 | 0,3 | |
| " " " Heddingen | 0,6 | 44,4 | 2. Straße von Mannheim nach Heil-
bronn. | | |
| " " " Einmündung der Straße Nr. 111 | 0,4 | 44,8 | Von Mannheim bis Seckenheim | | |
| " " " Rönningen | 0,7 | 45,5 | 1,8 | 1,8 | |
| " " " Nieder-Emmendingen | 0,7 | 46,2 | " da bis Evingen | 1,0 | 2,8 |
| " " " Emmendingen | 0,2 | 46,4 | " " " Wieblingen | 0,8 | 3,6 |
| " " " Waffer | 0,6 | 47,0 | " " " Heidelberg | 1,3 | 4,9 |
| " " " Denzlingen | 0,8 | 47,8 | " " " Schlierbach | 0,7 | 5,6 |
| " " " Gundelfingen | 0,7 | 48,5 | " " " Neckargemünd | 1,4 | 7,0 |
| " " " Zähringen | 0,5 | 49,0 | | | |
| " " " Freiburg | 0,7 | 49,7 | | | |
| " " " Steinwenden | 0,9 | 50,6 | | | |

| Bezeichnung der Orte,
durch welche die Straße zieht. | Entfernung
in badischen
Stunden | | Bezeichnung der Orte,
durch welche die Straße zieht. | Entfernung
in badischen
Stunden | |
|---|---------------------------------------|----------------|---|---------------------------------------|----------------|
| | von Ort
zu Ort. | zusam-
men. | | von Ort
zu Ort. | zusam-
men. |
| 2. Straße von Mannheim nach Heilbronn. | | | 3. Straße von Wiesenbach nach Würzburg. | | |
| Von Neckargemünd bis Wiesenbach . . . | 0,8 | 7,8 | Von Walldürn bis Höpfigen | 1,2 | 15,6 |
| " da bis Mauer | 0,7 | 8,5 | " da bis Harbheim | 0,9 | 16,5 |
| " " Medesheim | 0,5 | 9,0 | " " Schweinberg | 0,9 | 17,4 |
| " " Zuzenhausen | 0,8 | 9,8 | " " Wikerstetterhof | 0,7 | 18,1 |
| " " Hoffsheim | 0,7 | 10,5 | " " Königheim | 0,8 | 18,9 |
| " " Einsheim | 0,9 | 11,4 | " " Tauberbischofsheim | 1,5 | 20,4 |
| " " Rohrbach | 0,4 | 11,8 | " " Großrinderfeld | 1,6 | 22,0 |
| " " Steinsfurth | 0,4 | 12,2 | " " Gerchsheim | 1,4 | 23,4 |
| " " Kirchart | 1,7 | 13,9 | " " bayerische Grenze | 0,4 | 23,8 |
| " " an die württembergische Grenze
(Von da bis Heilbronn = 4,1 Stunden). | 0,5 | 14,4 | (Von da bis Würzburg = 2,9 Stunden). | | |
| 3. Straße von Wiesenbach nach Würzburg. | | | 4. Straße von Würzburg nach Miltenberg. | | |
| Von Wiesenbach bis Längenzeller Hof . . . | 0,6 | 0,6 | (Von Würzburg bis bayer. Grenze = 4,7 Std.) | | |
| " da bis Waldwimmersbach | 1,2 | 1,8 | Von der bayerischen Grenze bis Dertingen | 0,5 | 0,5 |
| " " Aglasterhausen | 1,8 | 3,6 | " da bis Bettingen | 1,1 | 1,6 |
| " " Obriqheim | 1,9 | 5,5 | " " Urphar | 0,6 | 2,2 |
| " " Diebesheim | 0,2 | 5,7 | " " Eichel | 0,9 | 3,1 |
| " " Neckarelz | 0,2 | 5,9 | " " Wertheim | 0,5 | 3,6 |
| " " Rosbach | 0,8 | 6,7 | " " Bestenheid | 0,3 | 3,9 |
| " " Neckarburken | 0,7 | 7,4 | " " Grünenwörth | 1,1 | 5,0 |
| " " Dallau | 0,5 | 7,9 | " " Mondfeld | 1,1 | 6,1 |
| " " Auerbacher Mühle | 0,6 | 8,5 | " " Freudenberg | 2,4 | 8,5 |
| " " Rittersbach | 0,9 | 9,4 | " " bayerische Grenze | 0,5 | 9,0 |
| " " Seidersbach | 0,8 | 10,2 | (Von da bis Miltenberg = 1,2 Stunden). | | |
| " " Waldhausen | 0,4 | 10,6 | 5. Straße von Wertheim nach Mergentheim. | | |
| " " Abgang der Straße Nr. 10 | 1,0 | 11,6 | Von Wertheim bis Reitholzheim | 1,4 | 1,4 |
| " " Abgang der Straße Nr. 9 | 0,6 | 12,2 | " da bis Bronnbach | 0,7 | 2,1 |
| " " Buchen | 0,5 | 12,7 | " " Gamburg | 1,6 | 3,7 |
| " " Walldürn | 1,7 | 14,4 | | | |

| Bezeichnung der Orte,
durch welche die Straße zieht. | Entfernung
in badischen
Stunden | | Bezeichnung der Orte,
durch welche die Straße zieht. | Entfernung
in badischen
Stunden | |
|--|---------------------------------------|----------------|---|---------------------------------------|----------------|
| | von Ort
zu Ort. | zusam-
men. | | von Ort
zu Ort. | zusam-
men. |
| 5. Straße von Wertheim nach Mergentheim. | | | 9. Straße von Buchen nach Adelsheim. | | |
| Von Gamburg bis Niklashausen | 0,6 | 4,3 | Vom Abgang der Straße Nr. 3 bis Bödigheim | 0,8 | 1,3 |
| „ da bis Werbach | 1,1 | 5,4 | Von da bis Sedach | 1,1 | 2,4 |
| „ „ „ Impfingen | 0,7 | 6,1 | „ „ „ Zimmern | 0,8 | 3,2 |
| „ „ „ Tauberbischofsheim | 0,6 | 6,7 | „ „ „ Adelsheim | 1,0 | 4,2 |
| „ „ „ Distelhausen | 0,8 | 7,5 | 10. Straße von Buchen nach Mudau. | | |
| („ „ „ Lauda = 1 Stunde). | | | Von Buchen auf der Straße Nr. 3 bis | | |
| „ Distelhausen bis Königshofen | 1,4 | 8,9 | Abgang der Straße Nr. 9 | 0,5 | 0,5 |
| „ da bis Unterballbach | 0,6 | 9,5 | Von da bis Austritt dieser Straße aus | | |
| „ „ „ württembergische Grenze | 0,2 | 9,7 | Straße Nr. 3 | 0,6 | 1,1 |
| (Von da bis Mergentheim = 1,0 Stunden). | | | Von da bis Mudau | 1,8 | 2,9 |
| 6. Straße von Miltenberg nach Tauberbischofsheim. | | | 11. Straße von Dallau nach Königshofen. | | |
| (Von Miltenberg bis bayer. Grenze = 3,2 Std.) | | | Von der Auerbacher Mühle bis Auerbach | 0,3 | 0,3 |
| Von der bayer. Grenze bis Tiefenthaler Hof | 0,2 | 0,2 | „ da bis Oberschefflenz | 1,2 | 1,5 |
| „ da bis Hundheim | 0,6 | 0,8 | „ „ „ Adelsheim | 1,9 | 3,4 |
| „ „ „ Steinbach | 0,3 | 1,1 | „ „ „ Osterburken | 1,1 | 4,5 |
| „ „ „ Einmündung der Straße Nr. 8 | 1,4 | 2,5 | „ „ „ Reuhof bei Rosenberg | 1,2 | 5,7 |
| „ „ „ Tauberbischofsheim | 2,7 | 5,2 | „ „ „ Berolsheim | 1,2 | 6,9 |
| 7. Straße von Hundheim nach Wertheim. | | | „ „ „ Angelthürn | 1,0 | 7,9 |
| Von Hundheim bis Nebengesäß | 1,3 | 1,3 | „ „ „ Borberg | 0,8 | 8,7 |
| „ da bis Bockenroth | 0,5 | 1,8 | „ „ „ Schweigern | 0,6 | 9,3 |
| „ „ „ Wertheim | 0,7 | 2,5 | „ „ „ Sachsenflur | 1,1 | 10,4 |
| 8. Straße von Hardheim auf die Rülshheimer Höhe. | | | „ „ „ Königshofen | 0,8 | 11,2 |
| Von Hardheim bis auf die Rülshheimer Höhe | 1,5 | 1,5 | 12. Straße im Jartthal. | | |
| 9. Straße von Buchen nach Adelsheim. | | | Von der württemberg. Grenze bis Winzenhofen | 0,2 | 0,2 |
| Von Buchen auf der Straße Nr. 3 bis | | | „ da bis württembergische Grenze | 0,2 | 0,4 |
| Abgang dieser Straße | 0,5 | 0,5 | Durch württembergisches Gebiet | 0,3 | 0,7 |
| | | | Von der württemberg. Grenze bis Commerdsdorf | 0,3 | 1,0 |
| | | | „ da bis Krautheim | 0,6 | 1,6 |
| | | | „ „ „ Klepsau | 0,7 | 2,3 |
| | | | „ „ „ württembergische Grenze | 0,2 | 2,5 |

| Bezeichnung der Orte,
durch welche die Straße zieht. | Entfernung
in badischen
Stunden | | Bezeichnung der Orte,
durch welche die Straße zieht. | Entfernung
in badischen
Stunden | |
|---|---------------------------------------|----------------|---|---------------------------------------|----------------|
| | von Ort
zu Ort. | zusam-
men. | | von Ort
zu Ort. | zusam-
men. |
| 13. Straße von Mannheim nach Kehl. | | | 13. Straße von Mannheim nach Kehl. | | |
| Von Mannheim bis Neckarau | 1,1 | 1,1 | (Von der Rheinbrücke zu Mannheim bis Mannheim 0,3 Stunden). | | |
| " da bis Stengelhof | 0,6 | 1,7 | (Von der Rheinbrücke zu Kehl bis Kehl (Stadt) 0,1 Stunden). | | |
| " " " Schwellingen | 1,6 | 3,3 | | | |
| " " " Hockenheim | 1,9 | 5,2 | | | |
| " " " Abgang der Straße Nr. 15 | 0,5 | 5,7 | | | |
| " " " Neulussheim | 0,3 | 6,0 | | | |
| " " " Baghäusel | 1,2 | 7,2 | | | |
| " " " Wiefenthal | 0,9 | 8,1 | | | |
| " " " Neuborf | 1,4 | 9,5 | | | |
| " " " Graben | 0,5 | 10,0 | | | |
| " " " Linkenheim | 1,6 | 11,6 | | | |
| " " " Eggenstein | 1,2 | 12,8 | | | |
| " " " Deutsch-Neureuth | 0,7 | 13,5 | | | |
| " " " Welsch-Neureuth | 0,2 | 13,7 | | | |
| " " " Mühlburg | 1,0 | 14,7 | | | |
| " " " Grünenwinkel | 0,3 | 15,0 | | | |
| " " " Durmersheim | 2,3 | 17,3 | | | |
| " " " Bietigheim | 0,5 | 17,8 | | | |
| " " " Nastatt | 1,8 | 19,6 | | | |
| " " " Hügelshcim | 2,2 | 21,8 | | | |
| " " " Stollhofen | 1,4 | 23,2 | | | |
| " " " Ulm | 1,3 | 24,5 | | | |
| " " " Lichtenau | 0,1 | 24,6 | | | |
| " " " Scherzheim | 0,5 | 25,1 | | | |
| " " " Mernpredtschhofen | 0,8 | 25,9 | | | |
| " " " Neufreistett | 0,8 | 26,7 | | | |
| " " " Rheinbischofsheim | 0,4 | 27,1 | | | |
| " " " Hohbühn | 0,5 | 27,6 | | | |
| " " " Linx | 0,4 | 28,0 | | | |
| " " " Bodersweier | 0,7 | 28,7 | | | |
| " " " Dorf Kehl | 1,3 | 30,0 | | | |
| " " " Stadt Kehl | 0,1 | 30,1 | | | |
| | | | 14. Straße von Heidelberg nach Schwellingen. | | |
| | | | Von Heidelberg bis Schwellingen | 2,4 | 2,4 |
| | | | 15. Straße von der Rheinstraße bei Hockenheim nach der fliegenden Brücke bei Speier. | | |
| | | | Von der Straße Nr. 13 bis fliegende Brücke bei Speier | 1,2 | 1,2 |
| | | | (Von da bis Speier = 0,6 Stunden). | | |
| | | | 16. Straße von Langenbrücken nach Aglasterhausen. | | |
| | | | Von Langenbrücken bis Destringen | 1,1 | 1,1 |
| | | | " da bis Eichersheim | 1,2 | 2,3 |
| | | | " " " Eschelbach | 0,4 | 2,7 |
| | | | " " " Dären | 1,0 | 3,7 |
| | | | " " " Einsheim | 0,7 | 4,4 |
| | | | " " " Waibstadt | 1,6 | 6,0 |
| | | | " " " Helmstadt | 1,2 | 7,2 |
| | | | " " " Aglasterhausen | 1,0 | 8,2 |
| | | | 17. Straße von Eppingen nach Heinsheim. | | |
| | | | Von Eppingen bis Ricken | 1,0 | 1,0 |
| | | | " da bis Berwangen | 0,9 | 1,9 |
| | | | " " " Kirchhart | 0,6 | 2,5 |

| Bezeichnung der Orte,
durch welche die Straße zieht. | Entfernung
in badischen
Stunden | | Bezeichnung der Orte,
durch welche die Straße zieht. | Entfernung
in badischen
Stunden | |
|--|---------------------------------------|----------------|--|---------------------------------------|----------------|
| | von Ort
zu Ort. | zusam-
men. | | von Ort
zu Ort. | zusam-
men. |
| 17. Straße von Eppingen nach Heinsheim. | | | 19. Straße von Bruchsal nach Knittlingen. | | |
| Von Kirchhart bis Rappennau | 2,3 | 4,8 | Von Heidelberg bis Gondelsheim | 1,1 | 2,1 |
| „ da bis Zimmerhof | 0,5 | 5,3 | „ da bis Diebelsheim | 0,7 | 2,8 |
| „ „ „ Ehrenberg | 0,6 | 5,9 | „ „ „ Bretten | 0,5 | 3,3 |
| „ „ „ Heinsheim | 0,2 | 6,1 | „ „ „ württembergische Grenze | 0,6 | 3,9 |
| 17. a. Verzweigung vorstehender Straße
von Rappennau nach der Saline. | | | (Von da bis Knittlingen = 0,3 Stunden). | | |
| Von Rappennau bis zur Saline Rappennau | 0,2 | 0,2 | 20. Straße von Pforzheim nach Bretten. | | |
| 18. Straße von Berghausen nach
Heilbronn. | | | Von Pforzheim bis Bauschlott | 2,2 | 2,2 |
| Von Berghausen bis Jöhlingen | 1,1 | 1,1 | „ da bis Bretten | 1,8 | 4,0 |
| „ da bis Wöfingen | 0,7 | 1,8 | 21. Straße von Pforzheim nach Weil
der Stadt. | | |
| „ „ „ Diebelsheim | 1,5 | 3,3 | Von Pforzheim bis Seehaus | 1,0 | 1,0 |
| „ „ „ Bretten | 0,5 | 3,8 | „ da bis Tiefenbrunn | 1,5 | 2,5 |
| „ „ „ Gölshausen | 0,4 | 4,2 | „ „ „ württembergische Grenze | 1,0 | 3,5 |
| „ „ „ Flehingen | 1,5 | 5,7 | (Von da bis Weil = 1,5 Stunden). | | |
| „ „ „ Sickingen | 0,1 | 5,8 | 22. Straße von Karlsruhe nach
Leopoldshafen. | | |
| „ „ „ Jaisenhausen | 0,7 | 6,5 | Von Karlsruhe bis Eggenstein | 1,8 | 1,8 |
| „ „ „ Eppingen | 1,8 | 8,3 | „ da bis Leopoldshafen | 0,7 | 2,5 |
| „ „ „ Stebbach | 1,1 | 9,4 | „ „ „ zum Rhein-Hafen | 0,2 | 2,7 |
| „ „ „ Gemmingen | 0,4 | 9,8 | 23. Straße von Karlsruhe nach
Maximiliansau. | | |
| „ „ „ württembergische Grenze | 0,6 | 10,4 | Von Karlsruhe bis Mühlburg | 0,8 | 0,8 |
| „ „ „ durch württembergisches Gebiet | 1,2 | 11,6 | „ da bis Knielingen | 0,7 | 1,5 |
| „ der württemberg. Grenze bis Schluchtern | 0,5 | 12,1 | „ „ „ Maximiliansau | 0,5 | 2,0 |
| „ da bis württembergische Grenze | 0,2 | 12,3 | 24. Straße von Karlsruhe nach
Stuttgart. | | |
| (Von da bis Heilbronn = 1,9 Stunden). | | | Von Karlsruhe nach Durlach | 1,1 | 1,1 |
| 19. Straße von Bruchsal nach Knittlingen. | | | | | |
| Von Bruchsal bis Heidelberg | 1,0 | 1,0 | | | |

| Bezeichnung der Orte,
durch welche die Straße zieht. | Entfernung
in badischen
Stunden | | Bezeichnung der Orte,
durch welche die Straße zieht. | Entfernung
in badischen
Stunden | |
|---|---------------------------------------|-----------------|---|---------------------------------------|-----------------|
| | von Ort
zu Ort. | aufsam-
men. | | von Ort
zu Ort. | aufsam-
men. |
| 24. Straße von Karlsruhe nach
Stuttgart. | | | 28. Straße von Neu-Malsch nach Dos. | | |
| Von Durlach bis Brödingen | 0,5 | 1,6 | Von Neu-Malsch bis Muggensturm | 1,0 | 1,0 |
| „ da bis Berghausen | 0,5 | 2,1 | „ da bis Ruppenheim | 1,2 | 2,2 |
| „ „ „ Edlingen | 0,6 | 2,7 | „ „ „ Haueneberstein | 0,8 | 3,0 |
| „ „ „ Kleinensteinbach | 0,6 | 3,3 | „ „ „ Dos | 0,6 | 3,6 |
| „ „ „ Singen | 0,3 | 3,6 | 29. Straße von Kastatt nach Freuden-
stadt. | | |
| „ „ „ Wilferdingen | 0,4 | 4,0 | Von Kastatt bis Niederbühl | 0,4 | 0,4 |
| „ „ „ Pforzheim | 2,6 | 6,6 | „ da bis Ruppenheim | 0,7 | 1,1 |
| „ „ „ Gutingen | 0,9 | 7,5 | „ „ „ Oberndorf | 0,6 | 1,7 |
| „ „ „ württembergische Grenze | 0,8 | 8,3 | „ „ „ Rothensfels | 0,6 | 2,3 |
| (Von da bis Vaihingen 3,4 Stunden). | | | „ „ „ Gaggenau | 0,3 | 2,6 |
| 25. Straße von Karlsruhe nach Ettlingen. | | | „ „ „ Ottenau | 0,5 | 3,1 |
| Von Karlsruhe bis Klein-Rüppurr | 0,8 | 0,8 | „ „ „ Hörden | 0,3 | 3,4 |
| „ da bis Rüppurr | 0,2 | 1,0 | „ „ „ Gernsbach | 0,5 | 3,9 |
| „ „ „ Ettlingen | 0,8 | 1,8 | „ „ „ Obertroth | 0,6 | 4,5 |
| 26. Straße von Karlsruhe nach
Scheibhardt. | | | „ „ „ Hilpertsau | 0,1 | 4,6 |
| Von Karlsruhe bis Beierthelm | 0,6 | 0,6 | „ „ „ Weissenbach | 0,4 | 5,0 |
| „ da bis Bulach | 0,2 | 0,8 | „ „ „ Langenbrand | 0,9 | 5,9 |
| „ „ „ Scheibhardt | 0,4 | 1,2 | „ „ „ Gausbach | 0,7 | 6,6 |
| 27. Straße von Ettlingen nach
Pforzheim. | | | „ „ „ Forbach | 0,3 | 6,9 |
| Von Ettlingen bis Reichenbach | 1,2 | 1,2 | „ „ „ Kirchbaumwasen | 1,7 | 8,6 |
| „ da bis Langensteinbach | 0,6 | 1,8 | „ „ „ württembergische Grenze | 0,5 | 9,1 |
| „ „ „ Auerbach | 0,4 | 2,2 | (Von da bis Freudenstadt = 4,5 Stunden). | | |
| „ „ „ Ellmendingen | 0,9 | 3,1 | 30. Straße von Dos nach Gernsbach. | | |
| „ „ „ Diellingen | 0,5 | 3,6 | Von Dos bis Badenscheuern | 0,6 | 0,6 |
| „ „ „ Brödingen | 1,2 | 4,8 | „ da bis Baden | 0,5 | 1,1 |
| „ „ „ Pforzheim | 0,5 | 5,3 | „ „ „ Unter-Beuern | 0,6 | 1,7 |
| | | | „ „ „ Ober-Beuern | 0,4 | 2,1 |
| | | | „ „ „ Müllenbach | 0,7 | 2,8 |
| | | | „ „ „ Gernsbach | 0,8 | 3,6 |

| Bezeichnung der Orte,
durch welche die Straße zieht. | Entfernung
in badischen
Stunden | | Bezeichnung der Orte,
durch welche die Straße zieht. | Entfernung
in badischen
Stunden | |
|---|---------------------------------------|----------------|---|---------------------------------------|----------------|
| | von Ort
zu Ort. | zusam-
men. | | von Ort
zu Ort. | zusam-
men. |
| 30. a. Verzweigung der Straße Nr. 30
von Müllbach nach Schloß Eberstein. | | | 35. Straße von Oppenau nach Gries-
bach und dem Kniebis. | | |
| Von Müllbach bis Schloß Eberstein . . . | 1,1 | 1,1 | Von Griesbach bis auf den Kniebis an die
württembergische Grenze | 1,6 | 4,4 |
| 31. Straße von Neufreistett an den
Freistetter Hafen. | | | (Von da bis Freudenstadt = 2,8 Stunden). | | |
| Von Neufreistett bis Altfreistett | 0,2 | 0,2 | 36. Straße von Rehl nach Schaffhausen. | | |
| „ da bis an den Rheinhafen | 0,4 | 0,6 | Von Rehl bis Neumühl | 0,7 | 0,7 |
| 32. Straße von Renchen nach Oberkirch. | | | „ da bis Kork | 0,4 | 1,1 |
| Von Renchen bis Oberkirch | 1,8 | 1,8 | „ „ „ Obelshofen | 0,2 | 1,3 |
| 33. Straße von Sand nach Freudenstadt. | | | „ „ „ Willstett | 0,5 | 1,8 |
| Von Sand bis Appenweier | 1,1 | 1,1 | „ „ „ Sand | 0,5 | 2,3 |
| „ da bis Rusbach | 0,8 | 1,9 | „ „ „ Griesheim | 0,8 | 3,1 |
| „ „ „ Fernach | 0,9 | 2,8 | „ „ „ Bühl | 0,4 | 3,5 |
| „ „ „ Oberkirch | 0,2 | 3,0 | „ „ „ Offenburg | 0,8 | 4,3 |
| „ „ „ Lautenbach | 0,7 | 3,7 | „ „ „ Ortenberg | 0,8 | 5,1 |
| „ „ „ Ransbach | 1,0 | 4,7 | „ „ „ Ohlsbach | 0,7 | 5,8 |
| „ „ „ Oppenau | 0,6 | 5,3 | „ „ „ Gengenbach | 0,8 | 6,6 |
| „ „ „ württembergische Grenze . . . | 2,0 | 7,3 | „ „ „ Bruggenhausen | 0,1 | 6,7 |
| (Von da bis Freudenstadt = 3,5 Stunden). | | | „ „ „ Fußbach | 1,0 | 7,7 |
| 34. Straße von Oppenau nach Antogast. | | | „ „ „ Biberach | 0,7 | 8,4 |
| Von Oppenau bis Maisach | 0,5 | 0,5 | „ „ „ Stöcken | 0,7 | 9,1 |
| „ da bis Antogast | 0,4 | 0,9 | „ „ „ Steinach | 0,5 | 9,6 |
| 35. Straße von Oppenau nach Gries-
bach und dem Kniebis. | | | „ „ „ Haslach | 0,9 | 10,5 |
| Von Oppenau bis Isbach | 0,5 | 0,5 | „ „ „ Sulzbach | 0,9 | 11,4 |
| „ da bis Löcherberg | 0,6 | 1,1 | „ „ „ Hausach | 0,6 | 12,0 |
| „ „ „ Petersthal | 0,8 | 1,9 | „ „ „ Gutach (am Thurm) | 0,4 | 12,4 |
| „ „ „ Griesbach | 0,9 | 2,8 | „ „ „ Gutach (das Dorf) | 1,0 | 13,4 |
| | | | „ „ „ Hornberg | 0,9 | 14,3 |
| | | | „ „ „ Niederwaffer | 0,6 | 14,9 |
| | | | „ „ „ Fryberg (Kreuzbrücke) | 1,6 | 16,5 |
| | | | „ „ „ Rusbach | 0,3 | 16,8 |
| | | | „ „ „ Sommerau | 1,1 | 17,9 |

| Bezeichnung der Orte,
durch welche die Straße zieht. | Entfernung
in badischen
Stunden | | Bezeichnung der Orte,
durch welche die Straße zieht. | Entfernung
in badischen
Stunden | |
|--|---------------------------------------|----------------|---|---------------------------------------|----------------|
| | von Ort
zu Ort. | zusam-
men. | | von Ort
zu Ort. | zusam-
men. |
| 36. Straße von Kehl nach Schaffhausen. | | | 38. Straße von Offenburg nach Gold-
scheuer. | | |
| Von Sommerau bis St. Georgen | 0,9 | 18,8 | Von Offenburg bis Rittersburg | 2,1 | 2,1 |
| " da bis Peterzell | 0,7 | 19,5 | " da bis Goldscheuer | 0,4 | 2,5 |
| " " " Billingen | 2,4 | 21,9 | 39. Straße von Metersheim nach
Bieberach. | | |
| " " " Marbach | 0,9 | 22,8 | Von Metersheim bis Lahr | 0,7 | 0,7 |
| " " " Dürnheim | 1,2 | 24,0 | " da bis Kubbach | 0,6 | 1,3 |
| " " " Donaueschingen | 1,8 | 25,8 | " " " Reichenbach | 0,4 | 1,7 |
| " " " Allmendshofen | 0,3 | 26,1 | " " " Schönberg | 0,9 | 2,6 |
| " " " Hüfingen | 0,4 | 26,5 | " " " Brinzbach | 0,7 | 3,3 |
| " " " Bebla | 1,1 | 27,6 | " " " Bieberach | 0,6 | 3,9 |
| " " " Riedböhringen | 0,7 | 28,3 | 40. Straße von Ettenheim nach
Haslach. | | |
| " " " Zollhaus am Randen | 0,9 | 29,2 | Von der Straße Nr. 1 bis Ettenheim | 0,3 | 0,3 |
| " " " Randen | 0,6 | 29,8 | " da bis Münchweier | 0,8 | 1,1 |
| " " " Neuhaus (Zollhaus) Schaff-
hauser Grenze | 0,5 | 30,3 | " " " Münsterthal | 0,5 | 1,6 |
| " " durch Schaffhauser Gebiet | 0,7 | 31,0 | " " " Schweighausen | 1,7 | 3,3 |
| " der Schaffhauser Grenze durch Wieser
Gemarkung bis wieder an die Schaff-
hauser Grenze | 0,2 | 31,2 | " " " Welschensteinach | 2,0 | 5,3 |
| (Von da bis Schaffhausen = 2,4 Stunden). | | | " " " Schwenden | 0,7 | 6,0 |
| 37. Straße von Kehl nach Lahr. | | | " " " Haslach | 0,9 | 6,9 |
| Von Stadt Kehl bis Dorf Kehl | 0,2 | 0,2 | 41. Straße von Gutach nach Freuden-
stadt. | | |
| " da bis Sundheim | 0,4 | 0,6 | Von Gutach (am Thurm) bis Wolfach | 0,9 | 0,9 |
| " " " Marlen | 1,0 | 1,6 | " da bis Oberwolfach | 0,5 | 1,4 |
| " " " Goldscheuer | 0,4 | 2,0 | " " " Schapbach | 2,5 | 3,9 |
| " " " Altenheim | 1,1 | 3,1 | " " " Rippoldsau | 1,9 | 5,8 |
| " " " Dundenheim | 0,5 | 3,6 | " " " auf den Kniebis zur württem-
bergischen Grenze | 1,6 | 7,4 |
| " " " Ichenheim | 0,5 | 4,1 | (Von da bis Freudenstadt = 2,0 Stunden). | | |
| " " " Kürzell | 1,2 | 5,3 | | | |
| " " " Hugsweier | 0,7 | 6,0 | | | |
| " " " Dinglingen | 0,6 | 6,6 | | | |
| " " " Lahr | 0,5 | 7,1 | | | |

| Bezeichnung der Orte,
durch welche die Straße zieht. | Entfernung
in badischen
Stunden | | Bezeichnung der Orte,
durch welche die Straße zieht. | Entfernung
in badischen
Stunden | |
|---|---------------------------------------|----------------|---|---------------------------------------|----------------|
| | von Ort
zu Ort. | zusam-
men. | | von Ort
zu Ort. | zusam-
men. |
| 42. Straße von Wolfach nach Alpirsbach. | | | 45. Straße von Waldbirch nach Willingen. | | |
| Von Wolfach bis Kinzigthal | 0,9 | 0,9 | Von Bleybach bis Unter-Simonswald . . . | 0,9 | 2,2 |
| „ da bis Vorder-Lehengericht | 0,4 | 1,3 | „ da bis Alt-Simonswald | 0,9 | 3,1 |
| „ „ „ Schiltach | 1,0 | 2,3 | „ „ „ Ober-Simonswald (Engel) . . . | 0,5 | 3,6 |
| „ „ „ Bergzell | 0,5 | 2,8 | „ „ „ Furtwangen | 2,2 | 5,8 |
| „ „ „ Schenkenzell | 0,4 | 3,2 | „ „ „ Schönenbach | 0,8 | 6,6 |
| „ „ „ württembergische Grenze . . . | 0,5 | 3,7 | „ „ „ Böhrenbach | 1,0 | 7,6 |
| (Von da bis Alpirsbach = 0,7 Stunden). | | | „ „ „ Neuhäusle | 1,0 | 8,6 |
| | | | „ „ „ Willingen | 1,8 | 10,4 |
| 43. Straße von Hornberg nach Schramberg. | | | 46. Straße von Gundelfingen nach Waldbirch. | | |
| Von Hornberg bis württembergische Grenze | 1,4 | 1,4 | Von Gundelfingen bis Denzlingen . . . | 0,7 | 0,7 |
| (Von da bis Schramberg = 1,8 Stunden). | | | „ da bis Suggenthal (Bad) | 0,7 | 1,4 |
| | | | „ „ „ Stahlhof | 0,4 | 1,8 |
| 44. Straße von Emmendingen nach Haslach. | | | „ „ „ Waldbirch | 0,4 | 2,2 |
| Von Emmendingen bis Kolmarsreuthe . . | 0,7 | 0,7 | 47. Straße von Furtwangen nach Tryberg. | | |
| „ da bis Lörch | 0,4 | 1,1 | Von Furtwangen bis Schönwald | 1,4 | 1,4 |
| „ „ „ Buchholz | 0,5 | 1,6 | „ da bis Tryberg | 1,3 | 2,7 |
| „ „ „ Waldbirch | 0,9 | 2,5 | „ „ „ Kreuzbrücke bis Tryberg . . . | 0,3 | 3,0 |
| „ „ „ Kollnau | 0,3 | 2,8 | 48. Straße von Böhrenbach nach Donaueschingen. | | |
| „ „ „ Gutach | 0,5 | 3,3 | Von Böhrenbach bis Bregensbach | 1,4 | 1,4 |
| „ „ „ Bleybach | 0,4 | 3,7 | „ da bis Zindelstein | 0,9 | 2,3 |
| „ „ „ Niederwinden | 0,5 | 4,2 | „ „ „ Wolterdingen | 1,0 | 3,3 |
| „ „ „ Oberwinden | 0,5 | 4,7 | „ „ „ Donaueschingen | 1,4 | 4,7 |
| „ „ „ Elzach | 0,7 | 5,4 | 49. Straße von Neustadt nach Bregensbach. | | |
| „ „ „ Hoffstetten | 2,6 | 8,0 | Von Neustadt bis Eisenbach | 1,6 | 1,6 |
| „ „ „ Haslach | 0,6 | 8,6 | „ da bis Schollach (Bleffinghof) . . . | 0,8 | 2,4 |
| 45. Straße von Waldbirch nach Willingen. | | | | | |
| Von Waldbirch bis Gutach | 0,8 | 0,8 | | | |
| „ da bis Bleybach | 0,5 | 1,3 | | | |

| Bezeichnung der Orte,
durch welche die Straße zieht. | Entfernung
in badischen
Stunden | | Bezeichnung der Orte,
durch welche die Straße zieht. | Entfernung
in badischen
Stunden | |
|--|---------------------------------------|----------------|---|---------------------------------------|----------------|
| | von Ort
zu Ort. | zusam-
men. | | von Ort
zu Ort. | zusam-
men. |
| 49. Straße von Neustadt nach Bregenzbach. | | | 51. Straße vom Breisgau in's obere
Wiesenthal. | | |
| Von Echollach bis Hammereisenbach (Wirthsh.) | 0,6 | 3,0 | Von Staufen bis Untermünsterthal . . . | 1,6 | 2,7 |
| „ da bis Bregenzbach | 0,3 | 3,3 | „ da bis Spielweg in Obermünsterthal . | 0,9 | 3,6 |
| 50. Straße von Altbreisach nach
Donaueschingen. | | | „ „ „ Wieden | 2,4 | 6,0 |
| Von Altbreisach bis Hochstetten | 0,6 | 0,6 | „ „ „ Ugenfeld | 1,3 | 7,3 |
| „ da bis Rothhaus | 0,6 | 1,2 | 52. Straße von Müllheim nach Baden-
weiler. | | |
| „ „ „ Oberirnsingen | 0,8 | 2,0 | Von der Post auf Straße Nr. 1 bis Müll-
heim | 0,2 | 0,2 |
| „ „ „ Munzingen | 0,8 | 2,8 | Von da bis Niederweiler | 0,6 | 0,8 |
| „ „ „ Thiengen | 0,5 | 3,3 | „ „ „ Badenweiler | 0,5 | 1,3 |
| „ „ „ St. Georgen | 1,3 | 4,6 | 53. Straße von Schliengen über
Kandern nach Bingen. | | |
| „ „ „ Freiburg | 1,1 | 5,7 | Von Schliengen bis Liel | 0,7 | 0,7 |
| „ „ „ Ebnet | 1,0 | 6,7 | „ da bis Riedlingen | 0,8 | 1,5 |
| „ „ „ Zarten | 0,9 | 7,6 | „ „ „ Kandern | 0,5 | 2,0 |
| „ „ „ Burg (Post) | 0,4 | 8,0 | „ „ „ Hammerstein | 0,7 | 2,7 |
| „ „ „ Himmelreich | 0,5 | 8,5 | „ „ „ Bingen | 1,7 | 4,4 |
| „ „ „ Falkensteig | 0,4 | 8,9 | 54. Straße von Bingen nach
Beuggen. | | |
| „ „ „ Hölenthal (Post) | 1,2 | 10,1 | Von der Straße Nr. 1 zwischen Gemeldingen
und Haltingen bis Bingen | 0,3 | 0,3 |
| „ „ „ Abgang der Straße Nr. 58 beim
schwarz. Bären (Wirthshaus
am Titisee) | 1,7 | 11,8 | Von da bis Thumringen | 0,8 | 1,1 |
| „ „ „ Neustadt | 1,5 | 13,3 | „ „ „ Lörrach | 0,4 | 1,5 |
| „ „ „ Röthenbach | 1,6 | 14,9 | „ „ „ Waidhof | 1,0 | 2,5 |
| „ „ „ Löffingen | 1,0 | 15,9 | „ „ „ Hagenbach | 0,6 | 3,1 |
| „ „ „ Döggingen | 1,6 | 17,5 | „ „ „ Degerfelden | 0,6 | 3,7 |
| „ „ „ Hüfingen | 1,3 | 18,8 | „ „ „ Röllingen | 0,5 | 4,2 |
| „ „ „ Allmendshofen | 0,4 | 19,2 | „ „ „ Beuggen | 0,7 | 4,9 |
| „ „ „ Donaueschingen | 0,3 | 19,5 | | | |
| 51. Straße vom Breisgau in's obere
Wiesenthal. | | | | | |
| Von Krozingen bis Staufen | 1,1 | 1,1 | | | |

| Bezeichnung der Orte,
durch welche die Straße zieht. | Entfernung
in badischen
Stunden | | Bezeichnung der Orte,
durch welche die Straße zieht. | Entfernung
in badischen
Stunden | |
|---|---------------------------------------|----------------|--|---------------------------------------|----------------|
| | von Ort
zu Ort. | zusam-
men. | | von Ort
zu Ort. | zusam-
men. |
| 55. Straße von Degerfelden nach
Rheinfelden. | | | 57. Straße von Basel nach Schaffhausen. | | |
| Von Degerfelden bis an die Rheinbrücke bei
Rheinfelden | 0,9 | 0,9 | Von Grenzach bis Wyhlen | 0,5 | 1,0 |
| (Von da bis Rheinfelden = 0,1 Stunden). | | | „ da bis Warmbach | 1,4 | 2,4 |
| 56. Straße von Basel nach St. Blasien. | | | „ „ „ Hauptzollamt bei Rheinfelden. | 0,3 | 2,7 |
| (Von Basel bis Basler Grenze = 1,6 Stunden). | | | „ „ „ Beuggen | 0,8 | 3,5 |
| Von der Basler Grenze bis Lörrach . . | 0,4 | 0,4 | „ „ „ Niedmatt | 0,3 | 3,8 |
| „ da bis Brombach | 0,8 | 1,2 | „ „ „ Niederschwörstadt | 0,8 | 4,6 |
| „ „ „ Steinen | 0,9 | 2,1 | „ „ „ Oberschwörstadt | 0,2 | 4,8 |
| „ „ „ Gündenhäusen | 1,2 | 3,3 | „ „ „ Brennet | 0,6 | 5,4 |
| „ „ „ Schopfheim | 0,4 | 3,7 | „ „ „ Wallbach | 0,4 | 5,8 |
| „ „ „ Fahrnau | 0,3 | 4,0 | „ „ „ Säckingen | 0,8 | 6,6 |
| „ „ „ Zell | 1,3 | 5,3 | „ „ „ Obersäckingen | 0,4 | 7,0 |
| „ „ „ Azenbach | 0,5 | 5,8 | „ „ „ Rothhaus | 0,5 | 7,5 |
| „ „ „ Mambach | 0,3 | 6,1 | „ „ „ Murg | 0,4 | 7,9 |
| „ „ „ Silbersau | 0,4 | 6,5 | „ „ „ Rhina | 0,6 | 8,5 |
| „ „ „ Wembach | 1,0 | 7,5 | „ „ „ Kleinlaufenburg | 0,3 | 8,8 |
| „ „ „ Schönau | 0,5 | 8,0 | „ „ „ Luttingen | 0,6 | 9,4 |
| „ „ „ Schönenbuchen | 0,2 | 8,2 | „ „ „ Hauenstein | 0,3 | 9,7 |
| „ „ „ Ufenfeld | 0,3 | 8,5 | „ „ „ Albbuck | 0,5 | 10,2 |
| „ „ „ Geschwänd | 0,5 | 9,0 | „ „ „ Dogern | 0,8 | 11,0 |
| „ „ „ Präg | 0,7 | 9,7 | „ „ „ Waldshut | 0,8 | 11,8 |
| „ „ „ Bernau | 2,1 | 11,8 | „ „ „ Fahrhaus bei Koblenz | 0,5 | 12,3 |
| „ „ „ St. Blasien | 1,7 | 13,5 | „ „ „ Thiengen | 1,0 | 13,3 |
| „ „ „ Häußern (Einmündung in die
Straße Nr. 58) | 0,6 | 14,1 | „ „ „ Abgang der Straße Nr. 63 | 0,4 | 13,7 |
| 57. Straße von Basel nach Schaffhausen. | | | „ „ „ Einmündung der Straße Nr. 63 | 0,4 | 14,1 |
| (Von Basel bis Basler Grenze 0,8 Stunden). | | | „ „ „ Oberlauchringen | 0,2 | 14,3 |
| Von der Basler Grenze bei Grenzacher Horn
bis Grenzach | 0,5 | 0,5 | „ „ „ Abgang der Straße Nr. 64 | 0,5 | 14,8 |
| | | | „ „ „ Abgang der Straße Nr. 65 | 0,9 | 15,7 |
| | | | „ „ „ Griefsen | 0,3 | 16,0 |
| | | | „ „ „ Unterriedern | 0,6 | 16,6 |
| | | | „ „ „ Oberriedern | 0,2 | 16,8 |
| | | | „ „ „ Bühl (Mühle) Abgang der
Straße Nr. 66 | 0,3 | 17,1 |

| Bezeichnung der Orte,
durch welche die Straße zieht. | Entfernung
in badischen
Stunden | | Bezeichnung der Orte,
durch welche die Straße zieht. | Entfernung
in badischen
Stunden | |
|---|---------------------------------------|-----------------|---|---------------------------------------|-----------------|
| | von Ort
zu Ort. | Aufsam-
men. | | von Ort
zu Ort. | Aufsam-
men. |
| 57. Straße von Basel nach Schaffhausen. | | | 59. Straße von Schluchsee nach Löffingen. | | |
| Von Bühl (Mühle) Abgang der Straße
Nr. 66 bis Dettighofen | 0,4 | 17,5 | Von Boll bis zum Wirthshaus a. d. Wutach | 0,4 | 3,9 |
| Von da bis Jestetten | 2,0 | 19,5 | „ da bis Reilsfingen | 0,5 | 4,4 |
| „ „ „ Schaffhauser Grenze | 0,7 | 20,2 | „ „ „ Seppenhofen | 0,5 | 4,9 |
| (Von da bis Schaffhausen = 1,0 Stunden). | | | „ „ „ Löffingen | 0,3 | 5,2 |
| 58. Straße von Neustadt nach Waldshut. | | | 60. Straße von Lenzkirch nach Thiengen. | | |
| Von der Straße Nr. 50 beim schwarzen Bären
(am Titisee) bis Saig | 0,8 | 0,8 | Von der Straße Nr. 58 bei Faulenfürst bis
Rothhaus | 0,8 | 0,8 |
| Von da bis Mühlingen (Rauferhof) | 0,4 | 1,2 | Von da bis Grafenhausen | 0,7 | 1,5 |
| „ „ „ Oberlenzkirch | 0,3 | 1,5 | „ „ „ Birkendorf | 1,1 | 2,6 |
| „ „ „ Unterlenzkirch | 0,4 | 1,9 | „ „ „ Uhlingen | 0,8 | 3,4 |
| „ „ „ Abgang der Straße Nr. 61 | 0,2 | 2,1 | „ „ „ Neuhaus bei Kränkingen | 1,3 | 4,7 |
| „ „ „ Dreffelbach (Wirthsh. z. Hirsch) | 1,0 | 3,1 | „ „ „ Thiengen | 1,4 | 6,1 |
| „ „ „ Abgang der Straße Nr. 60 | 0,4 | 3,5 | 61. Straße von Lenzkirch nach Stüh-
lingen. | | |
| „ „ „ Faulenfürst | 0,2 | 3,7 | Von der Straße Nr. 58 bei Lenzkirch bis
Holzschlag | 0,9 | 0,9 |
| „ „ „ Abgang der Straße Nr. 59 | 0,3 | 4,0 | Von da bis Gündelwangen | 0,6 | 1,5 |
| „ „ „ Seebrugg | 0,3 | 4,3 | „ „ „ Bonndorf | 1,1 | 2,6 |
| „ „ „ Häußern (Einnündung der
Straße Nr. 56) | 1,9 | 6,2 | „ „ „ Wellendingen | 0,6 | 3,2 |
| „ „ „ Höchenschwand | 0,6 | 6,8 | „ „ „ Einnündung der Straße Nr. 62 | 1,1 | 4,3 |
| „ „ „ Frohnschwand | 0,4 | 7,2 | „ „ „ Stühlingen | 1,4 | 5,7 |
| „ „ „ Tiefenhäusern | 0,5 | 7,7 | 62. Straße von Birkendorf nach
Bettmaringen. | | |
| „ „ „ Bannholz | 0,8 | 8,5 | Von Birkendorf bis Bettmaringen | 1,0 | 1,0 |
| „ „ „ Waldkirch | 0,5 | 9,0 | „ da bis Einnündung in die Straße Nr. 61 | 0,4 | 1,4 |
| „ „ „ Waldshut | 1,2 | 10,2 | 63. Straße vom Zollhaus am Randen
nach Kadelburg. | | |
| 59. Straße von Schluchsee nach Löffingen. | | | Vom Zollhaus am Randen bis Füzen | 1,0 | 1,0 |
| Von der Straße Nr. 58 bei Seebrugg bis
Rothhaus | 0,9 | 0,9 | | | |
| Von da bis Bonndorf | 1,9 | 2,8 | | | |
| „ „ „ Boll | 0,7 | 3,5 | | | |

| Bezeichnung der Orte,
durch welche die Straße zieht. | Entfernung
in badischen
Stunden | | Bezeichnung der Orte,
durch welche die Straße zieht. | Entfernung
in badischen
Stunden | |
|---|---------------------------------------|----------------|--|---------------------------------------|----------------|
| | von Ort
zu Ort. | zusam-
men. | | von Ort
zu Ort. | zusam-
men. |
| 63. Straße vom Zollhaus am Randen
bis Kadelburg. | | | 67. Straße von Jestetten nach Rheinau. | | |
| Vom Zollhaus am Randen bis Grimmelshofen | 0,8 | 1,8 | Von Jestetten bis Rheinau | 0,7 | 0,7 |
| Von da bis Abgang der Straße Nr. 69 . | 1,2 | 3,0 | 68. Straße von Schaffhausen nach
Zürich. | | |
| " " " Stühlingen | 0,3 | 3,3 | Von Jestetten bis Lottstetten | 0,7 | 0,7 |
| " " " Oberfingen | 0,8 | 4,1 | " da bis Züricher Grenze | 0,3 | 1,0 |
| " " " Untereggingen | 0,9 | 5,0 | (Von da bis Eglisau = 1,6 Stunden). | | |
| " " " Ofteringen | 0,5 | 5,5 | 69. Straße von Stühlingen nach
Schaffhausen. | | |
| " " " Horheim | 1,0 | 6,5 | Von Stühlingen bis Austritt aus der Straße
Nr. 63 | 0,3 | 0,3 |
| " " " Einmündung in die Straße
Nr. 57 | 0,8 | 7,3 | Von da bis Schaffhauser Grenze | 0,0 | 0,3 |
| " " " Austritt aus der Straße Nr. 57 | 0,3 | 7,6 | (Von da bis Schaffhausen = 4,1 Stunden). | | |
| " " " Kadelburg | 0,8 | 8,4 | 70. Straße von Donaueschingen nach
Stockach. | | |
| 64. Straße von Bechtersbohl nach
Rheinheim. | | | Von Donaueschingen bis Pföhren . . . | 1,1 | 1,1 |
| Von der Straße Nr. 57 bei Oberlauchringen
bis Bechtersbohl | 0,3 | 0,3 | " da bis Wartenberg | 1,2 | 2,3 |
| Von da bis Dangstetten | 0,4 | 0,7 | " " " Geislingen | 0,6 | 2,9 |
| " " " Rheinheim | 0,5 | 1,2 | " " " Hausen | 0,6 | 3,5 |
| 65. Straße von Oberlauchringen nach
Erzingen. | | | " " " Altdorf | 2,8 | 6,3 |
| Von der Straße Nr. 57 bei Geislingen bis
Erzingen | 0,8 | 0,8 | " " " Nach | 1,4 | 7,7 |
| Von da bis Schaffhauser Grenze | 0,2 | 1,0 | " " " Eigeltingen | 1,0 | 8,7 |
| (Von da bis Schaffhausen = 4,3 Stunden). | | | " " " Renzingen | 1,2 | 9,9 |
| 66. Straße von Riedern nach
Eglisau. | | | " " " Abgang der Straße Nr. 79 . | 0,6 | 10,5 |
| Von der Straße Nr. 57 bei Bühl (Mühle)
bis Züricher Grenze | 0,2 | 0,2 | " " " Abgang der Straße Nr. 81 . | 0,4 | 10,9 |
| (Von da bis Eglisau = 1,5 Stunden). | | | " " " Stockach | 0,2 | 11,1 |
| | | | 71. Straße von Dürrheim nach Geislingen. | | |
| | | | Von Dürrheim bis Biesingen | 1,2 | 1,2 |
| | | | " da bis Oberbaldingen | 0,5 | 1,7 |

| Bezeichnung der Orte,
durch welche die Straße zieht. | Entfernung
in badischen
Stunden | | Bezeichnung der Orte,
durch welche die Straße zieht. | Entfernung
in badischen
Stunden | |
|---|---------------------------------------|----------------|---|---------------------------------------|----------------|
| | von Ort
zu Ort. | zusam-
men. | | von Ort
zu Ort. | zusam-
men. |
| 71. Straße von Dürnheim nach Geisingen. | | | 74. Straße von Tuttlingen nach Stockach. | | |
| Von Oberbaldingen bis Unterbaldingen . . . | 0,2 | 1,9 | Von der württemberg. Grenze bis Lipptingen | 0,9 | 0,9 |
| „ da bis Einmündung in die Straße Nr. 70 | 1,3 | 3,2 | „ da bis Windegg | 2,4 | 3,3 |
| „ „ „ Geisingen | 0,1 | 3,3 | „ „ „ Hindelwangen | 0,4 | 3,7 |
| 72. Straße von Geisingen nach Tuttlingen. | | | „ „ „ Stockach | 0,4 | 4,1 |
| Von Geisingen bis Zimmern | 1,2 | 1,2 | 75. Straße von Hilzingen nach Thayingen. | | |
| „ da bis Immendingen | 0,4 | 1,6 | Von Hilzingen bis Ebringen | 0,6 | 0,6 |
| „ „ „ Möhringen | 0,8 | 2,4 | „ da bis Schaffhauser Grenze | 0,4 | 1,0 |
| „ „ „ württembergische Grenze . . . | 0,7 | 3,1 | (Von da bis Thayingen 0,5 Stunden). | | |
| (Von da bis Tuttlingen = 0,6 Stunden). | | | 76. Straße von Schaffhausen nach Ulm. | | |
| 73. Straße von Tuttlingen nach Schaffhausen. | | | Von Gottmadingen bis Singen | 1,4 | 1,4 |
| (Von Tuttlingen bis würtlb. Grenze = 1,3 St.) | | | „ da bis Abgang der Straße Nr. 77 . . | 0,7 | 2,1 |
| Von der württemberg. Grenze bis Hattingen | 0,9 | 0,9 | „ „ „ Steißlingen | 1,3 | 3,4 |
| „ da bis Thalmühle | 1,2 | 2,1 | „ „ „ Drßingen | 1,2 | 4,6 |
| „ „ „ Altdorf | 1,1 | 3,2 | „ „ „ Renzingen | 0,5 | 5,1 |
| „ „ „ Engen | 0,1 | 3,3 | „ „ „ Stockach | 1,1 | 6,2 |
| „ „ „ Welschingen | 0,8 | 4,1 | „ „ „ Joznegg | 1,5 | 7,7 |
| „ „ „ Weiterdingen | 0,7 | 4,8 | „ „ „ Krummbach | 1,8 | 9,5 |
| „ „ „ Hilzingen | 0,9 | 5,7 | „ „ „ Mößkirch | 1,5 | 11,0 |
| „ „ „ Gottmadingen | 0,9 | 6,6 | „ „ „ Eitishofen | 0,8 | 11,8 |
| „ „ „ Randegg | 0,6 | 7,2 | „ „ „ hohenzollern'sche Grenze . . . | 0,3 | 12,1 |
| „ „ „ Schaffhauser Grenze | 0,3 | 7,5 | „ „ durch hohenzollern'sches Gebiet . . | 0,2 | 12,3 |
| „ „ durch Schaffhauser Gebiet | 0,6 | 8,1 | „ der hohenzoller. Grenze bis Göggingen | 0,2 | 12,5 |
| „ der Schaffhauser Grenze bis Büßingen | 0,5 | 8,6 | „ da bis hohenzollern'sche Grenze . . . | 0,4 | 12,9 |
| „ da bis Schaffhauser Grenze | 0,5 | 9,1 | (Von da bis Krauchenwies = 0,6 Stunden). | | |
| (Von da bis Schaffhausen = 0,4 Stunden). | | | 77. Straße von Singen nach Konstanz. | | |
| 74. Straße von Tuttlingen nach Stockach. | | | Von Singen bis Austritt dieser Straße aus | | |
| (Von Tutting. bis a. d. würtlb. Grenze = 1,2 St.) | | | Straße Nr. 76 | 0,7 | 0,7 |
| | | | Von da bis Böhringen | 1,0 | 1,7 |

| Bezeichnung der Orte,
durch welche die Straße zieht. | Entfernung
in badischen
Stunden | | Bezeichnung der Orte,
durch welche die Straße zieht. | Entfernung
in badischen
Stunden | |
|--|---------------------------------------|----------------|--|---------------------------------------|----------------|
| | von Ort
zu Ort. | zusam-
men. | | von Ort
zu Ort. | zusam-
men. |
| 77. Straße von Singen nach Konstanz. | | | 80. Straße von Stockach nach Ostrach. | | |
| Von Böhringen bis Adolphzell | 0,9 | 2,6 | Von der hohenzollernschen Grenze durch
hohenzollernsches Gebiet | 0,1 | 6,0 |
| „ da bis Markelfingen | 0,8 | 3,4 | „ der hohenzollernschen Grenze durch
Pfullendorfer Gemarkung bis
hohenzollernsche Grenze | 0,2 | 6,2 |
| „ „ „ Allensbach | 1,2 | 4,6 | (Von da bis Ostrach = 1,4 Stunden). | | |
| „ „ „ Hegne | 0,7 | 5,3 | | | |
| „ „ „ Wollmatingen | 0,9 | 6,2 | | | |
| „ „ „ Petershausen | 1,0 | 7,2 | | | |
| „ „ „ Konstanz | 0,2 | 7,4 | | | |
| 78. Straße von Stockach nach
Adolphzell. | | | 81. Straße von Stockach nach
Friedrichshafen. | | |
| Von Stockach bis Austritt dieser Straße
aus Straße Nr. 76 | 0,5 | 0,5 | Von Stockach bis Austritt aus der Straße
Nr. 70 | 0,2 | 0,2 |
| Von da bis Wahlwies | 0,8 | 1,3 | Von da bis Ludwigshafen | 1,3 | 1,5 |
| „ „ „ Stähringen | 0,8 | 2,1 | „ „ „ Sipplingen | 0,9 | 2,4 |
| „ „ „ Reuthe | 0,7 | 2,8 | „ „ „ Goldbach | 0,9 | 3,3 |
| „ „ „ Adolphzell | 0,9 | 3,7 | „ „ „ Ueberlingen | 0,4 | 3,7 |
| 79. Straße von Konstanz nach
Frauensfeld. | | | „ „ „ Rusdorf | 0,7 | 4,4 |
| Von Konstanz bis Thurgauer Grenze | 0,3 | 0,3 | „ „ „ Raurach | 0,5 | 4,9 |
| (Von da bis Frauensfeld = 5,9 Stunden). | | | „ „ „ Oberuhldingen | 0,5 | 5,4 |
| | | | „ „ „ Mählhofen | 0,3 | 5,7 |
| | | | „ „ „ Gebhardsweiler | 0,3 | 6,0 |
| | | | „ „ „ Daisendorf | 0,5 | 6,5 |
| | | | „ „ „ Meersburg | 0,4 | 6,9 |
| | | | „ „ „ Sagnau | 1,0 | 7,9 |
| | | | „ „ „ Kirchberg | 0,4 | 8,3 |
| | | | „ „ „ Immenstaad | 0,5 | 8,8 |
| | | | „ „ „ württembergische Grenze | 0,5 | 9,3 |
| | | | (Von da bis Friedrichshafen = 1,5 Stunden). | | |
| 80. Straße von Stockach nach Ostrach. | | | 82. Straße von Mößkirch nach Sig-
maringen. | | |
| Von Stockach bis Winterspüren | 0,9 | 0,9 | Von Mößkirch bis Rohrdorf | 0,7 | 0,7 |
| „ da bis Friesenweiler | 0,3 | 1,2 | „ da bis Engelwies | 0,8 | 1,5 |
| „ „ „ Mählspüren | 0,4 | 1,6 | | | |
| „ „ „ hohenzollernsche Grenze | 0,1 | 1,7 | | | |
| „ „ durch hohenzollernsches Gebiet | 2,1 | 3,8 | | | |
| „ der hohenzollernschen Grenze bei Ruh-
stetten bis Nach | 0,4 | 4,2 | | | |
| „ da bis Pfullendorf | 1,1 | 5,3 | | | |
| „ „ „ hohenzollernsche Grenze | 0,6 | 5,9 | | | |

| Bezeichnung der Orte,
durch welche die Straße zieht. | Entfernung
in badischen
Stunden | | Bezeichnung der Orte,
durch welche die Straße zieht. | Entfernung
in badischen
Stunden | |
|--|---------------------------------------|----------------|--|---------------------------------------|----------------|
| | von Ort
zu Ort. | zusam-
men. | | von Ort
zu Ort. | zusam-
men. |
| 82. Straße von Mößkirch n. Sigmaringen.
Von Engelwies bis hohenzollernsche Grenze
(Von da bis Sigmaringen = 1,8 Stunden). | 0,2 | 1,7 | 86. Straße von Unteruhldingen nach
Altshausen.
Von Stephansfeld bis Weildorf | 0,4 | 2,4 |
| 83. Straße von Ueberlingen nach Mößkirch.
Von Ueberlingen bis Dwingen | 1,4 | 1,4 | „ da bis Leustetten | 0,4 | 2,8 |
| „ da bis Eratsweiler | 1,7 | 3,1 | „ „ „ Heiligenberg | 0,7 | 3,5 |
| „ „ „ Nach | 1,2 | 4,3 | „ „ „ Einmündung der Straße Nr. 87 | 0,5 | 4,0 |
| „ „ „ hohenzollernsche Grenze | 0,2 | 4,5 | „ „ „ Illmenssee | 1,4 | 5,4 |
| „ „ „ durch hohenzollernsches Gebiet | 2,0 | 6,5 | „ „ „ württembergische Grenze | 0,3 | 5,7 |
| „ „ „ der hohenzoll. Grenze bis Mößkirch | 0,7 | 7,2 | (Von da bis Altshausen 3,9 Stunden). | | |
| 84. Straße von Pfullendorf nach Mengen.
Von Pfullendorf bis hohenzollernsche Grenze.
(Von da bis Mengen 2,6 Stunden). | 0,9 | 0,9 | 87. Straße v. Hilpensberg n. Heiligenberg.
Von Straß bis Hilpensberg | 0,1 | 0,1 |
| 85. Straße von Ueberlingen nach Ostrach.
Von Ueberlingen bis Reuthemühle | 0,9 | 0,9 | „ da bis Unterrhena | 0,7 | 0,8 |
| „ da bis Lippertsreuthe | 0,9 | 1,8 | „ „ „ Einmündung i. d. Straße Nr. 86 | 0,2 | 1,0 |
| „ „ „ Nahäusle | 0,4 | 2,2 | „ „ „ Heiligenberg | 0,5 | 1,5 |
| „ „ „ Altheim | 0,4 | 2,6 | 88. Straße von Maurach nach Markdorf.
Von Maurach bis Mendlishausen | 0,8 | 0,8 |
| „ „ „ Heiligenholz | 0,8 | 3,4 | „ da bis Salem | 0,8 | 1,6 |
| „ „ „ Hattenweiler | 0,2 | 3,6 | „ „ „ Neufrach | 0,8 | 2,4 |
| „ „ „ Straß | 0,3 | 3,9 | „ „ „ Bermatingen | 1,0 | 3,4 |
| „ „ „ Denklingen | 0,8 | 4,7 | „ „ „ Markdorf | 0,8 | 4,2 |
| „ „ „ hohenzollernsche Grenze | 1,2 | 5,9 | 89. Straße von Meersburg n. Ravensburg.
Von Meersburg bis Austritt a. Straße Nr. 81 | 0,3 | 0,3 |
| (Von da bis Ostrach 0,9 Stunden). | | | Von da bis Stetten | 0,2 | 0,5 |
| 86. Straße v. Unteruhldingen n. Altshausen.
Von Unteruhldingen bis Oberuhldingen | 0,4 | 0,4 | „ „ „ Ittendorf | 0,7 | 1,2 |
| „ da bis Mühlhofen | 0,4 | 0,8 | „ „ „ Markdorf | 1,1 | 2,3 |
| „ „ „ Wimmenhausen | 0,8 | 1,6 | „ „ „ Leimbach | 0,5 | 2,8 |
| „ „ „ Stephansfeld bei Salem | 0,4 | 2,0 | „ „ „ Heppach | 0,3 | 3,1 |
| | | | „ „ „ Stadel | 0,3 | 3,4 |
| | | | „ „ „ württembergische Grenze | 0,2 | 3,6 |
| | | | (Von da bis Ravensburg = 3,0 Stunden). | | |

Anhang.

Längen einiger wichtigeren Vicinal-Straßen.

| Bezeichnung der Orte,
durch welche die Straße zieht. | Entfernung
in badischen
Stunden | | Bezeichnung der Orte,
durch welche die Straße zieht. | Entfernung
in badischen
Stunden | |
|---|---------------------------------------|----------------|--|---------------------------------------|----------------|
| | von Ort
zu Ort | zusam-
men. | | von Ort
zu Ort | zusam-
men. |
| 90. Straße v. Borberg nach Mergentheim. | | | 96. Straße von Wiesloch nach Wiesloch. | | |
| Von Borberg bis Schweigern | 0,6 | 0,6 | Von Wiesloch bis Altwiesloch | 0,2 | 0,2 |
| „ da bis württembergische Grenze . . . | 1,1 | 1,7 | „ da bis Baiertal | 0,5 | 0,7 |
| (Von da bis Mergentheim = 0,8 Stunden). | | | „ „ „ Schatthausen | 0,6 | 1,3 |
| 91. Straße von Steinbach nach Hardheim. | | | „ „ „ Mauer | 0,9 | 2,2 |
| Von Steinbach bis Steinsfurt | 0,9 | 0,9 | 97. Straße von Wiesloch nach Sinsheim. | | |
| „ da bis Hardheim | 1,2 | 2,1 | Von Wiesloch bis Rauenberg | 0,9 | 0,9 |
| 92. Straße von Eberbach nach Mosbach. | | | „ da bis Mühlhausen | 0,6 | 1,5 |
| Von Eberbach bis Lindach | 1,3 | 1,3 | „ „ „ Eichtersheim | 0,9 | 2,4 |
| „ da bis Zwingenberg | 0,6 | 1,9 | „ „ „ Sinsheim | 2,1 | 4,5 |
| „ „ „ Neckargerach | 0,9 | 2,8 | 98. Straße von Wiesloch nach Speier. | | |
| „ „ „ Reichenbach | 0,5 | 3,3 | Von Wiesloch bis Walldorf | 1,1 | 1,1 |
| „ „ „ Mosbach | 1,6 | 4,9 | „ da bis Hudenheim | 1,7 | 2,8 |
| 93. Straße von Neckargemünd nach
Eberbach. | | | 99. Straße von Sinsheim nach Eppingen. | | |
| Von Neckargemünd bis Kleingemünd . . . | 0,1 | 0,1 | Von Sinsheim bis Rohrbach | 0,5 | 0,5 |
| „ da bis hessische Grenze | 0,3 | 0,4 | „ da bis Steinsfurt | 0,3 | 0,8 |
| „ „ durch hessisches Gebiet | 4,1 | 4,5 | „ „ „ Reyhen | 0,6 | 1,4 |
| „ der hessischen Grenze bis Eberbach . . | 0,7 | 5,2 | „ „ „ Itzingen | 0,7 | 2,1 |
| 94. Straße von Mannheim nach
Weinheim. | | | „ „ „ Ricken | 0,7 | 2,8 |
| Von Mannheim bis Wallstadt | 1,7 | 1,7 | „ „ „ Eppingen | 1,0 | 3,8 |
| „ da bis Heddesheim | 1,0 | 2,7 | 100. Straße von Langenbrücken nach
Germersheim. | | |
| „ „ „ Grofsachsen | 0,9 | 3,6 | Von Langenbrücken bis Kronau | 0,7 | 0,7 |
| „ „ „ Weinheim | 1,2 | 4,8 | „ da bis Kirrlach | 1,6 | 2,3 |
| 95. Straße v. Wiesloch nach Schwegingen. | | | „ „ „ Baghäusel | 0,8 | 3,1 |
| (Von Wiesloch bis Leimen siehe Nr. 1). | | | „ „ „ Philippsburg | 1,0 | 4,1 |
| Von Leimen bis Bruchhausen | 0,9 | 0,9 | „ „ „ Rheinsheim | 0,8 | 4,9 |
| „ da bis Schwegingen | 1,4 | 2,3 | „ „ „ Brücke bei Germersheim . . . | 0,4 | 5,3 |
| | | | (Von da bis Germersheim 0,4 Stunden). | | |

| Bezeichnung der Orte,
durch welche die Straße zieht. | Entfernung
in badischen
Stunden | | Bezeichnung der Orte,
durch welche die Straße zieht. | Entfernung
in badischen
Stunden | |
|--|---------------------------------------|----------------|---|---------------------------------------|----------------|
| | von Ort
zu Ort. | zusam-
men. | | von Ort
zu Ort. | zusam-
men. |
| 101. Straße von Bruchsal nach Speier. | | | 107. Straße von Memprechtshofen
nach Achern. | | |
| Von Bruchsal bis Forst | 0,8 | 0,8 | Von Memprechtshofen bis Gamshurst . . | 1,0 | 1,0 |
| „ da bis Hambrücken | 1,3 | 2,1 | „ da bis Achern | 1,6 | 2,6 |
| „ „ „ Wiesenthal | 1,1 | 3,2 | 108. Straße von Bodersweier nach Kork. | | |
| „ „ „ Waghäusel | 0,9 | 4,1 | Von Bodersweier bis Kork | 0,9 | 0,9 |
| „ „ „ Oberhausen | 0,4 | 4,5 | 109. Straße von Offenburg über Ichen-
heim längs dem Rhein nach Altbrei-
sach. | | |
| „ „ „ Rheinhausen | 0,6 | 5,1 | Von Offenburg bis Schutterwald . . . | 1,1 | 1,1 |
| (Von da bis Speier = 1,2 Stunden). | | | „ da bis Höfen | 0,2 | 1,3 |
| 102. Straße von Bruchsal nach Graben. | | | „ „ „ Dundenheim | 1,1 | 2,4 |
| Von Bruchsal bis Graben | 2,2 | 2,2 | „ „ „ Ichenheim | 0,5 | 2,9 |
| 103. Straße von Wilferdingen nach
Ellmendingen. | | | „ „ „ Meisenheim | 0,8 | 3,7 |
| Von Wilferdingen bis Röttingen | 0,4 | 0,4 | „ „ „ Ottenheim | 0,7 | 4,4 |
| „ da bis Ellmendingen | 0,9 | 1,3 | „ „ „ Nonnenweier | 1,0 | 5,4 |
| 104. Straße v. Pforzheim nach Neuenbürg. | | | „ „ „ Wittenweier | 0,5 | 5,9 |
| Von Pforzheim bis Brötzingen | 0,5 | 0,5 | „ „ „ Kappel | 1,0 | 6,9 |
| „ da bis württembergische Grenze . . . | 0,5 | 1,0 | „ „ „ Ruß | 0,8 | 7,7 |
| (Von da bis Neuenbürg = 1,5 Stunden). | | | „ „ „ Niederhausen | 0,8 | 8,5 |
| 105. Straße von Muggensturm nach
Rothenfels. | | | „ „ „ Oberhausen | 0,4 | 8,9 |
| Vom Bahnhof bei Muggenst. bis Muggensturm | 0,2 | 0,2 | „ „ „ Weisweil | 1,0 | 9,9 |
| Von da bis Bischweier | 0,9 | 1,1 | „ „ „ Wyhl | 0,9 | 10,8 |
| „ „ „ Rothenfels | 0,8 | 1,9 | „ „ „ Sasbach | 0,9 | 11,7 |
| 106. Straße von Stollhofen nach Bühl. | | | „ „ „ Ichingen | 0,6 | 12,3 |
| Von der Straße Nr. 13 bis Schwarzach . | 0,5 | 0,5 | „ „ „ Altbreisach | 2,5 | 14,8 |
| „ da bis Oberbrud | 1,0 | 1,5 | 110. Straße von Riegel nach Sasbach. | | |
| „ „ „ Bimbuch | 0,6 | 2,1 | Von Riegel bis Emdingen | 0,9 | 0,9 |
| „ „ „ Bühl | 0,7 | 2,8 | „ da bis Königswaffhausen | 0,9 | 1,8 |
| | | | „ „ „ Sasbach | 0,8 | 2,6 |

| Bezeichnung der Orte,
durch welche die Straße zieht. | Entfernung
in badischen
Stunden | | Bezeichnung der Orte,
durch welche die Straße zieht. | Entfernung
in badischen
Stunden | |
|---|---------------------------------------|----------------|---|---------------------------------------|----------------|
| | von Ort
zu Ort. | zusam-
men. | | von Ort
zu Ort. | zusam-
men. |
| 111. Straße von Albrechtach über
Eichstetten nach Riegel. | | | 116. Straße von Engen nach Singen. | | |
| Von Albrechtach bis Jbringen | 1,3 | 1,3 | Von Engen nach Neuhausen | 0,4 | 0,4 |
| „ da bis Wasenweiler | 0,8 | 2,1 | „ da bis Singen | 0,6 | 1,0 |
| „ „ „ Oberschaffhausen | 0,8 | 2,9 | „ „ „ Mühlhausen | 0,4 | 1,4 |
| „ „ „ Besingen | 0,2 | 3,1 | „ „ „ Singen | 1,5 | 2,9 |
| „ „ „ Eichstetten | 0,6 | 3,7 | 117. Straße von Engen nach Radolpshzell. | | |
| „ „ „ Dablingen | 0,8 | 4,5 | (Von Engen bis Nach siehe Nr. 70). | | |
| „ „ „ Riegel | 0,8 | 5,3 | Von Nach bis Volkertshausen | 0,7 | 0,7 |
| „ „ „ auf die Straße Nr. 1 bei Malter-
dingen | 0,6 | 5,9 | „ da bis Beuern | 0,6 | 1,3 |
| 112. Straße von Albrechtach nach
Krozingen. | | | „ „ „ Friedingen | 0,4 | 1,7 |
| Von Albrechtach bis Hochstetten | 0,6 | 0,6 | „ „ „ Böhringen | 1,4 | 3,1 |
| „ da bis Hausen | 1,9 | 2,5 | „ „ „ Radolpshzell | 0,9 | 4,0 |
| „ „ „ Bingen | 0,6 | 3,1 | 118. Straße von Stockach nach Salem. | | |
| „ „ „ Krozingen | 0,7 | 3,8 | Von Stockach bis Mahlsbüren | 1,6 | 1,6 |
| 113. Straße von Billingen nach Rottweil. | | | „ da bis Seelfingen | 0,4 | 2,0 |
| Von Billingen bis württembergische Grenze
(Von da bis Schwenningen = 0,6 Stunden). | 0,8 | 0,8 | „ „ „ Bielstingen | 0,7 | 2,7 |
| 114. Straße von Blumberg nach Engen. | | | „ „ „ Dwingen | 0,8 | 3,5 |
| Von der Straße Nr. 36 bei Zollhaus am
Randen bis Aulfingen | 2,5 | 2,5 | „ „ „ Ernartsreuthen | 1,0 | 4,5 |
| Von da bis Kirchen | 0,6 | 3,1 | „ „ „ Lippertsreuthen | 0,4 | 4,9 |
| „ „ „ Hausen | 0,3 | 3,4 | „ „ „ Riggensbach | 0,6 | 5,5 |
| 115. Straße von Hilzingen nach
Singen. | | | „ „ „ Salem | 0,6 | 6,1 |
| Von Hilzingen bis auf die Straße Nr. 76 | 0,9 | 0,9 | 119. Straße von Konstanz nach
Dingelsdorf. | | |
| „ da bis Singen | 0,6 | 1,5 | Von Konstanz bis Allmannsdorf | 0,7 | 0,7 |
| | | | „ da bis Egg | 0,3 | 1,0 |
| | | | „ „ „ Eichstetten | 0,7 | 1,7 |
| | | | „ „ „ Dingelsdorf | 0,8 | 2,5 |
| | | | 120. Straße von Konstanz nach Staad. | | |
| | | | Von Konstanz bis Staad | 0,9 | 0,9 |

| Bezeichnung der Orte,
durch welche die Straße zieht. | Entfernung
in badischen
Stunden | | Bezeichnung der Orte,
durch welche die Straße zieht. | Entfernung
in badischen
Stunden | |
|--|---------------------------------------|----------------|---|---------------------------------------|----------------|
| | von Ort
zu Ort. | zusam-
men. | | von Ort
zu Ort. | zusam-
men. |
| 121. Straße von Mößkirch nach Tuttlingen. | | | 125. Straße von Borberg nach Krautheim. | | |
| Von Mößkirch bis Hölzle | 1,3 | 1,3 | Von Schwabhausen bis Windischbuch . . | 0,6 | 1,5 |
| „ da bis Worendorf | 0,7 | 2,0 | „ da bis Reunstetten | 0,8 | 2,3 |
| „ „ württembergische Grenze . . | 0,6 | 2,6 | „ „ Krautheim | 0,8 | 3,1 |
| „ „ durch württembergisches Gebiet . | 1,4 | 4,0 | 126. Straße von Adelsheim n. Krautheim. | | |
| „ „ durch Lipptinger Gemarkung bis württembergische Grenze | 0,2 | 4,2 | (Von Adelsheim bis Osterburken siehe Nr. 11). | | |
| (Von da bis Tuttlingen = 1,3 Stunden). | | | Von Osterburken bis Merchingen | 1,6 | 1,6 |
| 122. Straße von Pfullendorf nach Sigmaringen. | | | „ da bis Ballenberg | 0,8 | 2,4 |
| Von Pfullendorf bis Schwäblischhausen . | 1,2 | 1,2 | „ „ württembergische Grenze . . | 1,1 | 3,5 |
| „ da bis hohenzollernsche Grenze . . . | 0,3 | 1,5 | „ „ durch württembergisches Gebiet bis auf Strasse Nr. 12 | 0,3 | 3,8 |
| (Von da bis Krauchenwies = 1,1 Stunden). | | | „ „ bis württembergische Grenze auf Strasse Nr. 12 | 0,1 | 3,9 |
| 123. Straße von Hilpensberg nach Pfullendorf. | | | „ „ Sommerödorf | 0,3 | 4,2 |
| Von Straß bis Kleinstadelhofen | 0,3 | 0,3 | 127. Straße von Eberbach nach Miltenberg. | | |
| „ da bis Wattenreuthe | 0,7 | 1,0 | Von Eberbach bis Friedrichsdorf | 2,4 | 2,4 |
| „ „ Pfullendorf | 0,5 | 1,5 | „ da bis hessische Grenze | 0,2 | 2,6 |
| 124. Straße von Markdorf nach Friedrichshafen. | | | Von da durch hessisches Gebiet | 0,8 | 3,4 |
| Von Markdorf bis Bergheim | 0,5 | 0,5 | Von der hessischen Grenze bis Walble- ningen | 1,3 | 4,7 |
| „ da bis Niedheim | 0,2 | 0,7 | Von da bis Ernstthal | 0,5 | 5,2 |
| „ „ Esrizweiler | 0,4 | 1,1 | „ „ bayerische Grenze | 0,4 | 5,6 |
| „ „ württembergische Grenze . . | 0,1 | 1,2 | (Von da bis Miltenberg = 4,5 Stunden). | | |
| (Von da bis Friedrichshafen = 1,7 Stunden). | | | 128. Straße v. Mannheim n. Schriesheim. | | |
| 125. Straße von Borberg nach Krautheim. | | | (Von Mannheim bis Ballstadt siehe Nr. 94). | | |
| Von Borberg bis Schwabhausen | 0,9 | 0,9 | Von Ballstadt bis Ladenburg | 1,2 | 1,2 |
| | | | „ da bis Schriesheim | 0,9 | 2,1 |

| Bezeichnung der Orte,
durch welche die Straße zieht. | Entfernung
in badischen
Stunden | | Bezeichnung der Orte,
durch welche die Straße zieht. | Entfernung
in badischen
Stunden | |
|---|---------------------------------------|----------------|---|---------------------------------------|----------------|
| | von Ort
zu Ort. | zusam-
men. | | von Ort
zu Ort. | zusam-
men. |
| 129. Straße von Neckarbischofsheim
nach Helmstadt. | | | 132. Straße von Schoppsheim nach
Säckingen. | | |
| Von Neckarbischofsheim bis Helmstadt . | 0,9 | 0,9 | Von Schoppsheim bis Eichen | 0,4 | 0,4 |
| 130. Straße von Sinsheim nach
Neckarbischofsheim. | | | " da bis Wehr | 1,2 | 1,6 |
| Von Waibstadt bis Neckarbischofsheim . | 0,8 | 0,8 | " " " Detsingen | 0,9 | 2,5 |
| 131. Straße von Lörrach nach Kandern. | | | " " " Brennet | 0,3 | 2,8 |
| Von Lörrach bis Thumringen | 0,4 | 0,4 | 133. Straße von Thengen nach Engen. | | |
| " da bis Rümplingen | 0,7 | 1,1 | Von Thengen bis Blumenfeld | 0,6 | 0,6 |
| " " " Hammerstein | 1,4 | 2,5 | " da bis Watterdingen | 0,7 | 1,3 |
| | | | " " " Ansfeltingen | 1,2 | 2,5 |
| | | | " " " Engen | 0,3 | 2,8 |

Hierzu eine Uebersichtskarte der Straßen im Großherzogthum Baden, welche nachgeliefert wird.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 16. Juli 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten: Provisorisches Gesetz, die zeitweise Aufhebung des Eingangszolls auf Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und Mühlenfabrikate betreffend. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Ordenverleihungen. Meritenverleihungen. Dienstinrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Justizministeriums: das Schriftverfassungsrecht des Ammanns Rast in Redargemünd betreffend. Das Ergebnis der diesjährigen Prüfung der Rechtskandidaten betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: die Stiftungen der verstorbenen Susanna Magdalena Umstädter ledig von Heibelberg betreffend. Die Stiftung des Carl Friedrich Storz von Hornberg betreffend. Die Stiftung des Kaufmanns Heinrich Moser zu St. Petersburg betreffend. Die Errichtung und Betreibung von Leihbibliotheken und anderen öffentlichen Einkanstellen betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums der Finanzen: die diesjährige zweite Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Diensterledigungen. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Provisorisches Gesetz, die zeitweise Aufhebung des Eingangszolles auf Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und Mühlenfabrikate betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Wir haben auf den unterthänigsten Antrag Unseres Finanzministeriums und im Einverständnis mit den übrigen Zollvereinsregierungen beschlossen, und verordnen provisorisch, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die nach dem Gesetze vom 5. März d. J. (Regierungsblatt Seite 43) bis zum Ablaufe des Monats August d. J. zugestandene Eingangszollfreiheit für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und Mühlenfabrikate soll auch noch im Monat September dieses Jahres gewährt werden.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 9. Juli 1852.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben

unter dem 22. Juni d. J.

dem Generalleutenant von Lasollaye für das ihm von Seiner Majestät dem König von Sachsen verliehene Großkreuz des Albrechtsordens;

dem Generalmajor von Rotberg für das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehene Großkreuz des Ordens der eisernen Krone;

dem Oberleutenant von Gemmingen in dem Artillerieregiment für das ihm von Seiner Majestät dem König von Sachsen verliehene Ritterkreuz des Albrechtsordens, und

unter dem 29. Juni d. J.

dem Generalmajor Grafen von Leiningen-Billingheim für den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Stanislausorden erster Classe und den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen rothen Adlerorden zweiter Classe mit Stern

die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen gedachter Orden gnädigst zu ertheilen geruht.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben

unter dem 21. Mai d. J.

dem Geheimen Kabinetsekretär Gader das Ritterkreuz, und

unter dem 30. Juni d. J.

dem Hofmarschall Freiherrn Röder von Diersburg das Commandeurkreuz Höchst Ihres Ordens vom Bähringer Löwen allergnädigst zu verleihen geruht.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich

unter dem 24. Juni d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

dem Postbureaudiener Johann Thomas Haberdiel zu Heidelberg, in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistungen, die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben mittelst Höchster Geheimen Cabinetsentschließung

vom 23. Juni d. J.

den ersten Oberhofverwaltungs Rath Sekretär, Rath Schmieder, unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste allergnädigst in den Ruhestand zu versetzen geruht.

Allerhöchst dieselben haben Sich

unter dem 24. Juni d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den bisherigen Geheimen Cabinetssekretär Adolph Gacker dieser Stelle zu entheben und denselben zum Geheimen Sekretär bei dem großherzoglichen Oberhofverwaltungs Rath zu ernennen;

unter dem 29. Juni d. J.

den Registraturgehülfen Friedrich Bahl zum Kriegsministerialregistrator allergnädigst zu befördern, und

unter dem 1. Juli d. J.

den Hauptmann Götz vom vierten Infanteriebataillon in den Generalstab, den Oberlieutenant Sachs vom Generalstab, unter Beförderung zum Hauptmann, zum vierten Infanteriebataillon,

den Oberlieutenant Bachelin von der Kriegsschülerkompagnie zum Generalstab, und den Oberlieutenant Weber vom fünften Infanteriebataillon zur Kriegsschülerkompagnie zu versetzen;

den Lieutenant Widmann vom dritten Infanteriebataillon und den Lieutenant Frey vom Invalidenkorps zu Oberlieutenanten zu befördern;

den Oberlieutenant Ruffbaumer und Lieutenant Adolph Seyb vom achten zum siebenten Infanteriebataillon zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben

unter dem 2. Juli d. J.

gnädigst geruht:

die katholische Pfarrei Beuern, Amts Baden, dem Pfarrer Weickum in Illenau, die katholische Pfarrei Neudorf, Amts Philippsburg, dem Vikar Lukas Nadler in Altbreisach zu übertragen, und

die Verzichtleistung des Pfarrers Blasius Dufner auf die katholische Pfarrei Brunern zu genehmigen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Das Schriftverfassungsrecht des Amtmanns Kast in Donaueschingen betreffend.

Durch dieseitigen Beschluß vom heutigen, Nr. 5805, wurde dem aus dem großherzoglichen Staatsdienste getretenen Amtmann Philipp Kast zu Neckargemünd das Schriftverfassungsrecht

in gerichtlichen Angelegenheiten erteilt und ihm gestattet, zur Ausübung desselben seinen Wohnsitz in Neckargemünd zu nehmen.

Carlsruhe, den 18. Juni 1852.

Großherzogliches Justizministerium.
Wechmar.

Vdt. Minet.

Das Ergebnis der diesjährigen Frühjahrsprüfung der Rechtskandidaten betreffend,

Von ein und zwanzig Rechtskandidaten, welche sich der letzten Prüfung unterzogen haben, sind durch Beschluß vom heutigen, Nr. 6190, folgende vierzehn unter die Zahl der Rechtspraktikanten aufgenommen worden:

Birmin von Mollenbeck von Carlsruhe,
Landolin von Bittersdorf von Freiburg,
Maximilian Fürst von Heidelberg,
Oskar Katzenberger von Ettlingen,
Heinrich Baumgärtner von Freiburg,
Otto Kleinpell von Buchen,
Wilhelm Simmler von Bruchsal,
Heinrich Schmidt von Carlsruhe,
Eduard Engelhorn von Mannheim,
Adolph Widmann von Freiburg,
Carl Seldner von Heidelberg,
Heinrich Anton Schmidt von Freiburg,
Joseph Dießenhofer von Constanz,
Albert Duttlinger von Wolfach.

Carlsruhe, den 30. Juni 1852.

Großherzogliches Justizministerium.
Wechmar.

Vdt. v. Göler.

Die Stiftung der verstorbenen S. M. Umstätter von Heidelberg betreffend.

Die verstorbene Susanna Magdalena Umstätter in Heidelberg hat dem katholischen Hospital daselbst zur Aufnahme alter arbeitsunfähiger Armer, welche Niemand zu ihrer Unterstützung haben, den Betrag von

Viertausend Gulden
hinterlassen.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zum ehrenden Andenken der Stifterin hiedurch bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 8. Juni 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Behagel.

Die Stiftung der zu Heidelberg verstorbenen Fräulein Susanna Magdalena Umstädter betreffend.

Die zu Heidelberg verstorbene Susanna Magdalena Umstädter hat dem dortigen evangelischen Hospitalfond die Summe von viertausend Gulden hinterlassen, und zur Gründung eines Fonds für Belohnung treuer Dienstboten die weitere Summe von eintausend Gulden gestiftet.

Beide Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden andurch zum ehrenden Andenken der Stifterin öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 19. Juni 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Turban.

Die Stiftung des Karl Friedrich Storz von Hornberg betreffend.

Der zu Friedrichshamm in Finnland verstorbene Karl Friedrich Storz von Hornberg hat durch letzten Willen seiner Vaterstadt die Summe von 7,990 fl. 28 kr. mit der Bestimmung hinterlassen, daß die Zinsen hieraus verwendet werden sollen:

1. zur Hebung der höheren Bürgerschule und Gewerbschule in Hornberg mittelst Anschaffung von Apparaten, Instrumenten u. dergl.;
2. zur Unterstützung armer talentvoller Gewerbschüler;
3. um armen und obdachlosen Gemeindegliedern Unterkommen zu verschaffen.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zum ehrenden Andenken des Stifters hiedurch bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 2. Juli 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Behagel.

Die Stiftung des Kaufmanns Heinrich Moser zu St. Petersburg betreffend.

Heinrich Moser zu St. Petersburg, Chef des Handlungshauses Heinrich Moser und Comp. in Moskau, hat zur Erinnerung an den verstorbenen Theilhaber seines Hauses, Handelsmann Carl Friedrich Storz aus Hornberg, der Stadtgemeinde Hornberg die Summe von 3,904 fl.

unter der Bestimmung geschenkt, daß die Zinsen dieses Capitals nach dem Ableben gewisser Verwandten des Storz jährlich an dessen Todestag (den 14. August) unter die Armen der Stadt Hornberg vertheilt, im Falle der Errichtung eines Armenspitals aber zu den Zwecken dieser Anstalt verwendet werden sollen.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten, und wird zum ehrenden Andenken des StifTERS hierdurch bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 2. Juli 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Behagel.

Die Errichtung und Betreibung von Leihbibliotheken und anderen öffentlichen Leseanstalten betreffend.

In Folge allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Regenten aus großherzoglichem Staatsministerium vom 2. d. M., Nr. 910, wird wegen Errichtung und Betreibung von Leihbibliotheken und anderen öffentlichen Leseanstalten verordnet, wie folgt:

§. 1.

Zur Errichtung und gewerbsmäßigen Betreibung von Leihbibliotheken und anderen öffentlichen Leseanstalten bedarf es der staatspolizeilichen Erlaubniß.

Das Gesuch um Ertheilung derselben ist bei der Bezirkspolizeibehörde einzureichen und von dieser mit gutächtlichem Antrag durch Vermittlung der großherzoglichen Kreisregierung dem Ministerium des Innern zur Verbescheidung vorzulegen.

Die Bezirkspolizeibehörde hat sich dabei nach vorher erhobener Erkundigung sowohl über den Reumund des Wittstellers, seine persönliche Befähigung zum Geschäftsbetrieb und seine Vermögensverhältnisse, als auch darüber auszusprechen, ob die Errichtung einer Leihbibliothek oder anderen öffentlichen Leseanstalt nach den örtlichen Verhältnissen als angemessen erscheint.

§. 2.

Wer die erwähnte Erlaubniß erhalten hat, ist verpflichtet, sämtliche zum Ausleihen oder Auflegen bestimmte Schriften mit vollständiger Angabe ihrer Titel in ein von der Bezirkspolizeibehörde paraphirtes Verzeichniß unter fortlaufenden Zahlen einzutragen, diesen Zahlen entsprechend zu numeriren und mit einem die Inschrift „Leihbibliothek oder öffentliche Leseanstalt von (Namen des Inhabers)“ tragenden Stempel zu versehen.

§. 3.

Die Bezirkspolizeibehörde hat sich über die fortwährende Beobachtung dieser Vorschrift (§. 2) zu verlässigen, von dem Schriftenverzeichniß, welches ihr ebenso wie jede einzelne darin benannte Schrift auf Verlangen vorgelegt werden muß, von Zeit zu Zeit Einsicht zu nehmen und sofort

diesigen Schriften, deren Inhalt geeignet ist, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ruhe und Ordnung zu gefährden, auszuschneiden.

Die so ausgeschiedenen Schriften dürfen nicht weiterhin ausgeliehen oder aufgelegt werden.

§. 4.

Finden sich in dem Verzeichnisse Schriften vor, deren Inhalt den Thatbestand eines strafbaren Vergehens begründet, oder welche bereits mit Beschlag belegt oder gerichtlich als sträflich erklärt worden sind, so ist gegen den Inhaber der Leihbibliothek oder der öffentlichen Leseanstalt alsbald die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens nach Maßgabe des Preßgesetzes vom 15. Februar 1851 (Regierungsblatt Nr. XL.) zu erlassen.

§. 5.

An junge Leute unter 18 Jahren dürfen ohne Erlaubnißscheine ihrer Eltern, Vormünder oder Lehrer keine Schriften abgegeben werden. Die Leihbibliothekare sind verpflichtet, sich von der Richtigkeit dieser Scheine die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 6.

Wer den Bestimmungen der §§. 1, 2, 3 und 5 entgegenhandelt, verfällt in eine von der Bezirkspolizeibehörde zu erkennende Strafe bis zu 100 fl.

§. 7.

Die Erlaubniß zum gewerbsmäßigen Betrieb einer Leihbibliothek oder einer anderen öffentlichen Leseanstalt wird nur als eine persönliche Concession erteilt und kann von dem Ministerium des Innern jederzeit, wenn es das öffentliche Interesse erfordert, widerrufen werden.

§. 8.

Die dormaligen Inhaber von Leihbibliotheken oder anderen öffentlichen Leseanstalten haben der Bezirkspolizeibehörde binnen drei Monaten nachzuweisen, daß sie die staatspolizeiliche Erlaubniß zum gewerbsmäßigen Betrieb derselben bereits erhalten haben oder sie haben solche binnen gleicher Frist nach Vorschrift dieser Verordnung zu erwirken, widrigenfalls nach Umständen die im §. 6 bestimmte Strafe erkannt, oder das Geschäft eingestellt werden wird.

Carlsruhe, den 5. Juli 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marshall.

Vdt. Sachs.

Die diesjährige zweite Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Das Resultat der heute stattgehabten zweiten diesjährigen Gewinnziehung des vorbemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. Oktober dieses Jahrs durch die Eisenbahnschuldentilgungskasse bezahlt werden, wenn es die Inhaber der Loose nicht vorziehen, sie früher gegen Abzug von einem halben Kreuzer auf den Gulden zu erheben.

Carlsruhe, den 30. Juni 1852.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Pfeilsticker.

Liste

der zu dem Lotterielehnen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse vom Jahr 1845 von vierzehn Millionen Gulden

gehörigen 1000 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der

Sechszwanzigsten Ziehung

am 30. Juni 1852 unter Aufsicht der großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 28. Mai 1852 gezogenen 20 Serien.

16. 50. 487. 1041. 1402. 1532. 2304. 2470. 2754. 2907. 2980. 3319. 3603. 4755. 5483. 6068. 6076. 6510. 6839. 7655.

| Nummer der Loose. | Gewinn fl. | Nummer der Loose. | Gewinn fl. | Nummer der Loose. | Gewinn fl. | Nummer der Loose. | Gewinn fl. | Nummer der Loose. | Gewinn fl. | Nummer der Loose. | Gewinn fl. |
|-------------------|-------------|-------------------|------------|-------------------|-------------|-------------------|------------|-------------------|------------|-------------------|------------|
| 751 | 42 | 767 | 70 | 783 | 70 | 799 | 42 | 2465 | 42 | 2481 | 70 |
| 752 | 70 | 768 | 42 | 784 | 42 | 800 | 70 | 2466 | 70 | 2482 | 70 |
| 753 | 42 | 769 | 70 | 785 | 1000 | 2451 | 70 | 2467 | 42 | 2483 | 70 |
| 754 | 70 | 770 | 42 | 786 | 70 | 2452 | 70 | 2468 | 70 | 2484 | 42 |
| 755 | 42 | 771 | 42 | 787 | 42 | 2453 | 70 | 2469 | 42 | 2485 | 42 |
| 756 | 70 | 772 | 70 | 788 | 70 | 2454 | 70 | 2470 | 42 | 2486 | 70 |
| 757 | 1000 | 773 | 42 | 789 | 42 | 2455 | 42 | 2471 | 70 | 2487 | 70 |
| 758 | 42 | 774 | 42 | 790 | 70 | 2456 | 42 | 2472 | 42 | 2488 | 42 |
| 759 | 70 | 775 | 70 | 791 | 70 | 2457 | 42 | 2473 | 70 | 2489 | 70 |
| 760 | 70 | 776 | 42 | 792 | 42 | 2458 | 70 | 2474 | 70 | 2490 | 42 |
| 761 | 42 | 777 | 42 | 793 | 70 | 2459 | 42 | 2475 | 42 | 2491 | 70 |
| 762 | 70 | 778 | 70 | 794 | 70 | 2460 | 42 | 2476 | 70 | 2492 | 42 |
| 763 | 70 | 779 | 70 | 795 | 70 | 2461 | 42 | 2477 | 42 | 2493 | 42 |
| 764 | 42 | 780 | 70 | 796 | 42 | 2462 | 70 | 2478 | 70 | 2494 | 70 |
| 765 | 42 | 781 | 70 | 797 | 70 | 2463 | 70 | 2479 | 42 | 2495 | 42 |
| 766 | 70 | 782 | 42 | 798 | 70 | 2464 | 70 | 2480 | 70 | 2496 | 70 |

| Nummer
der Loofe. | Gewinn.
fl. | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 2497 | 70 | 52001 | 42 | 70055 | 70 | 76559 | 42 | 115163 | 70 | 123467 | 70 |
| 2498 | 70 | 52002 | 70 | 70056 | 70 | 76560 | 42 | 115164 | 70 | 123468 | 42 |
| 2499 | 70 | 52003 | 70 | 70057 | 70 | 76561 | 70 | 115165 | 42 | 123469 | 42 |
| 2500 | 70 | 52004 | 42 | 70058 | 42 | 76562 | 42 | 115166 | 42 | 123470 | 42 |
| 24301 | 70 | 52005 | 42 | 70059 | 42 | 76563 | 42 | 115167 | 70 | 123471 | 70 |
| 24302 | 42 | 52006 | 42 | 70060 | 42 | 76564 | 42 | 115168 | 42 | 123472 | 70 |
| 24303 | 42 | 52007 | 42 | 70061 | 70 | 76565 | 70 | 115169 | 70 | 123473 | 42 |
| 24304 | 42 | 52008 | 70 | 70062 | 70 | 76566 | 42 | 115170 | 42 | 123474 | 70 |
| 24305 | 42 | 52009 | 70 | 70063 | 42 | 76567 | 70 | 115171 | 42 | 123475 | 70 |
| 24306 | 42 | 52010 | 70 | 70064 | 70 | 76568 | 70 | 115172 | 70 | 123476 | 70 |
| 24307 | 42 | 52011 | 42 | 70065 | 42 | 76569 | 42 | 115173 | 42 | 123477 | 42 |
| 24308 | 70 | 52012 | 42 | 70066 | 70 | 76570 | 70 | 115174 | 42 | 123478 | 70 |
| 24309 | 42 | 52013 | 42 | 70067 | 42 | 76571 | 42 | 115175 | 70 | 123479 | 70 |
| 24310 | 42 | 52014 | 42 | 70068 | 70 | 76572 | 42 | 115176 | 42 | 123480 | 42 |
| 24311 | 70 | 52015 | 42 | 70069 | 70 | 76573 | 42 | 115177 | 70 | 123481 | 42 |
| 24312 | 70 | 52016 | 70 | 70070 | 70 | 76574 | 42 | 115178 | 42 | 123482 | 42 |
| 24313 | 70 | 52017 | 70 | 70071 | 70 | 76575 | 42 | 115179 | 70 | 123483 | 70 |
| 24314 | 70 | 52018 | 42 | 70072 | 70 | 76576 | 42 | 115180 | 70 | 123484 | 70 |
| 24315 | 70 | 52019 | 70 | 70073 | 42 | 76577 | 42 | 115181 | 70 | 123485 | 70 |
| 24316 | 70 | 52020 | 42 | 70074 | 42 | 76578 | 42 | 115182 | 42 | 123486 | 42 |
| 24317 | 70 | 52021 | 70 | 70075 | 70 | 76579 | 70 | 115183 | 70 | 123487 | 42 |
| 24318 | 42 | 52022 | 70 | 70076 | 42 | 76580 | 42 | 115184 | 42 | 123488 | 42 |
| 24319 | 70 | 52023 | 70 | 70077 | 42 | 76581 | 42 | 115185 | 70 | 123489 | 70 |
| 24320 | 42 | 52024 | 70 | 70078 | 42 | 76582 | 70 | 115186 | 42 | 123490 | 70 |
| 24321 | 70 | 52025 | 42 | 70079 | 42 | 76583 | 42 | 115187 | 42 | 123491 | 42 |
| 24322 | 70 | 52026 | 42 | 70080 | 70 | 76584 | 42 | 115188 | 42 | 123492 | 42 |
| 24323 | 1000 | 52027 | 70 | 70081 | 70 | 76585 | 42 | 115189 | 70 | 123493 | 42 |
| 24324 | 42 | 52028 | 42 | 70082 | 70 | 76586 | 42 | 115190 | 42 | 123494 | 42 |
| 24325 | 70 | 52029 | 70 | 70083 | 70 | 76587 | 70 | 115191 | 70 | 123495 | 42 |
| 24326 | 42 | 52030 | 70 | 70084 | 70 | 76588 | 42 | 115192 | 42 | 123496 | 70 |
| 24327 | 42 | 52031 | 70 | 70085 | 70 | 76589 | 70 | 115193 | 42 | 123497 | 42 |
| 24328 | 42 | 52032 | 70 | 70086 | 70 | 76590 | 70 | 115194 | 70 | 123498 | 42 |
| 24329 | 70 | 52033 | 70 | 70087 | 42 | 76591 | 70 | 115195 | 42 | 123499 | 70 |
| 24330 | 70 | 52034 | 70 | 70088 | 70 | 76592 | 70 | 115196 | 42 | 123500 | 70 |
| 24331 | 42 | 52035 | 42 | 70089 | 42 | 76593 | 70 | 115197 | 70 | 137651 | 42 |
| 24332 | 42 | 52036 | 70 | 70090 | 42 | 76594 | 42 | 115198 | 70 | 137652 | 42 |
| 24333 | 42 | 52037 | 42 | 70091 | 70 | 76595 | 42 | 115199 | 42 | 137653 | 70 |
| 24334 | 70 | 52038 | 70 | 70092 | 70 | 76596 | 70 | 115200 | 70 | 137654 | 42 |
| 24335 | 42 | 52039 | 70 | 70093 | 42 | 76597 | 42 | 123451 | 42 | 137655 | 42 |
| 24336 | 42 | 52040 | 70 | 70094 | 70 | 76598 | 70 | 123452 | 42 | 137656 | 70 |
| 24337 | 42 | 52041 | 70 | 70095 | 42 | 76599 | 42 | 123453 | 42 | 137657 | 42 |
| 24338 | 70 | 52042 | 70 | 70096 | 70 | 76600 | 70 | 123454 | 70 | 137658 | 70 |
| 24339 | 42 | 52043 | 42 | 70097 | 42 | 115151 | 70 | 123455 | 42 | 137659 | 42 |
| 24340 | 42 | 52044 | 42 | 70098 | 42 | 115152 | 70 | 123456 | 42 | 137660 | 42 |
| 24341 | 70 | 52045 | 42 | 70099 | 70 | 115153 | 70 | 123457 | 42 | 137661 | 42 |
| 24342 | 42 | 52046 | 42 | 70100 | 70 | 115154 | 42 | 123458 | 42 | 137662 | 70 |
| 24343 | 70 | 52047 | 42 | 76551 | 70 | 115155 | 42 | 123459 | 70 | 137663 | 70 |
| 24344 | 70 | 52048 | 70 | 76552 | 42 | 115156 | 42 | 123460 | 42 | 137664 | 70 |
| 24345 | 42 | 52049 | 42 | 76553 | 70 | 115157 | 42 | 123461 | 42 | 137665 | 42 |
| 24346 | 70 | 52050 | 70 | 76554 | 42 | 115158 | 42 | 123462 | 42 | 137666 | 42 |
| 24347 | 42 | 70051 | 70 | 76555 | 42 | 115159 | 42 | 123463 | 70 | 137667 | 70 |
| 24348 | 70 | 70052 | 70 | 76556 | 42 | 115160 | 70 | 123464 | 70 | 137668 | 42 |
| 24349 | 70 | 70053 | 70 | 76557 | 42 | 115161 | 70 | 123465 | 42 | 137669 | 1000 |
| 24350 | 42 | 70054 | 70 | 76558 | 70 | 115162 | 70 | 123466 | 42 | 137670 | 70 |

| Nummer
der Loofe. | Gewinn.
fl. | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 137671 | 70 | 145325 | 42 | 148979 | 70 | 165933 | 42 | 180137 | 70 | 237741 | 42 |
| 137672 | 42 | 145326 | 70 | 148980 | 70 | 165934 | 70 | 180138 | 70 | 237742 | 42 |
| 137673 | 42 | 145327 | 42 | 148981 | 70 | 165935 | 42 | 180139 | 42 | 237743 | 42 |
| 137674 | 70 | 145328 | 42 | 148982 | 42 | 165936 | 70 | 180140 | 42 | 237744 | 70 |
| 137675 | 42 | 145329 | 42 | 148983 | 42 | 165937 | 70 | 180141 | 42 | 237745 | 42 |
| 137676 | 42 | 145330 | 42 | 148984 | 42 | 165938 | 42 | 180142 | 42 | 237746 | 70 |
| 137677 | 42 | 145331 | 42 | 148985 | 42 | 165939 | 70 | 180143 | 70 | 237747 | 42 |
| 137678 | 42 | 145332 | 42 | 148986 | 42 | 165940 | 70 | 180144 | 70 | 237748 | 42 |
| 137679 | 42 | 145333 | 42 | 148987 | 70 | 165941 | 70 | 180145 | 42 | 237749 | 42 |
| 137680 | 70 | 145334 | 42 | 148988 | 70 | 165942 | 42 | 180146 | 42 | 237750 | 70 |
| 137681 | 42 | 145335 | 70 | 148989 | 70 | 165943 | 42 | 180147 | 70 | 274101 | 70 |
| 137682 | 42 | 145336 | 70 | 148990 | 42 | 165944 | 42 | 180148 | 1000 | 274102 | 42 |
| 137683 | 70 | 145337 | 42 | 148991 | 70 | 165945 | 70 | 180149 | 42 | 274103 | 42 |
| 137684 | 70 | 145338 | 42 | 148992 | 70 | 165946 | 70 | 180150 | 70 | 274104 | 42 |
| 137685 | 42 | 145339 | 42 | 148993 | 42 | 165947 | 70 | 237701 | 42 | 274105 | 42 |
| 137686 | 70 | 145340 | 42 | 148994 | 42 | 165948 | 70 | 237702 | 42 | 274106 | 70 |
| 137687 | 70 | 145341 | 42 | 148995 | 70 | 165949 | 42 | 237703 | 42 | 274107 | 70 |
| 137688 | 42 | 145342 | 42 | 148996 | 42 | 165950 | 70 | 237704 | 70 | 274108 | 42 |
| 137689 | 70 | 145343 | 42 | 148997 | 70 | 180101 | 42 | 237705 | 1000 | 274109 | 42 |
| 137690 | 42 | 145344 | 42 | 148998 | 42 | 180102 | 70 | 237706 | 42 | 274110 | 42 |
| 137691 | 70 | 145345 | 70 | 148999 | 42 | 180103 | 1000 | 237707 | 42 | 274111 | 70 |
| 137692 | 42 | 145346 | 42 | 149000 | 70 | 180104 | 42 | 237708 | 70 | 274112 | 1000 |
| 137693 | 42 | 145347 | 42 | 165901 | 42 | 180105 | 42 | 237709 | 70 | 274113 | 42 |
| 137694 | 70 | 145348 | 1000 | 165902 | 42 | 180106 | 42 | 237710 | 70 | 274114 | 70 |
| 137695 | 42 | 145349 | 42 | 165903 | 70 | 180107 | 70 | 237711 | 70 | 274115 | 70 |
| 137696 | 70 | 145350 | 70 | 165904 | 42 | 180108 | 70 | 237712 | 70 | 274116 | 70 |
| 137697 | 70 | 148951 | 70 | 165905 | 42 | 180109 | 42 | 237713 | 70 | 274117 | 70 |
| 137698 | 70 | 148952 | 42 | 165906 | 70 | 180110 | 42 | 237714 | 70 | 274118 | 70 |
| 137699 | 42 | 148953 | 70 | 165907 | 70 | 180111 | 42 | 237715 | 42 | 274119 | 42 |
| 137700 | 42 | 148954 | 42 | 165908 | 42 | 180112 | 70 | 237716 | 42 | 274120 | 70 |
| 145301 | 42 | 148955 | 70 | 165909 | 1000 | 180113 | 70 | 237717 | 42 | 274121 | 42 |
| 145302 | 70 | 148956 | 70 | 165910 | 70 | 180114 | 70 | 237718 | 42 | 274122 | 70 |
| 145303 | 1000 | 148957 | 42 | 165911 | 42 | 180115 | 42 | 237719 | 1000 | 274123 | 42 |
| 145304 | 42 | 148958 | 42 | 165912 | 70 | 180116 | 42 | 237720 | 42 | 274124 | 42 |
| 145305 | 70 | 148959 | 70 | 165913 | 70 | 180117 | 70 | 237721 | 70 | 274125 | 70 |
| 145306 | 42 | 148960 | 70 | 165914 | 42 | 180118 | 42 | 237722 | 42 | 274126 | 42 |
| 145307 | 70 | 148961 | 42 | 165915 | 42 | 180119 | 70 | 237723 | 70 | 274127 | 42 |
| 145308 | 70 | 148962 | 70 | 165916 | 42 | 180120 | 70 | 237724 | 70 | 274128 | 42 |
| 145309 | 42 | 148963 | 42 | 165917 | 42 | 180121 | 42 | 237725 | 70 | 274129 | 70 |
| 145310 | 42 | 148964 | 42 | 165918 | 42 | 180122 | 70 | 237726 | 42 | 274130 | 70 |
| 145311 | 70 | 148965 | 42 | 165919 | 42 | 180123 | 42 | 237727 | 42 | 274131 | 70 |
| 145312 | 70 | 148966 | 70 | 165920 | 70 | 180124 | 70 | 237728 | 42 | 274132 | 70 |
| 145313 | 70 | 148967 | 70 | 165921 | 42 | 180125 | 70 | 237729 | 70 | 274133 | 42 |
| 145314 | 42 | 148968 | 70 | 165922 | 42 | 180126 | 42 | 237730 | 70 | 274134 | 42 |
| 145315 | 70 | 148969 | 70 | 165923 | 42 | 180127 | 70 | 237731 | 70 | 274135 | 70 |
| 145316 | 42 | 148970 | 70 | 165924 | 70 | 180128 | 70 | 237732 | 70 | 274136 | 70 |
| 145317 | 42 | 148971 | 70 | 165925 | 42 | 180129 | 42 | 237733 | 70 | 274137 | 42 |
| 145318 | 42 | 148972 | 70 | 165926 | 70 | 180130 | 42 | 237734 | 42 | 274138 | 70 |
| 145319 | 1000 | 148973 | 70 | 165927 | 42 | 180131 | 70 | 237735 | 42 | 274139 | 1000 |
| 145320 | 42 | 148974 | 70 | 165928 | 42 | 180132 | 70 | 237736 | 42 | 274140 | 70 |
| 145321 | 70 | 148975 | 70 | 165929 | 70 | 180133 | 70 | 237737 | 42 | 274141 | 70 |
| 145322 | 42 | 148976 | 70 | 165930 | 42 | 180134 | 42 | 237738 | 70 | 274142 | 42 |
| 145323 | 70 | 148977 | 42 | 165931 | 42 | 180135 | 42 | 237739 | 1000 | 274143 | 42 |
| 145324 | 70 | 148978 | 70 | 165932 | 42 | 180136 | 42 | 237740 | 42 | 274144 | 42 |

| Nummer
der Loofe. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loofe. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loofe. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loofe. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loofe. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loofe. | Gewinn.
fl. |
|------------------------|----------------|----------------------|----------------|------------------------|----------------|------------------------|----------------|------------------------|----------------|------------------------|----------------|
| 274145 | 42 | 303388 | 70 | 303781 | 42 | 325474 | 70 | 341917 | 42 | 382709 | 70 |
| 274146 | 70 | 303389 | 42 | 303782 | 70 | 325475 | 70 | 341918 | 70 | 382710 | 70 |
| 274147 | 42 | 303390 | 42 | 303783 | 70 | 325476 | 42 | 341919 | 70 | 382711 | 70 |
| 274148 | 42 | 303391 | 42 | 303784 | 70 | 325477 | 70 | 341920 | 42 | 382712 | 70 |
| 274149 | 70 | 303392 | 42 | 303785 | 70 | 325478 | 70 | 341921 | 70 | 382713 | 70 |
| 274150 | 42 | 303393 | 42 | 303786 | 42 | 325479 | 42 | 341922 | 70 | 382714 | 42 |
| 303351 | 42 | 303394 | 70 | 303787 | 70 | 325480 | 42 | 341923 1000 | | 382715 | 70 |
| 303352 | 42 | 303395 | 42 | 303788 | 42 | 325481 | 42 | 341924 | 42 | 382716 | 42 |
| 303353 | 70 | 303396 | 70 | 303789 | 70 | 325482 | 70 | 341925 | 42 | 382717 | 42 |
| 303354 | 70 | 303397 | 70 | 303790 | 70 | 325483 | 70 | 341926 | 42 | 382718 | 42 |
| 303355 | 70 | 303398 | 70 | 303791 | 42 | 325484 | 42 | 341927 | 42 | 382719 | 70 |
| 303356 | 70 | 303399 | 70 | 303792 | 70 | 325485 | 42 | 341928 | 42 | 382720 | 42 |
| 303357 | 42 | 303400 | 70 | 303793 | 70 | 325486 | 70 | 341929 | 70 | 382721 | 42 |
| 303358 1000 | | 303751 | 70 | 303794 | 42 | 325487 | 70 | 341930 | 42 | 382722 | 70 |
| 303359 | 70 | 303752 | 70 | 303795 | 42 | 325488 | 42 | 341931 | 42 | 382723 | 70 |
| 303360 | 42 | 303753 | 70 | 303796 | 42 | 325489 | 70 | 341932 | 70 | 382724 | 70 |
| 303361 | 42 | 303754 | 70 | 303797 | 70 | 325490 | 70 | 341933 | 70 | 382725 | 42 |
| 303362 | 70 | 303755 | 42 | 303798 | 42 | 325491 | 42 | 341934 | 42 | 382726 | 70 |
| 303363 | 42 | 303756 | 70 | 303799 | 42 | 325492 | 42 | 341935 | 70 | 382727 | 70 |
| 303364 | 42 | 303757 | 42 | 303800 | 42 | 325493 | 70 | 341936 | 42 | 382728 | 70 |
| 303365 | 70 | 303758 | 70 | 325451 | 70 | 325494 | 42 | 341937 | 42 | 382729 | 42 |
| 303366 | 42 | 303759 | 70 | 325452 | 70 | 325495 | 70 | 341938 | 42 | 382730 | 70 |
| 303367 | 42 | 303760 | 70 | 325453 | 42 | 325496 | 70 | 341939 | 70 | 382731 | 42 |
| 303368 | 42 | 303761 | 42 | 325454 | 42 | 325497 | 42 | 341940 | 70 | 382732 | 42 |
| 303369 | 70 | 303762 | 70 | 325455 | 42 | 325498 | 70 | 341941 | 42 | 382733 | 42 |
| 303370 | 42 | 303763 | 42 | 325456 | 70 | 325499 | 42 | 341942 | 70 | 382734 | 70 |
| 303371 | 42 | 303764 | 42 | 325457 | 70 | 325500 | 70 | 341943 | 42 | 382735 | 70 |
| 303372 | 42 | 303765 | 42 | 325458 | 70 | 341901 | 42 | 341944 | 42 | 382736 | 70 |
| 303373 | 70 | 303766 | 70 | 325459 | 70 | 341902 1000 | | 341945 | 70 | 382737 | 42 |
| 303374 | 42 | 303767 | 70 | 325460 | 42 | 341903 | 70 | 341946 | 42 | 382738 | 70 |
| 303375 | 42 | 303768 | 70 | 325461 | 42 | 341904 | 42 | 341947 | 70 | 382739 | 70 |
| 303376 | 70 | 303769 | 42 | 325462 | 70 | 341905 | 70 | 341948 | 70 | 382740 | 70 |
| 303377 | 42 | 303770 | 70 | 325463 | 42 | 341906 | 42 | 341949 | 70 | 382741 | 70 |
| 303378 | 70 | 303771 | 42 | 325464 | 42 | 341907 | 42 | 341950 | 42 | 382742 | 42 |
| 303379 | 42 | 303772 | 42 | 325465 | 42 | 341908 | 70 | 382701 | 42 | 382743 | 42 |
| 303380 | 70 | 303773 | 42 | 325466 | 70 | 341909 | 42 | 382702 | 70 | 382744 | 42 |
| 303381 | 70 | 303774 | 70 | 325467 | 70 | 341910 | 70 | 382703 | 42 | 382745 | 42 |
| 303382 | 42 | 303775 | 70 | 325468 1000 | | 341911 | 70 | 382704 | 70 | 382746 1000 | |
| 303383 | 70 | 303776 | 42 | 325469 | 70 | 341912 | 70 | 382705 | 70 | 382747 | 42 |
| 303384 | 70 | 303777 | 70 | 325470 | 70 | 341913 | 42 | 382706 | 70 | 382748 | 42 |
| 303385 | 42 | 303778 | 70 | 325471 | 42 | 341914 | 42 | 382707 | 70 | 382749 | 42 |
| 303386 | 42 | 303779 | 42 | 325472 | 42 | 341915 | 70 | 382708 | 42 | 382750 | 42 |
| 303387 | 70 | 303780 | 70 | 325473 | 42 | 341916 | 42 | | | | |

Diensterledigungen.

Die katholische Pfarrei Schwellingen mit einem belläufigen Einkommen von 1,700 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, einen Vikar zu halten, während der Lebensdauer des Pfarrers Johann Baptist Schmidt jährlich 200 fl. an den unterrheinischen Pfarrinterims-Revenüenhauptfond in Heidelberg zu bezahlen, ein vom 14. Oktober 1848 anfangendes und 1855 endigendes Provisorium für Wiesenwässerungskosten mit jährlich 11 fl. 46 kr. zu entrichten, und endlich im Falle des gegründeten Nachweises, die von der Gemeinde Schwellingen beanspruchten 286 fl. 4 kr. Kriegskosten in angemessenen Terminen abzuführen, — wird mit dem Anfügen nochmals ausgeschrieben, daß in einem Filiale an Sonntagen Gottesdienst abzuhalten sei. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich bei dem Großherzoglichen katholischen Oberkirchenrath binnen sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die evangelische Pfarrei Sexau, Dekanats Emmendingen, mit einem Competenzanschlag von 762 fl. 52 kr. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen nach Vorschrift bei Großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Unter Bezug auf das Ausschreiben der Pfarrei Bödingen, Amts Buchen, im Großherzoglichen Regierungsblatt vom 28. Januar l. J., Nr. III., wird bemerkt, daß das Einkommen dieser Pfarrei nur 800 — 900 fl. beträgt, weil für die Verbindlichkeit, einen Vikar zu halten, oder das Filial Rinschheim binationsweise zu versehen, nicht mehr die frühere Vergütung geleistet wird. Weitere Anmeldungen können innerhalb vier Wochen geschehen.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 17. Mai 1852: der pensionirte Stadtpfarrer und Geheime Kirchenrath Wilkens in Mosbach;

Am 30. Juni d. J.: der pensionirte Major Friedrich Sachs in Karlsruhe.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 17. Juli 1852.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Frachttaren auf der großherzoglichen Eisenbahn betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: den Bau evangelischer Kirchen betreffend; Uebersicht der Studirenden auf den Universitäten Heidelberg und Freiburg betreffend; die Gründung eines Armenfonds in Pörsden, Amts Gernsbach, betreffend; die Staatsgenehmigung der Präsentation auf die evangelische Pfarrei Mauer betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Frachttaren auf der großherzoglichen Eisenbahn betreffend.

Nachdem die für die Beförderung von Gütern zwischen Haltingen und Basel bisher von der großherzoglichen Eisenbahnbetriebsverwaltung bezahlte Tare in neuester Zeit etwas billiger hat bedungen werden können, so wird ein mit allerhöchster Entschliessung aus großherzoglichem Staatsministerium, Nr. 963, vom 9. d. M. genehmigter ermäßigter Tarif für die directe Güterversendung auf den großherzoglichen Eisenbahnen nach und von Basel vom 15. d. Monats ab zur Anwendung kommen.

Dieser Tarif wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 13. Juni 1852.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Schr. Rüd.

Vdt. v. Schweizer.

Tarif für die direkte Güterverfendung auf den groß. Eisenbahnen nach und von Basel.
Für je einen Centner und 1,000 fl. Versicherungswerth sind zu erheben:

| Von und nach | Basel. | | | | | | | | | | | | Versicherungsgeld
(Zuschlag
von 2 fr.
zur Taxe
von
Saltingen) | |
|--------------------------|--------------------|-----|-------------------|-----|-----|------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|--|-----|
| | Güterklasse. | | | | | | | | | | | | | |
| | I. | | | | II. | III. | IV. | V. | | | | | | |
| | land-
aufwärts. | | land-
abwärts. | | | | | | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. |
| fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | |
| Mannheim | — | 37 | — | 29 | — | 47 | — | 57 | 1 | 22 | 1 | 46 | — | 28 |
| Friedrichsfeld | — | 37 | — | 29 | — | 46 | — | 56 | 1 | 21 | 1 | 45 | — | 28 |
| Heidelberg | — | 36 | — | 29 | — | 46 | — | 56 | 1 | 21 | 1 | 45 | — | 28 |
| Biesloch | — | 35 | — | 28 | — | 44 | — | 53 | 1 | 17 | 1 | 40 | — | 27 |
| Langenbrücken | — | 33 | — | 27 | — | 42 | — | 51 | 1 | 13 | 1 | 35 | — | 26 |
| Bruchsal | — | 32 | — | 26 | — | 41 | — | 49 | 1 | 10 | 1 | 31 | — | 25 |
| Untergrombach | — | 32 | — | 25 | — | 40 | — | 48 | 1 | 8 | 1 | 29 | — | 24 |
| Weingarten | — | 31 | — | 25 | — | 39 | — | 47 | 1 | 7 | 1 | 27 | — | 23 |
| Durlach | — | 30 | — | 24 | — | 38 | — | 45 | 1 | 5 | 1 | 24 | — | 23 |
| Carlsruhe | — | 30 | — | 24 | — | 37 | — | 45 | 1 | 4 | 1 | 23 | — | 23 |
| Ettlingen | — | 29 | — | 23 | — | 36 | — | 44 | 1 | 2 | 1 | 20 | — | 22 |
| Malsch | — | 28 | — | 23 | — | 35 | — | 42 | — | 59 | 1 | 17 | — | 21 |
| Muaggensturm | — | 28 | — | 23 | — | 35 | — | 41 | — | 59 | 1 | 16 | — | 21 |
| Kaflatt | — | 27 | — | 22 | — | 34 | — | 41 | — | 57 | 1 | 14 | — | 20 |
| Dos | — | 26 | — | 21 | — | 32 | — | 39 | — | 55 | 1 | 10 | — | 19 |
| Baden | — | 27 | — | 23 | — | 34 | — | 41 | — | 57 | 1 | 14 | — | 21 |
| Steinbach | — | 25 | — | 21 | — | 31 | — | 37 | — | 53 | 1 | 8 | — | 19 |
| Bühl | — | 25 | — | 20 | — | 30 | — | 36 | — | 51 | 1 | 6 | — | 18 |
| Wern | — | 23 | — | 19 | — | 29 | — | 34 | — | 48 | 1 | 2 | — | 17 |
| Reichen | — | 23 | — | 19 | — | 28 | — | 33 | — | 46 | — | 59 | — | 17 |
| Appenweier | — | 22 | — | 18 | — | 27 | — | 32 | — | 44 | — | 57 | — | 16 |
| Korf | — | 24 | — | 19 | — | 29 | — | 35 | — | 48 | 1 | 3 | — | 19 |
| Lehl | — | 24 | — | 20 | — | 30 | — | 36 | — | 49 | 1 | 4 | — | 19 |
| Offenburg | — | 21 | — | 17 | — | 26 | — | 30 | — | 42 | — | 53 | — | 15 |
| Dinglingen | — | 19 | — | 16 | — | 23 | — | 26 | — | 36 | — | 46 | — | 13 |
| Drschweiler | — | 18 | — | 15 | — | 21 | — | 25 | — | 34 | — | 42 | — | 12 |
| Kenzingen | — | 16 | — | 14 | — | 20 | — | 23 | — | 31 | — | 38 | — | 11 |
| Riegel | — | 16 | — | 14 | — | 19 | — | 22 | — | 29 | — | 36 | — | 11 |
| Gummingen | — | 16 | — | 13 | — | 18 | — | 21 | — | 28 | — | 35 | — | 11 |
| Freiburg | — | 14 | — | 12 | — | 16 | — | 18 | — | 24 | — | 30 | — | 9 |
| Schallstadt | — | 13 | — | 12 | — | 15 | — | 17 | — | 22 | — | 27 | — | 9 |
| Krozingen | — | 12 | — | 11 | — | 14 | — | 16 | — | 20 | — | 25 | — | 8 |
| Heitersheim | — | 12 | — | 10 | — | 13 | — | 15 | — | 19 | — | 22 | — | 7 |
| Müllheim | — | 11 | — | 10 | — | 12 | — | 13 | — | 16 | — | 19 | — | 6 |
| Schliengen | — | 10 | — | 9 | — | 11 | — | 12 | — | 14 | — | 17 | — | 6 |
| Rheinweiler | — | 9 | — | 9 | — | 10 | — | 11 | — | 13 | — | 14 | — | 5 |
| Efringen | — | 8 | — | 8 | — | 9 | — | 9 | — | 11 | — | 12 | — | 5 |
| Saltingen | — | 7 | — | 7 | — | 7 | — | 7 | — | 7 | — | 7 | — | 2 |

Zumerl. 1. Vorstehender Tarif findet auf die mit direktem Frachtbriefe von und nach Basel gehenden Güter Anwendung.

2. Die im Regierungsblatt Nr. XIV. vom 22. Mai l. J. erschiene Bekannmachung — die Eisenbahnfrachttare von Durchgangsgütern betreffend — erleidet hiernach eine Abänderung und zwar in der Weise, daß die Taxe für die dort verzeichneten Güter — mit Ausnahme der Raffeln — sich um je einen Kreuzer vermindert, und es haben demnach zu entrichten:

1. Für den Transport von Mannheim oder Heidelberg direkt bis Basel vom Zollcentner 31 fr.

a. Raffeln

b. Zucker aller Art, Kaffee, Fischtran, rohe Baumwolle in Quadratballen, Eisen (geschmiedetes, gewaltes), Blei, Zinn, Dleie aller Art, Parz (gemeines amerikanißes)

2. Für den Transport von Basel nach Heidelberg oder Mannheim vom Zollcentner

| | |
|----------------------------|--------|
| Güter II. Klasse | 40 fr. |
| " III. " | 48 " |
| " IV. " | 68 " |
| " V. " | 90 " |

Den Bau evangelischer Kirchen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben mittelst höchster Entschliessung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 2. d. M., Nr. 903, Folgendes allergnädigst auszusprechen geruht:

1) Neu zu erbauende evangelische Kirchen sollen künftig mit einem Chors versehen werden, in dessen Mitte der Altar aufgestellt wird. Der Chor ist an einer der schmalen Seiten des Langhauses, dem Haupteingang gegenüber, als ein besonderer architektonisch sich auszeichnender Theil anzufügen, dessen Boden um einige Stufen über den Boden des Langhauses erhöht ist.

2) Der Chor muß bei kleineren Kirchen einen Raum von 18 Fuß Tiefe (in der Mitte gemessen) und von wenigstens 17 Fuß Breite (hinter dem Altar gemessen) darbieten. Bei größeren Kirchen ist der Raum etwas größer — den architektonischen Dimensionen entsprechend — anzulegen.

Carlsruhe, den 6. Juli 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Lurban.

Uebersicht der Studirenden auf den Universitäten Heidelberg und Freiburg betreffend.

Im Sommerhalbjahr 1852 studiren:

A. Auf der Universität Heidelberg:

| | Badener. | Nichtbadener. | Zusammen. |
|---|----------|---------------|-----------|
| 1. Theologen, immatrikulirte und Seminaristen . . . | 49 | 13 | 62 |
| 2. Juristen | 74 | 423 | 497 |
| 3. Mediziner, Chirurgen und Pharmaceuten . . . | 33 | 61 | 94 |
| 4. Cameralisten | 13 | 4 | 17 |
| 5. Philosophen und Philologen | 19 | 14 | 33 |
| Summe | 188 | 515 | 703 |

Außerdem besuchen die akademischen Vorlesungen noch:

| | | | |
|--|-----|-----|-----|
| Personen reiferen Alters | 7 | 9 | 16 |
| Conditiontrende Chirurgen und Pharmaceuten . . . | 7 | 6 | 13 |
| Gesamtzahl | 202 | 530 | 732 |

B. Auf der Universität Freiburg:

| | Sadener. | NichtSadener. | Zusammen. |
|---|----------|---------------|-----------|
| 1. Theologen | 122 | 50 | 172 |
| 2. Juristen und Notariatscandidaten | 42 | 2 | 44 |
| 3. Mediziner, Pharmaceuten und höhere Chirurgen | 53 | 14 | 67 |
| 4. Cameralisten, Philosophen und Philologen | 14 | 5 | 19 |
| zusammen | 231 | 71 | 302 |

Hiezu kommen noch:

| | |
|-----------------------------|----|
| Hospitanten | 21 |
| Niedere Chirurgen | 15 |

Gesammtzahl . 338

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 5. Juli 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Sachs.

Die Gründung eines Armenfonds in Hörden, Amts Gernsbach, betreffend.

Zur Gründung eines Armenfonds in Hörden, Amts Gernsbach, haben der verstorbene Bürgermeister Philipp Rothenberger von da 66 fl. 24 kr., sodann Victoria Boshung von da 125 fl. und Joseph Lang von da 200 fl. gestiftet.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zu Ehren der Stifter andurch öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 7. Juli 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Lurban.

Die Staatsgenehmigung der Präsentation auf die evangelische Pfarrei Mauer betreffend.

Das großherzogliche Ministerium des Innern hat
unter dem 15. Juni d. J.

der von Seiten der freiherrlich. von Adler'schen Grundherrschaft zu Schatthausen erfolgten Präsentation des Pfarrers Hamm in Neckesheim auf die evangelische Pfarrei Mauer, Bezirksamts Neckargemünd, die Staatsgenehmigung erteilt.

Berichtigung.

Im Regierungsblatt Nr. XXXIV. ist auf Seite 303, Zeile 3 von unten statt „Donau-
eschingen“ zu lesen „Neckargemünd.“

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 26. Juli 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten: Höchstlandesherrliche Verordnungen: den Kriegszustand betreffend; die Fortdauer der Entwaffnung betreffend; die polizeiliche Strafgewalt der Bezirksämter betreffend; die Fristen bei Recursen gegen polizeiliche Straferkenntnisse der Bezirksämter betreffend. Medaillenverleihung. Dienstaufsichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Postverhältnisse mit England betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Justizministeriums: das Schriftverfassungsrecht des früheren Amtsassessors Moppert in Ladenburg betreffend. Die Ernennung von Assisenpräsidenten für die nächste Schwurgerichtssitzung betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberpreinreise betreffend; die Apothekercensur des H. Leo zu Donaueschingen betreffend.

Dienstverledigungen. Todesfall.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Den Kriegszustand betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir Uns bewogen gefunden, zu bestimmen, daß der Kriegszustand nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. Januar 1851 bis zum ersten September l. J. noch fortzudauern hat.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 24. Juli 1852.

Friedrich.

A. von Roggenbach. von Marschall. von Wechmar.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Die Fortdauer der Entwaffnung betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Nach Beendigung des Kriegszustandes hat die Entwaffnung einstweilen noch fortzubestehen. Die ausnahmsweise Erlaubniß zum Besitz und Tragen von Waffen ertheilen künftig die Civilbehörden.

Unser Ministerium des Innern ist mit Erlassung der erforderlichen Vollzugsverordnungen und Strafbestimmungen beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 24. Juli 1852.

Friedrich.

von Marschall.

Auf Seiner Königl. Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Die polizeiliche Strafgewalt der Bezirksämter betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums finden Wir Uns veranlaßt, auf den Grund des §. 66 der Verfassungsurkunde provisorisch zu verordnen:

Die Bezirksämter können in ihrer Eigenschaft als Polizeibehörden bei Handlungen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, in so fern sie nicht gerichtlicher Strafe unterliegen, Freiheitsstrafen bis zu acht Wochen Gefängniß oder Geldstrafen bis zu dreihundert Gulden erkennen.

Das Erkenntniß kann die Beschäftigung des Gefangenen innerhalb des Hauses und die Schärfung der Strafe mittelst Dunkelarrest und Hungerkost verfügen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 24. Juli 1852.

Friedrich.

von Marschall.

Auf Seiner Königl. Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Die Fristen bei Recursen gegen polizeiliche Straferekenntnisse der Bezirksämter betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Um eine schnelle und damit wirksame Handhabung der polizeilichen Strafrechtspflege herbeizuführen, finden Wir Uns nach Anhörung Unseres Staatsministeriums bewogen, zu verordnen, wie folgt:

Der Recurs gegen die von den großherzoglichen Aemtern erlassenen polizeilichen Straferekenntnisse muß innerhalb einer unerstrecklichen Frist von drei Tagen angezeigt, und von weiteren acht Tagen mündlich oder schriftlich ausgeführt werden.

Die Ausführung muß die Bezeichnung der Beschwerdepunkte und Anträge enthalten.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 24. Juli 1852.

Friedrich.

von Marschall.

Auf Seiner Königl. Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Medaillenverleihung.

Seine Königl. Hoheit der Regent haben Sich
unter dem 16. Juli d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

dem Eisenbahn-Conducteur Sinshelmer dahier, in Anerkennung seiner bei Rettung großherzoglicher Officiere zur Zeit der Revolution bewiesenen besonderen Thätigkeit, die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königl. Hoheit der Regent haben mittelst Höchster Entschliessung
vom 23. Juni d. J.

dem Hofrath Schmidt die Vermögens- und Cassenverwaltung Ihrer Königl. Hoheit der Frau Großherzogin Sophie, so wie Ihrer Großherzoglichen Hoheiten

der Prinzen Wilhelm und Karl, und der Prinzessinen Marie und Cäcilie allergnädigst zu übertragen geruht.

Allerhöchst dieselben haben

unter dem 28. Juni d. J.

den großherzoglichen Kammerherrn und Oberforstmeister außer Dienst, Wilhelm Franz von Kettner dahier, zu Höchstihrem Intendanten der großherzoglichen Hofdomänen in Gnaden zu ernennen, so wie

unter dem 29. Juli d. J.

den großherzoglichen Hofmarschall, Freiherrn Ferdinand Röder von Diersburg, auf sein unterthänigstes Ansuchen und mit Bezeugung der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen dem höchstseligen Großherzoge und HöchstIhnen geleisteten Diensten seiner Stelle zu entheben, und

den Grafen Karl zu Leiningen-Billingheim zu HöchstIhrem Hofmarschall in Gnaden zu ernennen geruht.

Seine Königl. Hoheit der Regent haben

unter dem 9. Juli d. J.

gnädigst geruht:

dem Stadtpfarrer, Professor Dr. Dittenberger in Heidelberg die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem Dienste der evangelischen Landeskirche und dem großherzoglichen Staatsdienste zu erteilen;

den Privatdozenten Dr. Brackenhöst und Dr. Chelius an der Universität Heidelberg den Character als außerordentliche Professoren zu verleihen;

den Amtsrevisor Höfer in Jestetten wegen vorgerückten Alters und Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen;

den Amtsrevisor Reiff von Breisach nach Schoppsheim zu versetzen;

die evangelische Pfarrei Ruspheim, Landamts Carlbrunne, dem Pfarrer Friedrich Höck in Brechtthal zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Postverhältnisse mit England betreffend.

Unter dem $\frac{2}{7}$ dieses Monats ist zwischen Preußen und England ein Adbditionalpostvertrag zu der Postconvention vom 1. October 1846 abgeschlossen worden, dessen Bestimmungen auf den Postverkehr sämtlicher dem deutsch-österreichischen Postvereine angehörenden Staaten mit England Anwendung finden und mit dem 1. künftigen Monats zum Vollzug kommen werden. Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Näheres über

die von dem gedachten Tage an für den Postverkehr des Großherzogthums mit dem vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland in Wirksamkeit tretenden Vorschriften und über die zu erhebenden ermäßigten Briefportotaxen bei den großherzoglichen Postexpeditionen zu erfahren ist.
 Karlsruhe, den 17. Juli 1852.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
 Schr. Rdt.

Vdt. v. Schweizer.

Die Ertheilung des Schriftverfassungsrechts an den Amtsassessor Moppert in Ladenburg betreffend.

Durch dieseitigen Beschluß vom Heutigen wurde dem früheren Amtsassessor Moppert in Ladenburg das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt und ihm gestattet, seinen Wohnsitz in Mannheim zu nehmen.

Karlsruhe, den 17. Juli 1852.

Großherzogliches Justizministerium.

Wechmar.

Vdt. v. Göler.

Die Ernennung von Assisenpräsidenten für die nächste Schwurgerichtssitzung betreffend.

Auf den Grund des §. 45 des Gesetzes vom 5. Februar v. J. wurden zu Präsidenten für das dritte Quartal dieses Jahres ernannt:

1. für den Unterrheinkreis Hofgerichtsrath Stempf in Mannheim, und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Weber daselbst;
2. für den Mittelrheinkreis Hofgerichtsrath Benkiser in Bruchsal, und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Hildebrandt daselbst;
3. für den Oberrheinkreis Hofgerichtsrath Reiner in Freiburg, und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Kirn daselbst;
4. für den Seckreis Hofgerichtsrath Faller in Constanz, und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Selb daselbst.

Karlsruhe, den 22. Juli 1852.

Großherzogliches Justizministerium.

Wechmar.

Vdt. Minet.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Oberrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten, und werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 12. Juli 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Turban.

Es haben gestiftet:

- ein Ungenannter in den Armenfond zu Oberrimsingen 50 fl.;
- der verstorbene Moïse Hilpert von Indlekofen, mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung zweier Anniversarmessen, in den Kirchenfond zu Weilheim 100 fl.;
- die Müllermeister Joh. Georg Handschuhschen Eheleute von Gundelfingen in den dortigen Almosenfond zur Armenunterstützung 30 fl.;
- die verstorbene Hofgerichtsrathstöchter Fräulein Auguste Bauer zu Freiburg in den dortigen Armenfond 50 fl.;
- Alexander Gäng von Weilheim in den dortigen Kirchenfond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Anniversarmesse 50 fl.;
- Adam Wälde Fabrikarbeiter von Hornberg in den Ortsarmenfond daselbst 400 fl.;
- Freiherr Oskar von Gleichenstein zu Freiburg in den Kirchenfond zu Buchholz zwei feine Alben und zwei Altartücher im Anschlag von 40 fl.;
- mehrere Frauen zu Buchholz eben dahin acht Blumenstöcke auf den Hochaltar und drei Conwitafeln im Werthe von 24 fl.;
- der verstorbene Leopold Denz von Niederwyhl in den dortigen Kirchenfond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung zweier Anniversarmessen und Verwendung des Ueberschusses zu Anschaffung von Paramenten 150 fl.;
- derselbe eben dahin zur beliebigen Verwendung 120 fl.;
- mehrere Wohlthäter in den Kirchenfond zu Kirchzarten ein Meßbuch, ein blaues Meßgewand und ein Ciborienmäntelchen im Werthe von 83 fl.;
- die Erben der Felix Schweizer'schen Eheleute von Kirchzarten in den dortigen Kirchenfond als Beitrag zur Anschaffung eines Rauchmantels 27 fl.;
- Friedolin Bohlender von Eschbach, Amts Waldshut, in den Filialkirchenfond daselbst mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung eines Seelenamtes 100 fl.;
- Johann Rubin von Herbolzheim in den Armenfond daselbst 75 fl.;
- Friedolin Gäng von Eschbach, Amts Waldshut, in den dortigen Filialkirchenfond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung zweier Gedächtnismessen und Verwendung des Zinsrestes auf Anschaffung und Unterhaltung einer Orgel 100 fl.;
- Schneider Christian Walter von Hornberg in den dortigen Ortsarmenfond zur Vertheilung des Zinses unter die Ortsarmen bis zur Errichtung eines Spitals 200 fl.;

Pfarrei Weyland von Hugstetten in die dortige Kirche verschiedene Paramente im Aufschlage von 61 fl. 28 kr.;

Fabrikant Wilhelm Beygi von Steinen in den Legatenfond daselbst 100 fl.;

Fräulein Anna Maria von Dürfeld zu Freiburg in den dortigen Krankenspitalfond 200 fl.;

eine Ungenannte in die Pfarrkirche zu Neukirch einige Altartafeln im Aufschlage von 12 fl.;

der Grundherr von Andlaw zu Hugstetten in den Schulfond und Armenfond daselbst zur jährlichen Verwendung der Zinse nach dem Ermessen des Schulvorstandes 90 fl. 37 kr.;

der verstorbene Fabrikant Ernst Friedrich Gottschalk von Schoppsheim in den Schulfond zu Zell, Amts Schönau, 600 fl.;

Katharina Luz von Fischbach in den Pfarrkirchenfond zu Kappel mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung eines Seelenamtes 100 fl.;

Andreas Lindle von Kappel in den dortigen Kirchenfond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Anniversarmesse 50 fl.;

Maria Anna Tanner, Ehefrau des Kaspar Fink von Wambach, in den Almosenfond zu Schoppsheim 100 fl.;

der verstorbene Leopold Denz von Niederwühl in den dortigen Schulfond zur Anschaffung von Schulbedürfnissen armer Schüler 100 fl.

Die Ertheilung der Apothekerlicenz an den Pharmaceuten A. Leo von Donaueschingen betreffend.

Dem Adolph Leo von Donaueschingen wurde nach erstandener Prüfung von großherzoglicher Sanitätscommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Carlsruhe, den 16. Juli 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Turban.

Dienstverordnungen.

Die katholische Pfarrei Ulm, Amts Oberkirch, welcher nach Errichtung zweier neuen Pfarreien in Mößbach und Stadelhofen mit-Erlaß ein Einkommen von etwa 1800 fl. bei der Verbindlichkeit, einen Vikar zu halten, verbleibt, wird mit dem Anfügen zur Bewerbung ausgeschrieben, daß so lange die Pfarrerrichtung nicht vollkommen zu Stande gebracht ist, dem Pfarrer für jeden Vikar, den er wegen genannten Filialorten zu halten hat, ein jährlicher Gehalt von 450 fl. aus den für das Einkommen der neuen Pfarreien bestimmten Revenüentheilen jeweils verwilligt werden wird. Zugleich wird bemerkt, daß der künftige Pfarrer eine

Rechtsfind von 520 fl. in zehn Jahresterminen heimgezahlt habe. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich binnen sechs Wochen nach Vorschrift bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrath zu melden.

Die katholische Pfarrei Schwörstadt, Amts Säckingen, mit einem Einkommen von beiläufig 2000 fl., worauf 77 fl. 24 kr. Zehntablösungskosten ruhen, welche in noch zu bestimmenden Terminen abzutragen sind, wird mit dem Anfügen nochmals ausgeschrieben, daß der fünfstufige Pfründentester acht Jahre lang jährlich 300 fl. zur inneren Ausschmückung der neu erbauten Kirche abzugeben habe. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem erzbischöflichen Ordinariate und bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrath innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

In dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut zu Baden ist der von dem ehemaligen Stiftsdekan Franz Joseph Xaver von Meris gestiftete Freiplatz für eine geeignete Tochter von seiner aus drei Stollen bestehenden Verwandtschaft erledigt. Da sich auf das Ausschreiben vom 21. April l. J. eine Verwandte aus dem von Tschudischen oder dritten Stollen nicht gemeldet hat, so haben diesmal vorzugsweise Verwandte aus dem von Grubischen oder ersten Stollen Ansprüche. Diejenigen Verwandten des Stifters, welche sich darum zu bewerben gedenken, haben sich an den Vorstand (Familien-Ältesten) des von Grubischen Stollens zu wenden, von welchem die Präsentation eines Stifflings innerhalb sechs Wochen zur landesherrlichen Genehmigung an den großherzoglichen katholischen Oberkirchenrath einzusenden ist.

Die evangelische Pfarrei Brechtal, Decanats Hornberg, mit einem Competenzanschlage von 406 fl. 31 kr. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen vier Wochen bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.

Todesfall.

Gestorben ist:

Am 3. Mai d. J.: der pensionirte evangelische Stadtpfarrer Reibhardt in Wertheim.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerstag den 5. August 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königl. Hoheit des Regenten: Diensta-

richten.
Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Justizmini-
steriums: das Ergebnis der Prüfung der Notariatskandidaten betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums
des Innern: Instruction zum Vollzuge des Gesetzes vom 14. Februar 1851, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend;
die Staatsgenehmigung von unbenannten Gesellschaften betreffend; die Prüfung der Kandidaten der Medizin, Chirurgie
und Geburtshilfe betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königl. Hoheit des Regenten.

Diensta c h r i c h t e n.

Seine Königl. Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 23. Juli d. J.

den Professor Reeb vom Lyzeum zu Konstanz an das Gymnasium zu Lauberbischofsheim
zu versetzen;

unter dem 24. Juli d. J.

den Amtmann Braunstein zu Offenburg und den Assessor Thiergärtner zu Neu-
stadt, bis auf anderweite Verwendung, Ersteren in Ruhestand zu versetzen, Letzteren aber seines
Dienstes zu entheben;

den dem Hofgericht zu Bruchsal zur Aushilfe zugetheilten Amtmann von Senger, unter
Enthebung von dieser Funktion, zum Beamten bei dem Bezirksamt Bretten zu ernennen, und
die dem Hofgericht zu Freiburg zur Aushilfe zugetheilten Amtmann Wolfinger von Stausen
und Assessor Weber von Breisach der seitherigen Dienstleistung bei dem Hofgericht zu entheben
und Letzteren unter Ernennung zum Amtmann nach Waldshut zu versetzen;

den Stadtamtmann Grafen von Hennin zu Freiburg und den Amtsassessor Wielandt
zu Offenburg zu Assessoren bei dem Hofgericht zu Freiburg, und

den Amtmann Walli zu Buchen zum Assessor bei dem Hofgericht zu Bruchsal zu ernennen;

den Amtmann Lacoſte zu Schopfheim mit Beibehaltung ſeines Ranges dem Hofgerichte zu Bruchſal zur Aushilfe beizugeben;

den Amtmann von Berg zu Bruchſal und den Amtmann Schaaff in Moſbach, Erſteren dem Hofgerichte zu Mannheim, Leſteren dem Hofgerichte zu Konſtanz zur Vertwendung im Secretariat zuzutheilen;

den Amtmann von Wänker von Bühl an das Bezirksamt Kenzingen,

den Amtmann Aſchert zu Waldſhut an das Bezirksamt St. Blaſien,

den Affeffor Baumgärtner zu Waldſhut nach Gengenbach,

den Affeffor Müller von Eppingen an das Bezirksamt Schopfheim,

den Affeffor Schneider in Lahr an das Stadtamt Freiburg,

den Amtmann Dill von Gengenbach an das Bezirksamt Eppingen,

den Amtmann Diez von Pforzheim an das Oberamt Bruchſal,

den Affeffor Gräff von Pforzheim an das Bezirksamt Bretten,

den Amtmann Rah von Adelsheim an das Oberamt Heidelberg,

den Amtmann Wedekind von Heidelberg an das Bezirksamt Bühl,

den Amtmann Gärtner von Heidelberg an das Oberamt Pforzheim,

den Affeffor Chelius von Baden an das Oberamt Lahr,

den Affeffor Klehe von Durlach an das Bezirksamt Baden,

den Amtmann von Vincenti von Baden an das Oberamt Pforzheim,

den Amtmann Gaupp von Bretten an das Oberamt Durlach,

den Affeffor Wilkens von Tauberbiſchofsheim an das Bezirksamt Adelsheim,

den Amtmann Saur von Schwesingen an das Oberamt Offenburg,

den Amtmann Bodemüller von Moſbach an das Bezirksamt Sinsheim,

den Affeffor Thilo von Heidelberg an das Bezirksamt Neckargemünd, und

den Amtmann von Kotteck von Breiſach an das Bezirksamt Schwesingen zu verſetzen;

den Univerſitätsamtmann Gageur zu Freiburg zum Amtmann bei dem Bezirksamt Breiſach und folgende Affefforen zu ernennen:

den ſeithrigen Secretariatspraktikanten bei dem Miniſterium des Innern, Rechtspraktikanten Behagel, zum Affeffor bei dem Bezirksamt Donaueſchingen,

den Rechtspraktikanten von Krutheim zu Philippsburg zum Affeffor bei dem Bezirksamt Breiſach,

den Rechtspraktikanten Karl Stöſſer dahier zum Affeffor bei dem Oberamt Emmendingen,

den Rechtspraktikanten Ketterer von Staufen zum Affeffor bei dem Bezirksamt Waldſhut,

den Rechtspraktikanten Nicolai in Mannheim zum Affeffor bei dem Oberamt Offenburg,

den Rechtspraktikanten Gerbel in Mannheim zum Affeffor bei dem Oberamt Heidelberg,

den Rechtspraktikanten Gble von St. Blaſien zum Affeffor bei dem Bezirksamt Neuſtadt,

den Rechtspraktikanten Springer in Bruchſal zum Affeffor bei dem Bezirksamt Moſbach,

den Rechtspraktikanten von Riſſygi in Korſ zum Affeffor bei dem Bezirksamt Tauberbiſchofsheim,

den Rechtspraktikanten Frey in Mannheim zum Affeffor bei dem Oberamt Bruchſal, und

den seither bei dem Kriegsministerium beschäftigten Rechtspraktikanten Müller zum Assessor bei dem Bezirksamt Buchen;

den Kameralpraktikanten August Weeber bei der Staatschuldentilgungskasse und den mit ihr kombinirten weiteren Staatskassen als Buchhalter mit Staatsdienereigenschaft anzustellen;

den Kameralassistenten Gustav Andriano von Mannheim zum Revisor bei dem katholischen Oberkirchenrath zu ernennen;

dem Lehrer für praktische und darstellende Geometrie an der polytechnischen Schule zu Karlsruhe, Dr. Wiener, den Charakter als Professor zu verleihen;

den Oberkirchenrath Kindler in Karlsruhe auf sein unterthänigstes Ansuchen seiner bisherigen Funktionen bei dem katholischen Oberkirchenrath zu entheben und demselben unter Belassung seines Charakters die katholische Pfarrei Kirchdorf, Amts Billingen, zu übertragen;

die katholische Pfarrei Kränkingen, Amts Bonndorf, dem Pfarrverweser Wilhelm Rupp zu Möggenschwiel,

die katholische Pfarrei Wolterdingen, Amts Donaueschingen, dem Pfarrer Johann Baptist Basler in Bachheim,

die katholische Pfarrei Ulm, Amts Bühl, dem Kaplaneiverweser Karl Ludwig Magon in Pfaffenweiler, und

die katholische Pfarrei Weyher, Oberamts Bruchsal, dem Pfarrer Anton Schweikart in Schriesheim zu übertragen, so wie

den Verzicht des Kaplans Friedrich Beniz von Eigeltingen auf die dortige Kaplaneipfründe zu genehmigen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Das Ergebniß der Prüfung der Notariatskandidaten betreffend.

Die Notariatskandidaten

Alexander Serger von Gerlachshelm,

Johann Friedrich Ganagarth von Bruchsal und

Theodor Burkart von Konstanz,

welche sich der letzten Prüfung unterzogen haben, sind durch Beschluß vom Heutigen, Nr. 7170, unter die Zahl der Notariatspraktikanten aufgenommen worden.

Carlsruhe, den 26. Juli 1852.

Großherzogliches Justizministerium.

Wechmar.

Vdt. Minet.

Instruction zum Vollzug des Gesetzes vom 14. Februar 1851 über das Vereins- und Versammlungsrecht.

Art. 1.

Die Ortspolizeibehörden und die Gendarmerie sind verpflichtet, sobald sie von der Gründung eines Vereins Kenntniß erhalten, davon unverzügliche Anzeige an die vorgesetzte Bezirkspolizeibehörde zu erstatten, welche strenge darüber zu wachen hat, daß

1. von Vereinen, welche eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezwecken, wozu nach Umständen auch solche zu zählen sind, die sich auf gesellschaftliche Fragen (Arbeitervereine), auf Einrichtungen des Staats, der Kirche, der Schule und dergleichen beziehen, die Bestimmungen des §. 3, und
2. von nicht politischen Vereinen jene des §. 14 des Gesetzes pünktlich beobachtet werden.

Zu widerhandlungen sind dem zuständigen Gerichte zur Einschreitung nach §. 22, beziehungsweise §. 23 I. 1 und 2, II. 2 des Gesetzes zur Anzeige zu bringen; auch kann die Bezirkspolizeibehörde, wenn sie es für angemessen findet, einen politischen Verein bei einer solchen Zu widerhandlung sogleich schließen (§. 13).

Art. 2.

Die Bezirkspolizeibehörde hat, wenn die Bedingungen des §. 3 des Gesetzes erfüllt sind, den Zweck eines Vereins zu prüfen und seine Wirksamkeit zu überwachen.

Ergiebt sich hiebei, daß ein Verein gegen irgend ein Strafgesetz verstoße (§. 1 des Gesetzes), insbesondere z. B. gegen die §§. 630, 631, 631 a. bis f. des Strafgesetzbuchs, so hat die Bezirkspolizeibehörde, selbst wenn die daselbst bezeichneten strafbaren Handlungen nicht in der im §. 630 angegebenen Form begangen werden (§. 631 e.), hievon nicht nur das zuständige Gericht in Kenntniß zu setzen, damit dieses die strafgerichtliche Untersuchung gegen die Anstifter, Vorsteher und Theilnehmer einleite, sondern sie hat, sobald ihr die Strafbarkeit des Vereins genügend hergestellt erscheint, denselben sogleich zu schließen, und dem Ministerium des Innern sofortige Vorlage der Acten zu machen, welches, wenn es außerdem eine förmliche Auflösung des Vereins für nothwendig hält (§. 2 des Gesetzes), eine solche aussprechen kann.

Art. 3.

Wenn ein Verein zwar keinen den Strafgesetzen zuwiderlaufenden Zweck verfolgt, gleichwohl aber, sei es durch seinen Zweck oder durch seine Wirksamkeit, die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet (§. 2 des Gesetzes), z. B. durch Beförderung der Unfittlichkeit, Irreligiosität, der Mißachtung der bestehenden Gesetze, staatlichen, kirchlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen und dergleichen, so hat die Bezirkspolizeibehörde, wenn Gefahr auf dem Verzuge ist, den Verein vorsorglich zu schließen, seine Papiere zu versiegeln, und sofort die Acten dem Ministerium des Innern zur Entschließung über die Auflösung des Vereins vorzulegen (§. 2 Absatz 1 — 3 des Gesetzes).

Die Erhebungen über den Zweck und die Wirksamkeit eines Vereins müssen in einem solchen Falle mit der möglichsten Genauigkeit gemacht werden, damit nicht durch etwa nothwendig werdende Vervollständigung der Acten die in §. 2 Absatz 4 des Gesetzes bestimmte Frist umlaufe.

Art. 4.

Auch von der Gründung solcher politischen Vereine, welche nicht unter die Bestimmungen des Art. 2 und 3 dieser Verordnung fallen, haben die Bezirkspolizeibehörden dem Ministerium des Innern sofort Anzeige zu machen, und das Verzeichniß der Vorsteher und Mitglieder so wie die Statuten zur Einsichtnahme vorzulegen.

Art. 5.

Zur wirksamen Ueberwachung der politischen Vereine (Art. 2 und 3 dieser Verordnung) haben die Bezirkspolizeibehörden auf der genauen Befolgung der in §. 8 des Gesetzes enthaltenen Vorschriften zu bestehen und nicht nur die Vorsteher der Vereine, welche denselben nicht nachkommen, dem Gerichte zur Bestrafung anzuzeigen, sondern auch, wenn sie es für angemessen erachten, den Verein sogleich zu schließen (§. 13 des Gesetzes).

Art. 6.

Sie können ferner zu den Versammlungen politischer Vereine Beamte oder andere Bevollmächtigte abordnen (§. 9 des Gesetzes), damit die Staatsbehörden durch sie genaue Kenntniß über den Inhalt der Verhandlungen erhalten, und damit jeder Gesetzesübertretung und jeder Bedrohung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die sofortige Auflösung der Versammlung entgegengetreten werde (§. 11 des Gesetzes).

Es dürfen hiezu nur solche Personen gewählt werden, welche in jeder Beziehung befähigt sind, dieser Aufgabe zu genügen.

Die Wahl steht der Bezirkspolizeibehörde zu, wenn nicht die höhere Behörde sich dieselbe vorbehalten hat.

Diese Beamten oder Bevollmächtigten sind von der Bezirkspolizeibehörde mit einer Vollmachtenurkunde zu versehen, über die ihnen nach §. 9—11 des Gesetzes zukommenden Rechte und Pflichten zu belehren, und es ist ihnen erforderlichen Falls eine nähere Anweisung über die Ausübung ihrer Function zu ertheilen. Wird ihre Zulassung zu den Versammlungen verweigert oder in irgend einer Weise vereitelt (§. 9 des Gesetzes), so hat die Bezirkspolizeibehörde den Verein sogleich zu schließen (§. 13 des Gesetzes) und die Vorsteher und Leiter dem Gerichte zur Bestrafung anzuzeigen (§. 23 II. 3 des Gesetzes).

Art. 7.

Wenn die Abgeordneten der Polizeibehörde die Versammlung eines Vereins in Gemäßheit des §. 11 des Gesetzes auflösen, so hat die Bezirkspolizeibehörde

1. in den Ziffer 1 und 3 bezeichneten Fällen unverzüglich die nöthigen Erhebungen hierüber zu machen, den Verein je nach Umständen in Gemäßheit des §. 2, Abs. 3 des Gesetzes vorsorglich zu schließen und weiter nach Art. 3 dieser Verordnung zu verfahren;
2. in dem Ziffer 2 bezeichneten Falle dagegen erforderlichen Falls den Verein selbst zu schließen (§. 13 des Gesetzes und Art. 5 dieser Verordnung).

Ueberdies wird dieselbe dem Gerichte die Anzeige machen, um in diesen Fällen gegen die Betheiligten nach dem Strafgesetzbuch §. 630, 631 und folgende und §. 23 III. 3 des Gesetzes über Vereine und Versammlungen einzuschreiten.

Art. 8.

Die Polizeibehörden haben ferner darauf zu achten, daß die §§. 4—7 des Gesetzes zur genauen Anwendung kommen. Bei Uebertretung des §. 5 des Gesetzes ist den Gerichten zum Einschreiten nach §. 23 I. 1 des Gesetzes Anzeige zu machen, im Uebrigen nach Art. 3 dieser Verordnung zu verfahren.

Sollte insbesondere ein politischer Verein mit andern politischen Vereinen zu gemeinsamen Zwecken auf irgend eine Art in Verbindung treten, sei es durch schriftliche Mittheilungen, oder durch Emissäre oder förmliche Abordnungen, oder auf die in §. 6 des Gesetzes noch besonders hervorgehobene Weise, so hat die Bezirkspolizeibehörde sogleich hierüber die erforderlichen Erhebungen zu machen, die Acten dem Ministerium des Innern vorzulegen, je nach Umständen den Verein vorsorglich zu schließen (§. 2, Absatz 3 des Gesetzes) und das Gericht zum Einschreiten gegen die Mitglieder und Vorsteher nach §. 23 II. 1 des Gesetzes zu veranlassen.

Bei Zuwiderhandlungen gegen §. 7 des Gesetzes hat die Bezirkspolizeibehörde, wenn sie es für angemessen erachtet, nach §. 13 des Gesetzes die Schließung des Vereins auszusprechen und — wenn sie ein Einschreiten im Disciplinarwege gegen einzelne Contravenienten nicht für genügend erachtet, das gerichtliche Einschreiten nach §. 22 des Gesetzes zu veranlassen.

Art. 9.

Die Orts- und Bezirkspolizeibehörden haben darauf zu wachen, daß die Versammlungen eines politischen Vereins, ohne besondere Erlaubniß der Bezirkspolizeibehörde nicht über die in Gemäßheit der Verordnung vom 8. Juli 1836 (Regierungsblatt Nr. 37) für die Schließung der Wirthschaften festgesetzte Stunde dauern.

Art. 10.

Wenn die Bezirkspolizeibehörde einen Verein auf den Grund des §. 13 des Gesetzes schließt, so hat sie dies durch Anschläge an der Verkündigungstafel und durch Einrücken in das Verkündigungsblatt bekannt zu machen.

Die Auflösung einer Vereinsversammlung (§. 11 des Gesetzes) ist von den Abgeordneten der Polizeibehörde der Versammlung gehörig bekannt zu machen.

Art. 11.

Auf die Volksversammlungen der in §. 16 des Gesetzes bezeichneten Art, welche in geschlossenen Räumen abgehalten werden, finden in Gemäßheit des §. 18 des Gesetzes die in Art. 5—8 dieser Verordnung über die politischen Vereine enthaltenen Bestimmungen mit dem Unterschiede Anwendung, daß, wenn durch die Abhaltung einer solchen Versammlung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet würde (§. 2 und 16, Absatz 2 des Gesetzes, Art. 3 dieser Verordnung), oder der Zweck der Versammlung den Staatsgesetzen zuwiderläuft, von der Bezirkspolizeibehörde dieselbe schon im Voraus sogleich verboten werden muß.

Sollte die Volksversammlung des Verbots ungeachtet abgehalten werden, oder sollte dies geschehen, ohne vorher die in §. 16, Absatz 1 vorgeschriebene Anzeige gemacht zu haben, so hat

die Bezirkspolizeibehörde dieselbe in Gemäßheit §. 12, 13 und 18 des Gesetzes sogleich zu schließen und diese Anordnung nöthigenfalls durch die bewaffnete Macht zur Ausführung bringen zu lassen.

Dem Gerichte ist sogleich die erforderliche Mittheilung zu machen, damit dieses gegen die Theilnehmer nach §. 23 II. 4, gegen die Vorstände und Leiter nach §. 23 III. 1 des Gesetzes einschreite.

Art. 12.

Eine Volksversammlung der in §. 16 des Gesetzes bezeichneten Art kann unter freiem Himmel nicht eher abgehalten werden, bis hiezu die schriftliche Erlaubniß von der Bezirkspolizeibehörde erteilt worden ist (§. 19, 23 III. 2 des Gesetzes).

Diese darf nur dann erteilt werden, wenn nach allen Umständen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder für das öffentliche Wohl in keiner Weise zu fürchten ist.

Soll eine solche Versammlung innerhalb sechs Stunden im Umkreis von der Residenz des Großherzogs oder von dem Orte, wo der Landtag seinen Sitz hat, abgehalten werden, so hat die Bezirkspolizeibehörde vor der Ertheilung der Bewilligung beim Ministerium des Innern anzufragen.

Art. 13.

Die Bezirkspolizeibehörden sind — wenn eine Volksversammlung in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel Statt finden soll; verpflichtet, zeitig alle Vorkehrungen zu treffen, um eine vorkommende Störung der Ordnung sogleich auf die wirksamste Weise unterdrücken zu können, insbesondere ist darauf zu sehen, daß solche Versammlungen nicht bis zu einbrechender Nachtzeit fortgesetzt werden.

Art. 14.

Bewaffnete Volksversammlungen, sei es in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel, mögen sie die Besprechung politischer Angelegenheiten bezwecken oder nicht, dürfen in keinem Falle geduldet werden (§. 1 des Gesetzes); ihre Auflösung ist nöthigenfalls durch die bewaffnete Macht zur Ausführung zu bringen.

Zuwiderhandlungen sind dem Gerichte zum Einschreiten auf den Grund des §. 23 III. 3 und 4 anzuzeigen.

Carlsruhe, den 27. Juli 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Behagel.

Die Staatsgenehmigung zu unbenannten Gesellschaften betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben nach allerhöchster Entschliessung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 23. Juli d. J., Nr. 987, unter Aufhebung der Verordnung vom 27. August 1840, Regierungsblatt Nr. XXXII., allergnädigst auszusprechen geruht,

daß die nach Anhangsatz 37 zum Landrecht für unbenannte Handelsgesellschaften erforderliche Staatsgenehmigung in allen Fällen dem Ministerium des Innern vorbehalten sei.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 27. Juli 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Buiffon.

Die Prüfung der Kandidaten der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe betreffend.

Nach der im Frühjahr 1852 vorgenommenen Staatsprüfung in der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe haben Nachbenannte von großherzoglicher Sanitätscommission Lizenz erhalten, und zwar:

A. zur Ausübung der innern Heilkunde:

Berton, Anton, von Rastatt,
 Kast, Herrmann, Wundarzt in Freiburg,
 von Weinzierl, Raphael, Wund- und Hebarzt von Säckingen,
 Bader, Karl, Wund- und Hebarzt in Freiburg,
 Stein, Edmund, von Heidelberg,
 Wild, Ludwig, Wund- und Hebarzt in Freiburg.

B. Zur Ausübung der Chirurgie:

Faas, Karl, von Wertheim,
 Haberer, Albert, praktischer Arzt von Heßlingen,
 Dypenheimer, Zacharias, von Michelsfeld,
 Steinam, Anton, von Carlsruhe,
 Walter, Rudolf, von Kronau,
 Hug, Karl, praktischer Arzt von Randern,
 Kirner, Xaver, praktischer Arzt und Hebarzt in Waldkirch,
 Waidele, Camill, von Freiburg,
 Stein, Edmund, von Heidelberg.

C. Zur Ausübung der Geburtshilfe:

Berton, Anton, von Rastatt,
 Faas, Karl, von Wertheim,
 Steinam, Anton, von Carlsruhe,
 Walter, Rudolf, von Kronau,
 Dypenheimer, Zacharias, von Michelsfeld,
 Haberer, Albert, von Heßlingen,
 Kast, Herrmann, Wundarzt in Freiburg,
 Hug, Karl, praktischer Arzt von Randern,
 Stein, Edmund, von Heidelberg.

Carlsruhe, den 28. Juli 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Turban.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 13. August 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten: Allerhöchstlandesherrliche Verordnung: die Amtsdauer der während des Kriegszustandes eingesetzten Gemeindebeamten nach Beendigung desselben betreffend. Provisorisches Gesetz: die Abänderung des §. 40 der Gemeindeordnung betreffend. Höchstlandesherrliche Verordnung: die Unterkunft und Verpflegung von Executionstruppen betreffend. Ordensverleihungen. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Medaillenverleihung.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die diesjährige Versammlung der Centralcommission für die Rheinschiffahrt in Mainz betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: die Ertheilung eines Privilegiums an Georg Spencer in London betreffend; Staatsgenehmigung der Präsentation auf die Pfarrei Flehingen betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzministeriums: die zweite Serienziehung für die sechzehnte Gewinnziehung von dem Anlehen zu fünf Millionen Gulden vom Jahr 1840 betreffend.

Dienstverledigungen.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, die Amtsdauer der während des Kriegszustandes eingesetzten Gemeindebeamten nach Beendigung des Kriegszustandes betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums finden Wir Uns veranlaßt, zu verordnen:

Die Gemeindebeamten, welche während des Kriegszustandes an die Stelle der von ihrem Amt entfernten oder zum Antritt desselben nicht zugelassenen gewählten Gemeindeglieder im Wege anderweiter Wahl durch die Gemeinde oder der Einsetzung durch die Staatsbehörde getreten sind, bleiben auch nach Beendigung des Kriegszustandes bis zum Ablauf der gesetzlichen Amtsdauer im Dienst.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 6. August 1852.

Friedrich.

von Marschall.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Provisorisches Gesetz, die Abänderung des §. 40 der Gemeindeordnung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Durch neuerliche Erfahrung in der Ueberzeugung bekräftigt, daß eine **gesehliche Verwaltung** der Gemeinbeangelegenheiten und Besorgung der den Gemeinderäthen anvertrauten Geschäfte nur bei einem einmüthigen, auf das allgemeine Wohl abzielenden Zusammenwirken der Gemeindebeamten zu erreichen, und daß, wenn Parteizermürfnisse die Gemeinderäthe spalten, wenn der bestehenden Ordnung widerstrebende Glieder im Gemeinderath sind, eine ersprießliche, gerechte, jeder Parteilung fremd bleibende Dienstführung nicht zu erwarten, und daß namentlich, wenn die Bürgermeister nicht von Seite der Gemeinderäthe kräftige Unterstützung finden, die ganze Wirksamkeit derselben beeinträchtigt ist, solche das Wohl der einzelnen Gemeinden und mittelbar das allgemeine Wohl bedrohende Mißstände aber, wo sie sich zeigen, so rasch als nur immer thunlich, beseitigt werden müssen;

finden Wir Uns nach Anhörung Unseres Staatsministeriums veranlaßt, auf den Grund des §. 66 der Verfassungsurkunde zu verordnen:

Der §. 40 der Gemeindeordnung wird, wie folgt, abgeändert:

„Auch aus anderen Ursachen, welche die Dienstführung sehr erschweren oder vereiteln, kann nach Einvernahme des Gemeinderaths und Bürgerausschusses die Dienstentlassung stattfinden; die Ursachen müssen nach gepflogener Untersuchung in dem Erkenntniß angegeben und der Gemeinde und den Betheiligten eröffnet werden.“

Der in diesem Fall Entlassene kann erst nach Verfluß einer gesetzlichen Dienstperiode wieder gewählt werden.“

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 6. August 1852.

Friedrich.

von Marschall.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, die Unterkunft und Verpflegung von Executionstruppen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Ueber die Unterkunft und Verpflegung der zu Executioncommandos verwendet werdenden Truppenabtheilungen haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschloffen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Vertheilung der Executionstruppen zu Quartier und Verpflegung geschieht nach den Bestimmungen derjenigen Behörde, auf deren Anordnung oder Requisition die Execution entsendet wurde.

Hat diese Behörde hierüber keine Bestimmung getroffen, so hat die Vertheilung durch die bürgerlichen Quartierbehörden nach Maaßgabe des Gesetzes vom 23. Mai 1844 (Regierungsblatt Nr. XI.) zu geschehen.

Wenn jene Behörde nur im Allgemeinen angeordnet hat, daß die Mannschaft vorzugsweise bei demjenigen Theil der Einwohner unterzubringen sei, welcher die militärische Besetzung des Ortes veranlaßt hat, so hat der Befehlshaber des Executionscorps, nach vorherigem Benehmen mit der bürgerlichen Behörde zu bestimmen, welche Einwohner mit Mannschaft zu belegen sind und in welchem Maaße.

Ebenso kann die Militärbehörde oder der Truppenbefehlshaber die militärische Einquartierung, nämlich die Unterbringung der Mannschaft in größeren Abtheilungen in hierzu geeigneten Wohnungen oder sonstigen Räumlichkeiten nach militärischen Rücksichten anordnen, wenn solches aus Gründen der Sicherheit oder der Disciplin nöthig erscheint.

§. 2.

Die Offiziere und Kriegsbeamten erhalten, neben freier Bequartierung, sowohl am Executionsorte, als auf dem Hin- und Rückmarsche die reglementsmäßige Diät, jedoch ohne Dienergeld, und haben sich dafür selbst zu verköstigen.

§. 3.

Die Mannschaft vom Oberfeldwebel und Oberwachmeister abwärts erhält am Executionsorte sowohl, als auf dem Hin- und Rückmarsche freie Unterkunft und Verpflegung nach Maaßgabe des Gesetzes vom 23. Mai 1844 (Regierungsblatt Nr. XI.)

§. 4.

Vom Tag des Ausmarsches aus der Garnison bis zum Tag der Rückkunft gebührt der Mannschaft die reglementsmäßige Marsch- und Cantonnementszulage von täglichen zwei Kreuzern per Mann ohne Unterschied der Charge.

§. 5.

Die Fourageverpflegung der bei den Executionstruppen befindlichen Offiziers- und Mannschaftspferde am Executionsorte und in den Marschquartieren findet in Quantität und Qualität nach den bei den großherzoglichen Truppen bestehenden Regulativen statt.

§. 6.

Die Behörde, welche die Absendung der Execution angeordnet, beziehungsweise verlangt hat, bestimmt, wer die Kosten derselben zu tragen habe.

Zu diesen Kosten gehören:

1. die in den §§. 2 bis mit 5 bezeichneten Leistungen am Executionsorte selbst;
2. ebenso die Leistungen für die Zeit des Hin- und Rückmarsches so wie die für Transportmittel und dergleichen etwa veranlassenden weiteren Kosten.

Für die Verpflegung der Mannschaft in den Marschquartieren ist die tarifmäßige Vergütung zu leisten.

3. Die nach dem folgenden §. 7 zu zahlende Executiongebühr.

§. 7.

Neben der reglementsmäßigen Verpflegung erhält die Mannschaft vom Oberfeldwebel und Oberwachmeister abwärts für die Dauer des Aufenthaltes am Executionsorte eine Executiongebühr, bestehend in dem Betrag der chargenmäßigen Löhnung, welche neben der gewöhnlichen einfachen Löhnung zu beziehen ist.

§. 8.

Die tarifmäßige Verpflegung der zur Execution befehligten Truppen an Sold und sonstigen ständigen Gebühren leistet das Kriegsarar auch für die Dauer der Execution.

§. 9.

Die durch die Execution sich ergebenden Kosten sind aus der Gemeindefasse vorzuschüsslich zu bestreiten.

Die Erhebung der Gebühren der Truppen und der sonstigen Kosten, welche sowohl am Executionsorte als auf dem Hinmarsche sich ergeben haben, hat jedenfalls vor dem Abgang des Executioncommandos zu geschehen.

Bei länger andauernder Execution hat die Erhebung von fünf zu fünf Tagen stattzufinden.

Die durch den Rückmarsch entstehenden Kosten sind durch die Truppencommandos sogleich nach der Rückkunft in die Garnison zu liquidiren und von der Gemeindefasse des Executionsortes einzuheben.

§. 10.

Sofort nach Beendigung der Execution hat das Bezirksamt die geeigneten Anordnungen zu treffen, damit der Gemeindefasse die geleisteten Vorschüsse durch Umlage auf Diejenigen, welche nach der Anordnung der Behörde die Kosten der Execution zu tragen haben, unverzüglich ersetzt werden.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 6. August 1852.

Friedrich.

A. von Moggenbach. von Marschall.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben

unter dem 18. Juli d. J.

dem großherzoglichen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königlich preussischen Hofe, Kammerherrn und Legationrath Freiherrn von Meysenbug das Commandeurkreuz Höchstihres Ordens vom Zähringer Löwen allergnädigst zu verleihen geruht.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben zur Annahme und zum Tragen fremder Orden die Erlaubniß gnädigst zu ertheilen geruht:

unter dem 10. Mai d. J.

dem Hofmarschall Freiherrn Röder von Diersburg für das ihm von Seiner Hoheit dem Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha verliehene Commandeurkreuz erster Classe des Sachsen-Ernestinischen Hausordens;

dem Geheimen Cabinets-Secretär Hacker für das ihm von Seiner Hoheit dem Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha verliehene Commandeurkreuz zweiter Classe desselben Ordens;

unter dem 22. Mai d. J.

dem Ministerialrath Hack für das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehene Commandeurkreuz des Franz-Joseph-Ordens;

unter dem 8. Juni d. J.

dem Stadtdirector Kunz in Baden für den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Stanislaus-Orden zweiter Classe, und dem Amtsassessor Chelius daselbst für den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Annen-Orden dritter Classe;

unter dem 11. Juni d. J.

dem Geheimen Cabinets-Secretär Hacker für das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehene Commandeurkreuz des Leopold-Ordens;

unter dem 7. Juli d. J.

dem Präsidenten des großherzoglichen Ministeriums des Innern, Staatsrath Freiherrn Marschall von Bieberstein für das ihm von Seiner Majestät dem König beider Sicilien verliehene Großkreuz des Constantinischen Ordens;

unter dem 9. Juli d. J.

dem Oberamtmann Leiber in Säckingen und dem Oberamtmann Winter in Lörrach für das denselben von Seiner Majestät dem Könige beider Sicilien verliehene Ritterkreuz des Ordens Franz des Ersten;

unter dem 26. Juli d. J.

dem Oberflieutenant und Flügeladjutanten Schuler für den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Stanislaus-Orden zweiter Classe mit der kaiserlichen Krone;

unter dem 27. Juli d. J.

Demselben für den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen rothen Adler-Orden zweiter Classe;

dem Major und Flügeladjutanten von Seutter für den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Stanislaus-Orden zweiter Classe und den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen rothen Adler-Orden dritter Classe;

dem Major von Freystedt im zweiten Reiter-Regiment für das ihm von dem Präsidenten der französischen Republik verliehene Offizierskreuz der Ehrenlegion;

dem Hauptmann Sautier im zweiten Infanterie-Bataillon für das ihm von dem Präsidenten der französischen Republik verliehene Ritterkreuz der Ehrenlegion;

unter dem 31. Juli d. J.

dem Oberpostdirector, Freiherrn von Reizenstein für das demselben von dem Präsidenten der französischen Republik verliehene Offizierskreuz des Ordens der Ehrenlegion, so wie dem Oberpostreath von Kleudgen und dem Stadtdirector Kunz in Baden für das ihnen verliehene Ritterkreuz desselben Ordens;

unter dem 3. August d. J.

dem Oberstleutnant und Kriegspräsidenten von Roggenbach für den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Stern zu dem innehabenden rothen Adler-Orden zweiter Classe;

dem Generalleutnant von Lasollaye für den ihm von dem Präsidenten der französischen Republik verliehenen Stern in Diamanten zu den bereits innehabenden Insignien eines Großoffiziers der französischen Ehrenlegion;

dem Major Hieronimus von der Suite der Infanterie für das ihm von dem Präsidenten der französischen Republik verliehene Ritterkreuz der Ehrenlegion;

dem Oberleutnant von Kleudgen vom Artillerie-Regiment für das ihm von dem Präsidenten der französischen Republik verliehene Ritterkreuz der Ehrenlegion.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden, unter dem 2. August d. J.

dem gewesenen Untererheber Rutschmann zu Kammerstweier in Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste und seines pflichthaften Benehmens während des Auftrages von 1849 die silberne **Eidwerdienstmedaille** zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die diesjährige Versammlung der Centralcommission für die Rheinschiffahrt in Mainz betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Centralcommission für die Rheinschiffahrt in diesem Jahre vom 15. d. M. bis Mitte September in Mainz versammelt sein wird.

Carlsruhe, den 3. August 1852.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
 Frhr. Rüdft.

Vdt. F. v. Dusch.

Die Ertheilung eines Privilegiums an Georg Spencer in London für die von ihm erfundene Verbesserung der Federn an den bei Eisenbahnen gebräuchlichen Wagen betreffend.

Dem Georg Spencer in London wird hiermit auf sein Ansuchen ein Privilegium für seine Erfindung in Verbesserung der Federn an den bei Eisenbahnen gebräuchlichen Wagen auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen, oder letztere künftig verbessern werden, und unter Festsetzung einer Strafe von Einhundert fünfzig Gulden nebst Confiscation des nachgefertigten Gegenstandes für den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Carlsruhe, den 30. Juli 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
 von Marschall.

Vdt. Buiffou.

Staatsgenehmigung der Präsentation auf die katholische Pfarrei Flehingen betreffend.

Das großherzogliche Ministerium des Innern hat
 unter dem 16. Juli d. J.

der von Seiten der gräflich von Metternich'schen Grundherrschaft erfolgten Präsentation des Pfarrverwesers Andreas Bihler zu Oberöwisheim auf die katholische Pfarrei Flehingen, Bezirksamts Bretten, die Staatsgenehmigung ertheilt.

Die zweite Serienzuehung für die sechzehnte Gewinnziehung von dem Anlehen zu fünf Millionen Gulden vom Jahre 1840 betreffend.

Bei der heute stattgehabten zweiten Serienzuehung für die sechzehnte Gewinnziehung von dem Anlehen der Amortisationskasse von 1840 zu fünf Millionen Gulden sind die

| | | | | |
|---------------|------------|----------------|-----|----------------|
| Serie-Nr. 222 | enthaltend | Loos-Nr. 22101 | bis | 22200. |
| " " | 389 | " " | " | 38801 — 38900. |
| " " | 482 | " " | " | 48101 — 48200. |
| " " | 612 | " " | " | 61101 — 61200. |
| " " | 702 | " " | " | 70101 — 70200. |
| " " | 765 | " " | " | 76401 — 76500. |
| " " | 898 | " " | " | 89701 — 89800. |

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 2. August 1852.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

Diensterledigungen.

Man sieht sich veranlaßt, die katholische Pfarrei Thennenbronn, Amts Hornberg, mit einem Einkommen von 850 fl. nochmals zur Bewerbung auszusprechen. Die Bewerber um dieselbe haben sich sowohl bei dem großherzoglich katholischen Oberkirchenrath als bei dem erzbischöflichen Ordinariate innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die evangelische Pfarrei Knielingen, Landdekanats Carlsruhe, mit einem Kompetenzanschlage von 540 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen nach Vorschrift bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Die evangelische Pfarrei Meckesheim, Dekanats Neckargemünd, mit einem Kompetenzanschlage von 900 fl. 23 kr., worauf eine Schuld von 54 fl. 17 kr. haftet, welche der neu zu ernennende Pfarrer zu übernehmen, und so weit dies nicht durch Zwischengefälle geschehen kann, zu bezahlen hat, ist in Erledigung gekommen. Auf dieser Pfarrei haftet ferner die Verbindlichkeit, einen Vikar zur Pastoration des Filials Münchzell zu halten, wofür aber eine besondere in Geld und Naturalien bestehende Kompetenz von 318 fl. 36 kr. verabreicht wird, welche unter obigem Kompetenzanschlag von 900 fl. 23 kr. nicht begriffen ist. Die Bewerber haben sich nach Vorschrift binnen sechs Wochen bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Die katholische Pfarrei Nordrach, Amts Gengenbach, mit einem Einkommen von 1200 bis 1300 fl. ist in Erledigung gekommen. Auf derselben ruhen 57 fl. 53 kr. Kosten für Vermessung der Pfarrwaldungen, welche der künftige Pfründnehmer in angemessenen Terminen abzutragen hat. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrath innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerstag den 26. August 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königl. Hoheit des Regenten: Provisorisches Gesetz, die Ausübung der Militärgerichtsbarkeit nach Aufhebung des Kriegszustandes betreffend. Dienstaufsichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Justizministeriums: Verordnung, die Zulassung zum Armenrecht in bürgerlichen Rechtsfachen betreffend. Das Amtspräsidat Pettelberg betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: Staatsgenehmigung von Stiftungen im See- und Kreis betreffend. Die Vornahme der Lehramtskandidatenprüfung betreffend. Die Stiftung des verstorbenen Fabrikanten E. Fr. Gottschall von Schopfheim zur Gründung eines Schulfonds zu Azenbach betreffend. Staatsgenehmigung der Präsentation auf die katholische Pfarrei Wittman betreffend.

Dienstverordnungen. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königl. Hoheit des Regenten.

Provisorisches Gesetz, die Ausübung der Militärgerichtsbarkeit nach Aufhebung des Kriegszustandes betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen provisorisch, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die gemeinen Verbrechen der Militärpersonen bleiben, wie solches nach Art. 19 des Gesetzes vom 12. Februar 1849, die Abgabe eines Theils der Militärgerichtsbarkeit an die Civilbehörden betreffend, und §. 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 29. Januar 1851, den Kriegszustand betreffend, während der Dauer des Kriegszustandes der Fall war, auch ferner der Militärgerichtsbarkeit unterworfen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 25. August 1852.

Friedrich.

von Stengel. A. von Roggenbach.

Auf Seiner Königl. Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Diensta c h r i c h t e n.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich

unter dem 4. Juni d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

die erledigte Stelle eines großherzoglichen Konsuls in Rotterdam dem Kaufmann J. G. Schmafen daselbst zu übertragen;

unter dem 27. Juli d. J.

den Oberlieutenant von Geusau vom ersten Reiterregiment bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen, mit dem Charakter als Rittmeister und der Erlaubniß, die Uniform des ersten Reiterregiments ferner fortzutragen;

unter dem 30. Juli d. J.

den vorstehenden Rath bei dem Hofgerichte des Mittelrheinkreises, Bernhard August Prestinari, zum Direktor des katholischen Oberkirchenraths zu ernennen;

dem Hofrath, Professor Dr. Henle zu Heidelberg die nachgesuchte Entlassung aus dem großherzoglichen Staatsdienste zu erteilen;

den Professor Haße an der Universität Zürich, unter Verleihung des Charakters als Hofrath, zum ordentlichen Lehrer der allgemeinen und speziellen Pathologie und Therapie, so wie der medizinischen Klinik an der Universität Heidelberg, und

den Professor Arnold zu Tübingen, unter Verleihung des Charakters als Geheimer Hofrath, als ordentlichen Lehrer der Anatomie und Physiologie und Director der anatomischen und physiologischen Anstalt an der genannten Universität zu ernennen;

den Geheimen Hofrath Föhlich, Director des Lyceums zu Wertheim, zum Geheimen Rath dritter Classe zu ernennen;

die Amtmänner Bode in Gernsbach, Bey in Waldbirch, Ruth in Laubersbichsheim und Hübsch in Philippsburg zu Oberamtännern zu ernennen;

den Amtsassessor Maximilian Mors in Stockach in gleicher Eigenschaft zu dem Oberamt Heidelberg zu versetzen;

den Rechtspraktikanten Otto Sachs dahier zum Amtsassessor in Baden,

den Rechtspraktikanten Christian Eccard von Durlach zum Sekretär bei dem evangelischen Oberkirchenrath, und

den Lehramtspraktikanten Dr. Adolph Hauser in Buchen zum Lehrer am Lyceum zu Carlsruhe zu ernennen;

die katholische Pfarrei Triberg dem Dekan und Pfarrer Joseph Beck in Höttingen, und

die katholische Pfarrei Ballenberg, Amts Krautheim, dem Pfarrer Joseph Benedikt Walter von Affamstadt zu übertragen;

unter dem 6. August d. J.

dem Ministerresidenten in Paris, Legationsrath Freiherrn von Schweizer, den Charakter als Geheimen Legationsrath zu erteilen;

dem Professor Bunsen in Breslau den Lehrstuhl der Chemie mit dem Ordinariat in der philosophischen Fakultät an der Universität Heidelberg nebst dem Directorium des chemischen Laboratoriums daselbst, unter Verleihung des Titels und Charakters als Hofrath zu übertragen;

den Staatsanwalt bei dem Hofgerichte zu Mannheim, Hofgerichtsrath von Seyfried, auch zum Staatsanwalt bei dem Oberhofgerichte,

den Hofgerichtsassessor Bachelin; unter Beförderung zum Hofgerichtsrath, zum Staatsanwalte bei dem Hofgerichte zu Freiburg,

die Hofgerichtsassessoren Ahles in Mannheim, Bujard in Constanz und Ottendorf in Bruchsal zu Hofgerichtsräthen zu ernennen;

den Stadtdirector Eichrodt in Heidelberg, seiner unterthänigsten Bitte entsprechend, bis zu Wiederherstellung seiner gestörten Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen;

die Stelle des Vorstandes des Oberamts Heidelberg dem Stadtdirector von Uria in Freiburg und die Vorstandsstelle des Stadtamtes Freiburg dem Regierungsrath Burger in Carlsruhe, unter Ernennung zum Stadtdirector, zu übertragen;

den evangelischen Pfarrer Klenert von Langenalb in den Pensionsstand zu versetzen;

die evangelische Pfarrei Mühlhausen, Dekanats Pforzheim, dem Pfarrverweser Köllner in Oberacker,

die evangelische Pfarrei Palmbach, Dekanats Durlach, dem Pfarrer Ludwig Müller in Bofsheim;

die katholische Pfarrei St. Trudpert, Amts Stausen, dem Pfarrer Serrer in Kappel, und

die katholische Pfarrei Ottersdorf, Oberamts Rastatt, dem Pfarrer Joseph Kunz zu Dehusbach zu übertragen;

unter dem 16. August d. J.

den Kammerherrn Freiherrn Ludwig von Gemmingen zu Michelsfeld zum Oberhofmeister Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin Sophie von Baden zu ernennen;

unter dem 18. August d. J.

den Verzicht des Pfarrers Dominik Landherr auf die katholische Pfarrei Ladenburg zu genehmigen und denselben in den Pensionsstand zu versetzen;

die katholische Pfarrei Fautenbach, Amts Achern, dem Pfarrer Valentin Zimmermann in Böhlingen, und

die katholische Pfarrei St. Georgen, Amts Freiburg, dem Pfarrkuraten August Dorn in Bruchsal zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung, die Zulassung zum Armenrecht in bürgerlichen Rechtsachen betreffend. *

Zum Vollzuge des §. 158 der bürgerlichen Prozeßordnung wird mit allerhöchster Ermächtigung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 30. v. M., Nr. 1081, verordnet:

58.

§ 1.

Das Gericht, bei welchem eine Partei um Zulassung zum Armenrecht nachsucht, hat von dem Gemeinderath ihres Wohnortes Bericht über deren Vermögens- und Erwerbsverhältnisse zu erheben.

In diesem Bericht sind folgende Fragen genau und pflichthaft zu beantworten:

1. Besitzt der Bittsteller Liegenschaften? Welches ist ihr gegenwärtiger Schätzungswerth?
2. Wie hoch beläuft sich der Werth seines Fahrnißvermögens in ungefährem Anschlage?
3. Besitzt er Kapitalien oder sonstige Forderungen, und in welchem Betrage?
4. Besitzt er eine Leibrente, eine Ruznießung, ein Leibgeding, einen Almendgenuß oder ein ständiges Einkommen an Besoldung, Gehalt, Pension oder dergleichen? Wie hoch ist der jährliche Bezug anzuschlagen?
5. Wie viele Schulden sind im Unterpfaßbuche vorgemerkt? Sind noch andere Schulden bekannt?
6. Ist der Bittsteller arbeitsfähig? Womit ernährt er sich und seine Familie? Wie hoch ungefähr beläuft sich sein jährlicher Arbeitsverdienst?
7. Wie groß ist die Zahl der Familienangehörigen, deren Ernährung dem Bittsteller gegenwärtig obliegt? Welches ist ihr Alter und Geschlecht? Sind nicht auch Erwerbsfähige darunter? Wie hoch kann deren Arbeitsverdienst angeschlagen werden?
8. Besitzt der Bittsteller noch in andern Gemeinden Vermögen? In welchen?
9. Ist nach allen diesen Verhältnissen das Vermögen und der Erwerb des Bittstellers hinreichend oder nicht, um, ohne Beschränkung des nothwendigen Lebensunterhalts für ihn und seine Familie, die Kosten des fraglichen Rechtsstreits zu tragen?

Wenn der Bittsteller verheirathet ist, so sind auch die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse seines Ehegatten anzugeben.

§ 2.

Im Falle die achte Frage bejaht wird, ist auch von den Gemeinderäthen der bezeichneten weitem Orte Auskunft über die Vermögensverhältnisse des Bittstellers zu erheben.

§ 3.

Ergeben sich Zweifel in die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben eines Gemeinderaths, so kann das Gericht auch den betreffenden Ortssteuererheber zum Bericht ziehen oder genauere Nachweisung durch Vorlage bereits vorhandener Vermögensverzeichnisse fordern. Eine besondere Vermögensuntersuchung soll für diesen Zweck nicht verlangt werden.

Gegen Gemeinderäthe, welche wider besseres Wissen oder aus offenbarem Leichtsinne unrichtige Vermögenszeugnisse ausstellen, ist mit angemessenen Strafen einzuschreiten.

§ 4.

Ausländer, welche die Zulassung zum Armenrecht nachsuchen wollen, haben außer einem den Vorschriften des §. 1. entsprechenden Zeugnisse ihrer Ortsobrigkeit zugleich eine Bescheinigung:

der zuständigen Behörde darüber beizubringen, daß der Staat, welchem sie angehören, den Angehörigen des Großherzogthums gleichfalls die Vergünstigung des Armenrechts zu Theil werden läßt. Diese Bescheinigung fällt weg, wenn mit dem betreffenden Staate eine Uebereinkunft wegen gegenseitiger Gewährung jener Vergünstigung besteht.

§. 5.

Nach Einkunft der Berichte oder Nachweisungen entscheidet das Gericht über die Bitte um Zulassung zum Armenrecht.

Eine vorgängige Vernehmung der Gegenpartei findet nicht Statt, eben so wenig steht ihr ein Einspruchsrecht zu. Dem Ermessen des Gerichts ist überlassen, auf ihre Bemerkungen gebührende Rücksicht zu nehmen.

Die Zulassung zum Armenrecht kann jederzeit zurückgenommen werden, wenn sich ergibt, daß die Partei in der Lage ist, die Prozeßkosten bestreiten zu können.

§. 6.

Die Zulassung zum Armenrecht ist nur für den anhängigen Rechtszug wirksam.

Soll die Sache in einen weitem Rechtszug gebracht werden oder ist dieß durch den Gegner geschehen, so ist die Bitte um Zulassung zum Armenrecht an das betreffende höhere Gericht zu stellen, welches darüber auf den Grund der früheren oder etwa neu anzuordnenden Erhebungen entscheidet.

Die Bitte ist schriftlich oder mündlich bei dem Untergericht vorzutragen, welches darüber unverweilt Vorlage an das Obergericht zu machen hat. Hatte der Bittsteller nicht in der vordern Instanz schon um das Armenrecht nachgesucht; so hat das Untergericht die oben vorgeschriebenen Berichte zu erheben und gleichfalls vorzulegen.

Wenn die Appellation vor dem Unterrichter verhandelt wird (§. 1185 Prozeßordnung), so behält die frühere Bewilligung des Armenrechts vorläufig ihre Wirkung auch für diese Verhandlung, vorbehaltlich der Entscheidung des Obergerichts nach Einkunft der Akten.

Carlsruhe, den 5. August 1852.

Großherzogliches Justizministerium.

Wachmar.

Vdt. Minet.

Das Amtsrevisorat Heidelberg betreffend.

Seine Königl. Hoheit der Regent haben Sich nach höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 28. Mai d. J., Nr. 711, allergnädigst bewogen gefunden, das Stadtamtsrevisorat und das Landamtsrevisorat Heidelberg zu einer Stelle mit der Bezeichnung „Amtsrevisorat Heidelberg“ zu vereinigen.

Carlsruhe, den 10. August 1852.

Großherzogliches Justizministerium.

Wachmar.

Vdt. Minet.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Seekreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 27. Juli 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Turban.

Es haben gestiftet:

- Magdalena Graf von Duchslingen in den dortigen Schulfond 40 fl.;
- Viktoria Engelmann, Wittwe, von Bankholzen in die dortige Kirche ein Velum im Werthe von 8 fl.;
- Franz Salis Hiller, Müller von Weiler, in die dortige Kirche eine Kirchensahne und zwei Delgemälde im Werthe von 55 fl.;
- eine Ungenannte in die Kirche zu Weiler vier Blumenstöcke im Werth von 12 fl.;
- Ferdinand Brugger, Handelsmann in Altglashütte, in die dortige Kirche zwei Messkännchen von Glas im Werth von 2 fl. 12 kr.;
- eine Anzahl Frauen von Stühlingen in die dortige Kirche einen Teppich im Werthe von 65 fl.;
- der verstorbene Pfarrer Kirner in Liptingen zur Gründung eines Armenfonds in Hemmenhofen 50 fl.;
- derselbe in die dortige Kirche zur Anschaffung von Paramenten 100 fl.;
- Johanna Pfrängele, Wittwe, von Saig in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung einer stillen Messe, und zwar je am 24. April 50 fl.;
- Benedikt Kellenberger, Schreiner von Großschönach, in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 50 fl.;
- ein Ungenannter von Kappel, Amts Neustadt, in den dortigen Armenfond 100 fl. und in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung einer Messe mit Gesang 80 fl.;
- Dekan und Pfarrer Reißlin und seine Erben von Möhringen in den dortigen Kirchenfond zwei silberne Messkännchen sammt Teller im Werth von 20 fl. und einen festtäglichen Chorrock im Werth von 10 fl.;
- Johann Häbler in Donaueschingen in den dortigen Armenfond 700 fl.;
- eine Ungenannte in den Kirchenfond zu Niedheim zur Anschaffung von Lichtstöcken 12 fl. 26 kr.;
- mehrere Ungenannte in die Kirche zu Homburg, Amts Pfullendorf, verschiedene Kirchenrequisiten im Werthe von 366 fl. 24 kr.

Die Vornahme der Lehramtskandidatenprüfung betreffend.

Die Vornahme der Lehramtskandidatenprüfung ist auf Mittwoch den 6. October d. J. Morgens 8 Uhr und die folgenden Tage bestimmt. Diejenigen Candidaten, welche sich dieser Prüfung

unterziehen wollen, werden aufgefordert, unter Vorlage ihrer Studien- und Sittenzeugnisse und eines lateinisch abgefaßten curriculum vitæ nebst pfarramtlichem Geburtscheine bei dem großherzoglichen Oberstudienrathe sich zu melden.

Carlsruhe, den 16. August 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A. d. P.

Weizel.

Vdt. Sachs.

Die Stiftung des verstorbenen Fabrikanten G. Fr. Gottschalk von Schoppsheim zur Gründung eines Schulfonds zu Ahenbach betreffend.

Der verstorbene Fabrikant Ernst Friedrich Gottschalk von Schoppsheim hat mittelst letztwilliger Verfügung zur Gründung eines Schulfonds in Ahenbach, Amts Schönau, die Summe von 400 fl. bestimmt. Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zum ehrenden Andenken des Stifters andurch bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 17. August 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A. d. P.

Weizel.

Vdt. Lurbau.

Staatsgenehmigung der Präsentation auf die katholische Pfarrei Wittnau betreffend.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat

unter dem 30. Juli d. J.

der von der von Versteff'schen Grundherrschaft zu Buchheim erfolgten Präsentation des Priesters und derzeitigen Assistenten bei dem katholischen Oberkirchenrath, Heinrich Hoch, auf die katholische Pfarrei Wittnau, Landamts Freiburg, die Staatsgenehmigung erteilt.

Dienst erledigungen.

Die katholische Pfarrei Schriesheim, Amts Ladenburg, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden. Die katholische Pfarrei Stuppferich, Oberamts Durlach, ist mit einem beiläufigen

Jahreseinkommen von 1,400 fl. erledigt worden. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich binnen sechs Wochen bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 26. Juli d. J.: der pensionirte Geheimerath und Hofrichter Eisenlohr in Karlsruhe;
am 27. " " " der pensionirte Oberstlieutenant Kiegel zu Heidelberg.

Berichtigung.

In dem Regierungsblatt Nr. XXXVIII. vom 13. August 1852 ist auf Seite 337, Zeile 9 von unten statt: „Commandeurkreuz“ zu lesen: „Ritterkreuz“.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 1. September 1852.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: den Vollzug des Gesetzes über die Feuerversicherung der Gebäude betreffend; den Vollzug des §. 9 über die Feuerversicherung der Gebäude betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Vollzug des Gesetzes über die Feuerversicherung der Gebäude betreffend.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 29. März 1852, Regierungsblatt Seite 85, die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude betreffend, wird hiermit in Gemäßheit des §. 72 desselben verordnet, wie folgt:

§. 1.

Von den im §. 20 des Gesetzes bezeichneten drei Sachverständigen ernennt der Verwaltungsrath der Anstalt in der Regel zwei für jeden Amtsbezirk, und zwar je einen aus der Klasse der Maurer- und Zimmermeister (Bezirksbauschäzer).

Ausnahmsweise kann diese Zahl auch in entsprechender Weise vermehrt werden.

Der dritte Schäzer (Ortsbauschäzer) wird in der Regel für jede Gemeinde von dem Gemeinderathe gewählt.

Ausnahmsweise kann auch für mehrere Gemeinden eines Amtsbezirks nur ein Ortsbauschäzer aufgestellt werden.

§. 2.

Der Verwaltungsrath der Anstalt und die Gemeinderäthe haben bei Ernennung der Bezirks- und Ortsbauschäzer nicht allein auf die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, sondern auch auf strenge Rechtlichkeit, unbescholtene Lebenswandel und geordneten Privathaushalt zu sehen.

§. 3.

Die Ernennung der Bezirks- und Ortsbauschäzer ist zu jeder Zeit widerruflich.

Ihre Entlassung geht von jener Stelle aus, welche die Ernennung verfügt hat.

§. 4.

Zur Prüfung des Abschätzungsgeschäftes und zur Beaufsichtigung der Bauschätzer in ihrer gesammten Geschäftsführung ist durch den Verwaltungsrath der Anstalt für jeden Regierungsbezirk in der Regel ein Bauschätzungscontroleur aufzustellen. Je nach Umständen kann diese Zahl auch in entsprechender Weise vermehrt werden.

Diese Bauschätzungscontroleure sind, in so weit nicht wissenschaftlich gebildete Architekten für diese Stellen gewonnen werden können, aus der Klasse der Werkmeister zu wählen.

Die §§. 2 und 3 finden auch auf sie Anwendung.

§. 5.

Der Verwaltungsrath der Anstalt (§. 69. Abs. 1 des Gesetzes) ist aus drei Mitgliedern zusammengesetzt, wovon das Ministerium des Innern, der Justiz und der Finanzen je eines in Vorschlag bringt.

Das Ministerium des Innern beantragt aus denselben die Ernennung des Vorstandes bei Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog.

§. 6.

Der Geschäftskreis und die Geschäftsbehandlung der Bauschätzer und der verschiedenen Staats- und Gemeindebehörden richtet sich nach den unter I. — VIII. anliegenden Instruktionen.

Von diesen betrifft:

- | | | |
|-----------------|-------|--|
| Die Instruktion | I. | die Bauschätzer, |
| " | II. | " Bauschätzungscontroleure, |
| " | III. | " Gemeinderäthe, |
| " | IV. | " Amtsrevisorate, |
| " | V. | " Bezirksämter, |
| " | VI. | " Kreisregierungen, |
| " | VII. | " Bezirks- und Ortsrheber, |
| " | VIII. | den Verwaltungsrath der Feuerversicherungsanstalt. |

§. 7.

Zur Vornahme der in dem §. 73 des Gesetzes vorgeschriebenen allgemeinen Revision der Feuerversicherungsanschlüsse sind für jeden Regierungsbezirk zwei, nöthigenfalls auch mehrere besondere Schätzungscommissionen nach Maßgabe des §. 33. Abs. 2 des Gesetzes zu ernennen.

Der Verwaltungsrath der Anstalt wird hiezu, so weit es die Vertretung der Feuerversicherungsanstalt betrifft, die erprobtesten seiner bisherigen Schätzer bestimmen, auch dem Ministerium des Innern geeignete Sachverständige als Obmänner in Vorschlag bringen.

Gleichzeitig haben die Gemeinderäthe für diese Schätzungscommissionen tüchtige Bauschätzer aufzustellen.

§. 8.

Der Verwaltungsrath der Anstalt hat die Reihenfolge und den Gang des Revisionsgeschäftes

zu bestimmen, dasselbe durch seine Bauschätzungscontroleure genau übermachen zu lassen, und überhaupt alle Vorkehrungen zu treffen, welche zur möglichst raschen und gründlichen Erledigung des Geschäfts erforderlich sind.

§. 9.

Die allgemeine Revision selbst ist nach Maßgabe des §. 24 der Instruktion I. und des §. 32. Absf. 1, 2, 3 und 4 der Instruktion III. vorzunehmen.

§. 10.

Sobald in einer Gemeinde die neuen Versicherungsanschläge ermittelt worden, sind die betreffenden Einschätzungstabellen mit einer vergleichenden Uebersicht über die alten und neuen Versicherungsanschläge jedes einzelnen Gebäudes durch Vermittlung des Bezirksamts dem Verwaltungsrath der Anstalt zur Prüfung unverzüglich vorzulegen.

Erst wenn dieser seine Zustimmung zu den neuen Schätzungen gegeben hat, und dem Gemeinderath die mit dieser Zustimmung versehenen Einschätzungstabellen wieder zugekommen sind, ist der Eintrag in das Feuerversicherungsbuch und das Duplikat desselben nach Maßgabe der in der Instruktion III. über die Anlegung und Führung der Feuerversicherungsbücher enthaltenen Bestimmungen zu bewirken.

Sofort sind die beiden Exemplare des Feuerversicherungsbuches nebst sämtlichen Einschätzungstabellen dem Amtsrevisorat zur Prüfung vorzulegen.

Dieses hat die Prüfung mit der größten Sorgfalt vorzunehmen, und dabei besonders darauf zu achten, ob nicht etwa auch das Ergebnis solcher Einschätzungen in das Feuerversicherungsbuch eingetragen wurde, welchen die Zustimmung des Verwaltungsraths der Anstalt mangelt. In allen solchen Fällen ist diese Zustimmung nachzuholen.

§. 11.

Wenn die Anlage und Prüfung der Feuerversicherungsbücher beendigt ist, haben die Gemeinderäthe summarische Auszüge aus denselben nach Maßgabe des §. 34 der Instruktion III. zu fertigen, und den Amtsrevisoraten vorzulegen, welche nach Maßgabe des §. 6 der Instruktion IV. weiter zu verfahren haben.

§. 12.

Das Ministerium des Innern wird nach vollständiger Beendigung der allgemeinen Revision bekannt machen, wenn in Gemäßheit des §. 73. Absf. 2 des Gesetzes das Ergebnis derselben in Wirksamkeit tritt.

§. 13.

Da das neue Feuerversicherungsgesetz vom 29. März 1852. eine Klassifikation der einzelnen Gebäude, wie sie das alte Gesetz vom 30. Juli 1840. in dem §. 16 bezeichnet, nicht mehr kennt (§. 62. Absf. 1) und dieses neue Gesetz nach §. 74 desselben sogleich nach seiner Verkündung mit alleiniger Ausnahme der noch zu ermittelnden neuen Versicherungsanschläge in Wirksamkeit tritt, so haben die Gemeinderäthe in die, auf den Grund des am 30. November

1852. abzuschließenden Nachtrags nach §. 26 der Instruction III. zum alten Feuerversicherungsgesetz aufzustellende Specialübersichtstabelle für den 1. Januar 1852. von allen seither der Klassifikation unterworfenen Gebäuden mit größern Einrichtungen von besonders und höchst feuergefährlicher Beschaffenheit nur den einfachen, und nicht mehr, wie es der §. 10 der Instruction III. zum alten Gesetz vorschreibt, den doppelten, beziehungsweise den dreifachen Anschlag aufzunehmen.

Dagegen ist auch für Kirchen, welche mit Blitzableitern versehen sind, in die erwähnte Specialübersichtstabelle der ganze, und nicht bloß die Hälfte des Anschlages, wie der §. 9 der Instruction III. zum alten Gesetz bestimmt, einzutragen.

Sofort ist für alle diese Gebäulichkeiten bei der Umlage des Jahres 1853. für die Lasten des Jahres 1852. seiner Zeit auch von dem einfachen, beziehungsweise ganzen Anschlag der Beitrag zu berechnen.

Die Amtsrevisorate haben hiernach an die Gemeinderäthe seiner Zeit die erforderlichen Anordnungen zu erlassen, und sorgfältig darüber zu wachen, daß dieselben genau vollzogen werden.

§. 14.

Zu gleicher Zeit mit der Aufhebung der Klassifikation der Gebäude nach §. 16 des alten Gesetzes hat dagegen die in dem §. 62 des neuen Gesetzes bestimmte Klassifikation der Gemeinden auf dem Grund der im Laufe eines Jahres bezogenen Brandentschädigungen einzutreten.

Die Bezirksämter haben zu diesem Zwecke den Bestand der einzelnen Gemeindeverbände in der Weise genau anzugeben, daß unter der Hauptbezeichnung der Gemeinde die einzelnen dazu gehörigen Nebenorte nach Unterabtheilungen a. b. c. (vergleiche Beilage III. B.) u. s. w. aufgeführt werden, und dem Verwaltungsrath der Anstalt, so wie dem betreffenden Amtsrevisorat eine Uebersicht hierüber längstens bis 31. Oktober 1852. mitzutheilen.

Die Amtsrevisorate haben dafür zu sorgen, daß diese Uebersicht dem Specialeinzugsregister und allen darauf beruhenden Tabellen zu Grunde gelegt wird.

§. 15.

Bis die auf den Grund des neuen Gesetzes zu ermittelnden neuen Versicherungsanschlätze festgesetzt, und die neuen Feuerversicherungsbücher angelegt sind, und erstere in Wirksamkeit treten, bleiben hinsichtlich der Behandlung des jährlichen Abgangs und Zuwachses, so wie der Beitragsberechnung die §§. 19 — 30 der Instruction III. zum alten Gesetze vom 30. Juli 1840. in Kraft.

Der Nachtrag für das laufende Jahr ist jedoch, statt am 30. November, schon am 31. Oktober zu schließen, und die Aufstellung der Specialübersichtstabellen so zu beschleunigen, daß die darauf gegründeten Bezirksübersichtstabellen längstens bis 1. Dezember der betreffenden Kreisregierung, und am 31. Dezember unfehlbar dem Verwaltungsrath der Anstalt vorgelegt werden können, damit die Berechnung und Vertheilung des Umlagebedürfnisses im Hinblick auf den §. 62 des neuen Gesetzes nicht aufgehalten wird.

Die Kreisregierungen haben bis zum Eintritt der Wirksamkeit der neuen Versicherungsan-

schläge nach §. 12 dieser Verordnung, die Prüfung der Bezirksübersichtstabellen und der summarischen Bezirksseinzugsregister wie bisher (§§. 28 und 30 der Instruction III. zum alten Gesetz) zu besorgen.

§. 16.

Von allen in der Zwischenzeit von der Verkündung des neuen Gesetzes bis zum Eintritt der Wirksamkeit der neuen Versicherungsanschlätze (§. 12 dieser Verordnung) entstehenden neuen Gebäuden sind die Versicherungsanschlätze, dem §. 76 des neuen Gesetzes zufolge, zwar bereits nach den Grundsätzen dieses neuen Gesetzes zu ermitteln, jedoch noch in die Nachträge für das betreffende Jahr, und eben so auch in die alten Feuerversicherungsbücher aufzunehmen, und, wenn bei der allgemeinen Revision mit denselben keine Aenderung vorgeht, seiner Zeit in die neuen Feuerversicherungsbücher überzutragen.

§. 17.

Da bei den, in dem §. 75 des neuen Gesetzes bezeichneten, Feuerschäden die Feuerversicherungsanstalt nicht unbedingt verpflichtet ist, die bisherigen Versicherungssummen als Maassstab der Entschädigung anzuerkennen, indem die Erfahrung gelehrt hat, daß dieselben in der Regel zu hoch sind, so sind bis zum Eintritt der Wirksamkeit der neuen Versicherungsanschlätze bei allen Brandfällen nicht nur die bisherigen Versicherungsanschlätze zu erheben, sondern es sind auch durch das Bezirksamt:

- a. die Bauschätzer noch besonders zu Protokoll darüber zu vernehmen, ob der Bauwerth der betreffenden Gebäude nicht aus was immer für Gründen eine Verminderung, und, bejahenden Falls, in welchem Betrage, erlitten habe;
- b. von den Gemeinderäthen sogleich pflichthafte Zeugnisse über den Kaufwerth der betreffenden Gebäude zu erheben, und zu den Akten zu bringen; endlich
- c. die Gemeinderäthe sowohl als die Bauschätzer hierbei auf die in dem §. 23 des neuen Gesetzes ausgesprochene Verantwortlichkeit besonders aufmerksam zu machen.

Ist in den betreffenden Orten die allgemeine Revision bereits vollendet, so sind statt dieser besondern Erhebungen nur beglaubigte Abschriften der betreffenden Einschätzungstabellen den Akten über die Schadensabschätzung beizufügen.

§. 18.

Sämmtliche Verordnungen und Instruktionen über die Feuerversicherung der Gebäude, in so weit dieselben hier und in den beigegebenen Instruktionen nicht ausdrücklich als geltend angeführt sind, werden hiemit als aufgehoben erklärt.

Carlsruhe, den 2. August 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Sachs.

Instruktion für die Bauschätzer.

§. 1.

Die Bezirksbauschätzer haben sich vor ihrer Anstellung einer Prüfung durch die Bauschätzungscontroleure, in der Regel an dem Wohnorte der Letztern, zu unterziehen. Auf Verlangen der betreffenden Gemeinderäthe sind auch die Ortsbauschätzer in gleicher Weise zu prüfen.

Die beßfalligen Gebühren der Bauschätzungscontroleure trägt hinsichtlich der Bezirksbauschätzer die Feuerversicherungsanstalt, hinsichtlich der Ortsbauschätzer die betreffende Gemeinde.

Die Bewerber um die Stelle eines Bezirks- oder Ortsbauschätzers haben die durch diese Prüfung für ihre Person entstehenden Kosten selbst zu tragen.

§. 2.

Die Bezirks- und Ortsbauschätzer sind durch das betreffende Bezirksamt auf die genaue Befolgung des Gesetzes und der gegenwärtigen Instruktion I. zu beeidigen.

Dieselben sind nach §. 23 des Gesetzes für die Richtigkeit aller ihrer Schätzungen sowohl der Anstalt als dem Eigenthümer gegenüber verantwortlich, und nach Maßgabe des L.R.G. 2127 a., Abs. 3, für allen Schaden aus Unrichtigkeiten, die sie hätten vermeiden können, zur Entschädigung verbindlich.

Der Inhalt dieser gesetzlichen Bestimmung ist ihnen bei der Beeidigung von dem Bezirksamt noch besonders zu eröffnen.

§. 3.

Der Verwaltungsrath der Anstalt hat die Geschäftsführung der Bezirks- und Ortsbauschätzer durch die von ihm aufgestellten Bauschätzungscontroleure genau überwachen, namentlich auch die einzelnen Schätzungen von Zeit zu Zeit sorgfältig prüfen zu lassen, und nöthigenfalls mit aller Strenge einzuschreiten, beziehungsweise einschreiten zu lassen.

§. 4.

Die Bauschätzer haben sich mit allen auf das Gebäudeeinschätzungswesen bezüglichen Verhältnissen, so wie mit den beßfalligen Instruktionen und Verordnungen gehörig vertraut zu machen, und in allen zweifelhaften Fällen die erforderlichen Belehrungen und Erklärungen von den betreffenden Bauschätzungscontroleuren einzuholen.

Namentlich haben sich dieselben stets genaue Kenntniß über die Preise der Baumaterialien und Arbeitslöhne an den verschiedenen Orten ihres Einschätzungsbezirks zu verschaffen, und darüber sorgfältige Verzeichnisse zu führen.

§. 5.

Weder die Bezirks- noch die Ortsbauschätzer dürfen bei Einschätzung der ihnen eigenthümlich gehörigen Gebäude oder bei Abschätzung von Brandschäden an denselben mitwirken.

In einzelnen derartigen Fällen ist durch das betreffende Bezirksamt im Namen des Ver-

waltungsraths der Anstalt, beziehungsweise durch den betreffenden Gemeinderath ein Stellvertreter zu ernennen.

§. 6.

Die Gebühren der Bezirks- und Ortsbauschäger für Einschätzung der Gebäude, so wie für Abschätzung der Brandschäden werden folgendermaßen bestimmt:

I.

Für die Bauschäger aus einer Stadt von 5000 Einwohnern und darüber

- a. in ihrem Wohnort selbst und bei einer Entfernung unter einer Stunde von diesem täglich 2 fl. 42 fr.;
- b. außerhalb ihres Wohnorts bei einer Entfernung von einer Stunde und darüber von demselben täglich 4 fl..

II.

Für die Bauschäger aus Orten von weniger als 5000 Einwohnern:

- a. in ihrem Wohnort selbst und bei einer Entfernung unter einer Stunde von diesem täglich 2 fl.;
- b. außerhalb ihres Wohnorts bei einer Entfernung von einer Stunde und darüber von demselben täglich 3 fl.

Der Verwaltungsrath der Anstalt ist ermächtigt, wo es ohne Nachtheil für den Dienst füglich geschehen kann, Bezirksbauschäger auch gegen geringere Gebühren anzustellen. In diesem Falle haben auch die betreffenden Ortsbauschäger keine höhere Gebühr anzusprechen.

Sind bei Brandfällen die Bauschäger etwa durch besondere Boten auf die Brandstätte zu berufen, so übernimmt die Feuerversicherungsanstalt dafür die geordnete Ganggebühr.

Der obige Gebührentarif ist übrigens auch für die Bauverständigen bei Special- und Generalrevisionen von Einschätzungen nach den §§. 31, 32 und 33 des Gesetzes, so wie bei Revision der Abschätzungen von Brandschäden nach §. 47 des Gesetzes maßgebend.

In besonders dringenden Fällen können jedoch hier noch die wirklich gehaltenen Auslagen für Fuhrlöhne und Eisenbahntaren bewilligt werden.

§. 7.

Die Gebührenzettel der Bauschäger sind genau nach den unter Beilage I. A. anliegenden Beilage I. A. Mustern auszufertigen, und von den betreffenden Bürgermeistern zu bestätigen.

Bei den Spezialrevisionen von Einschätzungen nach den §§. 31 und 32 des Gesetzes, so wie bei Abschätzung von Brandschäden und darauf bezüglichen Revisionen nach §. 43. Abs. 1 und §. 47 des Gesetzes, haben sämmtliche Bauschäger für jeden einzelnen Fall zusammen nur einen Forderungszettel nach dem Muster I. A. 1, bei den regelmäßigen Abschätzungen im November und Dezember jeden Jahres nach §. 28 des Gesetzes, und bei den Generalrevisionen nach §. 33 des Gesetzes dagegen, hat jeder einzelne Bauschäger für sich ein besonderes Gebührenverzeichnis nach dem Muster I. A. 2 für seinen ganzen Bezirk aufzustellen.

Nach geschēhener Beurkundung der Gebührenzettel durch die betreffenden Bürgermeister sind dieselben, so weit sie von der Feuerversicherungsanstalt oder den betreffenden Eigenthümern getragen werden müssen, dem Bezirksamt zu übergeben, so weit sie von der Gemeindefasse bezahlt werden müssen, aber dem Gemeinderath zur Decretur zuzustellen.

§. 8.

Freiwillige Abtretungen von Gebühren von Seiten der Bauschätzer an dritte Personen dürfen von der Feuerversicherungsanstalt nicht berücksichtigt werden.

§. 9.

Die Verbindlichkeit zur Theilnahme an der Feuerversicherungsanstalt erstreckt sich auf alle Gebäude des Großherzogthums (§. 7. Abs. 1 des Gesetzes).

Ausgeschlossen von der Theilnahme sind:

1. Die großherzoglichen und standesherrlichen Schlösser (§. 7. Pos. 1 des Gesetzes).
2. Alle Gebäude, deren Werth die Summe von 50 fl. nicht erreicht (§. 7, Pos. 2 des Gesetzes).
3. Die Pulvermühlen und Pulvermagazine (§. 7. Pos. 3 des Gesetzes).

Von der Verbindlichkeit zur Theilnahme sind befreit die Eigenthümer von Lustgebäuden, welche nicht zur Wohnung dienen können (§. 8. Abs. 1 des Gesetzes).

§. 10.

Unter den von der Theilnahme ausgeschlossenen großherzoglichen und standesherrlichen Schlössern sind nur jene zu verstehen, welche der großherzoglichen oder der betreffenden standesherrlichen Familie zum ständigen oder zeitweisen Aufenthalte dienen.

Der Ausschluß erstreckt sich übrigens nur auf jene Theile solcher Schlösser, welche ständig oder zeitweise wirklich bewohnt werden.

Können diese einzelnen Theile nach Maßgabe des §. 18. Pos. e. des Gesetzes und des §. 13. Pos. d. der gegenwärtigen Instruktion nicht genau ausgeschieden werden, so bleibt das ganze betreffende Gebäude ausgeschlossen, damit nicht von einem unter einem Dache befindlichen Gebäude ein Theil versichert, und ein Theil ausgeschlossen ist.

§. 11.

Bei den Pulvermühlen und Pulvermagazinen sind nur jene Gebäude auszuschließen, welche zur Fabrikation und Aufbewahrung des Pulvers dienen, also nicht auch etwa dazu gehörige Wohn- und Oekonomiegebäude.

Auch hier findet die Bestimmung des §. 10. Abs. 3. dieser Instruktion in vorkommenden Fällen Anwendung.

§. 12.

Unter den in dem §. 8. Abs. 1 des Gesetzes erwähnten Lustgebäuden, deren Eigenthümer von der Verbindlichkeit zur Theilnahme befreit sind, sind solche Gebäude zu verstehen, welche keine

Kamine und Feuerstellen besitzen, somit auch nicht bewohnt werden können, z. B. Gartenhäuser, bedeckte Regalbahnen u. s. w.

§. 13.

Bei Erhebung des mittlern Bauwerths eines Gebäudes nach §. 18 des Gesetzes haben die Bauschätzer folgendes Verfahren zu beobachten:

- a. Jeder Schätzung sind stets die zur Zeit der Vornahme derselben an dem betreffenden Orte geltenden mittlern, also weder die höchsten noch die niedersten Preise, sowohl in Beziehung auf die Baumaterialien, als hinsichtlich der Arbeitslöhne, zu Grunde zu legen. (§. 18. Pos. a. des Gesetzes).
- b. Die Ergebnisse der Schätzung selbst sind durch den Rathsschreiber in eine, nach dem unter Beilage I. B. anliegenden Muster aufzustellende, Einschätzungstabelle eintragen zu Beilage I. B. lassen, wenn die Bauschätzer nicht vorziehen, dieses selbst zu thun.
- c. Für eine jede, ein zusammen gehöriges Ganzes bildende Hofraithe, sie mag das Eigenthum einer einzelnen, oder mehrerer Personen sein, ist eine besondere Einschätzungstabelle auszufertigen.

Im Falle an einer solchen Hofraithe mehrere Personen Theil haben, ist der Antheil einer jeden auf dem Titelblatte der Tabelle genau anzugeben.

- d. Jedes Gebäude ist einzeln, also jedes abgeforderte, unter einem eigenen Dache stehende, Haupt-, Neben- oder Hintergebäude besonders abzuschätzen, und in den Spalten 1, 2, 3, der Einschätzungstabelle nach Wesen, Bauart und Dachbedeckung auch einzeln genau zu bezeichnen.

Die Bauart, Spalte 2, ist nach den Benennungen:

- aa. massiv von Stein,
- bb. Steinriegel, und
- cc. Holz (d. h. Blochhaus oder Holzriegel mit Flechtwerk), oder
- dd. aus diesen verschiedenen Arten gemischt;

die Dachbedeckung, Spalte 3, nach den Benennungen:

- aa. feuer sichere (d. h. Metall, Steinplatten, Schiefer, Ziegel oder Lehmshindeln),
- bb. von Holz (d. h. Schindeln, Bretter, Balken, Rinden u. s. w.) und
- cc. von Stroh, Schilf, oder
- dd. aus diesen verschiedenen Arten gemischt,

aufzuführen.

- e. Von jedem einzelnen Gebäude sind die Hauptdimensionen, nämlich dessen Länge und Tiefe, und die Höhen zu erheben, und nach ganzen Fußsen in die Spalten 5, 6, 7, der Einschätzungstabelle einzutragen.

Bei besonderer Unregelmäßigkeit der Form des Bauplatzes ist ein kleiner Umriss des überbauten Platzes auf der Rückseite der Einschätzungstabelle beizufügen. Beilage I. B.
Unterbeilage.

- f. Hierauf ist zu bemessen, welcher Kostenaufwand nach den mittlern Preisen nöthig wäre, um das betreffende Gebäude an dem Orte, wo es gelegen ist, von Grund aus in allen seinen Theilen neu zu erbauen (§. 18. Abs. 1 des Gesetzes).

Die betreffende Summe ist in der Spalte 9. der Einschätzungstabelle zu bemerken.

Keine Rücksicht ist bei Ermittlung dieser Neubaufkosten des ganzen Gebäudes zu nehmen auf etwaige, mit dem Gebäude verbundene, Berechtigkeiten, auf den Werth des Bau- und Hofplatzes und der Gärten, auf Hof- und Garteneinfassungen, Brunnen, Hofpflaster (§. 18. Pos. 6. des Gesetzes).

Es sind ferner hier nicht zu berücksichtigen, bei Kirchen, die darin befindlichen Orgeln, Thurmuhren und Glocken, bei Gewerbs- und Fabrikgebäuden, die Maschinen und Gerätschaften, auch wenn dieselben mit dem betreffenden Gebäude fest verbunden sind, wie z. B. die Mühlenwerke u., eben so wenig alle übrigen, durch die Landrechtssätze 522, 523 und 524 für unbewegliches Eigenthum erklärten, Sachen, namentlich die Röhren bei Wasserleitungen (§. 19. des Gesetzes).

Bei der Abschätzung sind endlich nicht in Betracht zu ziehen solche Gegenstände, welche keine nothwendigen und wesentlichen Bestandtheile eines wohleingerichteten Gebäudes bilden, und, obwohl sie mit ihm fest verbunden sind, doch von demselben unbeschadet seines Bestandes entfernt werden können, z. B. Bildsäulen, in den Wänden befestigte Gemälde und Spiegel, und andere derartige reine Kunst- und Luxusgegenstände.

- g. Sind die mittlern Neubaufkosten des ganzen Gebäudes festgestellt, so haben die Bauschätzer:
1. zu ermessen, welche Theile des Gebäudes in keinem Falle durch das Feuer zerstört oder beschädigt werden können (§. 18. Pos. c. des Gesetzes);
 2. zu erheben, welche Baumaterialien und Bauarbeiten dem Eigenthümer oder Inhaber eines Gebäudes von Dritten jeweils unentgeltlich oder um geminderten Preis geliefert werden müssen (§. 18. Pos. d. des Gesetzes).

Diese Gegenstände sind in der Spalte 8. der Einschätzungstabelle genau zu bezeichnen, sofort ist zu berechnen, wie viel von den ermittelten Neubaufkosten des ganzen Gebäudes (Spalte 9. der Einschätzungstabelle) auf die, als durch Feuer absolut unzerstörbar erachteten Theile, und auf die von Dritten unentgeltlich zu liefernden Baumaterialien und Bauarbeiten kommen, und wie hoch eine auf die Letzteren bezügliche, an Dritte etwa anzusprechende, Preisminderung im Hinblick auf die vollen mittlern Ortspreise anzuschlagen ist.

Das Ergebnis ist in die Spalte 10., die über Abzug dieses Betrags übrig bleibenden Neubaufkosten aber sind in die Spalte 11. der Einschätzungstabelle einzutragen.

- h. Die Schätzer haben nun zu erheben, wann das betreffende Gebäude errichtet worden ist, und, wenn darüber keine sichere Nachweisung zu erhalten ist, das Alter desselben möglichst genau abzuschätzen.

Hiermit ist eine sorgfältige Untersuchung über den baulichen Zustand des Gebäudes, und den Grad der Abnützung desselben zu verbinden.

Alter und baulicher Zustand ist sodann in der Spalte 4. der Einschätzungstabelle genau anzugeben.

Es ist hierauf durch die Bauschätzer zu ermessen, um wie viel das betreffende Gebäude seit seiner Errichtung im Hinblick auf dessen Alter und baulichen Zustand weniger werth geworden ist, als die Kosten seines Neubaus betragen (§. 18. Abs. 3. des Gesetzes).

Das Verhältniß der Entwerthung ist in einer Bruchzahl ($\frac{1}{10}$, $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{4}$, u. s. w.) festzusetzen, und in der Spalte 12. der Einschätzungstabelle zu bemerken, sofort ist der Betrag derselben von den, in der Spalte 11. enthaltenen, Neubaufkosten abzuziehen, und der hiernach verbleibende Rest als mittlerer Bauwerth in die Spalte 13. einzutragen.

Ueber das annähernde Entwerthungsverhältniß der Gebäude nach Alter, Bauart und Lage, hat der Verwaltungsrath der Anstalt übrigens für die verschiedenen Landesgegenden besondere Tabellen durch Sachverständige ausfertigen, und den Bauschätzern mit den nöthigen Erläuterungen als Leitfaden in die Hand geben zu lassen:

§. 14.

Auch wenn bloße Bauveränderungen, welche eine Erhöhung oder Verminderung der Versicherungssumme eines bereits versicherten Gebäudes zur Folge haben, abgeschätzt werden, ist stets das ganze betreffende Gebäude nach Maßgabe des §. 13. dieser Instruktion abzuschätzen, um sicherer bemessen zu können, ob auch der Werth des Gebäudes überhaupt wirklich eine Veränderung erlitten hat.

Ueber jede Veränderung der Versicherungssumme eines Gebäudes ist übrigens stets eine neue Einschätzungstabelle auszufertigen, und die Ursache der Veränderung auf dem Titelblatte derselben zu bemerken.

§. 15.

Sämmtliche Abschätzungen sind durch die in dem §. 20. des Gesetzes bezeichneten drei Bauschätzer, nämlich die von der Feuerversicherungsanstalt aufgestellten beiden Bezirksbauschätzer, und den von der betreffenden Gemeinde ernannten Ortsbauschätzer, vorzunehmen, von welchen jeder eine Stimme hat.

Bei Meinungsverschiedenheiten derselben über die Größe der anzuschlagenden Summe entscheidet die Stimmenmehrheit.

Kömmt keine absolute Stimmenmehrheit für eine bestimmte Summe zu Stande, so ist nach Maßgabe des §. 496. der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten von der höchsten Schätzung auf die nachfolgenden geringeren zurückzugehen, bis man zu derjenigen gelangt, in welcher die Mehrzahl der Schätzer zusammentrifft, und die nun für die Schätzung der Mehrzahl gilt.

§. 16.

Der Bürgermeister der Gemeinde, oder sein Stellvertreter, hat eine berathende Stimme bei der Abschätzung (§. 20. Abs. 3. des Gesetzes).

Derselbe hat den Bauschätzern die nöthigen Aufschlüsse und Erläuterungen stets nach bestem Wissen und Gewissen zu ertheilen.

§. 17.

Dem Ermessen der Bauschätzer ist es überlassen, in welcher Weise dieselben die einzelnen Punkte der Schätzung am sichersten erheben zu können glauben.

Namentlich sind dieselben nicht an eine ganz in die kleinsten Einzelheiten eingehende Aus-

messung und Berechnung der verschiedenen Bestandtheile eines Gebäudes gebunden, wenn sie aus den Hauptdimensionen, der Bauart und Beschaffenheit desselben, wie sie in die Spalten 2. 3. 4. 5. 6. 7. der Einschätzungstabelle eingetragen werden müssen, oder durch Vergleichung mit Musterbauten, welche je nach den verschiedenen Gebäudeklassen einer Gemeinde etwa abgeschätzt worden sind, die nöthigen Anhaltspunkte mit Sicherheit gewinnen können.

§. 18.

Nach vollzogener Abschätzung und Fertigung der Einschätzungstabelle ist diese von den drei Bauschätzern zu unterzeichnen, und dem Gemeinderath zur Besorgung des Weitern zu übergeben.

§. 19.

In den Monaten November und Dezember jeden Jahres ist regelmäßig eine Abschätzung der im Laufe des Jahres neu errichteten Gebäude, so wie — einschließlich der nach §. 27 des Gesetzes fürsorglich abgeschätzten — jener Gebäude vorzunehmen, welche im Laufe des Jahres durch Anbau in ihrem Umfange vergrößert, oder durch Abbruch verkleinert, durch Ausbesserungen in ihrem Werthe erhöht, oder durch Baufälligkeit vermindert worden sind.

Neu errichtete Gebäude, welche zur Zeit dieser regelmäßigen Abschätzung zwar noch nicht vollendet sind, aber doch schon unter Dach stehen, sind, als bereits zur Aufnahme in die Feuerversicherung geeignet, gleichfalls nach ihrem Werthe in ihrem dormaligen unvollendeten Zustande abzuschätzen.

Längstens bis zum 15. November muß das, von der Commission des Gemeinderaths bei dem, in der ersten Hälfte dieses Monats statt gehaltenen, allgemeinen Umgang aufgenommene Verzeichniß der abzuschätzenden Neubauten und Bauveränderungen von allen Gemeinden ihres Bezirkes, in den Händen der Bauschätzer sein.

Diese haben sofort die Abschätzung nach Maßgabe der gegenwärtigen Instruktion vorzunehmen, und dies Geschäft längstens bis 31. Dezember zu beendigen (§. 28. Abs. 2. des Gesetzes).

Die Bauschätzer dürfen sich zu dieser regelmäßigen Abschätzung in keine Gemeinde begeben, von deren Gemeinderath ihnen kein Verzeichniß abzuschätzender Gebäude mitgetheilt wurde.

Kommen sie in eine Gemeinde, ohne durch Mittheilung des fraglichen Verzeichnisses dahin berufen zu sein, so haben dieselben keine Gebühren dafür anzusprechen.

§. 20.

Außer der regelmäßigen Abschätzung, welche der §. 19 dieser Instruktion bezeichnet, sind nach §. 29 des Gesetzes die Eigenthümer beitriffsfähiger Gebäude berechtigt, für ihre während des Kalenderjahres errichteten neuen, oder vorgenommenen Werthserhöhungen an bereits bestehenden Gebäuden, so fern sie den Betrag von mindestens 50 Gulden erreichen, die Abschätzung, bei Erstern schon, wenn sie unter Dach stehen, nach ihrem dormaligen Werthe, bei Letztern, gleich nach geschehener Herstellung, mit augenblicklicher Wirkung zu verlangen.

Die Bauschätzer haben zu derartigen Abschätzungen im Laufe des Jahres den Aufforderungen des Gemeinderaths stets unverzüglich Folge zu leisten.

§. 21.

Ergiebt sich im Laufe eines Jahres an einem Gebäude, insbesondere durch Abbruch oder Vorfälligkeit, ein Minderwerth, welcher mindestens die Summe von 50 fl. erreicht, so ist nach §. 27. Abs. 1. des Gesetzes eine vorläufige Abschätzung desselben durch den Ortsbauschätzer und den Bürgermeister, oder dessen Stellvertreter, nach Maßgabe dieser Instruktion sogleich vorzunehmen.

Dieselbe bleibt in Kraft, bis zu der am Ende des Jahres stattfindenden regelmäßigen Abschätzung.

§. 22.

Das Verfahren des vorhergehenden §. 21 ist auch auf die, in dem §. 41 des Gesetzes erwähnten, Fälle auszudehnen, wenn nämlich ein versichertes Gebäude erweislich zum Abbruch bestimmt ist.

Hier ist nur der Werth des Gebäudes als Baumaterial, abzüglich der Kosten des Abbruchs, abzuschätzen, vorausgesetzt jedoch, daß diese Materialien nach Maßgabe des §. 18. Pos. d. des Gesetzes, und des §. 13. Pos. g. 2. dieser Instruktion, von der Versicherung nicht ausgeschlossen sind.

§. 23.

Die ständig aufgestellten Bezirks- und Ortsbauschätzer haben in der Regel bei keinen andern Abschätzungen mitzuwirken (die gewöhnlichen Abschätzungen von Brandschäden und Verwendung der hierauf bezüglichen Entschädigungen ausgenommen), als bei den, in den §§. 19, 20, 21 und 22 dieser Instruktion bezeichneten, Fällen. Zu General- und Spezialrevisionen werden nach §. 31 — 33. des Gesetzes stets besondere Bauschätzer ernannt, welche aus der Zahl der Bezirks- und Ortsbauschätzer nur dann genommen werden können, wenn sie bei der Einschätzung der betreffenden Gebäude früher nicht mitgewirkt haben.

§. 24.

Werden allgemeine Revisionen im Sinne des §. 33 des Gesetzes von dem Ministerium des Innern angeordnet, so haben die hiezu besonders ernannten Bauschätzer vorerst einige Probeschätzungen von Gebäuden verschiedener Klassen vorzunehmen.

Gewinnen die Bauschätzer aus diesen Probeschätzungen die Ueberzeugung, daß die bisherigen Anschläge des mittleren Bauwerths in einer Gemeinde, als den Grundsätzen des Gesetzes im Wesentlichen entsprechend, unverändert beibehalten werden können, oder daß es genügt, dieselben entweder im Allgemeinen, oder nach bestimmten Klassen von Gebäuden, um einen bestimmten Bruchtheil ($\frac{1}{10}$, $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{4}$) herabzusetzen, oder zu erhöhen, so ist dem Bezirksamt Anzeige hievon zu erstatten, welches durch Vermittlung des Verwaltungsraths der Anstalt die Entschliessung des Ministeriums des Innern hierüber zu erwirken hat.

Werden hiernach die alten Anschläge ganz, oder mit einigen Abänderungen beibehalten, so ist dieses Verfahren auf sämtliche Gebäude, beziehungsweise die betreffenden Gebäudeklaffen, der Gemeinde, beziehungsweise des betreffenden Gemeindeortes, auszudehnen, und es sind jene

Gebäudeeigenthümer, welche sich dadurch für beschwert halten, auf eine Spezialrevision nach Maßgabe des §. 31 des Gesetzes zu verweisen.

Zeigen sich dagegen bei den alten Anschlägen so erhebliche Unrichtigkeiten, daß ein abge-
färztes Verfahren nicht als möglich, oder nicht als rätzlich erscheint, so ist die Abschätzung des
mittlern Bauwerths jedes einzelnen Gebäudes nach Maßgabe der §§. 13. 14. Abs. 2., 15.
Abs. 2. und 3., 16. 17. und 18. der gegenwärtigen Instruktion vorzunehmen.

§. 25.

Auch die Spezialrevisionen nach den §§. 31. und 32. des Gesetzes haben die dafür besonders
ernannten Bauschätzer genau nach den Bestimmungen der §§. 13. 14. Abs. 2., 15. Absatz 2.
und 3., 16. 17. und 18. dieser Instruktion vorzunehmen.

§. 26.

Die Bauschätzer haben genau anzugeben, ob, wenn ein Gebäude vom Feuer ergriffen wird,
die dadurch herbeigeführte Zerstörung eine vollständige, oder nur eine theilweise sei.

Als vollständig zerstört ist ein Gebäude anzunehmen, wenn nach §. 35. Abs. 2. des
Gesetzes das betreffende Gebäude von Grund aus neu erbaut werden muß, und zu dem Neubau
nichts mehr, als höchstens die nach Spalte 8. der Einschätzungstabelle von der Versicherung
ausgeschlossenen Theile, oder einzelne Materialien des zerstörten Gebäudes benützt werden können.

In diesem Falle bezahlt die Staatsfeuerversicherungsanstalt die in der Spalte 17. der Ein-
schätzungstabelle bezeichneten $\frac{1}{2}$ Theile der vollen Versicherungssumme des betreffenden Gebäudes
als Entschädigung. (§. 35. Abs. 1. des Gesetzes.)

bleiben zum Wiederaufbau noch brauchbare Baumaterialien übrig, so ist der nach mittleren
Preisen zu erhebende Werth derselben von dem vollen Versicherungsanschlage, Spalte 16 der
Einschätzungstabelle, abzuziehen (§. 35. Abs. 3. des Gesetzes). Von dem Rest vergütet die
Feuerversicherungsanstalt $\frac{1}{2}$ Theile.

Ergeben sich Kosten für Aufräumung der Brandstätte, so sind dieselben nur dann zu
vergüten, wenn noch brauchbare Baumaterialien übrig geblieben sind, und nur in so weit,
als der Werth dieser Baumaterialien zur Deckung dieser Kosten zureicht, da der Betrag der
Vergütung für die Kosten der Aufräumung in keinem Falle den Werth dieser letztern (Bau-
materialien), und ebenso die zu leistende Entschädigung im Ganzen, einschließlich der Aufräumungs-
kosten, $\frac{1}{2}$ Theile des Versicherungsanschlages (Spalte 17 der Einschätzungstabelle) nicht übersteigen
darf. (§. 35. Abs. 4. und 5. des Gesetzes.)

§. 27.

Als theilweise zerstört im Sinne des §. 36. des Gesetzes ist ein Gebäude zu betrachten,
wenn von demselben, außer den nach Spalte 8. der Einschätzungstabelle von der Versicherung
ausgeschlossenen Gegenständen, noch einzelne zusammenhängende Theile, ohne dieselben vollends
abbrechen zu müssen, zum Neubau verwendet werden können, wo es sich somit nur um die
Ausbesserung einer größern, oder mindern, Beschädigung handelt.

Hier sind die, zur Wiederherstellung der versicherten Theile des Gebäudes in den Stand unmittelbar vor dem Brande nach mittleren Preisen erforderlichen, Kosten, unter Berücksichtigung des Werthes der etwa noch verwendbaren Baumaterialien und der Aufräumungskosten nach Maßgabe des §. 26. Absf. 4. und 5. dieser Instruktion, zu berechnen.

Sofort ist zu untersuchen, ob die Neubaukosten des ganzen Gebäudes nach Spalte 9., beziehungsweise 11., der Einschätzungstabelle, den gegenwärtigen mittleren Preisen nach entsprechen. Ist dies nicht der Fall, so ist die der Einschätzungstabelle zu Grunde liegende Summe, so weit nöthig, zu erhöhen, oder herabzusetzen.

Um den Betrag der Entschädigung zu finden, ist nunmehr zu berechnen:

„Wenn auf die Neubaukosten der versicherten Theile des Gebäudes, Spalte 11. der Einschätzungstabelle, so viel Kosten der Wiederherstellung des Schadens kommen, wie viel Entschädigung giebt der Feuerversicherungsanschlag, Spalte 16. der Einschätzungstabelle?“

Vier Fünftheile des Ergebnisses bilden sodann die von der Staatsfeuerversicherungsanstalt zu leistende Entschädigung.

§. 28.

Beträgt die theilweise Zerstörung (Beschädigung) eines Gebäudes unter einem Zwanzigtheil des Versicherungsanschlages desselben, so sind die nach mittleren Preisen zur Wiederherstellung erforderlichen Kosten, in so fern sie die Summe von 100 fl. nicht übersteigen, vollständig zu vergüten.

Ist $\frac{1}{5}$ Theil der Versicherungssumme des betreffenden Gebäudes bei einer Privatgesellschaft versichert, so vergütet die Staatsfeuerversicherungsanstalt nur $\frac{1}{5}$ Theile dieser Wiederherstellungskosten. (§. 37. des Gesetzes.)

§. 29.

Ueber die Ergebnisse der Abschätzung der Brandschäden ist eine Feuerschadenstabelle nach dem, unter Beilage I. C. anliegenden, Muster durch den Rathschreiber ausfertigen zu lassen, Beilage I. C. wenn die Bau Schäfer nicht vorziehen, dieses selbst zu thun.

Für sämtliche Gebäude einer Nummer des Feuerversicherungsbuches ist eine besondere Feuerschadenstabelle auszufertigen, und darin jedes zerstörte oder beschädigte Gebäude, unter Hinweisung auf die entsprechende Position a., b., c. u. s. w. des Feuerversicherungsbuches und der Einschätzungstabelle, genau zu bezeichnen.

In den Fällen des §. 26. dieser Instruktion sind die Spalten 1. 2. 3. 4. 5. 6. 10. und 12. — in den Fällen des §. 27. sind die Spalten 1. 2. 3. 4. 7. 8. 9. 10. 11. und 12. — in den Fällen des §. 28 endlich sind die Spalten 1. 2. 3. 4. 9. 10. und 11. der Feuerschadenstabelle auszufüllen.

Ist $\frac{1}{5}$ Theil der Versicherungssumme eines Gebäudes bei einer Privatgesellschaft versichert, so sind auch die Spalten 13. und 14. (in den Fällen des §. 28. dieser Instruktion sodann auch Spalte 12.) auszufüllen.

Haben an einem Gebäude mehrere Personen Theil, so ist der Antheil einer Jeden, sowohl in Beziehung auf die Feuerversicherungssumme, als auf die Entschädigung, stets besonders anzugeben.

Jede Feuerschadenstabelle ist am Schlusse von sämtlichen Bauwägern zu unterzeichnen, im Falle des §. 34. Abs. 2. dieser Instruktion aber nur von dem, zur Abschätzung zugezogenen, einen Bauwäger.

§. 30.

Wenn ein neues vollendetes, oder noch im Bau begriffenes Gebäude, welches an die Stelle eines alten versicherten Gebäudes tritt, durch Feuer oder Feuerlöschmaßregeln vollständig zerstört wird, bevor dasselbe von Neuem zur Versicherung eingeschätzt ist, so hat die Feuerversicherungsanstalt nach §. 39. Abs. 1. des Gesetzes den Schaden höchstens bis zum Betrage von $\frac{1}{2}$ Theilen der Versicherungssumme des alten Gebäudes zu ersetzen.

Im Falle der theilweisen Beschädigung eines solchen Gebäudes sind, wenn das alte Gebäude zu einer geringeren Summe, als dem ermittelten Werth des neuen, versichert gewesen ist, der Entschädigungsberechnung zwar die wirklichen Neubauposten des neuen, jedoch der Versicherungsanschlag des alten Gebäudes (Spalte 16. der Einschätzungstabelle) zu Grunde zu legen.

Ist in einem solchen Falle dagegen das alte Gebäude zu einer höhern Summe versichert gewesen, als dem ermittelten Werth des neuen, so ist die alte Versicherungssumme (Spalte 16. der Einschätzungstabelle) in dem gleichen Verhältnisse herabzusetzen, in welchem die Neubauposten des neuen Gebäudes weniger betragen, als die Neubauposten des alten Gebäudes nach Spalte 9, beziehungsweise 11. der Einschätzungstabelle (§. 39. Abs. 2. des Gesetzes).

Im Uebrigen ist sodann nach Maßgabe der §§. 26. 27. 28 und 29. dieser Instruktion zu verfahren.

§. 31.

Wird ein Gebäude, welches theilweise durch Feuer zerstört (beschädigt) wurde, bevor es wieder hergestellt ist, abermals vom Feuer ergriffen, und noch mehr beschädigt, oder völlig zerstört, so ist zwar ganz nach den Bestimmungen der §§. 26. 27. 28. und 29. dieser Instruktion zu verfahren, aber von der aus der Staatsfeuerversicherungsanstalt nach Spalte 12., beziehungsweise, im Falle des §. 28. dieser Instruktion, nach Spalte 11. der Feuerschadenstabelle zu leistenden Vergütung nach §. 40. Abs. 1. des Gesetzes der Betrag der Entschädigung für den frühern Brandschaden, so weit dieselbe noch nicht verwendet wurde, abzuziehen.

Als nicht, oder nicht ganz, verwendet ist nach §. 40. Abs. 2. des Gesetzes eine solche Vergütung anzusehen, wenn noch kein Zeugniß eines Sachverständigen (Bauwägers) zur Erwirkung der Zahlung vorliegt, und auch nicht beigebracht werden kann.

§. 32.

Im Falle ein Gebäude durch Brand oder Löschmaßregeln zerstört oder beschädigt wird, welches erweislich zum Abbruch bestimmt war, ist der Schaden nach §. 41. des Gesetzes nur nach dem Werthe des Gebäudes als Baumaterial, abzüglich der Kosten des Abbruchs und der nach Spalte 8. der Einschätzungstabelle von der Versicherung ausgeschlossenen Theile, abzuschätzen, und sind hievon $\frac{1}{2}$ Theile aus der Staatsfeuerversicherungsanstalt zu vergüten.

§. 33.

Werden nach §. 38 des Gesetzes unbewegliche, von der Versicherung ausgeschlossene Gegenstände, z. B. Hof- und Garteneinfassungen, Brunnen, Bäume und Feldgewächse u. s. w. durch die Löschmaßregeln, oder die zur Beschränkung des Feuers getroffenen Anstalten, niedergerissen oder beschädigt, so ist dieser Schaden sogleich mit dem Schaden an den Gebäulichkeiten, durch Sachverständige, und zwar, so weit derselbe sich auf bauliche Gegenstände bezieht, durch die Bauschätzer, so weit er aber andere Gegenstände betrifft, durch den Bürgermeister und einen oder zwei weitere geeignete Sachverständige, nach mittleren Preisen abzuschätzen, und das Ergebniß in ein besonderes, von den Schätzern und dem Bürgermeister zu unterzeichnendes, Verzeichniß aufzunehmen.

Dabei ist Sorge zu tragen, daß nur jene Beschädigungen abgeschätzt werden, welche wirklich durch die Löschanstalten, und nicht auch jene, welche unmittelbar durch das Feuer selbst verursacht wurden.

Den deßfalligen Schaden hat zur einen Hälfte die Feuerversicherungsanstalt, zur andern Hälfte die betreffende Gemeindefasse zu vergüten.

§. 34.

Die Abschätzung des Feuerschadens und die Berechnung der Entschädigung hat nach §. 43. Abs. 1. des Gesetzes durch die, in dem §. 20 des Gesetzes bezeichneten, Bauschätzer, und nach Maßgabe des §. 15. Abs. 2 und 3. der gegenwärtigen Instruction zu geschehen.

Bei einem Schaden unter einem Zwanzigtheil des Versicherungsanschlags, oder bei gänzlicher Zerstörung eines Gebäudes, kann, in so weit derselbe in beiden Fällen die Summe von 100 fl. nicht erreicht, die Abschätzung nach dem Ermessen des Bezirksamts entweder durch den von der Gemeinde ernannten Ortsbauschatzer, oder einen der von der Feuerversicherungsanstalt aufgestellten Bezirksbauschatzer vorgenommen werden. (§. 43. Abs. 2 des Gesetzes.)

§. 35.

Der Bürgermeister der Gemeinde, oder sein Stellvertreter, hat bei der Abschätzung des Feuerschadens eine beratende Stimme.

Derselbe hat den Bauschätzern die nöthigen Aufschlüsse und Erläuterungen stets nach bestem Wissen und Gewissen zu ertheilen.

§. 36.

Die Bauschätzer werden zur Abschätzung von Brandschäden immer durch das betreffende Bezirksamts berufen, und haben einer solchen Aufforderung stets schleunigst Folge zu leisten.

Länger als drei Tage, vom Tage des Brandfalles an, darf die Abschätzung eines Brandschadens in keinem Falle verschoben werden.

§. 37.

Vor dem Beginne der Abschätzung eines Brandschadens haben die Bauschätzer sorgfältig zu erheben, ob die Brandstätte nach Maßgabe der §§. 44. und 45. des Gesetzes sich noch in

demselben Zustande befindet, wie unmittelbar nach dem Brande, oder ob und welche Veränderungen damit vorgenommen wurden, und ob zu den Letztern eine schriftliche Erlaubniß des Bezirksamts vorliegt; sie haben ferner zu ermitteln, ob während, oder nach dem Löschen keine muthwilligen, oder bösslichen Beschädigungen des betreffenden Gebäudes, oder Verschleppungen dazu gehöriger Gegenstände und Baumaterialien stattgefunden haben.

Der Erfund der Brandstätte ist in der Spalte 4. der Feuerschadenstabelle ganz genau zu beschreiben, namentlich ist anzugeben, welche Theile ganz zerstört, welche nur beschädigt, ob und welche Materialien etwa noch übrig sind.

Bei eigenmächtiger Veränderung der Brandstätte vor geschehener Abschätzung ist der durch diese etwa herbeigeführte Minderwerth von Ueberresten durch die Sachverständigen (Bauschätzer), oder andere angemessene Beweismittel festzustellen, und von der Entschädigung abzuziehen (§. 44. Absf. 2. des Gesetzes).

Gleiches Verfahren hat einzutreten, wenn durch den Verwaltungsrath der Anstalt eine Revision der Schadensabschätzung verlangt wird, vor dem Vollzuge derselben aber eine eigenmächtige Veränderung stattgefunden hat (§. 44. Absf. 3. des Gesetzes).

§. 38.

Auch die Revision der Schadensabschätzung nach §. 47. des Gesetzes durch die dafür besonders ernannten Bauschätzer, ist nach Maßgabe der gegenwärtigen Instruction zu behandeln. Ueber das Ergebniß jeder Revision ist übrigens eine neue Feuerschadenstabelle auszufertigen.

§. 39.

Nach vollzogener Abschätzung des Brandschadens, beziehungsweise Revision der Schadensabschätzung, und Ausfertigung der Feuerschadenstabelle, ist diese Letztere dem Bezirksamt zur Besorgung des Weiteren zu übergeben.

§. 40.

Nach §. 50. Absf. 1. des Gesetzes erfolgt die Auszahlung der Brandentschädigungsgelder in der Regel in zwei gleichen Theilen, zur einen Hälfte, wenn die Wiederherstellung des abgebrannten oder beschädigten Gebäudes wenigstens bis zu diesem Betrage fortgeschritten ist, zur andern Hälfte nach Vollendung des Bauwesens.

§. 41.

Zur Erwirkung der Anweisung der Entschädigung ist der Betrag der auf den Neubau verwendeten Summe, bei der ersten Hälfte durch den Ortsbauschatzer, bei der letzten Hälfte aber durch einen der beiden Bezirksbauschatzer zu ermitteln.

Der Gemeinderath beruft hiezu den betreffenden Bauschätzer.

Zu einer solchen Abschätzung ist vorzugsweise einer jener Schätzer beizuziehen, welche seiner Zeit den betreffenden Brandschaden abgeschätzt haben. Dagegen darf zu diesem Geschäft kein Bauschätzer zugelassen werden, welcher bei der Herstellung des Neubaus als ausführender Bauhandwerker, Lieferant von Materialien oder baaren Vorschüssen, oder als Eigenthümer theilhaftig ist.

Auch bei diesen Abschätzungen hat der Bürgermeister, oder sein Stellvertreter, eine beratende Stimme.

§. 42.

Der Abschätzung selbst sind, für Materialien und Arbeiten, die mittleren Ortspreise zu Grunde zu legen, dabei ist aber auf jene Materialien und Arbeiten keine, oder nur in entsprechendem Maße Rücksicht zu nehmen, welche dem Eigenthümer etwa von Dritten unentgeltlich, oder um geminderte Preise geliefert werden müssen, und nach §. 18. Pos. d. des Gesetzes von der Versicherung ausgeschlossen sind.

Zugleich sind auch bei der letzten Abschätzung eines Neubaus die Hauptdimensionen desselben, nämlich Länge, Tiefe, Höhen, nebst Bauart und Dachbedeckung, wie dieselben in den Spalten 2. 3. 5. 6. 7. der Einschätzungstabelle angegeben werden müssen, zu erheben.

§. 43.

Bei dieser Abschätzung ist auch ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, ob das neue Gebäude nach Maßgabe des §. 55. des Gesetzes auf der alten Baustelle errichtet wurde, und dem durch Feuer oder Feuerlöschmaßregeln zerstörten Gebäude nach Wesen, Bestand und Zweck entspricht, und, im Falle in dieser Beziehung Abweichungen eingetreten sind, ob dazu nach Maßgabe der §§. 56 und 57. des Gesetzes seiner Zeit die Erlaubniß nachgesucht und ertheilt worden, beziehungsweise die erforderliche Verfügung ergangen ist.

§. 44.

Die Ergebnisse dieser Abschätzung sind in einem Zeugnisse niederzulegen, welches von dem Gemeinderath nach den vorgeschriebenen Formularen auszufertigen, von dem betreffenden Bauwärter nebst dem Gemeinderath zu unterzeichnen, und dem Bezirksamt vorzulegen ist.

II.

Instruction für die Bauschätzungscontroleure.

§. 1.

Die Bauschätzungscontroleure sind durch den Verwaltungsrath der Anstalt zu ernennen, beziehungsweise zu entlassen.

Sie stehen unmittelbar unter diesem, und bilden sein technisches Organ zur Prüfung des Abschätzungsgeschäftes und Beaufsichtigung der Bauwärter.

Die Bauschätzungscontroleure haben sich, je nach Umständen, in Beziehung auf ihre Geschäftsbefähigung einer Prüfung durch eine der Bezirksbauinspektionen zu unterziehen, und sind auf die genaue Befolgung der, ihren Geschäftskreis betreffenden, Bestimmungen des Feuerversicherungsgesetzes und der Instructionen I. und II. durch das Bezirksamt ihres Wohnortes zu beedigen.

§. 2.

Die Bauschätzungscontroleure haben sich mit allen, auf das Feuerversicherungswesen bezüglichen, Verhältnissen, namentlich auch mit den Preisen der Baumaterialien und Arbeitslöhne an den verschiedenen Orten ihres Bezirkes, so wie mit den deßfalligen Gesetzen, Verordnungen und Instructionen genau vertraut zu machen, und in allen zweifelhaften Fällen die erforderlichen Belehrungen und Erläuterungen unmittelbar von dem Verwaltungsrath der Anstalt einzuholen.

Ebenso haben dieselben ihre Erfahrungen und Beobachtungen in Beziehung auf das Feuerversicherungswesen am Schlusse jedes Jahres in einem kurzen Rechenschaftsberichte zur Kenntniß des Verwaltungsraths der Anstalt zu bringen, und bei diesem die hiernach etwa erforderlichen Anträge zu stellen.

§. 3.

Die Bauschätzungscontroleure haben, je nach den Weisungen des Verwaltungsraths der Anstalt, die zu Bezirksbausachägern vorgeschlagenen Bauhandwerker in Beziehung auf ihre Fähigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, und darüber mit größter Gewissenhaftigkeit ihr Gutachten dem Verwaltungsrath der Anstalt abzugeben.

Auf besonderes Verlangen der Gemeinderäthe ist eine solche Prüfung auch in Beziehung auf die Ortsbausachäger auf Kosten der betreffenden Gemeinde vorzunehmen.

Bei dieser Prüfung ist übrigens nicht allein darauf zu sehen, daß die betreffenden Sachverständigen alle, für einen tüchtigen Meister erforderlichen, Fachkenntnisse, sondern auch Erfahrung in ihrem Geschäft und hinreichende Uebung in allen, darauf bezüglichen, schriftlichen Arbeiten besitzen.

Wenn die Bauschätzungscontroleure die betreffenden Meister hiernach für geeignet zur Uebernahme der Stelle eines Bauschägers halten, so sind mit der Prüfung derselben stets angemessene Belehrungen und Erläuterungen über die Instruction I. und einige praktische Uebungen in Abschätzung von Gebäuden nach Anleitung dieser Instruction zu verbinden, damit die Sachverständigen mit ihrem Geschäftskreise gehörig vertraut werden.

Daß dieses geschehen, ist in dem Gutachten ausdrücklich zu bemerken.

§. 4.

Zu den besonderen Obliegenheiten der Bauschätzungscontroleure gehört es, daß sie die Geschäftsführung sämmtlicher Bauschäger ihres Bezirkes und die Abschätzungen im Allgemeinen, wie im Einzelnen, nach den Anordnungen des Verwaltungsraths der Anstalt genau überwachen, und auch hierüber in dem jährlichen Rechenschaftsberichte gehörige Aufschlüsse geben, wenn nicht etwa die Verhältnisse ein sofortiges Einschreiten nöthig machen, in welchem Falle unverzüglich die erforderlichen Anträge bei dem Verwaltungsrath der Anstalt zu stellen sind.

Der Letztere wird übrigens durch die Bauschätzungscontroleure in allen Orten, wo solches als nöthig erscheint, von Zeit zu Zeit Untersuchungen vornehmen lassen, und hierzu für jeden besonderen Fall stets die erforderliche Weisung ertheilen.

§. 5.

Wenn der Verwaltungsrath der Anstalt den Bauschätzungscontroleuren Einschätzungstabellen zur Prüfung der darin festgestellten Versicherungsanschlüge zustellt, so haben dieselben die Rich-

tigkeit der Schätzungen vorerst durch Berechnung des Kubikinhalts der betreffenden Gebäude auf den Grund des Inhalts der Einschätzungstabellen, so weit es möglich ist, zu ermitteln zu suchen.

Ueber die Berechnung des Gebäudewerthes nach dem Kubikinhalte hat der Verwaltungsrath der Anstalt die erforderliche Anleitung durch Sachverständige ausarbeiten zu lassen, und dieselbe den Bauschätzungscontroleuren besonders zuzustellen.

Stimmt das Ergebnis der Berechnung des Gebäudewerthes nach dem Kubikinhalte mit dem Ergebnisse der Einschätzungstabellen im Wesentlichen überein, so sind die letztern mit der Anzeige des Erfundes unverzüglich zurückzugeben.

Zeigen sich dagegen zwischen den verschiedenen Ergebnissen wesentliche Abweichungen, so haben sich die Bauschätzungscontroleure sogleich an Ort und Stelle zu begeben, und eine genaue Prüfung der Schätzung nach Maßgabe des §. 13 der Instruction I. vorzunehmen.

Bei Abweichungen unter $\frac{1}{20}$ Theil des Versicherungsanschlages eines Gebäudes, in so fern sie die Summe von 100 fl. nicht übersteigen, genügt übrigens die bloße Anzeige an den Verwaltungsrath der Anstalt, und ist eine nähere Untersuchung an Ort und Stelle nicht erforderlich.

In allen solchen Fällen ist das Ergebnis dem Verwaltungsrath der Anstalt sogleich anzuzeigen, damit er, je nach Umständen, eine Revision der Einschätzung nach Maßgabe des §. 32. Abs. 1. des Gesetzes bei Zeiten zu veranlassen im Stande ist.

§. 6.

Wird ein Bauschätzungscontroleur von dem Verwaltungsrath der Anstalt beauftragt, die Abschätzung eines Brandschadens zu prüfen, um ermitteln zu können, ob eine Revision desselben nach §. 47 des Gesetzes mit Aussicht auf Erfolg vorzunehmen ist, so hat sich derselbe unverzüglich an Ort und Stelle zu begeben, daselbst den Inhalt der Feuerschadenstabelle mit dem Zustand der Brandstätte zu vergleichen, dabei ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, ob dieselbe sich noch in dem gleichen Zustande befindet, wie sie in der Feuerschadenstabelle angegeben, oder ob eine, und welche Veränderung damit etwa vorgegangen ist.

Nach Feststellung des Thatbestandes ist sodann der Schaden nach Maßgabe der Instruction I. §. 26, beziehungsweise §§. 27. 28. 30. 32. 33. und 37. zu berechnen, und das Ergebnis mit gutachtlicher Aeußerung schleunigst dem Verwaltungsrath der Anstalt anzuzeigen, damit der in dem §. 47. Abs. 2. des Gesetzes zur Anmeldung des Revisionsgesuches festgesetzte Termin von vierzehn Tagen nicht veräußert wird.

§. 7.

Werden die Bauschätzungscontroleure als Vertreter der Feuerversicherungsanstalt bei Spezialrevisionen von Abschätzungen nach den §§. 31. 32. und 47. des Gesetzes oder bei allgemeinen Revisionen nach §. 33. des Gesetzes aufgestellt, so ist die Instruction I. für dieselben maßgebend.

Auch sie übernehmen hier die gleiche Verantwortlichkeit für ihre Schätzungen, wie die Bauschätzer nach §. 23. des Gesetzes und §. 2. Abs. 2. der Instruction I.

§. 8.

Außer den hier namentlich angeführten Dienstofflegungen haben sich die Bauschätzungscontroleure auch allen andern, auf das Feuerversicherungswesen Bezug habenden, besondern Aufträgen des Verwaltungsraths der Anstalt zu unterziehen, und dieselben, wie ihre gewöhnlichen Geschäfte, mit allem Eifer und möglichster Pünktlichkeit zu besorgen.

§. 9.

Die Gebühren der Bauschätzungscontroleure werden bestimmt:

I.

Für die Prüfung der Einschätzungstabellen eine Stempelgebühr von 1½ fr. für jede Position derselben.

II.

Für andere Verrichtungen in ihrem Wohnorte, oder bei einer Entfernung unter einer Stunde von diesem, täglich 3 fl. 30 fr.

III.

Für auswärtige Verrichtungen in einer Entfernung von einer Stunde und darüber, täglich 5 fl. nebst entsprechender Vergütung der Fuhrlohne und der Eisenbahntaxe für die dritte Wagenklasse im Falle des wirklichen Gebrauches.

Der Verwaltungsrath der Anstalt ist ermächtigt, wo es ohne Nachtheil für den Dienst füglich geschehen kann, Bauschätzungscontroleure auch gegen geringere Gebühren anzustellen.

§. 10.

Beilage II. a. Die Gebührenzettel der Bauschätzungscontroleure sind nach dem, unter Beilage II. a. anliegenden, Muster aufzustellen, und dem Verwaltungsrath der Anstalt jeden Monat zur Dekretur vorzulegen.

Die Gebührenzettel wegen Prüfung der Ortsbauschätzer sind den betreffenden Gemeinderäthen, jene wegen Special- und Generalrevisionen den betreffenden Bezirksämtern, Letztere in der Form, wie sie für die Bauschätzer vorgeschrieben sind, zu übergeben.

Bei Aufrechnung von Stempelgebühren ist jeweils auf die betreffenden Einschätzungstabellen hinzuweisen, und den Gebührenzetteln über die Zahl dieser Stempels eine Beurkundung des betreffenden Bürgermeisters beizulegen.

§. 11.

Beilage II. B. Jeder Bauschätzungscontroleur hat ein fortlaufendes Tagebuch nach dem, unter Beilage II. B. anliegenden, Muster pünktlich und gewissenhaft zu führen, und einen genauen Auszug daraus jeden Monat mit seinem Gebührenzettel dem Verwaltungsrath der Anstalt vorzulegen.

III.

Instruktion für die Gemeinderäthe.

§. 1.

Die Bewerber um die Stelle eines Ortsbauschätzers haben sich, wenn es die betreffenden Gemeinderäthe verlangen, und sie sich zur Uebernahme der Kosten nach Maßgabe des §. 1. Abs. 2. und 3. der Instruktion I. verbindlich machen, einer Prüfung durch den Bauschätzungscontroleur der Feuerversicherungsanstalt zu unterziehen.

Der hierauf bezügliche Antrag ist unmittelbar an den Bauschätzungscontroleur selbst zu stellen.

§. 2.

Auch die Ortsbauschätzer stehen unter der Aufsicht und Controle der Bauschätzungscontroleure, sie haben die auf ihren Dienst bezüglichen Belehrungen und Erläuterungen von diesen zu erhalten, und werden auf die genaue Befolgung der, sie betreffenden, Bestimmungen des Feuerversicherungsgesetzes und der Instruktion I. durch das betreffende Bezirksamt beeidigt.

Rücksichtlich des Betrags der Gebühren sind die §§. 6. und 7. der Instruktion I. maßgebend.

§. 3.

Bei den jährlichen regelmäßigen Einschätzungen (§§. 27. und 28. des Gesetzes) und bei den allgemeinen Revisionen (§. 33. des Gesetzes) trägt die Gemeindekasse die Gebühren des Ortsbauschätzers, bei den regelmäßigen Abschätzungen von Brandschäden die Feuerversicherungsanstalt, bei Einschätzungen im Laufe des Jahrs (§. 29. des Gesetzes) der betreffende Gebäudeeigenthümer, bei Specialrevisionen (§§. 31. und 32. des Gesetzes), so wie bei Revision der Abschätzung des Brandschadens (§. 47. des Gesetzes) der unterliegende Theil.

§. 4.

Die Gebührenzettel der Bauschätzer sind hinsichtlich der Zeitversäumnis, der Entfernung des Wohnorts derselben von dem Orte der Abschätzung, so wie der Zahl und des Versicherungsbetrags der abgeschätzten Gebäude, oder des Betrages der Brandentschädigung, von dem Bürgermeister der betreffenden Gemeinde, oder dessen Stellvertreter, genau zu prüfen, zu beurkunden, und, so weit sie von der Feuerversicherungsanstalt, oder den betreffenden Eigenthümern, bezahlt werden müssen, dem Bezirksamt zu übergeben, so weit sie von der Gemeindekasse getragen werden müssen, aber dem Gemeinderath zur Dekretur zuzustellen.

§. 5.

Der Bürgermeister, oder sein Stellvertreter, hat bei allen Einschätzungen von Neubauten und Bauveränderungen durch die Bauschätzer eine beratende Stimme, und sich in dieser Hinsicht nach der Instruktion I. zu richten.

Derselbe hat den Bauschätzern die nöthigen Aufschlüsse und Erläuterungen stets nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen.

§. 6.

Ueber die Ergebnisse der Schätzungen läßt der Bürgermeister, oder sein Stellvertreter, die vorgeschriebenen Einschätzungstabellen durch den Rathsschreiber ausfertigen, von den Bauschätzern unterzeichnen, und übergibt dieselben unverzüglich dem Gemeinderath zu Ermittlung und Festsetzung des Kaufwerths der betreffenden Gebäude.

§. 7.

Bei Ermittlung des Kaufwerths ist jedes Gebäude einzeln, wie es in der Einschätzungstabelle nach den verschiedenen Positionen a. b. c. u. s. w. aufgeführt ist, also jedes abgesonderte, unter einem eigenen Dache stehende, Haupt-, Neben- oder Hintergebäude besonders, abzuschätzen.

§. 8.

Der Gemeinderath hat bei neuen Einschätzungen sowohl, als bei Abschätzung von Bauveränderungen, zuerst stets den Kaufwerth des ganzen Gebäudes nebst Platz und sonstiger Zubehörde, mit alleiniger Ausnahme der auf dem Gebäude etwa ruhenden Gerechtigkeiten, zu erheben, und von der ermittelten Summe alsdann den verhältnißmäßigen Werth des Bauplatzes, etwa damit verbundener Gärten und deren Einfassungen, so wie endlich der nach Spalte 8. der Einschätzungstabelle von der Versicherung ausgeschlossenen Theile des Gebäudes, abzuziehen.

Die hiernach verbleibende Restsumme ist hierauf als Kaufwerth der versicherbaren Theile des betreffenden Gebäudes in die Spalte 14. der Einschätzungstabelle einzutragen.

Der Kaufwerth der, nach Spalte 8. der Einschätzungstabelle von der Versicherung ausgeschlossenen Theile eines Gebäudes, ist übrigens stets in der Weise festzustellen, daß der Betrag desselben zum Kaufwerth des ganzen Gebäudes, mit Ausschluß des Platzes und sonstiger Zubehörde, nämlich Gärten und deren Einfassungen, in dem gleichen Verhältnisse steht, wie die Neubaufkosten dieser, von der Versicherung ausgeschlossenen, Theile, nach Spalte 10. der Einschätzungstabelle, zu den Neubaufkosten des ganzen Gebäudes, nach Spalte 9. der Einschätzungstabelle.

§. 9.

Als Kaufwerth eines Gebäudes ist nach den, für Verpfändungen geltenden, Grundsätzen (L.R.G. 2127. a. Abs. 3) der Werth anzunehmen, welchen das Gebäude bei einem etwaigen Verkaufe nach dem geringsten Anschlage der seit Jahr und Tag üblichen Preise haben würde.

§. 10.

Der Gemeinderath ist für die Richtigkeit seiner Schätzung, sowohl der Anstalt, als dem Eigenthümer, nach Maßgabe des L.R.G. 2127. a. Abs. 3. verantwortlich, und für allen Schaden aus Unrichtigkeiten, die er hätte vermeiden können, zur Entschädigung verbindlich.

Bei der Abschätzung eigener Gebäulichkeiten haben übrigens die betreffenden Mitglieder des Gemeinderaths keine Stimme.

§. 11.

Nach Festsetzung und Vormerkung des Kaufwerths eines Gebäudes in Spalte 14 der Ein-

schätzungstabelle ist der Durchschnitt zwischen dem mittleren Bauwerth und dem Kaufwerth in Spalte 15. der Tabelle vorzumerken.

Die Durchschnittszahl in Spalte 15. ist sodann, wenn sie sich nicht ohnedies schon durch die Zahl 50 theilen läßt, auf die nächste, durch 50 theilbare, Zahl herabzusetzen, und in die Spalte 16. der Einschätzungstabelle als volle Versicherungssumme des betreffenden Gebäudes einzutragen, von dieser letztern sind sodann $\frac{1}{5}$ Theile in Spalte 17., $\frac{1}{5}$ Theil aber ist in Spalte 18. aufzunehmen.

Ist der Kaufwerth höher, als der Bauwerth, so ist nach Maßgabe des §. 22. Abs. 2. des Gesetzes der Letztere allein als Versicherungssumme anzunehmen, und als solche in der Spalte 16. der Einschätzungstabelle aufzuführen.

§. 12.

Wenn sämtliche Einträge in die Einschätzungstabelle gehörig bewirkt sind, unterzeichnen die Mitglieder des Gemeinderaths dieselbe unter Beidrückung des Ortsriegels, worauf der Bürgermeister, oder sein Stellvertreter, das Ergebnis dem Gebäudeeigenthümer, oder dessen Stellvertreter, gegen Bescheinigung auf der Einschätzungstabelle selbst eröffnet.

Ist der Eigenthümer, oder sein Stellvertreter, mit der Schätzung zufrieden, so erklärt er dies durch Unterschrift in der Formel:

„Unterzeichneter erkennt obige Abschätzung als richtig an“ u. s. w.

auf der Einschätzungstabelle, entweder sogleich bei der Eröffnung, oder innerhalb der Frist von acht Tagen. Hat er bis dahin keine zustimmende Erklärung abgegeben, und auch kein Revisionsgesuch vorgebracht, so ist dies als Anerkennung des Ergebnisses der Abschätzung anzusehen, und auf der Einschätzungstabelle ausdrücklich zu bemerken.

Diese Letztere ist sofort dem Bezirksamt ohne weiteren Verzug vorzulegen.

§. 13.

Im Falle der Gebäudeeigenthümer, oder sein Stellvertreter, eine Specialrevision nach §. 31. des Gesetzes verlangt, welche entweder auf den Bauwerth, oder den Kaufwerth allein, oder auf beide Theile zugleich, gerichtet sein kann, so hat der Bürgermeister, oder sein Stellvertreter, über diesen Antrag sogleich ein besonderes Protokoll aufzunehmen, in welchem aber auch zugleich der Sachverständige zu bezeichnen ist, welcher den Gebäudeeigenthümer bei der beantragten Revision zu vertreten hat, und von diesem zu ernennen ist.

Das Revisionsgesuch ist nach Maßgabe des §. 4. der Recursordnung in Verwaltungssachen vom 14. März 1833. innerhalb acht Tagen, vom Tage der Eröffnung der Abschätzung an, vorzubringen, und geht ohne aufschiebende Wirkung an das Bezirksamt, welches das Weitere anordnet, und über das Ergebnis der Revision, welches demselben jeweils sogleich vorzulegen ist, in letzter Instanz erkennt.

Der Gemeinderath hat nach dem Inhalt des bezirksamtlichen Erkenntnisses sogleich den Antrag in das Feuerversicherungsbuch zu fertigen, ohne hiezu die Zustimmung des Verwaltungsraths der Anstalt durch das Amtsrevisorat abzuwarten.

§. 14.

In jeder Gemeinde ist, unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Gemeinderaths, ein Feuerversicherungsbuch durch den Rathsschreiber zu führen (§. 24. des Gesetzes).

Dasselbe ist auf Kosten der Gemeinde doppelt anzulegen, und ein Exemplar bei dem Amtsrevisorat, das andere in der Gemeindefregistratur, gleich wie die übrigen öffentlichen Bücher, aufzubewahren.

Die Einschätzungstabellen bilden die Beilagen des Feuerversicherungsbuchs, und sind, nach der Reihenfolge der Orte und Nummern, in genauer Uebereinstimmung mit demselben, geordnet, und in angemessenen Fascikeln zusammen geheftet, auf gleiche Weise aufzubewahren.

§. 15.

Beilage III. A.

Das Feuerversicherungsbuch ist nach dem, unter Beilage III. A. beiliegenden, Muster anzulegen.

Sämmtliche Gebäude einer Gemeinde sind unter fortlaufenden Nummern — jede, ein zusammen gehöriges Ganzes bildende, Hofraithe unter einer besondern Nummer — darin aufzuführen, so zwar, daß jedes zu einer Hofraithe gehörige Haupt-, Neben- oder Hintergebäude, wie es in der betreffenden Einschätzungstabelle unter den Bezeichnungen a. b. c. u. s. w. enthalten ist, mit seinem besondern Versicherungswerth und den übrigen dazu gehörigen Angaben, einzeln eingetragen wird.

Für die Gebäude einer jeden, unter einer Nummer eingetragenen, Hofraithe ist eine besondere Seite des Feuerversicherungsbuchs, je nach dem Umfang derselben auch mehrere, zu bestimmen, um den erforderlichen Raum zum Nachtragen der etwa vorkommenden Veränderungen zu gewinnen.

Die in den Spalten 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. eingetragenen einzelnen Summen sind am Schlusse jeder Nummer zusammen zu zählen, so daß das Gesammtergebniß jeder einzelnen Nummer sogleich zu ersehen ist, und die Aufstellung der summarischen Auszüge und der Beitragstabellen seiner Zeit nicht aufgehalten wird.

Haben mehrere Eigenthümer an einem Gebäude, beziehungsweise an einer Hofraithe, Theil, so ist der Antheil eines jeden unter seinem Namen in Spalte 3. anzugeben.

Der Umfang des Feuerversicherungsbuchs ist bei seiner Anlage so zu bemessen, daß noch hinreichender Raum für später entstehende neue Gebäude, beziehungsweise Hofraitthen, darin übrig bleibt. Der Raum für jede einzelne Nummer, so wie der Umfang des ganzen Feuerversicherungsbuchs, beziehungsweise der einzelnen Bände desselben, muß in beiden Exemplaren stets genau übereinstimmen.

Jeder Band des Feuerversicherungsbuchs ist mit Seitenzahl, und am Schlusse mit einem, auf diese hinweisenden, genauen, alphabetisch geordneten, Namensregister zu versehen.

§. 16.

Die Einträge in die einzelnen Spalten des Feuerversicherungsbuchs müssen sich in allen Beziehungen, auch in den einzelnen Bezeichnungen und Ausdrücken, ganz genau nach den betreffenden Einschätzungstabellen richten.

Die Einträge der Bauart, Spalte 5., sind nach drei Klassen, und für jedes einzelne Gebäude einer Nummer besonders, zu bewirken, nämlich nach Stein, Steinriegel und Holz. Bei gemischter Bauart ist die nächstfolgende Klasse als maßgebend anzunehmen, z. B. bei einem Gebäude von Stein und Steinriegel gemischt, gilt bloß Steinriegel, bei Steinriegel und Holz, nur Holz.

Bei jedem Gebäude ist die Bauart durch den Eintrag der Zahl 1. in die betreffende Spalte zu bezeichnen, so daß zum Zweck einer Zusammenstellung der Gebäude nach ihrer Bauart, nur die Einträge der einzelnen Spalten zusammengezählt werden dürfen. Die übrigen beiden Spalten werden durch Querstriche ausgefüllt.

Die Dachbedeckung zerfällt in drei Klassen, nämlich in feuersichere, Holz- und Strohdächer.

Zu der ersten Klasse gehören Dächer von Metall, Steinplatten, Schiefer, Ziegel und Lehm- schindeln, zu der zweiten Klasse, Dächer von Schindeln, Brettern, Balken, Rinden u. s. w., zu der dritten Klasse, Dächer von Stroh, Schilf und dergleichen.

Im Uebrigen sind die Einträge hinsichtlich der Dachbedeckung zu behandeln, wie jene, wegen der Bauart.

Die Spalten 11. 12. 13. sind nur dann auszufüllen, wenn $\frac{1}{2}$ Theil der Versicherungssumme eines Gebäudes bei einer Privatgesellschaft versichert ist.

§. 17.

Kein, auf einer neuen Schätzung beruhender, Eintrag darf in das Feuerversicherungsbuch gemacht werden, bevor die, mit der Genehmigung des Verwaltungsraths der Feuerversicherungsanstalt versehene, Einschätzungstabelle dem Gemeinderath durch das Amtsrevisorat zugestellt worden ist.

Mit dem Eintrag in das Feuerversicherungsbuch beginnt übrigens die Wirksamkeit der Versicherung (§. 26. Abs. 1. des Gesetzes). Dieselbe bleibt in Kraft, bis die Genehmigung des Verwaltungsraths der Anstalt zu einer Veränderung des Eintrages, durch das Amtsrevisorat in obenerwähnter Weise erfolgt.

Ohne die Zustimmung des Verwaltungsraths der Anstalt vorher eingeholt zu haben, darf ein Eintrag in das Feuerversicherungsbuch nur in den, in der vorliegenden Instruktion III. ausdrücklich bezeichneten, Ausnahmefällen bewirkt werden.

§. 18.

Ergeben sich bei den, in dem Feuerversicherungsbuche eingetragenen, Summen durch Abgang und Zuwachs unter einer Nummer Veränderungen, so sind stets die frühern Summen der betreffenden Position durch alle Spalten hindurch, unter Angabe der Ursache der Veränderung, ganz in Abgang, die etwaigen neuen Schätzungssummen aber eben so ganz als Zuwachs zuzuschreiben, und die Ergebnisse der betreffenden Nummer nach Maßgabe des §. 15. Abs. 4. dieser Instruktion abzuschließen.

§. 19.

Alle Besitzveränderungen bei Gebäuden durch Kauf, Tausch oder Erbgang, sind sogleich bei Ausfertigung der hierauf bezüglichen Urkunden in dem Feuerversicherungsbuche vorzumerken, und dem Amtsrevisorat zur gleichmäßigen Vormerkung in dem Duplikate desselben anzuzeigen.

§. 20.

Das Einschalten, Radiren, oder andere Correcturen der Einträge im Feuerversicherungsbuch, sind strenge untersagt.

In allen solchen Fällen, so wie bei andern, sich ergebenden, Mängeln oder Zweifeln hinsichtlich des, bei der Gemeinde aufbewahrten, Exemplars des Feuerversicherungsbuchs, ist stets das bei dem Amtsrevisorat aufbewahrte Duplikat desselben maßgebend.

§. 21.

Bei einer, mehrere Orte umfassenden, Gemeinde ist für jeden einzelnen Ort ein besonderer Band des Feuerversicherungsbuches anzulegen, und es sind die Gebäude, beziehungsweise Hofräthen desselben, jedesmal mit der Ziffer 1. anfangend, besonders zu nummeriren.

Auch für Höfe, welche zwar eine besondere Bemerkung haben, aber nach §. 24. Abf. 2. des Gesetzes einer benachbarten Gemeinde, in Beziehung auf das Feuerversicherungswesen, zugeheilt worden sind, ist stets ein besonderer Band des Feuerversicherungsbuches anzulegen, und wie bei den übrigen Gemeindeorten zu behandeln.

Die außerhalb der geschlossenen Orte liegenden Gebäude sind, gleich den übrigen, nach ihrer natürlichen Lage einzutragen.

§. 22.

Jeder einzelne Band des Feuerversicherungsbuches, sowohl des bei der Gemeinde, als des bei dem Amtsrevisorat aufbewahrten Exemplars desselben, ist auf Kosten der Gemeinde fest und dauerhaft einbinden zu lassen. Fliegende Blätter in denselben werden nicht geduldet.

Der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeinderaths, und der Rathsschreiber, haben jeden einzelnen Band zum Beweise der Richtigkeit desselben, unter ausdrücklicher Angabe der Seitenzahl, und unter Beidrückung des Ortsiegels, auf dem Titelblatte mit ihrer Unterschrift zu versehen.

§. 23.

Der Gemeinderath hat strenge darauf zu wachen, daß das Feuerversicherungsbuch nach Maßgabe der gegenwärtigen Instruktion pünktlich fortgeführt wird.

Das Amtsrevisorat ist angewiesen, die Feuerversicherungsbücher der Gemeinden von Zeit zu Zeit einer Prüfung zu unterwerfen, und, wenn sich wesentliche Mängel und Unrichtigkeiten zeigen, dieselben nöthigenfalls durch einen Commissär, auf Kosten Derjenigen, welche dieses verschuldet haben, oder im Falle der Insolvenz derselben, auf Kosten der Gemeindefasse, verbessern zu lassen.

§. 24.

Dem Eigenthümer ist jeder, auf seine Gebäude bezüglicher, Eintrag, so wie jeder dößfallige Strich, sogleich gegen Bescheinigung auf der betreffenden Einschätzungstabelle zu eröffnen.

§. 25.

Jedem Eigenthümer eines versicherten Gebäudes ist auf sein Verlangen beim Eintrag in das

Feuerversicherungsbuch, so wie bei jeder Veränderung dieses Eintrags, ein von dem Rathsschreiber auszufertigender, und von dem Bürgermeister zu beglaubigender, Auszug zuzustellen.

Der Rathsschreiber hat für diesen Auszug eine Schreibgebühr von 3 fr. für die beschriebene Seite, der Bürgermeister dagegen für die Unterschrift 6 fr., anzusprechen.

§. 26.

Die Einsicht des Feuerversicherungsbuches soll nach §. 24. Abs. 1. des Gesetzes Niemand verweigert werden.

§. 27.

In den ersten Tagen des Monats November jeden Jahrs hat, nach §. 28. des Gesetzes, eine Commission des Gemeinderaths, bestehend aus dem Bürgermeister, oder dessen Stellvertreter, einem weitem Mitglied des Gemeinderaths, und dem Rathsschreiber, sämtliche Gebäude der Gemeinde genau zu besichtigen.

Alle Gebäude, welche im Laufe des Jahres neu errichtet, so wie — einschließlich der nach §. 27. des Gesetzes und §. 29. dieser Instruktion fürsorglich abgeschätzten — jener, welche in diesem Zeitraum durch Ausbau in ihrem Umfange vergrößert, oder durch Abbruch verkleinert, durch Ausbesserungen in ihrem Werthe erhöht, oder durch Baufälligkeit vermindert, und nicht schon im Lauf des Jahres abgeschätzt, und in das Feuerversicherungsbuch mit augenblicklicher Wirkung eingetragen wurden, sind in einem besondern Protokoll, mit genauer Angabe der Ursache der eingetretenen Werthveränderung, zu verzeichnen.

Neu errichtete Gebäude, welche zur Zeit dieses allgemeinen Umgangs zwar noch nicht vollendet sind, aber doch schon unter Dach stehen, sind, als bereits zur Aufnahme geeignet, gleichfalls in das erwähnte Protokoll aufzunehmen.

Dieses Letztere ist sodann, von den Mitgliedern der Commission unterzeichnet, längstens bis 15. November den Bauschätzern zuzustellen, welche die Abschätzung sofort vorzunehmen, und längstens bis 31. Dezember vollzogen haben müssen.

Die Bauschätzer dürfen sich zu dieser regelmäßigen Abschätzung in keine Gemeinde begeben, von denen ihnen kein Verzeichniß abzuschätzender Gebäude mitgetheilt wurde. Kommen sie in eine Gemeinde, ohne durch Mittheilung des fraglichen Verzeichnisses dahin berufen zu sein, so haben dieselben keine Gebühren dafür anzusprechen.

Die Bürgermeister haben in solchen Fällen die Beurkundung der betreffenden Gebührenzettel zu verweigern.

§. 28.

Die Eigenthümer beitriffsfähiger Gebäude sind, nach §. 29. des Gesetzes, berechtigt, für, im Laufe des Jahres errichtete, neue Gebäude, oder für, in diesem Zeitraum vorgenommene, Wertherhöhungen an bereits bestehenden Gebäuden, von mindestens 50 fl., für Erstere, wenn sie unter Dach stehen, nach dem Werthe in ihrem dormaligen unvollendeten Zustande, für Letztere, nach geschehener Herstellung, sogleich die Abschätzung und Aufnahme in das Feuerversicherungsbuch mit augenblicklicher Wirkung zu verlangen, wenn sie sich verbindlich machen, den Beitrag dafür auch für das ganze laufende Jahr zu entrichten.

Der Gemeinderath hat über jeden solchen Antrag, beziehungsweise jede solche Erklärung, sogleich bei der Anmeldung ein Protokoll aufzunehmen, und die Abschätzung längstens innerhalb zehn Tagen, vom Tage der protokollarischen Erklärung an, vollziehen zu lassen.

Das aufgenommene Protokoll ist sofort, nebst der betreffenden Einschätzungstabelle, zur Vorlage an den Verwaltungsrath der Anstalt, dem Bezirksamt einzusenden.

§. 29.

Wenn sich nach §. 27. des Gesetzes bei einem Gebäude, insbesondere durch Abbruch oder Baufälligkeit, im Laufe des Jahres ein Minderwerth von mindestens 50 fl. ergibt, so hat der Eigenthümer, unter Angabe dieses Minderwerths, bei dem Gemeinderath sogleich Anzeige davon zu machen, welcher verpflichtet ist, unverzüglich eine vorläufige Abschätzung zu veranlassen.

Diese Abschätzung ist durch den Ortsbauwächter und den Bürgermeister, oder dessen Stellvertreter, nach Maßgabe der Instruktion I. vorzunehmen.

Das Ergebniß ist längstens binnen 10 Tagen nach erfolgter Abschätzung in das Feuerversicherungsbuch einzutragen, ohne die Genehmigung des Verwaltungsraths abzuwarten, und bleibt bis zu der, nach §. 28 des Gesetzes am Schlusse jedes Jahres regelmäßig stattfindenden, Abschätzung in Kraft.

Von jeder derartigen Schätzung ist dem Amtsdirektorat mittelst eines, vom Bürgermeister, oder dessen Stellvertreter, beglaubigten Auszuges aus dem Feuerversicherungsbuch sogleich Anzeige zu erstatten, damit dasselbe die Bemerkung in dem Duplikate des Feuerversicherungsbuchs bewirken kann.

Der Eigenthümer, welcher die Anzeige einer solchen Werthverminderung bei einem Gebäude unterläßt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 100 fl. belegt, und hat zu gewärtigen, daß, im Falle eines Brandes, der eingetretene Minderwerth, wo möglich, durch die aufgestellten Schätzer ermittelt, und an der Entschädigung in Abzug gebracht wird.

Alle diese fürsorglichen Abschätzungen sind, in einem besonderen Protokoll, unter fortlaufenden Nummern, gehörig zu verzeichnen, und längstens bis 15. November, mit dem Protokoll über die regelmäßig am Schlusse des Jahres vorzunehmende Abschätzung der Neubauten und Bauveränderungen, den Bauwächtern zuzustellen.

§. 30.

Das in dem vorhergehenden §. 29. vorgeschriebene Verfahren ist auch auf die, in dem §. 41. des Gesetzes erwähnten, Fälle auszudehnen, wenn nämlich ein versichertes Gebäude erweislich zum Abbruch bestimmt ist.

Hier ist nur der Werth des Gebäudes als Baumaterial, abzüglich der Kosten des Abbruchs, abzuschätzen, vorausgesetzt jedoch, daß diese Materialien nach Maßgabe des §. 18. Pos. d. des Gesetzes von der Versicherung nicht ausgeschlossen sind.

§. 31.

Der Gemeinderath hat auf alle Werthverminderungen an Gebäuden im Umfange seiner Gemeinde stets ein wachsameres Auge zu richten, und nach §. 32. des Gesetzes in einzelnen

bringenden Fällen, namentlich bei entdeckten wesentlichen Unrichtigkeiten der Schätzung, bei Verfall der Gebäude u. s. w., bei dem Bezirksamt, unter Angabe des Grundes, unverzüglich den Antrag auf eine Specialrevision nach Anleitung des §. 31. des Gesetzes zu stellen.

§. 32.

Wird in einer Gemeinde nach §. 33. des Gesetzes eine allgemeine Revision sämtlicher Gebäudeanschläge angeordnet, so hat der Gemeinderath, sobald ihm die Einschätzungstabellen über die Revision des Bauwerths der Gebäude zugekommen sind, hinsichtlich des Kaufwerths derselben vorerst einige Probeschätzungen von Gebäuden verschiedener Klassen vorzunehmen.

Gewinnt der Gemeinderath aus dem Ergebnisse dieser Probeschätzungen die Ueberzeugung, daß die bisherigen Anschläge hinsichtlich des Kaufwerthes den Verhältnissen im Wesentlichen entsprechen, oder daß es genügt, wenn dieselben im Allgemeinen, oder nach bestimmten Gebäudeklassen, um einen bestimmten Bruchtheil, etwa um $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{4}$ u. s. w. herabgesetzt, oder erhöht werden, so ist dem Bezirksamt Anzeige davon zu erstatten, welches durch den Verwaltungsrath der Anstalt die Entschliebung des Ministeriums des Innern hierüber einzuholen hat.

Werden hiernach die alten Anschläge ganz, oder mit einigen Abänderungen, beibehalten, so ist dies Verfahren auf sämtliche Gebäude, beziehungsweise die betreffenden Gebäudeklassen, der Gemeinde, beziehungsweise des zu derselben gehörigen Orts, auszudehnen, und es sind jene Gebäudeeigenthümer, welche sich dadurch für beschwert halten, auf eine Specialrevision nach Maßgabe des §. 31. des Gesetzes zu verweisen.

Zeigen sich dagegen bei den alten Anschlägen so erhebliche Unrichtigkeiten, daß ein abgekürztes Verfahren nicht als möglich, oder nicht als rätzlich erscheint, so ist die Schätzung des Kaufwerths jedes einzelnen Gebäudes nach Maßgabe der §§. 7. 8. 9. dieser Instruction vorzunehmen.

Da die Ergebnisse einer solchen allgemeinen Revision nach §. 33. Abs. 3. des Gesetzes sogleich in Wirksamkeit treten, so sind dieselben unverzüglich in das Feuerversicherungsbuch einzutragen; und es ist die Genehmigung des Verwaltungsraths der Anstalt, wie gewöhnlich, durch Vorlage der Einschätzungstabellen an das Bezirksamt nachträglich einzuholen.

§. 33.

Außer den, hier ausdrücklich bezeichneten, Fällen findet nach §. 30. des Gesetzes eine Veränderung der Versicherungsanschläge im Laufe des Jahres nicht statt.

§. 34.

Am 31. Oktober ist das Feuerversicherungsbuch für das laufende Jahr abzuschließen, ein summarischer Auszug daraus zu fertigen, und längstens bis 1. Dezember dem Amtsrevisorat vorzulegen.

Für diesen Auszug ist das Formular Beilage III. B. anzuwenden.

Derselbe muß das Gesamtergebniß der Gemeinde in der Weise enthalten, daß die einzelnen

Beilage III. B.

Gemeindeorte nach dem, auf dem Formular ersichtlichen, Beispiele in den Unterabtheilungen a., b., c. u. s. w. mit dem, auf sie treffenden, Ergebnisse besonders aufgeführt werden.

§. 35.

Die Gesamtsumme, welche sich aus der Zusammenstellung der summarischen Auszüge (§. 34.) sämtlicher Gemeinden als die Versicherungssumme für das laufende Jahr ergibt, wird der Berechnung der Lasten (Entschädigungen und sonstiger Aufwand), welche im nächstfolgenden Jahre umgelegt werden, zu Grunde gelegt.

(Beispiel). Der Versicherungsanschlag für das Jahr 1852. wird gebildet, aus den bestehenden Anschlägen, in Verbindung mit den Ergebnissen der regelmäßigen Abschätzung im November und Dezember 1851, und den, sich vom 1. Januar bis 31. Oktober 1852. ergebenden, Nachträgen mit augenblicklicher Wirkung.

Der Versicherungsanschlag für 1852. nun ist der Umlage des Jahres 1853. zu Grunde zu legen, welche zur Deckung der Lasten des Kalenderjahres 1852. bestimmt ist.

§. 36.

Zu gleicher Zeit mit der Ausfertigung des summarischen Auszugs aus dem Feuerversicherungs-
 Beilage III. C. rungsbeitrags-tabelle, nach dem, unter Beilage III. C. enthaltenen, Muster, anzulegen.

In diese, und zwar in die Spalte 4. derselben, ist für jede einzelne Nummer des Feuerversicherungs-buches, neben dem Namen des Eigenthümers, und unter Hinweisung auf die Nummer des Feuerversicherungs-buches (Spalte 1. 2. 3.), die Gesamtversicherungssumme für das laufende Jahr unmittelbar aus der Spalte 10. des Feuerversicherungs-buches überzutragen.

Bei diesen Einträgen ist, hinsichtlich der einzelnen Orte einer Gemeinde, so wie der einzelnen Gebäudeeigenthümer, genau dieselbe Eintheilung und Reihenfolge einzuhalten, wie in dem Feuerversicherungs-buche und in dem summarischen Auszuge aus demselben.

Die Feuerversicherungsbeitrags-tabelle ist hierauf an das Amtsrevisorat zur Prüfung, längstens bis 1. Dezember, einzusenden, sofort nach ihrer Zurückkunft, welche längstens bis 31. Dezember zu erfolgen hat, bis zur Verkündung der Umlage für das entsprechende Jahr zurückzulegen.

§. 37.

Wenn die Verkündung der Umlage in dem Regierungsblatt erfolgt, und ein etwaiges Gesuch der Gemeinde wegen Versetzung in eine niederere Beitragsklasse erledigt ist, so ist für jede einzelne Nummer der Beitrag nach dem, für die Gemeinde festgesetzten, Beitragsfaze zu berechnen, und in die Spalte 7. der Beitrags-tabelle einzutragen. Die Spalten 5. und 6. derselben sind nur einmal auf jeder Seite, und zwar auf der obersten Linie, auszufüllen. Die Spalten 8. und 9. sind offen zu lassen.

Sind bei einer Nummer des Feuerversicherungs-buchs mehrere Theilhaber vorhanden, so ist auch in der Beitrags-tabelle der Antheil eines jeden derselben besonders anzugeben, und ebenso der auf ihn treffende Beitrag, nach Verhältniß seines Antheils, besonders zu berechnen.

Ergeben sich bei Berechnung der Beitragsquoten für jede einzelne Nummer, beziehungsweise für jeden einzelnen Theilhaber, Bruchkreuzer, so sind die Beträge unter einem halben Kreuzer wegzulassen, jene aber, von einem halben Kreuzer und darüber, für einen ganzen Kreuzer anzunehmen.

Die Summen der Spalten 4. und 7. der Beitragstabelle sind hierauf zusammenzuzählen, sofort ist dieselbe unverzüglich, und längstens vierzehn Tage nach Verkündung der Umlage, dem Amtsrevisorat einzusenden.

§. 38.

Das Amtsrevisorat ist ermächtigt, den summarischen Auszug aus dem Feuerversicherungsbuche und die Beitragstabelle, wenn dieselben in dem festgesetzten Termine von dem Gemeinderath nicht vorgelegt wurden, erforderlichen Falls durch einen Strafboten abholen, beziehungsweise durch einen Commissär fertigen zu lassen.

Die desfallsigen Kosten haben Diejenigen zu tragen, welche die Verzögerung verschulden, im Falle ihrer Insolvenz aber die Gemeindefasse.

§. 39.

Sobald der Ortsrheber die Feuerversicherungsbeitragstabelle empfangen hat, ist die Größe der Umlage sämtlichen Gebäudebesitzern der Gemeinde durch den Gemeinderath in angemessener Weise mit dem Anfügen zu verkünden, daß der Beitrag binnen vierzehn Tagen in ungetrennter Summe zu entrichten ist, und gegen Säumige das gleiche Verfahren stattfindet, wie gegen säumige Staatssteuerpflichtige (§. 64. Abs. 2. und 3. des Gesetzes).

Mit dieser Verkündung hat der Gemeinderath stets eine Belehrung über die Anmeldung von Werthveränderungen an Gebäuden, und von Neubauten, zur Abschätzung nach Maßgabe der §§. 28., 29. und 30. dieser Instruktion, in angemessener Weise zu verbinden.

§. 40.

Von jedem Brandfalle hat der Bürgermeister, oder sein Stellvertreter, sobald die nöthigsten Löschanstalten getroffen sind, dem Bezirksamt schleunigst Anzeige zu machen, und dabei ausdrücklich anzugeben, wie weit das Feuer bereits um sich gegriffen hat, ob eine weitere Verbreitung desselben zu befürchten ist, oder ob es ohne weitere Hülfe gelöscht werden kann.

Bis zur Ankunft des Bezirksamtes hat der Bürgermeister, oder sein Stellvertreter, die Löschanstalten zu leiten.

§. 41.

Der Bürgermeister, oder sein Stellvertreter, hat strenge darauf zu wachen, daß während des Brandes keine unnöthige oder bössliche Beschädigung, oder Zerstörung, an den vom Feuer ergriffenen Gebäuden, und auch keine Verschleppung einzelner geretteter Theile und Materialien stattfinde.

Auch ist darauf zu sehen, daß nach gelöschtem Brande ohne ausdrückliche schriftliche Erlaubniß des Bezirksamtes, wo nur immer möglich, keine Veränderung an der Brandstätte vorgenommen wird (§. 44. und 45. des Gesetzes).

§. 42.

Bei der Ankunft des Bezirksamts ist demselben über den Verlauf des Brandes und alle darauf bezüglichen Umstände, namentlich auch über die Ursache des Feuerausbruches, so weit sich dieselbe erheben oder vermuthen läßt, möglichst genaue Auskunft zu geben.

Zugleich ist dem Bezirksamt ein genauer Auszug aus dem Unterpfandsbuche über die, auf dem betreffenden Gebäude etwa ruhenden, Pfandlasten vorzulegen, auch anzuzeigen, ob Forderungen gegen den Gebäudeeigenthümer betrieben werden, ob die Fahrnisse desselben versichert sind, ob das Gebäude nicht etwa zum Abbruch bestimmt war, die Baustelle an einen geeigneteren Platz verlegt, oder ob dem Gebäude eine andere Einrichtung gegeben werden sollte, ob eine Ausbesserung desselben nöthig war, endlich ob an dem betreffenden Gebäude mehrere Personen Eigenthums- oder Wohnungsrechte gehabt haben.

§. 43.

Bei der Abschätzung des Brandschadens durch die drei Bauschätzer hat der Bürgermeister, oder dessen Stellvertreter, eine beratende Stimme, und sich in dieser Hinsicht nach der Instruktion L. zu richten.

Derselbe hat den Bauschätzern die nöthigen Aufschlüsse und Erläuterungen nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen.

§. 44.

Ueber das Ergebniß der Abschätzung des Brandschadens läßt der Bürgermeister, oder dessen Stellvertreter, die vorgeschriebene Feuerschadenstabelle durch den Rathsschreiber ausfertigen, von den Bauschätzern unterzeichnen, und übergiebt dieselbe nach vollzogener Beurkundung von seiner Seite dem Bezirksamt, welches den Inhalt derselben sowohl dem Beschädigten, als dem Gemeinderathe eröffnet (§. 46. des Gesetzes).

Wird von dem Rechte auf Revision der Schadensabschätzung Gebrauch gemacht, so ist sich nach den Vorschriften des §. 47 des Gesetzes zu richten.

§. 45.

Zur Erwirkung der Anweisung der Entschädigung (§. 50 des Gesetzes) hat der Gemeinderath den Betrag der, auf den Neubau verwendeten, Summe, bei der ersten Hälfte durch den Ortsbauschatzer, bei der letzten Hälfte aber durch einen der beiden Bezirksbauschatzer, ermitteln zu lassen.

Der Gemeinderath beruft diese Schätzer, hat aber dabei darauf zu sehen, daß zu dieser Abschätzung vorzugsweise einer jener Sachverständigen beigezogen wird, welche seiner Zeit den betreffenden Brandschaden abgeschätzt haben. Dagegen kann zu diesem Geschäft kein Bauschätzer zugelassen werden, welcher bei der Herstellung des Neubaus als ausführender Bauhandwerker, Lieferant von Materialien, oder in irgend einer andern Weise, theilhaftig ist.

Die durch den Beizug solcher Bauschätzer entstehenden Kosten trägt die Feuerversicherungsanstalt.

Der Bürgermeister, oder sein Stellvertreter, hat eine beratende Stimme bei dieser Abschätzung. Diese Letztere kann aber nicht maßgebend sein, für die künftige Versicherungssumme des Gebäudes, und begründet keinen Eintrag in das Feuerversicherungsbuch mit augenblicklicher Wirkung.

§. 46.

Wenn bereits eine förmliche Einschätzung des Neubaus, und dessen Eintrag in das Feuerversicherungsbuch mit augenblicklicher Wirkung nach §. 29. des Gesetzes, oder nach §. 28. desselben stattgefunden hat, so ist die, in dem vorhergehenden §. 45. vorgeschriebene, besondere Abschätzung nicht nöthig, es genügt vielmehr, wenn dem gemeinderäthlichen Zeugnisse eine, von dem Bürgermeister beglaubigte, Abschrift der betreffenden Einschätzungstabelle beigelegt wird.

§. 47.

Die Zeugnisse über theilweise und vollständige Wiederherstellung durch Feuer oder Feuerlöschmaßregeln zerstörter, oder beschädigter Gebäude, hat der Gemeinderath, je nach den verschiedenen Fällen, genau nach den unter Beilage III. D. anliegenden Formularien auszufertigen, unter Beidrückung des Ortsiegels zu unterzeichnen, von dem betreffenden Bauwächter, wenn nicht der Fall des §. 46. dieser Instruktion vorliegt, mit unterzeichnen zu lassen, und dem Bezirksamt vorzulegen. Beilage III. D.

In jedem derartigen Zeugnisse ist übrigens ausdrücklich zu bemerken, ob der Neubau auf der früheren Baustelle errichtet wurde, und dem abgebrannten Gebäude nach Wesen, Bestand und Zweck gleich kommt. Ist dies nicht der Fall, so ist die Verfügung der betreffenden Behörde zu bezeichnen, womit eine Ausnahme von der Regel gestattet wurde.

§. 48.

Wegen Anweisung von Entschädigungen, welche im Ganzen unter 50 fl. betragen, ist ein Zeugniß nicht erforderlich.

§. 49.

Die Entschädigungsgelder werden nur an die zum Empfang Berechtigten selbst, oder die von denselben bevollmächtigten Personen, ausbezahlt. Die hierauf bezüglichen Quittungen sind von dem Bürgermeister zu beglaubigen.

Bei dem Rechtsübergange von Brandentschädigungen auf andere Personen ist ein, von dem Gemeinderath beglaubigter, Auszug aus dem betreffenden Rechtsgeschäfte dem beschaffigen Zeugnisse beizulegen.

§. 50.

Wenn der Eigenthümer eines durch Feuer oder Feuerlöschmaßregeln beschädigten, oder zerstörten, Gebäudes eines Vorschusses zu Anschaffung von Baumaterialien, oder Förderung des Baues, bedarf (§. 50. Abs. 3. des Gesetzes), so kann ein solcher, wenn nicht anderweite hinreichende Sicherheit geleistet werden kann, auf die Brandkasse nur dann angewiesen werden, wenn der Gemeinderath in einer, nach dem unter Beilage III. E. anliegenden Muster ausgestellten, Beilage III. E.

Urkunde für die vollständige Verwendung des erbetenen Vorschusses auf den betreffenden Neubau sich sämmtverbindlich haftbar erklärt.

Die Entschädigungssumme wird in diesem Falle an den Gemeinderath selbst ausbezahlt, nachdem der Eigenthümer hierzu ausdrücklich seine Einwilligung erteilt hat.

Das Gutachten eines Bauwärters über den Betrag eines zu bewilligenden Vorschusses ist nicht erforderlich.

§. 51.

Wenn die Brandentschädigungsforderung ganz, oder theilweise, in Gemäßheit des §. 52. des Gesetzes an solche Personen abgetreten werden soll, von denen der Forderungsberechtigte auf Kredit Baumaterialien und Bauarbeiten, oder baare Vorschüsse, zur Wiederherstellung seines abgebrannten oder beschädigten Gebäudes erhalten hat, so muß die, zur Gültigkeit dieses Akts von dem Bürgermeister aufzunehmende, Urkunde nach dem, unter Beilage III. F. anliegenden, Muster aufgenommen, und dem Bezirksamt zur Vorlage an den Verwaltungsrath der Anstalt übergeben werden.

Der Bürgermeister hat sich jedoch hierbei möglichst genau zu verlässigen, ob die von den Betheiligten angegebenen Thatsachen richtig sind, namentlich kann er, wenn baare Vorschüsse zum Zweck der Wiederherstellung eines abgebrannten, oder beschädigten, Gebäudes gegeben werden sollen, verlangen, daß diese in seiner Gegenwart geleistet werden, was, eintretenden Falles, am Schlusse der Cessionurkunde ausdrücklich zu bemerken ist.

Die Zahlung der abgetretenen Summe erfolgt übrigens erst dann, wenn die Bedingungen erfüllt sind, unter welchen der betreffende Gebäudeeigenthümer die Zahlung der Brandentschädigungssumme erlangen kann.

Anderere, als die hier bezeichneten, Cessionen sind unstatthaft.

§. 52.

Will der Eigenthümer eines abgebrannten Gebäudes dasselbe nicht mehr auf der frühern Baustelle aufbauen (§. 56—60. des Gesetzes), oder bittet er, ihn von der Verpflichtung des Wiederaufbaues und der vollständigen Verwendung der Entschädigungsgelder im Wege der Nachsichtsertheilung zu befreien (§. 51. des Gesetzes), so muß das desfallsige Gesuch bei dem Gemeinderath derjenigen Gemeinde angebracht werden, in dessen Bezirk das abgebrannte Gebäude gelegen war.

Dieser hat jedes derartige Gesuch einer genauen Prüfung zu unterwerfen, und dabei hauptsächlich zu erwägen, ob auch ein wirklich dringendes Bedürfnis vorliegt, ob nicht etwa bloß eine Spekulation beabsichtigt wird, und ob der Gebäudeeigenthümer von jedem Verdachte der Brandstiftung aus böser Absicht, oder grober Fahrlässigkeit, frei ist.

Das Gesuch ist sodann dem Bezirksamt, unter genauer und gewissenhafter Angabe aller darauf bezüglicher Verhältnisse, mit dem bestimmten Antrage auf Genehmigung, oder Verwerfung, vorzulegen, und dabei auch zugleich zu bemerken, welcher Vortheil durch die Gewährung dem Bittsteller zugehen würde, und in welchem Betrage die Entschädigungssumme herabgesetzt werden könne.

§. 53.

Erfolgt die Genehmigung eines Gesuches um Verlegung der Baustelle eines abgebrannten Gebäudes auf einen andern Platz, so sind die Zeugnisse über die Herstellung des Neubaus nach Maßgabe der §§. 45. 46. und 47. dieser Instruktion von dem Gemeinderath jener Gemeinde auszustellen, in deren Bezirk das neue Gebäude errichtet wurde, und dem, dieser Gemeinde vorgesetzten, Bezirksamt zur Weiterbeförderung an den Verwaltungsrath der Anstalt vorzulegen.

§. 54.

Wegen Bewahrung der, auf den abgebrannten Gebäuden und deren Baupläzen haftenden, Vorzugs- und Unterpfandsrechte hat sich der Gemeinderath die Vorschriften der §§. 59. und 60. des Gesetzes zur Richtschnur zu nehmen.

§. 55.

Wenn der zum Wiederaufbau seines Gebäudes verpflichtete Brandbeschädigte um eine Erstreckung der im §. 54. des Gesetzes bestimmten Frist nachsucht, so hat der Gemeinderath, bei welchem solche Gesuche anzubringen sind, dieselben einer genauen Prüfung zu unterwerfen, und dabei hauptsächlich zu erwägen, ob besonders wichtige, für Bewilligung des Gesuches sprechende, Gründe vorliegen.

Diese Gesuche sind sofort von dem Gemeinderath, unter genauer und gewissenhafter Darstellung aller, hierauf bezüglichen, Verhältnisse mit dem bestimmten Antrage auf Genehmigung, oder Verwerfung, dem Bezirksamt zur Weiterbeförderung vorzulegen.

§. 56.

Der Gemeinderath hat über sämtliche, in der Gemeinde vorkommenden, Brandfälle eine fortlaufende Brandentschädigungstabelle, nach dem, unter Beilage III. G. anliegenden, Muster zu Beilage III. G. führen.

In diese Tabelle sind die Brandentschädigungen jedes einzelnen Gebäudeeigenthümers, nach dem Datum des darüber ergangenen Erkenntnisses der Kreisregierung geordnet, einzutragen, auch sind die nöthigen Bemerkungen in den übrigen Spalten, namentlich in der Spalte 7. der Gesamtversicherungsanschlag der Gemeinde, wie er sich nach dem, auf 31. Oktober gefertigten, summarischen Auszug aus dem Feuerversicherungsbuch für das laufende Kalenderjahr herausstellt, beizufügen.

Die Entschädigungen für jene Brandfälle, welche im laufenden Jahre sich zwar noch ereignet haben, worüber aber am 31. Dezember noch kein Erkenntnis der Kreisregierung ergangen ist, werden nicht mehr in die Tabelle für das laufende, sondern für das nächste Jahr, aufgenommen, und auch erst bei der hierauf gegründeten spätern Umlage berücksichtigt.

Wenn das letzte Regierungserkenntnis für das laufende Jahr dem Gemeinderath eröffnet, und in die Brandentschädigungstabelle eingetragen worden, ist diese abzuschließen.

Die Spalten 6. dieser Tabelle sind erst nach Verkündung der Umlage auszufüllen.

§. 57.

Wenn sich aus dem Abschluß und der Vergleichung der Ergebnisse der Brandentschädigungstabelle herausstellt, daß die Gemeinde nach §. 62. des Gesetzes in eine höhere Beitragsklasse kömmt, so kann in dringenden Fällen, namentlich bei außerordentlichen Brandfällen von großer Ausdehnung, das Ministerium des Innern dieselbe ausnahmsweise in eine der niedereren Klassen versetzen.

Die deßfalligen Gesuche sind von dem Gemeinderath bei dem Bezirksamt einzureichen, und denselben genaue Nachweisungen über den ökonomischen Zustand der Gemeinde, nebst einem Auszuge aus der Brandentschädigungstabelle, beizulegen.

Längstens bis 31. Januar müssen übrigens solche Gesuche bei dem Ministerium des Innern eingekommen sein, da alle, welche später eintreffen, oder nicht mit den gehörigen Nachweisungen versehen sind, nicht mehr berücksichtigt werden dürfen.

§. 58.

Zu allen, nach der gegenwärtigen Instruktion von den Gemeinderäthen anzulegenden Büchern und aufzustellenden Tabellen u. s. w., haben sich dieselben der vorgeschriebenen Formulare zu bedienen.

Sämmtliche erforderliche Impressen, auch jene zu den Einschätzungstabellen, sind auf Kosten der Gemeinden anzuschaffen, mit Ausnahme der Feuerschadenstabellen, welche auf Kosten der Feuerversicherungsanstalt zu liefern sind.

Bei Einschätzungen im Laufe des Jahres hat der betreffende Gebäudeeigenthümer, bei Specialrevisionen der unterliegende Theil, die Kosten für die Einschätzungstabellen zu ersetzen.

§. 59.

Dem Gemeinderath ist es unbenommen, die Anlage und Führung der Feuerversicherungsbücher, so wie die Fertigung der summarischen Auszüge aus denselben, und die Aufstellung der Feuerversicherungsbeitragstabellen, durch andere sachverständige Personen, als die Rathsschreiber, auf Kosten der Gemeinde besorgen zu lassen, und eben so steht es dem Amtsrevisorat frei, die erste Anlage, Verbesserung, oder Umarbeitung dieser Gegenstände auf Kosten der Gemeinde einem Rechnungsverständigen zu übertragen, wenn der Rathsschreiber zur pünktlichen Erledigung dieser Arbeiten als ungeeignet erscheint.

IV.

Instruktion für die Amtsrevisorate.

§. 1.

Bei dem Amtsrevisorat sind die Duplikate der Feuerversicherungsbücher sämtlicher Gemeinden des Amtsbezirks aufzubewahren.

§. 2.

Die erste Anlage der Feuerversicherungsbücher, nebst der Duplikate derselben, ist unter Aufsicht und Verantwortlichkeit der Gemeinderäthe in der Regel (§. 10.) durch die betreffenden Rathsschreiber auf Kosten der Gemeinden zu bewirken.

§. 3.

Rücksichtlich der Art und Weise der Anlage und Fortführung der Feuerversicherungsbücher ist die Instruktion III., sowohl für die Gemeinderäthe, als auch für die Amtsrevisorate, maßgebend.

Die Amtsrevisorate sind verbunden, diese Vorschriften hinsichtlich der Duplikate der Feuerversicherungsbücher nicht allein selbst pünktlich zu beobachten, sondern sie haben auch darauf zu wachen, daß dies von Seiten der Gemeinderäthe in Beziehung auf das, bei denselben aufbewahrte, Exemplar des Feuerversicherungsbuchs geschieht.

Zu letzterem Zwecke sind die Feuerversicherungsbücher der Gemeinden von Zeit zu Zeit einzusehen, und mit den Duplikaten zu vergleichen.

§. 4.

Ueber jede Einschätzung von Neubauten und Bauveränderungen, welche einen neuen Eintrag in das Feuerversicherungsbuch, oder die Abänderung eines bereits Bestehenden, zur Folge hat, ist dem Amtsrevisorat durch den Verwaltungsrath der Anstalt die, mit dessen Genehmigung verfehene, Einschätzungstabelle zuzustellen.

Das Amtsrevisorat hat den hiernach nöthigen Eintrag in das betreffende Duplikat des Feuerversicherungsbuchs, wenn ihm keine Anstände dagegen bekannt sind (§. 5. Abs. 1.), unverzüglich zu bewirken, sofort die Einschätzungstabelle dem Gemeinderath zum Eintrag in das dort aufbewahrte Exemplar dieses Buches zuzusenden, da nach §. 26. Abs. 1. des Gesetzes die Wirksamkeit der Versicherung mit dem Eintrag in das Feuerversicherungsbuch beginnt.

Ohne Genehmigung des Verwaltungsraths der Anstalt darf kein neuer Eintrag in das Feuerversicherungsbuch erfolgen, oder ein bereits Bestehender geändert werden, mit Ausnahme der in der Instruktion III. ausdrücklich bezeichneten Fälle.

§. 5.

Bei jeder Einschätzungstabelle hat das Amtsrevisorat in angemessener Weise, etwa durch

Vergleichung mit vorliegenden Kauf- oder Pfandbuchsauszügen, den durch den Gemeinderath festgestellten Kaufwerth des betreffenden Gebäudes nach Spalte 14., so weit es möglich ist, zu prüfen, und etwaige Bedenken hierüber dem Verwaltungsrath der Anstalt schleunigst vorzutragen.

Eben so hat das Amtsrevisorat bei jedem vorkommenden Verkaufe, so wie bei jeder Verpfändung eines Gebäudes, den Kaufpreis, beziehungsweise den gerichtlichen Anschlag, mit dem in dem Feuerversicherungsbuche, Spalte 9., eingetragenen Kaufwerthe zu vergleichen, und, je nach Umständen, Vorlage darüber an den Verwaltungsrath der Anstalt zu machen.

Den Amtsrevisoren wird es zur dringenden Pflicht gemacht, diesem Gegenstande besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

§. 6.

Längstens am 1. Dezember jedes Jahres sind dem Amtsrevisorat von den Gemeinderäthen seines Bezirkes die summarischen Auszüge aus den, auf 31. Oktober abgeschlossenen, Feuerversicherungsbüchern einzusenden.

Das Amtsrevisorat hat dieselben mit den Duplikaten der Feuerversicherungsbücher zu vergleichen, und, wenn etwaige Anstände oder Mängel gehoben, beziehungsweise verbessert sind, sämtliche Ergebnisse dieser Auszüge in eine Uebersicht für den ganzen Amtsbezirk in derselben Form, wie diese selbst, zusammenzustellen, und dem Verwaltungsrath der Anstalt längstens bis 31. Dezember vorzulegen.

Das Ergebnis derselben bildet den Versicherungsanschlag für das laufende Jahr, auf dessen Grund nach §. 63. Abs. 1. und 2. des Gesetzes, die Lasten dieses laufenden Jahres im nächstfolgenden Jahre nachträglich umgelegt werden.

§. 7.

Zugleich mit den summarischen Auszügen aus den Feuerversicherungsbüchern sind dem Amtsrevisorate die Feuerversicherungsbeitragstabellen von den Gemeinderäthen vorzulegen.

Das Amtsrevisorat hat dieselben, so weit sie nach §. 36. der Instruktion III. zu dieser Zeit bereits angelegt sind, genau zu prüfen, und längstens bis 31. Dezember den Gemeinderäthen zurückzugeben, damit dieselben sogleich nach Verkündung der Umlage die einzelnen Beitragsquoten berechnen, und in die Tabelle eintragen lassen können.

§. 8.

Längstens vierzehn Tage nach Verkündung der Umlage in dem großherzoglichen Regierungsblatt haben die Gemeinderäthe die Feuerversicherungsbeitragstabellen, nach Maßgabe des §. 37. der Instruktion III. vervollständigt, dem Amtsrevisorat wieder einzusenden.

Dieses hat dieselben in Beziehung auf die Klasse und Größe des Beitrags, und die Beiträge der einzelnen Gebäudeeigenthümer, Spalte 5. 6. und 7., auf den Grund der festgestellten Versicherungsanschläge, und des ergangenen Umlageauschreibens, genau zu prüfen.

Sind die Beitragstabellen richtig, oder etwaige Anstände und Mängel gehoben, beziehungsweise verbessert, so hat das Amtsrevisorat einen summarischen Auszug aus denselben nach dem, unter

Beilage IV. A. anliegenden Muster zu fertigen, welcher nach den einzelnen Gemeinden und Orten Beilage IV. A. genau mit den summarischen Auszügen aus den Feuerversicherungsbüchern übereinstimmen muß.

Der summarische Auszug aus den Beitragstabellen, welcher hiernach die Ergebnisse derselben in Bezug auf sämtliche Gemeinden des Amtsbezirks enthält, ist doppelt auszufertigen, ein Exemplar davon mit den darauf bezüglichen Beitragstabellen der Obereinnehmerei, beziehungsweise dem Hauptsteueramt zur Bewirkung des Einzuges, das andere Exemplar dagegen dem Verwaltungsrath der Anstalt längstens binnen vier Wochen nach Verkündung der Umlage einzusenden.

§. 9.

Das Amtsrevisorat ist ermächtigt, wenn die summarischen Auszüge aus den Feuerversicherungsbüchern und die Beitragstabellen nicht zu rechter Zeit, oder unvollständig und fehlerhaft bei ihm eintreffen, dieselben nöthigenfalls durch Strafboten abholen, beziehungsweise durch einen Commisär fertigen zu lassen.

Die Kosten haben Diejenigen zu tragen, welche die Verzögerung, beziehungsweise die betreffenden Mängel, verschulden, im Falle ihrer Insolvenz aber die Gemeindefasse.

§. 10.

Eben so ist das Amtsrevisorat befugt, die Anlage und Führung der Feuerversicherungsbücher, die Fertigung der summarischen Auszüge aus denselben, und die Aufstellung der Beitragstabellen, so wie eine etwa nöthige Verbesserung oder Umarbeitung derselben, auf Kosten der Gemeinde einem Rechnungsverständigen zu übertragen, wenn der Rathschreiber zur pünktlichen Erledigung dieser Arbeiten als ungeeignet erscheint.

§. 11.

Zeigen sich Unrichtigkeiten, denen zu Folge den Gebäudeeigenthümern Beiträge ersetzt, von ihnen nachträglich erhoben, oder in Abgang geschrieben werden müssen, so hat das Amtsrevisorat die bezüglichen Thatfachen genau zu erörtern, die hierauf gegründeten Ersatz-, Nachtrags- und Abgangsberechnungen aufzustellen, und dem Verwaltungsrath der Anstalt zur Dekretur vorzulegen.

§. 12.

Hinsichtlich der Behandlung der Feuerversicherungsbeiträge bei Besitzveränderungen, Erbtheilungen und Ganten werden die Amtsrevisorate auf die §§. 64. und 66. des Gesetzes besonders aufmerksam gemacht.

§. 13.

Bei vorkommenden Brandfällen hat das Amtsrevisorat auf Verlangen des Bezirksamts beglaubigte Auszüge aus den betreffenden Feuerversicherungsbüchern über die durch Feuer zerstörten oder beschädigten Gebäude zu fertigen.

Diese Auszüge müssen genau nach der Form des Feuerversicherungsbuches gefertigt werden.

§. 14.

Gleiche beglaubigte Auszüge aus den Feuerversicherungsbüchern hat das Amtsbreviforat auf Verlangen des Bezirksamts auszufertigen, wenn nach §. 9. Pos. 1. des Gesetzes der, von der Versicherung in der Staatsanstalt ausgeschlossene, fünfte Theil der Versicherungssumme eines Gebäudes bei einer Privatgesellschaft versichert werden soll.

Alle derartige Versicherungen sind übrigens sogleich nach erfolgter Befähigung durch das Bezirksamt in den Spalten 11. 12. und 13. des Feuerversicherungsbuchs gehörig einzutragen.

Für die Ausfertigung eines solchen Auszugs hat das Amtsbreviforat eine Schreibgebühr von drei Kreuzer für die beschriebene Seite zu beziehen.

§. 15.

Für die Beforgung der übrigen, in dieser Instruktion bezeichneten, Geschäfte haben die Amtsbreviforate nach §. 70. Abs. 2. des Gesetzes eine Gebühr nicht anzusprechen.

V.

Instruktion für die Bezirksämter.

§. 1.

Die Bezirksämter haben die unmittelbare Aufsicht über das Feuerversicherungswesen ihres Bezirkes nach Maßgabe des Gesetzes, seiner Vollzugsverordnung und Instruktionen.

§. 2.

Sie haben den Verwaltungsrath der Anstalt in allen, auf seinen Geschäftskreis bezüglichen, Angelegenheiten zu unterstützen, namentlich auch, eintretenden Falles, auf Aufforderung desselben gegen alle, den Gesetzen, Verordnungen und Instruktionen zuwider handelnde, oder in Erfüllung ihrer darauf bezüglichen Dienstobliegenheiten säumige, Gemeindebehörden und Bauschätzer in angemessener Weise einzuschreiten.

§. 3.

Die Bezirksämter haben dem Verwaltungsrath der Anstalt die Bezirksbauschatzer zur Anstellung vorzuschlagen, nachdem sie sich durch Benehmen mit der Bezirksbauinspektion von den Fähigkeiten, und durch sonstige Erhebungen von den übrigen Verhältnissen derselben, möglichst genaue Kenntniß und die Ueberzeugung verschafft haben, daß dieselben zu einer solchen Anstellung tauglich und deren würdig sind.

Eben so haben sie darauf zu achten, daß nur taugliche und würdige Personen als Ortsbauschatzer aufgestellt werden.

Die Geschäftsführung der Bauschätzer ist übrigens durch die Bezirksämter genau zu überwachen, und sogleich die Entlassung derselben zu bewirken, wenn ihre fernere Verwendung nicht als rathlich erscheint.

Dem Verwaltungsrath der Anstalt ist bei jedem Antrage auf Entlassung eines Bezirksbauschätzers sogleich ein passender Ersatzmann vorzuschlagen.

Die von den Bauschätzern eingereichten Gebührenforderungszettel haben die Bezirksämter, wenn sie in Beziehung auf den Inhalt und die Form nichts dabei zu erinnern finden, der betreffenden Kreisregierung zur Prüfung vorzulegen.

§. 4.

Die Bezirks- und Ortsbauschätzer und die Bauschätzungscontroleure, so wie die bei General- und Specialrevisionen besonders aufgestellten Sachverständigen, sind durch das betreffende Bezirksamt auf das Gesetz und die Instruktion I., beziehungsweise auch auf die Instruktion II., zu beeidigen.

Hinsichtlich der Bezirksbauschätzer und der Bauschätzungscontroleure ist stets eine beglaubigte Abschrift des hierauf bezüglichen Protokolls dem Verwaltungsrath der Anstalt vorzulegen.

§. 5.

Den Bezirksämtern wird es zur besondern Pflicht gemacht, auch in materieller Beziehung die Schätzungen des Bauwerths sowohl, als des Kaufwerths der Gebäude, stets mit der größten Aufmerksamkeit zu beobachten, und in allen Fällen, in denen dieselben irgend ein Bedenken erregen, nach Maßgabe des §. 32, Abs. 2. oder des §. 33. des Gesetzes unverzüglich einzuschreiten, beziehungsweise bei dem Verwaltungsrath der Anstalt die darauf bezüglichen Anträge zu stellen.

§. 6.

Die den Bezirksämtern über Abschätzung von Neubauten und Bauberänderungen von den Gemeinderäthen vorgelegten Einschätzungstabellen sind in Gemäßheit des §. 28. Abs. 3. des Gesetzes dem Verwaltungsrath der Anstalt vorzulegen, welcher nach vorhergegangener Prüfung den Eintrag in das Feuerversicherungsbuch durch das Amtsrevisorat anordnet.

Etwalge, auf die Abschätzung bezügliche, Bedenken sind bei diesen Vorlagen jeweils anzudeuten.

§. 7.

Bei Specialrevisionen nach den §§. 31. und 32. des Gesetzes haben die Bezirksämter in ihren deßfalligen Erkenntnissen nach Maßgabe des §. 34. Pos. c. des Gesetzes stets auch darüber zu entscheiden, wer die Kosten zu übernehmen hat.

Den Betrag der einzelnen Kostenansätze hat die betreffende Kreisregierung festzusetzen, welcher die deßfalligen Forderungszettel zur Prüfung vorzulegen sind.

Die bezirksamtlichen Erkenntnisse sind den Betheiligten zu eröffnen, dem Verwaltungsrath der Anstalt aber zugleich die denselben zu Grunde liegenden Einschätzungstabellen, sobald der erforderliche Eintrag in das Feuerversicherungsbuch der Gemeinde bewirkt ist, in Original vorzulegen, damit derselbe auch den Eintrag in das Duplikat des Feuerversicherungsbuches durch das Amtsrevisorat anordnen kann.

§. 8.

Wenn nach §. 33. des Gesetzes durch das Ministerium des Innern allgemeine Revisionen angeordnet werden, so ist, bevor die betreffenden Einschätzungstabellen dem Verwaltungsrath der Anstalt vorgelegt werden, der Eintrag des Ergebnisses in das Feuerversicherungsbuch der Gemeinde bewirken zu lassen, da dasselbe stets sogleich in Wirksamkeit treten soll, und diese Wirksamkeit nach §. 26. Abs. 1. des Gesetzes erst mit dem Eintrag in das Feuerversicherungsbuch beginnt.

§. 9.

Da es von großem Belange ist, daß bei Brandfällen die Abschätzung des Schadens während der Anwesenheit, und unter Leitung des Bezirksamts auf der Brandstätte vorgenommen wird, so sind zu diesem Zwecke die Bezirksbauwächter sogleich nach dem Eintreffen der ersten Anzeige von einem Brandausbruche, nöthigenfalls durch einen besondern Boten, auf die Brandstätte zu berufen, wenn nicht etwa nach Maßgabe des §. 43. Abs. 2. des Gesetzes der Beizug des Ortsbauwächters genügt.

Die Abschätzung eines Brandschadens darf übrigens in keinem Falle über drei Tage, von der Zeit des Brandfalls an, verschoben werden.

§. 10.

In Beziehung auf die Schadensabschätzung selbst hat das betreffende Bezirksamt darauf zu sehen, daß dieselbe genau nach den Bestimmungen des Gesetzes und der Instruktion I. vorgenommen wird.

Zu jeder Feuerschadensstabelle ist ein, von dem Amtsrevisorat beglaubigter, Auszug aus dem Feuerversicherungsbuche zu erheben, mit dieser zu vergleichen, und, wenn die betreffenden Ansätze der Feuerschadensstabelle richtig, oder etwaige Anstände und Mängel gehoben, beziehungsweise verbessert sind, den Verhandlungen über die Abschätzung des Feuerschadens anzuhängen.

Dem Eigenthümer, so wie dem Gemeinderath, ist das Ergebnis der Schadensabschätzung nach §. 46. Abs. 1. des Gesetzes sogleich urkundlich zu eröffnen, und, wenn einer derselben eine Revision verlangt, diese nach Maßgabe des §. 47. des Gesetzes unverzüglich anzuordnen.

§. 11.

Die Bezirksämter haben den, in dem §. 46. Abs. 1. des Gesetzes vorgeschriebenen, Termin von vierzehn Tagen zur Einsendung der Schadensabschätzungsverhandlungen an den Verwaltungsrath der Anstalt genau einzuhalten, in keinem Falle darf derselbe durch die polizeiliche Untersuchung hinausgeschoben werden.

Nur wenn der Eigenthümer, oder der Gemeinderath, sich wegen der Annahme der Schätzung, oder eines Antrages auf eine Revision, bei der Eröffnung des Ergebnisses nicht sogleich bestimmt erklärt, ist die Einsendung der Verhandlungen an den Verwaltungsrath der Anstalt bis zum Ablaufe der in dem §. 47, Abs. 2. des Gesetzes für die Anbringung eines Revisionsgesuches festgesetzten Frist von vierzehn Tagen zu verschieben.

Erfolgt etwa während dieser Zeit keine Erklärung, so ist dies als Zustimmung zu dem Ergebnisse der Abschätzung anzusehen, und diese Thatsache in einem besonders aufzunehmenden Protokolle festzustellen.

§. 12.

Die Bezirksämter haben die Verhandlungen über die Abschätzung des Schadens und die polizeiliche Untersuchung über die Entstehung des Feuers unmittelbar dem Verwaltungsrath der Anstalt vorzulegen.

In dem dessfalligen Berichte sind die wesentlichsten Momente der Abschätzungsverhandlungen und der polizeilichen Untersuchung kurz anzudeuten, auch ist stets anzugeben, ob und in welchem Betrage die Fahrnisse des betreffenden Eigenthümers versichert sind, und wie hoch sich die dessfalls ausgemittelte Entschädigung beläuft.

Ist die polizeiliche Untersuchung zur Zeit der Vorlage des Ergebnisses der Abschätzung noch nicht geschlossen, so sind die dessfalligen Akten in der bezeichneten Weise seiner Zeit nachzusenden.

§. 13.

Ueber die Schadensabschätzung und die polizeiliche Untersuchung sind stets getrennte Akten anzulegen.

§. 14.

Wenn in Folge eingeleiteter strafrichterlicher Untersuchung dritte Personen wegen absichtlicher, oder fahrlässiger Brandstiftung, verurtheilt werden (§. 5. Abs. 5. des Gesetzes) so ist dem Verwaltungsrath der Anstalt, um das Rückgriffsverfahren gegen die Schuldigen einzuleiten, zugleich mit der Eröffnung des Strafurtheils eine genaue Nachweisung über die Vermögensverhältnisse derselben vorzulegen.

§. 15.

Von jedem Brandfalle sind etwaige Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger des betreffenden Gebäudeeigenthümers sogleich in Kenntniß zu setzen, damit dieselben ihre Rechte bei Zeiten gehörig zu wahren vermögen.

§. 16.

Das Erkenntniß der Kreisregierung über die Größe der Brandentschädigung nach §. 48. Abs. 2. des Gesetzes ist dem Eigenthümer, so wie dem Gemeinderath, sogleich gegen Bescheinigung zu eröffnen.

§. 17.

Bei Gesuchen um Anweisung von Brandentschädigungen haben die Bezirksämter die von den Gemeinderäthen und Bauschätzern ausgestellten Zeugnisse in materieller und formeller Hinsicht einer genauen Prüfung zu unterwerfen, etwaige Mängel verbessern zu lassen, sodort dieselben dem Verwaltungsrath der Anstalt, mit dem bestimmten Antrage auf Genehmigung oder Verwerfung des Gesuches, vorzulegen.

§. 18.

In der gleichen Weise (§. 17.) sind zu prüfen und zu behandeln die Gesuche:

- a. um Nachsichtsertheilung bei dem Wiederaufbau abgebrannter Gebäude nach §. 51 des Gesetzes;
- b. um Erlaubniß zur Veräußerung von Baustellen mit den darauf haftenden Brandentschädigungen nach §. 53. des Gesetzes;
- c. um Erstreckung der Frist für noch nicht verwendete Brandentschädigungen nach §. 54. des Gesetzes;
- d. um Erlaubniß zur Verlegung von Bauplätzen abgebrannter Gebäude auf andere Stellen, oder zu einer Veränderung im Wesen, Bestand und Zweck bei einem Neubau, nach §. 56. des Gesetzes;
- e. um Vormerkung von ganzen, oder theilweisen, Cessionen von Brandentschädigungen bei der Generalbrandkasse nach §. 52. des Gesetzes;
- f. um Veretzung der Gebäudebesitzer einer Gemeinde in eine niederere Beitragsklasse nach §. 62. des Gesetzes.

Die Bezirksämter werden bei allen derartigen Gesuchen strenge prüfen, ob denselben nicht in irgend einer Rücksicht eine Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen zu Grunde liegt.

§. 19.

Hinsichtlich der Behandlung der Feuerversicherungsbeiträge in Ganten und bei Besitzveränderungen werden die Bezirksämter auf die §§. 64. und 66. des Gesetzes besonders aufmerksam gemacht.

VI.

Instruktion für die Kreisregierungen.

§. 1.

Die Kreisregierungen haben den richtigen Vollzug des Gesetzes, der Vollzugsverordnung und Instruktionen, gleich wie der hiernach erforderlichen Geschäfte, innerhalb ihres Bezirks zu überwachen.

§. 2.

Sie haben den Verwaltungsrath der Anstalt in allen, auf seinen Geschäftskreis bezüglichen, Angelegenheiten, so viel möglich, zu unterstützen, namentlich auch, eintretenden Falls, auf Verlangen desselben gegen alle Bezirksbehörden, welche dem Gesetze, seiner Vollzugsverordnung und seinen Instruktionen entgegen handeln, oder in Erfüllung ihrer darauf bezüglichen Dienstobliegenheiten säumig sind, in angemessener Weise einzuschreiten.

§. 3.

Insbefondere haben die Kreisregierungen, der höchsten Verordnung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 17. Februar 1831., Regierungsblatt Nr. V., Seite 27., zu Folge, zu besorgen:

- a. die Prüfung der Gebührentzettel der Bauschätzer bei regelmäßigen Schätzungen, so wie bei General- und Spezialrevisionen, nach Maßgabe des §. 34. des Feuerversicherungsgesetzes, und der §§. 6. und 7. der Instruktion I.;
- b. die Erkennung der Brandentschädigungen auf den Antrag des Verwaltungsraths der Anstalt nach den Bestimmungen des Gesetzes.

Ist, dem §. 9. Pos. 1. des Gesetzes zu Folge, $\frac{1}{2}$ Theil des betreffenden Gebäudes bei einer Privatversicherungsanstalt versichert, so ist das Regierungserkenntniß nach Maßgabe der hierüber besonders erlassenen Verordnung, und auf den Grund der, von den Bauschätzern der Staatsfeuerversicherungsanstalt aufgestellten Feuerschadenstabelle, auch hierauf auszu-
dehnen.

- c. Die Erledigung der Beschwerden wegen zur Ungebühr auferlegter Beitragspflicht.

§. 4.

Die Kreisregierungen haben zu entscheiden über die Gesuche um:

- a. Nachsichtsertheilung bei Verwendung der Brandentschädigungsgelder,
 - b. Erlaubniß zur Veräußerung der Baustellen abgebrannter Gebäude nebst der darauf haftenden Entschädigung an Dritte,
 - c. Gestattung der Verlegung der Bauplätze abgebrannter Gebäude auf andere Stellen, oder von Veränderungen in Wesen, Bestand und Zweck derselben,
- nach Maßgabe der §§. 51., 53. und 56. des Gesetzes.

Alle diese Ausnahmsgesuche sind von den Bezirksämtern stets zuerst dem Verwaltungsrath der Anstalt vorzulegen, und nur, wenn dieser seine Zustimmung ertheilt hat, wird er die Gesuche der betreffenden Kreisregierung zur Entscheidung mittheilen.

VII.

Instruktion für die Bezirks- und Ortserheber.

§. 1.

Die Erhebung der Feuerversicherungsbeiträge, so wie die Auszahlung der Brandentschädigungsgelder, haben die Orts- beziehungsweise Bezirks-erheber zu besorgen.

Für die Erhebung der Beiträge beziehen diese die in der Verordnung der großherzoglichen Steuerdirection vom 14. Mai 1839. (Steuer-Verordnungsblatt Seite 20.) festgesetzten Gebühren;

für alle übrigen Bemühungen derselben hat die Feuerversicherungsanstalt nichts zu entrichten (§. 70. des Gesetzes).

§. 2.

Die höchste Verordnung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 13. Dezember 1832, Regierungsblatt Nr. LXVII., Seite 517., wornach die landesherrlichen Bezirksverrechner, welche mit Erhebung und Ablieferung der Feuerversicherungsbeiträge beauftragt sind, ausdrücklich als Partikularverrechner der Generalbrandkasse mit der Verantwortlichkeit als Staatsrechner erklärt sind, bleibt auch künftig in Kraft.

§. 3.

Die Vollziehung und Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben für die Generalbrandkasse, und die Abrechnung mit dieser, hat nach Maßgabe der Verordnungen großherzoglicher Steuirection vom 14. Mai 1839., und vom 1. Oktober 1844. (Steuer-Verordnungsblatt von 1839. Seite 20. und von 1844. Seite 53.), ferner der Verordnung des großherzoglichen Finanzministeriums vom 15. Oktober 1851. (Steuer-Verordnungsblatt von 1851. Seite 51.), zu geschehen.

§. 4.

Der Beitrag ist eine auf dem Gebäude ruhende Last, die Zahlungspflicht geht bei Besitzveränderungen auch in Beziehung auf Rückstände auf den neuen Eigenthümer über, auch kann die Zahlung, eintretenden Falles, durch Abzug an der zu leistenden Entschädigung bewirkt werden (§. 64. Abs. 1. des Gesetzes).

Wohnt der beitragspflichtige Eigenthümer nicht im Orte des Gebäudes, und ist auch von ihm Niemand zur Entrichtung der Beiträge beauftragt, so sind diese auf die Miethbewohner anzuweisen, welche die geleistete Zahlung dem Hauseigenthümer von der Miethe abzuziehen berechtigt sind.

Von Erb- und Schupflehengebäuden hat der Lehenträger die Beiträge zu entrichten, vorbehaltlich des Rückgriffs auf den Lehenherrschaft, wo die Lehenverhältnisse den Fall dazu vereigenschaften (§. 65. des Gesetzes).

Bei Gebäuden, die unter Sequestration stehen, oder zu Gantmassen gehören, sind die Beiträge von den Massepflegern, gleich andern laufenden Verwaltungskosten, aus der Masse zu bezahlen (§. 66., Abs. 2. des Gesetzes).

§. 5.

Der Beitrag ist innerhalb vierzehn Tagen, vom Tage der Verkündung der Umlage im großherzoglichen Regierungsblatt an, in ungetrennter Summe zu entrichten.

Gegen Säumige findet das gleiche Verfahren statt, wie gegen säumige Staatssteuerpflichtige (§. 64. Abs. 2. und 3. des Gesetzes).

Die Bezirksverrechner haben die Feuerversicherungsbeitragstabellen nebst summarischem Auszuge daraus vom Amtsbüro längstens binnen vier Wochen, nach erfolgtem Ausschreiben der Umlage im Regierungsblatt, zu empfangen, und, sobald ihnen dieselben zugekommen sein werden, die ersteren unverzüglich an die betreffenden Ortsverheber abzugeben.

Diese haben den Gemeinderath zur öffentlichen Verkündung sogleich davon in Kenntniß zu setzen, sofort nach erfolgter Verkündung mit dem Einzug ohne weitem Aufenthalt zu beginnen.

§. 6.

Rückständige Beiträge genießen bei Ganten das Vorzugsrecht wie rückständige Staatssteuern, jedoch unmittelbar vor denselben (§. 66. Abs. 1. des Gesetzes).

Die Ortsverheber haben in solchen Fällen derartige Rückstände durch Vermittlung der Bezirksverrechner stets rechtzeitig anzumelden, und die Rechte der Feuerversicherungsanstalt mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu wahren.

§. 7.

Die Forderungen der Beiträge verjähren nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1839., Regierungsblatt Nr. XXI. Seite 175., über die Verjährung der öffentlichen Abgaben (§. 66. Abs. 3. des Gesetzes) in fünf Jahren, wenn nicht eine Unterbrechung der Verjährung durch die, mittelst Urkunde erwiesene, Aufforderung an den Pflichtigen von Seite des Erhebers zur Zahlung nachgewiesen werden kann. Ist diese Aufforderung aber drei Jahre lang unbetrieben gelassen, so wird die Unterbrechung als nicht erfolgt angesehen. Auch hierauf haben die Bezirks- und Ortsverheber genau zu achten.

§. 8.

Die Bezirksverrechner haben die Anweisungen zu Zahlungen von Brandentschädigungen, Abschätzungsgebühren, Beitragsrückvergütungen u. s. w., von der Generalbrandkasse zu empfangen.

Die Zahlungen dürfen nur an die, in den betreffenden Anweisungen als zum Empfange berechtigt bezeichneten, oder die, von diesen mit ordnungsmäßig ausgefertigter Vollmacht versehenen, Personen geleistet werden, und alle hierauf bezüglichen Quittungen sind von dem Bürgermeister der betreffenden Gemeinde, oder seinem Stellvertreter, gehörig zu beglaubigen.

§. 9.

Brandentschädigungsforderungen an sich können von Dritten nicht mit Beschlag belegt werden (§. 53. des Gesetzes).

Es ist deswegen allen, hierauf bezüglichen, gerichtlichen Arrestdekreten keine Folge zu geben, jedoch in solchen Fällen vor der Ausführung der Zahlung durch Vermittlung der Generalbrandkasse weitere Weisung des Verwaltungsraths der Anstalt einzuholen.

§. 10.

Abtretungen von Brandentschädigungen dürfen nicht berücksichtigt werden, außer wenn dies in der Anweisung der Generalbrandkasse ausdrücklich bemerkt ist.

§. 11.

Wenn sich Umstände ergeben, welche die Richtigkeit einer Anweisung in Frage stellen, oder eine Zurücknahme derselben zur Folge haben könnten, oder wenn von irgend einer Behörde die Zurückhaltung der Zahlung verlangt wird, ist dem Verwaltungsrath der Anstalt durch Vermittlung der Generalbrandkasse Anzeige davon zu erstatten, und die Zahlung auszusetzen, bis die weitere Verfügung desselben eingetroffen sein wird.

§. 12.

Für alle Verluste, welche der Feuerversicherungsanstalt durch Verschulden der Bezirks- und Ortsverheber erwachsen, sind dieselben ersatzpflichtig.

VII.

Instruktion für den Verwaltungsrath der Feuerversicherungsanstalt.

§. 1.

Der Verwaltungsrath hat die unmittelbare Verwaltung der Angelegenheiten der Feuerversicherungsanstalt nach Maßgabe des Gesetzes, seiner Vollzugsverordnung und Instruktionen, zu besorgen, und steht unmittelbar unter dem Ministerium des Innern.

Derselbe hat die Interessen der Anstalt nach allen Seiten hin zu vertreten. Er steht mit den Kreisregierungen in einem coordinirten Geschäftsverhältnisse.

§. 2.

Dem Verwaltungsrath untergeordnet ist die Feuerversicherungskasse (Generalbrandkasse). Die Geschäfte derselben richten sich nach der für sie besonders bestehenden Dienstinstruktion.

§. 3.

In Beziehung auf die Verwaltung hat der Verwaltungsrath namentlich zu besorgen:

- a. die Anstellung beziehungsweise Entlassung der Bezirksbauschätzer und Bauschätzungscontroleure;
- b. die Ueberwachung des Einschätzungsgeschäfts im Allgemeinen, und die Prüfung und Genehmigung der einzelnen Versicherungssummen insbesondere;
- c. die Prüfung der Abschätzungen von Brandschäden und der hierauf bezüglichen polizeilichen Untersuchungen, und Stellung der hiernach erforderlichen Anträge auf Zuerkennung der Entschädigungen bei den Kreisregierungen;
- d. die Prüfung der Nachweisungen über die Verwendung der Brandentschädigungsgelder und der hierauf bezüglichen Ausnahmsgesuche;
- e. die Aufstellung des Generalkatasters nach den summarischen Auszügen aus den Feuerversicherungsbüchern;
- f. die Führung der Brandentschädigungstabellen;
- g. die Berechnung des jährlichen Umlagebedürfnisses, Vertheilung desselben auf die einzelnen Gemeinden nach Maßgabe des §. 62. des Gesetzes, und Stellung der hierauf bezüglichen Anträge bei dem Ministerium des Innern;
- h. die Aufstellung einer Generalübersicht über die Feuerversicherungsbeiträge aus den, von den Amtsrevisoraten vorgelegten, summarischen Auszügen aus den Beitragstabellen;
- i. die Aufstellung von statistischen Uebersichten nach den über das Gebäudeversicherungswesen ihm zu Gebot stehenden Materialien.

§. 4.

In Beziehung auf das Kassen- und Rechnungswesen hat der Verwaltungsrath zu besorgen:

- a. die unmittelbare Aufsicht auf die Kasse- und Rechnungsführung der Generalbrandkasse;
- b. die monatliche Prüfung des Tagebuches und Kassenstandes;
- c. die Anordnung von Kassenstürzen und Dienstvisitationen;
- d. die Ertheilung der Decreturen über die, von der Generalbrandkasse nach Maßgabe des Gesetzes zu leistenden Zahlungen, und zu beziehenden Einnahmen;
- e. die Decretur und Zahlungsanweisung unständiger Einnahmen und Ausgaben, so weit sie Centralgegenstände betreffen, oder auf höherer Ermächtigung beruhen;
- f. die Führung der Controle durch das Notabilienbuch.

§. 5.

Die Geschäftsführung des Verwaltungsraths ist kollegialisch.

Es steht ihm frei, den Vorstand der Generalbrandkasse in allen Sachen, welche nicht seine besondere Rechnungsverantwortlichkeit betreffen, oder berühren, an den Berathungen Theil nehmen zu lassen.

Den Vollzug des §. 9. des Gesetzes über die Feuerversicherung der Gebäude betreffend.

Zum Vollzug des §. 9. des Gesetzes über die Feuerversicherungsanstalt der Gebäude vom 29. März 1852. (Regierungsblatt Nr. XIV., Seite 85.) wird hiermit in Gemäßheit des §. 72. desselben verordnet, wie folgt:

§. 1.

Privatversicherungsgesellschaften, welche Versicherungsverträge über den, nach §. 9. Ziff. 1. des Gesetzes vom 29. März 1852. bei der Staatsanstalt nicht versicherten, fünften Theil der Gebäude abschließen wollen, bedürfen hierzu im Großherzogthum der Staatserlaubnis.

§. 2.

Dieselbe ist bei dem Ministerium des Innern, unter Vorlage der betreffenden Statuten, Versicherungsbedingungen, Tarife, Instruktionen für die Agenten, und unter Beifügung des jüngsten Rechnungsabschlusses einzuholen.

Das Ministerium des Innern entscheidet über die Statthastigkeit der Gesuche, und wird, im Falle der Bewilligung, die etwa an die Zulassung zu knüpfenden besonderen Bedingungen (§. 9. Abs. 2. des Gesetzes) beifügen.

§. 3.

Den gleichen Vorschriften (§. 1. und 2.) sind einzelne Amtsbezirke oder Gemeinden des Großherzogthums unterworfen, welche zur Bildung einer Feuerversicherungsgesellschaft sich vereinigt haben.

§. 4.

Diese Privatversicherungsgesellschaften (§. 1. und 3) sind in allen, ihren Geschäftsbetrieb betreffenden, Verhältnissen den Bestimmungen des Feuerversicherungsgesetzes vom 29. März 1852. und der gegenwärtigen Verordnung unterworfen, insbesondere kann ihnen die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum nur gegeben werden, wenn sie, den Gläubigern gegenüber, welche ein Vorzugs- oder Unterpfandsrecht auf ein abgebranntes oder beschädigtes Gebäude er-

worben haben, dieselben Verpflichtungen übernehmen, welche der Staatsfeuerversicherungsanstalt nach dem Gesetze obliegen.

§. 5.

Die zugelassenen Gesellschaften (§. 1. und 3.) haben sich bei Verlust der ihnen erteilten Erlaubniß in den, zwischen ihnen und den hierländisch Versicherten entstehenden, Streitigkeiten den großherzoglichen Gerichten, oder, falls statutenmäßig eine schiedsrichterliche Entscheidung stattfindet, dem Ausspruch hierländischer Schiedsrichter zu unterwerfen.

§. 6.

Das Ministerium des Innern wird öffentlich bekannt machen, wenn einer Feuerversicherungsgesellschaft die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum erteilt, oder entzogen, oder derselbe von ihr selbst aufgegeben wird.

§. 7.

Jede zugelassene Feuerversicherungsgesellschaft hat einen Hauptagenten, oder einen besondern Verwaltungsausschuß im Großherzogthum zu bestellen, der seine Bestätigung von dem Ministerium des Innern erhält, und die Gesellschaft, gegenüber der Staatsregierung und den einzelnen Versicherten, zu vertreten hat.

Die Bezirksagenten der Gesellschaft müssen ihm untergeordnet sein.

Die Aufstellung der Bezirksagenten bedarf der Bestätigung der betreffenden Kreisregierungen.

Die Bestätigung der Hauptagenten ist durch das Regierungsblatt, die der Bezirksagenten durch die betreffenden Anzeigblätter, von Staatswegen bekannt zu machen.

§. 8.

Als Agenten sind nur badische Staatsbürger von Zuverlässigkeit und gutem Rufe zuzulassen.

Es ist bei Prüfung der Zuverlässigkeit darauf zu sehen, daß dieselben die, für eine verständige Behandlung des Geschäfts, und für die, von ihnen zu erwartende, Mitwirkung für polizeiliche Zwecke erforderliche, allgemeine Bildung besitzen, auch durch ihre Vermögensverhältnisse zu keinem begründeten Bedenken Anlaß geben.

§. 9.

Die Bestätigung der Haupt- und Bezirksagenten kann bei, mit ihrem Wissen vollzogenen, oder durch ihr Zuthun begünstigten, oder durch sie selbst begangenen Zuwiderhandlungen gegen das Feuerversicherungsgesetz, die gegenwärtige Verordnung und die darauf bezüglichen Verfügungen der betreffenden Staatsbehörden, so wie, wenn sich ergibt, daß die, bei ihrer Bestätigung vorausgesetzten, Eigenschaften nicht mehr vorhanden, und daß von dem unvorsichtigen, oder leichtfertigen Verfahren eines Agenten gemeinschädliche Wirkungen zu besorgen sind, widerrufen werden.

Die Zurücknahme der Bestätigung eines Hauptagenten geschieht durch das Ministerium des Innern, die der Bezirksagenten durch die betreffenden Kreisregierungen, und ist mittelst der im §. 7. bezeichneten Blätter zu verkünden.

§. 10.

Jede Feuerversicherungsgesellschaft ist verpflichtet, die Zurücknahme eines Agentenauftrags der

Staatsbehörde, welche die Bestätigung erteilt hat, anzuzeigen, worauf die öffentliche Bekanntmachung gleichfalls von der letztern zu geschehen hat.

§. 11.

Kein Haupt- oder Bezirksagent ist ermächtigt, für sich selbst noch anderweite Unteragenten zu Besorgung von Versicherungsaufnahmen aufzustellen, und auf diese Weise die bestehenden Vorschriften durch Constituirung nicht bestätigter Unterorgane zu umgehen.

§. 12.

Es ist keinem Agenten gestattet, seine Wirksamkeit über den, in der Bestätigungsurkunde ausgedrückten, Bezirk auszudehnen.

§. 13.

Ueber jede einzelne Versicherung ist eine, von dem betreffenden Hauptagenten oder Verwaltungsausschüsse zu unterzeichnende, Vertragsurkunde (Police) auszufertigen, und dem Versicherten zuzustellen.

In derselben ist das versicherte Gebäude, mit Hinweisung auf Nummer und Position des Feuerversicherungsbuches der Gemeinde, genau zu bezeichnen, auch der Betrag der Versicherungssumme und die Dauer des Versicherungsvertrags mit Worten anzugeben.

§. 14.

Jede Vertragsurkunde (Police) ist, vor der Ausfolgung an den Versicherten, dem betreffenden Bezirksamt vorzulegen, welches dieselbe auf den Grund eines, von dem Amtsbreviſorat zu erhebenden, beglaubigten Auszuges aus dem Feuerversicherungsbuche nach Beseitigung etwaiger Mängel zu bestätigen, den Gemeinderath zum Eintrag in das Feuerversicherungsbuch, Spalte 11. 12. 13., zu ermächtigen, auch das Amtsbreviſorat zur Vormerkung in dem Duplikate desselben davon in Kenntniß zu setzen hat.

Die gleiche Bestätigung ist auch bei Verlängerung bereits bestehender Versicherungen erforderlich.

Jede derartige neu ausgestellte oder verlängerte Urkunde, welcher diese bezirksamtliche Bestätigung mangelt, ist ungültig.

§. 15.

Die Wirksamkeit eines Versicherungsvertrags beginnt mit dem Tage der bezirksamtlichen Bestätigung, auch wenn die hierauf bezügliche Urkunde (Police) dem Versicherten noch nicht ausgefolgt ist.

§. 16.

Die Versicherung darf sich nur auf den fünften Theil derjenigen Versicherungssumme eines Gebäudes erstrecken, welche durch die, für die Staatsgebäudeversicherungsanstalt aufgestellten, beidigten Bauwärtler und den betreffenden Gemeinderath ermittelt, und in das Feuerversicherungsbuch eingetragen wurde (§. 9. Pos. 1. des Gesetzes).

Vor jedem Versicherungsabschluß haben zu diesem Zwecke die Bezirksagenten Einsicht von dem Feuerversicherungsbuche zu nehmen, welche denselben nach §. 24. Abf. 1. des Feuerversicherungsgesetzes nicht verweigert werden kann, oder sich einen, von dem Gemeinderath beglaubigten, Auszug aus demselben zu verschaffen.

Der Rathsschreiber hat für Letztern die geordnete Gebühr anzusprechen.

Bei entstehenden Zweifeln, oder bei sich herausstellenden Mängeln hinsichtlich des Feuerversicherungsbuches der Gemeinde, ist stets der Eintrag in dem, bei dem Amtsrevisorat aufbewahrten, Duplikate desselben maßgebend.

§. 17.

Eine Veränderung der Versicherungssumme für die Privatversicherungsgesellschaften kann nur eintreten, wenn eine solche nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. März 1852. auch für die Staatsanstalt eintritt.

Jede Veränderung der Versicherungssumme eines Gebäudes in Beziehung auf die Staatsfeuerversicherungsanstalt, ist auch maßgebend für die betreffende Privatversicherungsgesellschaft.

Der Gemeinderath ist verpflichtet, alle solche Veränderungen den Bezirksagenten der betreffenden Privatgesellschaften mitzutheilen.

Letztere haben auch zu diesem Zwecke die von ihnen abgeschlossenen Versicherungen von Zeit zu Zeit mit den Einträgen in dem Feuerversicherungsbuche der Gemeinde zu vergleichen, und die hiernach etwa erforderlichen Berichtigungen der betreffenden Versicherungssummen sogleich zu veranlassen.

§. 18.

Eine Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Versicherungssummen der Gebäude ist den Privatgesellschaften nicht gestattet, eben so wenig steht denselben ein Recht auf Revision der Abschätzung zu.

Dagegen ist denselben unbenommen, etwaige Bedenken gegen eine Schätzung bei dem betreffenden Gemeinderath, Bezirksamt, oder bei dem Verwaltungsrath der Staatsfeuerversicherungsanstalt anzubringen.

§. 19.

Die Privatgesellschaften haben im Falle eines Brandes in einem, bei ihnen zu $\frac{1}{2}$ Theil versicherten, Gebäude auch den fünften Theil des Schadens, wie er von den Bauschätzern der Staatsfeuerversicherungsanstalt ermittelt worden ist, nach Maßgabe des darüber ergangenen Erkenntnisses der betreffenden Kreisregierung zu vergüten.

Ein Rekurs gegen dieses Erkenntniß, oder ein Recht auf Revision der Schadensabschätzung steht ihnen nicht zu, den betreffenden Bezirksagenten ist dagegen gestattet, der Abschätzung des Brandschadens anzuwohnen, und etwaige Bedenken gegen die Schätzung bei dem Gemeinderath, Bezirksamt, oder bei dem Verwaltungsrath der Staatsfeuerversicherungsanstalt anzubringen.

§. 20.

Die Privatversicherungsgesellschaften sind in Beziehung auf den, von ihnen versicherten, Theil der Gebäude im Falle eines Brandes von der Entschädigungspflicht nur dann entbunden, wenn auch die Staatsfeuerversicherungsanstalt nach Maßgabe des Feuerversicherungsgesetzes keine Vergütung zu leisten verpflichtet ist.

§. 21.

Die Brandentschädigungen von Privatgesellschaften dürfen erst dann ausbezahlt werden, wenn die entsprechenden Vergütungen aus der Staatsfeuerversicherungsanstalt bezahlt sind, worüber

sich diese durch Erhebung eines Zeugnisses von dem betreffenden Gemeinderath genau zu verlässigen haben.

Wird die Zahlung früher, oder ohne vorherige Erhebung des vorgeschriebenen gemeinderäthlichen Zeugnisses, geleistet, so ist die geschene Zahlung der Staatsfeuerversicherungsanstalt verfallen.

Dagegen haben die betreffenden Gebäudeeigenthümer, oder andere, nach Maßgabe des Feuerversicherungsgesetzes etwa bezugsberechtigte, Personen, auf die Auszahlung der Entschädigung binnen längstens vierzehn Tagen nach geschene Zahlung von Seiten der Staatsfeuerversicherungsanstalt Anspruch, widrigenfalls das Bezirksamt auf Anrufen die Zahlung mittelst Abzugs an der hinterlegten Sicherheit unverzüglich zu verfügen hat, vorbehaltlich der Erlassung weiterer Vollstreckungsverfügungen.

§. 22.

Die Privatversicherungsgesellschaften sind verbunden, über ihre Versicherungen und geleisteten Entschädigungen eine fortlaufende Tabelle nach dem beiliegenden Muster zu führen, und je für die Beilage IX. A. Periode vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres einen, nach Gemeinden aufgestellten, summarischen Auszug aus derselben dem Verwaltungsrath der Staatsfeuerversicherungsanstalt längstens bis 31. Januar vorzulegen.

§. 23.

Wenn das Ministerium des Innern von einer Privatversicherungsgesellschaft die Stellung einer Sicherheit verlangt, so ist dieselbe auf Verfügung des Verwaltungsraths der Staatsfeuerversicherungsanstalt, wenn sie in Geld (Metall- oder inländischem Papiergeld) gestellt wird, bei der Generalbrandkasse nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. August 1837. (Regierungsblatt Nr. XXVI.) und der hierzu ergangenen Vollzugsverordnung vom 28. Dezember 1837. (Regierungsblatt 1838. Nr. I.), wenn sie in inländischen Staatspapieren gestellt wird, bei dem Generallandesarchiv zu hinterlegen.

Der Verwaltungsrath der Staatsfeuerversicherungsanstalt läßt sich letztern Falls die, zur Hinterlegung bestimmten, Staatspapiere einzeln, nach Gattung, Betrag und Nummer, bezeichnen, und ersucht das Generallandesarchiv, dieselben von der Privatgesellschaft gegen Bescheinigung in Empfang zu nehmen, welche sofort dem gedachten Verwaltungsrath vorzulegen ist.

§. 24.

Der Zins aus der, in Geld gestellten, Sicherheit läuft vom ersten des, auf die Hinterlegung folgenden, bis zum letzten des, der Rückzahlung vorangegangenen, Monats, und wird jährlich bezahlt. Coupons hinterlegter Staatspapiere werden nach der Verfallzeit verabfolgt.

§. 25.

Wenn zur Zahlung der Brandentschädigungen, Geldstrafen oder Kosten, auf die Sicherheit gegriffen werden muß, so hat das betreffende Bezirksamt die deßfallige Verfügung zu erlassen, und dem Verwaltungsrath der Staatsfeuerversicherungsanstalt Nachricht davon zu geben, welcher letzterer sofort den Betrag durch die Generalbrandkasse bezahlen, beziehungsweise verrechnen läßt.

Ist die Sicherheit in Staatspapieren geleistet, so wird deren Verwerthung durch die Generalbrandkasse besorgt, welcher zu diesem Zwecke vom Generallandesarchiv die, von dem Verwaltungsrath der Staatsfeuerversicherungsanstalt bezeichneten, einzelnen Stücke ausgefolgt werden. Die

Generalbrandkasse zahlt den Erlös, über Abzug der Verkaufskosten, den Forderungsberechtigten, und erstattet dem Verwaltungsrath der Staatsfeuerversicherungsanstalt, unter Angabe des Betrags, davon Anzeige. Letzterer hat die Hinterlegung des etwaigen Ueberschusses anzuordnen.

§. 26.

Die Privatversicherungsgesellschaften haben die, durch Zahlung von Brandentschädigungen, Geldstrafen oder Kosten, etwa eingetretene Minderung der Sicherheitssumme binnen vier Wochen, nachdem ihr die Zugriffsverfügung des betreffenden Bezirksamts eröffnet worden ist, ohne weitere Aufforderung zu ergänzen, widrigenfalls sie, bis zur Ergänzung, keine neuen Versicherungen abschließen, und keine bestehenden Versicherungen verlängern darf.

Die Ergänzung ist nach Vorschrift des §. 23. zu hinterlegen.

§. 27.

Die bezirksamtliche Anordnung des Zugriffs auf die Sicherheit kann dadurch abgewendet werden, daß die betreffende Privatversicherungsgesellschaft binnen drei Tagen, nach geschäheener Eröffnung der Zugriffsverfügung, den schuldigen Betrag baar an die Generalbrandkasse entrichtet, und dies durch Vorlage der Bescheinigung bei dem Bezirksamt nachweist.

§. 28.

Die Ausfolgung der hinterlegten Sicherheit, oder eines Theils derselben, geschieht auf Verfügung des Ministeriums des Innern.

§. 29.

Die zum Geschäftsbetrieb erteilte Erlaubniß kann zu jeder Zeit von dem Ministerium des Innern zurückgenommen werden.

Eine solche Zurücknahme kann namentlich eintreten:

- a. Wenn eine Privatgesellschaft den, auf ihren Geschäftsbetrieb bezüglichen, Gesetzen und Verordnungen, oder den Verfügungen der zuständigen Staatsbehörden zuwiderhandelt.
- b. Wenn sich überhaupt aus ihren Verhältnissen und ihrem Verfahren ergibt, daß bei ihr die erforderliche Garantie für die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen Einzelne, wie gegen den Staat, nicht mehr vorhanden ist.

§. 30.

Wenn eine Privatgesellschaft den Geschäftsbetrieb im Großherzogthum freiwillig aufgibt, oder wenn ihr die Erlaubniß dazu nach §. 29. entzogen wird, bleiben die bestehenden Versicherungsverträge bis zu ihrem Ablaufe in Kraft. Dagegen darf kein neuer Vertrag mehr abgeschlossen, auch kein Bestehender verlängert werden.

Dabei bleibt es übrigens den Beteiligten unbenommen, wenn sie im Wege freier Uebereinkunft die betreffenden Versicherungen schon vor dem vertragsmäßig festgesetzten Zeitpunkte aufheben wollen.

§. 31.

Das Ministerium des Innern wird den Stand und Betrieb der Geschäfte der Privatgesellschaften genau überwachen, und von Zeit zu Zeit untersuchen lassen.

Carlsruhe, den 2. August 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marshall.

Vdt. Sachs.

Beilagen

zu den

Vollzugsverordnungen und Instructionen

zum

neuen Feuerversicherungsgesetz

vom 29. März 1852.

Gebührenverzeichnis

der

Bauschätzer des Bezirksamts Baden.

| | | | | |
|-------|---|---|---|---|
| wegen | { | Abschätzung des Brandschadens an dem Hause
Revision der Abschätzung des Brandschadens
Revision des Versicherungsaufschlags des Hauses
Abschätzung des Neubaues | } | des
Gotthilf Specht
in Singheim. |
|-------|---|---|---|---|

Gebührenverzeichnis

des

Bezirksbauschäfers, Zimmermeisters **Donner** in Oberwinden für das Bezirksamt Waldkirch,

wegen

Ab schätzung der Neubauten und Bauveränderungen im November und Dezember 1851.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.

Einschätzungstabelle.**Gemeinde:**

Allmannsdorf.

Ort:

Staad.

Feuerversicherungsbuch:

Nr. 18.

Straße und Haus:

Hirschstraße Nr. 7.

Hauseigentümer:

A. Joseph Schung.

B. Wilhelm Lorenz.

C. Ludwig Hambel.

Bemerkungen.

Gegenwärtige neue Einschätzung ist in Folge einer Vergrößerung und Ausbesserung der betreffenden Gebäulichkeiten vorgenommen worden.

| 1.
Bezeichnung | 2.
Bauart | 3.
Dachbedeckung | 4.
Alter und baulicher Zustand | 5.
Länge | 6.
Tiefe | 7.
Höhe | | |
|----------------------|--------------------|---------------------|-----------------------------------|-------------|-------------|-----------------------------------|----------------------------------|-------------------------|
| | | | | | | vom Fundament bis zur Straßenhöhe | von der Straßenhöhe bis zum Dach | vom Dach bis zum Giebel |
| des Gebäudes. | | | | | | | | |
| a. Wohnhaus. | Stein. | Ziegel. | 125 Jahre alt, gut erhalten. | 55 | 30 | 10 | 26 | 20 |
| b. Scheuer. | Steinziegel. | Schindeln | 25 Jahre alt, gut erhalten. | 41 | 23 | 5 | 14 | 15 |
| c. Stall. | Steinziegel. | Ziegel. | 50 Jahre alt, gut erhalten. | 35 | 25 | 5 | 18 | 22 |
| d. Schopf. | Holz (Flechtwerk). | Stroh. | 50 Jahre alt, schlecht erhalten. | 25 | 15 | 3 | 16 | 12 |
| e. Schmiedwerkstätte | Stein. | Ziegel. | Neu, gut im Stand. | 30 | 15 | 4 | 15 | 5 |
| f. Schweinfall. | Holz (Blockhaus). | Schilf | Neu, gut im Stand. | 12 | 8 | 1 | 6 | 6 |

Nr. 3817.

Wird zum Eintrag in das Feuerversicherungsbuch
genehmigt.

Carlsruhe, den 18. Dezember 1851.

Verwaltungsrath der Feuerversicherungsanstalt.

(gez.)

(L. S.)

8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18.

| Bezeichnung der Gebäude-
theile, welche nach §. 18.
Pos. c. des Gesetzes von
der Versicherung ausge-
schlossen sind. | Neubaukosten des ganzen
Gebäudes. | Von diesen Neubaukosten kommen auf
die nach Spalte 8 von der Ver-
sicherung ausgeschlossenen Theile. | | Nach Abzug des Werths der aus-
geschlossenen Theile (Spalte 10)
bleiben als Neubaukosten übrig. | Entwerthung des Gebäudes nach
Maßgabe der Spalte 4. | | Mittlerer Bauwerth
der versicherbaren
Theile
des Gebäudes. | Kaufwerth | Durchschnittswischen dem mittlern
Bau- und dem Kaufwerth des
Gebäudes nach den Spalt. 13 u. 14. | Von dem Versicherungs-
ansblaß nach Spalte 16 | |
|--|--------------------------------------|--|-------------|---|--|-------------|---|-------------|---|--|-----|
| | | fl. | fl. | | fl. | fl. | | | | fl. | fl. |
| Die Fundamente und
Kellergewölbe | 5120 | 480 | 4940 | $\frac{1}{10}$ | 4446 | 3550 | 3998 | 3950 | 3160 | 790 | |
| Hat das Bauholz von
der Gemeinde unent-
geltlich zu beziehen | 1550 | 850 | 700 | $\frac{1}{10}$ | 680 | 470 | 550 | 550 | 440 | 110 | |
| Hat das Bauholz von
der Gemeinde um die
Hälfte des laufenden
Preises zu beziehen | 750 | 250 | 500 | $\frac{1}{2}$ | 400 | 300 | 350 | 350 | 280 | 70 | |
| Nichts | 333 | — | 333 | $\frac{1}{3}$ | 222 | 100 | 161 | 150 | 120 | 30 | |
| Die Fundamente | 550 | 50 | 500 | — | 500 | 600 | — | 500 | 400 | 100 | |
| Nichts | 70 | — | 70 | — | 70 | 70 | 70 | 50 | 40 | 10 | |
| | 8673 | 1630 | 7043 | — | 6268 | 5090 | — | 5550 | 4440 | 1110 | |

Die Richtigkeit des Bauwerths bezeugen:

Staad, den 3. Dezember 1851.

Die Bauschäzer:

Franz Perrin.
Karl Zittel.
Johann Spreng.

Die Richtigkeit des Kaufwerths beurkundet:

Staad, den 4. Dezember 1851.

Der Gemeinderath:

Johannes Beck, Bürgermeister.
Christoph Zwiebelhofer, Gemeinderath.
Jakob Blos, Gemeinderath.
Philipp Schäffer, ditto.

Der Rathschreiber:
Karl Rembrand.

Unterzeichnete erkennen obige Schätzung als richtig an.

Stad, den 4. Dezember 1851.

Joseph Schung.
Wilhelm Lorenz.
Ludwig Hambel.

Die Richtigkeit der Unterschriften beurfundet:

Der Bürgermeister:
Johannes Beck.

(L. S.)

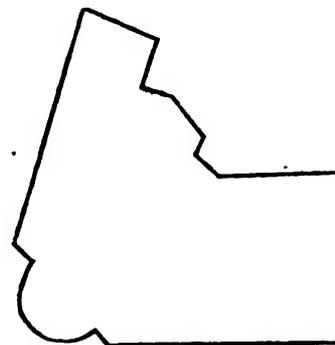
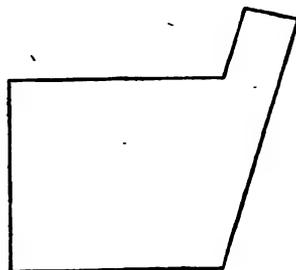
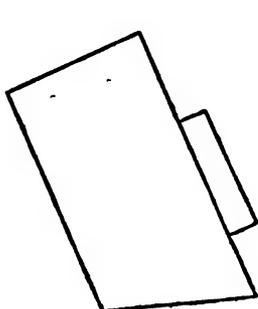
Nach erfolgter Zustimmung des großherzoglichen Verwaltungsraths der Feuerversicherungsanstalt wurden die Ergebnisse dieser Einschätzungstabelle in das Feuerversicherungsbuch eingetragen, und dies den Eigenthümern eröffnet, was dieselben hiemit bescheinigen.

Stad, den 28. Dezember 1851.

Joseph Schung.
Wilhelm Lorenz.
Ludwig Hambel.

Zur Beglaubigung:
Der Bürgermeister:
Johannes Beck.

Unterbeilage L. B.



Feuerschadenstabelle.**Gemeinde:**

Allmannsdorf.

Ort:

Staad.

Feuerversicherungsbuch:

Nr. 18.

Straße und Hausnummer:

Landstraße Nr. 7.

Hauseigenthümer:

- A. Wendelin Schrott zu $\frac{1}{3}$.
- B. Michael Schrott zu $\frac{1}{3}$.
- C. Therese Schrott. zu $\frac{1}{3}$.

1.

2.

3.

4.

5.

6.

| | | | | Verlust an Holz und der Ausräumung. | | Werth der übrig gebliebenen, verlässig gewordenen Materialien | |
|-----------------------------|---|--|------------------------|-------------------------------------|-----|---|-----|
| | | | | fr. | fl. | fr. | fl. |
| c. Stall. | Schindeldach.
Steinriegel mit
Ziegeldach. | Sämmtliches Bauholz.
Die Hälfte des Preises
des Bauholzes. | Ist ganz zerstört. | — | — | — | — |
| d. Schopf. | Holz (Rechtwerk)
mit Strohdach. | Nichts. | Ist ganz zerstört. | 50 | — | 100 | — |
| e. Schmiedewerk-
stätte. | Stein mit Ziegel-
dach. | Die Fundamente. | Ist ganz zerstört. | 30 | — | 30 | — |
| f. Schwein stall. | Holz (Blockhaus)
mit Schilfdach. | Nichts. | Ist ganz zerstört. | 40 | — | 20 | — |
| g. Brennhaus. | Stein mit Ziegel-
dach. | Nichts. | Ist ganz zerstört. | 10 | — | — | — |
| h. Tagelöhnerhaus. | Stein mit Ziegel-
dach. | Nichts. | Ist ganz zerstört. | — | — | 40 | — |
| i. Kellerhaus. | Stein mit Strohdach. | Die Fundamente und
Kellergewölbe. | Theilweise beschädigt. | — | — | — | — |
| k. Waschkhaus. | Stein mit Ziegel-
dach. | Die Fundamente. | Theilweise beschädigt. | — | — | — | — |
| l. Backhaus. | Stein mit Ziegel-
dach. | Nichts. | Theilweise beschädigt. | — | — | — | — |

7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14.

| Nur bei theilweiser Beschädigung auszufüllende Spalten. | | | | Vertrag der vollen Entschädigung mit Rücksicht auf den in Spalte 10 dieser Tabelle enthaltenen Versicherungsanschlag. | | Von der vollen Entschädigung Spalte 11 | | | | Bezeichnung der Privatversicherungsgesellschaft, welche etwa den in Spalte 13 bezeichneten fünften Theil der Entschädigung zu übernehmen hat. | | | |
|--|-----------------------|--|-----|---|-----|--|-----|--|-----|---|--|--|--|
| Neubaukosten der verbleibenden Gebäudetheile nach Spalte 11 der Entschädigungstabelle. | | Angabe, ob d. Neubaukosten Spalte 7. noch genügen, oder ob und um welchen Betrag dieselben zu erhöhen oder herabzusetzen sind. | | Kosten der Wiederherstellung des Gebäudes in den Stand unmittelbar vor dem Brande. | | Versicherungsanschlag des Gebäudes nach Spalte 16 der Entschädigungstabelle. | | Betrug der vollen Entschädigung mit Rücksicht auf den in Spalte 10 dieser Tabelle enthaltenen Versicherungsanschlag. | | | begibt die großherzoglich badische Staatsfeuerversicherungsanstalt $\frac{1}{2}$ Theile im Betrage von | | hat der Eigentümer selbst, beziehungsweise die betreffende Privatversicherungsgesellschaft zu tragen $\frac{1}{2}$ Theil mit |
| fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | | |
| — | — | — | — | 550 | — | 550 | — | 440 | — | 110 | — | Der deutsche Phönix. | |
| — | — | — | — | 350 | — | 300 | — | 240 | — | 60 | — | | |
| — | — | — | — | 150 | — | 150 | — | 120 | — | 30 | — | | |
| — | — | — | — | 500 | — | 500 | — | 400 | — | 100 | — | | |
| — | — | — | — | 50 | — | 50 | — | 40 | — | 10 | — | | |
| — | — | — | — | 150 | — | 110 | — | 88 | — | 22 | — | | |
| 500 | Genügend. | 50 | — | 300 | — | 30 | — | 24 | — | 6 | — | | |
| 280 | Um 20 fl. zu erhöhen. | 40 | — | 150 | — | 20 | — | 16 | — | 4 | — | | |
| — | — | 5 | — | 200 | — | 5 | — | 5 | — | — | — | Ist nicht bei dem deutschen Phönix versichert. | |
| — | — | 10 | — | 300 | — | 10 | — | 8 | — | 2 | — | | |
| | | | | 2,700 | — | 1,725 | — | 1,381 | — | 344 | — | | |

Abgeschätzt, Straß den 5. Mai 1852.

Die Vauschäger:

Franz Muth.
 Sales Korn.
 Jakob Gagg.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Der Bürgermeister:
Johann Koch.

2.

Vorstehende Abschätzung wurde den Unterzeichneten heute eröffnet, und dieselben erklären sich mit dem Ergebnisse zufrieden.

Staad, den 5. Mai 1852.

Die Hauseigentümer:

Wendelin Schrott.

Michael Schrott.

Therese Schrott.

Der Gemeinderath:

Johann Roth, Bürgermeister.

Franz Schlegel, Gemeinderath.

Jakob Seegleßer, ditto.

Michael Spreng, ditto.

Der Rathschreiber:

Johann Roth.

Zur Beglaubigung:

Staad, wie oben.

Großherzogl. Bezirksamt.

N. N.

Gebührenverzeichnis

des

Bauschätzungscontroleurs der Feuerversicherungsanstalt, Wertmeister Gagg in Konstanz,
für den Monat **Januar 1852.**

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9.

| | | anzahl im Duplirats
und Eisenbahntaxen. | | Summe von
7 und 8. | | | | | | | |
|----|-------------|--|----------|-----------------------|-----|-----|-----|-----|----|----|----|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | | | |
| | | | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | | | |
| 4. | Im Wohnort. | Prüfung der Einschätzungstabelle des Johann Storz in Wollmatingen 10 Item à 1½ | — | — | — | 15 | — | — | — | 15 | |
| 6. | Güttingen. | Prüfung der Einschätzungen . | 3 | 1 | 5 | — | 4 | 30 | 9 | 30 | |
| 8. | Im Wohnort. | Prüfung des Zimmermeisters Wehrle in Konstanz . . | — | 1½ | 3 | 30 | 5 | 15 | — | 5 | 15 |
| | | | zusammen | | 10 | 30 | 4 | 30 | 15 | — | |

Tagebuch

des

Beurtheilungscontroleurs der Feuerversicherungsanstalt, Werkmeister Gagg in Konstanz,
für den Monat **Januar 1852.**

| 1. | 2. | 3. | 4. |
|-----------------------------------|-------------|--|--|
| Tag | Ort | Bezeichnung
des
Geschäfts. | Veranlassung
des
Geschäfts. |
| der Vornahme
des
Geschäfts. | | | |
| 4. | Im Wohnort. | Prüfung der Einschätzungstabelle des Johann Storz in Bollmatingen (10 Item). | Verfügung des großh. Verwaltungsraths vom 1. Jänner 1852. Nr. 18. |
| 6. | Güttingen. | Prüfung der Einschätzungen im Allgemeinen (1 Tag). | Verfügung des großh. Verw.-Raths vom 31. Dezember, 1851. Nr. 3803. |
| 8. | Im Wohnort. | Prüfung des Zimmermeisters Wehrle von Konstanz (1½ Tag). | Verfügung des großh. Verw.-Raths vom 18. Dezember 1851. Nr. 3607. |

Feuerversicherungsbuch.

(Zweiter Band.)

Gemeinde:

Allmannsdorf.

Ort:

Staad.

Die Richtigkeit des gegenwärtigen Feuerversicherungsbuches wird mit dem Anfügen bezeugt, daß dasselbe zweihundert fünfzig Seiten enthält.

Allmannsdorf, den 28. Dezember 1851.

Der Gemeinderath:

Johann Koch, Bürgermeister.

Franz Schlegel, Gemeinderath.

Jakob Seegieser, ditto.

Michael Spreng, ditto.

(L. S.)

Der Rathschreiber:

Johann Roth.

1. 2. 3. 4.

des Feuerverficherung
buches.

1

5. 6.

Des Gebäudes

Bauart nach Spalte 2 Dachbedeckung nach Spalte 3

der Einschätzungstabelle.

| Steinriegel. | Holz. | Feuer-
sichere. | Holz
(Schindel). | Stroh. |
|--------------|-------|--------------------|---------------------|--------|
| — | — | 1 | — | — |
| 1 | — | — | 1 | — |
| 1 | — | 1 | — | — |
| — | 1 | — | — | 1 |
| — | — | 1 | — | — |
| — | 1 | — | — | 1 |
| 2 | 2 | 3 | 1 | 2 |
| 1 | — | — | 1 | — |
| 1 | 2 | 3 | — | 2 |
| 1 | — | 1 | — | — |
| 2 | 2 | 4 | — | 2 |

7.

8.

9.

10.

11.

12.

13.

| | | | | |
|-------|-------|-------|-------|-------|
| 7,043 | 6,268 | 5,090 | 5,550 | 1,110 |
| 700 | 630 | 470 | 550 | 110 |
| 6,343 | 5,638 | 4,620 | 5,000 | 1,000 |
| 1,050 | 1,050 | 950 | 1,000 | 200 |
| 7,393 | 6,688 | 5,570 | 6,000 | 1,200 |

Summarischer Auszug

aus dem

Feuerversicherungsbuch

der

Gemeinde Furschenbach

auf den 31. Oktober 1851.

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

8.

| | | | | | | | | | | | |
|-----------------------|---|----|---|----|---|---|--------|--------|--------|--------|-------|
| b. Gansberg | — | 1 | — | 1 | — | — | 1,550 | 1,250 | 950 | 1,100 | 220 |
| c. Someref | — | — | 2 | — | 2 | — | 750 | 550 | 300 | 400 | — |
| d. Nuttert | — | — | 3 | — | 1 | 2 | 1,800 | 1,550 | 1,200 | 1,350 | — |
| zusammen | 8 | 28 | 5 | 36 | 3 | 2 | 23,850 | 19,150 | 12,650 | 15,850 | 2,820 |

Feuerversicherungs-Beitragstabelle

für

1851/52.

Gemeinde:

Allmannsdorf.

Ort:

Stad.

1. 2.

3.

4.

5.

6.

7.

| des Feuerverfiche
buchs. | | des Gebäudi | |
|-----------------------------|----|-------------|----|
| 1. | 1. | 1. | 1. |
| 2. | 2. | 2. | 2. |
| 3. | 3. | 3. | 3. |
| 4. | 4. | 4. | 4. |
| 5. | 5. | 5. | 5. |

Namen der Gebäudeeigentümer.

| Kaffe. | Größe von 100
Verficherungsanfich | Betrag für jeden
Gebäude-
eigentümer. | |
|--------|--------------------------------------|---|-----|
| | | fl. | fr. |
| | 6 | — | 36 |
| | — | 1 | — |
| | — | — | 18 |
| | — | — | 24 |
| | — | — | 18 |
| | — | 1 | 12 |
| | — | — | 30 |
| | — | 4 | 18 |

XL.

23

8.

9.

Beugniß.

Martin Dürr in Willmendingen, welchem wegen eines, am 4. Oktober 1851. in seinem Wohnhause ausgebrochenen, Brandes von großherzoglicher Kreisregierung eine Entschädigung von 800 fl. aus großherzoglicher Generalbrandkasse zuerkannt worden ist, hat einen Neubau auf der Brandstätte begonnen, welcher dem abgebrannten Gebäude nach Wesen, Bestand und Zweck entspricht, und bis jetzt bereits einen Kostenaufwand von 436 fl. verursacht hat, was zum Zwecke der Auszahlung der ersten Hälfte der Entschädigung mit dem Anfügen beurkundet wird, daß der unterzeichnete Ortsbau- schätzer bei dem Neubau in keiner Weise theilhaftig ist.

Willmendingen, den 4. Mai 1852.

Der Ortsbau- schätzer.

N. N.

(L. S.)

Der Gemeinderath.

N. N.

Beugniß.

Martin Dürr in Willmendingen, welchem wegen eines, am 4. Oktober 1851. in seinem Wohnhause ausgebrochenen, Brandes von großherzoglicher Kreisregierung eine Entschädigung von 800 fl. aus großherzoglicher Generalbrandkasse zuerkannt worden ist, hat einen Neubau von Stein mit Ziegel- dach auf der Brandstätte hergestellt, welcher dem abgebrannten Gebäude nach Wesen, Bestand und Zweck entspricht, 45 Fuß lang, 30 Fuß tief, 5 Fuß hoch bis zur Straßenhöhe, 15 Fuß hoch von da bis zum Dach, 20 Fuß hoch von da bis zum First, ist, und einen Kostenaufwand von 871 fl. verursacht hat, was zum Zwecke der Auszahlung der letzten Hälfte der Entschädigung mit dem Anfügen beurkundet wird, daß der unterzeichnete Bezirksbau- schätzer bei dem Neubau in keiner Weise theilhaftig ist.

Willmendingen, den 5. August 1852.

Der Bezirksbau- schätzer.

N. N.

(L. S.)

Der Gemeinderath.

N. N.

3.

Beugniß.

Johann Zwiebler in Dingelsdorf, welchem wegen eines, am 8. Januar 1852 in seiner Scheuer ausgebrochenen, Brandes von großherzoglicher Kreisregierung eine Entschädigung von 350 fl. aus großherzoglicher Generalbrandkasse zuerkannt worden ist, hat auf der Brandstätte einen Neubau von Stein mit Ziegeldach begonnen (hergestellt), welcher dem abgebrannten Gebäude nach Wesen, Bestand und Zweck entspricht, 30 Fuß lang, 20 Fuß tief, 5 Fuß hoch bis zur Straßenhöhe, 12 Fuß hoch von da bis zum Dach, 24 Fuß hoch von da bis zum First ist, und nach der, in beglaubigter Abschrift angeschlossenen, Einschätzungstabelle einen Kostenaufwand von 396 fl. verursacht hat, was hiermit beurfundet wird.

Dingelsdorf, den 4. Mai 1852.

Der Gemeinderath.

(L. S.)

N. N.

4.

Beugniß.

Karl Scherzinger von Stollhofen, Oberamts Rastatt, welchem wegen eines, am 7. September 1851 in seinem Wohnhause ausgebrochenen, Brandes von großherzoglicher Kreisregierung eine Entschädigung von 3500 fl. aus großherzoglicher Generalbrandkasse zuerkannt worden ist, hat mit Zustimmung des großherzoglichen Verwaltungsraths der Feuerversicherungsanstalt, und mit Genehmigung der großherzoglichen Kreisregierung, die Baustelle von Stollhofen nach Schwarzach, Amts Bühl, verlegt, und daselbst einen Neubau von Stein mit Ziegeldach begonnen (hergestellt), welcher dem abgebrannten Gebäude nach Wesen, Bestand und Zweck entspricht (63 Fuß lang, 35 Fuß tief, 4 Fuß hoch bis zur Straßenhöhe, 24 Fuß hoch von da bis zum Dach, 16 Fuß hoch von da bis zum First ist), und einen Kostenaufwand von 2036 fl. (3750 fl.) verursacht hat, was zum Zwecke der Auszahlung der ersten (letzten) Hälfte der Entschädigung mit dem Anfügen beurfundet wird, daß der unterzeichnete Orts- (Bezirks-) Bauschätzer bei dem Neubau in keiner Weise theilhaftig ist.

Schwarzach, den 7. Juni 1852.

Der Orts- (Bezirks-) Bauschätzer.

N. N.

Der Gemeinderath.

N. N.

4

Summarischer Auszug

aus dem

Feuerversicherungsbuch

der

Gemeinde Furschenbach

auf den 31. Oktober 1851.

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

8.

Feuerversicherungs-Beitragstabelle

für

1851/52.

Gemeinde:

Allmannsdorf.

Ort:

Stad.

1. 2.

3.

4.

5.

6.

7.

erwerbende
buchst. Gebäude

Namen der Gebäudeeigentümer.

| Kaffe. | Größe von 100
Verfügungsmäßig | Beitrag für jeden
Gebäude-
eigentümer. | |
|--------|----------------------------------|--|-----|
| | | fl. | fr. |
| | 6 | — | 36 |
| | — | 1 | — |
| | — | — | 18 |
| | — | — | 24 |
| | — | — | 18 |
| | — | 1 | 12 |
| | — | — | 30 |
| | — | 4 | 18 |

8.

9.

1.

Beugniß.

Martin Dürr in Willmendingen, welchem wegen eines, am 4. Oktober 1851. in seinem Wohnhause ausgebrochenen, Brandes von großherzoglicher Kreisregierung eine Entschädigung von 800 fl. aus großherzoglicher Generalbrandkasse zuerkannt worden ist, hat einen Neubau auf der Brandstätte begonnen, welcher dem abgebrannten Gebäude nach Wesen, Bestand und Zweck entspricht, und bis jetzt bereits einen Kostenaufwand von 436 fl. verursacht hat, was zum Zwecke der Auszahlung der ersten Hälfte der Entschädigung mit dem Anfügen beurkundet wird, daß der unterzeichnete Ortsbau- schätzer bei dem Neubau in keiner Weise betheilt ist.

Willmendingen, den 4. Mai 1852.

Der Ortsbau- schätzer.

N. N.

(L. S.)

Der Gemeinderath.

N. N.

2.

Beugniß.

Martin Dürr in Willmendingen, welchem wegen eines, am 4. Oktober 1851. in seinem Wohnhause ausgebrochenen, Brandes von großherzoglicher Kreisregierung eine Entschädigung von 800 fl. aus großherzoglicher Generalbrandkasse zuerkannt worden ist, hat einen Neubau von Stein mit Ziegel- dach auf der Brandstätte hergestellt, welcher dem abgebrannten Gebäude nach Wesen, Bestand und Zweck entspricht, 45 Fuß lang, 30 Fuß tief, 5 Fuß hoch bis zur Straßenhöhe, 15 Fuß hoch von da bis zum Dach, 20 Fuß hoch von da bis zum First, ist, und einen Kostenaufwand von 871 fl. verursacht hat, was zum Zwecke der Auszahlung der letzten Hälfte der Entschädigung mit dem Anfügen beurkundet wird, daß der unterzeichnete Bezirksbau- schätzer bei dem Neubau in keiner Weise betheilt ist.

Willmendingen, den 5. August 1852.

Der Bezirksbau- schätzer.

N. N.

(L. S.)

Der Gemeinderath.

N. N.

3.

Beugniß.

Johann Zwiebler in Dingelsdorf, welchem wegen eines, am 8. Januar 1852 in seiner Scheuer ausgebrochenen, Brandes von großherzoglicher Kreisregierung eine Entschädigung von 350 fl. aus großherzoglicher Generalbrandkasse zuerkannt worden ist, hat auf der Brandstätte einen Neubau von Stein mit Ziegeldach begonnen (hergestellt), welcher dem abgebrannten Gebäude nach Wesen, Bestand und Zweck entspricht, 30 Fuß lang, 20 Fuß tief, 5 Fuß hoch bis zur Straßenhöhe, 12 Fuß hoch von da bis zum Dach, 24 Fuß hoch von da bis zum First ist, und nach der, in beglaubigter Abschrift angeschlossenen, Einschätzungstabelle einen Kostenaufwand von 396 fl. verursacht hat, was hiermit beurfundet wird.

Dingelsdorf, den 4. Mai 1852.

Der Gemeinderath.

(L. S.)

M. N.

4.

Beugniß.

Karl Scherzinger von Stollhofen, Oberamts Raftatt, welchem wegen eines, am 7. September 1851 in seinem Wohnhause ausgebrochenen, Brandes von großherzoglicher Kreisregierung eine Entschädigung von 3500 fl. aus großherzoglicher Generalbrandkasse zuerkannt worden ist, hat mit Zustimmung des großherzoglichen Verwaltungsraths der Feuerversicherungsanstalt, und mit Genehmigung der großherzoglichen Kreisregierung, die Baustelle von Stollhofen nach Schwarzach, Amts Bühl, verlegt, und daselbst einen Neubau von Stein mit Ziegeldach begonnen (hergestellt), welcher dem abgebrannten Gebäude nach Wesen, Bestand und Zweck entspricht (63 Fuß lang, 35 Fuß tief, 4 Fuß hoch bis zur Straßenhöhe, 24 Fuß hoch von da bis zum Dach, 16 Fuß hoch von da bis zum First ist), und einen Kostenaufwand von 2036 fl. (3750 fl.) verursacht hat, was zum Zwecke der Auszahlung der ersten (letzten) Hälfte der Entschädigung mit dem Anfügen beurfundet wird, daß der unterzeichnete Orts- (Bezirks-) Bauwächter bei dem Neubau in keiner Weise theilhaftig ist.

Schwarzach, den 7. Juni 1852.

Der Orts- (Bezirks-) Bauwächter.

M. N.

Der Gemeinderath.

M. N.

4

Beugniß.

Kaver Nagg in Ludwigshafen, Amts Etstockach, welchem wegen eines, am 7. Juli 1844 in seiner Hafnerwerkstätte ausgebrochenen, Brandes von großherzoglicher Kreisregierung eine Entschädigung von 7,300 fl. aus großherzoglicher Generalbrandkasse zuerkannt worden ist, hat mit Genehmigung des großherzoglichen Ministeriums des Innern die Baustelle von Ludwigshafen nach Grödingen, Oberamts Durlach, verlegt, und daselbst einen Neubau von Stein mit Ziegeldach begonnen (hergestellt), welcher dem abgebrannten Gebäude nach Wesen, Bestand und Zweck entspricht (75 Fuß lang, 36 Fuß tief, 4 Fuß hoch bis zur Straßenhöhe, 24 Fuß hoch von da bis zum Dach, und 22 Fuß hoch von da bis zum First ist) und einen Kostenaufwand von 3,700 fl. (7,400 fl.) verursacht hat, was zum Zwecke der Auszahlung der ersten (letzten) Hälfte der Entschädigung beurkundet wird, mit dem Anfügen, daß der unterzeichnete Orts- (Bezirks-) Bauschäzer bei dem Neubau in keiner Weise theilhaftig ist.

Grödingen, den 4. August 1852.

Der Orts- (Bezirks-) Bauschäzer.

N. N.

(L. S.)

Der Gemeinderath.

N. N.

Beugniß.

Paul Müller in Schwarzach, welchem wegen eines, am 7. Februar 1852 in seiner Schlofferwerkstätte ausgebrochenen, Brandes von großherzoglicher Kreisregierung eine Entschädigung von 250 fl. aus großherzoglicher Generalbrandkasse zuerkannt worden ist, hat mit Zustimmung des großherzoglichen Verwaltungsraths der Feuerversicherungsanstalt, und mit Genehmigung des großherzoglichen Bezirksamts Bühl, auf der Brandstätte statt der Schlofferwerkstätte den Neubau eines Stalles von Stein mit Ziegeldach begonnen (hergestellt), welcher (20 Fuß lang, 10 Fuß tief, 1 Fuß hoch bis zur Straßenhöhe, 10 Fuß hoch von da bis zum Dach, 10 Fuß hoch von da bis zum First ist, und) einen Kostenaufwand von 153 fl. (267 fl.) verursacht hat, was zum Zwecke der Auszahlung der ersten (letzten) Hälfte der Entschädigung mit dem Anfügen beurkundet wird, daß der unterzeichnete Orts- (Bezirks-) Bauschäzer bei dem Neubau in keiner Weise theilhaftig ist.

Schwarzach, den 7. Juni 1852.

Der Orts- (Bezirks-) Bauschäzer.

N. N.

(L. S.)

Der Gemeinderath.

N. N.

7.

Beugniß.

Jakob Spring in Pfohren, welchem wegen einer, durch den Brand am 7. März 1852 an seinem Wohnhause erlittenen, Beschädigung von großherzoglicher Kreisregierung eine Entschädigung von 117 fl. 20 fr. aus großherzoglicher Generalbrandkasse zuerkannt worden ist, hat die beschädigten Theile vollkommen wieder hergestellt, und darauf die Summe von 123 fl. 47 fr. verwendet, was mit dem Anfügen beurkundet wird, daß der unterzeichnete Ortsbauschätzer bei dieser Wiederherstellung in keiner Weise betheiltigt ist.

Pfohren, den 4. Mai 1852.

Der Ortsbauschätzer.

N. N.

(L. S.)

Der Gemeinderath.

N. N.

Johann Nepomuk Spring in Rothweil, welchem wegen eines, am 3. April 1852 in seinem Wohnhause ausgebrochenen, Brandes von großherzoglicher Kreisregierung eine Entschädigung von 1,200 fl. aus großherzoglicher Generalbrandkasse zuerkannt ist, bedarf zum Beginne seines Neubaus dringend eines Vorschusses von Vierhundert Gulden.

Der Gemeinderath erklärt sich bereit, diesen Betrag in Empfang zu nehmen, und haftet sammtverbindlich für die richtige und vollständige Verwendung desselben auf den Neubau.

Rothweil, den 4. Mai 1852.

Der Gemeinderath.

(L. S.)

N. N.

Der Unterzeichnete ertheilt hiermit seine Einwilligung zur Auszahlung obigen Vorschusses von Vierhundert Gulden an den Gemeinderath dahier.

Rothweil, den 4. Mai 1852.

(gez.) **Johann Nepomuk Spring.**

Die Richtigkeit dieser Unterschrift beurfundet

Rothweil, den 4. Mai 1852.

Der Bürgermeister.

(L. S.)

N. N.

Geschehen zu **Sinzheim** den 4. Mai 1852.

Vor dem Bürgermeister der Gemeinde **Sinzheim** erscheint heute **Philipp Schäfer** von da, welchem wegen eines, am 3. Oktober 1851 in seinem Wirthshause zum grünen Baum ausgebrochenen, Brandes von großherzoglicher Kreisregierung eine Entschädigung von 8,500 fl. aus großherzoglicher Generalbrandkasse zuerkannt worden ist, und erklärt:

Johann Lint von hier hat mir zum Beginne meines Neubaus einen baaren Vorschuß von 750 fl. gemacht (für 750 fl. Bauholz geliefert). Ich trete demselben dafür in Gemäßheit des §. 52 des Feuerversicherungsgesetzes von der mir gebührenden Brandentschädigung den Betrag von Siebenhundert fünfzig Gulden ab, und bitte, diese Summe dereinst an **Johann Lint**, statt an mich, zu bezahlen.

(gez.) **Philipp Schäfer.**

Vorstehende Verhandlung wird mit dem Anfügen beurfundet; daß man sich von der Richtigkeit (der geschenehen Holzlieferung) des Vorschusses (durch Baarzählung in Gegenwart des Unterzeichneten) überzeugt hat.

Der Bürgermeister.

(L. S.)

M. M.

Brandenschädigungstabelle

der

Gemeinde Furschenbach

(Amts Achern)

für 1851.

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

Summarischer Auszug

aus den

Feuerversicherungs-Beitragstabellen

des

Bezirksamts Constanz

für 1851/52.

1.

2.

3.

4.

5.

6.

| Bezeichnung der Gemeinden
und
einzelnen Orte. | Feuerversiche-
rungsansplan
nach Spalte 4.
der Beitrags-
tabelle
für 1851. | Des Beitrags | | Beitrag nach
Spalte 7
der
Beitragstabelle. | | Bemerkungen. |
|---|---|--------------|--|---|-----|--------------|
| | | Klasse. | Größe von
100 fl.
Versiche-
rungsan-
schlag. | fl. | fr. | |
| Almannsdorf | — | I. | 6 | — | — | |
| a. Almannsdorf | 335,000 | — | — | 335 | — | |
| b. Egg | 15,000 | — | — | 15 | — | |
| c. Staab | 12,000 | — | — | 12 | — | |
| Allensbach | 201,000 | I. | 6 | 201 | — | |
| Dettingen | 123,000 | IV. | 12 | 246 | — | |
| Dingelsdorf | 98,000 | I. | 6 | 98 | — | |
| Freudenthal | 27,000 | II. | 8 | 36 | — | |
| Güttingen | 78,000 | III. | 10 | 130 | — | |
| | 889,000 | | | 1,073 | — | |

Aufgestellt Konstanz den 1. Mai 1852.

Groß. Amtsrevisorat.

N. N.

Summarischer Auszug

aus der

Feuerversicherungs- und Entschädigungstabelle

des

deutschen Phoenix

für 1851.

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

| Name | | Gesamtl-
zahl der zu
1/2 Theil
versicherten
Gebäude. | Betrag der | | | Zahl der versicherten Gebäude nach | | | | | |
|------------------|-----------------|--|--------------------------------|--|----|------------------------------------|-------------------|-------|-------------------|--------------------|--------|
| des Amtsbezirks. | der Gemeinde. | | Versiche-
rungs-
summen. | von den großh.
Kreisregie-
rungen
erkannten
Brandentschä-
digungen. | | Bauart. | | | Dachbedeckung. | | |
| | | | | fl. | fr | Stein. | Stein-
ziegel. | Holz. | Keurr-
stiere. | Holz
(Schindel) | Stroh. |
| Konstanz. | Allensbach . . | 8 | 4,000 | 150 | — | 1 | 5 | 2 | 2 | 4 | 2 |
| | Allmannsdorf: | | | | | | | | | | |
| | a. Allmannsdorf | 10 | 4,500 | 130 | — | 2 | 6 | 2 | 2 | 7 | 1 |
| | b. Egg . . . | 2 | 300 | — | — | 1 | — | 1 | 1 | — | 1 |
| | c. Staab . . | 1 | 150 | — | — | 1 | — | — | 1 | — | — |
| | Dettingen . . | 23 | 8,300 | 450 | — | 7 | 14 | 2 | 21 | 1 | 1 |
| | Dingelsdorf . . | 7 | 1,680 | — | — | 1 | 4 | 2 | 5 | 1 | 1 |
| | Freudenthal . . | 3 | 450 | 30 | — | — | 1 | 2 | 2 | 1 | — |
| | Güttingen . . . | 5 | 1,240 | 45 | — | 2 | 2 | 1 | 4 | — | 1 |
| | 59 | 20,620 | 805 | — | 15 | 32 | 12 | 38 | 14 | 7 | |

Abgeschlossen Karlsruhe den 31. Dezember 1851.

Der General-Agent des deutschen Böhm. **August Gold.**

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 1. September 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschlieſung Seiner Königlich hohen Regenten: Die Aufhebung des Kriegszustandes betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschlieſung Seiner Königlich hohen Regenten des Regenten.

Die Aufhebung des Kriegszustandes betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, von einer weiteren Verlängerung des Kriegszustandes Umgang nehmend, von heute an Unsere bürgerlichen Behörden in ihre volle Wirksamkeit wieder eintreten zu lassen.

Indem Wir hierbei von der Ueberzeugung geleitet werden, daß in Unseren Unterthanen der Geist der Sittlichkeit und der Geseßlichkeit so weit erstarbt sei, um außergewöhnlicher Mittel zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung nicht zu bedürfen, sind Wir zugleich auch davon durchdrungen, daß die dauernde Befestigung des geseßlichen Zustandes wesentlich bedingt ist durch den regen Pflichteifer, die sorgfältige Wachsamkeit und das umsichtige Zusammenwirken Unserer Beamten.

Zu diesen Allen, welchem Berufsreise sie auch angehören, versehen Wir Uns daher, daß sie nicht nur durch ein ihrer Stellung angemessenes Verhalten, sondern auch durch gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten Unseren übrigen Unterthanen mit gutem Beispiele vorangehen. Wir fordern sie, und namentlich die mit der Justiz- und Polizeiverwaltung betrauten Beamten insbesondere auf, dem Unrecht und dem Frevel, in welche Form sich solche auch verhüllen mögen, schnell und kräftig zu begegnen, jede Auflehnung gegen die öffentliche Ordnung sofort mit Entschiedenheit zu unterdrücken und mit Strenge zu bestrafen, und auf diese Weise zu verhüten, daß es nirgends den Anschein gewinne, als sei durch Aufhebung des Kriegszustandes der den Gutgesinnten zu gewährende Schutz vermindert und den Uebelgesinnten zu neuem Unfuge Raum gegeben.

Mit Zuversicht erwarten Wir, daß dieser Unserer Willensmeinung in Ihrem ganzen Umfange genügt, und daß dies geschehe, von Unseren obersten Behörden gebührend überwacht werde.

Gegeben zu Karlsruhe, den 1. September 1852.

Friedrich.

Schr. Hdt.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 10. September 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten: Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Diensta Nachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Justizministeriums: die Ernennung der Assisenpräsidenten und deren Stellvertreter für die nächste Schwurgerichtssitzung betreffend. Die wechselseitige Bewilligung des Armenrechts vor den großherzoglich badischen und den großherzoglich hessischen Gerichten für die beiderseitigen Staatsangehörigen betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: den Passvortreiberein betreffend. Die Stiftung eines Waisenfonds in Rülheim betreffend. Die Stiftungen des Joh. Bapt. Selinger von Herdingen betreffend. Die Stiftung des verstorbenen Domkaplans Dr. R. Kiser von Mannheim betreffend. Die Gründung eines Armenfonds zu Winterthuren betreffend. Die Ausweisung badischer Titularen zu katholischen Priestern betreffend. Die Staatsgenehmigung der Präsentation auf die evangelische Pfarrei Bödingen betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Finanzministeriums: die Seriensetzung für die dritte diesjährige Gewinnziehung des Lotterien zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend. Die Seriensetzung für das Ansehen der Amortisationskasse vom Jahr 1840 zu fünf Millionen Gulden betreffend.

Dienstentlassungen. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessung Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen fremder Orden allergnädigst zu ertheilen geruht:

unter dem 10. August d. J.

dem Oberbaurath Sauerbeck und dem Baurath Keller für das ihnen von dem Präsidenten der französischen Republik verliehene Ritterkreuz des Ordens der Ehrenlegion;

unter dem 17. August d. J.

dem Hauptmann Schellenberg, Artilleriedirector der Bundesfestung Rastatt, für das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen verliehene Ritterkreuz des Albrechtsordens, dem Oberleutenant von Seutter von der Kriegsschüler-Compagnie, für das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehene Ritterkreuz vom heiligen Stanislaus dritter Klasse;

unter dem 24. August d. J.

dem Rittmeister von **Baumbach** vom 3. Reiterregiment für das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehene Ritterkreuz des St. Annaordens dritter Klasse;

unter dem 29. August d. J.

dem Obersten und Commandanten des 2. Reiterregiments **Silpertz** für den ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen rothen Adlerorden zweiter Klasse mit Schwerdtern am Ring.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben gnädigst geruht:

unter dem 10. August d. J.

den Geheimen Legationsrath von **Kettner** auf sein unterthänigstes Ansuchen und mit Rücksicht auf seine geschwächte Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen;

den Legationsrath **Kühlenthal** zum Geheimen Legationsrath zu ernennen, und den Ministerialrath im Ministerium des Innern, **Rüsslin**, unter Ernennung zum Legationsrath, als Rath zum Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zu versetzen;

Die evangelische Pfarrei **Rötteln**, Dekanats **Lörrach**, dem Diaconus **Specht** in **Lörrach** zu übertragen;

unter dem 25. August d. J.

den evangelischen Pfarrer **Alfeld** in **Hochhausen** in den Ruhestand zu versetzen;

die evangelische Pfarrei **Ittersbach**, Oberamts **Pforzheim**, dem Pfarrverweser **Johann Friedrich Frischmuth** von **Rosenberg** zu übertragen;

unter dem 2. September d. J.

den außerordentlichen Professor **Dr. Nägeli** an der Universität **Zürich**, zum ordentlichen Professor der Botanik an der Universität **Freiburg** und zum Director des botanischen Gartens daselbst zu ernennen;

die katholische Pfarrei **Gerthen**, Amts **Lörrach**, dem Pfarrer **Johann Baptist Bauer** in **Moos**,

Die katholische Pfarrei **Lehen**, Landamts **Freiburg**, dem Pfarrer **Franz Michael Baumann** in **Hintergarten**,

die katholische Pfarrei **Honstetten**, Amts **Engen**, dem Pfarrer **Johann Nepomud Beck** in **Reichenbach** und

die katholische Pfarrei **Gündlingen**, Amts **Breisach**, dem Pfarrer **Adelbert Kreuzer** in **Seltersheim** zu übertragen;

den evangelischen Pfarrer **Eggly** in **Gölshausen** in den Pensionsstand zu versetzen;

die Verzichtleistung des katholischen Pfarrers **Andreas Zimmermann** von **Kast** auf seine Pfründe und dessen Versetzung in den Pensionsstand zu genehmigen;

der von Seiten des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Offenburg erfolgten Ernennung des seitherigen städtischen Bezirksförsters zu Eppingen, Hermann Hofmann, zum städtischen Bezirksförster in Offenburg, die Staatsgenehmigung zu ertheilen;

unter dem 5. September d. J.

den an das Gymnasium zu Tauberbischofsheim versetzten Professor Kees auf sein unterthänigstes Ansuchen aus Rücksicht für seine Gesundheitsverhältnisse auf seiner bisherigen Stelle am Lyceum zu Constanz zu belassen;

den Professor Reinhard am Lyceum zu Freiburg als ersten Lehrer an das Gymnasium zu Tauberbischofsheim zu versetzen, und

die dadurch erledigte Lehrstelle am Lyceum zu Freiburg dem Professor Furtwängler zu Constanz zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Ernennung der Affisenpräsidenten und deren Stellvertreter für die nächste Schwurgerichtssitzung betreffend.

Durch dieseitigen Beschluß vom 11. d. M., Nr. 7835, wurde Hofgerichtsrath Weber in Mannheim wegen Krankheit der ihm durch dieseitige Verfügung vom 8. v. M., Nr. 6512 (Regierungsblatt Nr. XXXVI.) übertragenen Function eines Stellvertreters des Affisenpräsidenten für den Unterhainkreis enthoben und für ihn Hofgerichtsrath Brauer in Mannheim zum Stellvertreter des Affisenpräsidenten für den Unterhainkreis ernannt.

Carlsruhe, den 23. August 1852.

Großherzogliches Justizministerium.

J. A. d. P.

Junghanns.

Vdt. Minet.

Die wechselseitige Bewilligung des Armenrechts vor den großherzoglich badischen und den großherzoglich hessischen Gerichten für die beiderseitigen Staatsangehörigen betreffend.

Nachdem die großherzoglich hessische Regierung ihre Gerichtsbehörden angewiesen hat, unvermögenden großherzoglich badischen Unterthanen, welche behufs der Prozeßführung bei einem dortigen Gerichte um das Armenrecht nachsuchen, dasselbe nach gehöriger Bescheinigung ihrer Armuth zu verwilligen, so werden die dieseitigen Gerichtsbehörden unter Bezug auf §. 159 der Prozeßordnung und §. 4 der Verordnung vom 5. I. M. (Regierungsblatt Nr. XXXIX.) angewiesen, großherzoglich hessische Unterthanen künftig unter denselben Voraussetzungen, wie die eigenen Landesangehörigen, zum Armenrecht zuzulassen.

Hierbei wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Die großherzoglich heffische Verordnung vom 29. Mai 1819, das Armenrecht in der Provinz Rheinheffen betreffend, wozu bemerkt wird, daß nach Art. 4 der Verordnung vom 4. April 1817 der um Zulassung zum Armenrecht bei einem rheinheffischen Gerichte Nachsuchende sich mit dem, seine Armuth beurlundenden, Zeugnisse an den großherzoglichen Staatsprokurator bei dem Gerichte erster Instanz zu wenden hat, welcher nach vorher eingeholtem Gutachten der Anwaltskammer darüber entscheidet, vorbehaltlich des Recurses an den großherzoglichen Generalstaatsprokurator am Obergericht zu Mainz im Falle eines erfolgenden Abschlags;
 2. Auszug aus dem großherzoglich heffischen Gesetze vom 29. März 1836, das Armenrecht in den Provinzen Starkenburg und Oberhausen betreffend.
- Carlsruhe, den 25. August 1852.

Großherzogliches Justizministerium.

J. A. v. P.

Jungmanns.

Vdt. Minet.

1.

Verordnung vom 29. Mai 1819.

(Amtsblatt für die großherzoglich heffische Provinz Rheinheffen von 1819, Nr. 94).

Um die Untertanen in der Provinz Rheinheffen, welche die Prozeßkosten nicht bestreiten können, in den Stand zu setzen, sich gegen Rechtsverletzungen zu schützen, wurde unterm 4. April 1817 verordnet, daß das von der französischen Gesetzgebung nicht gekannte, bei den deutschen Gerichten aber gesetzliche Armenrecht für die Provinz Rheinheffen ebenfalls stattfinden solle.

Damit auch Einwohner der Provinzen Starkenburg und Oberheffen, und eben so Bewohner anderer Staaten, zu diesem Rechte bei den für Rheinheffen bestehenden Gerichten zugelassen werden können, so wird mit allerhöchster Genehmigung verordnet:

Artikel 1.

Alle wegen Armuth an der Verfolgung ihres Rechtes gehinderten Personen aus den Provinzen Oberheffen und Starkenburg sind von den Gerichten der Provinz Rheinheffen unter den weiter angegebenen Bestimmungen zum Armenrechte zuzulassen.

Artikel 2.

Um das Armenrecht zu erhalten, muß der Ansuchende ein Zeugniß seines Polizeibeamten der betreffenden Provinzialregierung vorlegen, des Inhalts, daß er Armuthshalber nicht im Stande sei, die Prozeßkosten zu bestreiten. Dieses Zeugniß muß die persönlichen Umstände, die Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Ansuchenden und die dadurch begründeten Ursachen seines Unvermögens angeben.

Dasselbe hat sodann die Provinzialregierung zu beglaubigen, worauf es der um Zulassung zum Armenrechte bei einem Gerichte der Provinz Rheinhessen Bittende der Regierung zu Mainz zu übergeben hat, von welcher darunter bemerkt wird, daß von ihrer Seite gegen Ertheilung dieses Rechts nichts zu erinnern sei.

Artikel 3.

Dieselbe Wohlthat soll den Bewohnern aller andern Staaten, in deren ganzen Umfange für dieseitige Unterthanen dasselbe gilt, zu Theil werden; jedoch müssen die Ausländer sowohl darüber als über ihre Armuth gehörige Bescheinigungen beibringen.

Darmstadt, den 29. Mai 1819.

Großherzoglich hessisches Geheimnes Staatsministerium.

(gez.) Frhr. von Sichtenberg. Jaub. Wernher.

Auszug aus dem Gesetze vom 29. März 1836.

Das Armenrecht in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend.

(Regierungsblatt von 1836, Nr. 19).

Ludwig II. von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen und bei Rhein &c.

Wir haben nach Anhörung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen:

wie folgt:

1. 1c.

2. 2c.

Artikel 3.

Wer veranlaßt ist, als Kläger oder Beklagter einen Rechtsstreit zu führen und zum Armenrechte zugelassen sein will, muß dem Gerichte, bei welchem er aufgetreten ist, oder auftreten will, nachweisen, daß er nicht so viel Vermögen besitzt, und auch nicht so viel durch körperliche oder geistige Kräfte, weder jetzt noch im Laufe des Prozesses aufzubringen vermag, als zum Betrieb desselben, neben den nothwendigsten Lebensbedürfnissen für sich und diejenigen, welche er alimentiren muß, erforderlich ist.

Artikel 4.

Das Gericht prüft diese Nachweise, es berücksichtigt nur das vorhandene Vermögen und die Erwerbquellen, nicht aber etwaige Schulden, es bringt den muthmaßlichen Kostenaufwand in Anschlag und verweigert oder bewilligt das Armenrecht; die Bewilligung geschieht immer nur für einen Rechtsstreit, und auf eine bestimmte, dem Ermessen des Gerichts überlassene, jedoch nie auf längere Zeit als zwei Jahre, nach deren Ablauf von neuem nachzusuchen und zu entscheiden ist; die Bewilligung kann aber auch, so ferne veränderte Vermögens- oder Erwerbshabnisse unmittelbar eintreten, jederzeit wieder entzogen werden.

Den Passartenverein betreffend.

Mit Bezug auf die diesseitige Verordnung vom 29. April l. J., Regierungsblatt Nr. XXIII., wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, so wie das Fürstenthum Lippe-Deimold dem Passartenverein beigetreten sind.

Carlsruhe, den 30. August 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A. d. Pr.

Weizel.

Vdt. Bulßon.

Die Stiftung eines Waisenfonds in Müllheim betreffend.

Von dem Stadtpfarrer Roth dahier ist der Ertrag einer beim Trauergottesdienst für den höchstseligen Großherzog Leopold in Müllheim gehaltenen und zum Druck beförderten Rede, welcher durch Beiträge dortiger Staatsdiener und Gemeindeglieder auf die Summe von 303 fl. 48 kr. angestiegen ist, zur Gründung eines Unterstützungsfonds für arme Waisen der Gemeinde Müllheim bestimmt worden.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten, und wird zu Ehren der Geber anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 25. August 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A. d. Pr.

Weizel.

Vdt. L. Stöffer.

Die Stiftungen des Joh. Bapt. Selinger von Merdingen betreffend.

Der verstorbene Landwirth Joh. Baptist Selinger von Merdingen hat dem dortigen Schulfond 5466 fl. und dem dortigen Armenfond die gleiche Summe hinterlassen.

Beide Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zu Ehren des StifTERS andurch bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 2. September 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A. d. Pr.

Weizel.

Vdt. Lurban.

Die Stiftung des verstorbenen Domkapitulars Dr. R. Kiefer von Mannheim betreffend.

Der zu Freiburg verstorbene Domkapitular Dr. Carl Kiefer aus Mannheim hat mittelst letztwilliger Verfügung die Summe von 7977 fl. 31 kr. zu Gründung eines Fonds für die bürgerliche Erziehung und Versorgung katholischer Jünglinge und Jungfrauen aus seiner Vaterstadt bestimmt. Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird hiermit zum ehrenden Andenken an den Stifter bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 2. September 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A. d. Pr.

Weizel.

Vdt. Lurban.

Die Gründung eines Armenfonds zu Winterspüren betreffend.

Benedikt Geiger von Winterspüren hat mittelst letztwilliger Verfügung zu Gründung eines Armenfonds daselbst die Summe von 100 fl. bestimmt. Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zu Ehren des Stifters andurch bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 2. September 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A. d. Pr.

Weizel.

Vdt. Lurban.

Die Ausweihung badischer Tischtitularen zu katholischen Priestern betreffend.

Nachbenannte großherzoglich badische Tischtitularen sind am 10. August d. J. zu katholischen Priestern geweiht, und hierauf als Gehilfen in der Seelsorge angestellt worden:

Binder, Martin, von Bonndorf,
 Brugier, Gustav, von Lauberbischofsheim,
 Eglau, Eduard, von Niederschopfheim,
 Fehrenbach, Georg, von Kenzingen,
 Frei, Franz, von Ettenheim,
 Gäß, Joseph Anton Maria, von Freiburg,
 Gehri, Friedrich, von Munzingen,
 Gilmann, Benedikt, von Mördingen,
 Hauck, Michael, von Neckarhausen,
 Haunß, Augustin, von Hofweier,

Goch, Joseph, von Ringsheim,
 Ringinger, Michael, von Oberwittighausen,
 Ruder, Gustav, von Rastatt,
 Melos, Arsenius, von Meersburg,
 Dextle, Stephan, von Kreenheinstetten,
 Paul, Ignaz, von Bruchsal,
 Romer, Franz Joseph, von Nasen,
 Saier, Lorenz, von St. Märgen,
 Schneider, Stephan, von Häfingen,
 Stang, Anton, von Lauberbischofsheim,
 Thoma, Joseph, von Alteschwand,
 Trescher, Karl, von Begehenhausen,
 Wagner, Johann Nepomuck, von Rastatt,
 Werr, Florian, von Lauberbischofsheim,
 Wieser, Georg, von Eppingen,
 Zähringer, Franz Xaver, von Schönenbach.

Carlsruhe, den 27. August 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A. d. R.

Weizel.

Vdt. Eschborn.

Die Staatsgenehmigung der Präsentation auf die evangelische Pfarrei Bödigheim betreffend.

Das großherzogliche Ministerium des Innern hat

unter dem 18. August d. J.

der von Seiten der Grundherrschaft Rüdert von Collenberg zu Bödigheim erfolgten Präsentation des Pfarrverwesers Hagenmeier auf die evangelische Pfarrei Bödigheim, Bezirksamts Buchen, die Staatsgenehmigung erteilt.

Die Serienzählung für die dritte diesjährige Gewinnziehung des Anlehens zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienzählung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1845 zu vierzehn Millionen Gulden sind die

| Serie Nr. | enthaltend Loos-Nr. | Serie Nr. | enthaltend Loos-Nr. |
|-----------|---------------------|-----------|---------------------|
| 507 | 25301 — 25350. | 3722 | 186051 — 186100. |
| 842 | 42051 — 42100. | 4201 | 210001 — 210050. |
| 916 | 45751 — 45800. | 4504 | 225151 — 225200. |
| 1033 | 51601 — 51650. | 4590 | 229451 — 229500. |
| 1278 | 63851 — 63900. | 5643 | 282101 — 282150. |
| 1346 | 67251 — 67300. | 5646 | 282251 — 282300. |
| 1543 | 77101 — 77150. | 5678 | 283851 — 283900. |
| 1620 | 80951 — 81000. | 5858 | 292851 — 292900. |
| 1766 | 88251 — 88300. | 5891 | 294501 — 294550. |
| 1836 | 91751 — 91800. | 6058 | 302851 — 302900. |
| 1845 | 92201 — 92250. | 6181 | 309001 — 309050. |
| 1989 | 99401 — 99450. | 6250 | 312451 — 312500. |
| 2541 | 127001 — 127050. | 6386 | 319251 — 319300. |
| 2627 | 131301 — 131350. | 6514 | 325651 — 325700. |
| 2814 | 140651 — 140700. | 6578 | 328851 — 328900. |
| 2880 | 143951 — 144000. | 6994 | 349651 — 349700. |
| 2971 | 148501 — 148550. | 7228 | 361351 — 361400. |
| 3156 | 157751 — 157800. | 7333 | 366601 — 366650. |
| 3459 | 172901 — 172950. | 7467 | 373301 — 373350. |
| 3611 | 180501 — 180550. | 7645 | 382201 — 382250. |

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 31. August 1852.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Pfeilsticker.

Die sechszehnte Gewinnziehung für das Anlehen der Amortisationskasse vom Jahr 1840 zu fünf Millionen Gulden betreffend.

Das Resultat der heute stattgehabten sechszehnten Gewinnziehung von dem vorbemerkten Anlehen wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. Februar 1853 durch die Amortisationskasse bezahlt werden, wenn es die Inhaber der Loose nicht vorziehen, ihre Gewinne früher bei dieser Casse gegen Abzug von einem Kreuzer vom Gulden in den Monaten September und Oktober, und von einem halben Kreuzer vom Gulden in den Monaten November, Dezember und Januar zu erheben.

Carlsruhe, den 1. September 1852.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Pfeilsticker.

Liste

der zu dem Lotterieranlehen der großherzoglichen Amortisationskasse
vom Jahr 1840 von fünf Millionen Gulden

gehörigen 100,000 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der

Sechszehnten Ziehung,

am 1. September 1852 unter Aufsicht der großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der Anlebens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 2. Februar und 2. August 1852 gezogenen 13 Serien.

222. 245. 281. 319. 389. 482. 545. 612. 702. 749. 754. 765. 898.

| Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. |
|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|--------------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|
| 22101 | 65 | 22119 | 65 | 22137 | 125 | 22155 | 125 | 22173 | 65 | 22191 | 65 |
| 22102 | 65 | 22120 | 65 | 22138 | 65 | 22156 | 65 | 22174 | 65 | 22192 | 65 |
| 22103 | 100 | 22121 | 65 | 22139 | 65 | 22157 | 65 | 22175 | 65 | 22193 | 65 |
| 22104 | 65 | 22122 | 65 | 22140 | 65 | 22158 | 65 | 22176 | 65 | 22194 | 65 |
| 22105 | 65 | 22123 | 65 | 22141 | 65 | 22159 | 65 | 22177 | 65 | 22195 | 65 |
| 22106 | 65 | 22124 | 65 | 22142 | 65 | 22160 | 65 | 22178 | 65 | 22196 | 65 |
| 22107 | 65 | 22125 | 65 | 22143 | 65 | 22161 | 65 | 22179 | 65 | 22197 | 65 |
| 22108 | 65 | 22126 | 65 | 22144 | 65 | 22162 | 65 | 22180 | 65 | 22198 | 65 |
| 22109 | 100 | 22127 | 65 | 22145 | 100 | 22163 | 65 | 22181 | 65 | 22199 | 65 |
| 22110 | 65 | 22128 | 100 | 22146 | 65 | 22164 | 65 | 22182 | 100 | 22200 | 65 |
| 22111 | 65 | 22129 | 65 | 22147 | 65 | 22165 | 65 | 22183 | 65 | 24401 | 65 |
| 22112 | 65 | 22130 | 65 | 22148 | 65 | 22166 | 65 | 22184 | 65 | 24402 | 65 |
| 22113 | 65 | 22131 | 65 | 22149 | 65 | 22167 | 65 | 22185 | 65 | 24403 | 65 |
| 22114 | 65 | 22132 | 65 | 22150 | 65 | 22168 | 65 | 22186 | 65 | 24404 | 65 |
| 22115 | 65 | 22133 | 65 | 22151 | 65 | 22169 | 65 | 22187 | 65 | 24405 | 65 |
| 22116 | 100 | 22134 | 65 | 22152 | 100 | 22170 | 65 | 22188 | 65 | 24406 | 65 |
| 22117 | 100 | 22135 | 65 | 22153 | 65 | 22171 | 65 | 22189 | 65 | 24407 | 65 |
| 22118 | 65 | 22136 | 65 | 22154 | 65 | 22172 | 35000 | 22190 | 65 | 24408 | 65 |

| Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. |
|----------|----------------|------------------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|----------|----------------|
| 24409 | 65 | 24463 | 65 | 28017 | 65 | 28071 | 65 | 31825 | 65 | 31879 | 65 |
| 24410 | 65 | 24464 | 65 | 28018 | 65 | 28072 | 65 | 31826 | 65 | 31880 | 65 |
| 24411 | 65 | 24465 | 65 | 28019 | 65 | 28073 | 65 | 31827 | 65 | 31881 | 65 |
| 24412 | 65 | 24466 | 65 | 28020 | 65 | 28074 | 65 | 31828 | 65 | 31882 | 65 |
| 24413 | 65 | 24467 | 65 | 28021 | 100 | 28075 | 65 | 31829 | 65 | 31883 | 65 |
| 24414 | 65 | 24468 | 65 | 28022 | 65 | 28076 | 65 | 31830 | 65 | 31884 | 65 |
| 24415 | 65 | 24469 | 1000 | 28023 | 65 | 28077 | 65 | 31831 | 65 | 31885 | 65 |
| 24416 | 65 | 24470 | 65 | 28024 | 65 | 28078 | 65 | 31832 | 65 | 31886 | 65 |
| 24417 | 65 | 24471 | 125 | 28025 | 65 | 28079 | 65 | 31833 | 65 | 31887 | 65 |
| 24418 | 100 | 24472 | 65 | 28026 | 65 | 28080 | 100 | 31834 | 65 | 31888 | 65 |
| 24419 | 100 | 24473 | 1000 | 28027 | 65 | 28081 | 65 | 31835 | 65 | 31889 | 65 |
| 24420 | 65 | 24474 | 65 | 28028 | 65 | 28082 | 65 | 31836 | 65 | 31890 | 65 |
| 24421 | 65 | 24475 | 100 | 28029 | 65 | 28083 | 65 | 31837 | 65 | 31891 | 65 |
| 24422 | 65 | 24476 | 65 | 28030 | 65 | 28084 | 100 | 31838 | 125 | 31892 | 65 |
| 24423 | 65 | 24477 | 65 | 28031 | 65 | 28085 | 65 | 31839 | 65 | 31893 | 65 |
| 24424 | 100 | 24478 | 65 | 28032 | 65 | 28086 | 65 | 31840 | 65 | 31894 | 65 |
| 24425 | 65 | 24479 | 65 | 28033 | 65 | 28087 | 65 | 31841 | 65 | 31895 | 65 |
| 24426 | 65 | 24480 | 65 | 28034 | 65 | 28088 | 65 | 31842 | 65 | 31896 | 65 |
| 24427 | 65 | 24481 | 65 | 28035 | 65 | 28089 | 65 | 31843 | 65 | 31897 | 65 |
| 24428 | 65 | 24482 | 65 | 28036 | 65 | 28090 | 65 | 31844 | 65 | 31898 | 65 |
| 24429 | 65 | 24483 | 65 | 28037 | 65 | 28091 | 65 | 31845 | 65 | 31899 | 65 |
| 24430 | 65 | 24484 | 65 | 28038 | 65 | 28092 | 100 | 31846 | 250 | 31900 | 65 |
| 24431 | 65 | 24485 | 65 | 28039 | 65 | 28093 | 100 | 31847 | 65 | 38801 | 65 |
| 24432 | 65 | 24486 | 100 | 28040 | 65 | 28094 | 65 | 31848 | 65 | 38802 | 65 |
| 24433 | 65 | 24487 | 100 | 28041 | 65 | 28095 | 65 | 31849 | 65 | 38803 | 100 |
| 24434 | 65 | 24488 | 65 | 28042 | 65 | 28096 | 65 | 31850 | 65 | 38804 | 65 |
| 24435 | 65 | 24489 | 65 | 28043 | 65 | 28097 | 65 | 31851 | 65 | 38805 | 65 |
| 24436 | 65 | 24490 | 65 | 28044 | 65 | 28098 | 65 | 31852 | 65 | 38806 | 65 |
| 24437 | 65 | 24491 | 65 | 28045 | 65 | 28099 | 65 | 31853 | 125 | 38807 | 65 |
| 24438 | 65 | 24492 | 65 | 28046 | 65 | 28100 | 100 | 31854 | 65 | 38808 | 65 |
| 24439 | 65 | 24493 | 65 | 28047 | 65 | 31801 | 65 | 31855 | 65 | 38809 | 65 |
| 24440 | 65 | 24494 | 65 | 28048 | 65 | 31802 | 65 | 31856 | 65 | 38810 | 65 |
| 24441 | 65 | 24495 | 65 | 28049 | 65 | 31803 | 65 | 31857 | 65 | 38811 | 65 |
| 24442 | 65 | 24496 | 65 | 28050 | 125 | 31804 | 65 | 31858 | 65 | 38812 | 125 |
| 24443 | 65 | 24497 | 65 | 28051 | 65 | 31805 | 65 | 31859 | 65 | 38813 | 65 |
| 24444 | 65 | 24498 | 65 | 28052 | 65 | 31806 | 65 | 31860 | 65 | 38814 | 65 |
| 24445 | 65 | 24499 | 65 | 28053 | 65 | 31807 | 65 | 31861 | 65 | 38815 | 65 |
| 24446 | 65 | 24500 | 65 | 28054 | 65 | 31808 | 65 | 31862 | 65 | 38816 | 100 |
| 24447 | 65 | 28001 | 65 | 28055 | 65 | 31809 | 65 | 31863 | 65 | 38817 | 65 |
| 24448 | 100 | 28002 | 65 | 28056 | 65 | 31810 | 65 | 31864 | 65 | 38818 | 65 |
| 24449 | 65 | 28003 | 65 | 28057 | 65 | 31811 | 65 | 31865 | 65 | 38819 | 65 |
| 24450 | 65 | 28004 | 65 | 28058 | 65 | 31812 | 65 | 31866 | 100 | 38820 | 65 |
| 24451 | 65 | 28005 | 65 | 28059 | 65 | 31813 | 65 | 31867 | 100 | 38821 | 65 |
| 24452 | 65 | 28006 | 65 | 28060 | 65 | 31814 | 65 | 31868 | 65 | 38822 | 65 |
| 24453 | 65 | 28007 | 65 | 28061 | 65 | 31815 | 65 | 31869 | 65 | 38823 | 65 |
| 24454 | 65 | 28008 | 100 | 28062 | 65 | 31816 | 65 | 31870 | 65 | 38824 | 65 |
| 24455 | 65 | 28009 | 100 | 28063 | 65 | 31817 | 65 | 31871 | 65 | 38825 | 65 |
| 24456 | 65 | 28010 | 65 | 28064 | 65 | 31818 | 65 | 31872 | 65 | 38826 | 65 |
| 24457 | 65 | 28011 | 65 | 28065 | 65 | 31819 | 65 | 31873 | 65 | 38827 | 65 |
| 24458 | 65 | 28012 | 65 | 28066 | 100 | 31820 | 65 | 31874 | 65 | 38828 | 65 |
| 24459 | 65 | 28013 | 65 | 28067 | 65 | 31821 | 65 | 31875 | 65 | 38829 | 65 |
| 24460 | 65 | 28014 | 65 | 28068 | 65 | 31822 | 65 | 31876 | 125 | 38830 | 65 |
| 24461 | 65 | 28015 | 65 | 28069 | 65 | 31823 | 65 | 31877 | 65 | 38831 | 100 |
| 24462 | 65 | 28016 | 65 | 28070 | 65 | 31824 | 65 | 31878 | 65 | 38832 | 65 |

| Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. |
|----------|----------------|--------------|----------------|--------------|----------------|------------------|----------------|------------------|----------------|----------|----------------|
| 38833 | 65 | 38887 | 1000 | 48141 | 65 | 48195 | 65 | 54449 | 65 | 61103 | 65 |
| 38834 | 65 | 38888 | 100 | 48142 | 65 | 48196 | 65 | 54450 | 65 | 61104 | 65 |
| 38835 | 65 | 38889 | 65 | 48143 | 65 | 48197 | 100 | 54451 | 65 | 61105 | 65 |
| 38836 | 65 | 38890 | 65 | 48144 | 250 | 48198 | 65 | 54452 | 65 | 61106 | 65 |
| 38837 | 65 | 38891 | 65 | 48145 | 65 | 48199 | 65 | 54453 | 250 | 61107 | 100 |
| 38838 | 65 | 38892 | 65 | 48146 | 65 | 48200 | 65 | 54454 | 65 | 61108 | 65 |
| 38839 | 65 | 38893 | 65 | 48147 | 65 | 54401 | 65 | 54455 | 65 | 61109 | 65 |
| 38840 | 65 | 38894 | 65 | 48148 | 65 | 54402 | 65 | 54456 | 65 | 61110 | 100 |
| 38841 | 100 | 38895 | 125 | 48149 | 65 | 54403 | 65 | 54457 | 65 | †61111 | †65 |
| 38842 | 65 | 38896 | 65 | 48150 | 65 | 54404 | 65 | 54458 | 65 | 61112 | 65 |
| 38843 | 100 | 38897 | 65 | 48151 | 125 | 54405 | 65 | 54459 | 65 | 61113 | 65 |
| 38844 | 65 | 38898 | 100 | 48152 | 65 | 54406 | 65 | 54460 | 65 | 61114 | 100 |
| 38845 | 65 | 38899 | 125 | 48153 | 65 | 54407 | 65 | 54461 | 1500 | 61115 | 65 |
| 38846 | 65 | 38900 | 100 | 48154 | 65 | 54408 | 65 | 54462 | 65 | 61116 | 65 |
| 38847 | 65 | 48101 | 65 | 48155 | 65 | 54409 | 65 | 54463 | 65 | 61117 | 65 |
| 38848 | 65 | 48102 | 125 | 48156 | 65 | 54410 | 65 | 54464 | 65 | 61118 | 65 |
| 38849 | 65 | 48103 | 65 | 48157 | 65 | 54411 | 65 | 54465 | 65 | 61119 | 65 |
| 38850 | 65 | 48104 | 65 | 48158 | 65 | 54412 | 65 | 54466 | 65 | 61120 | 65 |
| 38851 | 65 | 48105 | 65 | 48159 | 100 | 54413 | 65 | 54467 | 65 | 61121 | 65 |
| 38852 | 65 | 48106 | 65 | 48160 | 65 | 54414 | 65 | 54468 | 65 | 61122 | 65 |
| 38853 | 65 | 48107 | 65 | 48161 | 65 | 54415 | 65 | 54469 | 65 | 61123 | 65 |
| 38854 | 65 | 48108 | 65 | 48162 | 65 | 54416 | 65 | 54470 | 65 | 61124 | 65 |
| 38855 | 65 | 48109 | 65 | 48163 | 65 | 54417 | 65 | 54471 | 65 | 61125 | 65 |
| 38856 | 65 | 48110 | 65 | 48164 | 65 | 54418 | 65 | 54472 | 65 | 61126 | 65 |
| 38857 | 65 | 48111 | 65 | 48165 | 65 | 54419 | 65 | 54473 | 100 | 61127 | 65 |
| 38858 | 65 | 48112 | 65 | 48166 | 5000 | 54420 | 65 | 54474 | 65 | 61128 | 65 |
| 38859 | 100 | 48113 | 65 | 48167 | 100 | 54421 | 65 | 54475 | 65 | 61129 | 65 |
| 38860 | 65 | 48114 | 65 | 48168 | 65 | 54422 | 65 | 54476 | 65 | 61130 | 65 |
| 38861 | 65 | 48115 | 65 | 48169 | 65 | 54423 | 65 | 54477 | 65 | 61131 | 65 |
| 38862 | 65 | 48116 | 65 | 48170 | 65 | 54424 | 65 | 54478 | 65 | 61132 | 65 |
| 38863 | 65 | 48117 | 65 | 48171 | 65 | 54425 | 65 | 54479 | 65 | 61133 | 65 |
| 38864 | 65 | 48118 | 100 | 48172 | 65 | 54426 | 65 | 54480 | 65 | 61134 | 65 |
| 38865 | 65 | 48119 | 65 | 48173 | 65 | 54427 | 100 | 54481 | 65 | 61135 | 100 |
| 38866 | 100 | 48120 | 65 | 48174 | 65 | 54428 | 65 | 54482 | 65 | 61136 | 65 |
| 38867 | 65 | 48121 | 65 | 48175 | 65 | 54429 | 65 | 54483 | 65 | 61137 | 100 |
| 38868 | 65 | 48122 | 65 | 48176 | 65 | 54430 | 1000 | 54484 | 65 | 61138 | 65 |
| 38869 | 65 | 48123 | 65 | 48177 | 65 | 54431 | 65 | 54485 | 65 | 61139 | 65 |
| 38870 | 65 | 48124 | 65 | 48178 | 125 | 54432 | 65 | 54486 | 65 | 61140 | 65 |
| 38871 | 65 | 48125 | 65 | 48179 | 65 | 54433 | 65 | 54487 | 65 | 61141 | 65 |
| 38872 | 250 | 48126 | 65 | 48180 | 65 | 54434 | 65 | 54488 | 65 | 61142 | 65 |
| 38873 | 65 | 48127 | 65 | 48181 | 100 | 54435 | 65 | 54489 | 65 | 61143 | 65 |
| 38874 | 65 | 48128 | 65 | 48182 | 65 | 54436 | 65 | 54490 | 65 | 61144 | 65 |
| 38875 | 65 | 48129 | 65 | 48183 | 65 | 54437 | 65 | 54491 | 65 | 61145 | 65 |
| 38876 | 65 | 48130 | 65 | 48184 | 65 | 54438 | 65 | 54492 | 65 | 61146 | 125 |
| 38877 | 65 | 48131 | 65 | 48185 | 65 | 54439 | 65 | 54493 | 65 | 61147 | 65 |
| 38878 | 65 | 48132 | 100 | 48186 | 65 | 54440 | 65 | 54494 | 65 | 61148 | 65 |
| 38879 | 65 | 48133 | 65 | 48187 | 65 | 54441 | 100 | 54495 | 65 | 61149 | 65 |
| 38880 | 65 | 48134 | 65 | 48188 | 100 | 54442 | 65 | 54496 | 65 | 61150 | 100 |
| 38881 | 65 | 48135 | 65 | 48189 | 65 | 54443 | 65 | 54497 | 65 | 61151 | 65 |
| 38882 | 65 | 48136 | 65 | 48190 | 65 | 54444 | 65 | 54498 | 65 | 61152 | 65 |
| 38883 | 65 | 48137 | 65 | 48191 | 125 | 54445 | 65 | 54499 | 65 | 61153 | 65 |
| 38884 | 65 | 48138 | 65 | 48192 | 65 | 54446 | 65 | 54500 | 65 | 61154 | 65 |
| 38885 | 65 | 48139 | 65 | 48193 | 65 | 54447 | 65 | 61101 | 65 | 61155 | 65 |
| 38886 | 65 | 48140 | 250 | 48194 | 65 | 54448 | 65 | 61102 | 100 | 61156 | 65 |

NB. Das mit † bezeichnete Loos Nr. 61111 ist mit Zahlungssperre belegt.

| Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | Loos-Nr. | Gewinn.
fl. |
|----------|----------------|----------|----------------|--------------|----------------|--------------|----------------|--------------|----------------|----------|----------------|
| 61157 | 65 | 70111 | 65 | 70165 | 65 | 74819 | 65 | 74873 | 65 | 75327 | 65 |
| 61158 | 65 | 70112 | 65 | 70166 | 65 | 74820 | 65 | 74874 | 65 | 75328 | 65 |
| 61159 | 125 | 70113 | 65 | 70167 | 3000 | 74821 | 65 | 74875 | 65 | 75329 | 125 |
| 61160 | 65 | 70114 | 65 | 70168 | 65 | 74822 | 65 | 74876 | 65 | 75330 | 65 |
| 61161 | 100 | 70115 | 65 | 70169 | 65 | 74823 | 100 | 74877 | 65 | 75331 | 100 |
| 61162 | 65 | 70116 | 65 | 70170 | 65 | 74824 | 65 | 74878 | 65 | 75332 | 65 |
| 61163 | 65 | 70117 | 65 | 70171 | 125 | 74825 | 65 | 74879 | 100 | 75333 | 65 |
| 61164 | 65 | 70118 | 65 | 70172 | 65 | 74826 | 65 | 74880 | 65 | 75334 | 100 |
| 61165 | 65 | 70119 | 65 | 70173 | 65 | 74827 | 65 | 74881 | 65 | 75335 | 65 |
| 61166 | 65 | 70120 | 65 | 70174 | 65 | 74828 | 65 | 74882 | 65 | 75336 | 65 |
| 61167 | 65 | 70121 | 65 | 70175 | 65 | 74829 | 65 | 74883 | 65 | 75337 | 65 |
| 61168 | 65 | 70122 | 65 | 70176 | 65 | 74830 | 65 | 74884 | 65 | 75338 | 65 |
| 61169 | 65 | 70123 | 65 | 70177 | 65 | 74831 | 65 | 74885 | 65 | 75339 | 65 |
| 61170 | 65 | 70124 | 65 | 70178 | 65 | 74832 | 65 | 74886 | 65 | 75340 | 65 |
| 61171 | 65 | 70125 | 65 | 70179 | 65 | 74833 | 65 | 74887 | 65 | 75341 | 65 |
| 61172 | 65 | 70126 | 65 | 70180 | 65 | 74834 | 65 | 74888 | 65 | 75342 | 65 |
| 61173 | 65 | 70127 | 65 | 70181 | 65 | 74835 | 100 | 74889 | 65 | 75343 | 65 |
| 61174 | 65 | 70128 | 65 | 70182 | 65 | 74836 | 65 | 74890 | 1500 | 75344 | 65 |
| 61175 | 65 | 70129 | 65 | 70183 | 65 | 74837 | 65 | 74891 | 65 | 75345 | 65 |
| 61176 | 65 | 70130 | 65 | 70184 | 65 | 74838 | 65 | 74892 | 65 | 75346 | 65 |
| 61177 | 65 | 70131 | 65 | 70185 | 65 | 74839 | 65 | 74893 | 65 | 75347 | 65 |
| 61178 | 100 | 70132 | 65 | 70186 | 100 | 74840 | 65 | 74894 | 65 | 75348 | 65 |
| 61179 | 65 | 70133 | 65 | 70187 | 65 | 74841 | 100 | 74895 | 65 | 75349 | 65 |
| 61180 | 65 | 70134 | 65 | 70188 | 65 | 74842 | 65 | 74896 | 65 | 75350 | 65 |
| 61181 | 65 | 70135 | 65 | 70189 | 65 | 74843 | 65 | 74897 | 65 | 75351 | 65 |
| 61182 | 65 | 70136 | 65 | 70190 | 65 | 74844 | 65 | 74898 | 65 | 75352 | 65 |
| 61183 | 65 | 70137 | 100 | 70191 | 250 | 74845 | 65 | 74899 | 65 | 75353 | 65 |
| 61184 | 65 | 70138 | 65 | 70192 | 65 | 74846 | 65 | 74900 | 65 | 75354 | 65 |
| 61185 | 100 | 70139 | 65 | 70193 | 65 | 74847 | 65 | 75301 | 65 | 75355 | 65 |
| 61186 | 65 | 70140 | 65 | 70194 | 65 | 74848 | 100 | 75302 | 65 | 75356 | 65 |
| 61187 | 65 | 70141 | 65 | 70195 | 65 | 74849 | 65 | 75303 | 65 | 75357 | 65 |
| 61188 | 65 | 70142 | 65 | 70196 | 65 | 74850 | 65 | 75304 | 65 | 75358 | 100 |
| 61189 | 65 | 70143 | 65 | 70197 | 65 | 74851 | 65 | 75305 | 65 | 75359 | 65 |
| 61190 | 65 | + 70144 | + 65 | 70198 | 65 | 74852 | 250 | 75306 | 65 | 75360 | 65 |
| 61191 | 65 | + 70145 | + 65 | 70199 | 65 | 74853 | 125 | 75307 | 65 | 75361 | 65 |
| 61192 | 65 | 70146 | 65 | 70200 | 65 | 74854 | 65 | 75308 | 65 | 75362 | 65 |
| 61193 | 65 | 70147 | 65 | 74801 | 65 | 74855 | 65 | 75309 | 65 | 75363 | 65 |
| 61194 | 100 | 70148 | 65 | 74802 | 65 | 74856 | 65 | 75310 | 65 | 75364 | 65 |
| 61195 | 250 | 70149 | 65 | 74803 | 65 | 74857 | 65 | 75311 | 65 | 75365 | 65 |
| 61196 | 65 | 70150 | 100 | 74804 | 100 | 74858 | 65 | 75312 | 65 | 75366 | 65 |
| 61197 | 65 | 70151 | 65 | 74805 | 65 | 74859 | 65 | 75313 | 65 | 75367 | 65 |
| 61198 | 100 | 70152 | 65 | 74806 | 65 | + 74860 | + 65 | 75314 | 65 | 75368 | 65 |
| 61199 | 65 | 70153 | 65 | 74807 | 65 | 74861 | 65 | 75315 | 65 | 75369 | 65 |
| 61200 | 65 | 70154 | 65 | 74808 | 65 | 74862 | 65 | 75316 | 65 | 75370 | 65 |
| 70101 | 65 | 70155 | 65 | 74809 | 65 | 74863 | 65 | 75317 | 65 | 75371 | 65 |
| 70102 | 65 | 70156 | 65 | 74810 | 65 | 74864 | 65 | 75318 | 65 | 75372 | 65 |
| 70103 | 250 | 70157 | 65 | 74811 | 100 | 74865 | 65 | 75319 | 65 | 75373 | 65 |
| 70104 | 65 | 70158 | 65 | 74812 | 65 | 74866 | 65 | 75320 | 65 | 75374 | 65 |
| 70105 | 65 | 70159 | 65 | 74813 | 65 | 74867 | 250 | 75321 | 65 | 75375 | 65 |
| 70106 | 65 | 70160 | 65 | 74814 | 65 | 74868 | 65 | 75322 | 65 | 75376 | 65 |
| 70107 | 65 | 70161 | 65 | 74815 | 65 | 74869 | 65 | 75323 | 65 | 75377 | 65 |
| 70108 | 100 | 70162 | 65 | 74816 | 65 | 74870 | 10000 | 75324 | 65 | 75378 | 65 |
| 70109 | 65 | 70163 | 65 | 74817 | 65 | 74871 | 65 | 75325 | 65 | 75379 | 65 |
| 70110 | 65 | 70164 | 65 | 74818 | 65 | 74872 | 65 | 75326 | 65 | 75380 | 65 |

NB. Die mit + bezeichneten Loose Nr. 70144, 70145, 74860 sind mit Zahlungssperre belegt.

| Loos-Nr. | Gewinn.
fl. | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 75381 | 65 | 76418 | 65 | 76455 | 65 | +76492 | + 65 | 89729 | 65 | 89765 | 65 |
| 75382 | 65 | 76419 | 65 | 76456 | 65 | 76493 | 65 | 89730 | 65 | 89766 | 125 |
| 75383 | 65 | 76420 | 65 | 76457 | 65 | 76494 | 65 | 89731 | 65 | 89767 | 65 |
| 75384 | 65 | 76421 | 65 | 76458 | 65 | 76495 | 65 | 89732 | 65 | 89768 | 65 |
| 75385 | 65 | 76422 | 65 | 76459 | 65 | 76496 | 65 | 89733 | 65 | 89769 | 65 |
| 75386 | 65 | 76423 | 65 | 76460 | 65 | 76497 | 65 | 89734 | 65 | 89770 | 65 |
| 75387 | 65 | 76424 | 65 | 76461 | 100 | 76498 | 65 | 89735 | 66 | 89771 | 65 |
| 75388 | 65 | 76425 | 65 | 76462 | 65 | 76499 | 65 | 89736 | 65 | 89772 | 65 |
| 75389 | 125 | 76426 | 65 | 76463 | 65 | 76500 | 65 | 89737 | 65 | 89773 | 125 |
| 75390 | 100 | 76427 | 65 | 76464 | 65 | 89701 | 65 | 89738 | 65 | 89774 | 100 |
| 75391 | 65 | 76428 | 65 | 76465 | 65 | 89702 | 65 | 89739 | 65 | 89775 | 65 |
| 75392 | 65 | 76429 | 65 | 76466 | 65 | 89703 | 65 | 89740 | 65 | 89776 | 65 |
| 75393 | 65 | 76430 | 65 | 76467 | 65 | 89704 | 65 | 89741 | 65 | 89777 | 65 |
| 75394 | 100 | 76431 | 65 | 76468 | 125 | 89705 | 65 | 89742 | 65 | 89778 | 65 |
| 75395 | 65 | 76432 | 65 | 76469 | 65 | 89706 | 65 | 89743 | 65 | 89779 | 65 |
| 75396 | 65 | 76433 | 65 | 76470 | 65 | 89707 | 65 | 89744 | 65 | 89780 | 65 |
| 75397 | 65 | 76434 | 65 | 76471 | 65 | 89708 | 65 | 89745 | 65 | 89781 | 65 |
| 75398 | 65 | 76435 | 65 | 76472 | 65 | 89709 | 65 | 89746 | 65 | 89782 | 100 |
| 75399 | 65 | 76436 | 65 | 76473 | 65 | 89710 | 65 | 89747 | 65 | 89783 | 65 |
| 75400 | 65 | 76437 | 65 | 76474 | 65 | 89711 | 65 | 89748 | 65 | 89784 | 65 |
| 76401 | 65 | 76438 | 65 | 76475 | 65 | 89712 | 65 | 89749 | 65 | 89785 | 65 |
| 76402 | 65 | 76439 | 65 | 76476 | 65 | 89713 | 65 | 89750 | 65 | 89786 | 65 |
| 76403 | 65 | 76440 | 65 | 76477 | 65 | 89714 | 65 | 89751 | 125 | 89787 | 65 |
| 76404 | 65 | 76441 | 65 | 76478 | 65 | 89715 | 65 | 89752 | 65 | 89788 | 100 |
| 76405 | 65 | 76442 | 65 | 76479 | 65 | 89716 | 65 | 89753 | 65 | 89789 | 65 |
| 76406 | 100 | 76443 | 65 | 76480 | 65 | 89717 | 100 | 89754 | 65 | 89790 | 65 |
| 76407 | 65 | 76444 | 65 | 76481 | 65 | 89718 | 65 | 89755 | 65 | 89791 | 65 |
| 76408 | 65 | 76445 | 65 | 76482 | 65 | 89719 | 65 | 89756 | 65 | 89792 | 65 |
| 76409 | 65 | 76446 | 65 | 76483 | 65 | 89720 | 65 | 89757 | 65 | 89793 | 65 |
| 76410 | 65 | 76447 | 65 | 76484 | 65 | 89721 | 65 | 89758 | 65 | 89794 | 65 |
| 76411 | 65 | 76448 | 65 | 76485 | 65 | 89722 | 65 | 89759 | 65 | 89795 | 65 |
| 76412 | 65 | 76449 | 65 | 76486 | 65 | 89723 | 125 | 89760 | 65 | 89796 | 65 |
| 76413 | 65 | 76450 | 65 | 76487 | 65 | 89724 | 65 | 89761 | 65 | 89797 | 65 |
| 76414 | 65 | 76451 | 65 | 76488 | 65 | 89725 | 65 | 89762 | 65 | 89798 | 65 |
| 76415 | 65 | 76452 | 65 | 76489 | 65 | 89726 | 65 | 89763 | 65 | 89799 | 65 |
| 76416 | 65 | 76453 | 65 | 76490 | 65 | 89727 | 65 | 89764 | 65 | 89800 | 65 |
| 76417 | 65 | 76454 | 65 | 76491 | 65 | 89728 | 65 | | | | |

Das mit + bezeichnete Loos Nr. 76492 ist mit Zahlungssperre belegt.

D i e n s t e r l e d i g u n g e n .

Die Stelle eines katholischen Hausgeistlichen bei dem Männerarbeitshause und Weiberzucht- und Arbeitshause in Bruchsal mit einem jährlichen Gehalte von 600 bis 700 fl. ist zu besetzen. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem großherzoglichen Justizministerium zu melden.

Die katholische Stadtpfarrei Radenburg mit einem beiläufigen Jahreserträgniß von 1500 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, einen Vikar zu halten und auf die Dauer von acht Jahren jährlich 200 fl. an den unterrheinischen Interimsrevenuefond abzugeben, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Assamstadt, Amts Krautheim, mit einem beiläufigen Jahreserträgniß von 1100 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, bis zur Tilgung eines Vorschusses von 353 fl. 15 kr. jährlich 30 fl. zu bezahlen, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Densbach, Amts Achern, mit einem beiläufigen Jahreserträgniß von 700 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich sowohl bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe als dem erzbischöflichen Ordinariate innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die erledigte katholische Pfarrei Unterschüpf, Amts Borberg, wird mit einem jährlichen Einkommen von 600 fl. abermals zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Grunern, Amts Staufeu, mit einem jährlichen Einkommen von 800 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, alljährlich 100 fl. an Pfarrer Blasius Dufner auf Lebenszeit zu verabreichen, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe und dem erzbischöflichen Ordinariate vorschriftsmäßig zu melden.

Die evangelische Pfarrei Langenalb, Dekanats Pforzheim, mit einem Competenzanschlage von 609 fl. 16 kr. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen nach Vorschrift bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

- am 21. Mai 1852 der pensionirte Bezirksförster von Diemer in Ueberlingen,
" 6. Juli " der pensionirte Hofgerichtsrath Kapferer in Waldfirch,
" 28. " " der pensionirte Postmeister Becker in Baden,
" 17. Aug. " der Professor Stieffel von Karlsruhe, und
" 4. Sept. " der pensionirte Oberflieutenant und Rekrutirungsoffizier Mayer in Mannheim.
-

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 27. September 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten: Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. Diensta Nachrichten.

Befugungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Justizministeriums: das Schriftverfassungsrecht des Rechtspraktikanten Carl Göring von Freiburg betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: die Stiftung der verstorbenen Frau Nanette Stüb, geborne Zwiebelhofer darüber betreffend. Die Gründung eines Almosensfonds zu Kuprichhausen betreffend. Die Erledigung eines Freiplatzes in dem adeligen Fräuleinstift zu Pforzheim betreffend.

Diensterledigungen. Berichtigung.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessung Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden unter dem 5. September d. J.

dem Obersten und Brigadier von Röder die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, daß ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehene Commandeurkreuz des St. Annenordens anzunehmen und zu tragen.

Diensta Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich unter dem 25. August d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Registraturgehülfsen Anton Desepte zum zweiten Registrator bei der Direction der Posten und Eisenbahnen zu ernennen;

unter dem 2. September d. J.

dem Stadtpfarrer Pantaleon Rosmann in Breisach den Charakter als Geistlichen Rath zu ertheilen.

Unter dem 22. September d. J. ist der von dem Gemeinderath in Durlach beschlossenen Ernennung des Forstpraktikanten Georg Janzer von Bruchsal zum städtischen Bezirksförster in Durlach die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Das Schriftverfassungsrecht des Rechtspraktikanten Carl Ödring von Freiburg betreffend.

Durch dieseitigen Beschluß vom heutigen, Nr. 9037, wurde dem Rechtspraktikanten Carl Ödring von Freiburg das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt und ihm gestattet seinen Wohnsitz in Freiburg zu nehmen.

Carlsruhe, den 16. September 1852.

Großherzogliches Justizministerium.

Wichmar.

Vdt. Minet.

Die Stiftung der verstorbenen Frau Nanette Stäb, geborne Zwiebelhofer dahier betreffend.

Zufolge letztwilliger Verfügung der verstorbenen Ehefrau des großherzoglichen Kriegskommissärs C. Fr. Stäb, Nanette, geborne Zwiebelhofer, und der deshalb stattgehabten Vergleichsverhandlungen sind aus deren Nachlaß der Armenkasse zu Carlsruhe 1,200 fl. zugefallen.

Dieses Vermächtniß hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zu Ehren der Stifterin andurch bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 17. September 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Turban.

Die Gründung eines Almosenfonds zu Kuprichhausen betreffend.

Der zu Wilchband verstorbene katholische Pfarrer Faulhaber hat mittelst letztwilliger Verfügung zur Gründung eines Almosenfonds in der Gemeinde Kuprichhausen 100 fl. bestimmt.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zu Ehren des Stifters andurch bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 6. September 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Turban.

Die Erledigung eines Freiplazes in dem adeligen Fräuleinstift zu Pforzheim betreffend.

Durch den Tod der bisherigen Stiftsdame Frida von Stein ist ein Platz in dem adeligen Fräuleinstift zu Pforzheim für die dazu berechtigten Familien erledigt worden. Die desfallsigen, nach Vorschrift der Statuten abzufassenden Gesuche sind binnen sechs Wochen bei der Frau Aebtissin einzureichen.

Carlsruhe, den 10. September 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Turban.

Diensterledigungen.

Die katholische Pfarrei Gutenstein, Amts Möskirch, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1,000 fl. ist in Erledigung gekommen. Auf derselben lastet bis zum Jahr 1856 eine jährliche Abgabe von 59 fl. 42 kr., und muß der künftige Pfarrer sich die Zutheilung des zu Kreenheinstetten gehörigen Filials Thiergarten gefallen lassen, wogegen ihm die für Besorgung dieses Filials bisher ausgeworfenen Einkommenstheile der Pfarrei Kreenheinstetten im ungefähren Betrage von 100 fl. zugewiesen werden. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich innerhalb sechs Wochen nach bestehender Vorschrift bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die katholische Pfarrei Lauterbach, Amts Oberkirch, ist mit einem beiläufigen Jahreserträgniß von 1,000 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, die letzten sechs Termine einer verzinslichen Kriegsschuld von 191 fl. 30 kr., zu deren Abtragung im ganzen sechszehn Termine festgesetzt wurden, zu bezahlen, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Hengendorf, Amts Blumenfeld, mit einem beiläufigen Jahreserträgniß von 900 bis 1,000 fl., worauf die Verbindlichkeit ruht, einen Vikar zu halten, bis mit dem Jahr 1855 jährlich 7 fl. 47 kr. an Zehntablösungskosten, so wie 37 fl. Giltbereinigungskosten und die sich etwa ergebenden Giltprozeßkosten in noch zu bestimmenden Terminen zu bezahlen, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich sowohl bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe als dem erzbischöflichen Ordinariate innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Kappel, Landamts Freiburg, mit einem beiläufigen Jahreserträgniß von 800 fl., worauf die Verbindlichkeit ruht, ein Provisorium von 29 fl. 26 kr. in zwei Jahresterminen, und weitere 280 fl. in noch zu bestimmenden Terminen heimzubezahlen, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich sowohl bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe als dem erzbischöflichen Ordinariate innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei **Lodtmoss**, Amts **St. Vlasten**, mit einem beiläufigen Jahreserträgniß von 1,600 fl., worauf die Verbindlichkeit ruht, zwei Vikare zu halten, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich sowohl bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe als dem erzbischöflichen Ordinariate innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei **Bözingen**, Oberamts **Emmendingen**, ist mit einem beiläufigen Jahreserträgniß von 800 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, eine Schuld der Pfarrei von etwa noch 310 fl. zu verzinsen und zur allmählichen Tilgung derselben jährlich 10 fl. an dem Kapital zu bezahlen, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb sechs Wochen sowohl bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe als dem erzbischöflichen Ordinariate nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei **Gottmadingen**, Amts **Kadolphzell**, mit einem Einkommen von 600 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb sechs Wochen bei der Vermögensverwaltung der Frau Gräfin von Douglas, geborne Gräfin von Langenstein zu Mühlhausen, nach Vorschrift zu melden.

Man sieht sich veranlaßt, die katholische Pfarrei **Lhanheim**, Amts **Donauessingen**, mit einem Einkommen von 600 fl. zur Wiederbesetzung nochmals auszuscheiden. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Man sieht sich veranlaßt, die katholische Pfarrei **Jhenheim**, Oberamts **Lahr**, mit einem beiläufigen Einkommen von 1,300 fl., worauf die Verbindlichkeit ruht, wegen des Filials **Dundenheim** einen Vikar zu halten, so wie einen zu fünf Procent verzinslichen Kauffchilling von 100 fl. in fünf Jahresterminen heimzuzahlen, nochmals zur Wiederbesetzung auszuscheiden. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die evangelische Pfarrei **Hochhausen**, Dekanats **Nedarbischosheim**, mit einem Kompetenzanschlag von 546 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei der Patronats Herrschaft, Graf von Helmstadt, zu melden.

Berichtigung.

In der Instruktion VII. zu der Vollzugsverordnung zum neuen Feuerversicherungsgesetz sind im §. 5, Absatz 1 (Seite 396 des Regierungsblattes), die Worte
 „im großherzoglichen Regierungsblatt an“
 wegzulassen.

Sodann muß es heißen:

In der Vollzugsverordnung zum §. 9 des Gesetzes über die Feuerversicherungsanstalt der Gebäude im §. 26, Absatz 1 (Seite 404 des Regierungsblattes), in der dritten Zeile „ihnen“ statt „Ihr“, und ebendasselbst in der fünften Zeile „dürfen“ statt „darf“.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 4. October 1852.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: den Betrieb des Staatstelegraphen zwischen Mannheim und Frankfurt betreffend. Die Postverhältnisse mit dem Kirchenstaate betreffend. Den Suppletar-Artikel XX. zur Rheinschiffahrtsconvention von 1831 betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzministeriums: die Staatsprüfung der Cameralcandidaten betreffend.

Dienstverledigungen. Todesfälle.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Betrieb des Staatstelegraphen zwischen Mannheim und Frankfurt betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der längs der Main-Neckar-Eisenbahn zwischen Mannheim und Frankfurt errichtete Staatstelegraph mit den Telegraphenstationen Mannheim, Darmstadt und Frankfurt mit dem 1. d. M. in Betrieb gesetzt worden ist und mittelst dieser mit der großherzoglichen Telegraphenlinie in Verbindung stehenden Anstalt jederzeit auch Privatbesuchen befördert werden können. Das Reglement und die Tarife für den Dienst des Staatstelegraphen der Main-Neckar-Eisenbahn sind bei den obengenannten drei Bureaux zu erheben.

Carlsruhe, den 2. October 1852.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

J. A. d. M.

Rühlenthal.

Vdt. F. von Dusch.

Die Postverhältnisse mit dem Kirchenstaate betreffend.

Mit Bezugnahme auf §. 10 der Verordnung vom 25. April d. J., den Postverkehr mit dem nichtdeutschen Auslande betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zwischen Oesterreich und dem Kirchenstaate am 30. März d. J. ein Postvertrag abgeschlossen worden ist, dessen Bestimmungen mit dem 1. October d. J. in Wirksamkeit treten.

Hiernach werden von diesem Tage an die Vorschriften des revidirten Postvereinsvertrages vom 5. Dezember v. J., Regierungsblatt vom laufenden Jahre, Seite 149 und folgende, auf den Postverkehr des Großherzogthums mit dem Kirchenstaate Anwendung finden, worüber das Nähere bei den großherzoglichen Postexpeditionen zu erfahren ist.

Carlsruhe, den 28. September 1852.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
J. A. v. M.
Rühlenthal.

Vdt. F. von Dusch.

Den Supplementar-Artikel XX zur Rheinschiffahrtsconvention von 1831 betreffend.

Der im Protocoll der Centralcommission für die Rheinschiffahrt vom 7. September v. J. Nr. X verabredete Supplementar-Artikel XX zu Artikel 59 der Rheinschiffahrtsconvention vom 31. März 1831 wird nach erfolgter höchster Genehmigung mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß derselbe mit dem 8. d. M. in Wirksamkeit treten soll.

Carlsruhe, den 2. October 1852.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
J. A. v. M.
Rühlenthal.

Vdt. F. von Dusch.

Supplementar-Artikel XX.

zu Artikel 59 der Convention.

Die durch den neunundfünfzigsten Artikel der Convention vom 31. März 1831 festgesetzte Ausnahme vom Bootsenzwange wird auf Segelschiffe jeder Ladungsfähigkeit ausgedehnt, welche unter sechs Hundert Centner Ladung enthalten.

Der gegenwärtige Artikel soll, nachdem er die erforderliche Ratification der Uferstaaten erhalten haben wird, dieselbe Kraft und Geltung haben, als wenn er wörtlich in die Convention vom 31. März 1831 aufgenommen worden wäre.

Die Ratificationsurkunden sollen bis zum 15. August 1852 in dem Archive derselben niedergelegt werden.

Der Artikel ist überall, wo es nicht schon gegenwärtig geschieht, mit dem einunddreißigsten Tage nach Auswechslung und Niederlegung der Ratificationsurkunden zur Ausführung zu bringen.

Die Staatsprüfung der Cameralcandidaten betreffend.

Für die Cameralcandidaten, welche der höchsten Verordnung vom 16. Mai 1838 (Regierungsblatt Nr. 22) gemäß — ihre Studien vollendet haben, wird hiermit eine den 18. dieses Monats beginnende Staatsprüfung angeordnet.

Wer hieran Theil nehmen will, hat die durch die §§. 8 und 15 der Verordnung vorgeschriebene Eingabe, wosfern dies noch nicht geschehen ist, einzureichen und sich den Tag vor Anfang der Prüfung dahier einzufinden.

Auf denselben Termin haben auch die Rechtscandidaten einzutreffen, welche sich in Gemäßheit der Bekanntmachung großherzoglichen Justizministeriums vom 18. Februar 1834 der Prüfung in der Nationalökonomie und Finanzwissenschaft unterziehen wollen.

Carlsruhe, den 4. October 1852.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Pfeilsticker.

Diensterledigungen.

Die katholische Pfarrei Heitersheim, Amts Staufien, mit einem beiläufigen Jahreserträgniß von 1200 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, einen Vicar zu halten, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrath innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Hinterzarten, Landamts Freiburg, mit einem beiläufigen Jahreserträgniß von 800 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich sowohl bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrath als bei dem erzbischöflichen Ordinariat innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

- am 21. August d. J.: der pensionirte Geheime Finanzrath Reinhard;
- am 29. August d. J.: der pensionirte Bezirksförster Seidel;
- am 31. August d. J.: der pensionirte Geheime Referendar Weeber;
- am 4. September d. J.: der katholische Pfarrer Joseph Eisele zu Todtmoos, Amts St. Blasien;
- am 10. September d. J.: der katholische Pfarrer Johann Georg Oberle in Lautenbach, Amts Oberkirch.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerstag den 14. October 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten: Dienstauchten. Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzministeriums: die vierjährige dritte Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessung Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Dienstauchten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden
unter dem 2. October d. J.

dem Lieutenant Rehm vom achten Infanteriebataillon die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem Armeecorps zu ertheilen;

unter dem 8. October d. J.

den Domänenverwalter, Finanzrath Deutter in Constanz, wegen anhaltender Kränklichkeit auf sein unterthänigstes Ansuchen,

den Salinencasser Gastel in Dürheim, seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit,

den Hauptzollamtsverwalter Sachs in Wertheim wegen vorgerückten Alters und Körpergebrechen, seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß in den Ruhestand zu versetzen, und

den Registraturassistenten Wilhelm Böbler zum Registrator bei der Hofdomänenkammer zu ernennen.

Die diesjährige dritte Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Das Resultat der am 30. v. M. stattgehabten dritten diesjährigen Gewinnziehung des vor-
bemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. April künftigen Jahrs durch die Eisenbahn-
schuldentilgungskasse bezahlt werden. Die Erhebung derselben kann aber auch früher geschehen
gegen einen Abzug von einem Kreuzer am Gulden in den Monaten October, November und
Dezember 1852, und von einem halben Kreuzer am Gulden in den Monaten Januar, Februar
und März 1853.

Carlsruhe, den 4. October 1852.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

Liste

der zu dem Lotterieranlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse
vom Jahr 1845 von vierzehn Millionen Gulden
gehörigen 2000 Stück Loose mit den darauf gefallenem Gewinnsten, welche bei der
Siebenundzwanzigsten Ziehung
am **30. September 1852** unter Aufsicht der großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der
Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 31. August 1852 gezogenen 40 Serien.

507. 842. 918. 1033. 1278. 1346. 1543. 1620. 1766. 1836. 1845. 1989. 2541. 2627. 2814. 2880. 2971. 3156. 3459. 3611.
3722. 4201. 4504. 4590. 5643. 5646. 5678. 5858. 5891. 6068. 6181. 6250. 6386. 6514. 6578. 6994. 7228. 7333. 7487. 7645.

| Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 25301 | 42 | 25317 | 50 | 25333 | 42 | 25349 | 42 | 42065 | 42 | 42081 | 42 |
| 25302 | 42 | 25318 | 42 | 25334 | 50 | 25350 | 42 | 42066 | 42 | 42082 | 42 |
| 25303 | 42 | 25319 | 42 | 25335 | 42 | 42051 | 42 | 42067 | 42 | 42083 | 42 |
| 25304 | 42 | 25320 | 42 | 25336 | 42 | 42052 | 42 | 42068 | 42 | 42084 | 42 |
| 25305 | 42 | 25321 | 42 | 25337 | 50 | 42053 | 42 | 42069 | 42 | 42085 | 42 |
| 25306 | 42 | 25322 | 42 | 25338 | 42 | 42054 | 50 | 42070 | 50 | 42086 | 42 |
| 25307 | 42 | 25323 | 42 | 25339 | 42 | 42055 | 42 | 42071 | 42 | 42087 | 42 |
| 25308 | 42 | 25324 | 42 | 25340 | 42 | 42056 | 42 | 42072 | 50 | 42088 | 42 |
| 25309 | 42 | 25325 | 42 | 25341 | 42 | 42057 | 42 | 42073 | 42 | 42089 | 42 |
| 25310 | 42 | 25326 | 42 | 25342 | 42 | 42058 | 42 | 42074 | 42 | 42090 | 42 |
| 25311 | 42 | 25327 | 42 | 25343 | 42 | 42059 | 42 | 42075 | 42 | 42091 | 42 |
| 25312 | 42 | 25328 | 50 | 25344 | 42 | 42060 | 42 | 42076 | 42 | 42092 | 42 |
| 25313 | 42 | 25329 | 42 | 25345 | 42 | 42061 | 50 | 42077 | 50 | 42093 | 42 |
| 25314 | 42 | 25330 | 42 | 25346 | 42 | 42062 | 42 | 42078 | 50 | 42094 | 42 |
| 25315 | 42 | 25331 | 42 | 25347 | 42 | 42063 | 1000 | 42079 | 42 | 42095 | 42 |
| 25316 | 42 | 25332 | 42 | 25348 | 42 | 42064 | 42 | 42080 | 42 | 42096 | 42 |

| Nummer
der Loofe. | Gewinn.
fl. | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 42097 | 42 | 51601 | 42 | 63855 | 42 | 67259 | 50 | 77113 | 42 | 80967 | 50 |
| 42098 | 42 | 51602 | 42 | 63856 | 42 | 67260 | 42 | 77114 | 42 | 80968 | 42 |
| 42099 | 42 | 51603 | 42 | 63857 | 42 | 67261 | 42 | 77115 | 2 50 | 80969 | 42 |
| 42100 | 42 | 51604 | 42 | 63858 | 42 | 67262 | 42 | 77116 | 42 | 80970 | 42 |
| 45751 | 42 | 51605 | 50 | 63859 | 42 | 67263 | 42 | 77117 | 42 | 80971 | 42 |
| 45752 | 42 | 51606 | 50 | 63860 | 42 | 67264 | 42 | 77118 | 42 | 80972 | 42 |
| 45753 | 42 | 51607 | 42 | 63861 | 42 | 67265 | 42 | 77119 | 42 | 80973 | 42 |
| 45754 | 42 | 51608 | 50 | 63862 | 42 | 67266 | 42 | 77120 | 42 | 80974 | 42 |
| 45755 | 42 | 51609 | 42 | 63863 | 50 | 67267 | 42 | 77121 | 50 | 80975 | 42 |
| 45756 | 42 | 51610 | 42 | 63864 | 42 | 67268 | 42 | 77122 | 42 | 80976 | 42 |
| 45757 | 42 | 51611 | 42 | 63865 | 42 | 67269 | 42 | 77123 | 42 | 80977 | 42 |
| 45758 | 50 | 51612 | 42 | 63866 | 42 | 67270 | 50 | 77124 | 50 | 80978 | 42 |
| 45759 | 42 | 51613 | 42 | 63867 | 50 | 67271 | 42 | 77125 | 42 | 80979 | 42 |
| 45760 | 42 | 51614 | 42 | 63868 | 42 | 67272 | 42 | 77126 | 42 | 80980 | 42 |
| 45761 | 42 | 51615 | 42 | 63869 | 1000 | 67273 | 42 | 77127 | 42 | 80981 | 42 |
| 45762 | 42 | 51616 | 42 | 63870 | 42 | 67274 | 42 | 77128 | 42 | 80982 | 42 |
| 45763 | 42 | 51617 | 42 | 63871 | 42 | 67275 | 42 | 77129 | 50 | 80983 | 50 |
| 45764 | 42 | 51618 | 50 | 63872 | 42 | 67276 | 42 | 77130 | 50 | 80984 | 42 |
| 45765 | 42 | 51619 | 42 | 63873 | 42 | 67277 | 42 | 77131 | 42 | 80985 | 42 |
| 45766 | 42 | 51620 | 42 | 63874 | 42 | 67278 | 42 | 77132 | 42 | 80986 | 50 |
| 45767 | 42 | 51621 | 42 | 63875 | 42 | 67279 | 50 | 77133 | 42 | 80987 | 42 |
| 45768 | 42 | 51622 | 42 | 63876 | 42 | 67280 | 42 | 77134 | 50 | 80988 | 42 |
| 45769 | 42 | 51623 | 42 | 63877 | 42 | 67281 | 42 | 77135 | 42 | 80989 | 42 |
| 45770 | 42 | 51624 | 42 | 63878 | 42 | 67282 | 42 | 77136 | 42 | 80990 | 42 |
| 45771 | 50 | 51625 | 42 | 63879 | 42 | 67283 | 42 | 77137 | 42 | 80991 | 42 |
| 45772 | 42 | 51626 | 42 | 63880 | 42 | 67284 | 42 | 77138 | 42 | 80992 | 42 |
| 45773 | 50 | 51627 | 42 | 63881 | 42 | 67285 | 42 | 77139 | 42 | 80993 | 50 |
| 45774 | 42 | 51628 | 42 | 63882 | 42 | 67286 | 50 | 77140 | 42 | 80994 | 42 |
| 45775 | 42 | 51629 | 42 | 63883 | 50 | 67287 | 42 | 77141 | 2 50 | 80995 | 42 |
| 45776 | 42 | 51630 | 42 | 63884 | 42 | 67288 | 42 | 77142 | 42 | 80996 | 42 |
| 45777 | 42 | 51631 | 42 | 63885 | 42 | 67289 | 50 | 77143 | 42 | 80997 | 50 |
| 45778 | 42 | 51632 | 42 | 63886 | 42 | 67290 | 50 | 77144 | 42 | 80998 | 42 |
| 45779 | 42 | 51633 | 42 | 63887 | 42 | 67291 | 42 | 77145 | 42 | 80999 | 42 |
| 45780 | 42 | 51634 | 42 | 63888 | 42 | 67292 | 42 | 77146 | 42 | 81000 | 42 |
| 45781 | 50 | 51635 | 42 | 63889 | 42 | 67293 | 50 | 77147 | 42 | 88251 | 50 |
| 45782 | 42 | 51636 | 42 | 63890 | 42 | 67294 | 42 | 77148 | 42 | 88252 | 42 |
| 45783 | 42 | 51637 | 50 | 63891 | 1000 | 67295 | 42 | 77149 | 42 | 88253 | 42 |
| 45784 | 50 | 51638 | 42 | 63892 | 42 | 67296 | 42 | 77150 | 42 | 88254 | 42 |
| 45785 | 42 | 51639 | 42 | 63893 | 50 | 67297 | 42 | 80951 | 42 | 88255 | 42 |
| 45786 | 42 | 51640 | 42 | 63894 | 42 | 67298 | 42 | 80952 | 42 | 88256 | 42 |
| 45787 | 42 | 51641 | 50 | 63895 | 42 | 67299 | 42 | 80953 | 42 | 88257 | 42 |
| 45788 | 42 | 51642 | 42 | 63896 | 42 | 67300 | 42 | 80954 | 42 | 88258 | 2 50 |
| 45789 | 42 | 51643 | 42 | 63897 | 42 | 77101 | 50 | 80955 | 42 | 88259 | 42 |
| 45790 | 50 | 51644 | 42 | 63898 | 42 | 77102 | 42 | 80956 | 42 | 88260 | 42 |
| 45791 | 42 | 51645 | 50 | 63899 | 42 | 77103 | 42 | 80957 | 42 | 88261 | 42 |
| 45792 | 42 | 51646 | 42 | 63900 | 42 | 77104 | 42 | 80958 | 50 | 88262 | 42 |
| 45793 | 42 | 51647 | 42 | 67251 | 42 | 77105 | 42 | 80959 | 50 | 88263 | 42 |
| 45794 | 42 | 51648 | 42 | 67252 | 42 | 77106 | 42 | 80960 | 42 | 88264 | 42 |
| 45795 | 42 | 51649 | 42 | 67253 | 42 | 77107 | 42 | 80961 | 1000 | 88265 | 42 |
| 45796 | 42 | 51650 | 42 | 67254 | 42 | 77108 | 50 | 80962 | 50 | 88266 | 42 |
| 45797 | 42 | 63851 | 50 | 67255 | 42 | 77109 | 42 | 80963 | 42 | 88267 | 42 |
| 45798 | 42 | 63852 | 42 | 67256 | 42 | 77110 | 42 | 80964 | 42 | 88268 | 42 |
| 45799 | 50 | 63853 | 42 | 67257 | 42 | 77111 | 42 | 80965 | 50 | 88269 | 50 |
| 45800 | 42 | 63854 | 42 | 67258 | 42 | 77112 | 42 | 80966 | 42 | 88270 | 50 |

| Kummer
der Koefe. | Gewinn.
fl. | Kummer
der Koefe. | Gewinn.
fl. | Kummer
der Koefe. | Gewinn.
fl. | Kummer
der Koefe. | Gewinn.
fl. | Kummer
der Koefe. | Gewinn.
fl. | Kummer
der Koefe. | Gewinn.
fl. |
|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|-----------------|----------------------|-----------------|----------------------|-----------------|----------------------|----------------|
| 88271 | 42 | 91775 | 42 | 92229 | 42 | 99433 | 42 | 127037 | 42 | 131341 | 42 |
| 88272 | 42 | 91776 | 42 | 92230 | 42 | 99434 | 42 | 127038 | 42 | 131342 | 50 |
| 88273 | 42 | 91777 | 42 | 92231 | 42 | 99435 | 50 | 127039 | 42 | 131343 | 42 |
| 88274 | 42 | 91778 | 50 | 92232 | 42 | 99436 | 42 | 127040 | 42 | 131344 | 42 |
| 88275 | 42 | 91779 | 42 | 92233 | 2 50 | 99437 | 42 | 127041 | 42 | 131345 | 42 |
| 88276 | 42 | 91780 | 42 | 92234 | 42 | 99438 | 42 | 127042 | 42 | 131346 | 42 |
| 88277 | 42 | 91781 | 42 | 92235 | 42 | 99439 | 50 | 127043 | 42 | 131347 | 42 |
| 88278 | 42 | 91782 | 42 | 92236 | 42 | 99440 | 42 | 127044 | 42 | 131348 | 50 |
| 88279 | 42 | 91783 | 42 | 92237 | 42 | 99441 | 50 | 127045 | 42 | 131349 | 42 |
| 88280 | 42 | 91784 | 42 | 92238 | 42 | 99442 | 50 | 127046 | 42 | 131350 | 50 |
| 88281 | 42 | 91785 | 42 | 92239 | 42 | 99443 | 42 | 127047 | 42 | 140651 | 42 |
| 88282 | 42 | 91786 | 42 | 92240 | 42 | 99444 | 50 | 127048 | 42 | 140652 | 50 |
| 88283 | 42 | 91787 | 50 | 92241 | 50 | 99445 | 42 | 127049 | 42 | 140653 | 42 |
| 88284 | 42 | 91788 | 42 | 92242 | 42 | 99446 | 50 | 127050 | 42 | 140654 | 42 |
| 88285 | 50 | 91789 | 42 | 92243 | 42 | 99447 | 42 | 131301 | 42 | 140655 | 42 |
| 88286 | 42 | 91790 | 50 | 92244 | 42 | 99448 | 42 | 131302 | 42 | 140656 | 42 |
| 88287 | 42 | 91791 | 42 | 92245 | 42 | 99449 | 42 | 131303 | 2000 | 140657 | 50 |
| 88288 | 42 | 91792 | 42 | 92246 | 1000 | 99450 | 1000 | 131304 | 42 | 140658 | 42 |
| 88289 | 42 | 91793 | 42 | 92247 | 42 | 127001 | 42 | 131305 | 42 | 140659 | 42 |
| 88290 | 42 | 91794 | 50 | 92248 | 42 | 127002 | 42 | 131306 | 42 | 140660 | 50 |
| 88291 | 42 | 91795 | 42 | 92249 | 42 | 127003 | 42 | 131307 | 42 | 140661 | 42 |
| 88292 | 42 | 91796 | 42 | 92250 | 1000 | 127004 | 42 | 131308 | 42 | 140662 | 42 |
| 88293 | 42 | 91797 | 42 | 99401 | 42 | 127005 | 50 | 131309 | 42 | 140663 | 42 |
| 88294 | 42 | 91798 | 42 | 99402 | 42 | 127006 | 42 | 131310 | 42 | 140664 | 50 |
| 88295 | 42 | 91799 | 50 | 99403 | 42 | 127007 | 50 | 131311 | 42 | 140665 | 42 |
| 88296 | 2 50 | 91800 | 42 | 99404 | 42 | 127008 | 42 | 131312 | 42 | 140666 | 42 |
| 88297 | 2 50 | 92201 | 42 | 99405 | 42 | 127009 | 42 | 131313 | 42 | 140667 | 42 |
| 88298 | 42 | 92202 | 42 | 99406 | 42 | 127010 | 42 | 131314 | 42 | 140668 | 42 |
| 88299 | 42 | 92203 | 50 | 99407 | 42 | 127011 | 42 | 131315 | 42 | 140669 | 42 |
| 88300 | 42 | 92204 | 42 | 99408 | 50 | 127012 | 42 | 131316 | 50 | 140670 | 42 |
| 91751 | 42 | 92205 | 42 | 99409 | 50 | 127013 | 42 | 131317 | 42 | 140671 | 42 |
| 91752 | 42 | 92206 | 42 | 99410 | 42 | 127014 | 50 | 131318 | 42 | 140672 | 42 |
| 91753 | 42 | 92207 | 42 | 99411 | 42 | 127015 | 42 | 131319 | 42 | 140673 | 50 |
| 91754 | 50 | 92208 | 42 | 99412 | 42 | 127016 | 42 | 131320 | 42 | 140674 | 42 |
| 91755 | 42 | 92209 | 42 | 99413 | 42 | 127017 | 42 | 131321 | 42 | 140675 | 42 |
| 91756 | 42 | 92210 | 50 | 99414 | 42 | 127018 | 42 | 131322 | 42 | 140676 | 42 |
| 91757 | 42 | 92211 | 42 | 99415 | 42 | 127019 | 42 | 131323 | 42 | 140677 | 42 |
| 91758 | 42 | 92212 | 42 | 99416 | 42 | 127020 | 42 | 131324 | 42 | 140678 | 42 |
| 91759 | 42 | 92213 | 50 | 99417 | 50 | 127021 | 42 | 131325 | 50 | 140679 | 42 |
| 91760 | 42 | 92214 | 42 | 99418 | 42 | 127022 | 42 | 131326 | 50 | 140680 | 42 |
| 91761 | 42 | 92215 | 2 50 | 99419 | 42 | 127023 | 42 | 131327 | 42 | 140681 | 42 |
| 91762 | 42 | 92216 | 42 | 99420 | 42 | 127024 | 42 | 131328 | 42 | 140682 | 42 |
| 91763 | 42 | 92217 | 42 | 99421 | 42 | 127025 | 42 | 131329 | 42 | 140683 | 42 |
| 91764 | 42 | 92218 | 42 | 99422 | 42 | 127026 | 42 | 131330 | 42 | 140684 | 42 |
| 91765 | 42 | 92219 | 42 | 99423 | 42 | 127027 | 1000 | 131331 | 42 | 140685 | 42 |
| 91766 | 42 | 92220 | 42 | 99424 | 42 | 127028 | 42 | 131332 | 50 | 140686 | 42 |
| 91767 | 42 | 92221 | 42 | 99425 | 42 | 127029 | 42 | 131333 | 42 | 140687 | 42 |
| 91768 | 42 | 92222 | 42 | 99426 | 42 | 127030 | 42 | 131334 | 42 | 140688 | 42 |
| 91769 | 42 | 92223 | 42 | 99427 | 42 | 127031 | 42 | 131335 | 50 | 140689 | 42 |
| 91770 | 42 | 92224 | 42 | 99428 | 42 | 127032 | 50 | 131336 | 50 | 140690 | 50 |
| 91771 | 42 | 92225 | 42 | 99429 | 42 | 127033 | 42 | 131337 | 42 | 140691 | 42 |
| 91772 | 42 | 92226 | 42 | 99430 | 50 | 127034 | 42 | 131338 | 42 | 140692 | 42 |
| 91773 | 42 | 92227 | 50 | 99431 | 42 | 127035 | 42 | 131339 | 42 | 140693 | 50 |
| 91774 | 42 | 92228 | 2 50 | 99432 | 42 | 127036 | 50 | 131340 | 50 | 140694 | 42 |

| Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 140695 | 42 | 143999 | 42 | 157753 | 50 | 172907 | 42 | 180541 | 42 | 186065 | 50 |
| 140696 | 42 | 144000 | 42 | 157754 | 42 | 172908 | 42 | 180542 | 50 | 186066 | 42 |
| 140697 | 42 | 148501 | 42 | 157755 | 42 | 172909 | 42 | 180543 | 42 | 186067 | 42 |
| 140698 | 42 | 148502 | 42 | 157756 | 42 | 172910 | 42 | 180544 | 42 | 186068 | 42 |
| 140699 | 2000 | 148503 | 42 | 157757 | 42 | 172911 | 42 | 180545 | 42 | 186069 | 42 |
| 140700 | 50 | 148504 | 50 | 157758 | 42 | 172912 | 42 | 180546 | 42 | 186070 | 42 |
| 143951 | 42 | 148505 | 42 | 157759 | 42 | 172913 | 42 | 180547 | 42 | 186071 | 42 |
| 143952 | 42 | 148506 | 42 | 157760 | 42 | 172914 | 42 | 180548 | 42 | 186072 | 42 |
| 143953 | 42 | 148507 | 50 | 157761 | 42 | 172915 | 42 | 180549 | 42 | 186073 | 42 |
| 143954 | 42 | 148508 | 42 | 157762 | 42 | 172916 | 42 | 180520 | 42 | 186074 | 50 |
| 143955 | 42 | 148509 | 50 | 157763 | 42 | 172917 | 42 | 180521 | 42 | 186075 | 42 |
| 143956 | 42 | 148510 | 42 | 157764 | 2000 | 172918 | 42 | 180522 | 42 | 186076 | 42 |
| 143957 | 42 | 148511 | 42 | 157765 | 42 | 172919 | 42 | 180523 | 42 | 186077 | 42 |
| 143958 | 42 | 148512 | 42 | 157766 | 42 | 172920 | 42 | 180524 | 42 | 186078 | 50 |
| 143959 | 42 | 148513 | 42 | 157767 | 42 | 172921 | 42 | 180525 | 42 | 186079 | 42 |
| 143960 | 50 | 148514 | 42 | 157768 | 42 | 172922 | 42 | 180526 | 42 | 186080 | 42 |
| 143961 | 42 | 148515 | 42 | 157769 | 42 | 172923 | 42 | 180527 | 42 | 186081 | 42 |
| 143962 | 42 | 148516 | 42 | 157770 | 42 | 172924 | 42 | 180528 | 42 | 186082 | 50 |
| 143963 | 42 | 148517 | 42 | 157771 | 42 | 172925 | 42 | 180529 | 42 | 186083 | 42 |
| 143964 | 42 | 148518 | 50 | 157772 | 42 | 172926 | 42 | 180530 | 42 | 186084 | 42 |
| 143965 | 42 | 148519 | 42 | 157773 | 42 | 172927 | 42 | 180531 | 50 | 186085 | 42 |
| 143966 | 42 | 148520 | 50 | 157774 | 42 | 172928 | 42 | 180532 | 42 | 186086 | 50 |
| 143967 | 42 | 148521 | 42 | 157775 | 50 | 172929 | 42 | 180533 | 42 | 186087 | 42 |
| 143968 | 50 | 148522 | 42 | 157776 | 42 | 172930 | 42 | 180534 | 42 | 186088 | 42 |
| 143969 | 50 | 148523 | 42 | 157777 | 42 | 172931 | 42 | 180535 | 42 | 186089 | 42 |
| 143970 | 42 | 148524 | 42 | 157778 | 42 | 172932 | 42 | 180536 | 42 | 186090 | 42 |
| 143971 | 42 | 148525 | 42 | 157779 | 42 | 172933 | 42 | 180537 | 42 | 186091 | 42 |
| 143972 | 1000 | 148526 | 42 | 157780 | 42 | 172934 | 50 | 180538 | 42 | 186092 | 42 |
| 143973 | 42 | 148527 | 42 | 157781 | 42 | 172935 | 42 | 180539 | 42 | 186093 | 42 |
| 143974 | 42 | 148528 | 42 | 157782 | 42 | 172936 | 42 | 180540 | 42 | 186094 | 42 |
| 143975 | 42 | 148529 | 50 | 157783 | 42 | 172937 | 42 | 180541 | 42 | 186095 | 42 |
| 143976 | 42 | 148530 | 42 | 157784 | 42 | 172938 | 42 | 180542 | 42 | 186096 | 42 |
| 143977 | 42 | 148531 | 42 | 157785 | 42 | 172939 | 42 | 180543 | 50 | 186097 | 42 |
| 143978 | 42 | 148532 | 42 | 157786 | 42 | 172940 | 42 | 180544 | 42 | 186098 | 42 |
| 143979 | 1000 | 148533 | 42 | 157787 | 42 | 172941 | 42 | 180545 | 42 | 186099 | 50 |
| 143980 | 42 | 148534 | 42 | 157788 | 42 | 172942 | 42 | 180546 | 42 | 186100 | 42 |
| 143981 | 42 | 148535 | 50 | 157789 | 42 | 172943 | 42 | 180547 | 42 | 210001 | 42 |
| 143982 | 42 | 148536 | 42 | 157790 | 42 | 172944 | 42 | 180548 | 50 | 210002 | 42 |
| 143983 | 42 | 148537 | 42 | 157791 | 42 | 172945 | 42 | 180549 | 42 | 210003 | 50 |
| 143984 | 42 | 148538 | 42 | 157792 | 42 | 172946 | 42 | 180550 | 42 | 210004 | 42 |
| 143985 | 42 | 148539 | 42 | 157793 | 42 | 172947 | 42 | 186051 | 42 | 210005 | 42 |
| 143986 | 42 | 148540 | 42 | 157794 | 42 | 172948 | 42 | 186052 | 42 | 210006 | 42 |
| 143987 | 42 | 148541 | 42 | 157795 | 42 | 172949 | 42 | 186053 | 42 | 210007 | 42 |
| 143988 | 42 | 148542 | 42 | 157796 | 42 | 172950 | 42 | 186054 | 42 | 210008 | 42 |
| 143989 | 42 | 148543 | 42 | 157797 | 50 | 180501 | 42 | 186055 | 42 | 210009 | 42 |
| 143990 | 42 | 148544 | 42 | 157798 | 50 | 180502 | 42 | 186056 | 42 | 210010 | 42 |
| 143991 | 42 | 148545 | 42 | 157799 | 42 | 180503 | 42 | 186057 | 42 | 210011 | 42 |
| 143992 | 42 | 148546 | 42 | 157800 | 42 | 180504 | 42 | 186058 | 42 | 210012 | 42 |
| 143993 | 50 | 148547 | 42 | 172901 | 42 | 180505 | 42 | 186059 | 42 | 210013 | 42 |
| 143994 | 42 | 148548 | 42 | 172902 | 42 | 180506 | 42 | 186060 | 1000 | 210014 | 42 |
| 143995 | 42 | 148549 | 42 | 172903 | 50 | 180507 | 42 | 186061 | 42 | 210015 | 42 |
| 143996 | 42 | 148550 | 42 | 172904 | 42 | 180508 | 42 | 186062 | 42 | 210016 | 42 |
| 143997 | 42 | 157751 | 42 | 172905 | 42 | 180509 | 50 | 186063 | 42 | 210017 | 42 |
| 143998 | 42 | 157752 | 42 | 172906 | 42 | 180510 | 42 | 186064 | 42 | 210018 | 42 |

| Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. |
|----------------------|----------------|----------------------|----------------|-------------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|------------------------|----------------|
| 210019 | 5 0 | 225173 | 42 | 229477 | 42 | 282131 | 42 | 282285 | 42 | 283889 | 5 0 |
| 210020 | 5 0 | 225174 | 42 | 229478 | 42 | 282132 | 5 0 | 282286 | 42 | 283890 | 42 |
| 210021 | 42 | 225175 | 42 | 229479 15000 | | 282133 | 42 | 282287 | 42 | 283891 | 42 |
| 210022 | 42 | 225176 | 42 | 229480 | 42 | 282134 | 42 | 282288 | 42 | 283892 | 42 |
| 210023 | 42 | 225177 | 42 | 229481 | 2 5 0 | 282135 | 42 | 282289 | 42 | 283893 | 42 |
| 210024 | 42 | 225178 | 42 | 229482 | 42 | 282136 | 42 | 282290 | 42 | 283894 | 5 0 |
| 210025 | 42 | 225179 | 5 0 | 229483 | 42 | 282137 | 42 | 282291 | 42 | 283895 | 42 |
| 210026 | 2 5 0 | 225180 | 42 | 229484 | 42 | 282138 | 42 | 282292 | 42 | 283896 | 42 |
| 210027 | 42 | 225181 | 42 | 229485 | 42 | 282139 | 42 | 282293 | 42 | 283897 | 42 |
| 210028 | 42 | 225182 | 42 | 229486 | 42 | 282140 | 42 | 282294 | 42 | 283898 | 5 0 |
| 210029 | 42 | 225183 | 42 | 229487 | 5 0 | 282141 | 5 0 | 282295 | 42 | 283899 | 2 5 0 |
| 210030 | 42 | 225184 | 42 | 229488 | 42 | 282142 | 5 0 | 282296 | 42 | 283900 | 42 |
| 210031 | 42 | 225185 | 42 | 229489 | 42 | 282143 | 42 | 282297 | 42 | 292851 | 42 |
| 210032 | 42 | 225186 | 42 | 229490 | 42 | 282144 | 42 | 282298 | 42 | 292852 | 42 |
| 210033 | 42 | 225187 | 42 | 229491 | 42 | 282145 | 42 | 282299 | 42 | 292853 | 42 |
| 210034 | 42 | 225188 | 42 | 229492 | 42 | 282146 | 42 | 282300 | 42 | 292854 | 42 |
| 210035 | 42 | 225189 | 42 | 229493 | 42 | 282147 | 5 0 | 283851 | 42 | 292855 | 42 |
| 210036 | 42 | 225190 | 5 0 | 229494 | 42 | 282148 | 42 | 283852 | 42 | 292856 | 42 |
| 210037 | 42 | 225191 | 42 | 229495 | 42 | 282149 | 42 | 283853 | 42 | 292857 | 42 |
| 210038 | 5 0 | 225192 | 42 | 229496 | 42 | 282150 | 42 | 283854 | 42 | 292858 | 42 |
| 210039 | 42 | 225193 | 42 | 229497 | 42 | 282251 | 42 | 283855 | 42 | 292859 | 42 |
| 210040 | 42 | 225194 | 42 | 229498 | 42 | 282252 | 42 | 283856 | 42 | 292860 | 42 |
| 210041 | 42 | 225195 | 42 | 229499 | 5 0 | 282253 | 42 | 283857 | 42 | 292861 | 42 |
| 210042 | 42 | 225196 | 5 0 | 229500 | 42 | 282254 | 42 | 283858 | 42 | 292862 | 5 0 |
| 210043 | 42 | 225197 | 42 | 282101 | 42 | 282255 | 5 0 | 283859 | 5 0 | 292863 | 42 |
| 210044 | 42 | 225198 | 42 | 282102 | 42 | 282256 | 42 | 283860 | 42 | 292864 | 42 |
| 210045 | 42 | 225199 | 42 | 282103 | 5 0 | 282257 | 42 | 283861 | 5 0 | 292865 | 42 |
| 210046 | 42 | 225200 | 42 | 282104 | 42 | 282258 | 42 | 283862 | 42 | 292866 | 42 |
| 210047 | 42 | 229451 | 42 | 282105 | 42 | 282259 | 42 | 283863 | 5 0 | 292867 | 42 |
| 210048 | 42 | 229452 | 5 0 | 282106 | 42 | 282260 | 5 0 | 283864 | 42 | 292868 | 42 |
| 210049 | 42 | 229453 | 42 | 282107 | 42 | 282261 | 42 | 283865 | 5 0 | 292869 | 42 |
| 210050 | 42 | 229454 | 42 | 282108 | 42 | 282262 | 42 | 283866 | 42 | 292870 | 42 |
| 225151 | 42 | 229455 | 42 | 282109 | 42 | 282263 | 42 | 283867 | 42 | 292871 | 42 |
| 225152 | 42 | 229456 | 42 | 282110 | 42 | 282264 | 42 | 283868 | 5 0 | 292872 | 42 |
| 225153 | 42 | 229457 | 42 | 282111 | 42 | 282265 | 42 | 283869 | 42 | 292873 | 42 |
| 225154 | 42 | 229458 | 42 | 282112 | 42 | 282266 | 42 | 283870 | 42 | 292874 | 5 0 |
| 225155 | 42 | 229459 | 42 | 282113 | 42 | 282267 | 42 | 283871 | 42 | 292875 | 42 |
| 225156 | 2 5 0 | 229460 | 42 | 282114 | 42 | 282268 | 5 0 | 283872 | 42 | 292876 | 42 |
| 225157 | 42 | 229461 | 42 | 282115 | 42 | 282269 | 42 | 283873 | 42 | 292877 | 42 |
| 225158 | 5 0 | 229462 | 42 | 282116 | 5 0 | 282270 | 42 | 283874 | 42 | 292878 | 42 |
| 225159 | 42 | 229463 | 42 | 282117 | 42 | 282271 | 42 | 283875 | 42 | 292879 | 42 |
| 225160 | 42 | 229464 | 42 | 282118 | 42 | 282272 | 2 5 0 | 283876 | 42 | 292880 | 42 |
| 225161 | 42 | 229465 | 42 | 282119 | 42 | 282273 | 42 | 283877 | 42 | 292881 | 42 |
| 225162 | 42 | 229466 | 5 0 | 282120 | 42 | 282274 | 42 | 283878 | 5 0 | 292882 | 42 |
| 225163 | 42 | 229467 | 42 | 282121 | 42 | 282275 | 42 | 283879 | 42 | 292883 | 42 |
| 225164 | 42 | 229468 | 42 | 282122 | 42 | 282276 | 42 | 283880 | 42 | 292884 | 42 |
| 225165 | 42 | 229469 | 42 | 282123 | 42 | 282277 | 42 | 283881 | 42 | 292885 | 42 |
| 225166 | 42 | 229470 | 42 | 282124 | 42 | 282278 | 42 | 283882 | 42 | 292886 | 5 0 |
| 225167 | 5 0 | 229471 | 42 | 282125 | 42 | 282279 | 42 | 283883 | 42 | 292887 | 42 |
| 225168 | 42 | 229472 | 5 0 | 282126 | 42 | 282280 | 42 | 283884 | 42 | 292888 | 42 |
| 225169 | 42 | 229473 | 42 | 282127 | 2 5 0 | 282281 | 42 | 283885 | 42 | 292889 5000 | |
| 225170 | 42 | 229474 | 42 | 282128 | 42 | 282282 | 42 | 283886 | 42 | 292890 | 42 |
| 225171 | 42 | 229475 | 42 | 282129 | 5 0 | 282283 | 42 | 283887 | 42 | 292891 | 42 |
| 225172 | 42 | 229476 | 42 | 282130 | 5 0 | 282284 | 42 | 283888 | 42 | 292892 | 42 |

| Nummer
der Loose. | Gewinn.
fl. | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 292893 | 42 | 294547 | 42 | 309001 | 42 | 312455 | 42 | 319259 | 42 | 325663 | 42 |
| 292894 | 42 | 294548 | 50 | 309002 | 42 | 312456 | 42 | 319260 | 42 | 325664 | 42 |
| 292895 | 42 | 294549 | 42 | 309003 | 42 | 312457 | 42 | 319261 | 42 | 325665 | 42 |
| 292896 | 50 | 294550 | 42 | 309004 | 42 | 312458 | 42 | 319262 | 42 | 325666 | 42 |
| 292897 | 42 | 302851 | 42 | 309005 | 42 | 312459 | 42 | 319263 | 42 | 325667 | 42 |
| 292898 | 42 | 302852 | 42 | 309006 | 42 | 312460 | 42 | 319264 | 42 | 325668 | 42 |
| 292899 | 42 | 302853 | 42 | 309007 | 42 | 312461 | 50 | 319265 | 42 | 325669 | 42 |
| 292900 | 42 | 302854 | 42 | 309008 | 42 | 312462 | 42 | 319266 | 42 | 325670 | 42 |
| 294501 | 42 | 302855 | 42 | 309009 | 42 | 312463 | 42 | 319267 | 50 | 325671 | 42 |
| 294502 | 42 | 302856 | 42 | 309010 | 42 | 312464 | 42 | 319268 | 42 | 325672 | 42 |
| 294503 | 42 | 302857 | 50 | 309011 | 42 | 312465 | 42 | 319269 | 42 | 325673 | 42 |
| 294504 | 42 | 302858 | 42 | 309012 | 42 | 312466 | 42 | 319270 | 42 | 325674 | 42 |
| 294505 | 42 | 302859 | 42 | 309013 | 42 | 312467 | 42 | 319271 | 42 | 325675 | 42 |
| 294506 | 42 | 302860 | 42 | 309014 | 42 | 312468 | 42 | 319272 | 42 | 325676 | 42 |
| 294507 | 42 | 302861 | 42 | 309015 | 42 | 312469 | 42 | 319273 | 42 | 325677 | 50 |
| 294508 | 42 | 302862 | 42 | 309016 | 42 | 312470 | 42 | 319274 | 42 | 325678 | 50 |
| 294509 | 42 | 302863 | 42 | 309017 | 42 | 312471 | 42 | 319275 | 42 | 325679 | 42 |
| 294510 | 1000 | 302864 | 42 | 309018 | 42 | 312472 | 50 | 319276 | 42 | 325680 | 42 |
| 294511 | 42 | 302865 | 50 | 309019 | 250 | 312473 | 42 | 319277 | 42 | 325681 | 42 |
| 294512 | 42 | 302866 | 42 | 309020 | 50 | 312474 | 42 | 319278 | 50 | 325682 | 42 |
| 294513 | 50 | 302867 | 42 | 309021 | 42 | 312475 | 42 | 319279 | 50 | 325683 | 42 |
| 294514 | 42 | 302868 | 42 | 309022 | 50 | 312476 | 42 | 319280 | 42 | 325684 | 42 |
| 294515 | 42 | 302869 | 42 | 309023 | 42 | 312477 | 50 | 319281 | 42 | 325685 | 50 |
| 294516 | 42 | 302870 | 42 | 309024 | 42 | 312478 | 42 | 319282 | 42 | 325686 | 42 |
| 294517 | 50 | 302871 | 42 | 309025 | 250 | 312479 | 42 | 319283 | 42 | 325687 | 42 |
| 294518 | 42 | 302872 | 42 | 309026 | 42 | 312480 | 42 | 319284 | 42 | 325688 | 42 |
| 294519 | 42 | 302873 | 42 | 309027 | 42 | 312481 | 42 | 319285 | 42 | 325689 | 42 |
| 294520 | 42 | 302874 | 50 | 309028 | 42 | 312482 | 42 | 319286 | 42 | 325690 | 42 |
| 294521 | 42 | 302875 | 42 | 309029 | 42 | 312483 | 42 | 319287 | 42 | 325691 | 42 |
| 294522 | 42 | 302876 | 42 | 309030 | 1000 | 312484 | 50 | 319288 | 42 | 325692 | 50 |
| 294523 | 42 | 302877 | 42 | 309031 | 42 | 312485 | 42 | 319289 | 50 | 325693 | 50 |
| 294524 | 42 | 302878 | 42 | 309032 | 42 | 312486 | 42 | 319290 | 42 | 325694 | 42 |
| 294525 | 42 | 302879 | 42 | 309033 | 42 | 312487 | 42 | 319291 | 42 | 325695 | 50 |
| 294526 | 42 | 302880 | 42 | 309034 | 42 | 312488 | 42 | 319292 | 42 | 325696 | 42 |
| 294527 | 42 | 302881 | 42 | 309035 | 42 | 312489 | 42 | 319293 | 42 | 325697 | 42 |
| 294528 | 42 | 302882 | 42 | 309036 | 50 | 312490 | 50 | 319294 | 42 | 325698 | 42 |
| 294529 | 42 | 302883 | 42 | 309037 | 42 | 312491 | 42 | 319295 | 42 | 325699 | 50 |
| 294530 | 42 | 302884 | 42 | 309038 | 42 | 312492 | 42 | 319296 | 250 | 325700 | 42 |
| 294531 | 50 | 302885 | 42 | 309039 | 42 | 312493 | 50 | 319297 | 42 | 328851 | 42 |
| 294532 | 42 | 302886 | 42 | 309040 | 50 | 312494 | 42 | 319298 | 42 | 328852 | 50 |
| 294533 | 42 | 302887 | 42 | 309041 | 42 | 312495 | 50 | 319299 | 42 | 328853 | 42 |
| 294534 | 42 | 302888 | 50 | 309042 | 42 | 312496 | 42 | 319300 | 42 | 328854 | 42 |
| 294535 | 42 | 302889 | 50 | 309043 | 42 | 312497 | 42 | 325651 | 42 | 328855 | 42 |
| 294536 | 42 | 302890 | 50 | 309044 | 42 | 312498 | 42 | 325652 | 42 | 328856 | 42 |
| 294537 | 42 | 302891 | 42 | 309045 | 42 | 312499 | 42 | 325653 | 42 | 328857 | 42 |
| 294538 | 42 | 302892 | 42 | 309046 | 42 | 312500 | 42 | 325654 | 42 | 328858 | 42 |
| 294539 | 42 | 302893 | 42 | 309047 | 42 | 319251 | 42 | 325655 | 2000 | 328859 | 42 |
| 294540 | 42 | 302894 | 42 | 309048 | 42 | 319252 | 42 | 325656 | 42 | 328860 | 42 |
| 294541 | 42 | 302895 | 42 | 309049 | 42 | 319253 | 42 | 325657 | 50 | 328861 | 42 |
| 294542 | 42 | 302896 | 42 | 309050 | 42 | 319254 | 42 | 325658 | 42 | 328862 | 42 |
| 294543 | 42 | 302897 | 42 | 312451 | 42 | 319255 | 50 | 325659 | 42 | 328863 | 42 |
| 294544 | 42 | 302898 | 42 | 312452 | 42 | 319256 | 42 | 325660 | 42 | 328864 | 42 |
| 294545 | 42 | 302899 | 42 | 312453 | 42 | 319257 | 42 | 325661 | 42 | 328865 | 50 |
| 294546 | 42 | 302900 | 42 | 312454 | 42 | 319258 | 42 | 325662 | 42 | 328866 | 42 |

| Nummer
der Loofe. | Gewinn
fl. | Nummer
der Loofe. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loofe. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loofe. | Gewinn.
fl. | Nummer
der Loofe. | Gewinn
fl. | Nummer
der Loofe. | Gewinn.
fl. |
|----------------------|---------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|---------------|----------------------|----------------|
| 328867 | 42 | 349665 | 42 | 361363 | 42 | 366610 | 42 | 373307 | 50 | 382204 | 42 |
| 328868 | 50 | 349666 | 50 | 361364 | 42 | 366611 | 42 | 373308 | 42 | 382205 | 42 |
| 328869 | 42 | 349667 | 42 | 361365 | 42 | 366612 | 42 | 373309 | 42 | 382206 | 50 |
| 328870 | 42 | 349668 | 42 | 361366 | 42 | 366613 | 42 | 373310 | 42 | 382207 | 42 |
| 328871 | 42 | 349669 | 42 | 361367 | 42 | 366614 | 42 | 373311 | 42 | 382208 | 42 |
| 328872 | 42 | 349670 | 42 | 361368 | 42 | 366615 | 250 | 373312 | 42 | 382209 | 42 |
| 328873 | 50 | 349671 | 42 | 361369 | 50 | 366616 | 42 | 373313 | 42 | 382210 | 42 |
| 328874 | 42 | 349672 | 50 | 361370 | 42 | 366617 | 42 | 373314 | 50 | 382211 | 50 |
| 328875 | 42 | 349673 | 42 | 361371 | 42 | 366618 | 42 | 373315 | 42 | 382212 | 50 |
| 328876 | 42 | 349674 | 50 | 361372 | 42 | 366619 | 50 | 373316 | 42 | 382213 | 42 |
| 328877 | 42 | 349675 | 42 | 361373 | 42 | 366620 | 42 | 373317 | 42 | 382214 | 42 |
| 328878 | 42 | 349676 | 42 | 361374 | 42 | 366621 | 42 | 373318 | 42 | 382215 | 42 |
| 328879 | 50 | 349677 | 42 | 361375 | 42 | 366622 | 42 | 373319 | 42 | 382216 | 42 |
| 328880 | 50 | 349678 | 42 | 361376 | 42 | 366623 | 42 | 373320 | 42 | 382217 | 42 |
| 328881 | 42 | 349679 | 50 | 361377 | 42 | 366624 | 42 | 373321 | 42 | 382218 | 42 |
| 328882 | 42 | 349680 | 50 | 361378 | 42 | 366625 | 42 | 373322 | 42 | 382219 | 42 |
| 328883 | 42 | 349681 | 42 | 361379 | 42 | 366626 | 42 | 373323 | 50 | 382220 | 42 |
| 328884 | 50 | 349682 | 50 | 361380 | 42 | 366627 | 42 | 373324 | 42 | 382221 | 42 |
| 328885 | 42 | 349683 | 42 | 361381 | 42 | 366628 | 42 | 373325 | 42 | 382222 | 42 |
| 328886 | 42 | 349684 | 50 | 361382 | 42 | 366629 | 42 | 373326 | 42 | 382223 | 42 |
| 328887 | 42 | 349685 | 42 | 361383 | 42 | 366630 | 42 | 373327 | 42 | 382224 | 42 |
| 328888 | 42 | 349686 | 50 | 361384 | 42 | 366631 | 42 | 373328 | 42 | 382225 | 42 |
| 328889 | 42 | 349687 | 42 | 361385 | 42 | 366632 | 42 | 373329 | 42 | 382226 | 50 |
| 328890 | 42 | 349688 | 42 | 361386 | 42 | 366633 | 42 | 373330 | 42 | 382227 | 42 |
| 328891 | 50 | 349689 | 42 | 361387 | 42 | 366634 | 250 | 373331 | 42 | 382228 | 50 |
| 328892 | 42 | 349690 | 42 | 361388 | 42 | 366635 | 42 | 373332 | 42 | 382229 | 50 |
| 328893 | 42 | 349691 | 42 | 361389 | 42 | 366636 | 42 | 373333 | 42 | 382230 | 50 |
| 328894 | 42 | 349692 | 50 | 361390 | 42 | 366637 | 42 | 373334 | 42 | 382231 | 42 |
| 328895 | 42 | 349693 | 42 | 361391 | 42 | 366638 | 42 | 373335 | 42 | 382232 | 42 |
| 328896 | 42 | 349694 | 50 | 361392 | 42 | 366639 | 42 | 373336 | 42 | 382233 | 42 |
| 328897 | 42 | 349695 | 42 | 361393 | 42 | 366640 | 42 | 373337 | 42 | 382234 | 42 |
| 328898 | 42 | 349696 | 42 | 361394 | 50 | 366641 | 42 | 373338 | 42 | 382235 | 42 |
| 328899 | 50000 | 349697 | 42 | 361395 | 42 | 366642 | 42 | 373339 | 42 | 382236 | 42 |
| 328900 | 42 | 349698 | 42 | 361396 | 42 | 366643 | 42 | 373340 | 42 | 382237 | 50 |
| 349651 | 42 | 349699 | 42 | 361397 | 42 | 366644 | 42 | 373341 | 42 | 382238 | 42 |
| 349652 | 42 | 349700 | 42 | 361398 | 50 | 366645 | 42 | 373342 | 42 | 382239 | 42 |
| 349653 | 42 | 361351 | 42 | 361399 | 50 | 366646 | 42 | 373343 | 42 | 382240 | 42 |
| 349654 | 50 | 361352 | 42 | 361400 | 50 | 366647 | 50 | 373344 | 50 | 382241 | 42 |
| 349655 | 42 | 361353 | 50 | 366601 | 42 | 366648 | 42 | 373345 | 42 | 382242 | 42 |
| 349656 | 42 | 361354 | 42 | 366602 | 42 | 366649 | 42 | 373346 | 42 | 382243 | 42 |
| 349657 | 42 | 361355 | 50 | 366603 | 50 | 366650 | 50 | 373347 | 42 | 382244 | 42 |
| 349658 | 250 | 361356 | 42 | 366604 | 42 | 373301 | 50 | 373348 | 42 | 382245 | 50 |
| 349659 | 42 | 361357 | 50 | 366605 | 50 | 373302 | 42 | 373349 | 42 | 382246 | 50 |
| 349660 | 42 | 361358 | 42 | 366606 | 50 | 373303 | 42 | 373350 | 42 | 382247 | 42 |
| 349661 | 42 | 361359 | 42 | 366607 | 42 | 373304 | 42 | 382201 | 42 | 382248 | 50 |
| 349662 | 42 | 361360 | 42 | 366608 | 42 | 373305 | 42 | 382202 | 42 | 382249 | 42 |
| 349663 | 42 | 361361 | 42 | 366609 | 42 | 373306 | 42 | 382203 | 42 | 382250 | 42 |
| 349664 | 42 | 361362 | 50 | | | | | | | | |

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 23. October 1852.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Verkündung eines Bundesbeschlusses, den militärischen Gerichtsstand in Strafsachen bei Bundestruppen, welche in Friedenszeiten zu Bundeszwecken zusammengezogen werden, betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: die Uebersicht des Standes der Generalbrandkasse im Jahr 1851 betreffend. Die Prüfung der evangelischen Pfarramtsandidaten betreffend. Die Zuthellung der Gemeinde Reifelsingen zum Bezirksamte Wonnordorf betreffend. Die Kostenbeiträge für die Unterhaltung vermöglicher Pfleglinge der Siechenanstalt in Pforzheim betreffend. Die Gründung eines Armenfonds in der Gemeinde Pöschgrund betreffend. Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreis betreffend.

Dienstverledigung. Todesfälle. Verlehtigung.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verkündung eines Bundesbeschlusses, den militärischen Gerichtsstand in Strafsachen bei Bundestruppen, welche in Friedenszeiten zu Bundeszwecken zusammengezogen werden, betreffend.

Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer sechszehnten Sitzung vom 24. Juni d. J. folgenden Beschluß gefaßt:

„Sobald Bundestruppen zu Bundeszwecken zusammengezogen sind, finden in Ansehung der nicht militärischen Verbrechen und Vergehen der Militärpersonen die Bestimmungen des §. 94 der Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes vom 11. Juli 1822 Anwendung, jedoch unter nachstehenden näheren Vorschriften wegen des Verfahrens:

§. 1.

Die Militärpersonen haben den militärischen Gerichtsstand in Strafsachen jeder Art nach den in den Staaten, welchen sie angehören, bestehenden Gesezen.

Hierher sind auch Injurien und Polizeisachen, so wie Zoll- und Steuercontraventionen zu rechnen.

§. 2.

Alle bürgerlichen Gerichts- und Polizeibehörden sind angewiesen, von den innerhalb ihres Amtsbezirks vorkommenden strafbaren Handlungen, wobei Militärpersonen als der Urheberchaft oder Theilnahme verdächtig sind, der vorgesetzten Militärbehörde schleunige Anzeige über den

Vorfall zugehen zu lassen, auch derselben und dem betreffenden Militärgerichte jede zur Einleitung und Durchführung der strafrechtlichen Untersuchung nöthige Mittheilung zu machen.

§. 3.

Obgleich den bürgerlichen Gerichten und Polizeibehörden über diejenigen Personen, die den militärischen Gerichtsstand in Strafsachen haben, in Ansehung dieser Sachen keine Gerichtsbarkeit zusteht, so sind sie doch zur Ergreifung eilender, zur Sicherung dienender Maßregeln gegen die gedachten Militärpersonen in allen den Fällen befugt und verpflichtet, bei denen Gefahr auf dem Verzuge haftet, d. h. wo kein militärischer Vorgesetzter an Ort und Stelle gegenwärtig ist und eine dringende Besorgniß abwartet, daß, falls erst eine Militärbehörde requirirt oder auch nur der nächste militärische Vorgesetzte um seinen Beistand ersucht werden sollte, die den Umständen nach zu ergreifenden Maßregeln zu spät kommen und ihr Ziel verfehlen würden.

§. 4.

Unter dieser Voraussetzung müssen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden, wenn Militärpersonen Aufläufe, Unruhen, Schlägereien oder andere Excesse erregen oder daran Theil nehmen oder Jemanden mit unerlaubten Gewaltthätigkeiten bedrohen oder sonst irgend ein Verbrechen zu begehen im Begriffe sein möchten, denselben nachdrücklich Einhalt thun und nöthigenfalls dieselben in Verhaft nehmen und mit einer Anzeige desfalls an ihre vorgesetzte Militärbehörde längstens binnen vierundzwanzig Stunden nach der Verhaftung abliefern lassen.

§. 5.

Ferner müssen unter der gleichen Voraussetzung die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden, wenn eine Militärperson in ihrem Amtsbezirke ein Verbrechen begangen oder sich dessen dringend verdächtig gemacht hat, in den geeigneten Fällen die schleunige Verhaftung des Thäters oder dessen schleunige Verfolgung veranstalten. Auch müssen in diesen Fällen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden diejenigen Schritte thun, welche zur Ausmittlung der Wahrheit und Aufrechthaltung der Beweise gereichen und welche sich nicht ohne Nachtheil bis zur Dazwischenkunft der zuständigen Militärbehörde aufschieben lassen.

Die Civilbehörde, welche solche vorläufige Maßregeln ergriffen hat, ist jedoch verpflichtet, hiervon und von der Veranlassung dieser Maßregel der Militärbehörde unverzüglich Nachricht zu ertheilen. Hat eine Verhaftung von Militärpersonen statt gefunden, so müssen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden dafür sorgen, daß dieselben, sobald als den Umständen nach irgend geschehen kann, jedenfalls innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden nach der Verhaftung an die zuständige Militärbehörde abgeliefert werden.

§. 6.

Wenn eine Militärperson wegen eines gemeinen (nicht militärischen) Verbrechens in Untersuchung geräth, welches anscheinend eine schwere Strafe nach sich ziehen würde, so ist die zuständige Militärbehörde — jedoch nur nach Maßgabe der Gesetze des eigenen Landes — befugt, den

Angeschuldigten zur Fortsetzung der Untersuchung und Bestrafung an das bürgerliche Gericht abzuliefern.

§. 7.

Diese Vorschriften gelten nur in Friedenszeiten und so lange nicht die Aufstellung des Bundesheeres bei bevorstehendem Kriege vom Bunde beschlossen wird. In letzterem Falle hat es bei den Vorschriften der Bundeskriegsverfassung das Bewenden."

In Folge höchster Entschliebung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 8. d. M. Nr. 1311—12 wird dieser Bundesbeschluß andurch zur Nachachtung öffentlich verkündet.

Carlsruhe, den 16. October 1852.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Fchr. Rüd. Vdt. v. Schweizer.

Die Uebersicht über den Stand der Generalbrandkasse im Jahr 1851 betreffend.

Die von dem Verwaltungsrath der Generalwitwen- und Brandkasse vorgelegte Uebersicht über den Stand der Generalbrandkasse im Jahr 1851 wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 15. Juli 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall. Vdt. Behagel.

Die Prüfung der evangelischen Pfarramtsandidaten betreffend.

Die Candidaten der Theologie, welche sich der diesjährigen Frühjahrsprüfung unterzogen haben, sind in nachstehender Ordnung unter die Zahl der evangelischen Pfarramtsandidaten aufgenommen worden:

Friedrich Wilhelm Schmidt, von Freiburg,
Albert Haas, von Niedereggenen,
Ludwig Wendling, von Weisweil,
Georg Jakob Gilg, von Friesenheim,
Carl Philipp Schmittkerner, von Großsachsen,
Johann Georg Langin, von Duggingen,
Gustav Eduard Hecht, von Unterwisheim,
Friedrich Rupp, von Detlingen,
Ferdinand Herrmann Häner, aus Halle,
Gustav Brecht, von Bammenthal,

Philipp Jakob Rihm, von Feudenheim,
Christian Ludwig Zipse, aus Spranthal.

Carlsruhe, den 17. September 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Turban.

Die Zuteilung der Gemeinde Reifelingen zum Bezirksamte Bonndorf betreffend.

Entscheidung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 22. d. M., Nr. 1275,
er zu dem Bezirksamt Neustadt gehörige Gemeinde Reifelingen dem Bezirksamte
heilt.

hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 28. September 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buiffon.

Die Kostenbeiträge für die Unterhaltung vermöglicher Pfleglinge der Siechenanstalt in Pforzheim betreffend.

Nach Ansicht des §. 31 des Statuts für die Siechenanstalt werden die Kostenbeiträge, welche
für die Unterhaltung vermöglicher Pfleglinge der Siechenanstalt zu bezahlen sind, vom 1.
Dezember l. J. an festgesetzt, wie folgt:

1. Für die Verpflegung in der ersten Classe:
für Ausländer auf jährlich 625 fl.,
für Inländer auf jährlich 500 fl.
2. Für die Verpflegung in der zweiten Classe auf 300 fl.
3. Für die Verpflegung in der dritten Classe auf 160 fl.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen, welche in der Bekanntmachung vom 24. November
v. J. (Regierungsblatt Nr. LXVI. von 1851) für die Heil- und Pflegeanstalt Menau gegeben
wurden, in allen Punkten auch auf die Siechenanstalt Anwendung.

Carlsruhe, den 7. October 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buiffon.

Die Gründung eines Armenfonds in der Gemeinde Hofgrund betreffend.

Der vormalige Pfarrverweser der Gemeinde Hofgrund, Ambros Oswald in München,

hat dieser Gemeinde zur Gründung eines Armenfonds 400 fl. geschenkt. Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zu Ehren des Gebers andurch bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 9. October 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Turban.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oerrheintreis betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der großherzoglichen Regierung des Oerrheintreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 9. October 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Turban.

Es haben gestiftet:

die verstorbene Freifrau Antonie von Gleichenstein, geborne Freiin von Schönau-Wehr zu Freiburg in den Kirchenfond zu Buchholz, mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung eines Seelenamts und Vertheilung des Zinsrestes unter die Armen 150 fl.;

Altbürgermeister Johann Kaspar Schöffel zu Lörrach in das dortige Spital 100 fl.;

Johann Wangler von Breinau in den Armenfond daselbst 50 fl.;

Altstadtrath Michael Gerspach von Säckingen in den dortigen Maria-Kron Kapellenfond zur Abhaltung zweier Anniversarmessen und Unterhaltung eines Altars 300 fl.;

Kaufmann Philipp Dieß zu München in die höhere Bürgerschule zu Ettenheim 119 Bücherwerke im Anschlag von 40 fl.;

Ursula Huber von St. Georgen, Stadtamts Freiburg, in den dortigen Kirchenfond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Anniversarmesse 50 fl.;

Therese Schupp, geborne Wägeler von Waldshut in den dortigen Spitalfond unter Vorbehalt des lebenslänglichen Zinsgenusses für ihre Schwester 100 fl.;

ein Unbekannter in die Kirche zu Hecklingen verschiedene Kirchengerräthe im Werth von 40 fl.;
unbekannte Wohlthäter in die Kirche zu Obersäckingen verschiedene Paramente im Anschlag von 642 fl. 48 fr.;

Gallus Schuler von Höchenschwand in den dortigen Armenfond 266 fl. 40 fr.;

Fräulein Auguste Bauer zu Freiburg in den Armenfond zu Feldkirch 50 fl.;

Klemens Wiedmer von Dogern in den Armenfond zu Altenburg 25 fl.;

der verstorbene Grundherr Graf Peter von Hennin zu Hecklingen in den Armenfond daselbst 200 fl.;

die Ehefrau des Weinhändlers Kuenzer geborne Byhre zu Freiburg, in die dasige Gottesackerkirche zwei Gipsbilder in Glas und Rahmen, angeschlagen zu 18 fl.;

Leopold Denz von Niederwühl in den Kapellenfond zu Oberwühl 120 fl.;

die Christenlehrpflichtigen zu Schweighausen und Dörlinbach in die Pfarrkirche zu Schweighausen zwei Chorfähnchen im Anschlage von 26 fl.;

Michael Reuf von Horben in den Armenfond daselbst 75 fl.;

die verstorbene Marie Wunderle von Aitern in den dortigen Schulfond zur Anschaffung von Schulbüchern für arme Schüler 47 fl. 30 fr.;

zwei Ungenannte in die Kapelle zu Stegen zwei Altartücher im Werthe von 44 fl.;

ein Ungenannter in den Kirchenfond zu Kappel, Landamts Freiburg, zur Anschaffung einer Monstranz 100 fl.;

der Klosterbruder Blasius Wipf von Rheinau in die Kirche zu Altenburg verschiedene Kirchengeräthe im Anschlage von 89 fl. 30 fr.

der verstorbene Pfarrer Fakler zu Munzingen in den dortigen Armenfond 25 fl.;

die Kaspar Fink'sche Wittwe, Katharine Lanner zu Schopfheim in den Spitalfond daselbst 100 fl.

D i e n s t e r l e d i g u n g.

Die evangelische Pfarrei Daisbach, Dekanats Sinsheim, mit einem Kompetenzanschlage von 485 fl. 35 fr. und muthmaßlichen Ertrage von 750 fl. soll, nachdem die im Streite befangenen Kompetenztheile wieder flüssig geworden sind, wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich nach Vorschrift bei der Grund- und Patronats Herrschaft daselbst, den Freiherrn Göler von Ravensburg, binnen sechs Wochen zu melden.

T o d e s f ä l l e.

Gestorben sind:

am 8. September d. J.: der pensionirte Amtsrevisor Göser in Jestetten;

am 14. September d. J.: der pensionirte Kriegscommissär Krauth in Karlsruhe;

am 21. September d. J.: der pensionirte Kirchenrath Beck in Durlach;

am 22. September d. J.: der pensionirte Amtsrevisor Mainhard in Freiburg.

B e r i c h t i g u n g.

Die Bekanntmachung der Jahrtagsstiftung des Anton Waibel von Dwingen im Regierungsblatt vom 26. März d. J., Nr. XI, wird dahin berichtigt, daß das Stiftungskapital nicht 80 fl., sondern 50 fl. beträgt.

Beilage zum Regierungsblatt Nr. XLVI.

**Auszug aus der Rechnung der Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude
im Großherzogthum Baden
vom 1. Januar bis letzten Dezember 1851.**

||1,302,314|32|| Summe ||1,199,220|47|| 103,093|45||

| | | | | | | |
|-----------|----|-----------------------|---------|---|---------|----|
| 1,332,760 | 30 | Uebertrag | 645,163 | 3 | 687,597 | 27 |
|-----------|----|-----------------------|---------|---|---------|----|



| | | | | | | |
|-----------|----------|--|---------|--------------|---------|------|
| | | übertrag | 045,105 | 5 | 087,591 | 27 |
| | | 9. für's Diensthäus zur Hälfte: | | | | |
| | fl. fr. | | fl. fr. | fl. fr. | | |
| | 42 38 a. | für bauliche Unterhaltung u. Reinigung | 42 38 | — — | | |
| | 57 38 b. | Staats- und andere Steuern | 57 19 | — 19 | | |
| 0 16 | | zusammen | | 99 57 | — | 19 |
| 7 42 | | 10. Ersatz | | 445 48 | | 1 54 |
| 2 45 | | 11. Abgang | | 372 45 | — | — |
| — | | 12. außerordentlich | | — | — | — |
| | | IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben: | | | | |
| 82,971 | 50 | 1. Kassenrest an künftige Rechnung | | 82,971 50 | — | — |
| | | 2. an und für fremde Kassen: | | | | |
| 24 39 | | a. aus voriger Rechnung | | 24 19 | — | 20 |
| 470,143 | 5 | b. vom laufenden Jahr | | 470,143 5 | — | — |
| — | | 3. an und für Privatpersonen | | — | — | — |
| 1,886,820 | 47 | Summe | | 1,199,220 47 | 687,600 | — |
| 1,302,314 | 32 | Betrag der Einnahme | | 1,199,220 47 | 103,093 | 45 |
| 584,506 | 15 | bleiben | | | 584,506 | 15 |
| | | Wovon an Kassenrest abgehen | | | 82,971 | 50 |
| | | bleiben an Mehrausgabe | | | 501,534 | 25 |
| | | Dhne Abzug des hälftigen Antheils am Diensthäus zu | | 15,900 | — | |
| | | und Anschlag der Mobilien im Bureau der Kasse | | 169 52 | | |
| | | | | 16,069 52 | | |
| | | Durch nächste Umlage sind einzubringen: | | | | |
| | | Brandentschädigungen vom Jahr 1851 | | | 584,398 | 21 |
| | | Allgemeine Kosten, Ein- und Abschätzgebühren | | | 12,553 | 4 |
| | | Passivzins | | | 3,034 | 30 |
| | | Administrationskosten, einschließlic Ausgaben für's Diensthäus | | | 4,763 | 36 |
| | | Ersatz und Abgang | | | 820 | 27 |
| | | zusammen | | | 605,569 | 58 |
| | | Hierauf folgen die Brandentschädigungen. | | | | |

| Namen
des
Kreises, Amtes. | Derjenigen,
der die Entschädigung zu fordern hat. | Betrag | | | | |
|---|---|--|-------|--------|-----|----|
| | | Zahlung. | | Rest. | | |
| | | fl. | fr. | fl. | fr. | |
| A. Aus früheren Jahren. | | | | | | |
| Seckreis. Ueberlingen. | Für die Pfarfscheuer zu Bonndorf | — | — | 700 | — | |
| | Für die Bierbrauerei des Freiherren von Bodmann
zu Ueberlingen | — | — | 176 | 19 | |
| | Konstanz. | Franz Schrott Wittwe zu Allmannsdorf | — | — | 50 | — |
| | | Ulrich Merhard zu Konstanz | — | — | 8 | 53 |
| | | Matthias Zunftmeister zu Möggingen | — | — | 16 | 55 |
| | | Klemenz Amann zu Konstanz | 66 | 37 | — | — |
| | Markgräflich badische Standesherrschaft für's
Schloß zu Petershausen | — | — | 24,077 | — | |
| | Dieselbe ferner | — | — | 55 | 45 | |
| | Johann Nepomuk Mahlbacher zu Allensbach | 500 | — | — | — | |
| | Urban Waidele allda | 525 | — | — | — | |
| Stodach. | Kaspar Müller zu Oberschwandorf | — | — | 50 | — | |
| | Für die Pfarfscheuer zu Nach | — | — | 200 | — | |
| | Senes Matthes und Kaver Ragg zu Ludwigshafen | — | — | 5,531 | 42 | |
| | Karl Schafhäutle zu Nellenburg | — | — | 101 | 33 | |
| | Johann Münch zu Münchhof | — | — | 650 | — | |
| | Gräflich langensteinische Grundherrschaft für die
Papierfabrik zu Volkertshausen | — | — | 16,925 | — | |
| | Franz Blas zu Jizenhausen | 200 | — | — | — | |
| | Joseph Dezer allda | 125 | — | — | — | |
| | Karl Gut zu Schlatt | 450 | — | — | — | |
| | Martin Blank, nun Fidel Hellinger zu Stodach | 1,800 | — | — | — | |
| Donau-
eschingen. | Ignaz Straub, Schuster allda | — | — | 500 | — | |
| | Johann Keilinger, Wagner allda | 900 | — | — | — | |
| | Konrad Märthe, Schneider allda | 1,050 | — | — | — | |
| | Joseph Gausler allda | 500 | — | — | — | |
| | Romuald Stehle, Glaser allda | — | — | 1,020 | — | |
| | Joseph Harrer Wittwe allda | — | — | 460 | — | |
| | Der Pfarrfond allda | 231 | 33 | — | — | |
| | Forstpraktikant Joseph von Meerhard zu Konstanz,
nun Anton Steiner zu Hoppetenzell | 1,500 | — | — | — | |
| | Beit Dolds Wittwe, jetzt Johann Baumeister zu
Bräunlingen | — | — | 300 | — | |
| | Der Kastellan der St. Antoniskapelle zu Neuenburg | — | — | 200 | — | |
| Mathä Hölberle zu Unabingen | — | — | 3 | — | | |
| Martin Fuhrer Hirschwirth zu Riebschingen | — | — | 1,416 | — | | |
| Bartholmä Simon zu Bräunlingen | — | — | 900 | — | | |

| Namen
des
Kreises, Amtes. | Derjenigen,
der die Entschädigung zu fordern hat. | Betrag | | | |
|---|--|--|-----|-------|-----|
| | | Zahlung. | | Rest. | |
| | | fl. | fr. | fl. | fr. |
| Seefreis. Donau-
eschingen. | Die Stadtgemeinde Bräunlingen für Ziegelhütte | — | — | 750 | — |
| | Joseph Hogg zu Rössingen | — | — | 480 | — |
| | Fürs Pfarrhaus zu Fürstenberg | — | — | 2,800 | — |
| | Die Kirchenfabrik allda | — | — | 3,100 | — |
| | Augustin Hölzlin zu Tannheim | — | — | 250 | — |
| | Johann Heizmann zu Donaueschingen | — | — | 12 | 53 |
| | Johann Stark Wittve zu Sumpfohren | — | — | 118 | 10 |
| | Kemigius Basler zu Donaueschingen | — | — | 500 | — |
| | Xaver Schneider allda | — | — | 1,050 | — |
| | Joseph Spiegelhalter zu Hüfingen | 84 | — | — | — |
| | Stadtgemeinde Geislingen | 3,150 | — | — | — |
| | Altöbnewirth Bühler allda | 1,600 | — | 1,250 | — |
| | Karl Brunner allda | 1,200 | — | — | — |
| | Heinrich Münzer allda | — | — | 40 | — |
| | Johann Michael Buche zu Mundelsingen | 450 | — | 250 | — |
| | Rupert Rauch zu Fürstenberg, nun Silvester
Maier zu Sumpfohren und Karl Dessel zu Behla | 2,210 | — | — | — |
| | Urban Maier zu Blumberg | 185 | — | — | — |
| | Ignaz Dörflinger allda | 740 | — | — | — |
| | Alt Johann Hensler zu Fürstenberg | 1,300 | — | 68 | — |
| | Johann Helb auf'm Immenhof, Gemeinde Pfohren | 300 | — | 1,150 | — |
| | Sebastian Krausbeck zu Hüfingen | 1,219 | — | — | — |
| | ● Magnus Friedrich allda | 398 | — | — | — |
| | Gemeinde Hüfingen | 276 | 26 | — | — |
| | Joseph Mesmer zu Geislingen | — | — | 2,209 | 26 |
| | Leopold Gut zu Fürstenberg | 480 | — | — | — |
| | Neustadt. | Johann Bregger, jetzt Joseph Thoma zu Kappel | — | — | 132 |
| Anton DürrhoId, nun Zimmermann Gregor Ro-
bold zu Unterlenzkirch | | 950 | — | — | — |
| Mathä Tritschler zu Dittisshausen | | — | — | 2,885 | 33 |
| Johann Joseph Roth allda | | — | — | 2,255 | — |
| Johann Roth allda | | — | — | 705 | — |
| Anton Schlegel zu Neustadt | | — | — | 50 | — |
| Jakob Münzer auf der Schwende, Gem. Fischbach | | — | — | 901 | 30 |
| Baptist Bernauer zu Neustadt | | 975 | — | — | — |
| Mathä Schwöhrer Wittve allda | | 1,642 | 13 | — | — |
| Joseph Kammerer, nun Joseph Ketterer zu Dittis-
shausen | | 900 | — | — | — |
| Lorenz Fejer zu Stühlingen, Gemeinde Saig | 1,025 | — | 250 | — | |

| Namen
des
Kreises, Amtes. | Derjenigen,
der die Entschädigung zu fordern hat. | Betrag | | | | |
|--|--|--|-------|-------|-------|---|
| | | Zahlung. | | Rest. | | |
| | | fl. | fr. | fl. | fr. | |
| Sekretär. Neustadt. | Johann Sorg zu Unterlenzkirch | 675 | — | | | |
| | Georg Branter allda | 1,400 | — | | | |
| | Bonndorf. | Felix Stoll, nun Michael Willinger allda | — | — | 1,650 | — |
| | | Für das Pfarrhaus zu Bonndorf | 388 | 15 | | |
| | | Konrad Ragg auf der Glashütte | — | — | 650 | — |
| | | Johann Kaiser zu Blumegg | 330 | — | | |
| | | Willibald Fehrig zu Buggenried | 1,088 | — | | |
| | | Alois Kühle zu Horben, nun Joseph Hugle zu
Bonndorf | — | — | 265 | — |
| | | Gregor Keller zu Epsenhofen | 1,125 | 30 | | |
| | | Anton Boma zu Lausheim | 3,375 | — | | |
| | | Anton Fink allda | 345 | — | | |
| | | Benedikt Frei allda | 1,415 | — | | |
| | Johann Wiedemann allda | 500 | — | | | |
| | Johann Wengert allda | 500 | — | | | |
| | Johann Müller allda | 1,035 | — | | | |
| | Hieronimus Hochsticker allda | 1,082 | 30 | | | |
| | Anton Kägele, nun Gemeinerechner Stritt zu
Grafenhausen | 3,750 | — | | | |
| | Kaver Dapp Wwe., nun Wend. Bachmann; Berau
Grenzauffseher Karl Kresch zu Unterbach, Gemeinde
Blumegg | 718 | — | | | |
| | Bartholmä Baumeier zu Mettenberg | 25 | — | 250 | — | |
| Georg Bogt zu Stausen | 1,645 | — | | | | |
| Billingen. | Engelbert Siebler zu Holzschläg | — | — | 450 | — | |
| | Verwaltung Rothweil | — | — | 1,000 | — | |
| | Nepomuk Hemmerle zu Billingen | — | — | 300 | — | |
| | Gemeinde Burgberg | — | — | 290 | — | |
| | Schreiner Fidel Weeber zu Billingen | — | — | 30 | 20 | |
| | Kaspar Baumann allda | — | — | 49 | 27 | |
| | Karl Berger Falkenwirth allda | 3,752 | 46 | 6,845 | 14 | |
| | Bürgermeister Stern allda | 500 | — | | | |
| | Jakob Fischer allda | 375 | — | | | |
| | Johann Peter Schrenk zu Niedereschwab | 1,159 | 53 | | | |
| Alois Rottler Wittwe allda | 425 | — | | | | |
| Joseph Keller allda | 175 | — | | | | |
| Magdalena Rottler, nun Wolfgang Rieblinger alld.
Franz Maier allda, nun Kornel Maier Accisor zu
Kappel | 150 | — | | | | |
| | | 275 | — | | | |

| Namen
des
Kreises, Amtes. | Derjenigen,
der die Entschädigung zu fordern hat. | Betrag | | | | |
|--|---|--|-----|-------|-------|----|
| | | Zahlung. | | Rest. | | |
| | | fl. | fr. | fl. | fr. | |
| Seckreis. Billingen. | Franz Simon zu Kappel | 1,300 | — | | | |
| | Christian Storz zu Fischbach | — | — | 65 | — | |
| | Ignaz Emminger allda | 300 | — | | | |
| | Hafner Johann Singer zu Billingen | 575 | — | | | |
| | Martin Ummenhofer allda | 975 | — | | | |
| | Johann Fehrenbach zu Böhrenbach | 1,000 | — | | | |
| | Georg Kubry allda | 475 | — | | | |
| | Andreas Baumann und Sebastian Herbert zu
Dauchingen | 322 | 30 | | | |
| | Hieronimus Flaig, Bierwirth zu Dürtheim | 1,400 | — | | | |
| | Mathias Frei zu Ueberauchen | 825 | — | | | |
| | Hufschmied Johann Schütz zu Kappel | 707 | 6 | | | |
| | Jakob Schütz im Vogelsang, Gem. Niedereschach | 750 | — | | | |
| | Radolphzell. | Joseph Sauter zu Singen | — | — | 12 | 30 |
| | | Kaspar Berger zu Jznang | 500 | — | | |
| | | Müller Joseph Bader zu Gailingen | 525 | — | | |
| Weber Anton Ammann allda | | 125 | — | | | |
| Fabrikant Lenbrink für Baumwollenspinnerei zu
Arten | | 24,650 | — | | | |
| Franz Weber zu Singen | | 150 | — | | | |
| Johann Moll zu Unterbühl, Gemeinde Schienen | | 167 | — | | | |
| Andreas Schmidt zu Dehningen | | 1,163 | 30 | | | |
| Engen. | | Gemeinde Emmingen | — | — | 100 | — |
| | | Johann Sauter zu Engen | — | — | 1,000 | — |
| | Anton Roth, Postexpeditor allda | — | — | 1,210 | 12 | |
| | Joseph Bilger zu Vietingen, nun Joseph Schweizer
zu Emmingen | 150 | — | | | |
| | Salomon Neuburger zu Gailingen | — | — | 300 | — | |
| | Mathä Münzer zu Zimmern | 150 | — | 1,500 | — | |
| | Franz Anton Bürstner Erben zu Borgen, nun
Fridolin Gluck zu Thalheim | 1,300 | — | | | |
| | Martin Gebhard Wittwe zu Zimmerholz | 100 | — | 200 | — | |
| | Anton Müller zu Röhningen | 1,000 | — | 400 | — | |
| | Joseph Liebermann allda | — | — | 1,200 | — | |
| Mathias Gitenbenz allda | 350 | — | | | | |
| Bäder Jakob Schmutz | 1,200 | — | | | | |
| Celsius Schellhammer | 350 | — | | | | |
| Blasius Lay zu Borgen | 380 | — | | | | |
| Anton Heizmann zu Zimmern | 3,168 | — | | | | |

| Namen
des
Kreises, Amtes. | Derjenigen,
der die Entschädigung zu fordern hat. | Betrag | | | |
|---------------------------------------|---|---|-----|-------|-----|
| | | Zahlung. | | Rest. | |
| | | fl. | fr. | fl. | fr. |
| Seckreis. Engen. | Thimotheus Engesser zu Zimmern | 480 | — | | |
| | Magdalena Dreyer Wittwe allda | 400 | — | | |
| | Mathias Mayer allda | — | — | 200 | — |
| | Adlerwirth Felix Böhm zu Ehningen | — | — | 2,709 | — |
| | Mathä Kraus zu Amselzingen | 950 | — | | |
| | Johann Rigling allda | 1,000 | — | | |
| | Schmied Johann Sprenger allda | 1,230 | — | | |
| | Moriz Hensler zu Binsendorf | 250 | — | | |
| | Johann Klaus allda | 150 | — | | |
| | Lukas Müller zu Mauensheim | 750 | — | | |
| | Schuster Jakob Beller, nun Jakob Gut, Seiler,
und Jos. Nepomuk Beck zu Möhringen | 1,350 | — | | |
| | Letzterer ferner | 156 | — | | |
| | Blumensfeld. | Freiherr Ignaz von Hornstein zu Weller. | — | — | 16 |
| Gyazinth Sauter zu Romingen | | — | — | 750 | — |
| Pfullendorf. | Baptist Rauch zu Engelskreuthe, Gemeinde
Ruschweiler | 650 | — | | |
| | Bernhard Schwelling zu Neubrunn, Gemeinde
Ruschweiler | 3,050 | — | | |
| | Georg Rauch zu Krauchen, Gem. Deggenhausen | 1,050 | — | | |
| Salem. | Konrad Bogler zu Holzweiler | 1,550 | — | | |
| | Posthalter Käfle zu Salem | 94 | — | | |
| Stühlingen. | Karl Hofacker zu Stühlingen | 111 | 48 | | |
| | Johann Bächle zu Ebersingen | 1,550 | — | 1,850 | — |
| | Blasius Schwerker zu Untereggingen | — | — | 1,000 | — |
| Messkirch. | Andreas Schnezler zu Krumbach | 225 | — | | |
| | Johann Nägele zu Boll | 300 | — | | |
| | Georg Futterer allda | 150 | — | | |
| | Stephan Rebholz allda | — | — | 150 | — |
| | Joseph Walter zu Messkirch | 1,600 | — | 1,945 | — |
| | Ignaz Hafner zu Leibertingen | 144 | 42 | | |
| Meersburg. | Joseph Looser zu Engelwies | 70 | — | | |
| | Fürstlich Wolfegg-Waldburg'sche Verwaltung zu
Meersburg | 500 | — | | |
| | Jakob Storz Werkmeister allda | 450 | — | 450 | — |
| | Joseph Pfeiffer Hafner allda | 350 | — | | |
| | Jakob Gottstein zu Grünholz | — | — | 100 | — |
| Oberrhein-
Waldbhut.
kreis. | Für die Kirche zu Öbrwühl | — | — | 1,864 | — |
| | Kaver Bögle zu Hauensheim | 750 | — | | |

| Namen
des
Kreises, Amtes. | Desjenigen,
der die Entschädigung zu fordern hat. | Betrag | | | |
|--|--|----------|-----|-------|-----|
| | | Zahlung. | | Rest. | |
| | | fl. | kr. | fl. | kr. |
| Obernhein-
Waldbhut.
kreis. | Joseph Scholer zu Hauenstein | 750 | — | | |
| | Bläsi Bögle allda | 1,050 | — | | |
| | Karl Schmidt allda | 700 | — | | |
| | Anton Stiegler Wittwe allda | 800 | — | | |
| | Augustin Dreher allda | 500 | — | | |
| | Schlachter Wittwe, Johann Ebner Wittwe und
Andreas Ebner Wittwe allda | 293 | 56 | | |
| | Fridolin Eschbach zu Hochsal | 400 | — | | |
| | Joseph Kunzmann zu Unteralfsen | 600 | — | | |
| | Mathä Hierholzer zu Hochsal | 26 | 49 | | |
| | Kaspar Maier Wittwe zu Rogel | 1,275 | — | | |
| | Kaspar Enderle allda | 875 | — | | |
| | Bartholmä Hilpert zu Röggerswiel | 750 | — | | |
| | Benedikt Baldenschweiler allda | 650 | — | | |
| | Johann Obert zu Weilheim | 700 | — | | |
| | Jakob Eschbach zu Strittmatt | 1,100 | — | | |
| | Dominik Schäuble allda | 1,100 | — | | |
| | Ablerwitth Johann Ruch zu Hauenstein | — | — | 4,967 | — |
| | Ursula Bögle allda | 600 | — | 150 | — |
| | Johann Schneider allda | 900 | — | | |
| | Ferdinand Schneider allda | 1,900 | — | | |
| | Simon Lauber allda | — | — | 900 | — |
| | Gregor Schneider allda | — | — | 800 | — |
| | Johann Adam Heilig allda | — | — | 1,100 | — |
| | Moriz Rißinger allda | — | — | 900 | — |
| | Urban Schneider Wittwe allda | 109 | 51 | | |
| | Leopold Bögle allda | 52 | — | | |
| | Friedrich Stübli Frau auf dem Rübberg, Ge-
meinde Rübnaeh | 2,194 | 27 | | |
| | Nikolaus Rüb zu Albert | 300 | — | 300 | — |
| | Fridolin Huber allda | 350 | — | 350 | — |
| | Konrad Rüb allda | 525 | — | 525 | — |
| | Jakob Rüb allda | 400 | — | 400 | — |
| Bäcker und Bierbrauer Friedrich Klais zu Eichen
Fris Strütt zu Entenstein | — | — | 100 | — | |
| Johann Jakob Treffer, nun Johann Jakob
Kuttler, Schloffer zu Tegernau | 600 | — | 740 | — | |
| Johann Friedrich Leuter, nun Philipp Nal allda | 700 | — | | | |
| Jakob Dertlins Erben zu Hausen | 81 | 55 | | | |

| Namen
des
Kreises, Amtes. | Derjenigen,
der die Entschädigung zu fordern hat. | Betrag | | | |
|--|--|----------|-----|-------|-----|
| | | Zahlung. | | Reß. | |
| | | fl. | kr. | fl. | kr. |
| Ober- Schoppsheim
rheinkreis. | Waisentrichter Bartlin Jost zu Hausen . . . | — | — | 1,239 | — |
| | Neter Maier zu Müllheim | — | — | 1,100 | — |
| | Johann Bürger zu Wies | 275 | — | | |
| | Michael Gutmann zu Stockmatt | 270 | 15 | | |
| | Johann Friedr. Schneider, Ragler zu Lehnacker,
Gemeinde Endenburg | 150 | — | | |
| | Jos. Hüglin zu Kühlenbrunn, Gemeinde Wies | 241 | 39 | | |
| | Johann Jak. Weis zu Demberg, Gemeinde Wies | 198 | — | | |
| | Joh. Georg Hauser allda | 50 | — | 800 | — |
| | Bartlin Schleich zu Hausen | 429 | 5 | 63 | 3 |
| | Franz und Andreas Schmidt zu Doffenbach | — | — | 1,936 | — |
| Schönau. | Joh. Jak. Görbel und Joh. Georg Keller allda | 90 | 36 | | |
| | Joh. Steinbrunner, Joh. Hartmann und Mathias
Ruch zu Windbollen | — | — | 150 | — |
| | Barth. Maier allda | — | — | 150 | — |
| | Ignaz Schlageter zu Schönenberg | — | — | 100 | — |
| | Bonaventura Kunz zu Todtnau | 425 | — | | |
| | Johann Steinbrunner allda | 275 | — | | |
| | Bernhard Hugelmann allda | — | — | 800 | — |
| | Martin Ringel allda | 650 | — | | |
| | Lorenz Sonner allda | 300 | — | | |
| | Jakob Fügler, jetzt Meinrad Thoma allda | 400 | — | | |
| | Jakob Maier zu Zell | 399 | — | | |
| | Anton Schmid zu Pfaffenberg | 575 | — | | |
| | Franz Jos. Kiefer, nun Jak. Kiefer allda | 650 | — | | |
| | Jung Johann Berger allda | — | — | 500 | — |
| | Joseph Senger allda | 525 | — | | |
| | Jakob Senger allda | 550 | — | | |
| | Konrad Motsch allda | 375 | — | | |
| | Anton Frei allda | 650 | — | | |
| | Wolfgang Dietsche allda | 375 | — | | |
| | Johann Wiegler allda | 575 | — | | |
| Jakob, nun Johann Schmid allda | 525 | — | | | |
| Johann Ruf allda | 550 | — | | | |
| Christian Herzog allda | 350 | — | | | |
| Thomas Leitz allda | 350 | — | | | |
| Joseph Wiegler allda | 900 | — | | | |
| Johann Frise allda | 550 | — | | | |
| Gregor Lederer allda | 525 | — | | | |

| Namen
des
Kreises, Amtes. | Desjenigen,
der die Entschädigung zu fordern hat. | Betrag | | | | |
|---------------------------------|--|--|-------|-------|-------|----|
| | | Zahlung. | | Rest. | | |
| | | fl. | fr. | fl. | fr. | |
| Ober-
rheinkreis. | Schnau. | Michael Riefer zu Pfaffenberg | 550 | — | | |
| | | Jakob Böhler zu Pfaffenberg | 650 | — | | |
| | Müllheim. | Joseph Leherer jung zu Hag | — | — | 1,985 | — |
| | | Wassenschmied Eberhard zu Niederweiler | — | — | 100 | — |
| | | Augustin Schweizer, nun Jak. Fr. Eckert zu
Schweighof | — | — | 380 | — |
| | | Rebsodwirth Grether Wittve zu Sulzburg | 2,000 | — | 287 | — |
| | | Sebastian Rusbauer, Metzger zu Müllheim | 817 | — | | |
| | | Johann Müller, Wagner alda | — | — | 186 | — |
| | | Johann Büllin, Wagner alda | 5 | — | | |
| | Staufen. | Gemeinde Münsterthal für die Kapelle auf'm
Berg Belchen | — | — | 200 | — |
| | Freiburg
Landamt. | Stabhalter Bässin Relikten zu Mengen | — | — | 190 | — |
| | | Martin Schorpp, später das Wörtschische Kind zu
Dyffingen | — | — | 200 | — |
| | | Mathias Schlegel zu Unteribenthal | — | — | 150 | — |
| | | Joseph Trischler alda | — | — | 600 | — |
| | | Joseph Helmle, nun David Rombach zu Werbstein | 100 | — | | |
| | | Andreas Klingele zu St. Wilhelm | — | — | 50 | — |
| | | Johann Georg Böhrenbach zu Neustadt für Brand
zu Hintergarten | — | — | 50 | — |
| | | Johann Donn, Schmied zu Zarten | 575 | — | | |
| | | Adlerwirth Joh. Georg Häusler Wittve zu Kirch-
garten | 147 | — | | |
| | | Karl Häusler und Compagnie auf'm Schweizer-
hof zu Zastler | — | — | 778 | 31 |
| | | Joseph Stegeler Santmasse zu Sölden | — | — | 343 | 28 |
| | | Forstdomänenrath fürs Jägerhaus zu St. Wilhelm | — | — | 57 | 18 |
| | Säckingen. | Hammerschmied Raier zu Murg | — | — | 115 | — |
| | | Anton Mutter zu Gersbach | — | — | 3 | 39 |
| | | Fridolin und Johann Köhle zu Säckingen | — | — | 450 | — |
| | | Johann Baumle alda | — | — | 1,107 | — |
| | | Wittve Ruhle alda | — | — | 300 | — |
| | | Karl Böhle alda | — | — | 250 | — |
| | | Augustin Albiez zu Lochmatt | — | — | 400 | — |
| | | Madgalena und Theres Albiez alda | — | — | 150 | — |
| | | Mois Brogle alda | — | — | 150 | — |
| | | Joseph Bollmer alda | — | — | 38 | — |
| | | Theres Berger zu Rickenbach | — | — | 774 | — |

| Namen
des
Kreises, Amtes. | Desjenigen,
der die Entschädigung zu fordern hat. | Betrag | | | |
|---|---|---|-----|-------|-----|
| | | Zahlung. | | Rest. | |
| | | fl. | kr. | fl. | kr. |
| Ober-
rheinfreis. | Fidel Huber zu Hornberg | 475 | — | 475 | — |
| | Dachsenwirth Strittmatter, nun Johann Albiez
zu Herrischried | 1,230 | — | — | — |
| | Fridolin Hofmann allda | 550 | — | 550 | — |
| | Jung Rudolph Eckert allda | 1,150 | — | — | — |
| | Ferdinand Hosp und Fridolin Sibold allda . . | — | — | 550 | — |
| | Kaver Hosp, nun Maria Gottstein allda . . | 2,154 | — | — | — |
| | Adlerwirth Blasius Zumkeller allda | — | — | 70 | — |
| | Herrmann Hottinger allda | — | — | 1,420 | — |
| | Jakob Sibold und Simon Bernauer allda . . | 350 | — | 350 | — |
| | Die Pfarrgemeinde allda | 5,050 | — | 5,050 | — |
| | Johann Kaiser und Gemeinde Willaringen . . | — | — | 900 | — |
| | Andreas Matt zu Egg, Gemeinde Hottingen . | — | — | 1,250 | — |
| | Franz Thoma, nun Maria Thoma zu Wickarts-
mühl, Gemeinde Willaringen | 800 | — | 800 | — |
| | Adlerwirth Blasius Zumkeller zu Herrischried . | — | — | 588 | 25 |
| | Dominik Frank zu Hagschür | 300 | — | — | — |
| | Agatha Dannenberger allda | 300 | — | — | — |
| | Alois Sibold zu Kleinherrischwand | 1,325 | — | — | — |
| | Karl Joseph Brentano zu Kleinlaufenburg . . | — | — | 80 | 9 |
| | St. Blasien. | Joseph Tritschler zu Todtmoos | — | — | 100 |
| Leonhard Köpfer, nun die Gemeinde Bernaudorf | | — | — | 250 | — |
| Die Spinnerei zu St. Blasien für Kohlenscheuer | | — | — | 64 | — |
| Johann Schloffer, nun Liberta Scheuble zu Am-
rigschwand | | — | — | 200 | — |
| Fabrikant Fridolin Tritschler zu Unteribach . . | | — | — | 550 | — |
| Joseph Wild zu Unterfischbach | | — | — | 180 | 37 |
| Fridolin Freudig zu Wilfingen | | — | — | 850 | — |
| Jos. Malzacher und Jos. Burger zu Finsterlingen | | 375 | — | — | — |
| Jakob Kaiser zu Niedermühl | | — | — | 1,250 | 18 |
| Konrad Wasmer zu Höchenschwand | | — | — | 100 | — |
| Franz Joseph Burkard und Konrad Eckert zu
Hoppenschwand, für erstern Alois Sailer zu
Attlisberg | | 650 | — | 750 | — |
| Joseph Scheuble zu Heppingen | 1,100 | — | — | — | |
| Joseph Ebner allda | 800 | — | — | — | |
| Joseph Albiez allda | 800 | — | — | — | |
| Fidel Baumeister zu Schwarzhalden, Gemeinde
Häusern | 150 | — | — | — | |

| Namen
des
Kreises, Amtes. | | Derjenigen,
der die Entschädigung zu fordern hat. | Betrag | | | |
|-----------------------------------|------------|--|----------|-----|-------|-----|
| | | | Zahlung. | | Rest. | |
| | | | fl. | fr. | fl. | fr. |
| Oberrhein-
kreis. | Dreisach. | Pankraz Mader zu Burgheim | — | — | 50 | — |
| | | Stephan Fischer zu Gottenheim | 275 | — | — | — |
| | Lörsach. | Joh. Jakob Krämer, Waldhüter zu Hertingen | — | — | 50 | — |
| | | Friedrich Eisenreich Schwarzmagler zu Herden | — | — | 78 | — |
| | | Johann Jakob Kiefer Wittwe zu Binzen | — | — | 50 | — |
| | | Anton Kuni, nun Alois Winkler zu Schwörstett
und Joseph Reberlin Erben zu Wormbach, nun
die Gantmasse des Joseph Gersbach | 600 | — | — | — |
| | | Johann Bandle zu Blansingen | 459 | 25 | — | — |
| | | Großherzogliche Eisenbahnverwaltung für das
Eisenbahnwärterhaus zu Istein | 388 | — | — | — |
| | Hornberg. | Gemeinde St. Georgen für die Waschküche | — | — | 25 | — |
| | | Gemeinde Schiltach | 66 | — | — | — |
| Tryberg. | | Für das Scharfrichterhaus zu Tryberg | — | — | 2 | 22 |
| | | Für das Amthaus über bezahlte Reparationskosten
anerkannter Betrag über | — | — | 28 | 56 |
| | | Franz Joseph Schägler zu Schonach | — | — | 350 | — |
| | | Jos. Kuhni, nun Schwanenwirth Haberstroh allda | — | — | 1,825 | — |
| | | Anton Fehrenbach, nun Baptist Haberstroh | 600 | — | — | — |
| | | Joh. Lauser zu Niederwasser, nun Magn. Haas alld. | 4,470 | — | — | — |
| | | Physikus Dr. Ketterer zu Tryberg | 3 | — | — | — |
| | | Sonnenwirth Kofz allda | 12 | 30 | — | — |
| | | Elestin Dold allda | 6 | — | — | — |
| | Walbkirch. | Für die Kirche zu Wiehre | — | — | 36 | — |
| Freiburg
Stadtamt.
Jesetten | | Joseph Anton Bruder, Gemeinderath Trenkle,
Granatenschleifer Ischon und Kaufmann Ho-
dapp, nun Kupferschmied Kaver Trenkle zu
Walbkirch | 194 | — | — | — |
| | | Anton Blattmann zu Buchholz | 675 | — | — | — |
| | | Matheus Wahl allda | 306 | 29 | — | — |
| | | Jakob Dorner zu Biederbach | 1,733 | 20 | — | — |
| | | Zuchthausverwaltung Freiburg | — | — | 13 | 20 |
| | | Nikolaus Ruf, Hafner allda | 60 | — | — | — |
| | | Johann Georg Gündert zu Hohenthengen, nun
Fridolin Albrecht zu Stetten | 422 | — | — | — |
| | | Großherzogliche Militärwittwenkasse für Altbürger-
meister Maier zu Stetten | 787 | — | — | — |
| | | Thomas Kappler Gantmasse zu Riebern | — | — | 3,105 | — |
| | | Kaver Zimmermann zu Erzingen | 827 | 1 | — | — |

| Namen
des
Kreises, Amtes. | Desjenigen,
der die Entschädigung zu fordern hat. | Betrag | | | |
|--|--|----------|-----|-------|-----|
| | | Zahlung. | | Rest. | |
| | | fl. | fr. | fl. | fr. |
| Oberrhein-
kreis.

Kenzingen.
Ettenheim. | Gottlieb Bucherer zu Almandsberg | — | — | 250 | — |
| | Joh. Kopfmann und Wend. Rübinger zu Rimbürg | 120 | — | — | — |
| | Joseph Gutmann zu Holzhausen | — | — | 683 | 13 |
| | Mathias Herr zu Thennenbach | 938 | 46 | — | — |
| | Michael Schaubt zu Wagenstadt | 170 | — | — | — |
| | Benedikt Binz zu Mählberg | 280 | — | — | — |
| | Jakob Stutz allda | 405 | — | — | — |
| | Anton Günther allda | 125 | — | — | — |
| | Ignaz Schwende allda | 200 | — | — | — |
| | Anton Baumann zu Ruff | 275 | — | — | — |
| Mittel-
rheinkreis.

Wolfach. | Franz Armbruster Wittve im Staab Kaltenbrunn | — | — | 500 | — |
| | Philipp Leiz Rüfer zu Wolfach | — | — | 308 | 30 |
| | Jakob Armbruster Jähringerhofwirth allda | 650 | — | — | — |
| | Appolonia Sandhas und Franz Maier allda | 37 | — | — | — |
| | Joseph Anton Kasper, Joseph Moser und Wendelin
Armbruster allda | 693 | — | — | — |
| | Moriz Armbruster, nun Werkmeister Haaser allda | 1,950 | — | — | — |
| | Edmund Godapp allda | — | — | 3,250 | — |
| | Philipp Schuler, nun Joseph Bivells Wittve allda | 1,650 | — | — | — |
| | Johann Christ. Armbruster und Comp. zu Schiltach,
Alois Harter zu Kaltbrunn und Joh. Waidele zu
Schapbach für den Brand auf dem Schmidberger
Hof zu Schapbach | — | — | 4,315 | — |
| | Bernhard Neumeier zu Kniebis | 650 | — | — | — |
| Gengenbach. | Johann Georg Welte allda | 300 | — | — | — |
| | Albert Leicht zu Schiltach | — | — | 920 | — |
| | Jakob Kessler zu Oberwolfach | — | — | 900 | — |
| | Andreas Rühle zu Ernshach | — | — | 50 | — |
| | Franz Anton Dam zu Floggen | — | — | 100 | — |
| | Paul Späth zu Reichenbach | — | — | 800 | — |
| | Ludwig Dehler, Kilian Hugle, Georg Müller
und Jakob Fests, nun Fridolin Bildstein zu
Nordrach | 2,150 | — | 2,150 | — |
| | Jakob Huber zu Nordrach | 750 | — | — | — |
| | Antogast Bröderle allda | 425 | — | — | — |
| | Jakob Armbruster allda | 335 | — | — | — |
| Mühl. | Mathias Epismüller allda | 1,192 | 30 | — | — |
| | Gemeinde Schwarzach für die Hansblaul | — | — | 50 | — |
| | Laver Eberle zu Mühl | — | — | 280 | — |

| Namen
des
Kreis, Amtes. | Derjenigen,
der die Entschädigung zu fordern hat. | Betrag | | | | | |
|--|--|--|--------------------------------------|-------|-----|-----|---|
| | | Zahlung. | | Rest. | | | |
| | | fl. | kr. | fl. | kr. | | |
| Mittel-
rheinkreis. | Dühl. | Anton Edert zu Dühl | — | — | 145 | — | |
| | | Bonifaz Falkert zu Lauf | 450 | — | 44 | — | |
| | | Michael Herrmann zu Herrenwies | — | — | 750 | — | |
| | | Leopold Maier allda | — | — | 600 | — | |
| | | Lukas Herrmann allda | — | — | 550 | — | |
| | | Dionis Bäuerle allda | — | — | 600 | — | |
| | | Mathias Kraus zu Dühlertthal | 306 | 57 | — | — | |
| | | Bernhard Wimmer zu Ottersweier | 562 | — | — | — | |
| | | Stephan Hasel zu Barmhalt | 63 | 46 | — | — | |
| | | Victorin Greis allda | 596 | — | — | — | |
| | | Chrisostomus Trapp allda | 693 | — | — | — | |
| | | Stephan Lorenz allda | 645 | 52 | — | — | |
| | | Gernsbach. | Joseph Gumpf zu Lautenbach | — | — | 100 | — |
| | | | Anton Gerstner allda | — | — | 200 | — |
| Bretten. | Friedrich Hasenpflug zu Gernsbach | 300 | — | 250 | — | | |
| | Das katholische Kirchenrat zu Bretten | — | — | 2 | 45 | | |
| Bruchsal. | Georg Fesler zu Unterwisheim | — | — | 100 | — | | |
| | Verwaltung allda wegen der Jehmischeuer | — | — | 250 | — | | |
| Ettlingen. | Abolph Lauinger u. Ignaz Förderer zu Schöllbrunn | — | — | 10 | — | | |
| | Johann Greß und Johann Valentin Sped zu Ettlingen, nun ersterer als alleiniger Eigenthümer | — | — | 25 | — | | |
| Karlsruhe
Stadtamt. | Kaufmann Knecht zu Karlsruhe | — | — | 88 | 33 | | |
| | Für das großherzogliche Hoftheater | 61,450 | — | 1 | 30 | | |
| Halsbach. | Andreas Burger zu Hofstetten | — | — | 100 | — | | |
| | Mathias Ledig allda | — | — | 100 | — | | |
| Oberkreis. | Pfarrer Bisert, Stiftungsvorstand des Kirchenfonds zu Hausach | — | — | 50 | — | | |
| | Joseph Weikert zu Welschsteinach | 312 | — | — | — | | |
| | Großh. Domänenfiskus fürs Pfarrhaus z. Oppenau | — | — | 1,000 | — | | |
| | Franz Feger Kronenwirth allda | — | — | 6,346 | — | | |
| | Georg Weigele allda | — | — | 100 | — | | |
| | Lorenz Roth, Wagner allda | 254 | 4 | — | — | | |
| | Reinold Amrein allda | 617 | 30 | 617 | 30 | | |
| | Georg Germann zu Gaisbach | 450 | — | — | — | | |
| | Joseph Börtig zu Petersthal | — | — | 2,000 | — | | |
| | Anton Roth zu Wabholz, Gemeinde Kierbach | 450 | — | — | — | | |
| Georg Huber zu Wilseneck, Gemeinde Malsach | 475 | — | 475 | — | | | |
| | Sebastian Schiller zu Kierbach | 340 | 29 | — | — | | |

| Namen
des
Kreises, Amtes. | | Derjenigen,
der die Entschädigung zu fordern hat. | Betrag | | | |
|--|--|--|----------|-----|-------|-----|
| | | | Zahlung. | | Rest. | |
| | | | fl. | fr. | fl. | fr. |
| Mittel-
rheinkreis. | Abern. | Bernhard Strenk zu Saßbachried | — | — | 65 | 32 |
| | | Karer Deichelbohrer, nun Wilhelm Hirschauer
zu Großweier | 100 | — | — | — |
| | Durlach. | Karl Schneider zu Furschbach | — | — | 100 | — |
| | | Mathias Schöb und Johann Blust zu Ottenhöfen
Alois Scheuer allda | — | — | 400 | — |
| | | Moses Bachmann u. Gajab Stengel zu Weingarten
Stadtgemeinde Durlach | 50 | — | 150 | — |
| | | Wilhelm Dumas allda | 750 | — | 50 | 15 |
| | | Jakob Friedrich Deller Wittwe allda | 674 | — | — | — |
| | | Karl Sagger Beder allda | 1,100 | — | — | — |
| | | Karl Sagger Beder allda | 455 | — | — | — |
| | Lahr. | Joseph Bisler zu Schutterthal, nun Apotheker
Schulz von Lahr | 450 | — | — | — |
| | | Georg Reichert Grenzauffseher zu Langenwinkel .
Sebastian Moser, Schreiner zu Oberweier, durch
Zahlung an den Bevollmächtigten Georg
Reinhard | 413 | 33 | — | — |
| | | Johann Sexauer zu Ottenhöfen | 955 | — | 400 | — |
| | Korb. | Joseph Friedrich Rösch zu Sundheim | — | — | 1,375 | — |
| | | Georg Friedrich Liebig zu Stadt Rehl | — | — | 275 | — |
| | Rastatt. | Nikolaus und Stephan Braun zu Rauenthal | 700 | — | — | — |
| | | Maurer Wilhelm Braner zu Rastatt | — | — | 34 | 24 |
| | | Hauterer Theodor Haß allda | 823 | — | — | — |
| | | Sekler Joseph Berner allda | 102 | — | — | — |
| | Offenburg. | Simon Bürk zu Durbach | — | — | 700 | — |
| | | Joseph Bühler allda | 370 | — | — | — |
| Gemeinde Marklen für das Pfarrhaus | | 1,304 | 36 | — | — | |
| Georg Pfähler zu Offenburg | | 613 | 13 | — | — | |
| Eppingen. | Heinrich Beilhauer zu Eppingen | 1,217 | 53 | — | — | |
| | Jakob Eiermann zu Rohrbach | 50 | — | — | — | |
| Baden. | Schreiner Wendelin Zabler zu Baden | 1,025 | — | — | — | |
| | Hilar Gut zu Singheim | 65 | — | — | — | |
| Pforzheim. | Stadtgemeinde Pforzheim wegen Holzgarten | 650 | — | — | — | |
| | Ragelschmied Johann Gräsle zu Riefen | 268 | 30 | — | — | |
| | Philipp Merkle zu Huchensfeld | 397 | — | — | — | |
| | Melchior Blas zu Heddesheim | — | — | 1 | — | |
| Unter-
rheinkreis. | Georg Scheffelmeier zu Neckarhausen | — | — | 50 | — | |
| | Martin Gumbel zu Feudenheim | 674 | 21 | — | — | |
| | Fuhrmann Panzer zu Heidelberg | — | — | 6 | 13 | |

| Namen
des
Kreises, Amtes. | Derjenigen,
der die Entschädigung zu fordern hat | Betrag | | | | |
|---|--|--|-----|-------|-----|---|
| | | Zahlung. | | Rest. | | |
| | | fl. | fr. | fl. | fr. | |
| Unter-
rheinkreis. | Michael Herdel zu Handschuchsheim | — | — | 50 | — | |
| | Leonhard Bruder zu Wilhelmsfeld | — | — | 11 | — | |
| | Nikolaus Bauder Wittwe, nun Nikolaus Bretsch,
Wittwe zu Vorderheubach | — | — | 49 | — | |
| | Heinrich Ziegler, nun Ludwig Kocher allda | — | — | 26 | 20 | |
| | Nikolaus Figer Wittwe auf'm Hof Ringer, Ge-
meinde Kalltenbach | 627 | — | — | — | |
| | Johann Georg Daub zu Heddesbach | 73 | 30 | 103 | — | |
| | Sebastian Reinhard zu Wilhelmsfeld | 146 | — | — | — | |
| | Michael Ewald zu Altneudorf | — | — | 21 | — | |
| | Georg Steiglinder allda | 50 | — | — | — | |
| | Nikolaus Reifig zu Langenhain | 200 | — | — | — | |
| | Elisabeth Schmidt allda | 250 | — | — | — | |
| | Georg Adam Pfahl zu Heiligkreuzsteinach | 250 | — | — | — | |
| | Johann Georg Haas zu Heddesbach | 600 | — | — | — | |
| | Valentin Bâsel Wittwe zu Schönau | 283 | 48 | — | — | |
| | Jakob und Peter Eßner zu Eiterbach | 1,475 | — | — | — | |
| | Martin Siefert und Georg Leonhard Schmitt zu
Wilhelmsfeld | 166 | — | — | — | |
| | Gerlachs-
heim.
Mosbach. | Für's Pfarrhaus zu Königshofen | — | — | 9 | — |
| | | Die Israellitische Gemeinde zu Impfingen | — | — | 295 | — |
| | | Andreas Engelof zu Großeicholzheim | — | — | 50 | — |
| | | Heinrich Schifferdecker zu Unterschefflens | — | — | 2 | — |
| Heinrich Ernst allda | | — | — | 4 | 24 | |
| Johann Georg Frei und Sebastian Kühne allda | | — | — | 50 | — | |
| Christoph Brodweck Wittwe zu Sattelbach | | 150 | — | 150 | — | |
| Georg Heinrich und Jakob Riebel zu Mosbach | | — | — | 830 | — | |
| Stephan Seitz zu Mudenenthal | | 340 | — | — | — | |
| Johann Georg Egner zu Sulzbach | | 1,075 | 54 | — | — | |
| Duchen. | Bernhard Egner allda | 2 | 15 | — | — | |
| | Alois Blank zu Rinschheim | — | — | 2,050 | — | |
| | Valentin Grimmer zu Zimmern | — | — | 50 | — | |
| | Michael Link zu Mudau | 333 | 20 | 166 | 40 | |
| | Georg Joseph Götz allda | 66 | 40 | 33 | 20 | |
| | Anton Schmitt und Joseph Hedert allda | 800 | — | 400 | — | |
| | Karl Stalf allda | 833 | 20 | 416 | 40 | |
| | Johann Joseph Schmorr allda | 133 | 20 | 66 | 40 | |
| | Kaspar Scheuermann allda | 133 | 20 | 66 | 40 | |
| Valentin Rehl allda | 1,700 | — | 850 | — | | |

| Namen
des
Kreises, Amtes. | Desjenigen,
der die Entschädigung zu fordern hat. | Betrag | | | |
|--|---|----------|-----|-------|-----|
| | | Zahlung. | | Rest. | |
| | | fl. | fr. | fl. | fr. |
| Unter-
rheinkreis. | Buchen. | | | | |
| | Rosina Englert zu Mudau | 466 | 40 | 233 | 20 |
| | Dswald Sachs allda | 433 | 20 | 216 | 40 |
| | Alois Hellig allda | 166 | 40 | 83 | 20 |
| | Franz Sachs allda | 166 | 40 | 83 | 20 |
| | Joseph Link allda | 102 | — | 51 | — |
| | Karl Walter allda | 833 | 20 | 416 | 40 |
| | Franz Peter Haut allda | 133 | 20 | 66 | 40 |
| | Franz Joseph Deber allda | 366 | 40 | 183 | 20 |
| | Pankraz Link allda | 333 | 20 | 166 | 40 |
| | Andreas Köhler allda | 66 | 40 | 33 | 20 |
| | Johann Georg Huberthal allda | 200 | — | 100 | — |
| | Michael Anton Götz allda | 333 | 20 | 166 | 40 |
| | Michael Schäfer allda | 433 | 20 | 216 | 40 |
| | Peter Elter allda | 800 | — | 400 | — |
| | Johann Joseph Pfaff allda | 362 | 40 | 181 | 20 |
| | Franz Wolfgang Büchler allda | 666 | 40 | 333 | 20 |
| | Franz Schnorr allda | 266 | 40 | 133 | 20 |
| | Joseph Anton Pfaff allda | 733 | 20 | 366 | 40 |
| | Martin Henn allda | 500 | — | 250 | — |
| | Joseph Maier allda | 200 | — | 100 | — |
| | Johann, jetzt Johann Joseph Schwarz allda | 66 | 40 | 33 | 20 |
| | Sebastian Non allda | 666 | 40 | 333 | 20 |
| | Johann Zink allda | 266 | 40 | 133 | 20 |
| | Sebastian Körber allda | 260 | — | 130 | — |
| | Karl Rottmann allda | 1,133 | 20 | 566 | 40 |
| | Georg Barthol. Grünwald allda | 933 | 20 | 466 | 40 |
| | Karl Berberich allda | 63 | 20 | 31 | 40 |
| | Joseph Berberich allda | 66 | 40 | 33 | 20 |
| | Isaac Hofmann zu Hainstett wegen Brandschaden
zu Mudau | 433 | 20 | 216 | 40 |
| | Franz Würst allda | 300 | — | 150 | — |
| | Johann Roth allda | 33 | 20 | 16 | 40 |
| | Franz Anton Blas allda | 233 | 20 | 116 | 40 |
| | Simon Schwab allda | 336 | 3 | 168 | 2 |
| | Johann Joseph Pfaff allda | 44 | 58 | 22 | 29 |
| | Johann Joseph Götz allda | 175 | 35 | 87 | 48 |
| Johann Michael Götz Wittwe allda | 200 | — | 100 | — | |
| Raspar Scheuermann allda | 33 | 20 | 16 | 40 | |
| Gemeinde Hettingenbeuren | 25 | — | 300 | — | |

| Namen
des
Kreis, Amtes. | Derjenigen,
der die Entschädigung zu fordern hat. | Betrag | | | |
|-------------------------------|--|----------|-----|-------|-----|
| | | Zahlung. | | Rest. | |
| | | fl. | kr. | fl. | kr. |
| Unter-
rheinkreis. | Die katholische Gemeinde zu Neffingen . . . | — | — | 375 | — |
| | Hirschwirth Philipp Berner allda, nun Gottfried
und Christoph Berner zu Sindolsheim . . . | 750 | — | 750 | — |
| | Anna Maria Wirsching zu Eppingen . . . | 22 | — | — | — |
| Abelsheim. | Johann Luz zu Rosenberg | — | — | 16 | 40 |
| | Sebastian Anders zu Eubigheim | 22 | 30 | — | — |
| Krautheim. | Joseph Joseph allda | 150 | — | 150 | — |
| | Fürstlich Krautheim'sche Standesherrschaft . . . | — | — | 25 | — |
| Weinheim. | Adam Laiz zu Hemsbach | — | — | 13 | 20 |
| | Franz Staudenheimer und Hartmann Will allda | 388 | — | — | — |
| Eberbach. | Peter Ehring zu Lautenbach | 285 | 49 | — | — |
| | Georg Franz Brauch zu Hemsbach | 456 | — | — | — |
| | Michael Staudenheimer Erben allda | 244 | 50 | — | — |
| | Valentin Reinhard zu Hochsachsen | 315 | — | — | — |
| | Georg Joachim allda | 450 | 21 | — | — |
| | Nikolaus Ihrig zu Eberbach | — | — | 475 | — |
| | Johann Ghmig, nun Peter Redler, Daniel Raab,
Hob Müller und Johann Ronn allda . . . | — | — | 190 | — |
| | Johann Georg Leiz allda | — | — | 194 | — |
| | Hob Zehle, nun obige wie bei Joh. Ghmig allda | — | — | 194 | — |
| | Franz Joseph Brauch zu Wagenschwand, nun
Philipp Hagel zu Robern | 420 | — | — | — |
| Nedar-
gemünd. | Franz Koch zu Friedrichsdorf | 480 | — | 480 | — |
| | Mathäus Heckmann zu Nedar-
gemünd | 250 | — | — | — |
| Sindheim. | Magdalena Fuchs allda | 90 | — | — | — |
| | Heinrich Seufert zu Dilsberg | 385 | — | — | — |
| | Friedrich Leist zu Nedar-
gemünd | — | — | 2,000 | — |
| | Eberhard Albrecht Krell allda | — | — | 355 | 30 |
| | Peter Iffinger allda | 600 | — | — | — |
| Sindheim. | Jakob Scheid, Müller allda | 292 | — | — | — |
| | Gemeinde Hoffenheim für's Rathhaus | — | — | 2,165 | — |
| | Friedrich Schuchmann, nun Heinrich Groos zu
Zugenhausen | 1,257 | 30 | — | — |
| | Philipp Jakob Schmid und Jakob Wehstein allda | 172 | — | — | — |
| Wiesloch. | Gemeinde Grombach | — | — | 650 | — |
| | Lorenz Denk der ältere und jüngere zu Dühren . | 1,150 | — | 1,340 | — |
| | Bäcker Peter Spieß allda | 375 | — | — | — |
| Wiesloch. | Franz Leier, nun Werkmeister Stodinger zu
Dielheim | 416 | 53 | — | — |

| Namen
des
Kreises, Amtes. | Derjenigen,
der die Entschädigung zu fordern hat. | Betrag | | | | |
|---------------------------------------|---|---|-------|-------|-----|----|
| | | Zahlung. | | Rest. | | |
| | | fl. | fr. | fl. | fr. | |
| Unter-
rheingebiet. | Wiesloch. | Baruch und Abraham Lang zu Michelstadt . . . | — | — | 94 | — |
| | | Konstantin Zachmann zu Rauenberg | — | — | 100 | — |
| | | Christoph Köfler allda | — | — | 100 | — |
| | | Johann Kannuff der ältere zu Rettigheim . . . | 517 | — | — | — |
| | Nedar-
bischofsheim. | Der katholische Kirchenfond zu Waibstadt . . . | — | — | 500 | 16 |
| | | Karl Reichensperger zu Untergimpren | 470 | — | — | — |
| | | Johann Brenner allda | 50 | — | — | — |
| | Balldürn
Mannheim
Stadtamt. | Jos. Felix und Bernhard Hollenbach zu Hardheim | — | — | 104 | — |
| | | Uhrenmacher Trschlinger zu Mannheim | — | — | 69 | — |
| | | Das allgemeine Krankenhaus allda | — | — | 68 | 42 |
| | Tauber-
bischofsheim. | Rathschreiber Robert Pfeiffer allda | — | — | 932 | 9 |
| | | Georg Michael Hüther allda | 1,602 | 46 | — | — |
| | | Hospitalfond zu Tauberbischofsheim | 156 | 50 | — | — |
| | | Bäcker Jakob Weinmann allda | 800 | — | — | — |
| | | Seiler Franz Bopp allda | 350 | — | — | — |
| | | Adam Joseph Böhme Wittve allda | 65 | 3 | — | — |
| | | Sebastian Baumann Wittve, verheiratete Keller
allda über Abzug herabgesetzte 50 fl. noch . . . | — | — | — | 21 |
| Peter Lindner zu Gerchsheim | | 58 | — | — | — | |
| Schwepin-
gen. | Adam Sichter zu Seddenheim | 420 | — | — | — | |
| | Johann Gruber allda | 717 | — | — | — | |
| | Philipp Jakob Seiz allda | 103 | — | — | — | |
| | Johann Adam Ebehalt zu Schwepingen | 42 | — | 1,554 | — | |
| | Raphael Traumann allda | — | — | 89 | 32 | |
| | Joseph Brandenburger zu Hockenheim | 19 | — | — | — | |
| | Vom laufenden Jahr: | | | | | |
| Seekreis. Pfullendorf. | Georg Mathias Wittve zu Wattenreuth | 2,190 | — | — | — | |
| | Dieselbe ferner | 2,200 | — | — | — | |
| | Konstantin Huber zu Deggenhausen | — | — | 1,250 | — | |
| | Blasius Karrer zu Oberboshafel, Gemeinde
Wintersulgen | — | — | 200 | — | |
| | Wendelin Mauch zu Sohl, Gemeinde Groß-
schönach | 1,050 | — | — | — | |
| | Johann Joos und Anton Rehle zu Eohlenbach,
Gemeinde Herdwangen | 800 | — | — | — | |
| | Jung Joseph Müller zu Eschbeck | 1,500 | — | 1,500 | — | |
| | Mohrenwirth Joseph Schumacher zu Pfullendorf | 3,521 | — | 3,521 | — | |

| Namen
des
Kreises, Amtes. | Derjenigen,
der die Entschädigung zu fordern hat. | Betrag | | | | |
|--|--|---|-----|--------|-----|---|
| | | Zahlung. | | Rest. | | |
| | | fl. | kr. | fl. | kr. | |
| Seekreis. Pfullendorf.

Stoßach. | Joseph Madlener zu Pfullendorf | 15 | — | | | |
| | Mathä Böll zu Oberfiggingen | — | — | 1,543 | 7 | |
| | Konrad Braun zu Heudorf | 2,000 | — | | | |
| | Bürgermeister Valentin Dummel zu Beuren . . | 1,790 | — | | | |
| | Sigmund Mattes allda | 750 | — | | | |
| | Silvester Rehm allda | 750 | — | | | |
| | Franz Schmid allda | 20 | — | | | |
| | Franz Joseph Wieder zu Zollbrugg, Gemeinde
Kenzingen | 50 | — | | | |
| | Joel Levi Neumann zu Randegg | — | — | 350 | — | |
| | Ziegler Jakob Beller zu Pfullendorf vom Brand
in Reuthe | 175 | — | 175 | — | |
| | Joseph Winter Wittwe zu Stoßach für Brand
in der Schweizer Mühl | 2,000 | — | 2,000 | — | |
| | Meersburg. | Maurer Thaddä Schlegel zu Buchheim | — | — | 550 | — |
| Jakob Kopp zu Riedheim | | 2,060 | — | | | |
| Das Spital zu Meersburg | | — | — | 2,200 | — | |
| Joseph Büchele zu Stetten | | — | — | 1,555 | — | |
| Blumensfeld. | Heinrich Wader zu Neuhaus, Gemeinde Nord-
halten | 900 | — | | | |
| | Johann Gottstein, Wirth zu Uttenhofen | 2,801 | 25 | | | |
| | Johann Bilger zu Diethingen | 699 | 22 | 699 | 23 | |
| | Johann Troll zu Schlauch, Gemeinde Wiechs . | 1,300 | — | | | |
| | Ferdinand Sieber zu Weiterdingen, nun Kaspar
Glatt zu Hilzingen | — | — | 322 | 11 | |
| | Michael Sauter zu Nordhalten | 10 | — | | | |
| | Wirth Mathä Schultzeiß zu Schlauch, Gemeinde
Wiechs | — | — | 7,801 | 45 | |
| | Donau-
eschingen. | Joseph Hauger zu Lannheim | 50 | — | | |
| | | Schuster Johann Rothweiler zu Aufen | 450 | — | | |
| | | Anton Hofmann zu Steppach | 786 | — | | |
| Hochfürstlich Fürstenbergische Standesherrschaft
für's Hoftheater zu Donaueschingen | | 2,000 | — | 12,850 | — | |
| Jakob Matt zu Reudingen | | 1,400 | — | 306 | 37 | |
| Johann Troll zu Fürstenberg | | — | — | 530 | — | |
| Mathä Rothweiler zu Aufen | | 700 | — | 700 | — | |
| Maria Streit allda | | 650 | — | 650 | — | |
| Joseph Käfer Wittwe allda | 650 | — | 650 | — | | |
| Fidel Häusler allda | 950 | — | 950 | — | | |

| Namen
des
Kreis, Amtes. | | Derjenigen,
der die Entschädigung zu fordern hat. | Betrag | | | |
|------------------------------------|----------------------|--|----------|-----|-------|-----|
| | | | Zahlung. | | Rest. | |
| | | | fl. | fr. | fl. | fr. |
| Secrkreis. | Donau-
eschingen. | Mois Limberger zu Aufen | — | — | 575 | — |
| | | Anton Baier Wittwe allda | 750 | — | 750 | — |
| | | Ambros Wagner allda | 835 | — | 835 | — |
| | | Johann Raier zu Gondingen | — | — | 1,000 | — |
| | | Mathäus Boll allda | — | — | 450 | — |
| | | Konrad Martin allda | 15 | — | — | — |
| | | Johann Greif Kinder allda | — | — | 2,961 | — |
| | | Thomas Beurer allda | — | — | 2,842 | — |
| | | Johann Engesser allda | — | — | 3,338 | — |
| | | Andreas Engesser allda | — | — | 2,390 | — |
| | | Jakob Happle allda | — | — | 900 | — |
| | | Joseph Beurer allda | — | — | 1,990 | — |
| | | Andreas Schäfer allda | — | — | 180 | — |
| | | Joseph Schneider allda | — | — | 180 | — |
| | | Joseph Gebhard allda | 44 | — | — | — |
| | | Kaspar Zähringer zu Wolterdingen | 700 | — | 700 | — |
| | | Franz Joseph Käfer allda | — | — | 50 | — |
| | | Georg Metzger allda | 1 | 36 | — | — |
| | | Johann Grieshaber allda | 3 | — | — | — |
| | | Michael Hensler zu Fürstenberg | — | — | 110 | — |
| | | Joseph Hensler allda | — | — | 290 | — |
| | | Michael Videl zu Geislingen | — | — | 71 | 30 |
| | | Simon Lena zu Riebböhringen | — | — | 1,050 | — |
| | | Balthasar Zahn und Bartholomä Baumgärtner
zu Geislingen | — | — | 713 | 36 |
| | | Krescentia Troll Wittwe zu Blumberg | — | — | 1,228 | — |
| | | Bernhard Holzhauser allda | — | — | 980 | — |
| | | Anton Moriz allda | — | — | 880 | — |
| | | Joseph Scholler zu Riebschingen | — | — | 4,035 | 1 |
| | | Fidel Keller allda | 30 | — | — | — |
| | | Joseph Haber zu Hüfingen | — | — | 1,911 | 29 |
| | | Johann Gimer allda | — | — | 1,059 | 12 |
| | | Mathäus Hofer Wittwe allda | — | — | 73 | 4 |
| Karl Schafbuch allda | — | — | 73 | 4 | | |
| Leonhard Schafbuch allda | — | — | 152 | 15 | | |
| Kastmir Gail allda | 15 | — | — | — | | |
| Martin Schafbuch allda | 15 | — | — | — | | |
| Neustadt. | | Schützenwirth Johann Tritschler zu Röttenbach | 2,200 | — | 4,470 | 8 |
| | | Mathä Videlert zu Bierthaler | 2,175 | — | 2,175 | — |

| Namen
des
Kreises, Amtes. | Derjenigen,
der die Entschädigung zu fordern hat. | Betrag | | | |
|--|---|----------|-----|-------|-----|
| | | Zahlung. | | Rest. | |
| | | fl. | fr. | fl. | fr. |
| Seckreis. Neustadt. | Benedikt Schmid Wittve zu Gdschweiler | 45 | — | | |
| | Uhrenmacher Gregor Beckermann zu Eisenbach | 800 | — | | |
| | Georg Hepfing zu Grünwald | 1,400 | — | 100 | — |
| | Johann Brantner allda | 1,450 | — | | |
| | Ambros Billinger zu Berg, Gemeinde Raitthenbuch | — | — | 1,650 | — |
| | Joseph Billinger allda | — | — | 1,800 | — |
| | Mathias Heiz zu Mühlingen | — | — | 1,250 | — |
| | Herrmann Kaiser allda | — | — | 1,700 | — |
| | Johann Kreiter allda | — | — | 1,550 | — |
| | Joseph Röttenbacher zu Füssen | — | — | 2,000 | — |
| Bonndorf. | Mois Röttenbacher allda | 4,732 | 30 | 4,732 | 30 |
| | Benedikt Frey zu Lausheim, nachträgliche Erhöhung | 1,000 | — | | |
| | Johann Bogt zu Gundelwangen | 26 | — | | |
| | Philipp Kaiser zu Füssen | 27 | — | | |
| | Stephan Ragina zu Berau | — | — | 243 | 23 |
| | Joseph Studers Wittve allda | 18 | — | | |
| | Joseph Bernauer zu Brenden | 525 | — | 525 | — |
| | Jakob Probet allda | — | — | 1,050 | — |
| | Joseph Wächter zu Igelschlatt | — | — | 1,875 | — |
| | Franz Joseph Schwarz zu Berau | 1,625 | — | 1,625 | — |
| Engen. | Mathias Gromann allda | 8 | — | | |
| | Nothburga Burger Wittve zu Grimmelshofen | 49 | — | | |
| | Martin Schnitzer zu Bonndorf | 233 | 48 | | |
| | Joseph Flügel zu Rippolsried, Gemeinde Mettenberg | — | — | 1,340 | — |
| | Fidel Billinger allda | — | — | 1,050 | — |
| | Fridolin Bartle allda | — | — | 850 | — |
| | Mathä Robold zu Schwarzthalben | — | — | 2,550 | — |
| | Konrad Sutter zu Bulgenbach | — | — | 950 | — |
| | Donat Wehrle allda | — | — | 900 | — |
| | Theres Heizmann zu Zimmern | 15 | — | | |
| Engen. | Kaver Maier allda | 8 | — | | |
| | Johann Brodhag allda | 9 | — | | |
| | Johann Rosenfiel allda | 10 | — | | |
| | Eduard Huger und Gallus Hünerwabels Wittve allda | 8 | — | | |
| | Bürgermeister Weiler allda | 15 | — | | |
| Theres Reichle zu Möhrlingen | 31 | — | | | |

| Namen
des
Kreises, Amtes. | Derjenigen,
der die Entschädigung zu fordern hat | Betrag | | | |
|---------------------------------------|--|----------|-------|-------|-----|
| | | Zahlung. | | Rest. | |
| | | fl. | fr. | fl. | fr. |
| Seckreis. Engen. | Raimund Kaiser zu Amfelsingen | 15 | — | | |
| | Johann Baptist Engesser allda | 10 | — | | |
| | Bartholomä Neumeister zu Mauenheim | 8 | — | | |
| | Fridolin Biliam zu Hattingen | 550 | — | | |
| | Kaspar Münzer zu Engen | — | — | 208 | 15 |
| | Johann Nepomuk Stäbele allda | — | — | 1,850 | — |
| | Kaspar Münzer allda ferner | — | — | 150 | — |
| | Anton Seidler allda | — | — | 550 | — |
| | Johann Baptist Weckerle allda | 900 | — | | |
| | Theophont Dietrich Wittwe allda | 500 | — | | |
| | Kaver Dietrich allda | 1,300 | — | | |
| | Phil. Martin Honold, nun Kaver Dietrich allda | 700 | — | | |
| | Mathias Degen allda | 335 | 11 | | |
| | Bruno Wacheler zu Hausen | 1,300 | — | | |
| | Joseph Reichmann allda | 3 | — | | |
| | Joseph Rodel zu Engen | 398 | 21 | | |
| | Johann Repple zu Möhringen | 50 | — | | |
| | Joseph Anton Kenn allda | 20 | — | | |
| | Franz Joseph Hilbebrand zu Biesendorf | 24 | — | | |
| | Hochfürstliche Standesherrschaft Fürstenberg für
den Brand auf Wasserburg | 164 | — | | |
| | Anselm Mayer zu Hattingen | 8 | — | | |
| | Alois Geigis, Schmied zu Engen | 347 | 37 | | |
| | Bonifaz Müller zu Hausen | 495 | 50 | | |
| | Mathä Leiber zu Barga | — | — | 600 | — |
| | Mathä Stammeler und Franz Jos. Kretischer allda | — | — | 1,060 | — |
| | Bürgermeister Hummel zu Engen | 52 | — | | |
| | Die Gemeinde allda | 8 | — | | |
| Johann Rosenfiel zu Zimmern | — | — | 1,450 | — | |
| Anton Rosenfiel allda | — | — | 148 | 42 | |
| Billingen. | Mathias Heizmann zu Schabenhäusen | 325 | — | 325 | — |
| | Jakob Schöndelmeier allda | — | — | 100 | — |
| | Ignaz Grieshaber zu Wellersbach | 1,450 | — | | |
| | Bartle Schleicher allda | 25 | — | | |
| | Gregor Ketterer zu Langenbach | 2,307 | 30 | 2,307 | 30 |
| | Mathäus Neugart zu Pfaffenweiler | 83 | 36 | | |
| | Andreas Stalger zu Burgberg | 678 | — | 678 | — |
| | Fidel Hirt zu Billingen | 15 | — | | |
| Michael Kopp zu Kappel | — | — | 750 | — | |

| Namen
des
Kreises, Amtes. | Derjenigen,
der die Entschädigung zu fordern hat. | Betrag | | | |
|--|--|----------|-----|-------|-----|
| | | Zahlung. | | Rest. | |
| | | fl. | kr. | fl. | kr. |
| Seckreis. Billingen.
Ueberlingen.
Radolpzhell. | Ignaz Reiser zu Kappel | 19 | — | | |
| | Johann Algai Krämer zu Mahlsbüren | 2,350 | — | | |
| | Philipp Kefinger zu Gottmadingen | 1,180 | — | | |
| | Sailer Faver Fabr allda | 675 | — | | |
| | Jakob Klopfer allda | 75 | — | | |
| | Philipp Kefinger ferner | 25 | — | | |
| | Faver Fabr ferner | 23 | 45 | | |
| | Jakob Klopfer ferner | 17 | 30 | | |
| | Rudolph Müllers Frau, geborne Bausch zu Ra-
dolpzhell | 25 | — | | |
| | Gemeinde Randegg für das Schulhaus | 1,585 | — | 1,575 | — |
| | Anton Heib allda | 12 | — | | |
| | Joseph Zimmermann allda | 6 | 36 | | |
| | Sebastian Fint allda | 4 | 30 | | |
| | Augustin Heib allda | 3 | 45 | | |
| | Leonhard Bretsch zu Radolpzhell | 1,400 | — | 1,460 | — |
| | Faver Hurth allda | 11 | 30 | | |
| | Michael Rosch allda | 16 | — | | |
| | Katharina Kefing allda | 15 | — | | |
| | Theres Leiber allda | 10 | — | | |
| | Adam Kraus allda | 7 | 30 | | |
| | Johann Baptist Böhler allda | 11 | 40 | | |
| | Konrad Keitinger allda | 17 | 30 | | |
| | Maurer Martin Weber allda | 5 | — | | |
| Johann Bruttel zu Inyang | 287 | 30 | 287 | 30 | |
| Meskirch. | Bierbrauer Nepomuk Walter zu Krumbach | — | — | 52 | — |
| | Valentin Bosh zu Hartheim | 420 | — | 420 | — |
| | Michael Streicher allda | 15 | — | | |
| Stühlingen.
Salem | Maurer Jakob Fischer zu Löhningen | 250 | — | 6 | — |
| | Anton Kohlwölfel zu Beuren | 1,050 | — | | |
| | Michael Feurer zu Mimmehausen | 310 | — | 310 | — |
| | Joseph Feurer allda | 650 | — | 20 | — |
| Konstanz. | Johann Baptist Beck zu Heppach, beim Brand
des Joseph Wader in Beuren | — | — | 850 | — |
| | Mathä Hahn zu Frickingen | — | — | 950 | — |
| | Rathsschreiber Mathias Greis zu Bollmatingen | 47 | — | | |
| | Gemeinde Markelsingen wegen der Kirche | — | — | 51 | — |
| Oberrhein-
Waldbhut.
Kreis. | Fidel Matt zu Strittmatt | 850 | — | 850 | — |
| | Joseph Keder zu Segeten | — | — | 582 | 4 |

| Namen
des
Kreises, Amtes. | Derjenigen,
der die Entschädigung zu fordern hat. | Betrag | | | |
|------------------------------------|--|----------|-------|-------|-----|
| | | Zahlung. | | Rest. | |
| | | fl. | fr. | fl. | fr. |
| Obernhein- Waldshut.
Kreis. | Jakob Scheuble zu Segeten | 25 | — | — | — |
| | Joseph Kaiser zu Strittmatt | 725 | — | 725 | — |
| | Jakob Fromberg allda | — | — | 65 | — |
| | Fridolin Matt allda | 440 | — | 440 | — |
| | Joseph Marber zu Remetschwil | — | — | 1,750 | — |
| | Michael Freudig allda | — | — | 1,050 | — |
| | Bernhard Thoma allda | 28 | — | — | — |
| | Nathias Jehle allda | 20 | — | — | — |
| | Anton Scheuble Weber zu Reinheim | — | — | 500 | — |
| | Joseph Sutter Baltes allda | — | — | 500 | — |
| | Joseph Günter Steinhauer | — | — | 650 | — |
| | Rudolph Scheuble allda | — | — | 400 | — |
| | Andreas Mezger zu Segeten | 711 | 30 | 711 | 30 |
| | Jakob Schlageter und Johann Huber allda | 76 | 10 | — | — |
| | Zachäus Kramer auf dem Schloßhof bei Rüßnach | — | — | 1,692 | 19 |
| | Lorenz Leber, Wirth zu Unteralspen | — | — | 600 | — |
| | Fridolin Ebner allda | — | — | 30 | — |
| | Johann Kuchemann, Bäcker zu Kadelburg | — | — | 950 | — |
| | Jakob Groß, Schafner allda | — | — | 1,400 | — |
| | Joseph Joos zu Oberwühl | — | — | 2,150 | — |
| | Ambros Boll zu Rogel | — | — | 1,250 | — |
| | Kilian Schmid allda | — | — | 700 | — |
| | Fidel Tröndle allda | — | — | 1,250 | — |
| | Johann Böckle allda | — | — | 1,000 | — |
| | Joseph Böck allda | — | — | 2,150 | — |
| | Peter Tröndle allda | — | — | 4,000 | — |
| | Karl Kaiser allda | — | — | 1,650 | — |
| | Joseph Glum d. Fridlins allda | — | — | 1,400 | — |
| | Jakob Deifers Wittwe allda | — | — | 2,600 | — |
| | Johann Huber allda | — | — | 2,000 | — |
| | Karl Ebner allda | — | — | 2,000 | — |
| | Joseph Ebner allda | — | — | 2,000 | — |
| | Gregor Ebner allda | — | — | 1,200 | — |
| | Johann Tröndle allda | — | — | 1,750 | — |
| Philipp Schlageter allda | — | — | 1,500 | — | |
| Peter Gerteiser allda | — | — | 1,500 | — | |
| Andreas Tröndle allda | — | — | 1,500 | — | |
| Anton Eckert allda | — | — | 5,401 | 6 | |
| Die Gemeinde allda | — | — | 500 | — | |

| Namen
des
Kreises, Amtes. | | Derjenigen,
der die Entschädigung zu fordern hat. | Betrag | | | |
|---|----------------------|--|----------|-----|-------|-----|
| | | | Zahlung. | | Rest. | |
| | | | fl. | fr. | fl. | fr. |
| Obernhein-
freis. | Freiburg
Landamt. | Martin Seeger zu Wolfenweiler | 886 | 56 | — | — |
| | | Joseph Rebmann zu Oberbeden, Gem. Stegen | 350 | — | 350 | — |
| | | Martin Müller, Weber zu Neuerthausen . . | 175 | 25 | 175 | 26 |
| | | Joseph Krempf allda | 3 | 41 | — | — |
| | | Andreas Hielbach zu Wagenstein | 975 | — | 975 | — |
| | | Anna Kleiser Erben zu Schweigbrunnen, Ge-
meinde Wagensteeg | 450 | — | 450 | — |
| | | Gregor Burkard zu Ebringen | — | — | 550 | — |
| | | Johann Spizhien zu Wolfenweiler | 984 | 13 | 984 | 13 |
| | | Mathias Stabler allda | — | — | 346 | 59 |
| | | Georg Heizler zu Unteribenthal | — | — | 42 | — |
| Freiburg
Stadtamt. | | Joseph Ritthaber zu Bezenhausen | 13 | — | — | — |
| | | Wallpurga Faller zu Freiburg | 26 | 24 | — | — |
| | | Mathias Maier allda | 4 | 15 | — | — |
| Schönau. | | Georg Stoll zu Haslach | — | — | 700 | 28 |
| | | Johann Tröschler zu Zähringen | — | — | 573 | 56 |
| | | Jakob und Alois Rümeler zu Häg | — | — | 1,405 | 29 |
| | | Franz Anton Zimmermann zu Todtnau | — | — | 81 | 17 |
| | | Jakob Rümeler zu Häg | — | — | 597 | — |
| | | Pelag Lederer allda | — | — | 597 | — |
| | | Mainrad Bühler allda | — | — | 747 | — |
| | | Matheus Engist allda | — | — | 1,147 | — |
| | | Joseph Schmidt allda | — | — | 697 | — |
| | | Donat Schmidt allda | — | — | 846 | — |
| | | Joseph Durst allda | — | — | 798 | — |
| | | Johann Zettler allda | — | — | 888 | 30 |
| | | Christian Zettler allda | — | — | 788 | 30 |
| | | Jakob Lederer allda | — | — | 1,291 | — |
| | | Meinrad Maier allda | — | — | 499 | — |
| | | Alois Schmidt allda | — | — | 598 | — |
| | | Anna Maria Spiz allda | — | — | 499 | — |
| Jakob Rümeler Wittwe allda | — | — | 1,286 | — | | |
| Johann Georg Zellers Wittwe allda | — | — | 1,794 | — | | |
| Johann Maier ledig allda | — | — | 1,000 | — | | |
| Michael Maier Wittwe allda | — | — | 550 | — | | |
| Gottfried Maier allda | — | — | 550 | — | | |
| Erutupert Wasmer allda | — | — | 950 | — | | |
| Joseph Wegel allda | — | — | 475 | — | | |
| Alois Rümeler allda | — | — | 475 | — | | |

| Namen
des
Kreisess, Amtes. | Derjenigen,
der die Entschädigung zu fordern hat. | Betrag | | | | | |
|----------------------------------|--|---|--|-------|-------|-----|---|
| | | Zahlung. | | Rest. | | | |
| | | fl. | kr. | fl. | kr. | | |
| Ober-
rheingebirg. | Schönau. | Bürgermeister Karl Langendorf zu Hüg . . . | — | — | 797 | — | |
| | | Franz Joseph Wegel allda | — | — | 298 | 30 | |
| | | Stephan Scheuble allda | — | — | 663 | 30 | |
| | | Johann Schmidt Wittwe allda | — | — | 628 | 30 | |
| | | Bartholmä Rumele allda | — | — | 550 | — | |
| | | Franz Joseph Bühler Kinder allda | — | — | 195 | — | |
| | | Joseph Seeger allda | — | — | 408 | 30 | |
| | | Fridolin Wegel jun. allda | — | — | 1,048 | 40 | |
| | | Friedrich Kiefer Wittwe allda | — | — | 523 | 40 | |
| | | Michael Maier allda | — | — | 523 | 40 | |
| | | Joseph Langendorf allda | — | — | 1,090 | — | |
| | | Joseph Scheuble des Thomas allda | — | — | 298 | — | |
| | | Mathias Scheuble allda | — | — | 498 | — | |
| | | Franz Anton Lederer allda | — | — | 698 | — | |
| | | Mois Seeger allda | — | — | 3,590 | — | |
| | | Thomas Scheuble Wittwe allda | — | — | 782 | — | |
| | | Joseph Scheuble des Thomas allda | — | — | 488 | — | |
| | Säckingen. | | Martin Mutter zu Rhina | 400 | 57 | | |
| | | | Simon Werner allda | 341 | 15 | | |
| | | | Peter Scheuble zu Wehrhalben | — | — | 900 | — |
| | | Hirschwirth Donat Weis zu Murg | 20 | — | | | |
| | | Stephan Huber zu Oberhof | 637 | 26 | | | |
| | | Ludwig Flum allda | 539 | 12 | | | |
| | | Joseph Lauber Schreiner, Friedels allda | 5 | — | | | |
| | | Johann Schneider Wittwe allda | 10 | — | | | |
| | | Oswald Galls Erben zu Herrischried | — | — | 450 | — | |
| | | Philipp Kaiser Wittwe, Karolina, Johanna und
Salome Hosp allda | — | — | 250 | — | |
| | | Fridolin Baumgartner allda | 6 | — | | | |
| | | Clemenz Ronn allda | 6 | — | | | |
| | | Noriz Gottstein allda | 8 | — | | | |
| | | Sebastian Schmidt allda | 6 | — | | | |
| | | Appollonia Hosp allda | 6 | — | | | |
| | | Sebastian Ggel allda | 3 | — | | | |
| | | Jakob Kaiser allda | 10 | — | | | |
| | | Johann Berteis zu Binzen | 425 | — | 425 | — | |
| | Freiherr Otto von Schönau auf'm Eichbühlhof,
Gemeinde Oberschwörstadt | 3,300 | — | | | | |
| | Derselbe ferner | 55 | 30 | | | | |

| Namen
des
Kreises, Amtes. | Desjenigen,
der die Entschädigung zu fordern hat. | Betrag | | | |
|-------------------------------------|---|----------|-----|-------|-----|
| | | Zahlung. | | Rest. | |
| | | fl. | fr. | fl. | fr. |
| Oberrhein-
Kreis. | Fridolin Mgaier zu Diggeringen, Gem. Niederhof | 136 | 17 | 136 | 18 |
| | Johann Georg Frank zu Hottingen | — | — | 700 | — |
| | Karl Widmer zu Dingen | 25 | — | — | — |
| | Lehrer Benedikt Sibold zu Altenschwand | 518 | — | 518 | — |
| | Die Gemeinde allda | 10 | — | — | — |
| | Fridolin Fromherz zu Wilkingen | 950 | — | 596 | — |
| | Adam Arzer Wittwe zu Herrisfried | 12 | — | — | — |
| | Mathä Maier im Rütte | — | — | 650 | — |
| | Kornel Sibold zu Murg | 15 | — | — | — |
| | Fridolin Schlachter zu Egg | — | — | 1,765 | — |
| | Marx Bäumlle Santmaste, nun Mathä Malzacher
zu Rippolingen | 698 | 30 | 698 | 30 |
| | Peter Baumgärtner zu Rütte | — | — | 1,250 | — |
| | Thomas Maier zu Rhina | — | — | 440 | — |
| | Franz Lutti Wittwe allda | — | — | 213 | — |
| | Lorenz Albiez zu Niedergebisbach | — | — | 1,680 | — |
| | Johann Harsch allda | 5 | — | — | — |
| | Fridolin Frei allda | 35 | — | — | — |
| | Joseph Michel allda | 15 | — | — | — |
| | Fridolin Gottstein allda | 20 | — | — | — |
| | Peter Baumle zu Harppolingen | — | — | 350 | — |
| | Joseph Baumgartner, Martins Kinder allda | — | — | 400 | — |
| | Franz Baumgartner Wittwe allda | — | — | 550 | — |
| | Katharina Baumgartner, Große Wittwe | — | — | 350 | — |
| | Johann Baier zu Wieladingen | — | — | 900 | — |
| | Peter Wehrle allda | — | — | 1,204 | — |
| | Karl Sibold zu Herrisfried | — | — | 455 | — |
| | Die Perlebsche Stiftung zu Freiburg wegen
Brand allda | — | — | 300 | — |
| | Matthias Gottstein zu Herrisfried | — | — | 460 | — |
| | Martin Dietsche allda | 20 | — | — | — |
| | Kaver Hosp Kinder allda | 8 | — | — | — |
| | Michael Gottstein allda | 3 | — | — | — |
| | Johann Albiez allda | 30 | — | — | — |
| | Clemenz Eckert allda | 2 | — | — | — |
| Rudolph Eckert jun. allda | 4 | — | — | — | |
| Joseph Eutz allda | 6 | — | — | — | |
| Marzel Merkle allda | 3 | — | — | — | |
| Kaver Blums Kinder allda | 4 | — | — | — | |

| Namen
des
Kreises, Amtes. | Derjenigen,
der die Entschädigung zu fordern hat. | Betrag | | | |
|---|--|----------|-----|-------|-----|
| | | Zahlung. | | Ref. | |
| | | fl. | fr. | fl. | fr. |
| Oberrhein- Sädingen.
Kreis. | Stephan Gottstein zu Herrisried | 6 | — | — | — |
| | Joseph Edert allda | 3 | — | — | — |
| | Bernhard Winkler zu Oberschwörstadt | — | — | 3,098 | — |
| | Johann Winkler allda | — | — | 5 | — |
| | Johann Brütche zu Rhina | — | — | 1,018 | — |
| | Karl Gäng allda | — | — | 782 | — |
| | Elemez Strittmatter zu Grosherrischwand | — | — | 850 | — |
| | Johann Hofmann allda | — | — | 15 | — |
| | Mathias Litschi zu Stodmatt, Gem. Wies | 515 | 49 | — | — |
| | Anton Baumgartner zu Adelshausen | 324 | — | 324 | — |
| | Mathias Böhler und Friedrich Koser zu Höfen | — | — | 1,038 | — |
| | Fridolin Kleisler allda | — | — | 988 | — |
| | | fl. fr. | | | |
| | Christian Mayer zu Doffenbach | 3,814 | — | | |
| | Johann Müller, Accisor allda | 1,150 | — | | |
| | Johann Schöner, Weber Wittwe allda | 1,050 | — | | |
| | Nich. Haupt Erben u. Pet. Häusler allda | 1,100 | — | | |
| | Johann Jakob Keller, Schmied allda | 1,400 | — | | |
| | Johann Grether, Schuster allda | 600 | — | | |
| | Johann Keller allda | 700 | — | | |
| | Johann Bühler, Schuster allda | 150 | — | | |
| | Anna Eva Schär allda | 450 | — | | |
| | Leonhard Keller allda | 450 | — | | |
| | Johann Jakob Gerbel und Johann
Georg Keller allda | 1,000 | — | | |
| | Friedrich Bühler allda | 2,130 | — | | |
| | Leonhard Gentner allda | 1,350 | — | | |
| | Johann Wehrer allda | 750 | — | | |
| | Bartle Häufel allda | 450 | — | | |
| | Johann Bühler allda | 3,600 | — | | |
| | Johann Gentner allda | 1,984 | — | | |
| | Johann Gentner, Müller allda | 700 | — | | |
| | Johann Bühler, Stabhalter allda | 1,550 | — | | |
| | Jakob Fingerlin und Georg Weniger
Wittwe allda | 1,950 | — | | |
| Johann Jakob Bühler Stabhalter allda | 1,395 | — | | | |
| Johann Wehrer alt allda | 2,050 | — | | | |
| Johann Strübe allda | 700 | — | | | |
| Barbara Kogler u. Mich. Theilmann allda | 800 | — | | | |

| Namen
des
Kreises, Amtes. | Derjenigen,
der die Entschädigung zu fordern hat. | Betrag | | | |
|---|---|----------|-----|--------|-----|
| | | Zahlung. | | Rest. | |
| | fl. fr. | fl. | fr. | fl. | fr. |
| Obernhein-
Schoppsheim.
Kreis. | Jakob Hug Wittve u. Johann Fried-
rich Grether zu Doffenbach | 1,500 | — | | |
| | Jakob Schönauer und Jakob Wehrer
Erben allda | 3,000 | — | | |
| | Johann Gantner, Bürgermeister, Jakob
Schönauer u. Jak. Wehrer Erben allda | 3,450 | — | | |
| | Johann Gantner Bürgermeister allda . | 300 | — | | |
| | Fritz Gantner allda | 4,050 | — | | |
| | Joh. Jak. Hug und Joh. Beckert allda | 1,450 | — | | |
| | Johann Beckert allda | 700 | — | | |
| | Johann Grether Rathschreiber allda . | 650 | — | | |
| | Jakob Brombach Wächter und Georg
Schafner Wittve allda | 800 | — | | |
| | Friedrich Afsaal allda | 850 | — | | |
| | Johann Jakob Bühler, Nagler allda . | 1,750 | — | | |
| | Jakob Strübe allda | 1,050 | — | | |
| | Johann Eiche allda | 400 | — | | |
| | Fritz Koplner allda | 1,250 | — | | |
| | Jakob Schönauer Erben allda | 1,050 | — | | |
| | Johann Jakob Schneider und Johann
Georg Häufel allda | 1,500 | — | | |
| | Johann Gantner Müller allda | 1,900 | — | | |
| | Die Gemeinde allda | 4,464 | 54 | | |
| | Dieselbe ferner | 900 | — | | |
| | Johann Gantner d. jüngere allda . . . | 1,250 | — | | |
| | Friedrich Schönauer allda | 650 | — | | |
| | Johann Gantner Adam Sohn allda . . | 750 | — | | |
| | Fritz Gerbel Erben allda | 500 | — | | |
| | Johann Georg Tanner allda | 850 | — | | |
| | Großherzoglicher Domänenfiskus . . . | 1,650 | — | | |
| | Hievon an das aufgestellte Comité C. Sutter,
C. H. Mayer und Notar Smelin zu Schopf-
heim in zwei Sendungen | 28,927 | 34 | 39,010 | 20 |
| | Friedrich Schöpflin und Friedrich Pfunder zu
Schlechtenhaus | — | — | 1,748 | — |
| Dominik Hoffstetter, Glaser zu Wies | — | — | 234 | — | |
| Die Fabrikant. Gottschalk u. Grether zu Schoppsheim | — | — | 286 | 29 | |
| Johann Georg Grether Wittve allda | — | — | 4 | 45 | |
| Andreas Bühler zu Ottoschwanden | 1,100 | — | — | — | |

Emmen-
dingen.

| Namen
des
Kreises, Amtes. | Derjenigen,
der die Entschädigung zu fordern hat. | Betrag | | | | | |
|---------------------------------|--|---|--|------|-------|-------|---|
| | | Zahlung. | | Ref. | | | |
| | | fl. | fr. | fl. | fr. | | |
| Ober-
rheinkreis. | Emmen-
dingen. | Sebastian Hügle, Wagner zu Heimbach . . . | 1,040 | 47 | | | |
| | | Andreas Sillmann aufm Allmendberg, Ge-
meinde Freiamt | 872 | 30 | 872 | 30 | |
| | | Gustav Rauch zu Theningen | 23 | — | | | |
| | | Andreas Pracht zu Bottingen | — | — | 595 | — | |
| | | Hofgerichtsadvokat Eisenlohr Erben allda . . . | — | — | 7 | — | |
| | | Johann Köffel zu Bahlingen | — | — | 601 | 44 | |
| | | Martin Joseph Metzger Wittve allda | — | — | 13 | 30 | |
| | | Johann Jakob Krumm allda | — | — | 419 | 47 | |
| | | Georg Jakob Adler allda | — | — | 313 | 51 | |
| | | Die Gemeinde allda wegen der Pfarrsteuer . . . | — | — | 121 | 33 | |
| | | Christian Wolfsberger Wittve zu Malsch wegen
Brand zu Windenreuthe | — | — | 1,312 | — | |
| | St. Blasien. | | Franz Joseph Baumgartner zu Bernauunterlehen | — | — | 725 | — |
| | | | Engelhard Bauer allda | — | — | 1,025 | — |
| | | Leopold Baumgartner zu Heppenschwand . . . | 840 | — | 416 | 43 | |
| | | Gemeinde Bernau außer Thal wegen Schulhaus | 22 | — | | | |
| | | Johann Schmidele zu Heppenschwand | 450 | — | 450 | — | |
| | | Bonaventura Vogelbacher allda | — | — | 900 | — | |
| | | Raimund Rutter zu Isbach | 1,425 | — | 1,425 | — | |
| | | Apotheker Böhler zu Kleinlausenburg wegen
Brand zu Todtmoos * | — | — | 50 | — | |
| | | Joseph Strittmatter zu Heppenschwand . . . | — | — | 524 | 13 | |
| Staufen. | | | Anton Speicher, Metzger zu Staufen | 10 | — | | |
| | | Alois Maurer Wittve allda | 32 | 57 | | | |
| | | Joseph Anton Bug allda | 9 | 5 | | | |
| | | Anton Gutmann allda | 7 | 39 | | | |
| | | Salz Gutmann zu Untermünsterthal | 9 | 44 | | | |
| | | Johann Zimmermann zu Biengen | — | — | 1,047 | 47 | |
| Isefetten. | | Franz Jos. Rebmann, Kranzwirih zu Altenburg | 318 | 25 | | | |
| | | Blasius Kern aufm Häuserhof, Gemeinde Det-
tighofen | 944 | — | | | |
| Dreissach. | | Matthias Reßhammer zu Erzingen | — | — | 730 | 20 | |
| | | Michael Dyt zu Oberriemsingen | 1,200 | — | | | |
| | | Kosmus Ammann zu Ichtingen | 450 | — | | | |
| | | Fidel Ammann allda | 100 | — | | | |
| | | Albin Schuber und Simon Schneller Wittve allda | 264 | — | 264 | — | |
| | Johann Strebler zu Ichtingen | 42 | 11 | | | | |
| | Johann Hoffschneider zu Rothweil | 35 | 50 | | | | |

| Namen
des
Kreisces, Amtes. | Desjenigen,
der die Entschädigung zu fordern hat. | Betrag | | | | |
|----------------------------------|---|--|-------|-------|-------|----|
| | | Zahlung. | | Rest. | | |
| | | fl. | kr. | fl. | kr. | |
| Ober-
rheinkreis. | Breisach.

Walbkirch. | Felix Rath zu Rothweil | 7 | — | | |
| | | Michael Merkhofer allda | — | — | 151 | 29 |
| | | Euseb Scherer allda | 2 | — | | |
| | | Georg Grieshaber zu Diederbach | 500 | — | | |
| | | Bartholomä Reich zu Buchholz | 1,381 | — | 1,381 | — |
| | | Dieser ferner | 17 | 30 | | |
| | | Die Gemeinde allda | 7 | — | | |
| | | Joseph Kbbele allda | 15 | — | | |
| | | Anton Weiß allda | 10 | — | | |
| | | Georg Langenbach Wittwe allda | 20 | — | | |
| | | Joseph Thoma allda | — | 36 | | |
| | | Margaretha Wahl allda | — | 24 | | |
| | | Johann Hornecker allda | — | 40 | | |
| | | Joseph Kienzle, Weber allda | — | 48 | | |
| | | Joseph Wernet und Baptist Gries zu Walbkirch | 20 | — | | |
| | | Georg Fadler zu Oberwinden | — | — | 420 | — |
| | | Joseph Wernet allda | 10 | — | | |
| | | Georg Fadler allda ferner | — | — | 10 | — |
| | | Franz Joseph Wehle zu Oberspizzenbach | 3,261 | 5 | | |
| | | Xaver Walter zu Oberwinden | — | — | 350 | — |
| | | Joseph Gantert allda | — | — | 350 | — |
| | | Joseph Rieder allda | — | — | 300 | — |
| | | Benedikt Schultes allda | — | — | 350 | — |
| | | Dieser ferner | 3 | — | | |
| | | Joseph Rieder allda ferner | 4 | — | | |
| | | Joseph Gantert allda ferner | 5 | — | | |
| | | Xaver Walter allda ferner | 5 | — | | |
| Sales Beck allda | 4 | — | | | | |
| Joseph Schätzle allda | 9 | — | | | | |
| Joseph Müllinger allda | 1 | — | | | | |
| Mathias Beck allda | 4 | — | | | | |
| Tryberg | Uhrenmacher Konstantin Rombach zu Schönmachwald | 2,000 | — | | | |
| | Mathä Reiner zu Hirzwalb, Gemeinde Ruszbach | 1,075 | — | 1,075 | — | |
| | Martin Schwer zu Gremelswald | 3,800 | — | | | |
| | Die Gemeinde Neukirch wegen der Kirche | — | — | 50 | — | |
| | Franz Ketterer Wittwe zu Gutenbach | — | — | 24 | — | |
| Hornberg. | Mathä Siedle allda | — | — | 1,958 | — | |
| | Derselbe | — | — | 4,950 | — | |
| | Florian Haas zu katholisch Thennenbronn | 400 | — | 400 | — | |

| Namen
des
Kreises, Amtes. | Derjenigen,
der die Entschädigung zu fordern hat. | Betrag | | | | |
|---|--|--|-----|-------|-----|----|
| | | Zahlung. | | Rest. | | |
| | | fl. | fr. | fl. | fr. | |
| Ober-
rheinkreis.
Hornberg. | Konrad Welte zu Gutach | 650 | — | | | |
| | Konrad Dreithaupt allda | 41 | 38 | | | |
| | Georg Wehrle allda | 20 | — | | | |
| | Konrad Moser und Andreas Weiser zu Peterzell | 725 | — | 725 | — | |
| | Johann Kaspar Wittwe zu Buchenberg | — | — | 1,000 | — | |
| | Joseph Günter zu katholisch Thennenbronn | — | — | 400 | — | |
| | Lorenz Flaig allda | — | — | 600 | — | |
| | Kenzingen. | Christian Maier, Kaufmann zu Kenzingen | — | — | 156 | 35 |
| | | Marr Hemminger allda | 2 | 15 | | |
| | | Bernhard Kaiser allda | 3 | 45 | | |
| Mathäus Döbner allda | | 3 | — | | | |
| Kaspar Bleile allda | | — | 30 | | | |
| Prinzwirth Eppler allda | | — | 54 | | | |
| Die Concurrencygesellschaft des Elz- und Dreisam-
kanals für die Mühle zu Riegel | | — | — | 1,700 | — | |
| Müllheim. | Bartholomä Zahner zu Schliengen | 614 | 29 | | | |
| | Dieser ferner | 1 | 30 | | | |
| | Konrad Frey allda | 36 | 25 | | | |
| | Baselstaabwirth Walz allda | 2 | — | | | |
| | Joseph Holzreuter zu Neuenburg | 710 | — | | | |
| | Ignaz Studer, Salmenwirth allda | — | — | 600 | — | |
| | Joseph Faver Amman | 1,221 | 22 | | | |
| | Friedrich Grether zu Mählsburg | 1,210 | — | | | |
| | Döbnerwirth Engler Erben zu Müllheim | — | — | 805 | 39 | |
| | Gemeinde Neuenburg | — | — | 3 | 54 | |
| | Christian Müller zu Niederweiler | — | — | 7 | — | |
| | Johann Georg Henner zu Muggen | — | — | 780 | — | |
| | Weber Friedrich Schöpflin zu Hölstein | — | — | 118 | 31 | |
| Mittel-
rheinkreis.
Lörrach.
Oberkirch. | Philipp Spraul zu Haslach | 411 | 16 | | | |
| | Joseph Vogt zu Stadelhofen | 500 | — | | | |
| | Moriz Braun zu Renchen | 500 | — | | | |
| | Joseph Hängs allda | 1 | 30 | | | |
| | Anton Braun Wittwe zu Oppenau | 8 | — | | | |
| | Seraphin Maier zu Winterbach | — | — | 600 | — | |
| | Durlach. | Veit Herbst Wittwe zu Grödingen | 430 | — | 11 | 4 |
| | | Christoph Kurz allda | 19 | — | | |
| | | Johann Schmid, Bäcker allda | 5 | — | | |
| | | Die Gemeinde allda | 12 | — | | |
| | Christoph Hafner allda | 226 | 50 | | | |

| Namen
des
Kreises, Amtes. | Derjenigen,
der die Entschädigung zu fordern hat. | Betrag | | | | |
|---------------------------------|--|---|-------|-------|--------|----|
| | | Zahlung. | | Rest. | | |
| | | fl. | fr. | fl. | fr. | |
| Mittel-
rheinkreis. | Durlach. | Windenmacher Joseph Lichtensfels zu Durlach | 65 | — | | |
| | | Seifensiedet Christoph Krug allda | 356 | 9 | | |
| | | Rudolph Deimling Wittwe allda | 94 | — | | |
| | | Schwanenwirth Christoph Rau Wittwe allda | 3,919 | 24 | | |
| | | Chirurg Georg Rasig allda | 241 | 27 | | |
| | | Jakob Kaiser allda | 245 | 23 | | |
| | | Stadtverrechner Adam Jung allda | 36 | — | | |
| | | Bürstenmacher Karl Dill allda | 40 | — | | |
| | | Bäckermeister Karl Zachmann | 17 | — | | |
| | | Mezger Christoph Dumberth und Rothgerber
Christian Leger allda | 22 | — | | |
| Lahr. | Lahr. | Johann Holz jun. Wittwe zu Reissenheim | — | — | 200 | — |
| | | Theobald Schäfer allda | 86 | 40 | 86 | 40 |
| | | Jakob Herzog Wittwe zu Hugsweiler | 279 | 34 | | |
| | | Andreas Haug I. allda | 200 | — | | |
| | | Jakob Kuder IV. allda | 5 | — | | |
| | | Anton Spothelfer zu Ruhbach | 395 | 33 | | |
| | | Weber Christian Gottsmann zu Lahr | 24 | — | | |
| | | Georg Wehnader zu Nietersheim | 377 | 22 | | |
| | | Andreas Laug I. zu Hugsweiler | — | — | 100 | — |
| | | Schmied Philipp Herrmann allda | 98 | 4 | | |
| Eppingen. | Eppingen. | Joseph Mutter zu Schuttern | 1,096 | 29 | | |
| | | Stärkfabrikant Eouard Rott zu Dinglingen | — | — | 11,250 | — |
| | | Jakob Schmiederer II. zu Ottenheim | — | — | 10 | — |
| | | Johann Klebsattel zu Sulzfeld | 834 | — | | |
| | | Johann Benninger allda | 76 | 54 | | |
| | | Johann Hesz zu Tiefenbach | 1,154 | — | | |
| | | Joseph Heblinger allda | 1,076 | 30 | | |
| | | Joseph Ries allda | 150 | — | | |
| | | Balentin Heidelbergger allda | 50 | — | | |
| | | David Keller von Dbenheim | 50 | — | | |
| Eppingen. | Eppingen. | Jos. Ries, Bal. Keller und David Keller allda | 40 | — | | |
| | | Alt Konrad Geiger zu Rechen | 9 | — | | |
| | | Jung Konrad Geiger allda | 6 | — | | |
| | | Dieser ferner | 9 | 30 | | |
| | | Moses Haber Wittwe und Isur Freund allda | 49 | 21 | | |
| | | Paul Zimmermann allda | 10 | — | | |
| | | Matthias Baumann zu Eppingen | 8 | — | | |
| | | Georg Thoma allda | — | — | 15 | 30 |

| Namen
des
Kreises, Amtes. | Derjenigen,
der die Entschädigung zu fordern hat. | Betrag | | | | | | |
|--|--|--|-----------------------------------|---|-------|-----|---|--|
| | | Zahlung. | | Rest. | | | | |
| | | fl. | fr. | fl. | fr. | | | |
| Mittel-
rheingreis. | Offenburg. | Sigmund Lurker zu Griesheim | 460 | — | | | | |
| | | Anton Bürkle zu Ortenberg | 1,025 | — | | | | |
| | | Georg Neff zu Waltersweiler | 7 | — | | | | |
| | | August Fesler allda | — | — | 24 | — | | |
| | | Zirkel Birk in den Stöcken, Gemeinde Durbach | — | — | 1,065 | — | | |
| | | Johann Rist auf dem Hohberg allda | — | — | 700 | — | | |
| | | Dem Kirchenfond zu Griesheim | — | — | 70 | — | | |
| | | Martin Huber zu Offenburg | — | — | 48 | — | | |
| | | Dühl. | Schmied Anton Stolz zu Dühlerthal | — | — | 593 | — | |
| | | | | Auerhahn-Wirth Bollmer zu Affenthal | 342 | 22 | | |
| Philipp Bollmer allda | 100 | | | — | | | | |
| Leopold Graf zu Lauf | — | | | — | 350 | — | | |
| Fidel Spizmesser zu Schwarzach | 387 | | | — | | | | |
| Joseph Burkard Wittwe allda | 8 | | | — | | | | |
| Wolfach. | Andreas Aberle zu Schiltach | | | 600 | — | 200 | — | |
| | | | | Georg Friedrich Werner allda | 22 | — | | |
| | | | | Flaschner Christian Bothmer allda | 19 | — | | |
| | | | | Mathias Künste zu Rippoldsau | 50 | — | | |
| | | Jakob Janger allda | — | — | 1,150 | — | | |
| | | Jakob Haberer zu Bergzell | — | — | 90 | 32 | | |
| | | Thomas Obergfäll zu Ringigthal | — | — | 700 | — | | |
| | | Johann Georg Faist allda | — | — | 41 | — | | |
| | | Gengenbach. | Wilhelm Burger zu Zell | 35 | — | | | |
| | | | | Ignaz Serr zu Unterharmersbach | 500 | — | | |
| Joseph Willmann Wittwe und Schlosser Ring-
wald allda | 5 | | | — | | | | |
| Augustin Herrmann zu Nordrach | 627 | | | — | | | | |
| Lorenz Armbruster zu Nordrach | 865 | | | — | | | | |
| Joseph Göppert zu Gengenbach | 357 | | | 34 | | | | |
| Adrian Ruf allda | 1 | | | 30 | | | | |
| Johann Lehmann allda | 5 | | | — | | | | |
| Johann Brieg zu Nordrach | — | | | — | 764 | — | | |
| Weber Franz Dehler allda | — | | | — | 611 | — | | |
| Dretten. | Franz Omeiner allda | — | — | 1,050 | — | | | |
| | | Anton Armbruster zu Reichenbach | — | — | 785 | — | | |
| | | Elemez Hug Wittwe zu Oberharmersbach | — | — | 292 | — | | |
| | | Karl Otter zu Dhlöbach | — | — | 22 | — | | |
| | | Kaufmann Werthelmer zu Bauerbach | — | — | 490 | 18 | | |
| | | Johann Sturm allda | 35 | — | — | — | | |

| Namen
des
Kreises. Amtes. | Derjenigen,
der die Entschädigung zu fordern hat. | Betrag | | | | |
|--|--|---|-----|-------|-----|----|
| | | Zahlung. | | Rest. | | |
| | | fl. | fr. | fl. | fr. | |
| Mittel-
rheinkreis. | Bretten. | Rochus Müller und Franz Joseph Häuser zu
Bauerbach | 6 | — | | |
| | | Joseph Frei zu Rinklingen | 21 | 36 | | |
| | | Alt Friedrich Kiefer zu Wöfingen | — | — | 578 | — |
| | | Michael Dahn allda | — | — | 24 | — |
| | Pforzheim. | Marr Schwarz, Johann Schwarz und Johann
Baier Wittwe zu Dietlingen | 261 | — | | |
| | | Karl Brahammer und Jakob Schwarz allda | 4 | — | | |
| | | Georg Adam Schickle zu Röttingen | 743 | — | | |
| | | Christian Armbruster Erben, nun Georg Adam
Bodemer allda | 636 | — | | |
| | | Georg Adam Armbruster allda | 33 | 30 | | |
| | | Johann Leicht allda | 4 | 30 | | |
| | | Christoph Kälber Wittwe | 5 | — | | |
| | | Löwenwirth Jakob Armbruster allda | 5 | — | | |
| | | Adam Stiegele zu Huchensfeld | 1 | — | 350 | — |
| | | Adam Kasper Wittwe allda | 3 | — | 50 | — |
| | | Dieselbe ferner | 26 | — | | |
| | | Karl August Jäger und Tobias Morlock zu
Hohenwart | 3 | — | 692 | — |
| | Achern. | Mechanikus Christ. Friedr. Haug zu Pforzheim | — | — | 91 | — |
| | | Buchdrucker Kaysche Kinder allda | — | — | 56 | — |
| | | Friedrich Becker allda | — | — | 412 | 19 |
| Rudolph Wild zu Mühlhausen | | — | — | 830 | — | |
| Joseph Striebel zu Sabbadwalden | | — | — | 400 | — | |
| Johann Heiß zu Eibach, Gemeinde Gamschurst | | — | — | 694 | — | |
| Kastatt. | | Anton Bekermann zu Dietigheim | — | — | 137 | — |
| | | Jakob Weinslein zu Wasprechtsweier | — | — | 63 | 38 |
| Baden. | | Anton Riedinger zu Ebersteinburg | 8 | — | | |
| | | Der großherzogl. Badfond für's Conversationshaus | 119 | — | | |
| | Joseph Falk, Sebastian Sohn zu Beuren | — | — | 1,450 | — | |
| | Sebald Weber allda | — | — | 10 | — | |
| | Hoffattler Wörlin zu Karlsruhe | 381 | — | | | |
| Karlsruhe
Stadtamt. | Partikulier W. Drechsler allda | 10 | — | | | |
| | Wenker Friedrich Fischer zu Ruppurr | — | — | 212 | 30 | |
| | Landamt. | Straußwirth Christoph Stürmer allda | — | — | 8 | — |
| | | Anton Kasper zu Haslach | — | — | 600 | — |
| | Haslach. | Faver Buchholz allda | — | — | 700 | — |
| | Johann Georg Schultheiß allda | — | — | 700 | — | |

| Namen
des
Kreises. Amtes. | | Desjenigen,
der die Entschädigung zu fordern hat. | Betrag | | | |
|---------------------------------|-------------|--|----------|-----|-------|-----|
| | | | Zahlung. | | Rest. | |
| | | | fl. | fr. | fl. | fr. |
| Mittel-
rheinkreis. | Haslach. | Wilhelm Buchholz zu Hausach | — | — | 650 | — |
| | | Severin Müller allda | — | — | 1,100 | — |
| Unter-
rheinkreis. | Heidelberg. | Adam Bernauer zu Altheudorf | — | — | 80 | — |
| | | Jakob Rein allda | 468 | 22 | | |
| | | Nikolaus Krappert allda | 58 | — | | |
| | | Georg Reinhard allda | 10 | — | | |
| | | Georg Henninger allda | — | — | 904 | — |
| | | Eva Katharina Seidelmann zu Heddesbach | 860 | — | | |
| | | Schmied Georg Schmitt allda | — | 50 | | |
| | | Peter Beisel allda | 75 | 57 | | |
| | | Christian Neuer zu Ziegelhausen | 204 | 27 | | |
| | | Johann Schmitt Wittwe allda | 206 | 52 | | |
| | | Wagner Martin Maifch allda | 273 | — | | |
| | | Johann Martin Beisel allda | — | — | 313 | 18 |
| | | Johann Heiß zu Schönau | 8 | — | | |
| | | Jakob Bernauer allda | 521 | 52 | | |
| | | Peter Gärtner zu Wilhelmsfeld | 325 | — | | |
| | | Nikolaus Jakob allda | — | — | 386 | 7 |
| | | Hafner Laur zu Heidelberg | 6 | — | | |
| | | Kaufmann Jakob Lindau allda | 144 | 48 | | |
| | | Franz Kohl Wittwe allda | 6 | — | | |
| | | Kaufmann Ferdinand Guttengerger allda | 23 | — | | |
| | | Adam Bitsch Wittwe allda | — | — | 132 | 1 |
| | | Franz Hedler allda, nun Friedrich Bitsch zu
Heiligkreuzsteinach | — | — | 165 | 1 |
| | | Schuhmacher Michael Otter zu Heidelberg | — | — | 26 | — |
| | | Johann Hufnagel zu Heiligkreuzsteinach | 27 | 17 | | |
| | | Michael Dewerth allda | — | — | 300 | — |
| | | Karl Kemele allda | 5 | — | | |
| | | Nikolaus Reinhard allda | — | — | 129 | — |
| | | Adam Reinslein allda | 1 | 48 | | |
| | | Schreiner Johann Hartmann allda | — | — | 808 | 15 |
| | | Peter Flößer Wittwe zu Altenbach | 394 | — | | |
| | | Joseph Gutfleisch zu Börsbach | — | — | 700 | — |
| | | Valentin Barth zu Eppelheim | — | — | 86 | — |
| | | Georg Adam Höbr zu Hilsenheim | — | — | 500 | — |
| | | Michael Schmidt zu Eiterbach | — | — | 496 | 11 |
| | | Georg Peter Knopf Wittwe allda | — | — | 402 | — |
| | | Sebastian Krefz Rinder zu Brombach | — | — | 1,350 | — |

| Namen
des
Kreises. Amtes. | Derjenigen,
der die Entschädigung zu fordern hat. | Betrag | | | | |
|---|--|--|---|-------|--------|----|
| | | Zahlung. | | Rest. | | |
| | | fl. | fr. | fl. | fr. | |
| Unter-
rheinkreis. | Ladenburg. | Alt Philipp Winkler zu Sandhofen | 538 | — | | |
| | | Johann Michael H. allda | — | — | 616 | 40 |
| | | Nikolaus Hedmann auf'm Schriesheimer Hof | — | — | 802 | 29 |
| | | Papierfabrikant Joh. Breitenbach zu Schriesheim | — | — | 11,109 | 36 |
| | | Philipp Jakob Bohrmann zu Feudenheim | 717 | 39 | | |
| | | Franz Kessler Wittwe allda | 34 | 37 | | |
| | | Samuel Reimann allda | — | — | | |
| | | Martin Schnigler zu Heddesheim | 2,098 | 1 | 727 | 37 |
| | | Die markgräfliche Gutsverwaltung wegen des
Kirchgarthäuserhofs | — | — | 3,750 | — |
| | | Ballbörn. | Gemeinde Buch am Horn wegen Schulhaus | 192 | — | |
| Wilhelm Schweizer zu Hardheim | — | | | 30 | | |
| Sinsheim. | Bürgermeister Verberich zu Ritschdorf | 9 | 58 | | | |
| | | Das großherzogliche Aerar und die evangelische
Kirchspielgemeinde in Kircharb wegen der Kirche
Grundherrschaft von Benningen H. Linie wegen
der Scheuer zu Grombach | 11 | 18 | 158 | 17 |
| | | Peter Gruber allda | 2,119 | 35 | | |
| Mosbach. | Philipp Ziegler Wittwe zu Eichersheim | 50 | — | | | |
| | | Freiherr v. Radnig zu Zimmerhof | 15 | 30 | | |
| | | Georg Michael Walters Wittwe zu Sulzbach | 27 | 30 | | |
| | | Konrad Walter allda | — | — | 125 | — |
| | | Diese beiden und Joseph Weick allda | — | — | 125 | — |
| | | Bäder Georg Kirsch zu Aglasterhausen | 15 | — | | |
| | | Nagelschmied Johann Schmitt allda | 340 | — | | |
| | | Martin Seiz zu Krumbach | 7 | 40 | | |
| | | Franz Gunkelmann allda | — | — | 431 | 28 |
| | | Georg Adam Mehrlein zu Reichenbach | 199 | 22 | 199 | 23 |
| Buchen. | Georg Schnörr allda | — | — | 50 | — | |
| | | Friedrich Ernst allda | — | — | 250 | — |
| | | Franz Brauch Wittwe | — | — | 166 | 40 |
| | | Nathias und Karl Hefemer zu Rittersbach | — | — | 83 | 20 |
| | | Johann Georg Egner zu Sulzbach | — | — | 10 | — |
| | | Valentin Hess Wittwe zu Rudau | — | — | 450 | — |
| | | Valentin Friedel zu Unterscheidenthal | 287 | 30 | 287 | 30 |
| Eberbach. | Bäder Jakob Waltenberger zu Wagen schwand | 41 | 32 | | | |
| | | Georg Michel Münch zu Neckarwimmersbach | 5 | — | | |
| | | Michael Wettig allda | — | — | 298 | — |
| | Reißschneider Jakob Diez zu Eberbach | 32 | 4 | 53 | 10 | |

| Namen
des
Kreises, Amtes. | Derjenigen,
der die Entschädigung zu fordern hat. | Betrag | | | | |
|--|--|--|-----|-------|-------|---|
| | | Zahlung. | | Rest. | | |
| | | fl. | fr. | fl. | fr. | |
| Unter-
rheinkreis.
Mannheim
Stadtamt. | Kaufmann Koch zu Mannheim | — | — | 58 | — | |
| | Wittwe Liebler allda | 67 | — | — | — | |
| | Johann Pfisterer allda | 66 | 1 | — | — | |
| | Durkhard Böhm allda | 35 | — | — | — | |
| | Bierbrauer Johann Pfisterer allda | 47 | — | — | — | |
| | Ludwig Joseph Scheuer allda | 68 | — | — | — | |
| | Bierbrauer Georg Philipp Bunschu allda | — | — | 108 | 36 | |
| | Ackermann Jakob Wolf allda | — | — | 512 | 51 | |
| | Wiesloch. | Georg Philipp Schweinfurth zu Wiesloch | 8 | — | — | — |
| | | Martin Wagner zu Rettigheim | 27 | 29 | — | — |
| Weinheim. | Philipp Peter Bock II. zu Weinheim | 44 | — | — | — | |
| | Bäcker Georg Vernion allda | — | — | 75 | 52 | |
| | Friedrich Sommer allda | 5 | — | — | — | |
| | Johann Schäfer zu Hemsbach | — | — | 753 | — | |
| | Johann Ehret allda | 4 | — | — | — | |
| | Franz Grünwald allda | — | — | 95 | 48 | |
| | Die Gemeinde allda wegen Rathhaus | — | — | 1,475 | — | |
| | Adam Gath II zu Oberflockenbach | — | — | 691 | — | |
| | Adelsheim. | Franz Alois Scherer zu Osterburken | 16 | — | — | — |
| | | Alois Diez Wittwe allda | 6 | — | — | — |
| Johann Vogel zu Leibenstadt | | 5 | — | — | — | |
| Heinrich Kunkel allda | | — | — | 320 | — | |
| Magdalena Iphöfer allda | | 12 | — | — | — | |
| Paul Frank zu Sedach | | — | — | 79 | 30 | |
| Karl Stahl zu Hungheim | | — | — | 195 | — | |
| Katharina Hofmann allda | | 40 | — | — | — | |
| Nedar-
gemünd. | | Georg Adam Leonhard Wittwe zu Nedar-
gemünd | — | — | 800 | — |
| | | Matthias Heckmann allda | 16 | 26 | 1,234 | 6 |
| | Philipp Jakob Leist allda | — | — | 1,200 | — | |
| | Balthasar Knobel allda | — | — | 56 | 23 | |
| | Franz Joseph Maier zu Lobensfeld | 850 | — | — | — | |
| | Schaffnei Lobensfeld | 490 | — | — | — | |
| | Franz Philipp Erben allda | — | — | 88 | — | |
| | Peter Geiß Wittwe allda | 657 | — | — | — | |
| | Johann Philipp Wesch zu Haag | 254 | — | 200 | — | |
| | Sebastian Volck zu Hilsbach | — | — | 260 | — | |
| Nedar-
bischofsheim | Mesger Aron Hirsch zu Rappenu | 42 | — | — | — | |

| Namen
des
Kreises, Amtes. | Derjenigen,
der die Entschädigung zu fordern hat. | Betrag | | | |
|-------------------------------------|--|----------|-----|-------|-----|
| | | Zahlung. | | Rest. | |
| | | fl. | fr. | fl. | fr. |
| Unter- Schwein-
rheinkreis. gen. | Heinrich Zahn zu Schwegingen | 20 | — | | |
| | Friedrich Kesler allda | 5 | — | | |
| | Sebastian Wechling allda | 26 | — | | |
| | Karl Eichhorn allda | 6 | — | | |
| | Abraham Forschner allda | 9 | — | | |
| | Franz Ligel allda | 1 | 30 | | |
| | Gemeinde Neulufheim für die evangelische Kirche | — | — | 331 | 47 |
| Jakob Hirsch zu Sedenheim | — | — | 8 | 56 | |

Karlsruhe, den 12. April 1852.

Durch den Generalkassier
C. G. Eisenlohr.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 29. October 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschlieſung Seiner Königl. Hoheit des Regenten: Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, die objektive Organisation der Centralstelle für die Landwirtschaft betreffend. Ordensverleihungen. Dienstaufsichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des Innern: die Staatsprüfung im Forstfache für das Jahr 1852 betreffend. Den landwirthschaftlichen Verein für das Großherzogthum Baden betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschlieſung Seiner Königl. Hoheit des Regenten.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, die objektive Organisation der Centralstelle für die Landwirtschaft betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Auf den Vortrag Unseres Ministeriums des Innern haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Zur Wahrung und Förderung aller Interessen der Landwirtschaft und zur thunlichsten Unterstützung der dahin gerichteten Bestrebungen des landwirthschaftlichen Vereins wird eine besondere Behörde bestellt, welche unter unmittelbarer Unterordnung unter Unser Ministerium des Innern ihren Sitz in Unserer Residenzstadt nimmt, und den Namen: „Centralstelle für die Landwirtschaft“ führt.

§. 2.

Zum Wirkungskreis dieser Behörde gehören neben der Fürsorge für die Förderung der Landwirtschaft des Großherzogthums im Allgemeinen insbesondere:

- a. die Besorgung jener Angelegenheiten des landwirthschaftlichen Vereins, welche, als einer centralen Leitung bedürftig, ihr von diesem Vereine übertragen sind;
- b. die Leitung und Beaufsichtigung der Ackerbauschulen, des landwirthschaftlichen Gartens in Carlsruhe, und der Landesgestütsanstalt;
- c. die Beaufsichtigung der landwirthschaftlichen Privatunterrichtsanstalten.

§. 3.

Der Director und die Mitglieder der Centralstelle für die Landwirthschaft werden von Uns ernannt.

Um eine beständige innige Verbindung dieser Behörde mit dem landwirthschaftlichen Vereine des Großherzogthums zu sichern, werden Wir solche Mitglieder desselben, die der Verein durch sein Vertrauen auszeichnet, und die in verschiedenen Landestheilen ihren Wohnsitz haben, in die Centralstelle berufen.

Die Ernennung dieser Vereinsmitglieder geschieht jeweils für vier Jahre.

§. 4.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 21. Oktober 1852.

Friedrich.

von Marshall.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben im September d. J. folgende großherzoglich badische Orden an nachstehende k. k. österreichische Militärpersonen verliehen:

das Großkreuz des Fidelitas und Zähringer Löwenordens:

dem Fürsten Karl von Liechtenstein, k. k. wirklicher Geheimrath, General der Cavallerie, erster Oberhofmeister Seiner Majestät des Kaisers;

das Großkreuz des Zähringer Löwenordens:

dem Grafen Karl von Grünne, k. k. wirklicher Geheimrath, Feldmarschall-Lieutenant, erster Generaladjutant Seiner Majestät des Kaisers;

das Commandeurekreuz erster Classe des Zähringer Löwenordens:

dem Grafen Maximilian von O'donnel, k. k. Kämmerer, Oberst und Flügeladjutant Seiner Majestät des Kaisers,

dem Obersten Anton von Molinari, Pioniercorps- und Flotillen-Commandant;

das Commandeurekreuz des Zähringer Löwenordens zweiter Classe:

dem Grafen Ferdinand Wetter von der Lilie, k. k. Kämmerer und Oberst;

das Ritterkreuz des Zähringer Löwenordens mit Eichenlaub:

dem Freiherrn Eugen Pirkt von Bihain k. k. Major im vierten Ulanen-Regiment;

das Ritterkreuz:

dem Wilhelm von Maske, Rittmeister im vierten k. k. Ulanen-Regiment,
dem Freiherrn Rudolph von Buteani, Rittmeister im k. k. dritten Kürassier-Regiment;
dem Friedrich Beck, Oberlieutenant im k. k. Pioniercorps.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich
unter dem 21. Oktober d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Geheimen Referendar Kirchgesner bei dem Finanzministerium zum Zolldirector zu ernennen;

den Ministerialrath Maier bei demselben Ministerium zum Geheimen Referendar zu befördern;

den Finanzrath Schmidt von der Zollirection unter einstweiliger Belassung seines Dienstcharakters zum Finanzministerium zu versetzen;

den Geheimen Referendar Weizel bei dem Ministerium des Innern zum Ministerialdirector zu ernennen;

dem Ministerialrath Fröhlich bei dem Ministerium des Innern den Charakter eines Geheimen Referendars zu verleihen;

den Ministerialrath Cron unter Ernennung zum Geheimen Regierungsrath zur Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues zu versetzen;

den Regierungsrath Baer bei der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues unter Ernennung zum Ministerialrath zum Ministerium des Innern zu versetzen;

die Ministerialassessoren Schmitt und von Dusch bei dem Ministerium des Innern zu Ministerialräthen zu ernennen;

den Regierungsassessor Spohn bei der Regierung des Unterrheinkreises unter Ernennung zum Ministerialassessor in das Ministerium des Innern zu berufen;

den Geheimen Regierungsrath Kern bei der Regierung des Mittelheinkreises, seinem unterthänigsten Ansuchen entsprechend, und unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit seinen vieljährigen treu geleisteten Diensten, in Ruhestand zu versetzen;

den Amtsvorstand, Amtmann Wilhelmi in Sinsheim unter Ernennung zum Regierungsrath in die Regierung des Mittelheinkreises zu berufen;

den Regierungsassessor Ritzhaupt in Karlsruhe zur Regierung des Unterrheinkreises,

den Regierungsassessor Böhm in Constanz zur Regierung des Mittelheinkreises, und

den Regierungsassessor Behagel in Mannheim gleichfalls zur Regierung des Mittelheinkreises zu versetzen;

den Ministerialsecretär Turban bei dem Ministerium des Innern zum Assessor bei der Regierung des Unterrheinkreises,

den Secretär Wagner bei der Direction der Forste, Berg- und Hüttenwerke zum Assessor bei der Regierung des Seekreises,

den Expediturverweser Mohr bei der Regierung des Seekreises zum Expeditor daselbst,

den in der Registratur des Oberrheinkreises beschäftigten Amtsaktuar Blattner zum Registraturgehilfen daselbst zu ernennen;

dem Revisor Hahn bei der Regierung des Oberrheinkreises den Charakter eines Rechnungsrathes zu verleihen;

den Referenten bei der Hofdomänenkammer, Cameralpraktikant Kilian, zum Assessor daselbst zu ernennen;

dem Forstrath Freiherrn von Uerküll bei der Direction der Forste, Berg- und Hüttenwerke den Charakter eines Oberforstraths zu verleihen;

den Domänenverwalter Ziehl zu Pforzheim in Ruhestand zu versetzen;

den Hauptzollamtsverwalter Cramer in Lahr zum Oberzollinspektor des Hauptsteueramts Freiburg zu befördern;

den Hauptzollamtsverwalter Böhlinger zu Freiburg in gleicher Eigenschaft zum Hauptsteueramte Lahr,

den Domänenverwalter Meyer zu Meersburg in gleicher Eigenschaft, auf die Domänenverwaltung Konstanz, und

den Hauptsteueramts-Controleur Heyland dahier als Salinecassier nach Dürnheim zu versetzen;

den Ubereinnehmer Faxon in Achern zum Hauptzollamtsverwalter des Hauptsteueramts Freiburg zu ernennen;

den Buchhalter der Kreiskasse Freiburg, Cameralpraktikant Joseph Sachs, als Hauptzollamtsverwalter beim Hauptsteueramt Wertheim,

den Dienstverweser der Domänenverwaltung Stockach, Cameralpraktikant Daub, als Domänenverwalter daselbst,

den Cameralpraktikanten Walter als Domänenverwalter in Meersburg,

den Cameralpraktikanten Dr. Rau als Domänenverwalter in Pforzheim, und

den Cameralpraktikanten Rigohrt als Ubereinnehmer in Achern anzustellen;

dem provisorischen Hauptzollamtscontroleur Ackermann zu Altbreisach in seiner Eigenschaft Staatsdienerrecht zu verleihen;

den Cameralpraktikanten von Stetten als Hauptzollamtscontroleur zum Hauptsteueramte Carlsruhe zu berufen;

der Bitte des Geheimen Kriegsraths Bogelmann um Enthebung von der Stelle eines Directors des landwirthschaftlichen Vereins zu entsprechen, unter Anerkennung der erfolgreichen Leistungen, welche derselbe in dieser Stellung während zwölf Jahren bethätigt hat;

den Grundherrn Adolph Freiherrn Rüdert von Collenberg-Bödighheim zum Director der Centralstelle für die Landwirthschaft, sowie

zu Mitgliedern der genannten Stelle:

a. an deren Sitz:

den Forstdomänendirector Ziegler,
den Oberforstrath Freiherrn von Gemmingen,
den Domänenrath Tröger,

b. mit auswärtigem Wohnsitz .

den Gutsbesitzer Freiherrn Lambert von Babo, Vorstand des Kreisvereins zu Weinheim,
den Regierungsrath Grafen von Kageneck, Vorstand des Kreisvereins zu Freiburg, und
den Grundherrschaftsbesitzer Freiherrn von Bodmann zu Bodmann zu ernennen;
dem Secretär August Seutter von Löben bei der Centralstelle für die Landwirthschaft
den Charakter eines Dekonomieraths zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Staatsprüfung im Forstfach für das Jahr 1852 betreffend.

Der Anfang der diesjährigen Staatsprüfung im Forstfache wird auf den 13. Dezember d. J. festgesetzt.

Die Anmeldungen hiezu haben spätestens drei Wochen vor dem Beginne derselben unter Vorlage der Zeugnisse über Vor- und Berufsbildung, Wohlverhalten und körperliche Tüchtigkeit zum Forstdienste bei der großherzoglichen Direction der Forste, Berg- und Hüttenwerke zu geschehen.
Carlsruhe, den 13. October 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Turban.

Den landwirthschaftlichen Verein für das Großherzogthum Baden betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Regent nach allerhöchster Entschliessung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 21. October d. J., Nr. 1348, den neuen Statuten des landwirthschaftlichen Vereins, wie sie von dem Centralausschusse dieses Vereines in der Versammlung am 13. Januar d. J. angenommen wurden, die höchste landesherrliche Genehmigung allergnädigst ertheilt haben, werden diese Statuten mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bisherigen landwirthschaftlichen Kreisvereine zu Weinheim und zu Freiburg als Kreisvereine nach §. 21 der neuen Statuten fortbestehen.

Carlsruhe, den 23. October 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buisson.

Statuten des landwirthschaftlichen Vereins.

I. Zweck und Gliederung des Vereins.

§. 1.

Der landwirthschaftliche Verein für das Großherzogthum Baden ist eine — unter dem besonderen Schutze Seiner Königlichen Hoheit des Regenten stehende — Gesellschaft freiwillig zusammengetretener Landwirthe und Freunde der Landwirthschaft, für den Zweck, die Landwirthschaft und die landwirthschaftlichen Gewerbe in dem Großherzogthum nach allen ihren Richtungen zu verbessern.

§. 2.

Der landwirthschaftliche Verein theilt sich in Bezirksvereine und Kreisvereine. Die centrale Leitung ist einer Centralstelle übertragen.

§. 3.

Wer Mitglied des Vereins werden will, tritt einem bestimmten Bezirks- oder Kreisvereine bei, und wird durch die Aufnahme in einen solchen zugleich Mitglied des Gesamtvereins, sobald ihm das von der Centralstelle zu diesem Zweck auszufertigende Diplom zukommt.

§. 4.

Wo besondere Ortsvereine für landwirthschaftliche Zwecke bestehen, können sie sich durch ihren Vorsteher — sofern derselbe zugleich Mitglied des landwirthschaftlichen Vereins ist — mit dem letztern in Geschäftsverbindung setzen.

II. Von den Bezirksvereinen.

a. Umfang.

§. 5.

Jeder Bezirksverein umfaßt der Regel nach einen oder mehrere Amtsbezirke. Ausnahmen hiervon unterliegen der Genehmigung der Centralstelle.

§. 6.

Zur Bildung eines Bezirksvereins sind wenigstens zwanzig und zu dessen Fortbestand wenigstens fünfzehn Vereinsmitglieder erforderlich.

b. Eintritt, Austritt und Verpflichtung der Mitglieder.

§. 7.

Jedermann, der einen unbescholtenen Ruf genießt, kann Mitglied des Vereins sein.

§. 8.

Wer aufgenommen zu werden wünscht, meldet sich schriftlich bei der Direction des betreffenden Bezirksvereins, welche über die Aufnahme beschließt und bei der Centralstelle um Ausfertigung des Diploms nachsucht.

§. 9.

Der Aufgenommene verpflichtet sich, die Interessen sowohl des betreffenden Bezirksvereins, wie des Gesamtvereins nach Kräften zu fördern, und mit Beginn jeden Jahres den festgesetzten jährlichen Geldbeitrag in die Vereinskasse zu entrichten.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Anfang des Rechnungsjahres, in welchem die Aufnahme erfolgt.

§. 10.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit nach Erfüllung der speziell übernommenen Verbindlichkeiten gestattet.

Wer die Eigenschaft verliert, welche der §. 7 verlangt, oder die festgestellten Geldbeiträge nicht entrichtet, kann durch die Direction des Bezirksvereins aus dem Vereine ausgeschlossen werden.

Jedes aus dem Verein ausgeschlossene Mitglied hat sein Diplom zurückzugeben; ebenso jedes freiwillig austretende Mitglied; in Ermanglung des Diploms hat das letztere seinen Austritt aus dem Vereine schriftlich an die Direction des Bezirksvereins anzuzeigen.

§. 11.

Der Austretende ist verpflichtet, den Beitrag für das Rechnungsjahr, in welchem der Austritt erfolgt, noch vollständig zu entrichten.

Wer nur von einem Bezirksverein zu einem andern übertritt, ist für die Zeit, für welche er in dem verlassenen Bezirke den Beitrag bezahlt, in dem neuen Bezirke beitragsfrei.

c. Wirksamkeit und Organe des Bezirksvereins.

§. 12.

Jeder Bezirksverein ist in allen jenen Beziehungen, welche eine centrale Leitung erfordern, der Centralstelle für die Landwirthschaft untergeordnet, im Uebrigen aber in seiner freien Wirksamkeit nicht beschränkt.

§. 13.

Die Organe des Bezirksvereins sind die Direction, die Bezirksversammlung und der Bevollmächtigte zum Gesamtverein.

1. Direction des Vereins.

§. 14.

Die Direction des Bezirksvereins wird gebildet durch einen Vorstand, einen Secretär und Cassier und wenigstens fünf weitere Mitglieder, und steht in unmittelbarer Verbindung mit der Centralstelle für die Landwirthschaft.

Der Vorstand wird auf vier Jahre, die übrigen Directionsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind nach Umlauf dieser Zeit wieder wählbar.

§. 15.

Zu dem Wirkungskreise der Direction gehört:

- a. die Leitung der Geschäfte des Bezirksvereins;
- b. die Berufung der Bezirksversammlungen;
- c. die Veranstaltung von Besprechungen über landwirthschaftliche Gegenstände an geeigneten Orten des Bezirks;
- d. der Vollzug der Beschlüsse des Ausschusses des Gesamtvereins und der Centralstelle im Bezirke;
- e. vier Wochen nach Ablauf jeden Jahres die Erstattung eines Berichts an die Centralstelle über die Wirksamkeit des Vereins im verfloffenen Jahre; die Vorlage einer Nachweisung über die Verwendung der Gelder der Bezirksstelle und über den Geschäftsplan für's folgende Jahr, über die Anzahl der Mitglieder, über die in ihren Sammlungen befindlichen Bücher, Modelle u., über die Vertheilung der landwirthschaftlichen Literatur;
- f. Stellung der eigenen Rechnung.

2. Bezirksversammlung.

§. 16.

Vor der Bezirksversammlung, zu welcher alle Mitglieder des Bezirksvereins einzuladen sind, werden verhandelt:

- a. die Wahl des Vorstandes und der Mitglieder der Direction der Bezirksstelle;
- b. die Wahl des Mitgliedes für den Ausschuss zum Gesamtverein;
- c. die Bestimmung der Beiträge der Mitglieder, welche nicht weniger als einen Gulden für's Jahr betragen dürfen;
- d. der Rechenschaftsbericht über die Wirksamkeit des Vereins je im verfloffenen Jahr, Voranschlag und Geschäftsplan für's folgende Jahr;
- e. wichtigere Vorschläge und Anträge, welche den Bezirksverein oder den Gesamtverein berühren.

Den Vorsitz führt der Vorstand des Vereins. In jedem Jahr muß wenigstens Eine Bezirksversammlung abgehalten werden.

§. 17.

Mit der Bezirksversammlung können allgemeine Besprechungen über landwirthschaftliche Gegenstände verbunden werden, zu welchen sodann Jedermann und insbesondere die Mitglieder der benachbarten landwirthschaftlichen Vereine Zutritt haben.

§. 18.

Von der Berufung einer Bezirksversammlung wird die Direction mehrere Tage zuvor dem betreffenden Kreisverein und der Centralstelle Anzeige machen, damit diese geeigneten Falles eines ihrer Mitglieder oder andere Sachverständige mit beratender Stimme dazu abordnen kann.

3. Bevollmächtigter zum Gesamtverein.

§. 19.

Der Bevollmächtigte zum Gesamtverein hat den Bezirksverein bei der Versammlung des Gesamtvereins-Ausschusses zu vertreten und ist zu diesem Zweck durch die Bezirksversammlung oder durch die Direction mit allgemeiner oder spezieller Instruction zu versehen.

d. Einnahmen und Ausgaben des Vereins.

§. 20.

Die Einkünfte jedes Bezirksvereins bestehen insbesondere

1. in den jährlichen Beiträgen der Mitglieder;
2. in den Zuschüssen, welche aus der Staatsdotation für den landwirthschaftlichen Verein nach erhobenem Gutachten der Centralstelle von dem Ministerium des Innern bewilligt werden;
3. in Zuschüssen von Gemeinden und Freunden der Landwirthschaft.

Mit diesen Einkünften werden bestritten:

1. die Bureaukosten;
2. die Auslagen für landwirthschaftliche Bücher, Zeitschriften, Modelle und Geräthschaften;
3. der Aufwand für Prämien;
4. der Aufwand für Anbauversuche, Sämereien und dergleichen.

III. Von den Kreisvereinen.

§. 21.

In jedem Kreise kann ein Bezirksverein, welcher nach den ihm zu Gebot stehenden Kräften und Mitteln eine ausgedehntere Wirksamkeit ausüben kann und will, nach Einvernahme der Centralstelle durch das Ministerium des Innern zum Kreisverein erhoben werden.

Derselbe behält diesfalls für sich vollkommen die gleichen Einrichtungen, Rechte und Pflichten wie die Bezirksvereine, übernimmt aber außerdem für die im Kreise bestehenden Bezirksvereine die weitere Verpflichtung:

1. Bücher, Modelle und Sammlungen aufzubewahren und nutzbringend zu machen;
2. vorhandene Versuchsgüter und Felder zu kultiviren;

3. die Bestrebungen der Bezirksvereine anzuregen, überhaupt mit Rath und That zu unterstützen und gemeinsame Angelegenheiten vorzugsweise zu fördern.

Die Kreisvereine werden nach Verhältniß ihrer desfallsigen Leistungen mit Beiträgen aus der Staatsdotacion besonders bedacht werden und sind berechtigt, zwei Bevollmächtigte zum Ausschuß des Gesamtvereins zu senden.

IV. Von der Centralstelle für die Landwirthschaft.

§. 22.

Die Centralstelle für die Landwirthschaft ist dem Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnet. Der Director und die Mitglieder derselben werden von Seiner Königl. Hoheit dem Regenten ernannt.

Bei den in dieser Beziehung Allerhöchsten Orts zu stellenden Anträgen soll besondere Rücksicht auf die Verhältnisse und Bedürfnisse des Vereins genommen werden.

§. 23.

Der gesammte Aufwand für die Centralstelle wird aus der Dotacion, welche die Staatscasse den landwirthschaftlichen und Vereinszwecken budgetmäßig widmet, bestritten.

§. 24.

Zur Wirksamkeit der Centralstelle, als eines integrirenden Theils des Vereins, gehört — neben den Geschäften, die ihr von der Staatsregierung besonders zugewiesen werden — namentlich:

1. die Wahrung und Förderung der Interessen des landwirthschaftlichen Vereins nach allen Richtungen, seine Vertretung nach Außen und gegenüber von ähnlichen Vereinen und Anstalten anderer Länder;

2. die centrale Leitung aller Angelegenheiten, für welche eine gemeinschaftliche und zusammenhängende Wirksamkeit der Bezirksvereine und Kreisvereine geboten ist, oder ersprießlich sein kann;

3. die Oberaufsicht über die verschiedenen gemeinnützigen Anstalten des Vereins;

4. die fortlaufende Sammlung interessanter statistischer Notizen und die successive Bearbeitung einer landwirthschaftlichen Landesstatistik;

5. die Redaktion und Verbreitung einer landwirthschaftlichen Zeitschrift und einzelner gemeinnütziger Aufsätze;

6. die Führung der Liste der Vereinsmitglieder und die Ausfertigungen ihrer Diplome;

7. die Ernennung von Ehrenmitgliedern. Solche Mitglieder haben keine Art von Verbindlichkeit gegen den Verein;

8. die Verwendung und Vertheilung der Staatsdotacion nach vorher eingeholter Genehmigung des Ministeriums des Innern;

9. die Stellung der eigenen Rechnung und die Veröffentlichung des Hauptresultats;

10. die Prüfung der Rechnungen der Bezirksvereine und Kreisvereine;

11. die Erstattung des jährlichen Hauptrechnungsbereichs;
12. mit Genehmigung des Ministeriums des Innern die Einberufung des Ausschusses des Gesamtvereins.

V. Von dem Ausschuss des Gesamtvereins.

§. 25.

Der Ausschuss des Gesamtvereins muß berufen werden, wenn eine Aenderung der Statuten beschlossen werden soll.

Er soll ferner berufen werden, wenn eine Angelegenheit nach der von dem Ministerium des Innern gebilligten Ansicht der Centralstelle von solcher Wichtigkeit ist, daß zur Berathung und Schlußfassung die Mitwirkung des Gesamtvereins erforderlich oder wünschenswerth erscheint.

Bei der an die Bezirks- beziehungsweise Kreisvereine ergehenden Einladung müssen die Punkte einzeln bezeichnet werden, welche zur Berathung kommen sollen, und nur über diese zum Voraus bezeichneten Gegenstände können vom Ausschuss des Gesamtvereins gültige Beschlüsse gefaßt werden.

§. 26.

Mit den Versammlungen des Gesamtvereins-Ausschusses sind in der Regel allgemeine Besprechungen über landwirthschaftliche Gegenstände zu verbinden, zu welchen sämtliche Mitglieder des Vereins durch öffentliche Bekanntmachung eingeladen werden.

§. 27.

Alle zwei Jahre wird die Centralstelle für die Landwirthschaft, abwechselungsweise in den verschiedenen Gegenden des Landes, zur Förderung bestimmter landwirthschaftlicher Gegenstände und zur Berathung über Fragen, welche von der großherzoglichen Regierung gestellt werden, eine landwirthschaftliche Versammlung abhalten, wozu, außer den Mitgliedern des landwirthschaftlichen Vereins, sämtliche Landwirthe und Freunde der Landwirthschaft eingeladen werden sollen.

§. 28.

Der Verein überläßt dem großherzoglichen Ministerium des Innern, die nöthigen transitorischen Anordnungen zu treffen.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag den 2. November 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königl. Hoheit des Regenten. Diensta Nachrichten.
Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Errichtung einer großherzoglichen Fahrpostexpedition in dem Marktleben Hitzingen betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: die Uebersicht über den Zustand der Generalwittwenkasse für das Jahr 1851 betreffend; die Ertheilung eines Privilegiums an Luchfabrikant Johann Herz in Neustadt für die von ihm erfundene Maschine zum Waschen der Schafwolle betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Kriegsministeriums: die Formation der großherzoglichen Infanterie betreffend.
Dienst erledigungen.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königl. Hoheit des Regenten.

Diensta Nachrichten.

Seine Königl. Hoheit der Regent haben Sich

unter dem 23. Oktober d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Postamtsoffizialen **Vorrho** in Heidelberg zu dem Postamte **Donaueschingen**,
 den Postamtsoffizialen **Gockel** in Heidelberg zu dem Post- und Eisenbahnamte **Carlsruhe**,
 den Postamtsoffizialen **Hammes** in **Donaueschingen** und den Postamtsoffizialen **Dswald**
 in **Carlsruhe** zu dem Post- und Eisenbahnamte **Heidelberg**,
 den Revisor **Mosdorf** bei der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues in gleicher
 Eigenschaft zum Ministerium des Innern zu versetzen;
 die Stelle eines evangelischen Revisors bei der Stiftungsrevision der Regierung des Mittel-
 rheinkreises dem Revidenten **Ludwig Fellmeth** dahier zu übertragen;
 den Syndikus der Universität **Freiburg**, **Dr. Dieheler**, auf sein unterthänigstes Ansuchen
 und unter Anerkennung seiner langjährigen, treu geleisteten Dienste in den Ruhestand zu versetzen;

die erledigte Stelle eines Studienstiftungsverwalters bei der Universität Freiburg dem Kameralpraktikanten Karl Hauelsen von Königheim zu übertragen;

den Professor Schwab am Gymnasium zu Tauberbischofsheim an das Gymnasium zu Offenburg zu versetzen;

den an letzterer Anstalt befindlichen Lehramtspraktikanten Blaz zum Lehrer daselbst zu ernennen;

die erledigte erste Lehr- und Vorstandsstelle an der höheren Bürgerschule zu Ettlingen dem Lehramtspraktikanten Rapp zu übertragen;

den Lehramtspraktikanten Martin Schaber zum Lehrer am Gymnasium in Donaueschingen zu ernennen;

dem Physikus Thomann in Bretten, seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß, das Amtschirurgat Müllheim, unter Belassung des Titels als Physikus, und

dem praktischen Arzte Bauer in Ettlingen das Physikat Hornberg zu übertragen;

den Verzicht des evangelischen Pfarrers Müller von Bofsheim auf die Pfarrei Palmbach zu genehmigen und denselben auf der Pfarrei Bofsheim zu belassen;

die evangelische Pfarrei Kirnbach, Dekanats Hornberg, dem Pfarrverweser C. Sutter;

die katholische Pfarrei Liptingen, Amts Stockach, dem Pfarrverweser Fidel Kieflerer in Schwenzen,

die katholische Pfarrei Oberwinden, Amts Waldfirch, dem Kaplaneibenefiziaten Friedrich Keller in Waldfirch,

die katholische Pfarrei Neckarelz, Amts Mossbach, dem Pfarrer Gustav Oberle von Biesendorf zu übertragen, und

die auf Frau Marie Bernharde Findling gefallene Wahl zur Vorsteherin des weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitutes zum heiligen Grab in Baden zu genehmigen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Errichtung einer großherzoglichen Fahrpostexpedition in dem Marktflecken Hilzingen betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschliessung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 8. d. M., Nr. 1314, wird mit dem 1. f. M. November eine Fahrpostexpedition in dem Marktflecken Hilzingen errichtet und mit der daselbst schon befindlichen Briefpostexpedition vereinigt werden, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 16. October 1852.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Schr. Rdt.

Vdt. Barbiche.

Die Uebersicht über den Zustand der Generalwittwenkasse für das Jahr 1851 betreffend.

Die von dem Verwaltungsrathe der Generalwittwen- und Brandkasse vorgelegte Uebersicht über den Stand der Generalwittwenkasse im Jahre 1851 wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 22. September 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Eschborn.

Die Ertheilung eines Privilegiums an Tuchfabrikant Johann Merz in Neustadt für die von ihm erfundene Maschine zum Waschen der Schafwolle betreffend.

Dem Tuchfabrikanten Johann Merz in Neustadt wird hiermit auf sein Ansuchen ein Privilegium für die von ihm erfundene Maschine zum Waschen der Schafwolle auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen, oder letztere künftig verbessern werden, und unter Festsetzung einer Strafe von Einhundert fünfzig Gulden nebst Confiskation des nachgefertigten Gegenstandes für den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Carlsruhe, den 23. October 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Eschborn.

Die Formation der großherzoglichen Infanterie betreffend.

Nach allerhöchsten Befehlen Seiner Königl. Hoheit des Regenten nimmt die Infanterie mit dem 1. November d. J. folgende Formation an:

ein Commando der Infanterie,
zwei Brigade-Commandos,
vier Infanterie-Regimenter,
zwei Füßlier-Bataillone,
ein Jäger-Bataillon.

Den Commandostellen und Abtheilungen sind folgende Orte als Garnison angewiesen:
Commando der Infanterie: Carlsruhe.

Den Brigade-Commandos ist, da dieselben zur Zeit nicht besetzt sind, eine Garnison nicht zugewiesen.

Erstes Infanterie- (Grenadier-) Regiment: Karlsruhe,
 zweites Infanterie-Regiment: Rastatt,
 drittes Infanterie-Regiment: Mannheim,
 viertes Infanterie-Regiment: Constanz,
 erstes Füsilier-Bataillon: Karlsruhe,
 zweites Füsilier-Bataillon: Freiburg,
 Jäger-Bataillon: Freiburg.

Das erste Infanterie- (Grenadier-) Regiment wird aus dem ersten und sechsten Infanterie-Bataillon,

das zweite Infanterie-Regiment aus dem vierten und siebenten Infanterie-Bataillon,

das dritte Infanterie-Regiment aus dem zweiten und dritten Infanterie-Bataillon,

das vierte Infanterie-Regiment aus dem achten und neunten Infanterie-Bataillon,

das erste Füsilier-Bataillon aus dem fünften Infanterie-Bataillon,

das zweite Füsilier-Bataillon aus dem zehnten Infanterie-Bataillon,

das Jäger-Bataillon aus der Schützen-Abtheilung,

formirt.

Karlsruhe, den 26. October 1852.

Großherzogliches Kriegsministerium.

B. B. v. P.

von Theobald.

Vdt. v. Stetten.

Dienst erledigungen.

Das Physikat Bretten ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei der großherzoglichen Sanitätscommission zu melden.

Nachdem sich auf Ausschreiben der Stelle eines katholischen Hausgeistlichen bei dem Männerarbeits Hause und dem Weiberzucht- und Arbeits Hause zu Bruchsal mit einem jährlichen Gehalte von 600 bis 700 fl. in Nr. XLII. des diesjährigen Regierungsblattes keine Bewerber gemeldet haben, wird diese Stelle hiermit wiederholt mit dem Bemerkten zur Bewerbung ausgeschrieben, daß sich die Bewerber binnen vier Wochen bei dem Justizministerium zu melden haben.

Die katholische Pfarrei Reichenbach, Oberamts Lahr, mit einem beiläufigen Jahresertragniß von 800 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich bei der fürstlichen Standesherrschaft von der Leyen, welcher das Patronatsrecht zusteht, innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Man sieht sich veranlaßt, die katholische Pfarrei Gremelsbach, Amts Triberg, mit einem Einkommen von 800 fl. nochmals auszuschreiben. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem erzbischöflichen Ordinariate und dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Allgemeine Uebersicht

des

Zustandes der großherzoglichen General-Wittwenkasse für die weltlichen Civildienner

vom 1. Januar bis letzten Dezember 1851.

I. Stand der Rechnung.

| Soll. | | Einnahme. | Hat. | | Rest. | | | | |
|-----------|-----|---|------|-------------------------|------------|-----------|-----|-----------|----|
| fl. | kr. | | fl. | kr. | fl. | kr. | | | |
| | | I. Rückstandsrechnung. | | | | | | | |
| | | 1. Einnahmreste aus voriger Rechnung: | | | | | | | |
| | | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | | |
| | | 51,759 | 56 | a. Zinsreste | 36,929 51 | 14,830 | 5 | | |
| | | 54,982 | 14 | b. andere Einnahmreste | 54,982 11 | — | 3 | | |
| 106,742 | 10 | zusammen | | | | 91,912 | 2 | 14,830 | 8 |
| — | — | 2. Abgang an Ausgabeesten | | | | — | — | — | — |
| — | — | II. Rechnung von früheren Jahren | | | | — | — | — | — |
| | | III. Rechnung vom laufenden Jahr: | | | | | | | |
| | | 1. Kapitalzinse: | | | | | | | |
| | | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | | |
| | | 75,798 | 8 | a. von ausgeliehenen | | | | | |
| | | | | Kapitalien | 51,217 2 | 24,579 | 6 | | |
| | | 1,801 | 27 | b. von verwiesenen | 1,000 37 | 800 | 50 | | |
| | | 986 | 49 | c. von erworbenen | | | | | |
| | | | | Eigenschaften | — | 986 | 49 | | |
| | | 2,495 | 40 | d. von der Styrum'schen | | | | | |
| | | | | Stiftung | 2,495 40 | — | — | | |
| 81,060 | 4 | zusammen | | | | 54,713 | 19 | 26,346 | 45 |
| | | 2. Kapitalien: | | | | | | | |
| | | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | | |
| | | 2,072,760 | 52 | a. an ausgeliehenen | | | | | |
| | | | | Kapitalien | 320,942 16 | 1,751,818 | 36 | | |
| | | 55,188 | 21 | b. an verwiesenen | | | | | |
| | | | | Posten | 19,353 24 | 35,832 | 57 | | |
| | | 13,630 | — | c. an erworbenen | | | | | |
| | | | | Eigenschaften | — | 13,630 | — | | |
| | | 68,578 | 17 | d. an der Styrum'schen | | | | | |
| | | | | Stiftung | — | 68,578 | 17 | | |
| 2,210,155 | 30 | zusammen | | | | 340,295 | 40 | 1,869,859 | 50 |
| 2,397,957 | 44 | Uebertrag | | | | 486,921 | 1 | 1,911,036 | 43 |

| Soll. | | Einnahme. | | | | Hat. | | Rest. | |
|-----------|-----|--|-----|--|-----------|---------|-----|-----------|-----|
| fl. | fr. | | | | | fl. | fr. | fl. | fr. |
| 2,397,957 | 44 | Uebertrag | | | | 486,921 | 1 | 1,911,036 | 43 |
| | | 3. Beiträge von Mitgliedern: | | | | | | | |
| | | fl. | fr. | fl. | fr. | | | | |
| | | 39,108 | 32 | a. ordentliche Beiträge und
Eintrittsgelder | 37,748 41 | 1,357 | 51 | | |
| | | 4,991 | 44 | b. Receptions- und Reli-
gationstaren | 2,811 46 | 2,179 | 58 | | |
| 44,098 | 16 | zusammen | | | | 40,560 | 27 | 3,537 | 49 |
| 24,207 | 3 | 4. Gratiaquartalien | | | | 23,907 | 3 | 300 | — |
| 52,245 | 31 | 5. Zuschuß aus der Staatskasse | | | | — | — | 52,245 | 31 |
| 337 | 30 | 6. Ertrag vom Diensthaus | | | | 337 | 30 | — | — |
| 157 | 49 | 7. Erzap | | | | 128 | 33 | 29 | 16 |
| — | — | 8. Abgang | | | | — | — | — | — |
| — | — | 9. Außerordentlich | | | | — | — | — | — |
| | | IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen: | | | | | | | |
| 5,668 | 8 | 1. Kassenrest aus voriger Rechnung | | | | 5,668 | 8 | — | — |
| | | 2. Von und für fremde Kassen: | | | | | | | |
| | | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | | |
| | | 840 | 20 | a. aus voriger Rechnung | 840 20 | — | — | | |
| | | 34,415 | 42 | b. vom laufenden Jahr . | 33,300 53 | 1,114 | 49 | | |
| 35,256 | 2 | zusammen | | | | 34,141 | 13 | 1,114 | 49 |
| | | 3. Von und für Privatpersonen: | | | | | | | |
| | | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | | |
| | | — | 30 | a. aus voriger Rechnung | — — | — | 30 | | |
| | | 968 | 39 | b. vom laufenden Jahr . | 968 39 | — | — | | |
| 969 | 9 | zusammen | | | | 968 | 39 | — | 30 |
| 2,560,897 | 12 | Summe | | | | 592,632 | 34 | 1,968,264 | 38 |
| | | Ausgabe. | | | | | | | |
| | | I. Rückstandsrechnung: | | | | | | | |
| 501 | 30 | 1. Ausgabreste aus voriger Rechnung | | | | 326 | 4 | 175 | 26 |
| 31 | 42 | 2. Abgang an Einnahmestellen | | | | 31 | 42 | — | — |
| — | — | II. Rechnung von früheren Jahren | | | | — | — | — | — |
| | | III. Rechnung vom laufenden Jahre: | | | | | | | |
| 356,297 | 34 | 1. angelegte Kapitalien | | | | 356,297 | 34 | — | — |
| 479 | 39 | 2. Lasten | | | | 439 | 14 | 40 | 25 |
| 165,885 | 42 | 3. Beneficien | | | | 165,353 | 34 | 532 | 8 |
| 16 | 41 | 4. Pension | | | | 16 | 41 | — | — |
| | | 5. Verwaltungskosten: | | | | | | | |
| | | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | | |
| | | 1,274 | — | a. für großherzoglichen
Verwaltungsrath | 1,274 — | — | — | | |
| | | 3,327 | 20 | b. für die Kassenverwaltung | 3,327 20 | — | — | | |
| 4,601 | 20 | zusammen | | | | 4,601 | 20 | — | — |
| 527,814 | 8 | Uebertrag | | | | 527,066 | 9 | 747 | 59 |

III. Berechnung des Zuschusses der Staatskasse zur Beneficienzahlung.

| | fl. | kr. | fl. | kr. |
|---|----------|-----------|---------|-----|
| <p>Nach §. 31 des Wittwenkassenstatuts vom 28. Juni 1810 soll aus der Staatskasse zur Beneficienzahlung derjenige Betrag zugeschoffen werden, welcher durch die dafür nach §§. 44 und 45 bestimmten Einnahmen des Instituts nicht gedeckt erscheint.</p> <p>Es wird folgende Berechnung angestellt:</p> | | | | |
| Das Soll der Beneficienzahlung beträgt | 165,885 | 42 | | |
| Dazu unter Rechnungsabtheilung III., Rubrik 7. Ersatz . . . | — | — | | |
| Ergibt . . . | 165,885 | 42 | | |
| <p>Sievon in Abzug:</p> | | | | |
| Einnahme Abtheilung I., Rubrik 2. Abgang | — | fl. — kr. | | |
| „ „ III., „ 7. Ersatz | 20 | „ 12 „ | | |
| verbleiben | 165,865 | 30 | | |
| Das Soll der Activzinsse beträgt | 81,060 | 4 | | |
| Hiezu Einnahme Abtheilung III., Rubrik 7. Ersatz | 133 | 23 | | |
| ergibt . . . | 81,193 | 27 | | |
| <p>Sievon in Abzug:</p> | | | | |
| Ausgabe Abtheilung I., Rubrik 2. Abgang an Rückständen 31 fl. 42 kr. | | | | |
| „ „ III., „ 2. Lasten | 479 | „ 39 „ | | |
| „ „ III., „ 5. Verwaltungskosten | 149 | „ 48 „ | | |
| „ „ III., „ 7. Ersatz | 2,062 | „ 38 „ | | |
| „ „ III., „ 8. Abgang | 3 | „ 39 „ | | |
| erübrigen zur Beneficienzahlung . . . | 2,727 | 26 | | |
| Das Soll der Beiträge beträgt | 39,106 | 32 | | |
| hiezueinnahme Abtheilung III., Rubrik 7. Ersatz | — | — | | |
| ergibt . . . | 39,106 | 32 | | |
| <p>Sievon in Abzug:</p> | | | | |
| Ausgabe Abtheilung I., Rubrik 2. Abgang an Rückständen — fl. — kr. | | | | |
| „ „ III., „ 7. Ersatz | 15 | „ 50 „ | | |
| „ „ III., „ 8. Abgang | 30 | „ 44 „ | | |
| verbleiben | 46 | 34 | | |
| Wovon dem Fond $\frac{1}{10}$ verbleibt mit | 39,059 | 58 | | |
| und $\frac{1}{10}$ zur Beneficienzahlung erübrigen | 3,906 | — | | |
| Bergleichung: | 35,153 | 58 | | |
| Der Bedarf zur Beneficienzahlung ist | | | 165,865 | 30 |
| Die hierauf zu verwendenden Einnahmen des Instituts betragen: | | | | |
| a. die Activzinsse | 78,466 | 1 | | |
| b. die $\frac{1}{10}$ Beiträge | 35,153 | 58 | | |
| zusammen | | | 113,619 | 59 |
| welche die Staatskasse zuzuschiesfen hat. | Abmangel | | 52,245 | 31 |

IV. Uebersicht der Mitglieder (Contribuenten) und Wittwen- und Waisenfamilien (Percipienten).

| A. Uebersicht der Mitglieder im Jahre 1851. | General-Wittwen-
kasse. | Bormalige Bruchtaler
Evidiener - Wittwenkasse. | | | Bormalige
Kleggauer
Wittwen-
Pensions-
kasse. | Bei allen
Kassen
zusammen. |
|---|----------------------------|---|-------------|--------------|---|----------------------------------|
| | | I. Classe. | II. Classe. | III. Classe. | | |
| Am Anfang der Rechnungszeit 1. Novem-
ber 1850 | 2,082 | — | 2 | 1 | 3 | 2,088 |
| Im Laufe der Rechnungszeit bis letzten
Oktober 1851 hinzugekommen | 54 | — | — | — | — | 54 |
| zusammen . | 2,136 | — | 2 | 1 | 3 | 2,142 |
| Im Laufe der Rechnungszeit abgegangen | 83 | — | — | — | — | 83 |
| Am 1. November 1851 verblieben . . . | 2,053 | — | 2 | 1 | 3 | 2,059 |
| Verminderung 29. | | | | | | |
| 1 in der Liste ausgebliebenes Mitglied wird
künftig nachgetragen. | | | | | | |
| B. Uebersicht der Wittwen- und Waisenfamilien. | | | | | | |
| Am Anfang der Rechnungszeit | 933 | 2 | 7 | 11 | 13 | 965 |
| Im Laufe derselben hinzugekommen . . | 44 | — | — | — | 1 | 45 |
| zusammen . | 977 | 2 | 7 | 11 | 14 | 1,010 |
| Im Laufe der Rechnungszeit abgegangen | 54 | — | 2 | — | — | 56 |
| Auf 1. November 1851 verblieben . . . | 923 | 2 | 5 | 11 | 14 | 954 |
| Verminderung 11. | | | | | | |
| <p>Weil eine Wittwe sowohl aus der General-Wittwenkasse als auch aus der bormaligen Kleggauer Wittwen-Pensionskasse Beneficium erhält, mithin bei beiden Kassen gezählt, aber in der Summe nur für 1 gerechnet ist, so beträgt die Summe 1 weniger.</p> | | | | | | |

V. Beneficienliste.

| Betrag
des
jährlichen
Bene-
ficiums. | | Zugang
an Wittwen- und Waisenfamilien im Rechnungsjahr 1851. | | Betrag
im Jahr
1851. | |
|--|-----|--|--------------------|----------------------------|-----|
| | | Namen der Wittwen und Waisen. | Tag des Zugangs. | | |
| fl. | fr. | A. Bei der General-Wittwenkasse. | | fl. | fr. |
| | | Ordnungs-
Zahl. | | | |
| 495 | — | 1. Geheimerath Veg Wittwe | 13. November 1850. | 478 | 30 |
| 34 | 39 | 2. Zollamtsdiener Konstantin Wittwe | 28. " " | 32 | 3 |
| 90 | 45 | 3. Kanzleidiener Münch Wittwe, diese starb 6. März 1851
und erhielt statt 82 fl. 11 fr. | 5. Dezember " | 23 | 12 |
| 206 | 15 | 4. Amtsdirektor König Wittwe | 6. " " | 186 | 12 |
| 396 | — | 5. Geh. Finanzrath Hess Wittwe | 22. " " | 339 | 54 |
| 67 | 39 | 6. Hofjäger Fuhs Wittwe | 6. Januar 1851. | 55 | 26 |
| 198 | — | 7. Oberamtsrath von Kraft Wittwe | 8. " " | 161 | 9 |
| 198 | — | 8. Rechnungsrath Sevin Wittwe | 15. " " | 157 | 18 |
| 80 | 51 | 9. Kammerlaquai Kruny Wittwe | 22. " " | 62 | 40 |
| 132 | — | 10. Regierungsrevisor Mößner Wittwe | 19. Februar 1851 | 92 | 24 |
| 216 | 9 | 11. Professor Hofrath Deuber Wittwe | 25. " " | 147 | 42 |
| 198 | — | 12. Regierungsregistrator Götz Wittwe | 18. März " | 122 | 39 |
| 94 | 3 | 13. Amtschirurg Schwarz Wittwe | 23. " " | 56 | 57 |
| 82 | 30 | 14. Beisförster Fr. Taylor minderjährige Tochter | 23. " " | 49 | 58 |
| 181 | 30 | 15. Hofgerichtssecretär Hufschmid Wittwe | 30. " " | 106 | 23 |
| 181 | 30 | 16. Rheinzoollamtscontroleur Haas Wittwe | 5. April " | 103 | 52 |
| 318 | 27 | 17. Hofökonomierath Hübschmann Wittwe | 19. " " | 169 | 51 |
| 198 | — | 18. Amtsphysikus Dr. Würth Wittwe | 21. " " | 104 | 30 |
| 376 | 12 | 19. Professor Geheimerath Nägele Wittwe | 22. " " | 197 | 30 |
| 198 | — | 20. Amtsphysikus Dr. Himmelseher Wittwe | 28. " " | 100 | 39 |
| 165 | — | 21. Musikdirector Gasner Wittwe | 26. Mai " | 71 | 3 |
| 107 | 15 | 22. Hofsteinschleifer Walter Wittwe | 28. " " | 45 | 35 |
| 181 | 30 | 23. Bezirksförster Asal Wittwe | 3. Juni " | 74 | 37 |
| 62 | 42 | 24. Beisförster Hammerschmid Wittwe | 4. " " | 25 | 36 |
| 115 | 30 | 25. Mundkoch Verblinger Wittwe | 12. " " | 44 | 36 |
| 90 | 45 | 26. Leibkutscher Hambrecht Wittwe | 16. " " | 34 | 2 |
| 198 | — | 27. Oberzoller Brunner Wittwe | 21. " " | 71 | 30 |
| 198 | — | 28. Bezirksförster Stricker Wittwe | 27. " " | 68 | 12 |
| 198 | — | 29. Kanzleirath Einhard Wittwe | 30. " " | 66 | 33 |
| 326 | 42 | 30. Hofgerichtsrath Bordonello Wittwe | 11. Juli " | 99 | 49 |

| Betrag
des
jährlichen
Bene-
ficiums. | | Zugang | | Betrag
im Jahr
1851. | |
|---|-----|--|--------------------|----------------------------|-----|
| | | an Wittwen- und Waisenfamilien im Rechnungsjahr 1851. | | | |
| | | Namen der Wittwen und Waisen. | Tag des Zugangs. | | |
| fl. | fr. | | | fl. | fr. |
| | | <i>Ordnungs-</i>
<i>zahl.</i> | | | |
| 297 | — | 31. Oberamtmann Leo Wittve, statt vom 18. Juli vom | 1. Mai 1851. | 148 | 30 |
| 62 | 42 | 32. Hofaquai Reiff Wittve | 18. Juli " | 17 | 56 |
| 330 | — | 33. Stadtdirector Lang Wittve | 30. " " | 83 | 26 |
| 264 | — | 34. Uebereinnehmer Bohwinkel Wittve, da sie schon den
24. Juli 1851 gestorben ist | 5. August 1851. | — | — |
| 115 | 30 | 35. Hofmusikus Schall minderjährige Kinder | 11. " " | 25 | 40 |
| 198 | — | 36. Physikus Ketterer Wittve | 11. " " | 44 | — |
| 198 | — | 37. Domänenverwalter Sackenberger Wittve | 22. " " | 37 | 57 |
| 84 | 9 | 38. Kreisrevisionsgehülfe Gerster Wittve | 26. " " | 15 | 12 |
| 330 | — | 39. Ministerialrath Walz Wittve | 29. " " | 56 | 50 |
| 33 | — | 40. Kastenvogt Eberle Wittve | 24. Septemb. 1851. | 3 | 24 |
| 363 | — | 41. Donänenrath Williard Wittve | 25. " " | 36 | 18 |
| 33 | — | 42. Professor Rägele Wittve | 6. October " | 2 | 18 |
| 99 | — | 43. Bauzeichner Heiß Wittve | 15. " " | 4 | 24 |
| 231 | — | 44. Uebereinnehmer Stähly Wittve | 18. " " | 8 | 26 |
| | | Nachtrag für die früher gestorbene Registrator Kagen-
berger Wittve von Kastadt | | 11 | — |
| <p>B. Bei der früheren Bruchsaler Civildieners-
Wittwenkasse.</p> <p>Nichts.</p> | | | | | |
| <p>C. Bei der vormaligen Aleggauer Wittwen-
Pensionskasse.</p> | | | | | |
| 48 | — | Scribent Nepomuk Giavina Wittve widerrufliche Un-
terfügung | 1. Januar 1851. | 40 | — |

Unter Hinweisung auf die zuletzt bekannt gemachte vollständige Liste bei der Uebersicht von 1835, ReggBl. von 1837, Stück XVII., Beilage, und die späteren Listen werden folgende Veränderungen angezeigt:

| Betrag
des Benefiziums | | Abgang | | Zeit der
Entstehung
des
Benefiziums. | Betrag
im Jahr
1851. | | |
|---------------------------|-----|---|--|---|----------------------------|-----|-----|
| | | an Wittwen und Waisen im Jahr vom 1. November
1850/51. | | | | | |
| | | N a m e n . | | T a g d e s A b g a n g s . | | | |
| im Jahr | | A. Bei der Generalwittwenkasse. | | | | | |
| 1835. | | Ordnungs-
Zahl. | | | | | |
| fl. | fr. | | | | | fl. | fr. |
| | | 1. Hofonditor Geer Wittve . . . | | 25. August 1851. | 1813. | 81 | 8 |
| | | 2. Generalkassier Waag Wittve . . . | | 19. Nov. 1850. | 1814. | 16 | 12 |
| | | 3. Landchirurg Kefer Wittve . . . | | 5. Sept. 1851. | 1815. | 18 | 10 |
| | | 4. Landchirurg Schall Wittve . . . | | 9. Febr. 1851. | 1816. | 28 | 35 |
| | | 5. Forstgeometer Dehrens Wittve . . | | 20. Januar 1851. | 1817. | 7 | 20 |
| | | 6. Kanzleidiener Bauer Wittve . . . | | 4. Nov. 1850. | 1819. | — | 47 |
| | | 7. Zettelverwalter Barbo Wittve . . | | 8. Nov. 1850. | " | 3 | 18 |
| | | 8. Forstinspektor von Lindenber
g Wittve | | 19. Oktober 1851. | 1822. | 113 | 34 |
| | | 9. Physikus Konz Wittve | | 1. Dez. 1850. | 1823. | 10 | 5 |
| | | 10. Brunnenmeister Hummel Wittve | | 3. Oktober 1851. | " | 38 | 9 |
| | | 11. Oberamtmann v. Seyfried Wittve | | 3. Oktober 1851. | " | 242 | 40 |
| | | 12. Hofmaler Authenried Wittve . . | | 9. April 1851. | 1824. | 29 | 9 |
| | | 13. Hofrath Engelberger Wittve . . | | 7. April 1851. | 1826. | 41 | 1 |
| | | 14. Damänenverwalter Barbo Wittve | | 20. Febr. 1851. | " | 60 | 30 |
| | | 15. Hofrath Fäger Wittve | | 10. Sept. 1851. | 1829. | 220 | 55 |
| | | 16. Hüttenverwalter Fritsch Wittve . | | 27. Mai 1851 | " | 113 | 51 |
| | | 17. Theaterkassier Lürk Wittve . . . | | 7. August 1851. | " | 105 | 22 |
| | | 18. Entensänger Gerhard Wittve . . | | 11. Oktober 1851. | 1831. | 62 | 31 |
| | | 19. Professor Deder Wittve | | 7. Dez. 1850. | " | 14 | 4 |
| | | 20. Medizinalrath Waldmann Witve. | | 1. Nov. 1850 | 1832. | — | 49 |
| | | 21. Geheimrath von Fahnenberg
Wittve | | 6. Januar 1851. | 1833. | 90 | 45 |
| | | 22. Expeditor Serer Wittve | | 13. Dez. 1850. | " | 12 | 25 |
| | | 23. Staatsrath Slegl Wittve | | 19. April 1851. | " | 232 | 22 |
| | | 24. Amtmann Frey Wittve | | 30. Oktober 1851. | " | 198 | — |
| | | 25. Registrator Duiffon Wittve . . . | | 26. Februar 1851. | 1834. | 47 | 51 |
| | | 26. Stabschirurg Engelmann Sohn
20 Jahr alt | | 4. Oktober 1851 | " | 59 | 31 |
| | | 27. Landchirurg Grosch Wittve . . . | | 21. Juli 1851. | 1835. | 69 | 23 |

| Betrag
des Beneficiums | | an Wittwen und Waisen im Jahr vom 1. November
1850/51. | | Zeit der
Entstehung
des
Beneficiums. | Betrag
im Jahr
1851. | | |
|---------------------------|-----|---|--|---|----------------------------|-----|-------------|
| | | | | | | | N a m e n . |
| im Jahr | fl. | fr. | Ordnungs-
Zahl. | | | fl. | fr. |
| 1835. | 95 | 42 | 28. Kanzleidiener Helmle Wittwe . | 20. März 1851. | 1835. | 39 | 21 |
| | 495 | — | 29. Geh. Referendar Ring Wittwe . | 14. März 1851. | " | 184 | 15 |
| 1836. | 231 | — | 30. Amtmann Eckstein Sohn 20
Jahr alt | 28. Juni 1831. | 1836. | 152 | 4 |
| | 59 | 24 | 31. Stallbedient Herb Sohn 20 Jahr | 17. Februar 1851. | " | 17 | 29 |
| 1840. | 367 | 57 | 32. Stallmeister von Diemar Wittwe | 26. Dez. 1850. | 1838. | 57 | 14 |
| 1839. | 47 | 51 | 33. Laquai Mez Wittwe | 22. Januar 1851. | 1839. | 10 | 53 |
| 1840. | 280 | 30 | 34. Regierungsrath v. Ehren Wittwe | 26. August 1851. | " | 230 | 38 |
| 1841 und
1842. | 66 | — | 35. Zollverwalter Roth Wittwe . . | 18. Januar 1851. | 1841 und
1842. | 14 | 18 |
| | 54 | 27 | 36. Bodentwischer Kast Sohn 20 Jahr
alt
die nicht bezahlt sind, weil Lebens-
schein aus dem Ausland zu er-
warten ist. | 9. Nov. 1850. | " | 1 | 12 |
| 1843. | 99 | — | 37. Affizenzarzt Breitenbach Sohn
20 Jahr alt | 6. Dez. 1850. | 1843. | 9 | 37 |
| 1844. | 250 | 48 | 38. Kammerrath Heiliger Wittwe . | 29. Juli 1851. | 1844. | 187 | 24 |
| | 75 | 54 | 39. Vikariatspedell Knapp Wittwe . | 7. Oktober 1851. | " | 71 | 3 |
| | 264 | — | 40. Steuerrevisor Diez Wittwe . . | 12. Sept. 1851. | " | 230 | — |
| 1845. | 49 | 30 | 41. Beisitzer Hölberle Wittwe . . | 24. Juni 1851. | 1845. | 32 | 11 |
| | 8 | 15 | 42. Straßenmeister Strohmeier Wittwe. | 17. Juli 1851. | " | 5 | 54 |
| | 231 | — | 43. Kammerrath Dollmätisch Wittwe | 8. Januar 1851. | " | 43 | 39 |
| | 84 | 9 | 44. Portier Lang Wittwe | 19. März 1851. | " | 32 | 29 |
| 1848. | 189 | 45 | 45. Amtsrevisor Schellenberger Sohn
20 Jahr alt | 29. August 1851. | 1848. | 157 | 4 |
| | 198 | — | 46. Amtsphysikus Zipf Tochter 18
Jahr alt | 14. Nov. 1850. | " | 7 | 9 |
| | 189 | 45 | 47. Kanzleirath Hofmann Wittwe . | 25. April 1851. | " | 92 | 14 |
| 1849. | 495 | — | 48. Staatsminister von Berchem
Wittwe | 1. Februar 1851. | 1849. | 125 | 7 |
| | 115 | 30 | 49. Geh. Hofrath Stein Sohn 20
Jahr alt | 1. Oktober 1851. | " | 105 | 53 |
| | 107 | 15 | 50. Oberpedell Fark Sohn 20 Jahr
alt | 3. Oktober 1851. | " | 98 | 55 |

| Betrag
des Beneficiums | | Abgang
an Wittwen und Waisen im Jahr vom 1. November
1850/51. | | Zeit der
Entstehung
des
Beneficiums. | Betrag
im Jahr
1851. | |
|---------------------------|-----|---|--|---|----------------------------|--------|
| | | | | | N a m e n . | |
| im Jahr | fl. | fr. | | | fl. | fr. |
| 1850. | 198 | — | Ordnungs-
Sabl. | | | |
| | 135 | 18 | 51. Zuchtthausverwalter Lang Wittwe | 21. März 1851. | 1850. | 77 33 |
| | | | 52. Fohlenmeister Ehrhard Wittwe . | 30. Juli 1851. | " | 101 29 |
| 1851. | 90 | 45 | 53. Kanzleidiener Müldach Wittwe . | 6. März 1851. | 1851. | 23 12 |
| | | | sie hatte erst seit 6. Dezember 1850
Beneficium bezogen. | | | |
| | 264 | — | 54. Ubereinnehmer Bohwinkel Wittwe.
erhielt, da sie vor Beginn des
Beneficiums starb | 24. Juli 1851. | " | — — |
| | | | B. Von der früheren Drucksaler
Civildienner - Wittwenkass. | | | |
| 1835. | 180 | — | 1. Küchenschreiber Habermann
Wittwe | 4. März 1851. | 1818. | 62 — |
| 1848. | 199 | 39 | 2. Domänenverwalter Rastorff
Wittwe
beide aus zweiter Classe. | 21. April 1851. | 1848. | 94 50 |
| | | | C. Von der vormaligen Alek-
gauer Wittwen-Pensionskasse. | | | |
| | | | Nichts. | | | |

VI. Stand der Bruchsaler Livree-diener-Wittwenkasse.

| Soll. | | Einnahme. | Hat. | | Rest. | |
|-------|-----|---|------|-----|-------|-----|
| fl. | fr. | | fl. | fr. | fl. | fr. |
| | | I. Rückstandsrechnung: | | | | |
| | | 1. Einnahmsreste aus voriger Rechnung: | | | | |
| 191 | 33 | a. Zinsreste | 141 | 33 | 50 | — |
| — | — | b. andere Einnahmsreste | — | — | — | — |
| — | — | 2. Abgang an Ausgabresten | — | — | — | — |
| — | — | II. Rechnung von früheren Jahren | — | — | — | — |
| | | III. Rechnung vom laufenden Jahr: | | | | |
| 168 | 38 | 1. Zinse | 81 | 18 | 87 | 20 |
| 3,955 | 11 | 2. Kapitalien | 349 | — | 3,606 | 11 |
| — | — | 3. Erfaß | — | — | — | — |
| | | IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahme: | | | | |
| | | 1. Kassenrest aus voriger Rechnung | 95 | 22 | — | — |
| | | 2. Von und für fremde Kassen: | | | | |
| | | fl. fr. | | | | |
| | | a. aus voriger Rechnung | | | | |
| | | b. vom laufenden Jahre | | | | |
| | | zusammen | | | | |
| | | 3. Von und für Privatpersonen: | | | | |
| | | fl. fr. | | | | |
| | | a. aus voriger Rechnung | | | | |
| | | b. vom laufenden Jahre | | | | |
| | | zusammen | | | | |
| 4,410 | 44 | Summe | 667 | 13 | 3,743 | 31 |
| | | Ausgabe. | | | | |
| | | I. Rückstandsrechnung: | | | | |
| | | 1. Ausgabreste aus voriger Rechnung | — | — | — | — |
| | | 2. Abgang an Einnahmsresten | — | — | — | — |
| | | II. Rechnung von früheren Jahren | — | — | — | — |
| | | III. Rechnung vom laufenden Jahre: | | | | |
| 460 | — | 1. Angelegte Kapitalien | 460 | — | — | — |
| 181 | 35 | 2. Beneficien an 5 Wittwen wovon keine abgegangen | 181 | 35 | — | — |
| — | — | 3. Lasten und Erfaß | — | — | — | — |
| 641 | 35 | Uebertrag | 641 | 35 | — | — |

| Soll. | | Ausgabe. | Hat. | | Rest. | |
|---|-----|--|------|-----|---------|---------|
| fl. | fr. | | fl. | fr. | fl. | fr. |
| 641 | 35 | Uebertrag | 641 | 35 | — | — |
| IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgabe: | | | | | | |
| 25 | 38 | 1. Kassenrest an künftige Rechnung | 25 | 38 | — | — |
| 2. An und für fremde Kassen: | | | | | | |
| | | fl. fr. | | | fl. fr. | fl. fr. |
| | | — — a. aus voriger Rechnung | — — | | — — | — — |
| | | — — b. vom laufenden Jahre | — — | | — — | — — |
| | | zusammen | — — | | — — | — — |
| 3. An und für Privatpersonen: | | | | | | |
| | | fl. fr. | | | fl. fr. | fl. fr. |
| | | — — a. aus voriger Rechnung | — — | | — — | — — |
| | | — — b. vom laufenden Jahre | — — | | — — | — — |
| | | zusammen | — — | | — — | — — |
| 667 | 13 | Summe | 667 | 13 | — | — |

Vermögensstand.

Die Einnahmreste betragen 3,743 fl. 31 fr.
 davon die Ausgabreste — " — "
 bleiben 3,743 fl. 31 fr.
 Hiezu Kassenrest 25 " 38 "
 zusammen auf letzten Dezember 1851 3,769 fl. 9 fr.
 Auf letzten Dezember 1850 hatte das Vermögen betragen 3,782 " 6 "
 worunter aber zu wenig ausgetheilte 16 fl. 1 fr.
 mithin Abnahme 12 fl. 57 fr.
 und sind noch zu wenig ausgetheilte 3 fl. 4 fr. künftig in Austheiler zu bringen.
 Karlsruhe, im Dezember 1851.

Durch den Generalkassier:
 E. G. Eisenlohr.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 5. November 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten: Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. Diensta Nachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Postverhältnisse mit der Schweiz betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: die Prüfung der Lehramtsandidaten betreffend. Die Prüfung und Epcenz der Apotheker P. Frei aus Konstanz und P. Bauer aus Heibelsheim betreffend. Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seckreise betreffend. Die Stipendien für katholische Studierende des höheren Schulzaches aus der Friedrich-Christiane-Lowisen-Stiftung betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzministeriums: die Volkszählung betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden:
unter dem 21. Oktober d. J.

dem Hauptmann und Flügeladjutanten Keller die Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehene Ritterkreuz der eisernen Krone anzunehmen und zu tragen.

Diensta Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich
unter dem 23. Oktober d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den früher als Hauptmann in dieseitigem Dienst gestandenen Grafen Karl von Enzenberg wieder als Hauptmann in Höchst- Ihrer Infanterie anzustellen und dem ersten Infanterie-Bataillon, und

den früher als Lieutenant in dieseitigen Dienst gestandenen Theodor Gramm wieder als Lieutenant in Höchst Ihrer Reiterei anzustellen und dem zweiten Reiter-Regiment zuzutheilen;
unter dem gleichen Tage:

den Obersten und Commandeur der zweiten Infanterie-Brigade Holz in den Ruhestand zu versetzen und demselben als Anerkennung seiner geleisteten langen und treuen Dienste den Charakter eines Generalmajors zu verleihen mit der Erlaubniß, die Uniform der activen Generale zu tragen;

den Obersten und Mitglied des Kriegsministeriums von Fabert, unter Anerkennung seiner geleisteten langen und treuen Dienste mit dem Charakter eines Generalmajors und der Erlaubniß, die Uniform der activen Generale zu tragen, in den Ruhestand zu versetzen;

den Oberlieutenant Walz, Commandeur des achten Infanterie-Bataillons, unter Enthebung seiner bisherigen Funktion, zum Mitglied des Kriegsministeriums zu ernennen;

den Oberlieutenant und Vorstand des Bureau's der früheren Infanterie-Regimenter Holz, unter Anerkennung seiner geleisteten langen und treuen Dienste, mit dem Charakter eines Obersten der Suite der Infanterie, in den Ruhestand zu versetzen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit der Regent
ebenfalls unter dem 23. Oktober

Sich gnädigst bewogen gefunden, in Folge der neuen Formation der Infanterie folgende Veränderungen in dem Personellen der Offiziere dieser Waffe eintreten zu lassen:

I. befördert wurden:

a. zum Generalmajor und Commandanten der Infanterie:

Oberst und Commandeur der ersten Infanterie-Brigade von Röber;

b. zu Regiments-Commandeuren:

Oberst und Commandeur des ersten Infanterie-Bataillons von Porbeck, zum Commandanten des dritten Infanterie-Regiments,

Oberst und Commandeur des fünften Infanterie-Bataillons (Füsilier) Dreyer, zum Commandeur des zweiten Infanterie-Regiments,

Oberlieutenant und Commandeur des sechsten Infanterie-Bataillons Ludwig, zum Commandeur des ersten (Grenadier-) Regiments,

Major und Commandeur des vierten Infanterie-Bataillons Louis, zum Commandeur des vierten Infanterie-Regiments;

c. zum Commandeur eines Füsilier-Bataillons:

Major und Commandeur des neunten Infanterie-Bataillons Waag, zum Commandeur des ersten Füsilier-Bataillons;

d. zu Oberlieutenanten:

Major Weber, Commandeur des ersten Bataillons des dritten Infanterie-Regiments,

Major Louis, Commandeur des vierten Infanterie-Regiments,

Major Koch, Commandeur des zweiten Füsilier-Bataillons,

Major Waag, Commandeur des ersten Füsilier-Bataillons;

e. zu Majoren und Bataillons-Commandeuren:

Hauptmann im ersten Infanterie-Bataillon Böller, zum Commandeur des ersten Bataillons des ersten (Grenadier-) Regiments,

Hauptmann im zehnten Infanterie-Bataillon (Füsilier) Franz Keller, zum Commandeur des ersten Bataillons des vierten Infanterie-Regiments,

Hauptmann im dritten Infanterie-Bataillon von Laroche, zum Commandeur des zweiten Bataillons des ersten (Grenadier-) Regiments,

Hauptmann im fünften Infanterie-Bataillon (Füsilier) Ludwig von Davans, zum Commandeur des ersten Bataillons des zweiten Infanterie-Regiments,

Hauptmann im siebenten Infanterie Bataillon Delorme, zum Commandeur des zweiten Bataillons des vierten Infanterie-Regiments;

f. zu Hauptmännern:

Oberlieutenant im dritten Infanterie-Bataillon von Benst, im zweiten Bataillon des dritten Infanterie-Regiments,

Oberlieutenant im zehnten Infanterie-Bataillon (Füsilier) von Schilling, im ersten Bataillon des ersten (Grenadier) Regiments,

Oberlieutenant im neunten Infanterie-Bataillon Hasenstab, im zweiten Bataillon des zweiten Infanterie-Regiments,

Oberlieutenant in der Schützen-Abtheilung Stengel, im ersten Füsilier-Bataillon,

Oberlieutenant in der Schützen-Abtheilung Müller, im Jäger-Bataillon;

II. versetzt wurden in ihrer Charge aus den bisher bestandenen in die neuen Truppenkörper:

Oberlieutenant von Stetten vom vierten Infanterie-Bataillon zum ersten Füsilier-Bataillon,

Oberlieutenant Geres, Adjutant der zweiten Infanterie-Brigade, zum ersten (Grenadier-) Regiment,

Oberlieutenant von Rhon vom sechsten Infanterie-Bataillon zum Jäger-Bataillon,

Oberlieutenant Hieronimus von der Straßcompagnie zum ersten (Grenadier-) Regiment,

Oberlieutenant Schrickel vom ersten Infanterie-Bataillon zum ersten Füsilier-Bataillon,

Oberlieutenant Kilian vom siebenten Infanterie-Bataillon zum zweiten Füsilier-Bataillon,

Oberlieutenant von Glosmann vom zweiten Infanterie-Bataillon zum Jäger-Bataillon,

Oberlieutenant Meßger vom ersten Infanterie-Bataillon zum zweiten Füsilier-Bataillon,

Oberlieutenant Schmidt vom fünften Infanterie-Bataillon (Füsilier) zum ersten (Grenadier-) Regiment,

Oberlieutenant Bez vom ersten Infanterie-Bataillon zum Jäger-Bataillon,

Lieutenant Lang vom vierten Infanterie-Bataillon zur Straßcompagnie.

Ebenso wurden unter dem gleichen Tage, in Folge der neuen Organisation der Infanterie, die Militärärzte dieser Waffe in ihrer bisherigen Charge von den seitherigen in die neuen Truppenkörper versetzt, und zwar:

Regimentsarzt Finneisen vom siebenten Infanterie-Bataillon zum zweiten Infanterie-Regiment,

Regimentsarzt Dr. F i n d vom ersten Infanterie-Bataillon zum ersten (Grenadier) Regiment;

Regimentsarzt Dr. W u c h e r e r vom zehnten Infanterie-Bataillon zum zweiten Füsilier-Bataillon,

Regimentsarzt Steiner vom achten Infanterie-Bataillon zum dritten Infanterie-Regiment,

Oberarzt Nebenius bei der Schützen-Abtheilung zum Jäger-Bataillon,

Oberarzt Wallerstein vom sechsten Infanterie-Bataillon als stellvertretender Regimentsarzt zum vierten Infanterie-Regiment,

Oberarzt Dr. Weber vom dritten Infanterie-Bataillon zum ersten Füsilier-Bataillon,

Oberarzt Dr. Hoffmann vom zweiten Infanterie-Bataillon zum ersten (Grenadier-) Regiment;

Oberarzt Dr. Beck vom vierten Infanterie-Bataillon zum zweiten Infanterie-Regiment,

Oberarzt Brummer vom fünften Infanterie-Bataillon zum dritten Infanterie-Regiment,

Oberarzt Braun vom neunten Infanterie-Bataillon zum vierten Infanterie-Regiment,

Oberarzt Tritschler vom sechsten Infanterie-Bataillon zum vierten Infanterie-Regiment,

Oberarzt Schmidt vom zehnten Infanterie-Bataillon zum zweiten Füsilier-Bataillon,

Oberarzt Guttenberg vom fünften Infanterie-Bataillon zum dritten Infanterie-Regiment,

Oberarzt Krumm vom ersten Infanterie-Bataillon zum ersten (Grenadier-) Regiment,

Oberarzt D h l h a u s e r vom ersten Infanterie-Bataillon zum Artillerie-Regiment,

Oberchirurg Holzbach vom dritten Infanterie-Bataillon zum dritten Infanterie-Regiment,

Oberchirurg Wurth vom achten Infanterie-Bataillon zum zweiten Füsilier-Bataillon,

Oberchirurg K a z vom siebenten Infanterie-Bataillon zum zweiten Infanterie-Regiment;

und unter demselben Tage in Folge der in der Infanterie stattgehabten Personalveränderungen nachstehende Offiziere zu Garnisons-Commandanten ernannt:

in Mannheim der Oberst und Commandeur des dritten Infanterie-Regiments von Borbeck;

in Rastatt der Oberst und Commandeur des zweiten Infanterie-Regiments Dreyer, zugleich mit Uebertragung des Contingents-Commandos über die großherzoglich badischen Besatzungstruppen daselbst;

in Constanz der Oberflieutenant und Commandeur des vierten Infanterie-Regiments Louis;

in Freiburg der Oberflieutenant und Commandeur des zweiten Füsilier-Bataillons Koch;

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich ferner gnädigst bewegen gefunden, gleichfalls

unter dem 23. Oktober

folgende Offiziere Höchst Ihrer Armee-Corps zu befördern:

a. in Höchst Ihrer Adjutantur:

die Majore und Flügeladjutanten August von Göler und von Seutter zu Oberstleutenanten, und

den Hauptmann und Flügeladjutanten Keller zum Major;

b. in dem Kriegsministerium:

den Oberflieutenant von Böck zum Obersten;

c. in dem Generalstab:

den Hauptmann von Krenz, provisorischen Chef des Generalstabs, zum Major;
den Oberleutenant Dürr, bei der Geniedirection in Rastatt verwendet, zum Hauptmann;

d. in der Reiterei:

den Obersten und Commandanten der Reiterei von Roggenbach zum Generalmajor;
den Lieutenant Schauffler im zweiten Reiter-Regiment zum Oberleutenant mit Versetzung zum ersten Reiter-Regiment.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben
unter dem 23. Oktober d. J.

gnädigst geruht:

dem Hofrath Kühnenthal an der polytechnischen Schule dahier den Charakter als Geheimen Hofrath zu verleihen;

unter dem 29. Oktober d. J.

dem Major, Erbprinzen Karl Egon von Fürstenberg Durchlaucht, den Charakter als Oberst und die Uniform Höchst Ihrer Flügeladjutanten zu verleihen;

die Portepeeführer Karl Speck im neunten Infanterie-Bataillon und Karl Holz im vierten Infanterie-Bataillon zu Lieutenanten zu ernennen;

die evangelische Pfarrei Schwellingen, Dekanats Oberheidelberg, dem Professor und Diakonus Junker in Lörrach,

die katholische Pfarrei Waltersweier, Oberamts Offenburg, dem Kaplaneiverweser Hermann Schreiber in Kirchhofen zu übertragen, und

der Ernennung des Forstpraktikanten Wilhelm Müller von Sennfeld zum städtischen Bezirksförster der Gemeinde Eppingen die höchstlandesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Postverhältnisse mit der Schweiz betreffend.

Mit Bezugnahme auf §. 10 der Verordnung vom 25. April d. J. (Regierungsblatt Seite 181), den Postverkehr mit dem nichtdeutschen Ausland betreffend), wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zwischen dem Großherzogthum und der Schweiz am 6. August d. J. ein Postvertrag abgeschlossen worden ist, dessen Bestimmungen hinsichtlich des Briefpostverkehrs unter dem 15. d. M. in Wirksamkeit getreten sind. Hiernach finden von diesem Tage an die Vorschriften des revidirten Postvereinsvertrags vom 5. Dezember v. J. (Regierungsblatt vom laufenden Jahre Seite 149 und folgende) auf den Briefpostverkehr des Großherzogthums mit der Schweiz Anwendung, worüber das Nähere bei den großherzoglichen Postexpeditionen zu erfahren ist.

Das neben dem Vereinsporto nach Maßgabe des §. 6 der Eingang erwähnten Verordnung (Regierungsblatt Seite 179 und 180) im Falle der Frankirung mittelst Freimarken für den

Durchgang durch Schweizergeliet nach jenseits der Schweiz liegenden Theilen des Postvereinsgebietes so wie nach Italien zu entrichtende Transitporto beträgt vom 15. d. M. ab für alle Routen gleichmäßig drei Kreuzer vom einfachen Brief.

Carlsruhe, den 23 October 1852.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
K. v. Müll.

Vdt. Barbiche.

Die Prüfung der Lehramtsandidaten betreffend.

Von den achtzehn in diesem Spätjahr zur Staatsprüfung zugelassenen Lehramtsandidaten sind folgende zwölf unter die Lehramtspraktikanten aufgenommen worden:

Theodor Eblein von Gernsbach,
Karl Deimling von Carlsruhe,
Robert Salzer von Rheinbischofsheim,
Heinrich Seldner von Bretten,
Friedrich Eiselein von Heidelberg,
Wilhelm Frommel von Pforzheim,
Rudolf Kuhn von Hardheim,
Franz Kremp von Neuershausen,
Adolf Richter von Pforzheim,
Karl Seidenadel von Weinheim,
Valentin Stöffer von Gaggenau,
Michael Armin Walz von Schlatt.

Carlsruhe, den 26. October 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buiffon.

Die Prüfung und Lizenz der Apotheker P. Frei aus Constanz und S. Bauer aus Heidelberg betreffend.

Dem Paul Frei aus Constanz und Heinrich Bauer aus Heidelberg wurde nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von großherzoglicher Sanitätscommission die Lizenz als Apotheker ertheilt.

Carlsruhe, den 20. October 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Lurbam.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seckreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der großherzoglichen Regierung des Seckreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 22. October 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marshall.

Vdt. Turban.

Es haben gestiftet:

ein Ungenannter in die Kirche zu Dittishausen 15 Stationentafeln im Werthe von 50 fl.;
die Ehefrau des Karl Gleichauf, geborne von Bank zu Donaueschingen, in den dortigen Kirchenfond 150 fl.;

Friederika Götz, Maria Mater und andere Jungfrauen von Löffingen in den dortigen Kirchenfond verschiedene Requisiten im Werthe von 123 fl.;

die Ehefrau des Gemeinderaths Gleichauf zu Donaueschingen in das dortige Karls Krankenhaus 100 fl.;

Ungenannte in die Kirche zu Unterkirnach neue Messkännchen und Kanontafeln im Werthe von 34 fl. 18 kr.;

die Ehefrau des Karl Gleichauf in Donaueschingen zur Unterhaltung des steinernen Kreuzes zu Hüfingen 100 fl.;

dieselbe in den Armenfond zu Hüfingen 100 fl.;

eine Ungenannte zu Kappel in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung eines Seelenamtes 100 fl.;

mehrere Bürger zu Kappel in die dortige Kirche einen Rauchmantel im Werthe von 89 fl. 24 kr.;

Jakob Rapp, Altbürgermeister von Weiler, in den dortigen Schulfond 15 fl.;

Benedikt Geiger von Winterspüren in den dortigen Kirchenfond 25 fl.;

derselbe in den dortigen Schulfond 100 fl.;

eine Unbekannte in den Kirchenfond zu Kappel, Amts Neustadt, 12 Ellen Leinwand im Werthe von 12 fl.;

der verstorbene Pfarrer und Dekan Heim von Kirchdorf in den Schulfond Klengen 200 fl.;

Katharina Rupp von Oberebach in den dortigen Armenfond 10 fl.;

die Einwohner zu Bankholzen in die dortige Kirche einen Rauchmantel im Werthe von 51 fl.;

dieselben in die dortige Kirche zur Anschaffung von Kirchengeräthschaften 28 fl. 10 kr.;

die Pfarrangehörigen zu Röhrenbach in die dortige Kirche Kirchengeräthschaften im Werthe von 74 fl. 30 kr.

Pfarrer Knöbel in Röhrenbach in die dortige Kirche zur Anschaffung von Kirchengeräthschaften 62 fl.;

Joseph Weiser, Altlammwirth von Billingen, in die dortige Heilanstalt für franke Dienstboten 150 fl.;

derselbe in den dortigen Kirchenfond 100 fl.;

derselbe in den dortigen Lehrgelderfond 150 fl.;

der verstorbene Pfarrer und Dekan Heim von Kirchdorf in den Schulfond Marbach 200 fl.;

Pfarrer Schababerle zu Billingen in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung eines Jahrtags 100 fl.;

C. M. Voller in Hinterbach in den Armenfond zu Espasingen 100 fl., der Zins ist zuvörderst an Katharina Knecht zu Espasingen, nach deren Tode an ihre Leibeserben, bei Abgang der Letztern an drei würdige arme Familien zu Espasingen zu bezahlen.

Pfarrer N. Kirner zu Liptingen in den Armenfond Stockach 50 fl.;

Die Stipendien für katholische Studirende des höheren Schulfaches aus der Friedrich-Christiane-Louisen-Stiftung betreffend.

Aus der Friedrich-Christiane-Louisen-Stiftung in Carlruhe sind vom 1. Oktober 1852 an zwei Stipendien mit je 144 fl. jährlich in vierteljährigen Raten zahlbar, an katholische Studirende, welche sich dem höheren Schulfache widmen, zu vergeben.

Die Bewerber, von welchen die aus den Standesherrschaften Salem und Petershausen gebürtigen vorzüglich zu berücksichtigen und die dem höhern Schulfache sich widmenden katholischen Theologen nicht ausgeschlossen sind, haben sich mit legalen Ausweisen über Herkunft, wissenschaftliche Fortschritte, Sitten und Vermögen bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen drei Wochen zu melden.

Carlruhe, den 28. Oktober 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Turban.

Die am 3. Dezember d. J. vorzunehmende Volkszählung betreffend.

In Gemäßheit der Verordnung vom 31. Oktober 1846, Regierungsblatt 1846, Seite 303, hat am 3. Dezember des laufenden Jahrs eine Bevölkerungsaufnahme statt zu finden.

Die Behörden, welche hierbei mitzuwirken berufen sind, werden zur Vornahme der Zählung und der ihnen deshalb obliegenden Dienstverrichtungen unter genauer Beachtung der in der genannten Verordnung ertheilten Vorschriften angewiesen.

Die großherzogliche Zolldirection hat den Zollzug zu überwachen.

Carlruhe, den 2. November 1852.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag den 9. November 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten: Dienstauchten. Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Justizministeriums: die Behandlung der Lehenkapitalien betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: die Stiftung des verstorbenen Pfarrers und Defans Peim in Kirchdorf zur Gründung eines Schulfonds in Heberachen betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzministeriums: die Erhöhung der Subventionen für die Hinterbliebenen von Angehörigen der Civilstaatsverwaltung betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Dienstauchten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich

unter dem 30. Oktober d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Oberleutenant Palm im vierten Infanterie-Bataillon aus dem Dienste zu entlassen;

unter dem 5. November d. J.

den provisorisch zur Finanzinspektion berufenen Domänenverwalter Grimm zum Finanzinspektor, und

den Amtsassessor Hamburger in Constanz zum Secretär der Sanitätscommission zu ernennen;

die katholische Pfarrei Horben, Landamts Freiburg, dem Pfarrverweser Hermann Fischer in Allmannsdorf,

die katholische Pfarrei Steinmauern, Oberamts Rastatt, dem geistlichen Lehrer Franz Abele in Heidelberg zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Behandlung der Lehenkapitalien betreffend.

Unter Aufhebung der Verordnung vom 21. August 1840 (Regierungsblatt Seite 222), wird mit Genehmigung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 23. October d. J. hiermit verfügt:

Lehenkapitalien, welche von nun an flüssig oder heimgezahlt werden, können fortan nur bei der großherzoglichen Amortisationskasse oder bei der Versorgungsanstalt im Großherzogthum Baden angelegt werden.

Die großherzogliche Amortisationskasse gewährt für solche neue Anlagen das Recht der Aufkündigung und zwar bei Kapitalien bis zu zehntausend Gulden mit Frist von einem Vierteljahr, bei größeren Kapitalien mit Frist von einem halben Jahre und zahlt einen Zins von drei Prozent.

Will ein großherzoglicher Vasall ein Lehenkapital bei der Versorgungsanstalt anlegen, so muß in diesseitigem Namen angedingt werden, daß dasselbe nur mit diesseitiger Genehmigung zurückgezahlt werden dürfe und der Depositenchein muß zur Verwahrung im Generallandesarchiv hierher eingesendet werden.

Zugleich werden die großherzoglichen Vasallen erinnert, daß diese Anlagen nur einstweilige sind und ermahnt, die Gelegenheiten wahrzunehmen, welche sich darbieten, um Grundstücke zu erwerben.

Zu diesem Zwecke wird ihnen zwei Jahre lang gestattet, bisher deponirte Kurspapiere nach dem Kurswerth dem Lehen in Rechnung zu bringen, so lange dadurch das Lehenkapital nicht um mehr als zehn Prozent vermindert wird.

Carlsruhe, den 1. November 1852.

Großherzogliches Justizministerium, Lehenhof.
Wechmar.

Vdt. Heydweiller.

Die Stiftung des verstorbenen Pfarrers und Dekans Heim in Kirchdorf zur Gründung eines Schulfonds in Ueberauchen betreffend.

Der verstorbene katholische Pfarrer und Dekan Heim in Kirchdorf hat mittelst letztwilliger Verfügung zu Gründung eines Schulfonds in Ueberauchen die Summe von 200 fl. bestimmt. Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zu Ehren des Stifters andurch bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 25. October 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Turban.

Die Erhöhung der Sustentationen für die Hinterbliebenen von Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend.

Die durch die Verordnung vom 25. November 1841 (Regierungsblatt Seite 376) ins Leben gerufene und durch die Verordnungen vom 4. November 1842 (Regierungsblatt Seite 285), vom 14. Februar 1845 (Regierungsblatt Seite 311), vom 13. Oktober 1847 (Regierungsblatt Seite 301) und vom 2. Juli 1851 (Regierungsblatt Seite 466) erweiterte Wittwenkasse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung hat mit dem Jahre 1851 die erste zehnjährige Periode ihrer Wirksamkeit beendet. Es hat darum, da nach §. 20 der Statuten dieser Wittwenkasse die Größe der zu verabreichenden Sustentationen je von zehn zu zehn Jahren nach den Vermögensverhältnissen der Kasse festgesetzt werden soll, der Zustand der letzteren sorgfältiger Prüfung unterzogen werden müssen. Dabei hat es sich ergeben, daß — wie die beige druckte summarische Uebersicht zeigt — eine Reihe günstiger Umstände, vornehmlich ein über Erwarten höherer Zinsertrag, ein selteneres Eintreten von Unterstützungsfällen, ein ungewöhnlich geringer Abgang an Kapital, Zinsen und Beiträgen, eine eben so sparsame als umsichtige Verwaltung, das sehr erfreuliche Resultat der Ansammlung eines Vermögens von 319,918 fl. 6 fr. zur Folge gehabt hat. Der näheren Würdigung dieses Resultats hat nun zwar nicht entgehen können, daß das Kapitalvermögen der Anstalt noch sehr beträchtlich vermehrt werden muß, um bei der auf mehrere Jahrzehnte hinaus immer fortschreitenden Zunahme der Sustentationen die Befriedigung aller statutengemäßen Ansprüche dauernd sicher zu stellen. Es hat sich jedoch auch die Ueberzeugung befestigt, daß unbeschadet dieser nothwendigen weiteren Kapitalansammlung die Sustentationen nicht nur in ihrer bisherigen Größe erhalten, sondern für die Zukunft noch um ein Viertel erhöht werden können.

Seine Königl. Hoheit der Regent haben deshalb in dem landesväterlichen Wunsche, den Hinterbliebenen der Mitglieder der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung jede mit den Kräften dieser Anstalt vereinbare Aufbesserung zu gewähren, auf den unterthänigsten Antrag des unterzeichneten Ministeriums durch höchste Entschliebung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 21. v. M., Nr. 1356, gnädigst zu genehmigen geruht, daß der im §. 20 der Statuten bestimmte Betrag der Sustentationen für die Hinterbliebenen eines Mitgliedes

| | | | | | | | |
|-----------|--------|-----|--------|--------|-----|--------|------------|
| erster | Classe | von | 76 fl. | 48 fr. | auf | 96 fl. | } jährlich |
| zweiter | " | " | 70 " | 24 " | " | 88 " | |
| dritter | " | " | 64 " | — " | " | 80 " | |
| vierter | " | " | 57 " | 36 " | " | 72 " | |
| fünfter | " | " | 51 " | 12 " | " | 64 " | |
| sechster | " | " | 44 " | 48 " | " | 56 " | |
| siebenter | " | " | 38 " | 24 " | " | 48 " | |

und zwar vom ersten November dieses Jahres an erhöht werden soll.

Dies wird zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 2. November 1852.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Pfeilsticker.

Summarische Webersicht

über den

Aufwand der Wittwenkasse für die Angehörigen der Wittwenverwaltung in den ersten zehn Jahren von 1842/51.

| Kalenderjahr. | Anzahl | | Einnahmen. | | | | | | Ausgaben. | | | | | | Berechnungen. | | | |
|--|---------------------------|----------------|--------------------------|----------------|-------------------------------------|------------------------|-----------------|------------------------------|--|-----------------------|----------------------------|-----------------------|--------|----|---------------|----|---------|----|
| | Mitglieder am 1. d. d. J. | am 1. d. d. J. | Beiträge der Mitglieder. | Kapitalzinsen. | sonstige Einnahmen, als Ertrag etc. | Summe aller Einnahmen. | Einforderungen. | Rufen und Gerwältungskosten. | sonstige Ausgaben, als Ertrag, Abgang und Abschlag auf ausserordentliche Ausgaben. | Summe aller Ausgaben. | Stand am letzten December. | Schrittweise Zunahme. | | | | | | |
| | F. | fr. | F. | fr. | F. | fr. | F. | fr. | F. | fr. | F. | fr. | | | | | | |
| 1842 | 2000 | 18 | 21,823 | 43 | — | — | 22,034 | 12 | 390 | 24 | 76 | 57 | 562 | 31 | 21,471 | 41 | 21,471 | 41 |
| 1843 | 2051 | 46 | 24,832 | 58 | — | — | 25,831 | 49 | 1,699 | 12 | 150 | 55 | 1,884 | 29 | 45,419 | 1 | 23,947 | 20 |
| 1844 | 2209 | 65 | 25,080 | 28 | — | — | 27,090 | 38 | 2,704 | 57 | 234 | 46 | 2,823 | 23 | 69,686 | 16 | 24,267 | 15 |
| 1845 | 2291 | 84 | 32,894 | 25 | — | — | 36,022 | 57 | 3,781 | 32 | 211 | 11 | 3,889 | 3 | 101,820 | 10 | 32,133 | 54 |
| 1846 | 2489 | 113 | 29,468 | 18 | — | — | 33,874 | 38 | 4,923 | 41 | 35 | 7 | 3,889 | 3 | 130,599 | 8 | 28,778 | 58 |
| 1847 | 2568 | 132 | 30,661 | 52 | — | — | 34,689 | 38 | 6,006 | 37 | 133 | — | 5,095 | 40 | 159,091 | 23 | 28,492 | 15 |
| 1848 | 2716 | 172 | 40,828 | 40 | — | — | 48,020 | 24 | 7,677 | 9 | 371 | 10 | 7,766 | 35 | 199,345 | 12 | 40,253 | 49 |
| 1849 | 3190 | 200 | 33,568 | 46 | — | — | 43,193 | 10 | 9,183 | 11 | 321 | 13 | 9,285 | 8 | 233,253 | 14 | 33,908 | 2 |
| 1850 | 3145 | 229 | 39,966 | 32 | — | — | 52,068 | 7 | 10,595 | 56 | 231 | 18 | 10,884 | 37 | 281,574 | 59 | 48,321 | 45 |
| 1851 | 3254 | 253 | 37,188 | 56 | — | — | 51,780 | 13 | 11,900 | 53 | 322 | 24 | 13,437 | 6 | 319,918 | 6 | 38,343 | 7 |
| Summe | | | 316,304 | 8 | 58,284 | 15 | 374,605 | 46 | 58,866 | 32 | 467 | 41 | 61,825 | 55 | | | 319,918 | 6 |
| Neb die Ausgabe | | | 61,825 | | 55 | | | | | | | | | | | | | |
| Berechnungen | | | 312,779 | | 51 | | | | | | | | | | | | | |
| Ergab bei Gewinn beim Einkauf von Staatspapieren | | | 7,138 | | 15 | | | | | | | | | | | | | |
| Ergab bei Vermögensaufwand auf letzten December | | | 319,918 | | 6 | | | | | | | | | | | | | |
| 1851 von | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Großherzoglich Badische Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 29. November 1852

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.
 Gesetz, das Einstandswesen betreffend. Revallenverleihungen. Dienstaufsichten.
 Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums: die Zucht- und Arbeitshausverwaltung in Freiburg betreffend. Die Ernennung von ...
 nächste Schwurgerichtssitzung betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Justiz ...
 Frauenvereins in Neckargemünd zur Gründung einer Kleinkinderbewahranstalt daselbst betreffend. Die ...
 von Realrechten an Apotheker betreffend. Die Patenterteilung an Apothekerwaller Ambros Daumer zu ...
 Die Zuteilung der Gemeinden Borsdorf und Buchheim zu dem Bezirksamte Neßkirch betreffend. Staatsgenehmigung ...
 Stiftungen im Mittelrheinkreise betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Kriegsministeriums: die ...
 Conscriptionsgesetzes betreffend.
 Diensterledigungen. Todesfälle. Berichtigung.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Provisorisches Gesetz, das Einstandswesen betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen provisorisch, wie folgt:

Die §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 13. Februar 1851, die Abänderung des Conscriptionsgesetzes betreffend, bleiben ferner in Kraft.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 25. November 1852.

Friedrich.

A. von Roggenbach. von Marschall.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:
unter dem 31. Oktober d. J.

dem Schulthron und Rathschreiber Bießler zu Grimenwrth, in Anerkennung seiner vierzigjährigen für das sittliche und öconomische Wohl dieser Gemeinde sehr ersprießlichen Wirksamkeit, die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben gnädigst geruht
den bisherigen Kammerjunker Carl Freiherrn von Gleichenstein, so wie den Freiherrn Franz von Falkenstein zu Großherzoglichen Kammerherren zu ernennen, und Sich gnädigst bewogen gefunden

unter dem 2. November d. J.

dem Lieutenant Kuenzer vom 1. Reiterregiment die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus Höchstihrem Armeecorps, mit dem Charakter als Lieutenant zu ertheilen, mit der Erlaubniß die Uniform der Suite der Reiterei zu tragen, und

den Oberchirurgen Goller beim vormaligen 10. Infanteriebataillon, unter Anerkennung seiner langjährigen und eifrigen Dienstleistungen, in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 5. November d. J.

zum Vorstande des Verwaltungsrathes für die Wittwenkasse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung an die Stelle des zum Zolldirector ernannten geheimen Referendärs Kirchgesner den Ministerialrath von Böckh und ergänzend zu den bisherigen Mitgliedern Ministerialrath von Jageman und Finanzrath Rosmann, den Legationsrath von Pfeuffer und statt des geheimen Regierungsraths Cron, den Ministerialrath Bär, als Mitglieder des gedachten Verwaltungsrathes zu ernennen,

auch dem austretenden Vorstande des Verwaltungsrathes für die langjährige ersprießliche Beforgung dieses Amtes die höchste Anerkennung aussprechen zu lassen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich

unter dem 12. November d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Revisor Wagner bei der Zolldirection zum Oberrevisor zu ernennen;
die Stelle eines Wasserzollers zu Wertheim dem Hauptzollamts-Kontrolleur Ruppert bei Rheinfelden, unter Verleihung des Titels eines Zollinspektors, zu übertragen;
den Amtmann Otto in Stockach als Amtsvorstand nach Einsheim, und
den Amtmann Klein in Haslach als Amtsvorstand nach Stockach zu versetzen;
dem Amtmann von Laroche die Vorstandsstelle des Amtes Haslach,

die erledigte Rathsstelle bei dem katholischen Oberkirchenrath dem Pfarrer und Dekan Meier zu Donaueschingen, unter Verleihung des Charakters eines Oberkirchenrathes, die katholische Pfarrei Götzingen, Amts Buchen, dem Pfarrer Georg Franz Schell in Freudenberg, und

die katholische Pfarrei Nordrach, Amts Gengenbach, dem Pfarrverweser Karl Kern in Wolterdingen zu verleihen;

dem zweiten Diakonus und Professor Fecht am Gymnasium und der höhern Bürgerschule zu Lahr das erste Diakonat, sowie die erste Lehr- und Vorstandsstelle am Pädagogium und der höhern Bürgerschule zu Lörrach, und

das dadurch erledigte zweite Diakonat zu Lahr dem dortigen Professor Wagner zu seinem dormaligen Lehramte zu übertragen;

den Professor Henn von dem Pädagogium und der höhern Bürgerschule zu Pforzheim an das Gymnasium und die höhere Bürgerschule in Lahr zu versetzen;

dem Professor Helferich am Lyzeum zu Karlsruhe die erste Lehr- und Vorstandsstelle des Pädagogiums und der höhern Bürgerschule in Pforzheim zu übertragen, und

den Lehrer Eisenlohr an der letztgenannten Anstalt in gleicher Eigenschaft an das Lyzeum in Karlsruhe zu versetzen;

unter dem 16. November d. J.

dem Stabsquartiermeister Monno vom vormaligen 10. Infanteriebatallion die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem großherzoglichen Militärdienste zu ertheilen;

unter dem 19. November d. J.

den Regierungsregistrator Philipp Dürr in Karlsruhe bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen;

die evangelische Pfarrei Knieltingen, Landdekanats Karlsruhe, dem Diakonus Theodor Greiner in Eberbach zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Zucht- und Arbeitshausverwaltung in Freiburg betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Regent durch höchste Entschliessung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 23. Oktober d. J. allergnädigst zu genehmigen geruht haben, daß eines der beiden Gebäude im Zuchthause zu Freiburg die Bestimmung als zweites Männerarbeitshaus und die dortige Verwaltung zugleich die Bezeichnung als „großherzogliche Zucht- und Arbeitshausverwaltung“ erhält, wird solches mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß diese neue Einrichtung der Freiburger Strafanstalt sofort in Ausführung gebracht wird.

Carlruhe, den 10. November 1852.

Großherzogliches Justizministerium.

Wechmar.

Vdt. Heydweiller.

79.

Die Ernennung der Affsenpräsidenten für die nächste Schwurgerichtssitzung betreffend.

Auf den Grund des §. 45 des Gesetzes vom 5. Februar v. J. wurden zu Präsidenten für das vierte Quartal d. J. ernannt:

1. für den Unterrheinkreis Hofgerichtsrath Stempf in Mannheim und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Brauer daselbst;
2. für den Mittelrheinkreis Hofgerichtsrath Benkiser in Bruchsal und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Hildebrandt daselbst;
3. für den Oberrheinkreis Hofgerichtsrath von Bodmann in Freiburg und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Kirn daselbst;
4. für den Seckreis Hofgerichtsrath Faller in Constanz und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Selb daselbst.

Carlsruhe, den 16. November 1852.

Großherzogliches Justizministerium.

Weymar.

von Göler.

Die Stiftung des Frauenvereins in Neckargemünd zur Gründung einer Kleinkinderbewahranstalt daselbst betreffend.

Der Frauenverein in Neckargemünd hat zur Gründung einer Kleinkinderbewahranstalt daselbst die Summe von 600 fl. gestiftet.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten, was hienit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 28. September 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. L. Stöffer.

Die Taxe für die Verleihung von Realrechten an Apotheker betreffend.

Zufolge allerhöchster Entschlieung Seiner Königl. Hoheit des Regenten aus großherzoglichem Staatsministerium vom 29. Oktober d. J. ist die Bestimmung getroffen worden, daß künftighin bei Verleihung von Realrechten an Apotheker jeweils eine dem hälftigen Betrage des abzuschätzenden Privilegiumswerthes gleichkommende Summe als Taxe zu erheben sei.

Dies wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 3. November 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Buiffon.

Die Patenterteilung an Apothekenverwalter Ambros Baumer zu Constanz betreffend.

Dem Apothekenverwalter Ambros Baumer in Constanz wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm gemachte Erfindung einer zum Betriebe des Telegraphen verbesserten galvanischen

Batterie auf die Dauer von fünf Jahren hiermit ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder letztere künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von einhundert fünfzig Gulden nebst Confiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Carlsruhe, den 5. November 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Eschborn.

Die Zutheilung der Gemeinden Worndorf und Buchheim zu dem Bezirksamte Mespelkirch betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben vermöge höchster Entschliebung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 23. v. M., Nr. 1402, allergnädigst auszusprechen geruht, daß die bisher zu dem Bezirksamte Stockach gehörigen Gemeinden Buchheim und Worndorf dem Bezirksamte Mespelkirch zuzuthemen seien.

Carlsruhe, den 12. November 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Eschborn.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreis betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Mittelrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 17. November 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Eschborn.

Es haben gestiftet:

Blasi Herrmann von Sinzheim dem Armenfond Sinzheim 50 fl.;

Freiherr Karl von Röder in die Kirche zu Diersburg verschiedene Kirchengeschmückungsgegenstände im Anschlag zu 661 fl.;

Freisräulein von Schleißheim eben dahin verschiedene Kirchengeschmückungsgegenstände im Werth von 148 fl. 42 fr.;

Pfarrer Scheerer einen Kelch und ein Messgewand 116 fl.;

Vicar Kollfuß verschiedene Kirchengeschmückungsgegenstände, taxirt zu 106 fl. 48 fr.;

ein Ungenannter ebenfalls, geschätzt zu 129 fl. 42 fr.;

Hofrath Dr. Müller zu Pforzheim der Waisenanstalt daselbst 100 fl.;

ein Ungenannter der Kirche von Willstett eine Altar- und eine Kanzeldecke 15 fl.;

Kaufmann Johann Philipp Fuchs Wittwe, Wilhelmine geborene Wolpert von Diebelsheim, dem Armenfond daselbst 300 fl.;

die Familie Metzger und Sachs in Lahr in die evangelische Kirche daselbst ein in Glas gemaltes Chorfenster im Werth zu 500 fl.;

die Familie von Vogt, Mutter und Söhne ein in Glas gemaltes Chorfenster zu 500 fl.;

die Familie Ferdinand von Röber und Johann Graumann ein in Glas gemaltes Chorfenster zu 500 fl.;

die Frau des Amtmanns Sachs von da ein damastenes Altartuch 30 fl.;

die Frau des Fabrikanten Daniel Böcker von Lahr ein f. g. Diebelpult 50 fl.;

Confirmanden daselbst verschiedene Geräthschaften 32 fl. gewerthet;

Frau Kath König's Wittwe von Karlsruhe der Kleinkinderbewahranstalt daselbst 50 fl.;

dieselbe dem Waisenhaus dahier 50 fl.;

die Franz Seifrid'sche Ehefrau, Katharina geborene Speck von Ettlingentweier zur Gründung eines Schulfonds in Bruchhausen 10 fl.;

Frau Kath König's Wittwe, Julie geborene Saalmüller von Karlsruhe, der Sophien-
schule daselbst 50 fl.;

Frau Musikdirector Fränzel ebenso 100 fl.;

ein Ungenannter zu einem Bettstuhl in die Pfarrkirche zu Offenburg 35 fl.;

Georg Friedmann's Wittwe zu Ulm dem Kirchenfond zu Leiberstung zu Anschaffung einer Glocke 570 fl.;

Anton Rapp von Käppelwindeck dem Kirchenfond daselbst 150 fl. und dem Armenfond 200 fl.;

Pfarrer Bader zu Neusatz, dem Schulfond daselbst 121 fl.;

Nikolaus Hettler zu Freiburg dem Brigittensfond zu Weitenung eine Ruzniefungsrente von jährlichen 13 fl. 6 fr.;

das Frauenkloster zu Baden demselben einen Rauchmantel von weißem Atlas;

das Frauenkloster zu Lichtenthal demselben ein neues messingenes Rauchfaß sammt Schiffchen und zwei Lichtstöcken;

Johann Reck von Weitenung demselben zwei Tafeln im Werth zu 4 fl.;

Ungenannte dem Armenfond zu Schappach 200 fl.;

Ungenannte dem Spitalfond zu Gengenbach 100 fl.;

Scholastika Braun von Reichenbach dem St. Martins-Kirchenfond zu Gengenbach 25 fl.;

mehrere Ungenannte dem Heiligenfond zu Moosbronn ein steinernes Kreuz mit Vergoldung auf den Friedhof daselbst 77 fl., zur Reparation von zwei Kreuzistren 14 fl., ein Glas-
schrank für das Muttergottesbild 40 fl., für verschiedene andere kleine Gegenstände 13 fl. gewerthet;

Johann Bach zu Weitenung zur Renovation eines steinernen Kreuzes 12 fl.;

Die Abänderung des Conscriptionsgesetzes betreffend

Die Vollzugsverordnung vom 1. März 1851 zum Gesetz vom 13. Februar 1851, die Abänderungen des Conscriptionsgesetzes betreffend, erleidet folgende Abänderungen (Regierungsblatt Nr. XVIII. vom Jahr 1851, und Militärverordnungsblatt Nr. VII. vom Jahr 1851):

Art. II. zu §. 4.

Diejenigen jungen Leute, welche nach zurückgelegtem 17. Lebensjahr, zur früheren Erfüllung ihrer Conscriptiionspflicht freiwillig zugehen wollen, haben sich gleichzeitig mit einem Rekrutenzugang bei dem Kriegsministerium anzumelden, welches solche einer Waffen-gattung und Truppenabtheilung zuweist.

Junge Leute, welche vor erreichtem Conscriptiionsalter ohne Anmeldung bei dem Kriegsministerium bei den Truppentheilen freiwillig zugehen, werden nicht als zum Zweck früheren Antrittes ihrer künftigen Conscriptiionspflicht zugegangen betrachtet und können daher im Laufe des ersten Dienstjahres von den Commandostellen wieder entlassen werden.

Art. III. zu §. 5 und 6. 4 d. des Regierungsblattes und

Art. III. zu §. 5 und 6. 10 des Militärverordnungsblattes.

Die ärztlichen Untersuchungen der von den Aemtern den Garnisonscommandanturschaften zugewiesenen um Einstandsurlaubniß nachsuchenden Leute finden nur am 1. und 16. jedes Monats statt und wenn diese Tage auf einen Sonn- oder Feiertag fallen, an dem darauf folgenden Tag.

Diese Leute haben sich daher den Tag vorher oder Morgens in der Frühe bei der Garnisonscommandanturschaft zu melden.

Commandanturschaften, bei welchen solche Untersuchungen vorgenommen werden können, bestehen zur Zeit in Mannheim, Bruchsal, Karlsruhe, Rastatt, Freiburg und Constanz.

Karlsruhe, den 16. November 1852.

Großherzogliches Kriegsministerium.
von Roggenbach.

Vdt. v. Stetten.

Dienst erledigungen.

Das erste Caplanbeneficium zu Waldkirch ist mit einem jährlichen Einkommen von beiläufig 700 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dasselbe haben sich sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariat, als bei dem katholischen Oberkirchenrath innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Man sieht sich veranlaßt, die katholische Pfarrei Rippberg, Amts Wallbüren, mit einem Einkommen von 600 fl. nochmals auszuschreiben. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich innerhalb 6 Wochen bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.

Die evangelische Pfarrei Grossachsen, Dekanats Weinheim mit einem Competenzanschlage von 715 fl. 32 kr., worauf jedoch eine vom neu zu ernennenden Pfarrer zu übernehmende und in sieben Jahresterminen abzutragende Schuld von 318 fl. 13 kr. nebst Zinsen haftet, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich nach Vorschrift binnen sechs Wochen bei dem großherzoglichen Oberkirchenrath zu melden.

Die katholische Pfarrei Rittersbach, Amts Mosbach, mit einem jährlichen Einkommen von beiläufig 1,100 fl., worauf die Verbindlichkeit ruht, zur Tilgung eines Provisoriums für

Güterrenovation jährlich, und zwar auf Martini 1859 letztmals, 13 fl. 50 kr. an den unterrheinischen Pfarrinterimsrevenuehauptfond zu bezahlen, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.

Die erledigte katholische Pfarrei **Unterschüpf**, Amts Borberg, mit einem jährlichen Einkommen von 600 fl., wird abermals zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei **Wangen**, Amts Adolphszell, mit einem Einkommen von jährlichen 600 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrath innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die evangelische Pfarrei **Palmbach**, Dekanats Durlach, ist mit einem Kompetenzanschlage von 703 fl. 4 kr., einschließlich einer neuen Dotationserhöhung von 100 fl., wieder in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen nach Vorschrift bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Bei großherzoglicher Oberrechnungskammer ist die Stelle des Kanzlisten zu besetzen. Hierzu befähigte Bewerber haben ihre dießfalligen Gesuche binnen sechs Wochen bei großherzoglicher Oberrechnungskammer einzureichen.

Todesfälle.

Gestorben sind:

- am 29. Juli d. J.: der Obergerichtsadvokat **Molitor** in Mannheim;
- am 14. October d. J.: der evangelische Pfarrer **Schuster** in Grossachsen;
- am 14. October d. J.: der Israelitische Oberrath **Epstein** in Karlsruhe;
- am 16. October d. J.: der pensionirte Wasser- und Straßenbaudirector **Rochlig** in Karlsruhe;
- am 16. October d. J.: der pensionirte katholische Pfarrer **Johann Joseph Ziegler** von Sandhofen;
- am 22. October d. J.: der katholische Pfarrer **Mathäus Volk** zu Rittersbach, Amts Rossbach;
- am 1. November d. J.: der Major der Suite von **Kind** zu Freiburg;

Berichtigung.

In Regierungsblatt Nr. **XXXIX.** d. J. ist Seite 346, Zeile 5 von unten, statt „Homburg“ zu lesen „**S o m b e r g**“.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 4. Dezember 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königl. Hoheit des Regenten. Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, die Conscription für 1853, hier die Festsetzung der Rekrutenquote betreffend. Ordensverleihungen. Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. **Rechtsunterstützungen.** Dienstinacht.

Befugungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: die Gründung eines Armenfonds in Adelsheim betreffend. Die Stiftung der Betty Narr, geborene Wamberger in Heidelberg betreffend. Die Gründung eines Armenfonds zu Rötzenbach betreffend. Das von dem verstorbenen Physikus Dr. Zeller in Ebrach zur Unterstützung vermögensloser Irren bestimmte Vermächtniß betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königl. Hoheit des Regenten.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, die Conscription für 1853, hier die Festsetzung der Rekrutenquote betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Art. 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1851, wornach Unsere Heeresmacht nach Maßgabe des Conscriptionsgesetzes vom 14. Mai 1825, unter Berücksichtigung der Bestimmungen jenes Gesetzes sich ergänzen soll,

in Erwägung, daß die Linie jedenfalls auf dem Stande erhalten werden muß, welcher der Contingentsstärke von Ein und ein Halb vom Hundert der Bevölkerung entspricht,

unter Bezugnahme auf Unsere Verordnung vom 4. Dezember 1833 (Regierungsblatt Nr. XLVII.) und

auf den Vortrag Unseres Kriegsministeriums und den Beivortrag Unseres Ministeriums des Innern

haben Wir beschloffen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Die für das Jahr 1853 zur Ergänzung der Linie erforderliche Rekrutenquote wird auf zweitausend achthundert ein und sechszig Mann aus der betreffenden Altersklasse festgesetzt.

§. 2.

Die im §. 1 festgesetzte Ergänzungsquote ist von dem Ministerium des Innern auf die Bezirke gesetzmäßig zu vertheilen und die Vertheilung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen. Das Kriegsministerium aber hat sich am Schlusse des Jahres 1853 über die Verwendung der zur Linie berufenen Mannschaft Unserm Staatsministerium auszuweisen.

§. 3.

Unsere Ministerien des Innern und des Kriegs sind mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 25. November 1852.

Friedrich.

K. von Roggenbach. von Marschall.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben im Juli d. J. nachstehende Orden allergnädigst zu verleihen geruht:

den Hausorden der Treue:

dem königlich preussischen Oberkammerherrn und Minister des Hauses, Generallieutenant Grafen Anton zu Stolberg-Wernigerode;

das Großkreuz des Ordens vom Jahninger Löwen:

dem königlich preussischen Hofmarschall Grafen von Keller;

das Commandeurkreuz erster Klasse:

dem königlich preussischen Generalmajor von Bonin;

das Commandeurkreuz zweiter Klasse:

dem königlich preussischen Oberst und Flügeladjutant Seiner Majestät des Königs, von Alvensleben und

dem königlich preussischen Major von Berg h.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben dem Regierungsdirector Fromherz die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß allergnädigst zu ertheilen geruht, daß demselben von Seiner Majestät dem König beider Sicilien verliehene Ritterkreuz des Ordens Franz des Ersten annehmen und tragen zu dürfen.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben

unter dem 13. November d. J.

dem Kanzleidiener Franz Wimmer bei dem Hofgericht des Unterrheinkreises, in Anerkennung seiner treu, eifrig und mit Auszeichnung geleisteter Militär- und Civildienste, und

unter dem 22. November d. J.

dem Brückenmeister Rudinger in Altbreisach, in Anerkennung seiner stets guten Dienstleistung und insbesondere seines muthigen und unerschrockenen Benehmens beim letzten Hochwasser, die kleine goldene Civilverdienstmedaille gnädigst zu verleihen geruht.

Dienstnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich

unter dem 16. November d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Major Gehalt von der Suite der Infanterie den Charakter als Oberflieutenant zu ertheilen und denselben unter Versetzung zur aktiven Suite zum Rekrutierungs-offizier des Bezirkes Mannheim zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Gründung eines Armenfonds in Adelsheim betreffend.

Freiherr Adolf von Adelsheim und dessen Ehefrau zu Adelsheim, haben der dortigen Gemeinde zur Gründung eines Armenfonds eine Schenkung von zweihundert Franken gemacht, welcher der Gerbermeister Gottlieb Herrmann von Adelsheim den Betrag von drei Gulden beigefügt hat.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 15. November 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buiffon.

Die Stiftung der Betty Marr, geborne Bamberger in Heidelberg betreffend.

Betty Marr, geborne Bamberger zu Heidelberg hat mittelst letztwilliger Verfügung Einhundert Gulden gestiftet, deren jährlicher Zinsertrag dem dortigen Rabbiner, behufs der Verrichtung bestimmter kirchlicher Gebete, ausgefolgt werden soll.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 15. November 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Eschborn.

Die Gründung eines Armenfonds zu Röhrenbach betreffend.

Die Stiftung des Amtschirurgen D. Stegerer von Röhrenbach im Betrage von 112 fl. zur Gründung eines Armenfonds in Röhrenbach, hat die Staatsgenehmigung erhalten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 16. November 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Eschborn.

Das von dem verstorbenen Physikus Dr. Zeller in Lörrach zur Unterstützung vermögensloser Irren bestimmte Vermächtniß betreffend.

Der verstorbene großherzogliche Physikus Dr. Karl Zeller in Lörrach hat mittelst letztwilliger Verfügung der großherzoglichen Heil- und Pflegeanstalt Menau ein Legat im Betrage von 2000 fl. zur Unterstützung vermögensloser Irren vermacht.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zum ehrenden Andenken des Stifters hiermit bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 17. November 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Eschborn.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 8. Dezember 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlich hohen des Regenten. Ordensverleihungen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des Innern: die ordentliche Conscription für das Jahr 1853 betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzministeriums: die Serienziehung für die vierte diesjährige Gewinnausziehung des Ansehens zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.
Diensterledigungen.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlich hohen des Regenten.

Ordensverleihungen.

Seine Königlich hohe der Regent haben nachstehende Orden allergnädigst zu verleihen geruht:

den Stern zu dem innehabenden Commandeurekreuz des Ordens vom
Zähringer Löwen:

dem Präsidenten des großherzoglichen Kriegsministeriums Generalmajor Freiherrn von
Roggenbach;

das Commandeurekreuz zweiter Klasse:

dem großherzoglichen Generalmajor a. D. Holz;

dem großherzoglichen Flügeladjutanten Oberflieutenant Schuler;

dem königlich preussischen Intendanturrath Pauly;

das Ritterkreuz:

dem großherzoglichen Oberflieutenant Koch;

dem großherzoglichen Major Freiherrn von Freystedt;

dem großherzoglichen Rittmeister von Baumbach;

dem großherzoglichen Rittmeister Freiherrn von Wechmar;

dem großherzoglichen Oberlieutenant Freiherrn Rüdert von Collenberg;

dem großherzoglichen Oberlieutenant Wirth und

dem königlich preussischen geheimen expeditenden Secretär Reichman.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die ordentliche Conscription für das Jahr 1853 betreffend.

Auf Vorlage der Auszüge aus den Ziehungslisten sämtlicher Conscriptiionsämter, in Gemäßheit der §§. 21 und 7 des Conscriptiionsgesetzes und der höchsten Verordnung vom 25. v. M., Regierungsblatt Nr. LII., wird nachstehende Uebersicht der Vertheilung der für das Jahr 1853 zur Ergänzung der Linie einzuberufenden Mannschaft auf die Conscriptiionsbezirke des Landes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 3. Dezember 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Eschborn.

Uebersicht

der Vertheilung der für das Jahr 1853 auszuhebenden Ergänzungsmannschaft, bestehend nach allerhöchster Verordnung vom 25. November 1852 (Regierungsblatt Nr. LII. von 1852, Seite 493) in 2861 Mann.

| Conscriptiions-
Bezirke. | Zahl der
conscripti-
onspflichti-
gen Mann-
schaft. | Hat zu stellen | | Conscriptiions-
Bezirke. | Zahl der
conscripti-
onspflichti-
gen Mann-
schaft. | Hat zu stellen | | |
|-----------------------------|---|-----------------------|----------------------|-----------------------------|---|-----------------------|-----------------------|-----|
| | | in Bruch-
theilen. | in
Rund-
zahl. | | | in Bruch-
theilen. | in
Rund-
zahl. | |
| Seckreis. | | | | Oberheinkreis. | | | | |
| Blumenfeld . . . | 77 | 19 | $\frac{335}{11418}$ | 19 | 192 | 48 | $\frac{1248}{11418}$ | 48 |
| Bonndorf . . . | 125 | 31 | $\frac{3867}{11418}$ | 31 | 245 | 61 | $\frac{4447}{11418}$ | 61 |
| Constanz . . . | 85 | 21 | $\frac{3407}{11418}$ | 21 | 196 | 49 | $\frac{1274}{11418}$ | 49 |
| Donaueschingen . . . | 202 | 50 | $\frac{7022}{11418}$ | 51 | 131 | 32 | $\frac{9415}{11418}$ | 33 |
| Engen . . . | 108 | 27 | $\frac{702}{11418}$ | 27 | 241 | 60 | $\frac{4421}{11418}$ | 60 |
| Meersburg . . . | 55 | 13 | $\frac{8921}{11418}$ | 14 | 75 | 18 | $\frac{9051}{11418}$ | 19 |
| Möskirch . . . | 117 | 29 | $\frac{3615}{11418}$ | 29 | 100 | 25 | $\frac{650}{11418}$ | 25 |
| Neustadt . . . | 124 | 31 | $\frac{806}{11418}$ | 31 | 201 | 50 | $\frac{4161}{11418}$ | 50 |
| Pfullendorf . . . | 83 | 20 | $\frac{9103}{11418}$ | 21 | 205 | 51 | $\frac{4167}{11418}$ | 51 |
| Radolzell . . . | 149 | 37 | $\frac{3823}{11418}$ | 37 | 220 | 55 | $\frac{1430}{11418}$ | 55 |
| Salem . . . | 59 | 14 | $\frac{8947}{11418}$ | 15 | 192 | 48 | $\frac{1248}{11418}$ | 48 |
| Stockach . . . | 140 | 35 | $\frac{910}{11418}$ | 35 | 109 | 27 | $\frac{3563}{11418}$ | 27 |
| Stühlingen . . . | 55 | 13 | $\frac{8921}{11418}$ | 14 | 121 | 30 | $\frac{3641}{11418}$ | 30 |
| Ueberlingen . . . | 50 | 12 | $\frac{6034}{11418}$ | 13 | 149 | 37 | $\frac{3823}{11418}$ | 37 |
| Willingen . . . | 145 | 36 | $\frac{3797}{11418}$ | 36 | 159 | 39 | $\frac{9597}{11418}$ | 40 |
| S u m m e . | 1574 | 394 | $\frac{4522}{11418}$ | 394 | 89 | 22 | $\frac{3433}{11418}$ | 22 |
| | | | | | 203 | 50 | $\frac{9683}{11418}$ | 51 |
| | | | | | 245 | 61 | $\frac{4447}{11418}$ | 61 |
| | | | | S u m m e . | 3073 | 769 | $\frac{11411}{11418}$ | 767 |

| Conscriptions-
Bezirke. | Zahl der
conscripti-
onspflich-
tigen Mann-
schaft. | Hat zu stellen | | Conscriptions-
Bezirke. | Zahl der
conscripti-
onspflich-
tigen Mann-
schaft. | Hat zu stellen | |
|----------------------------|---|--|----------------------|----------------------------|---|---|----------------------|
| | | in Bruch-
theilen. | in
Rund-
zahl. | | | in Bruch-
theilen. | in
Rund-
zahl. |
| Mittelrheinkreis. | | | | Unterrheinkreis. | | | |
| Achern | 136 | 34 ⁸⁸⁴ / ₁₁₄₁₈ | 34 | Abelsheim | 139 | 34 ⁹⁴⁶⁷ / ₁₁₄₁₈ | 35 |
| Baden | 118 | 29 ⁸⁴⁷⁶ / ₁₁₄₁₈ | 30 | Borberg | 97 | 24 ³⁴⁸⁶ / ₁₁₄₁₈ | 24 |
| Bretten | 191 | 47 ⁹⁸⁰⁵ / ₁₁₄₁₈ | 48 | Buchen | 151 | 37 ⁹⁵⁴⁵ / ₁₁₄₁₈ | 38 |
| Bruchsal | 315 | 78 ¹⁰⁸¹¹ / ₁₁₄₁₈ | 79 | Eberbach | 100 | 25 ⁶⁵⁰ / ₁₁₄₁₈ | 25 |
| Bühl | 233 | 58 ⁴³⁶⁹ / ₁₁₄₁₈ | 58 | Gerlachsheim | 111 | 27 ⁹²⁸⁵ / ₁₁₄₁₈ | 28 |
| Durlach | 252 | 63 ¹⁶³⁹ / ₁₁₄₁₈ | 63 | Heidelberg | 326 | 81 ⁷⁸²⁹ / ₁₁₄₁₈ | 82 |
| Eppingen | 178 | 44 ⁶⁸⁶⁶ / ₁₁₄₁₈ | 45 | Krauthheim | 53 | 13 ⁹¹⁹⁹ / ₁₁₄₁₈ | 13 |
| Ettlingen | 140 | 35 ⁹¹⁰ / ₁₁₄₁₈ | 35 | Ladenburg | 111 | 27 ⁹²⁸⁵ / ₁₁₄₁₈ | 28 |
| Gengenbach | 150 | 37 ⁶⁸⁴⁴ / ₁₁₄₁₈ | 38 | Mannheim | 134 | 33 ⁶⁸⁸⁰ / ₁₁₄₁₈ | 34 |
| Gernsbach | 155 | 38 ⁹⁵⁷¹ / ₁₁₄₁₈ | 39 | Mosbach | 284 | 71 ¹⁸⁴⁸ / ₁₁₄₁₈ | 71 |
| Haslach | 94 | 23 ⁶³²⁰ / ₁₁₄₁₈ | 24 | Neckarbischofsheim | 138 | 34 ⁶⁶⁰⁸ / ₁₁₄₁₈ | 35 |
| Karlsruhe, St. Amt | 135 | 33 ⁸⁴⁴¹ / ₁₁₄₁₈ | 34 | Neckargemünd | 119 | 29 ⁹³³⁷ / ₁₁₄₁₈ | 30 |
| " Landamt | 230 | 57 ⁷²⁰⁴ / ₁₁₄₁₈ | 58 | Philippsburg | 124 | 31 ⁹⁰⁸ / ₁₁₄₁₈ | 31 |
| Kork | 73 | 18 ³⁸²⁹ / ₁₁₄₁₈ | 18 | Schwezingen | 183 | 45 ⁹⁷⁵⁸ / ₁₁₄₁₈ | 46 |
| Lahr | 261 | 65 ⁴⁴⁵¹ / ₁₁₄₁₈ | 65 | Sinsheim | 235 | 58 ¹⁰⁰⁸¹ / ₁₁₄₁₈ | 59 |
| Oberkirch | 187 | 46 ⁹⁷⁷⁹ / ₁₁₄₁₈ | 47 | Tauberbischofsheim | 187 | 46 ⁹⁷⁷⁹ / ₁₁₄₁₈ | 47 |
| Offenburg | 194 | 48 ⁶⁹⁷⁰ / ₁₁₄₁₈ | 49 | Wallbörn | 125 | 31 ⁹⁶⁶⁷ / ₁₁₄₁₈ | 31 |
| Pforzheim | 239 | 59 ¹⁰¹¹⁷ / ₁₁₄₁₈ | 60 | Weinheim | 124 | 31 ⁸⁰⁶ / ₁₁₄₁₈ | 31 |
| Rastatt | 261 | 65 ⁴⁵⁵¹ / ₁₁₄₁₈ | 65 | Wertheim | 143 | 35 ⁹⁴⁹³ / ₁₁₄₁₈ | 36 |
| Rheinbischofsheim | 99 | 24 ⁹²⁰⁷ / ₁₁₄₁₈ | 25 | Wiesloch | 152 | 38 ⁹⁶⁸ / ₁₁₄₁₈ | 38 |
| Wolfach | 94 | 23 ⁶³²⁰ / ₁₁₄₁₈ | 24 | | | | |
| S u m m e | 3735 | 935 ¹⁰⁰⁰⁵/₁₁₄₁₈ | 938 | S u m m e | 3036 | 760 ⁸³¹⁶/₁₁₄₁₈ | 762 |

Zusammenstellung.

| | | | |
|----------------------------|--------------|---|-------------|
| Seckreis | 1574 | 394 ⁴⁵²² / ₁₁₄₁₈ | 394 |
| Oberrheinkreis | 3073 | 769 ¹¹⁴¹¹ / ₁₁₄₁₈ | 767 |
| Mittelrheinkreis | 3735 | 935 ¹⁰⁰⁰⁵ / ₁₁₄₁₈ | 938 |
| Unterrheinkreis | 3038 | 760 ⁸³¹⁶ / ₁₁₄₁₈ | 762 |
| im Ganzen | 11418 | 2861 | 2861 |

Die Serienzichung für die vierte diesjährige Gewinnziehung des Anlehens zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienzichung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungsklasse von 1845 zu vierzehn Millionen Gulden sind die

| Serie Nr. | 15 enthaltend | Loos Nr. | 701 bis | 750. |
|-----------|---------------|----------|---------|-----------|
| " " | 69 | " " | 3401 | — 3450. |
| " " | 1488 | " " | 74351 | — 74400. |
| " " | 1945 | " " | 97201 | — 97250. |
| " " | 2164 | " " | 108151 | — 108200. |
| " " | 2178 | " " | 108851 | — 108900. |
| " " | 3208 | " " | 160351 | — 160400. |
| " " | 3868 | " " | 193351 | — 193400. |
| " " | 4277 | " " | 213801 | — 213850. |
| " " | 4558 | " " | 227851 | — 227900. |
| " " | 4619 | " " | 230901 | — 230950. |
| " " | 4865 | " " | 243201 | — 243250. |
| " " | 4873 | " " | 243601 | — 243650. |
| " " | 5054 | " " | 252051 | — 252700. |
| " " | 5948 | " " | 297351 | — 297400. |
| " " | 6113 | " " | 305601 | — 305650. |
| " " | 6892 | " " | 344551 | — 344600. |
| " " | 6914 | " " | 345651 | — 345700. |
| " " | 7382 | " " | 369051 | — 369100. |
| " " | 7686 | " " | 384251 | — 384300. |

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 30. November 1852.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Gerwig.

Dienst erledigungen.

Die erledigte katholische Pfarrei Borthal, Amts Wertheim, mit einem beiläufigen Einkommen von 700 fl. wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerber haben sich bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrath innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Hardheim, Amts Wallbürn, mit einem beiläufigen Jahreserträgniß von 1,800 fl. ist in Erledigung gekommen. Auf derselben ruht die Verbindlichkeit zwei Vikare zu halten und etwa 1,400 fl. Gültprozeß- und Zehntablösungskosten in noch zu bestimmenden Terminen heimzubezahlen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 17. Dezember 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten, Ordensverleihungen. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienstaufsichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Justizministeriums: das Ergebnis der Prüfung der Rotariatskandidaten betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums der Finanzen: die Tilgung des auf Obligationen aufgenommenen Eisenbahnanlehens betreffend. Die Behandlung der Lebenskapitalien betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben

dem fürstlich thurn und taxis'schen General-Postdirektions-Rath Carl Müller und dem königlich belgischen Oberstleutenant Pierre Aulard das Commandeurkreuz zweiter Classe, sodann

dem großherzoglichen Oberzollinspektor a. D. Friedrich Gockel das Ritterkreuz des Ordens vom Jähringer Löwen allergnädigst zu verleihen geruht.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben

dem Regierungsdirektor Fromherz die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß allergnädigst zu erteilen geruht, den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen rothen Adlerorden zweiter Classe annehmen und tragen zu dürfen.

Die gleiche höchste Erlaubniß erhielten:
 der Professor an der polytechnischen Schule, Friedrich Eisenlohr, für den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen rothen Adlerorden dritter Classe, und
 der Hoffourier Wilhelm Wolff für das demselben von Seiner Hoheit dem Herzog zu Sachsen-Koburg und Gotha verliehene, dem herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausorden affilirte Verdienstkreuz.

Dienstnachrichten

Seine Königliche Hoheit der Regent haben

unter dem 24. November d. J.

den Rechnungsführer Eckert vom ersten (Grenadier-) Regiment zum Stabsquartiermeister allergnädigst zu befördern und zum zweiten Füsilierbataillon zu versetzen geruht, und Sich

unter dem 5. Dezember d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

die Anstellung des Revisors Theodor Bientner als Vorsteher des Kreisgefängnisses zu Mannheim als definitiv zu erklären;

den Revisionsassistenten Friedrich Erhardt zum Kanzlisten bei der Hofdomänenkammer zu ernennen;

dem Pfarrer und Dekanatsverweser Haas in Rheinbischofsheim die erledigte evangelische Stadtpfarrei Müllheim und das Dekanat der Diocese Müllheim,

die evangelische Pfarrei Eichstetten, Dekanats Emmendingen, dem Pfarrer Carl Ludwig Seyn in Strümpfelbrunn,

die evangelische Pfarrei Sexau, Dekanats Emmendingen, dem Pfarrer Julius Adolph Heer in Buchenberg zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben dem Professoratskandidaten Dr. Carl Holzherr von Rottenburg die erledigte Lehrstelle am Lyceum zu Rastatt mit dem Titel als Professor allergnädigst zu übertragen geruht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Das Ergebnis der Prüfung der Notariatskandidaten betreffend.

Von sechs Notariatskandidaten, welche sich der letzten Prüfung unterzogen haben, sind durch Beschluß vom heutigen, Nr. 11327,

Carl Krieg von Bahl,

Carl Langer von Billigheim,

Johann Joseph Neuberger von Dittigheim
unter die Zahl der Notariatspraktikanten aufgenommen worden.

Carlsruhe, den 30. November 1852.

Großherzogliches Justizministerium,
Wechmar.

Vdt. Minet.

Die Tilgung des auf Obligationen aufgenommenen Eisenbahnanlehens betreffend.

Der Fond zur Tilgung der von der Eisenbahnschuldentilgungskasse nach Maßgabe des Gesetzes vom 10. September 1842 (Regierungsblatt von 1842, Seite 243) ausgegebenen Eisenbahnobligationen im Betrage von 12,987,300 Gulden wird für das Jahr 1852 nach Artikel 3 dieses Gesetzes auf 107,300 Gulden festgesetzt und nach der dieseitigen Bekanntmachung vom 12. September 1842 Satz 19 zur Einlösung von

| | | |
|------------------------------------|------------|-------------|
| 42 Stück Obligationen zu 1,000 fl. | = | 42,000 fl. |
| 99 " " " 500 " | = | 49,500 " |
| 158 " " " 100 " | = | 15,800 " |
| <hr/> | | |
| 299 Stück Obligationen | zusammen = | 107,300 fl. |

bestimmt.

Die Ziehung der einzulösenden Obligationen wird gegen Ende dieses Monats und die Heimzahlung der gezogenen Obligationen auf den 1. Juli 1853 stattfinden.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Eisenbahnschuldentilgungskasse zum Vollzuge angewiesen ist.

Carlsruhe, den 4. Dezember 1852.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

Die Behandlung der Lehenkapitalien betreffend.

Zufolge der Verkündigung großherzoglichen Justizministeriums, Lehenhof, vom 1. v. M. (Regierungsblatt Seite 482) ist durch höchste Entschliesung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 23. Oktober d. J. die großherzogliche Amortisationskasse ermächtigt worden, für die Lehenkapitalien, welche künftig zum Zinsfuß von drei Procent bei ihr angelegt werden, das Recht der Aufkündigung zu gewähren.

Zum weiteren Vollzuge wird im Einverständnisse mit großherzoglichem Justizministerium, Lehenhof, verfügt, daß die Schuldverschreibungen über solche Kapitalanlagen, anstatt nach dem mit dieseitiger Verfügung vom 30. August 1834 (Regierungsblatt Seite 305) vorgeschriebenen Formular, künftig in der anliegend bezeichneten Form auszustellen sind.

Carlsruhe, den 11. Dezember 1852.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

Nro

(Journalseite.)

Schuldverschreibung der Großh. Badischen Amortisationskasse
über
ein lehenbares Kapital
von

R.

.....
welches als zum großherzoglich badischen Lehen
gehörig, von dem Vasallen
in Gemäßheit der Bekanntmachung des großherzoglichen Justizministeriums, Lehenhof, vom
1. November 1852 (Regierungsblatt 1852, Seite 482) unter folgenden Bedingungen dahier
angelegt wurde:

1. Die Amortisationskasse macht sich verbindlich, das Kapital vom an
jährlich mit Drei vom Hundert zu verzinßen und auf erfolgende Kündigung nach Ablauf der
Kündigungsfrist baar zurückzuzahlen.

2. Der Vasall kann mit Einwilligung des großherzoglichen Lehenhofs das Darlehen beliebig
kündigen, so daß dessen Rückzahlung nach Ablauf von . . . (bei Kapitalien bis zu zehntausend
Gulden . . . drei, bei größeren Kapitalien . . . sechs) Monaten vom Tage der Kündigung an
zu geschehen hat.

3. Die Amortisationskasse behält sich die Kündigung mit Frist von sechs Monaten vor,
jedoch nur für den Fall, daß die ihr nach obiger Bekanntmachung vom 1. November 1852 zur
Zeit erteilte Ermächtigung zu verzinßlicher Annahme lehenbarer Kapitalien in anderer Weise
bestimmt oder zurückgenommen würde.

Carlsruhe, den . . .^{ten} 18 . .

(Unterschriften der Amortisationscassebeamten.)

Den Eintrag in das Controlbuch der Schuldverschreibungen über die lehenbaren Kapitalien
bezeugt

Das Controlbureau des Finanzministeriums.
.....

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 24. Dezember 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten. Diensta-
nachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Justizmini-
steriums: das Ergebniß der diesjährigen Spätjahrsprüfung der Rechtskandidaten betreffend. Bekanntmachungen des großherzog-
lichen Ministeriums des Innern: die Errichtung der k. g. Föllisch-Stiftung in Wertheim betreffend. Die Zulassung von Privat-
gesellschaften zur Versicherung der von der Staatsfeuerversicherungsanstalt nicht versicherten Gebäude und Gebäudetheile betreffend.
Die Staatsgenehmigung der Stiftung des Konrad Federt und G. P. Morgen von Mannheim betreffend. Die Gründung eines
Schulfonds in Wiesendorf betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums der Finanzen: das Ergebniß der im
Oktober d. J. stattgehabten Prüfung der Kammerkandidaten betreffend.

Diensterledigungen. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

D i e n s t n a c h r i c h t e n .

Seine Königliche Hoheit der Regent haben gnädigst geruht den Freiherrn Sigmund
von Gemmingen-Treschklingen zum großherzoglichen Kammerherrn zu ernennen, und Sich
unter dem 10. Dezember d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

- die bisherige provisorische Anstellung des praktischen Arztes Dr. Gutsch als Hausarzt an
dem neuen Männerzuchtthause zu Bruchsal für definitiv zu erklären;
- die katholische Pfarrei Dürnheim, Amts Willingen, dem Vikar Joseph Kaiser in Donau-
eschingen zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Das Ergebniß der diesjährigen Spätjahrsprüfung der Rechtskandidaten betreffend

Folgende elf Rechtskandidaten, welche sich der letzten Prüfung unterzogen haben, sind durch
Beschluß vom heutigen, Nr. 12072, unter die Zahl der Rechtspraktikanten aufgenommen worden:

Reinhold Baumstark von Freiburg,
Carl Grimm von Carlsruhe,

Carl Wielandt von Karlsruhe,
 Adrian Bingner von Karlsruhe,
 Otto Kern von Karlsruhe,
 Carl Schill von Freiburg,
 Carl Brunner von Mannheim,
 Wilhelm Goldschmidt von Karlsruhe,
 Adolph von Ritz von Freiburg,
 August Wintner von Mannheim,
 Friedrich Leuz von Eberbach.

Karlsruhe, den 20. Dezember 1852.

Großherzogliches Justizministerium.
 Wechmar.

Vdt. Minet.

Die Errichtung der f. g. Föllisch-Stiftung in Wertheim betreffend.

Am 5. August d. J., dem Tage der Feier des fünfzigjährigen Dienstjubiläums des Direktors des Lyceums zu Wertheim, großherzoglichen Geheimen Rathes Föllisch, haben eine größere Anzahl dortiger Einwohner und Schulfreunde, so wie auswärtige Verehrer des Jubilars eine Stiftung unter dem Namen „Föllisch-Stiftung“ im Betrage von 341 fl. 45 kr. gemacht, deren Zinsen zur jährlichen Vergebung einer Prämie an einen Schüler der Gelehrtenschule und zu einer solchen an einen Schüler der Gewerbeschule in Wertheim, die sich durch Vorzüglichkeit der Leistungen und durch sittliches Betragen auszeichnen, verwendet werden sollen.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 10. Dezember 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
 von Marschall.

Vdt. Buiffon.

Die Zulassung von Privatgesellschaften zur Versicherung der von der Staatsfeuerversicherungsanstalt nicht versicherten Gebäude und Gebäudetheile.

Durch dieesseltige Entschliebung vom heutigen sind auf den Grund des §. 9 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. März d. J., Regierungsblatt Nr. XIV., nachbenannte Privatfeuerversicherungsgesellschaften zur Uebernahme von Versicherungen auf den fünften Theil der Versicherungssumme von den bei der Staatsanstalt versicherten Gebäuden zugelassen worden:

1. Die Gesellschaft des deutschen Phönix.
2. Die französische Gesellschaft des Phönix zu Paris.
3. Die Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha.

Karlsruhe, den 3. Dezember 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
 von Marschall.

Vdt. L. Stöffer.

Die Staatsgenehmigung der Stiftung des Konrad Heckert und G. H. Morgen von Mannheim betreffend.

Für das evangelische Hospital in Mannheim hat Konrad Heckert von da die Summe von 7,000 fl. und Georg Heinrich Morgen von da die Summe von 2,000 fl. gestiftet.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 8. Dezember 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. L. Stöffer.

Die Gründung eines Schulfonds in Biesendorf betreffend.

Der unterm 12. März d. J. verstorbene Dekan und Pfarrer Johann Baptist Heim in Kirchdorf hat in seinem Testamente der Gemeinde Biesendorf 200 fl. vermacht, aus deren Ertrag die Schulrequisiten für arme Kinder angeschafft werden sollen.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 27. November 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buiffon.

Das Ergebnis der im Oktober d. J. stattgehabten Prüfung der Kameralkandidaten betreffend.

Von den Kameralkandidaten, welche sich im Oktober d. J. der Staatsprüfung unterzogen haben, sind nachstehende sieben unter die Zahl der Kameralpraktikanten aufgenommen worden:

Carl Friedrich Gutmann von Donaueschingen,
August Welte von Ettenheim,
Eduard Bierordt von Carlsruhe,
Ernst Pfister von Freiburg,
Adalbert Kromer zu Leopoldshöhe,
Emil Schmidt von Heidelberg,
Carl von Racknitz von Heinsheim.

Carlsruhe, den 18. Dezember 1852.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

Diensterledigungen.

Man sieht sich veranlaßt, die evangelische Pfarrei Langenalb, Dekanats Pforzheim, mit einem Kompetenzanschlage von 609 fl. 16 kr. wiederholt zur Bewerbung auszukündigen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen nach Vorschrift bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die evangelische erste Stadtpfarrei Wertheim mit einem Kompetenzanschlage von 1139 fl. 11 kr., worauf jedoch eine Kriegsschuld von circa 20 fl. haftet, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei der fürstlich Löwenstein-Wertheim'schen Standesherrschaft als Patronats-herrschaft binnen sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die evangelische Pfarrei Buchenberg, Dekanats Hornberg, mit einem Kompetenzanschlage von 863 fl. 49 kr. und einer Schuld von circa 120 fl., welche, so weit die Interfallargefälle nicht reichen, der ernannt werdende Pfarrer zu bezahlen hat, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die evangelische Pfarrei Rheinbischofsheim, mit einem Kompetenzanschlage von 1029 fl. 8 kr., ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die katholische Pfarrei Hödingen, Amts Ueberlingen, mit einem Einkommen von 600 fl., ist in Erledigung gekommen. Auf derselben haftet eine Abgabe an den oberrheinischen Pfarrinterimsrevenuehauptfond von jährlich 6 fl. 36 kr. nebst Zins, und zwar auf den 29. Oktober 1854 letztmals. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

- am 5. August d. J.: der großherzogliche Zolldirector Frensdorff in Karlsruhe;
- am 20. August d. J.: der pensionirte Obereinnehmer Weber in Müllheim;
- am 19. September d. J.: der pensionirte Hofgerichtsrath von Mohr in Freiburg;
- am 10. Oktober d. J.: der pensionirte Regierungsdirector, Geheimerath Kern in Freiburg;
- am 18. Oktober d. J.: der pensionirte Präsident des großherzoglichen Justizministeriums, Geheimerath Jolly in Karlsruhe;
- am 17. November d. J.: der pensionirte evangelische Pfarrer Klenert in Langenalb;
- am 19. November d. J.: der pensionirte Bezirksförster Scherer zu St. Georgen;
- am 29. November d. J.: der pensionirte Kriegsministerialregistrator von Pfeuffer in Karlsruhe;
- am 3. Dezember d. J.: der Kirchenrath und Dekan Bauer in Wertheim.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerstag den 30. Dezember 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten. Ordensverleihung. Medaillenverleihungen. Dienstaufschriften.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Oberhofverwaltungs Rathes: die auf die Leitung des großherzoglichen Hoftheaters bezüglichen Geschäfte betreffend. Die Organisation der großherzoglichen Hofverwaltung betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums der Finanzen: die Wiederaufnahme des Laver Futterer von Constanz und des Alexander Adam von Offenburg in die Reihe der Kameralpraktikanten betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben dem Wasser- und Straßenbauinspektor Keller das Ritterkreuz des Ordens vom Jähringer Löwen allergnädigst zu verleihen geruht.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben

unter dem 19. Dezember d. J.

dem Dammeister Michael Fuchs in Auenheim, so wie dem Dammeister Georg Wagner in Helmlingen, in Anerkennung ihrer langjährigen, pflichttreuen und ersprießlichen Dienstleistungen und ihrer bei den letzten Hochwassern bewiesenen aufopfernden Thätigkeit, die kleine goldene Civilverdienstmedaille huldreichst zu verleihen geruht.

Dienstaufschriften.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben gnädigst geruht:

unter dem 23. August d. J.

den Hofchauspieler und Dramaturgen Eduard Devrient zu Dresden zum großherzoglichen Hoftheaterdirektor zu ernennen;

unter dem 13. Dezember d. J.

den zur Disposition gestellten Obristleutnant Freiherrn von Schilling in den Ruhestand zu versetzen, und Sich

unter dem 17. Dezember d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Geheimen Finanzrath Schmidt vom Oberhofverwaltungsrath als zweiten Rath zur Hofdomänenkammer zu versetzen;

die zweite Stadtpfarrei an der Heiliggeistkirche in Heidelberg und die Stelle des zweiten Lehrers an dem evangelischen Predigerseminar daselbst, verbunden mit jener des zweiten Universitätspredigers, dem Pfarrer Jakob Theodor Plitt in Bonn, und

die evangelische Pfarrei Malterdingen, Dekanats Emmendingen, dem Pfarrer Carl Ludwig Haas in Grünwettersbach zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben mittelst höchster Geheimer Kabinettsentschließung vom 20. Dezember d. J., Nr. 979, allergnädigst geruht, folgende Personaländerungen bei den Oberhofverwaltungsstellen eintreten zu lassen:

den Registrator Wagner bei dem Oberhofverwaltungsrathe als Revisor zur Hofrechnungskontrollkammer,

den Sekretär Reiß, den Expeditor Krieger und den Kanzlisten Kühn vom Oberhofverwaltungsrathe zur Hofdomänenintendanz zu versetzen;

den Sekretär Ruppert bei großherzoglichem Oberstallmeisteramt zu pensioniren;

den Hofbuchhalter Jost beim Hofzahlamt zum Sekretär des Oberstallmeisteramts, und

den bisher bei der Hofdomänenintendanz verwendeten Kanzlisten Heuber zum Buchhalter beim Hofzahlamt zu ernennen.

In Pensionsstand treten, vorbehaltlich ihrer Wiederverwendung im Staatsdienste:

Geheimer Sekretär Hacker beim großherzoglichen Oberhofverwaltungsrath,

Oberrechnungsrath Forstmeier und Revisor Lauer, beide von der Hofrechnungskontrollkammer.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich ferner

unter dem 23. Dezember d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den bisher mit Besorgung der Geschäfte des Sekretariats des großherzoglichen Staatsministeriums beauftragten Kanzleirath Schunggart zum Sekretär im großherzoglichen Staatsministerium zu ernennen und demselben gleichzeitig den Charakter eines Hofraths zu verleihen;

den bisher provisorisch im großherzoglichen Geheimen Kabinet verwendeten Sekretär Carl Ullmann zum Geheimen Kabinettssekretär zu ernennen;

den Major und Divisionskommandanten im großherzoglichen Gendarmeriecorps, Ludwig Wachs in Mannheim, seinem durch körperliche Leiden veranlaßten unterthänigsten Ansuchen entsprechend, und

den Amtsrevisor Johann Nepomuk Stocker in Stühlingen, seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß, in den Ruhestand zu versetzen; endlich

den Amtsrevisor Jeps in Bonndorf in gleicher Eigenschaft nach Stühlingen zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die auf die Leitung des großherzoglichen Hoftheaters bezüglichen Geschäfte betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben unter dem 5. November d. J. die auf die Leitung des großherzoglichen Hoftheaters bezüglichen Geschäfte, so weit solche den Oberhofverwaltungsrath berührten, auf die Intendanz der großherzoglichen Hofdomänen zu übertragen geruht.

Carlsruhe, den 10. Dezember 1852.

Großherzoglicher Oberhofverwaltungsath.

W. von Seldeneck.

Vdt. Reiß.

Die Organisation der großherzoglichen Hofverwaltung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben durch höchste Geheime Kabinettsentschließung vom 20. Dezember d. J., Nr. 978, folgende Aenderungen in dem Oberhofverwaltungswesen allergnädigst angeordnet, welche mit dem 1. Januar 1853 in's Leben zu treten haben:

Der Oberhofverwaltungsath, welcher mit allerhöchstem Dekrete vom 20. Dezember 1832 als Zentralstelle für die ganze Hofhaltung kreirt wurde, und dem sämtliche Hofstellen theils mittelbar, theils unmittelbar untergeordnet waren, wird aufgehoben und stellt seine Thätigkeit mit dem Jahreschlusse ein.

Die Verfügungen aus dem großherzoglichen Geheimen Kabinet ergehen von da an unmittelbar an die einzelnen Hofbehörden, und zwar:

an das Oberhofmarschallamt,

das Oberstallmeisteramt, und

die Intendanz der Hofdomänen (mit dem zugeschlagenen Geschäftskreis der Intendanz der Hofmusik und des Hoftheaters).

Eben so erfolgt der Vortrag dieser Stellen direkt zum Geheimen Kabinet.

Der Chef einer Hofstelle hat die allerhöchsten Fertigungen, Signaturen, welche sein Ressort berühren, zu kontrassegniren.

Für besonders wichtige, den Hofhalt betreffende Fragen und für welche Seine Königliche Hoheit eine kollegialische Berathung für ersprießlich halten, werden Höchstselben die sämtlichen Hofchefs in das Geheime Kabinet berufen und ihnen durch den Respizienten in Hofangelegenheiten die zu berathenden Fragen vorlegen lassen. Letzterer ist in diesem Fall ein Glied der Berathungskommission. Der frühere Präsident des Oberhofverwaltungsathes führt den Vorsitz, so fern und so oft Seine Königliche Hoheit der Regent Sich nicht bewogen finden, der Berathung anzuwohnen und sohin das Präsidium Höchstselbst zu übernehmen.

Die als unmittelbare Ressorttheile dem Oberhofverwaltungsath zugewiesen gewesenen Geschäfte, als:

1. Das Hofkirchenwesen und Sanitätswesen, die Hofbibliothek, das Naturalien- und physikalische Kabinet und die Bildergallerie;

2. die Leitung der Budget-, Kassen- und Rechnungssachen;

3. die Bestrafung der Disziplinarvergehen der gesammten Hofdienerschaft und der Polizeivergehen in dem Umfang des Hofbezirks, erstere, so weit sie die Kompetenz der oben bemerkten Behörden unberührt ließ, werden den Hofbehörden zugewiesen.

Hiernach wird das Hofkirchen- und Sanitätswesen dem Oberhofmarschallamte, die Bibliothek, das Naturalien- und physikalische Kabinet, die Bildergallerie und die Kunstsammlungen der Intendanz der Hofdomänen zugetheilt.

Die Leitung der Budget-, Kassen- und Rechnungssachen fällt im Allgemeinen dem Geheimen Kabinet zu, während die Rechnungsrubriken, für welche Dekreturen unmittelbar von dem Oberhofverwaltungsrathe ausgiengen, den betreffenden Hofbehörden zugeschrieben werden.

Diejenigen, welche das höchste Haus betreffen, fallen vorläufig dem Oberhofmarschallamte zu, doch bleibt die unmittelbare Uebernahme zum Geheimen Kabinet vorbehalten. Die Rechnungs- und Kassenfachen der einzelnen Hofverwaltungen sind von den Chefs zu leiten und zu verantworten.

Die Hofrechnungskontrollkammer wird vom 1. Januar 1853 direkt unter das großherzogliche Geheime Kabinet gestellt und erhält von demselben ihre Weisungen, wie sie auch in allen Fällen, wo sie Vortrag an den Oberhofverwaltungsrath zu machen hatte, nunmehr diesen in das Geheime Kabinet erstattet. Im Uebrigen bleibt ihre Stellung den Hofbehörden gegenüber bis auf Weiteres wie bisher. Die Stelle des Dirigenten fällt weg.

Die Strafbefugniß der Hofverwaltungschefs dehnt sich für ihren Reffort bis zu jener aus, wie sie der Oberhofverwaltungsrath hatte.

Die Aburtheilung über zur Anzeige gekommene Polizeivergehen im Bereiche des Schloßbezirks fällt in gleicher Weise wie und in so weit sie dem Oberhofverwaltungsrathe zustand, der Intendanz der Hofdomänen zu.

Carlsruhe, den 24. Dezember 1852.

Großherzoglicher Oberhofverwaltungsrath.

W. von Seldeneck.

Vdt. Reiß.

Die Wiederaufnahme des Kaver Futterer von Konstanz und des Alexander Adam von Offenburg in die Reihe der Kameralpraktikanten betreffend.

Kaver Futterer von Konstanz und Alexander Adam von Offenburg, welche nach der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. September 1849 (Regierungsblatt Seite 447) aus der Liste der Kameralpraktikanten gestrichen wurden, sind wiederum, und zwar mit der Wirkung von heute an, in dieselbe aufgenommen worden.

Carlsruhe, den 18. Dezember 1852.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

UNIVERSITY OF MICHIGAN



3 9015 05209 9846

